

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.



Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

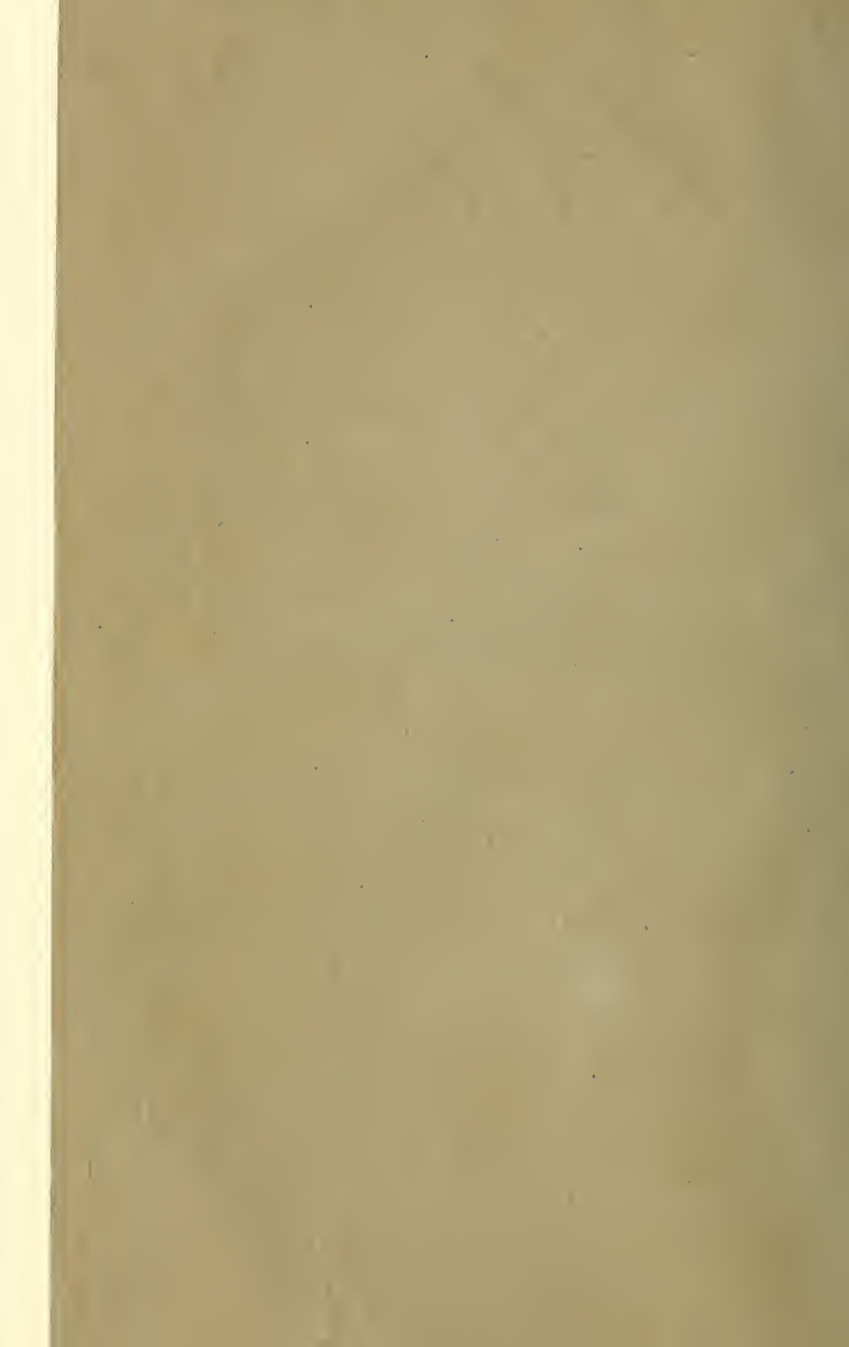
Dr. Ed. Jacobs,
Gräfl. Stolb.-Wernigerödd. Archivar und Bibliothekar.

Vierter Jahrgang. 1871.

Erstes und zweites Heft.



Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. C. Buch in Quedlinburg.
1871.



Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.



Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs,

Gräfl. Stolb.-Wernigeröd. Archivar und Bibliothekar.

Vierter Jahrgang. 1871.

Mit einer Wüstungskarte.



Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Commission bei H. C. Buch in Quedlinburg.

1871.

Geschichte der Grafen von Wernigerode und ihrer Grafschaft.

Von G. Bode.

Ueber dem Gedeihen der einst so mächtigen Harzgrafengeschlechter des Mittelalters hat kein glückliches Geschick gewaltet. Sie alle, deren Graf- und Herrschaften wie ein schöner Kranz den Grundstock des Harzgebirges umlagern, sind mit Ausnahme des Fürstenhauses von Anhalt und eines einzigen edlen Grafengeschlechts verblühen, einige selbst in Dürftigkeit und Elend verkommen, ihre Stammsitze und stolzen Festen zumeist in Schutt und Trümmern begraben und nur dürftige Nachrichten von ihrem Dasein und ihren Thaten der Nachwelt überliefert. Und doch liegt in den Trümmern jener einst so stattlichen Bauwerke eine reiche Geschichte gebettet. Von ihnen aus wurden hauptsächlich die Geschicke des Landes ringsum bestimmt, da Wohl und Wehe des Landes in der Hand des streitbaren Burgbesizers ruhten, besonders in der Zeit, als die Macht der benachbarten Fürstenhäuser und Bisthümer noch nicht zu der Fülle gediehen war, welche späterhin auch die Herren der kleineren Territorien von ihrem Gebote abhängig machte, und die Städte noch nicht zu der Macht herangewachsen waren, an welcher sich in der Folge so oft der trohige Sinn der Burgherren brach. In jenen Trümmerhaufen ist leider meistens zugleich die Hauptquelle für die Geschichte nicht allein der einzelnen Burg oder des Geschlechts, sondern des ganzen von dort beherrschten Landes verkommen und vernichtet, da selten die Urkunden aus dem allgemeinen Verderben gerettet sind. Wer für die Geschichte unseres Landes einen empfänglichen Sinn hat, wird beim Anblick der Trümmer der Stammsitze der alten Harzgrafengeschlechter — ich nenne nur die Grafen von Regenstein, von Scharzfeld, von Lauterberg, von Hohnstein — nur mit Wehmuth daran denken, wie unendlich viel treffliches Material für die Geschichte unseres Harzlandes hier verloren gegangen ist.

Ein einziges Geschlecht aus jener stolzen Reihe der Grafengeschlechter

des Harzes hat die Jahrhunderte, welche den übrigen Verderben und Untergang brachten, in immer frischem Glanze überdauert. Mit Stolz blickt jeder Harzer auf dieses heimische edle Geschlecht, welches, wie es von Alters her in unserm Lande als Schirmherr eines jeden tüchtigen Strebens galt, uns jetzt auf dem Felde der ernstesten Wissenschaft zur Kenntniß der heimischen Geschichte führt, — das erlauchte Geschlecht der Grafen von Stolberg. Im Laufe der Jahrhunderte hat dieses edle Geschlecht von Glied zu Glied die alte Tüchtigkeit bewährt und im richtigen Verständniß der Zeiten sein Ansehen und seine Güter gemehrt. Ungebrochen, ein stolzer Schmuck der Lande ringsum, krönen seine alten Stammsitze harzische Berge.

Wir wenden uns dem Zwecke dieser Untersuchung gemäß zu jenem alten Stammsitze, welcher mit seinen stattlichen Thürmen und blinkenden Zinnen auf mächtigem waldigen Berge hoch über der Stadt Wernigerode sich erhebt. Wenn es vergönnt gewesen ist, aus diesem prächtigen neuhergestellten Bau, den umliegenden herrlichen Gärten und Parkanlagen seine Blicke über die schönen Waldthäler in die mächtigen Harzberge bis hin zum Alles beherrschenden Vater Brocken und über die stattliche Stadt zu Füßen weg in die weite lachende Ebene mit den dicht hingestreuten Ortschaften schweifen zu lassen, dem wird gewiß bei einigem Verständniß für die Geschichte der Heimat der Wunsch wach gerufen sein, die Geschichte dieses schönen Landes, der Burg und ihrer Besitzer etwas näher kennen zu lernen und zu erforschen. Mir erging es zum wenigsten also, und als ich mit diesem Entschlusse in der friedlichen Stille des gräflichen Bibliothekgebäudes, in welchem auch das Archiv verwahrt wird, von dem Vorstande derselben, meinem jetzigen lieben Freunde Dr. Jacobs, in zuvorkommendster Weise die große Anzahl der in Betracht zu ziehenden Urkunden vorgelegt erhielt, wurde die Grundlage zu dem gelegt, was die nachfolgenden Untersuchungen den Freunden der Geschichte des Harzes mit der Bitte um nachsichtige Aufnahme vorlegen.

Die Arbeit hat sich in der Folge, da die Muße des Verfassers für weiterreichende Studien nicht ausreichte, auf eine Untersuchung der Geschichte der älteren Grafen von Wernigerode, welche im Jahre 1429 ausstarben, und ihrer Grafschaft beschränkt.

Wohl mag dieses Unternehmen Manchem unbedeutend erscheinen, wenn er fragt: Wozu die sparsamen Nachrichten von einem Geschlechte, welches längst verstorben, dessen Andenken nur bei Wenigen noch lebt? Ja, unbedeutend ist das Geschlecht, von welchem geredet werden soll, unbedeutend der Raum, in welchem sich dasselbe bewegte, unbedeutend werden auch die Resultate sein, welche aus einer Geschichte desselben gewonnen werden können, für die allgemeine Geschichte. Dennoch wird dem Freunde des Harzes und seiner Geschichte dieses Unternehmen

nicht gleichgültig sein, weil er gern den Ursprung und das Gedeihen des Stammes verfolgen wird, an dessen üppigerem Wuchse nach geschehener kräftigerer Verjüngung er sich jetzt erfreut, in dessen Schatten seine Voreltern ruhten, und auch für größere und weitere Gesichtspunkte möchte vielleicht in manchen Ergebnissen dieser Forschung ein Anhalt gegeben werden, welcher für das Größere, allgemein Interessante benutzt werden kann. Zum Aufbau des Domes deutscher Geschichte sind auch die kleinen Bausteine zu verwenden, welche, unscheinbar an sich, doch nothwendig sind, um Fugen und Lücken zu füllen. Gerade in der Zeit, welche unsere Untersuchung umfassen wird, trat der Einzelne, ein einzelnes Geschlecht, besonders wenn Macht und Tüchtigkeit sich in demselben vereinte, häufig aus dem Dunkel, welches die Geschichte von Land und Volk unlagert, deutlich hervor. Aus den Aufzeichnungen, welche Urkunden und Chroniken über Fürsten und edle Geschlechter und ihre Thätigkeit geben, haben wir zumeist auch die Geschichte des Landes und Volkes herauszulesen, welches jene beherrschten und repräsentirten. Das Rechtsleben und die Rechtsinstitute des Mittelalters selbst, auf welchen vielfach das heutige Recht noch basirt, wir würden sie schwerlich in ihrem ganzen Umfange kennen, wenn wir nicht an der Hand der Urkunden, hauptsächlich der der edlen Geschlechter, welche mit der Grafschaft, also der obersten Handhabung des Rechts, betraut waren, in dieselben eingeführt würden. Und gerade in dieser Hinsicht wird, so hoffe ich, auch die Geschichte der Grafen von Wernigerode manches Interessante bieten, da nicht unbedeutende Nachrichten über die von dem Geschlechte verwaltete Grafschaft vorhanden sind, welche, wie in der Folge gezeigt werden wird, sich über einen großen Theil der vorharzischen Ebene erstreckte.

Was bisher für die Geschichte der Grafen von Wernigerode und ihrer Grafschaft geleistet ist, beschränkt sich auf ein höchst Geringes. Die einzige größere Abhandlung, welche bekannt geworden ist, befindet sich in der (Bilderbeck'schen) Sammlung ungedruckter Urkunden zur niedersächsischen Geschichte Bd. 2 Stück 1, Seite 1—104 und rühret von dem durch seine historisch-genealogischen Abhandlungen bekannten Gebhardi her. Diese Arbeit ist eine Fortsetzung und Ausführung der in dem letztgenannten Werke niedergelegten Forschungen über die Nachkommenchaft des Grafen Umwan im Harzgau, auf welche in der Folge zurückzukommen ist, und erscheint bei dem unzureichend benutzten Material höchst dürftig und ungenügend, erweist sich auch, insbesondere die beigegebene Stammtafel, bei näherer Beleuchtung als in vielen Punkten ungenau und fehlerhaft. Andere Schriftsteller geben neben einigen spärlichen urkundlichen Notizen gleichfalls unrichtige Stammtafeln, z. B. Harenberg *historia ecclesiae Gandersheim.* p. 1518, Meibom *scriptores rerum German.* III. p. 369, und selbst neuere,

3. B. v. Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch Abtheilung 4, Urkunde 1, Note 4, bringen, gestützt auf ältere Nachrichten, gleiche oder ähnliche Unrichtigkeiten.

Der als gründlicher Geschichtsforscher bekannte Regierungsrath Delliüs zu Wernigerode hatte die Absicht, eine urkundliche Geschichte der Grafen von Wernigerode zu bearbeiten. Er hinterließ ein Manuscript: „Geschlechtsreihe der Grafen von Wernigerode,“ welches durch die Güte Sr. Erlaucht des Herrn Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode zur Benutzung mir übergeben ist, und in welchem der Verfasser namentlich die Archivalien des Archivs zu Wernigerode und die bis zu seinem Hinscheiden vorhandene Literatur mit Sorgfalt benutzt hat, während demselben die für die Thätigkeit der Grafen als Gerichtsgrafen so höchst wichtigen Urkunden, sowie die Nachrichten über den Besitz derselben im alten Stift Hildesheim nur zum kleinsten Theil bekannt gewesen sind, so daß die meines Erachtens wichtigsten Resultate für die Geschichte des Grafenhauses von Delliüs nicht gewonnen werden konnten. Ueberhaupt ist diese Arbeit mehr nur als ein loses Aneinanderreihen der vorhandenen urkundlichen Nachrichten zu betrachten, welchen die Verarbeitung fehlt.

Werfen wir nun einen Blick auf das für den vorliegenden Zweck vorhandene Material, so sind es zum überwiegenden Theil Original-Urkunden, welche zu benutzen sind. Der größte Schatz derselben wird in dem hochgräflich Stolberg-Wernigerödischen Haupt-Archiv zu Wernigerode aufbewahrt, und besteht derselbe namentlich aus den Urkunden der Klöster Drübeck, Ilfenburg, Wasserleben, der Comthurei des deutschen Ordens zu Langeln und des Hausarchivs der Wernigeröder Grafen. Ein nicht geringer Vorrath die Grafen von Wernigerode betreffender Urkunden befindet sich alsdann im Königlich Preussischen Staatsarchiv zu Magdeburg sowie in dem Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel, in welchem letzteren namentlich die Urkunden des Klosters Riddagshausen reiche Ausbeute gewähren. Einige höchst wichtige Urkunden über den Güterbesitz der Grafen im Hildesheimischen sind ferner im Königlich Preussischen Staatsarchive zu Hannover anzutreffen. Auch die Copialbücher verschiedener Klöster und Stiftungen, namentlich der Klöster Drübeck und Ilfenburg, enthalten viele hier zu benutzende Nachrichten. Die wichtigsten dieser Urkunden werden, soweit dieselben ungedruckt sind, zum Schlusse dieses Aufsazes mitgetheilt werden.

Neben den Urkunden im Original oder Copie ist eine reiche Fülle von urkundlichen und sonstigen Nachrichten in der geschichtlichen Literatur von Scheidts, Harenbergs, Weiboms Zeiten bis in die Jetztzeit hinein zu halten. In der Folge wird die Quelle, aus welcher geschöpft ist, stets angegeben werden.

Auf Grundlage dieser Quellen soll der Versuch gemacht werden,

die gewählte Aufgabe zu lösen, und hoffe ich, daß die zur Auseinanderhaltung sich ergebender selbständiger Abschnitte gemachten Abtheilungen sich als solche selbst rechtfertigen werden.

I.

Name und Herkunft der Grafen von Wernigerode.

Der Name des Ortes, nach welchem sich das edle Geschlecht der Grafen von Wernigerode benannte, erscheint zuerst in der Urkunde des Bischofs Reinhard von Halberstadt für das neu gestiftete Kloster des heiligen Laurentius zu Schöningen vom 18. October 1121, und zwar bei Auführung des Adelbertus comes de Werniggerode als Zeugen in derselben. (Leuckfeld antiquit. Halberstad. p. 712; Falke traditiones Corbejenses p. 759; Cuno memorabilia Scheningensia p. 282; Riedel codex diplomaticus Brandenburgensis I. 17. p. 427; v. Heinemann codex diplomaticus Anhaltinus I. 1. p. 152). Es ist der Name der jetzigen Stadt Wernigerode, über welcher die Burg zu dieser Zeit wahrscheinlich erbaut war. Der Ort ist jedenfalls älter als die Burganlage, welche den Namen jenes annahm, wenn auch dessen Entstehung nicht viel früher anzunehmen steht, da auch des Ortes Wernigerode in den reichlich vorhandenen Urkunden aus dem 11. Jahrhundert, in welchen die ringsum dicht belegenen Besitzungen der naheliegenden Klöster Drübeck und Ilfenburg verzeichnet sind, keine Erwähnung geschieht. Die Namensform des Ortes weist auf eine Rodung im Harzwalde hin, welche vielleicht nach dem ersten Anbauer oder Besitzer den Namen annahm. Denn in dem ersten Worte der Zusammensetzung scheint ein Vorname zu stecken, welchen wir wahrscheinlich in dem alten Namen Weringer, niederjächsisch Werniger zu erblicken haben (Förstemann Namenbuch Bd. 1. S. 1267). Dieser in seinen Anfängen höchst unbedeutende Ort gab der Burg und dadurch dem Geschlechte der Eigenthümer derselben den Namen.

Aber woher kam das Geschlecht? War es der Erbe jenes Ortsbegründers, war es ein altes längst hier sesshaftes Geschlecht, oder wanderte es ein als ein neues, indem es ein früheres beerbte? Wir wollen es versuchen, ob wir Licht in das Dunkel schaffen können, welches die frühere Geschichte dieser Gegend und der großen hier sesshaften Familien umlagert, indem wir zunächst die Ansichten Früherer hinsichtlich dieser Frage einer Prüfung unterziehen.

Zunächst ist Gebhardi's Ansicht in der vorerwähnten Abhandlung näher zu beleuchten. Derselbe versucht die Grafen von Wernigerode

als Abkömmlinge des ersten bekannten Grafen im Harzgau, Unwan, darzustellen.

Wir würden uns bescheiden können, mit geringem Aufwande von Worten die Ansicht dieses Forschers zu beseitigen, wenn dessen Ansichten nicht längere Zeit selbst für ernste Arbeiten auf dem Felde heimischer Geschichtsforschung als maßgebend wären angesehen worden. Ich vermag mich allerdings dem günstigen Urtheile über Gebhardi's genealogische Forschungen, welches selbst ein so gründlicher und vorsichtiger Forscher, als welcher Wedekind (Noten) bekannt ist, theilte, nicht anzuschließen, muß mich vielmehr selbst einiger Vereingenommenheit gegen dieselben schuldig bekennen, nachdem ich die vollkommene Grundlosigkeit verschiedener Gebhardi'scher genealogischer Combinationen, z. B. hinsichtlich der bekannten Richardis de Franconia, der Gemahlin des Markgrafen Rudolph von Stade, auf welche ich bereits in den Magdeburger Geschichtsblättern Jahrgang 1868 S. 196 f. aufmerksam gemacht habe, eingesehen. Gerade dieserhalb dürfte aber hier ein näheres Eingehen auf Gebhardi's Ansicht geboten erscheinen. Von dem Urgroßsohne des Grafen Unwan, dem Grafen Friedrich im Harzgau, leitet Gebhardi neben den Grafen von Blankenburg auch die von Wernigerode her, während Friedrich's Bruder, Adelger, der Stammvater der östlichen Markgrafen sein soll. Die zur Begründung dieser Combination vorgebrachten Stützpunkte sind allerdings sehr kühn, aber in keiner Weise zu rechtfertigen und entbehren jeder realen Grundlage. Doch lassen wir Gebhardi selbst reden, um die innere Haltlosigkeit seiner Ansichten klar zu stellen. Der 1003 vorkommende Graf Riepert im Harzgau, der angebliche Urgroßsohn jenes ersten Friedrich, in dessen Grafschaft Isenburg angegeben wird, muß nach Gebhardi l. c. S. 11 ein Graf von Wernigerode sein: „Wann nun das damalige Reichs-schloß Isenburg in der Grafschaft Riepertii gelegen, so wird es wohl keines weitläufigen Beweises gebrauchen, daß Riepertus Graf von Wernigerode gewesen und von obigen Graf Bernharden (Unwan's Sohn) abstamme.“ Des oben erwähnten Grafen Friedrich Sohn muß nach Gebhardi l. c. S. 13 jener Graf Thitmar sein, welcher um 984 das Kloster Arneburg gründete, weil Winethalhusen in pago Hartago in comitatu Thiadmari 937 aufgeführt wird: „S. 18. Da nun Graf Dithmar den Gau um Winithusen besessen, und Graf Friedrich vor ihm solchen inne gehabt, so folget von selbst, daß Dithmar von Friedrichen gezeuget.“ Folgen wir weiter, so muß Thitmar's Sohn der Graf Bruno von Arneburg sein, dessen Sohn aber Riepert. „S. 31. Wann nun Bischof Dithmar, Markgraf Lotharii Bruders Sohn, den Grafen Riepert Markgrafen Lotharii Mutter Bruder nennt, so muß Riepert ohne alle Widerrede der Arneburgischen Mechtild Bruder und Graf Brunonis Sohn gewesen sein.“ Der Beweis, daß die Arneburgische Mechtild Lothar's Gemahlin war,

ist leider dabei nicht erbracht. Weil nun aber in der bekannten Urkunde des Königs Heinrichs über die Schenkung der Stadt Arneburg an Magdeburg vom Jahre 1006 nur 2 Söhne des Grafen Bruno, Uacco und Bizzo, genannt werden, so meint Gebhardi, der älteste Sohn Ricpert habe an Arneburg keinen Antheil gehabt und habe den Balfamgau und den Harzgau um Ilfenburg geerbt. Auch daß Ricperts Sohn der Graf Liudger im Harzgau vom Jahre 1012 gewesen, fällt Gebhardi S. 41 nicht schwer zu beweisen: „Da nun Graf Liudger in derselben Gegend seine Güter gehabt, so dient solches schon zum hinlänglichen Beweis, daß Liudger von Ricperten abstammet.“ Ebenso wenig schwierig erscheint die Beweisführung für die Vaterschaft des Liudger hinsichtlich des im Jahre 1058 als Graf im Harzgau, in dessen Comitatus Drübeck lag, benannten Grafen Bernhard, denn unser Gewährsmann meint S. 44: „Das ehemalige Nonnenkloster Drübeck — lieget zwischen Ilfenburg und Wernigerode und gehörte also damalen ohnstreitig zu dem Strich Landes vom Harzgau, welchen die Wernigeröder inne hatten. So klar nun hieraus erhellet, daß Bernhard Graf von Wernigerode gewesen, so wahrscheinlich ist es auch, daß er den Grafen Liutger als Vater verehret.“ Folgeweise muß nun auch der Graf Lothar im Harzgau um 1112 ein Graf von Wernigerode sein, und so gehört denn auch der spätere Herzog und Kaiser Lothar — denn dieser ist der Graf Lothar von 1112 — zu den Wernigeröder Grafen. Gebhardi folgert solches namentlich aus der Aufzählung des Ortes Langeln (bei Wernigerode) in der Urkunde von 1112 (König spicileg. ecclesiast. II. Anh. S. 25 und öfter gedruckt), welcher in Lothars Grafschaft aufgeführt wird und noch jetzt zur Grafschaft Wernigerode gehört. Auf Grund dieses Verhältnisses äußert er sich S. 47: „So gewiß nun hieraus zu erhärten, daß Graf Liutger ein Wernigeröder gewesen, und von Graf Bernhard entweder unmittelbar oder durch einen noch unbekanntem Sohn abstammet“ u. s. w. Wir kommen zum Schluß. Lothars Sohn muß der erste bekannte Graf von Wernigerode, Adalbert, gewesen sein, denn „S. 48: Die Umstände der Zeiten und die Besetzung einerlei Länder beweiset meines Erachtens die Abkunft Graf Albrechts von Graf Ludger zur Genüge.“ — Soweit Gebhardi. Wir verlassen seine gewagten genealogischen Ansichten, welche in ihrer vollkommenen Gehaltlosigkeit sich selbst richten und der unseligen Manie entspringen, die gesammten am Harze und in dessen Umgegend sesshaften Grafengeschlechter von den älteren Grafen im Harzgau herzuleiten. Der Besitz der Grafschaft und Allodialbesitz in derselben Gegend, wenn auch Jahrhunderte zwischen beiden liegen, gilt Gebhardi für den unumstößlichsten Beweis, daß das Geschlecht, welches einst die Grafschaft verwaltete, mit den späteren Grundbesitzern, welche gleichfalls Grafen — wenn auch wegen Verwaltung einer ganz verschiedenen Grafschaft, wie wir sehen werden —

genannt wurden, eines Stammes war. Allein damit ist für sich allein nichts bewiesen, namentlich, wenn, wie wir später sehen werden, die früher von den älteren Harzgrafen verwaltete Grafschaft zunächst und zum größeren Theil auf ein Geschlecht überging, welches weder mit jenen noch mit den Grafen von Wernigerode eines Stammes war, und die letzteren erst im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Grafschaft am Harze von jenem Geschlechte, den Grafen von Regenstein, erwarben, früher an dieser Stelle aber eine Grafschaft nicht besaßen.

Wir wenden uns zu einer andern Hypothese über die Herkunft der Grafen von Wernigerode, welche bedeutend mehr wissenschaftliche Begründung hat. Auch ich habe diese Ansicht, welche besonders in dem handschriftlichen Werke von Delius begründet ist, längere Zeit für die richtige gehalten, muß mich jetzt aber gegen dieselbe erklären. Nach dieser Ansicht waren die Grafen von Wernigerode Abkömmlinge der Pfalzgrafen von Sommerschenburg.

Die Grundlage für diese Anschauung basiert zunächst auf der bekannten Urkunde des Bischofs Reinhard von Halberstadt über die Uebertragung des Stifts Osterwieke nach Hamersleben vom Jahre 1112 (Leuckfeld *Antiquitates Halberstad.* p. 702) und zwar auf der Art und Weise, wie in derselben die weltlichen Zeugen aufgeführt werden: *Fridericus laicus et fratres eius. Walat. Adelbertus comes.* Der zuerst angeführte *Fridericus laicus* wird für den Pfalzgrafen Friedrich II. von Sommerschenburg gehalten, und Walo von Beckenstedt und der Graf Adalbert von Wernigerode sollen seine Brüder sein. Es ist nun freilich nicht zu bezweifeln, daß die aufgeführten *Walat* und *Adelbertus comes Walo* von Beckenstedt und Graf Adalbert von Wernigerode wirklich waren, sowie die große Nähe, in welcher die Hauptsitze der Grafen von Wernigerode und der Edlen von Beckenstedt zu einander lagen, und das Zueinandergreifen der beiderseitigen Besitzungen einerseits eine gewisse Unterstützung für die Annahme der Stammesverwandtschaft beider Geschlechter bieten würde, und andererseits der bedeutende allodiale Güterbesitz der Grafen von Wernigerode in den Gegenden, in welchen die Pfalzgrafen von Sommerschenburg vorzugsweise begütert waren, namentlich nördlich des großen Bruches, am Huy und Elm, auch ein unterstützendes Moment für eine anzunehmende Blutsverwandtschaft der letzteren beiden Geschlechter bilden würde. Aber eine Stammesgemeinschaft dieser Geschlechter ist nicht allein nicht zu beweisen, sondern gegen eine solche zwischen den Pfalzgrafen von Sommerschenburg und den andern beiden Geschlechtern sprechen sogar viele Gründe. Zunächst ist auf das Bestimmteste die Ansicht zu verwerfen, einmal, daß unter dem *Fridericus laicus* der Pfalzgraf Friedrich von Sommerschenburg zu verstehen sei, sodann, daß die Bezeichnung *et fratres eius* auf die nachfolgenden *Walat. Adalbertus comes* Beziehung habe. Vorerst haben wir

jedoch, um eine sichere Grundlage für die nachfolgende Untersuchung zu gewinnen, aus der im Original vorhandenen, im Besitze des Herrn Dr. Kraß zu Hildesheim befindlichen Urkunde den richtigen Text einzufügen. Die Zeugenreihe lautet: *counradus camerarius. thietmar prepositus. gerhardus prepositus. friderich laicus. et fratres ejus. Walo. et Adelbertus comes.* (Gütige Mittheilung des Herrn Reichsfreiherrn Grote zu Schauen).

Der in der Urkunde genannte *Friderich laicus* soll also nach Delius der zweite Pfalzgraf Friedrich von Sommerschenburg und der Graf Adelbert von Wernigerode ein jüngerer Bruder desselben sein. Allein es ist zunächst nicht zu übersehen, daß in derselben Urkunde ein Graf Friedrich genannt wird, in dessen Grafschaft Dttleben, Befendorf, Hamersleben und andere in der Nähe befindliche Ortschaften nördlich des großen Bruches sowie Helingen, Steplingen, Hörsingen, Bartensleben und andere in der Allergegend, im alten Nordthüringau, belegene Orte aufgeführt werden, und welchen wir dieserhalb für den Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg anzusehen haben. Dieser kann jedoch nur der erste Friedrich von Sommerschenburg sein, welcher 1120 starb. Es würde auch durchaus nicht besonders auffallend erscheinen, diesen Friedrich, trotz seiner Benennung in der Urkunde als Grafen, später als Zeugen derselben aufgeführt zu finden, allein dann würde er unter keiner andern Benennung als unter der eines *comes* oder *comes palatinus* angetroffen werden. Ebenso wenig kann unter dem *Friderich laicus* aber der jüngere Friedrich von Sommerschenburg verstanden sein, jenes ersten Friedrichs Sohn, da auch dieser als Zeuge in der Urkunde, in welcher sein Vater als Graf genannt wird, eine entsprechende Bezeichnung, etwa als *palatini filius*, gefunden haben würde. Der hier erscheinende Friedrich wird aber einfach als *laicus* bezeichnet. Was bedeutet der Ausdruck? In den Urkunden begegnen wir freilich sehr häufig dem Ausdrucke *laici* als Rubrikbezeichnung für die Personen weltlichen Standes im Gegensatz zu den Personen geistlichen Standes, welche letztere die Urkunden regelmäßig als *clerici* rubriciren. Allein diese allgemeine Bezeichnung kann der Ausdruck *laicus* hier nicht haben. Derselbe bezeichnet hier vielmehr, wie auch in manchen andern Urkunden, in welcher Beziehung ich vorläufig und der Kürze wegen auf die Abhandlung des Herrn v. Kröcher über die Familie v. Ovenstedt in den Märktischen Forschungen Bd. 8. S. 81 Anmerk. 2 verweise, eine Persönlichkeit des weltlichen Standes (Laienstandes), welche sich in die Gemeinschaft einer geistlichen Stiftung begeben hat, um dort den Rest ihrer Lebenszeit in religiösem Wandel mit den geistlichen Bewohnern zu verbringen, und bildet der Ausdruck *laicus* dadurch einen gewissen Gegensatz zu der Bezeichnung *conversus* (dienender Laienbruder). Dergleichen *laici* hatte manches Kloster eine große Zahl aufzuweisen, wie aus den bekannt gewordenen Necro-

logien derselben zu ersehen ist, und sehr häufig treten Personen des benachbarten Adels am Abend ihres Lebens als *laici* in ein Kloster, welches als Gegenleistung für die Aufnahme mit Schenkungen bedacht wurde. So haben wir auch in der vorliegenden Urkunde unter dem *Friderich laicus* nicht einen Pfalzgrafen von Sommerschenburg, sondern einen Laien zu betrachten, welcher sich der Gemeinschaft des Klosters Samersleben angeschlossen hatte und hier nebst den übrigen Laien dieser Art (*et fratres ejus*) als Zeuge aufgeführt ist. Denn wie die Geistlichen derselben Stiftung als *fratres* bezeichnet werden, so wird der Ausdruck auch auf diejenigen übertragen, welche sich der geistlichen Gemeinschaft zum religiösen Leben angeschlossen haben, wenn sie auch nicht Geistliche sind. Zudem sind solche *laici* auch sehr häufig in die Fraternität der betreffenden geistlichen Stiftungen geradezu aufgenommen, und wird dann der Ausdruck *fratres* recht eigentlich auch auf sie angewendet. Eine große Fülle dahin gehöriger Beispiele giebt fast jedes Necrologium, u. A. dasjenige des Klosters Dorstadt, welches in der Zeitschrift des Harz-Vereins Jahrg. 1870 Heft 2 S. 453 ff. durch das Verdienst unseres Freundes Dürre mitgetheilt ist, auch das Martyrologium des Hildesheimer Domcapitels auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel, aus welchem ich als Beispiel nur die eine bereits bekannte Stelle mittheile: *Arnoldus (de Dorstat) laicus frater noster dedit ad prebendam fratrum pro se et uxore sua Bya V mansos in Wallenstede etc.* (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1862 S. 245.) Der Edle Arnold v. Dorstadt war als Laie in die Fraternität des Domstiftes aufgenommen. Der beste Beweis für die Benennung dieser *laici* als *fratres* ist aber aus dem Folgenden zu entnehmen. Eine Urkunde des Markgrafen Albrecht vom 13. September 1159 (v. Heinemann I. c. I. 2. Urk. 452 S. 330) giebt als Kategorien der zugezogenen Zeugen einmal die *Canonici* der Halberstädter Kirchen, dann die *laici fratres* und endlich die eigentlichen Laien mit den Worten an: *Hezecho decanus maioris ecclesie, Ludewigus prepositus ecclesie sancte Marie, Arnoldus, Odelricus eiusdem ecclesie canonici; Eilhardus, Gesilbertus, Baldewinus, Meinherus laici fratres; Wernherus comes de Veltheim, Uffo, Bruno de Gerslove etc.* — Sowie hier Eilhardus und seine namentlich aufgeführten Genossen als *laici fratres* bezeichnet werden, so ist auch die Bezeichnung *Friderich laicus et fratres eius (scil. laici fratres)* in unserm Falle zu verstehen. Eine Beziehung des Ausdruckes *fratres ejus* auf die beiden folgenden Zeugen Walo und Adelbertus comes ist dieserhalb nicht anzunehmen.

Wenn aber unter dem ferner als Zeugen angegebenen Walo wirklich der Edle Walo v. Beckenstedt zu verstehen ist, so spricht diese Annahme gleichfalls viel eher gegen die angenommene Bruderschaft der

drei in Betracht zu ziehenden Personen als für dieselbe. Denn in diesem Walo würden wir den jüngeren Walo v. Beckenstedt aller Wahrscheinlichkeit nach zu erblicken haben, dessen Vater nicht Friedrich oder Adelbert von Sommerschenburg, sondern der ältere Walo v. Beckenstedt war. (*Annalista Saxo ad a. 1126*). Die Lebenszeit dieses älteren Walo darf man aber wohl kaum über das Ende des 11. Jahrhunderts ausdehnen, wenn man berücksichtigt, daß derselbe die Schwester Ludwigs v. Wippra zur Gemahlin hatte, welcher letztere um 1070 geschichtlich auftritt (Cohn in *Neue Mittheilungen* XI. S. 153) und andererseits der jüngere Walo schon 1123 urkundlich nebst Gemahlin und Tochter erscheint (v. Hohenberg *Verdener Geschichtsquellen* I. S. 37) und 1126 ermordet wird (*Annalista Saxo ad a. 1126*).

Zur Unterstützung der Ansicht von der Abstammung der Grafen von Wernigerode aus dem Geschlechte der Pfalzgrafen von Sommerschenburg bezieht sich Delius insbesondere noch auf eine andere, nicht im Originale, sondern nur in einer neueren Abschrift vorhandenen Urkunde des Bischofs Rudolf von Halberstadt für das Kloster Ilfenburg vom 1. Januar 1140, nach welcher der Pfalzgraf Friedrich den dritten Theil des wüsten Dorfes Wollingerode bei Ilfenburg, welches derselbe neben seinen beiden Brüdern besaß, dem Kloster Ilfenburg übereignete und in welcher die in Betracht kommenden Worte lauten:

Tribus siquidem fratribus eandem villam hereditario jure obtinentibus, cum tercius ex ipsis, videlicet Fredericus Palatinus, queque in ea juris habebat, (monasterio) in Hsynoborch obtulisset. — Dürfte man annehmen, daß die Urkunde von einem gleichzeitigen oder doch nicht allzu fern in der Vergangenheit liegenden Schenkungsacte redet, so würde hier allerdings von dem Pfalzgrafen Friedrich II. von Sommerschenburg und seinen beiden Brüdern die Rede sein. Allein will man auch die Urkunde in ihrer gegenwärtigen Gestalt als völlig beweiskräftig ansehen, da die Copie notariell beglaubigt ist, so kann durch dieselbe aber auch ein längst vergangenes Ereigniß documentirt werden, so daß außer den Pfalzgrafen Sommerschenburger Stammes auch die v. Putelendorf als Schenkgeber in Betracht gezogen werden können, zumal dieselben am Fuße des Harzes gleichwie im Gebirge reich begütert waren (*Zeitschrift des Harzvereins* I. 1. S. 8 ff.), während von größeren Besitzungen der Sommerschenburger in der Gegend von Wernigerode keine Kunde ist. Sollte man aber auch in dem *Fredericus Palatinus* der Urkunde von 1140 den Pfalzgrafen Friedrich II. von Sommerschenburg erblicken dürfen, so spricht doch sehr viel dagegen, in den beiden Brüdern wiederum Walo von Beckenstedt und Adelbert von Wernigerode zu finden. Denn der Erstere würde wieder nur Walo II. sein können, dessen Vater Walo I. war, Adelbert von Wernigerode aber würde doch

alsdann auch in Urkunden, in welchen derselbe neben Friedrich von Sommerschenburg vorkommt, als dessen Bruder bezeichnet sein, oder doch in einer Stellung zu jenem aufgeführt sein, aus welcher auf die nahe verwandtschaftliche Beziehung beider zu einander geschlossen werden könnte. Dieses ist aber nicht der Fall. Schon in der oben bereits erwähnten Urkunde von 1121, in welcher der erste Adelbert zuerst unter der Bezeichnung Graf von Wernigerode als Zeuge auftritt, findet sich auch, und zwar als erster Zeuge vom weltlichen Stande, bemerkt: *Fridericus palatinus comes iunior*, nach ihm *Rudolfus marchio*, *Adaelbertus comes de Ballenstide*, und dann *Adelbertus comes de Werniggerode*. Wäre Letzterer des Pfalzgrafen Bruder, wir würden ihn sicher neben demselben bemerkt finden; wäre er des Pfalzgrafen Oheim, so würden wir ihn selbst vor dem Pfalzgrafen aufgeführt erblicken, da es Sitte war, in Urkunden die älteren Personen, namentlich wenn dieselben in verwandtschaftlicher Beziehung zu einander standen, den jüngeren von gleichem Stande vorzustellen. Wir erblicken vielmehr in der Art der Aufführung der Zeugen in dieser Urkunde wie in den folgenden ein sehr bedeutendes gegen die behauptete Abstammung redendes Moment, worauf weiter unten noch zurückzukommen ist. Auch später treffen wir den Pfalzgrafen Friedrich II. von Sommerschenburg und Adalbert von Wernigerode in denselben Urkunden an. So in der Urkunde des Königs Lothar III. über den Verkauf von Abbenrode Seitens des Pfalzgrafen Friedrich von Putelendorf an Gebhard v. Lochum vom 13. Juni 1129 (Schaten Annales Paderbornenses I. p. 501, *Wader Antiquitates Brunsvicensis* p. 229, *Origines Guelficae* II. p. 494, *Falke Traditiones* p. 336, (Heydenreich) *Historie der Pfalzgrafen von Sachsen* S. 92, *Pfeffinger Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses* I. S. 510, *Mencken Scriptores rerum German.* III. p. 1114, v. *Heinemann Codex* I. 2. p. 159), in welcher wiederum die Zeugenreihe eröffnet: *De laicis Fredericus palatinus comes de Summerschenbore*, nach ihm: *Hermannus Landgravius*, *Conradus marchio*, *Adelbertus marchio*, *comites Sifridus de Homburg*, *Udo*, *Ludovicus*, *Conradus de Plotzke*, *Bureardus de Luchow*, *Bureardus de Werdara*, *Adelbertus de Werningerode*, *Liudolfus de Vakenstilde* etc. Gleiches erblicken wir in der Urkunde des Bischofs Otto von Halberstadt vom 25. Mai 1133 über die Befreiung der dortigen Geistlichkeit von dem weltlichen Gerichte, in welcher als weltliche Zeugen aufgeführt sind: *Fridericus palatinus*. *Conradus marchio*. *Rudolfus comes de frekenlove*. *Ludolphus comes de Walthingerode*. *Adelbertus comes de Werningerode*. *Wolmarus de Gardenloghe* etc. (v. *Leдебур Allgemeines Archiv* Bd. 8 Heft 3. S. 283, *Zeitschrift des Harzvereins* Jahrg. 1. Heft 2. S. 256). Während schon in diesen Urkunden die angebliche verwandtschaftliche

Beziehung zwischen dem Grafen Adalbert und dem Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg in keiner Weise Unterstützung findet, vielmehr durch das getrennte Aufführen beider selbst die Nichtzusammengehörigkeit derselben recht deutlich markirt wird, sehen wir in einer andern Urkunde des Bischofs Otto von Halberstadt vom 8. December 1133 beide Personen selbst neben einander als Zeugen genannt, ohne daß eine verwandtschaftliche Beziehung derselben zu einander angedeutet wird: *Frithericus comes palatinus. Comes Adelbertus. Wernherus advocatus etc.* (Copialbuch des Hochstifts Halberstadt in der Dombibliothek daselbst fol. 107). Alle diese Umstände sind dazu geeignet, die aus der Urkunde von 1112 entnommene Vermuthung für die Brüderschaft des Grafen Adalbert von Wernigerode mit dem Pfalzgrafen Friedrich II. von Sommerschenburg bedeutend abzuschwächen.

Noch weniger Umstände würden der Annahme zur Seite stehen, in dem *Friderich laicus* der Urkunde von 1112 den Pfalzgrafen Friedrich I. von Sommerschenburg zu erblicken und Adalbert von Wernigerode für dessen Bruder zu halten. Wir haben zwar erst jüngst erfahren, daß wahrscheinlich dieser Friedrich von Sommerschenburg, von welchem Geschwister bislang nicht bekannt waren, einen Bruder hatte, zu dessen Seelenheile derselbe der Abtei Helmershausen Güter schenkte (v. Ledebur in der Zeitschrift des Harzvereins Jahrg. 1870. Heft 3. S. 574 f.), allein wir würden diesen Bruder des Pfalzgrafen weder mit dem geehrten Herrn Verfasser des angezogenen Aufsatzes für den *Sifridus*, welcher neben Friedrich als *palatinus comes* in einer in die Jahre 1107 bis 1109 zu setzende Urkunde (Wend's Hessische Landesgeschichte III. Urkundenbuch S. 65) genannt wird, da dieser Sigfried der Pfalzgraf Siegfried am Rhein († 1113) sein dürfte (v. Heinemann Codex etc. I. 1. Urk. 173, S. 139, vgl. Voigtel-Cohn Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten H. 2. Taf. 73), noch für Adalbert von Wernigerode oder Walo von Beckenstedt halten. Außer dem bereits früher Gesagten spricht gegen die Annahme einer Brüderschaft zwischen dem Pfalzgrafen und den genannten beiden Personen, daß jener bedeutend älter als letztere, namentlich als Adalbert von Wernigerode, gewesen sein muß, indem der Pfalzgraf bereits im Jahre 1088 bei der Uebernahme des Pfalzgrafenamtes im Mannesalter stehen mußte und schon 1120 starb, während Adalbert von Wernigerode mit einiger Sicherheit erst im Jahre 1110 nachzuweisen ist, und dessen Lebenszeit bis mindestens zum Jahre 1141 zu reichen scheint.

Es erübrigt noch einen Grund anzuführen, welcher meines Erachtens die Annahme einer Stammesgemeinschaft der beredeten Familien nothwendig ausschließen muß, nämlich die Standesverschiedenheit derselben. Die Pfalzgrafen von Sachsen waren von jeher Reichsfürsten,

die Grafen von Wernigerode sind dagegen dem Fürstenstande niemals zugezählt. Gerade in dem sächsischen Theil des Reiches wurde im Gegensatz zu den übrigen Reichsländern schon in der älteren Zeit der Entwicklung des Reichsfürstenstandes nach Zickers trefflicher Forschung: Vom Reichsfürstenstande (vgl. besonders S. 86) streng zwischen Principes und Nobiles unterschieden, und während außerhalb des Sachsenlandes in jener älteren Zeit bis etwa 1180 im Allgemeinen die Grafen zu den Fürsten gezählt wurden, gelten hier nur ausnahmsweise Grafen als Fürsten, so die von Anhalt, Brene, Wettin, Ravensberg, Arnsherg, Stade, Nordheim, Winzenburg, Orlamünde, und erscheint als leitendes, dieser Unterscheidung zwischen den sächsischen Grafen zu Grunde liegendes Princip, daß in Sachsen nur die von Fürstenfamilien stammenden Grafen, deren Grafschaften als reichslehnbare angesehen wurden, und die vom Reiche unmittelbar mit der Grafengewalt belehnten Grafen zu Reichsfürsten zählten, während die von Fürsten wiederbelehnten Grafen dem Stande der Edelherrn angehörten, vor welchen sie Standesvorzüge nicht hatten, wenn auch dem Grafentitel dieser Geschlechter bisweilen in Bezug auf die Ordnung innerhalb des Standes der Edelherrn Werth beigelegt wurde. Auch in der späteren Zeit der Entwicklung des Reichsfürstenstandes seit 1180, seit welcher Zeit die Grafen mit wenigen Ausnahmen, so der von Anhalt und der Landgrafen von Thüringen und Hessen, dem neuen Reichsfürstenstande überhaupt nicht mehr zugezählt wurden, behielten doch die von Fürsten herkommenden und abgetheilten Grafen besondere Vorzüge als Fürstengenossen, wie die Glossa zum Sachsenpiegel (Landrecht III. 58) sagt: *Wen brüdere deilen, wi dit forstendom beholt, di wert des rikes forste, unde die ander ein slicht forste, den heiten wi forste genot.* Abgesehen von den allgemeinen Vorrechten des Fürstenstandes gegenüber den Nichtfürsten, welche sich insbesondere in dem Einflusse jener auf die Reichsangelegenheiten äußerten und bis zu des Kaisers Friedrich I. Zeiten in dem Rechte, an der Wahl des Königs theilzunehmen, gipfelten, sehen wir auch die durchgreifende Unterscheidung zwischen Fürsten und nicht zum Fürstenstande gehörigen Personen in den Strafbestimmungen durchgeführt, welche bezüglich der durch Fürsten oder Nichtfürsten verübten Verletzungen reichsgesetzlich festgestellt waren. Zicker I. c. S. 65. 140 zieht als in dieser Beziehung höchst unterscheidende Normen, aus welchen die völlige Abschließung des Fürstenstandes gegen die minderen Stände erhellt, in Betracht den Kölner Gottesfrieden von 1083 und den wörtlich gleichlautenden von König Heinrich von 1085: *Qui vero absque inevitabili necessitate se subtraxerit, si principum terrae aliquis est decem libras, si nobilis quinque, si liber aut ministerialis duas — persolvat cct.* (Mon. Germ. IV. p.59.), die Urkunde des Kaisers Friedrich I. von 1182 über die Freiheit der Brücke zu Regensburg: *Si vero contra*

sanctionem nostram aliquis sordido munere vel nova exactione pontem — vexare voluerit — si princeps fuerit — ad decem librarum auri quantitatem puniatur, si vero principatum non habuerit, ad aestimationem quinque librarum auri muleta ei imponatur (Monumenta Boica XXIX. 1. p. 447), endlich das Gesetz König Heinrichs vom Jahre 1234: Quod si princeps facere neglexerit et de hoc convictus fuerit, ut exigit iuris ordo, domino regi centum libras auri in pondere Karoli persolvat. Comes vero vel alius nobilis iudicium habens, si non iudicaverit secundum provinciarum consuetudinem, domino regi, sicut predictum est, centum marcas argenti componat. Item si quis alium leserit vel guerram ei moverit absque precedente querimonia, si princeps extiterit, centum marcas auri regie camere presentabit: si vero comes vel nobilis vel alia persona extiterit, centum marcas argenti componat (Monumenta Germaniae IV. p. 301).

Wenn hiernach die Abschließung des Fürstenstandes gegen die dem Stande der Edlen angehörigen Grafen gesetzlich sanctionirt erscheint, so ist diese Abschließung auch äußerlich durch die Reihenfolge, in welcher Fürsten und Grafen in den Urkunden aufgeführt erscheinen, wahrzunehmen. Wie sicher namentlich durch diesen Umstand, soweit die allerdings hier vorzugsweise maßgebenden Urkunden der Reichscanzlei in Betracht kommen, die Resultate seiner mühevollen trefflichen Forschung gewonnen hat, so ist im Allgemeinen auch in den Urkunden der Landesfürsten, Bischöfe u. s. w. das gleiche Verhältniß beobachtet, daß Fürsten in den Urkunden entweder als besonderer Stand und unter besonderer Bezeichnung von den übrigen Personen getrennt aufgeführt werden oder doch den letzteren vorstehen, und findet sich hier gleichfalls das Ergebnis, daß die Grafen nicht etwa als eine besondere den Fürsten sich anschließende Standeskategorie bezeichnet werden, sondern regelmäßig mit den einfachen Edlen, welche etwa nicht den Grafentitel führen, vor, zwischen und nach denselben aufgeführt zu finden sind.

Sehr lehrreich ist hinsichtlich dieser Verhältnisse, insbesondere da die ostfriesischen gerade hier berührt werden, welche für unsere Fragen ja wesentlich zu berücksichtigen sind, eine Urkunde der Abbtissin (Abelheid) von Gandersheim und Quedlinburg für das Kloster auf dem Marienberg bei Quedlinburg vom 3. März 1174, in welcher die Zeugen bezeichnet sind: Praesentibus principibus regni: venerabili archiepiscopo Magdeburgensis ecclesiae, Henrico duce Bavorum et Saxonum, Dedone comite; praesentibus et magnatibus terrae: Burchardo burchgrauio, Burchardo de Valekensten, Guncelino de Zuerin, Odalrico de Amersleue; praesentibus etiam ministerialibus ecclesiae — — (v. Grath codex diplomaticus Quedlinburg. fol. 96). Hier werden im Gegensatz

zu den Reichsfürsten unter der Bezeichnung von Magnaten diejenigen Edlen sowohl, welche Grafenämter verwalteten, als auch ein Edler, welcher nicht Graf war, Ulrich v. Amerleben, zusammengefaßt. Während der Graf Dedo von Groitsch hier den Fürsten beigezählt wird als des Markgrafen Conrad von Meissen und von der Niederlausitz Sohn, werden der Burggraf Burchard von Magdeburg, der Graf Burchard von Valkenstein und der Graf Günzel von Schwerin nur Magnaten genannt.

Nun treffen wir aber die Grafen von Wernigerode seit ihrem Erscheinen bei urkundlicher Aufführung stets in Gesellschaft von Mitgliedern dieser letzteren Standesklasse genannt. Es würde hier zu weit führen, solches durch die Aufführung der urkundlichen Nachrichten im Weiteren zu belegen, besonders da in einer der folgenden Abtheilungen bei der Besprechung des Vorkommens der einzelnen Familienglieder das gesammte hier einschlägige Material mitgetheilt werden wird, auf welches dieserhalb hier Verweisung geschieht. Nur soviel wollen wir zur Klarstellung des Standes der Grafen von Wernigerode aus der ältesten Zeit ihres Vorkommens schon hier bemerken, daß in einer Urkunde des Bischofs Berthold von Hildesheim für Kloster Bockenrode vom 22. Mai 1125 der Adelbertus comes, welchen wir als Grafen von Wernigerode noch kennen lernen werden, nicht allein dem Bernhardus meedominus (von Hildesheim), welcher in einer Urkunde von 1128 als einer der Zeugen ex nobilibus gerade den vor ihm aufgeführten Zeugen ex principibus entgegengestellt wird (Böhmer Codex diplomaticus Moeno-Francofurtanus p. 13), sondern selbst dem Cyno, in welchem zweifellos der Edle Cuno v. Depenau zu erblicken ist (v. Alten in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1868 S. 47), also dem Angehörigen eines Geschlechts, welches niemals eine Grafschaft verwaltet oder den Grafentitel geführt hat, nachgestellt wird (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen Heft 4. Urk. 1. S. 4). In Urkunden von 1128, 1135 und 1146 (s. unten) steht dem Adelbertus comes de Wernigerode stets Poppo comes, in der letzteren Urkunde ohne Grafentitel Poppo de Blankeneburch genannt, vor, welcher mit Gewißheit dem Stande der Magnaten zuzuzählen ist. Nach letzterem und vor dem Grafen Adelbert werden in dieser Urkunde aber außerdem noch genannt: Burchardus de Valkenstene, Burchardus castellanus de Magdeburch, also gerade diejenigen Personen, welche die vorgedachte Urkunde der Abtrissin von Quedlinburg vom 3. März 1174 so bestimmt als Nichtfürsten und als Magnaten bezeichnet. Auch der ferner in dieser Urkunde bezeichnete Magnat Guncelinus de Zueriu findet sich in verschiedenen Urkunden von 1161 und 1173 (s. unten) vor dem Grafen Albert von Wernigerode, einem Nachkommen des älteren Grafen Adelbert, genannt. Diese Aufzählung wird

genügen, um die Ansicht zu rechtfertigen, daß die Grafen von Wernigerode nicht dem Reichsfürstenstande, vielmehr dem Stande der Magnaten angehörten. Hieraus folgt aber, daß dieselben dem Hause der Pfalzgrafen von Sachsen nicht angehört haben können. Wäre der Graf Adelbert von Wernigerode ein jüngerer Bruder des Pfalzgrafen Friedrich I. oder II. von Sommerschenburg gewesen, so würden wir denselben auch in den Urkunden da verzeichnet finden, wo der Platz den jüngeren Söhnen von Fürsten gebührte als Fürstengenossen, nicht aber inmitten einfacher Edlen, welchen nicht einmal der Grafentitel beigelegt ist. Gleichwie die Edlen v. Falkenstein, v. Schwerin u. s. w. eine Grafschaft nicht unmittelbar vom Reiche, sondern von Reichsfürsten mittelbar zu Lehen trugen, so werden wir auch später hinsichtlich der Grafen von Wernigerode erfahren, daß ihre Grafschaft gleichfalls eine von Fürsten zu Lehen gegebene war. Mithin standen die Grafen den Pfalzgrafen von Sachsen als Reichsfürsten auch im Heerschilde um eine Stufe nach.

Andererseits würde freilich die lediglich verwandtschaftliche, etwa durch eine Heirath vermittelte Beziehung der beiden Familien zu einander durch den Umstand, daß die Pfalzgrafen von Sommerschenburg neben den Grafen von Wernigerode an der Vogtei über Ilseburg theilhaftig waren, welche Nachricht aus sehr guter Quelle mir zugekommen ist, einige Wahrscheinlichkeit erhalten, da dergleichen Gerechtsame regelmäßig gleich dem Allodialbesitz vererbt wurden. Leider ist es trotz vieler Bemühungen nicht gelungen, eine diesen Umstand documentirende Urkunde oder ältere Nachricht im Archiv zu Wernigerode aufzufinden. Die Annahme des Bestehens einer Verwandtschaft zwischen den beiden Familien würde allerdings auch das gleichmäßige Vorkommen von Allodialbesitz bedeutenden Umfangs in der Umgebung des Huys und Elms Seitens beider Familien unterstützen können, wenn andere Anzeichen untrüglicher Art des Bestehens eines solchen Verhältnisses vorhanden wären.

Dem Vorstehenden nach muß daher die Ansicht von der Abstammung der Grafen von Wernigerode aus dem Geschlechte der Pfalzgrafen von Sachsen aus dem Hause Sommerschenburg als nicht begründet zurückgewiesen werden.

Man hat nun zwar auch das dritte Geschlecht, von welchem bislang die Rede war, die Edlen von Beckenstedt, deren Stammhaus nur in geringer Entfernung von Wernigerode belegen ist, zu der Verwandtschaft der Grafen von Wernigerode herangezogen und die gemeinsame Herkunft beider Geschlechter von demselben Stamme vermuthet. Sicher ist darüber aber nicht festzustellen. Ueberhaupt ist nur Weniges von dem Geschlechte der Edlen von Beckenstedt, welches nur durch drei Generationen zu verfolgen ist, bekannt. Den ersten Walo von Beckenstedt, dessen Lebenszeit, wie oben erwähnt, um das Jahr 1070 fällt,

sowie dessen Gemahlin Frideruna, Schwester Ludwigs von Wippra, kennen wir lediglich durch den *Annalista Saxo* (ad a. 1126), welcher die Lebensgeschichte deren Sohnes, des jüngeren Walo, mittheilt, namentlich daß derselbe eine Tochter des Grafen Dietrich v. Ummensleben zur Gemahlin hatte, welche er verstieß, und daß er, im Begriff, seine Verlobte Agnes, Tochter des Herzogs Heinrich von Limburg, einzuholen, von deren Verwandtem, Werner v. Beltheim, 1126 überfallen und erstochen wurde. Beiläufig sei hier bemerkt, daß diese Agnes von Limburg vorher mit dem Pfalzgrafen Friedrich IV. von Putelendorf verheirathet gewesen war, und daß daher das Todesjahr des Letzteren vor 1126 fällt. In der Zeitschrift des Harzvereins Jahrgang 1870 Heft 3. S. 580 hat zwar Herr v. Ledebur aus der bereits oben angeführten Urkunde des Königs Lothar vom 13. Juni 1129 folgern wollen, daß das Todesjahr dieses Pfalzgrafen Friedrich in ein späteres Jahr als das von dem *Annalista Saxo* angegebene (1125) falle, dabei dürfte jedoch übersehen sein, daß der Pfalzgraf in der Urkunde selbst als *defunctus* aufgeführt ist. Bemerkenswerth in dieser Urkunde ist auch, daß Ludwig v. Wippra als *mundiburdus* der Witwe des Pfalzgrafen, jener Agnes von Limburg, und deren minderjährigen Sohnes Friedrich bezeichnet wird. Als *mundiburdus* (Vormund) nicht wehrhafter Personen treten nun regelmäßig nach älterem deutschen Recht die nächsten Schwertmagen auf, und kann dieserhalb die in Rede stehende Junction Ludwigs v. Wippra nicht etwa auf dem Umstande beruhen, daß er ein naher Verwandter des ermordeten Walo von Beckenstedt, des Verlobten der verwitweten Pfalzgräfin Agnes, war. Wenn auch eine nähere Verwandtschaft desselben mit dem pfalzgräflichen Hause von Putelendorf nicht nachzuweisen ist, so fanden doch verwandtschaftliche Beziehungen mit demselben dadurch Statt, daß Ludwigs v. Wippra Großvater eine Schwester, und sein Vater eine Bruderstochter des bekannten Ludwig (des Saliers) von Thüringen zur Gemahlin hatten, welcher letztere die Witwe des 1083 ermordeten Pfalzgrafen Friedrich von Putelendorf geheirathet hatte, und daß Ludwigs v. Wippra Gemahlin Mathilde, Tochter Rhinos von Wettin, eine Großtochter der Richenza von Nordheim war, aus deren zweiter Ehe mit Hermann von Werla der (1125) verstorbene Pfalzgraf Friedrich von Putelendorf, der Vater des 1129 unmündigen Friedrich, als Urgroßsohn entstammte. Zur leichteren Uebersicht dieser Verwandtschaft diene die beigelegte Stammtafel der Edlen von Beckenstedt und ihrer Verwandtschaft.

Otto \in Hermann
v. Nordheim \in v. Werla
† 1083¹

Thimo \in Ida
v. Wettin v. Nordheim
† 1119

Oda \in Udo
v. Werla \in v. Stade
† 1082

Ludwig
der Bärtige
Markgraf v. Thüringen
† 1056

Mathilde Friedrich \in Ludwig
von v. Stade
† 1083

Adelheid \in Ludwig
v. Stade
† 1123

Adelheid \in Ludwig I.
1070 von Wippa

Walo I. Ludolf I.
v. Beckenstedt
Bogt
des Klosters
Isenburg

Agnes \in Friedrich
Tochter Pfalzgraf
von Limburg
† 1124 (1125)

Ludwig
Landgraf
in Thüringen
† 1140

Kunigunde \in Thimo
v. Wippa

Walo II. Ludolf II. Etlica
v. Beckenstedt Domprobst
1112

Ludolf III.
v. Beckenstedt
1129

Friedrich
1129

Bogt des Klosters Halberstadt
Isenburg † vor 1121
1114

(1121—1122) (1122—1124)
1123, † 1126

1. Gemahlin: Gisela, Tochter des Grafen Dietrich v. Hammensleben, 1123, verstorben 1126.
2. Verlobte: Agnes, von Limburg, Witwe des Pfalzgrafen Friedrich.

Friederuna
Gemahl: Bernhard, vicedominus.
von Hildesheim (v. Basse)

Wenden wir uns wieder zu den Edlen von Beckenstedt zurück, so finden wir den jüngeren Walo öfter urkundlich erwähnt, und zwar zunächst in der oben besprochenen Urkunde des Bischofs Reinhard von Halberstadt vom Jahre 1112, sodann in einer Urkunde desselben Bischofs für Kloster Ilseburg vom 4. Mai 1114 (Semler, Hallische Beiträge zur Beförderung theologischer Gelehrsamkeit I. S. 155; Zeitschrift des Harzvereins Jahrg. 1. Heft 1. S. 16 f.), in welcher ein Walo als Vogt des Klosters Ilseburg genannt wird, ferner in der Urkunde desselben Bischofs für das Domstift zu Halberstadt vom Jahre 1121 oder 1122 (v. Ledebur Allgemeines Archiv Bd. 13. S. 146 f.), laut welcher bekundet wird, daß der verstorbene (Dom-) Probst Ludolfus mit Genehmigung seiner Schwester Gilichen und seines Vormundes (tutor) Walo Güter in Ströbeck und Wegeleben dem Domstifte übertragen habe, und die vorgenannte Schwester und Walo dessen Erben genannt werden. Da Walo hier neben der Schwester des Probstes als dessen Erbe bezeichnet wird, und hiernach beide ein gleiches Erbrecht gehabt zu haben scheinen, die Vormundschaft über Geistliche und Frauen bei weltlichen Geschäften aber regelmäßig dem nächsten Schwertmagen zustand, so dürfte die Vermuthung wohl nicht zu gewagt erscheinen, daß Walo der Bruder des Probstes und der Gilica war. Es kommt nämlich hinzu, daß der Name Ludolf in dem Geschlechte der Edlen von Beckenstedt mehrfach vorzukommen scheint. Schon in einer Urkunde des Bischofs Herrand von Halberstadt vom 5. Juni 1096 für das Kloster Ilseburg wird unter den Zeugen neben Vdo marchio, Ludowicus comes auch aduocatus eorum Ludolfus genannt (Copialbuch des Klosters Ilseburg im Gräflichen Archiv von Wernigerode fol. 16). Da wir nun bereits 1114 die Vogtei über die Güter des Klosters Ilseburg in den Händen dieses Geschlechtes erblicken, so liegt die Vermuthung nahe, auch den obigen Ludolf als zu dem Geschlechte gehörig anzusehen und etwa für einen Bruder des älteren Walo zu halten. Und ebenso tritt noch ein dritter höchst wahrscheinlich dem Geschlechte angehöriger Ludolf in der bereits mehrfach erwähnten Urkunde des Königs Lothar III. vom 13. Juni 1129 neben Adelsbert von Wernigerode als Zeuge unter der Bezeichnung Ludolfus de Vakenstidde auf. Der Ortsname ist freilich bei den verschiedenen Schriftstellern, welche die Urkunde mittheilen, als Walkenstridde, Valkenstidde, Valkenstein bezeichnet, wird aber richtig, insbesondere da die Herren und Grafen von Valkenstein zu der Zeit unter diesem Namen noch nicht auftreten, Vakenstidde zu lesen sein (vgl. v. Heinemann I. c. S. 159. Anm., Schaumann Grafen von Valkenstein S. 19. Anmerk. **, v. Ledebur Allgem. Archiv II. S. 8). Unser dritter Ludolf ist vielleicht ein Sohn des älteren 1096 erscheinenden Ludolf. Wenden wir uns zu Walo II. wieder zurück, so haben wir sein Auftreten noch ferner in einer un-

datirten Urkunde des Bischofs Otto von Halberstadt für Kloster Hubsburg, welche in die Jahre 1122 bis 1124 zu setzen ist, zu verzeichnen (Zeitschrift des Harzvereins I. 1. S. 18 f.), in welcher als Zeuge unter den Edlen neben Poppo (von Blankenburg) Wal aufgeführt wird. Es schließt sich hieran eine Urkunde des Bischofs Ditmar von Verden vom 28. September 1123, zu Folge welcher der Bischof an die Frau Gisla unter Zustimmung ihres Gemahls, des Herrn Walo, und beider Töchter das Gut der Verdenschen Kirche zu hathebere gegen ein Gut zu lintlo (Groß-Linteln im Amte Verden) vertauscht (v. Hodenberg Verdener Geschichtsquellen II. S. 37). Die Contractantin ist keine andere, als Gisela, Tochter des Grafen Dietrich von Ammensleben, Gemahlin Walos II. von Beckenstedt, mit welchem sie eine Tochter erzeugte, welche später die Gemahlin des Hildesheimer Bicedominus Bernhard (v. Wassel) wurde. Gisela verfügte hier augenscheinlich über ein Erbgut und erhielt gegen dasselbe ein den übrigen Besitzungen des Geschlechts sich mehr anschließendes Gut zurück. Denn hathebere ist nicht, wie v. Hodenberg angiebt, Harber im Kreise Soltau, Amtsvogtei Fallingbosten, sondern entweder Heudeber nordöstlich von Wernigerode oder Hedeper im Braunschweigischen Amte Wolfenbüttel. Für ersteren Ort spricht die größere Nähe zu dem Stammorte Beckenstedt, für letzteren der Umstand, daß die Erben der Edlen von Beckenstedt, die Grafen von Wassel, und nach diesen die Grafen von Hallermund und Dassel Besitzungen dort hatten. Denn im Jahre 1307 übertragen die Grafen Gerhard der Ältere und Jüngere von Hallermund das Eigenthum von 4 ½ Hufen zu Heudeber an das Stift S. Blasii zu Braunschweig und bemerken zur näheren Bezeichnung des Ortes Hedebere juxta paludem (Orig.-Urkunde im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel). Palus ist aber das große Bruchland, welches sich zwischen den Höhen des Fallsteins und der Afse her in der Niederung von der Ocker bis Dscherzleben erstreckt, und in dessen Nähe Hedeper liegt. Auch in nächster Nähe dieses Ortes hatte das Hochstift Verden noch eine höchst bedeutende Besitzung in dem alten, jetzt wüsten Romsleben, südlich von Hessen, welche dasselbe von Kaiser Konrad II. laut Urkunde vom 23. März 1031 geschenkt erhalten (v. Hodenberg I. c. II. S. 27: tale predium quale tenuit tammo in ramaslana in pago bardagouue in comitatu liutgeri comitis, in Bezug auf welche Urkunde bereits Reichsfreiherr Grote in der Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1860 S. 411 und Böttger die Brunonen S. 187 darauf aufmerksam gemacht haben, daß statt bardagouue — hardagouue d. i. Harzgau zu lesen sei, wie auch in der Originalurkunde nach des Herrn Archivraths Grotens Bemerkung zu dem Grotenschen Aufsatz wirklich steht, so daß der Ort nicht mit v. Hodenberg in Kamelsloh im Amte Winsen a. d. L. zu suchen ist), laut Urkunde vom 23. Februar 1318 theils an das Kloster

Wasserleben, theils an das Kloster Wöltingerode verkaufte (Copialbuch des Klosters Wöltingerode in der Königl. Bibliothek zu Hannover S. 569). Weitere directe Nachrichten über das Geschlecht sind mir nicht bekannt geworden. Dagegen ist bekannt, daß die Erbschaft des Geschlechts auf die Erbtöchter Walos und in der Folge auf deren Descendenz, die Grafen von Wassel, überging. Wir legen derselben in der Rücksicht, daß die Großmutter dieser Beckenstedter Erbtöchter und wiederum eine ihrer Großtöchter den sehr seltenen Vornamen Frideruna trug, dem vielfach constatirten alten Brauche in den Geschlechtern des Adels zu jener Zeit gemäß, daß nämlich die Kinder den Namen der Großeltern tragen, den Namen Frideruna bei. Es ist bereits in der Zeitschrift des Harzvereins I. 1. S. 31 ff. von Herrn Reichsfreiherrn Grote zu Schauen eine Anzahl Besitzungen des Geschlechts der Edlen von Beckenstedt aus dem späteren Besitzthume solcher durch deren Erben, namentlich in Schmachfeld, Langeln und Wenden, nachgewiesen. Durch Vergleichung der Urkunden der Braunschweigischen Klöster und sonstiger geistlichen Stiftungen ist es möglich, diese Forschung noch bedeutend auszudehnen, und ist es Absicht, später in der Zeitschrift des Harzvereins darüber noch Einiges beizubringen. Eine der bedeutendsten Besitzungen des Geschlechts war jedenfalls das alte castrum Derneberch (Derenburg am Harze), dessen Zerstörung durch den Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg, weil es seinem Gebiete zu nahe lag, der Sächsische Annalist meldet. In späterer Zeit hören wir nicht davon, daß die Erben der Beckenstedter solches besessen hätten, finden dasselbe vielmehr später in der Hand der Grafen von Regenstein. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß mit der Seitens des Pfalzgrafen geschehenen Zerstörung des Beckenstedter Schlosses Derenburg die Nachricht zusammenhängt, welche das Chronicon Marienthalense bei Meibom scriptores III. p. 249 mittheilt: Eodem tempore (1150) et loco (in pago Supplingen) dissidium quoddam Henricus Leo composuit, quod ab annis aliquot fuerat inter Fridericum Palatinum et Bernhardum Vicedominum Hildesiensem antiquissima familia natum, opibusque validum.

Aus dem Vorstehenden, als der Summe der über das beredete Geschlecht bislang bekannt gewordenen Nachrichten, ist durchaus kein directer Anhalt für die Annahme einer Stammesgemeinschaft der Grafen von Wernigerode mit den Edlen von Beckenstedt zu entnehmen. Das einzige Anzeichen von Bedeutung für eine nähere Beziehung zwischen beiden Geschlechtern ist darin zu finden, daß die Grafen von Wernigerode in der Vogtei über die Güter des Klosters Ilfenburg den Beckenstedtern unmittelbar folgen, indem nach dem Aussterben dieses Geschlechts im Mannesstamme nach dem 13. Juni 1129 bereits nach Urkunde vom 5. December 1141 Graf Adelbert von Wernigerode als Klostervogt dort erscheint. Die Ursache dieser Folge in der Vogtei

kann allerdings ein verwandtschaftliches Verhältniß zwischen beiden Geschlechtern bilden, ebensowohl kann sie aber von einer solchen Beziehung unabhängig sein, zumal dem Kloster Ilsenburg gleich vielen andern geistlichen Stiftungen nach der Urkunde des Bischofs Burchard II. von Halberstadt vom 25. Juli 1057 die freie Wahl des Vogtes zugesichert war: *Ne quid ad quietem vtilitatemque cenobii pertinens deesset adiudicantibus ymmo eciam rogantibus multis nobilibus et mediocribus liberam aduocati electionem per signum annuli nostri regali auctoritate pontificalique largicione Abbati omnibusque successoribus eius perpetualiter contradidi* — (Copialbuch von Ilsenburg l. c. fol. 28). Auch ist nicht zu übersehen, daß, während die Edlen von Beckenstedt bereits im 11. Jahrhundert hier sesshaft waren, von den Grafen von Wernigerode zuerst 1112 im Halberstädtischen Erwähnung geschieht.

Dürften wir einen hervorragenden Werth auf das gleichmäßige Vorkommen von Besitzungen und Gerechtsamen in derselben Gegend, an denselben Orten, Seitens dem Namen nach verschiedener Familien des hohen Adels zur Vermuthung der Herkunft derselben von dem gleichen Stamme legen, so würden wir noch verschiedene Familien hohen Adels in unsere Betrachtung hineinzuziehen haben. Es ist allerdings schon mehrfach mit Glück versucht, durch eine gründliche Erforschung der ursprünglichen Stammesgüter mehrerer Familien, auch verschiedenen Namens, die gemeinsame Herkunft derselben darzuthun. Regelmäßig ist jedoch bei dem Mangel der Urkunden aus frühester Zeit ein solches Bestreben erfolglos, und höchstens die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verhältnisses darzuthun.

Auch bei Betrachtung der Geschichte der Grafen von Wernigerode haben wir in dieser Beziehung unser Augenmerk auf eine Familie zu richten, welche in der frühesten Zeit, in welcher überhaupt die Urkunden das bisherige Dunkel der Geschichte des Landes erhellen, gerade in dem Landestheile am Harze, in welchem später die Grafen von Wernigerode die frühesten und bedeutendsten Besitzungen hatten, erheblich begütert erscheint. Es ist die Familie der Grafen Wigger, welche gemeint ist, und von welcher eine der ältesten klösterlichen Stiftungen im östlichen Sachsen, das Kloster Drübeck, begründet ist. Bereits in dem ersten Jahrgange der Zeitschrift des Harzvereins Heft 1. S. 15 habe ich auf dieses Geschlecht und seinen Güterbesitz hingewiesen. Auch hier kann nur dasjenige wiedergegeben werden, was die leider nur noch spärlich vorhandenen Urkunden des Klosters Drübeck uns mittheilen. Die älteste Urkunde desselben, vom König Ludwig d. J. von Ostfranken) ausgestellt und vom 26. Januar 877 datirt, mit dem *actum franconofurt*, an deren Echtheit um so weniger zu zweifeln ist, als dieselbe bis auf durch die andern Verhältnisse nothwendig bedingte Abweichungen mit der gleichdatirten echten Urkunde des Königs

Ludwig für Gandersheim (Harenberg historia Gandersheim. p. 63, vgl. Stumpf Reichskanzler I. 1. S. 69) meist wörtlich übereinstimmt, bekundet die Seitens der Grafen Theti und Wigger geschehene Uebertragung des von ihrer Schwester Adalbrin gegründeten und von denselben erweiterten und begabten Klosters Drubiki in den königlichen Schutz. Die Grafen selbst gaben zur besseren Dotation desselben ein ihnen gehöriges Kloster Horenburg in Nordthüringen (quoddam monasterium sui iuris quod dicitur Horenburg in pago north. thuringa situm eum omnibus ad idem monasterium pertinentibus). Auch wird in dieser Urkunde das Kloster als zur Ehre der heiligen Jungfrau Maria, des heiligen Täufers Johannes und der heiligen Märtyrer Crispin und Crispinian gestiftet bezeichnet, zu welchen erst später, dann aber in hervorragender Weise, noch der heilige Veit trat. Durch diese in der Urkunde mitgetheilten Umstände glaube ich die Herkunft und ursprüngliche Heimat dieses Geschlechts näher bestimmen zu können. Das von den Grafen dem Kloster Drübeck geschenkte, denselben eigenthümlich gehörige Kloster Horenburg kann nämlich kein anderes sein, als das im Mansfelder Seekreise, 1½ Stunden südlich von Gisleben, belegene vormalige Kloster Holzzelle oder Hornburg-Celle, Celle Hornburg, unter dem jetzigen Dorfe Hornburg, südwestlich vom salzigen See. Herr v. Mülverstedt hat in seiner in der Zeitschrift des Harzvereins I. 1. S. 23 ff. mitgetheilten schätzbaren Hiographia Mansfeldica S. 34 einige Notizen über dieses Kloster geliefert, welche mich in der Ansicht von der Identität des Mansfelder Klosters mit dem dem Kloster Drübeck geschenkten Kloster Horenburg bestärken. Jenes war ein Jungfrauen-Kloster, heißt 1217 juxta villam Horenborch cella claustrii Sanctimonialium, befolgte als Ordensregel die des heiligen Benedict und verehrte als Schutzpatrone die heilige Jungfrau Maria und den heiligen Johannes den Täufer. Art der Stiftung, Ordensregel und Hauptschutzpatrone waren mithin die gleichen, wie bei dem Kloster Drübeck. Es ist nun eine nicht ungewöhnliche Erscheinung, daß verschiedene geistliche Stiftungen, welche ihr Dasein demselben Geschlechte verdanken, auch die gleichen Schutzheiligen haben, welchen das Geschlecht der Stifter hauptsächlich Verehrung bewies: — ich erinnere an ein Beispiel in dieser Hinsicht aus der Nachbarschaft, die Stiftung des Klosters zu Wolmirstedt und des Stifts zu Walbeck, welches erstere mit Wahrscheinlichkeit, das letztere mit Sicherheit von den Grafen von Walbeck begründet ist, in welchen beiden der heilige Pancratius, der Schutzpatron der Stifterfamilie, als Schutzpatron verehrt wurde (v. Mülverstedt in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg Jahrg. 1866 S. 14 und in der Zeitschrift des Harzvereins Jahrg. 1869 Heft 2. S. 169 f.) Auch in unserm Falle werden wir anzunehmen haben, daß Drübeck und Hornburg dieselben Schutzpatrone zeigen, weil ihre

Stiftung von demselben Geschlechte ausging, welches die eigenen Schutzheiligen auch seinen Stiftungen vorsehte.

Aber, wird man sagen, das geschenkte Kloster Horenburg wird ja als im pagus north. thuringa belegen angeführt, und der Gau Nordthüringau erstreckte sich bekanntlich zwischen Elm, Ohre, Elbe, im Süden nicht über die Bode hinaus, Horenburg gehörte vielmehr zu dem Hassgau oder dessen Unterabtheilung, dem Gau Frisonefeld. Allein man hat eben in der Bezeichnung pagus north. thuringa nicht den Gau Nordthüringen zu finden, vielmehr in der Benennung eine allgemeinere Ortsangabe zu erblicken. Es soll gesagt werden, Horenburg liege im Lande Nordthüringen, dem Gebiete, welches in seiner Ausdehnung das ganze Bisthum Halberstadt, bevor an das Erzstift Magdeburg Theile des Gaus Nordthüringau abgetreten waren, umfaßte und als einstmaliges Stück des alten thüringischen Reiches, von den Sachsen erobert, Nordthüringen hieß (v. Ledebur Nordthüringen S. 2 ff., 16. 24. 28. 30. 32 und die daselbst angeführten Quellenstellen.) Diese örtlich umfassendere Bedeutung des Ausdrucks pagus, gleich Landschaft, ist auch im Carolingischen Zeitalter durchaus nicht ungewöhnlich (Wigand der Corveysche Güterbesitz S. 198). Wir finden auch im ganzen Umfange des Gaus Nordthüringau keinen Ort Horenburg. Freilich liegt dem Kloster Drübeck viel näher, nahe der Grenze der Gaue Derlingau und Harzgau, jedoch innerhalb des letzteren, die jetzige Stadt Hornburg an der Ilse, doch kann auf diese die Nachricht keine Beziehung haben, da dort niemals eine klösterliche Stiftung bestand.

Wir finden die Grafen Theti und Wigger mithin in nächster Nachbarschaft der alten Pfalzstätten Wallhausen und Allstedt, in nicht großer Entfernung von der Unstrut und Saale, in welcher Gegend auch die Pfalzgrafen von Sachsen, aus dem Hause Gossek und Putelendorf, ihre Stammgüter und Grasschaften hatten. Gerade die Umgegend von Eisleben, in welcher Hornburg lag, war 1045 und 1050 der Grasschaft des Pfalzgrafen Dedo unterworfen, welcher damals eine Grasschaft in den Gauen Hassiga ac Frisonefeld verwaltete (Stumpf I. c. II. 2. S. 61 und 63). Wir werden später auf diesen Umstand zurückkommen. Folgen wir zunächst den Drübecker Urkunden, welche das Geschlecht betreffen, weiter. Ein Jahrhundert ist seither verflossen, da treffen wir einen zweiten Grafen Wigger, welcher nebst den Uebrigen, welche Antheil an dem Kloster Drübeck hatten, zu dessen Schutzheiligen sich jetzt auch S. Vitus gesellt hat, dasselbe in den kaiserlichen Schutz gab (vnichero comite nec non reliquis qui eidem ecclesie presulari uidebantur unanimiter tradentibus in nostre tuitionis defensionem). Kaiser Otto II. verkündet solches in einer aus Botsfeldun datirten Urkunde vom 8. September

980.¹⁾ Schließlich lernen wir noch zwei Mitglieder dieser Familie in der Urkunde des Kaisers Heinrich II. vom 1. August 1004 für Drübeck kennen. Nach Inhalt der Urkunde übertrugen die Abtissin Hildegart und ihr Bruder, Graf Wigger, das Kloster in den kaiserlichen Schutz, und genehmigte der Kaiser die Wahl der Grafen Wigger und seiner Nachkommen zu Vögten des Klosters, nachdem der Graf Wigger als Gegengabe dem Kloster sein Gut zu Athersteti, Dannenstedi, Strebeki und Witeburnun geschenkt hatte (*fratrem suum Wikerum comitem eiusque postumam prolem sub presentia nostrae pietatis in aduocatiuae ministerium delegit*). Die Urkunde ist zu Magdeburg ausgestellt. Diese Urkunde ist nun allerdings unecht. Schon das sehr starke, bräunliche Pergament ist nicht dasjenige, welches die Kaiserurkunden jener Zeit gebrauchen, und ebenso haben die Schriftzeichen nicht den Anschein, als ob sie aus der kaiserlichen Kanzlei herkommen, verrathen vielmehr eine Kengstlichkeit und Unsicherheit in den einzelnen Zügen, besonders bei einzelnen Worten, welche die legale Entstehung in der kaiserlichen Kanzlei vollständig dementiren. Auch ist in der Urkunde als *cancellarius* ein *Corallerius* angegeben, welcher niemals existirt hat, während, wenn man hier einen Schreibfehler statt *Guntherius* annehmen wollte, und da als *archicancellarius* *Aribo* angegeben ist, hiernach die Urkunde in die Zeit vom September 1021 bis 13. December 1023 fallen würde (*Stumpf* I. e. II. S. 109), das Datum 1004 unrichtig erscheint. Doch weder 1022 noch 1023 war außerdem der Kaiser *Kal. Augusti* oder überhaupt in diesen Jahren in Magdeburg. Weder *Indiction* noch *Regierungsjahr* stimmen zu dieser Zeit. Die Urkunde ist eine Fälschung, und mag als Muster zu derselben theilweise eine undatirte, im Original vorhandene Urkunde des Kaisers Heinrich mit dem *actum Mersebure* zu Grunde gelegt sein, nach welcher der Kaiser auf Bitten der Abtissin Gerbirg dem Kloster Drübeck das Gut einiger Freien in *hadehurun* (*Heudeber*) in *pago hardego* in *comitatu nero ludgeri comitis* überträgt, da auch in jener gefälschten Urkunde von dieser Schenkung die Rede ist, und in der echten Urkunde *Guntherius* als *Kanzler* und *Aribo* als *Erzkanzler* genannt sind.²⁾ Wenn aber auch die Urkunde als Fälschung

¹⁾ Die Urkunde hat unrichtig *indictione VII* statt *VIII*, doch ebenso die Urkunde vom 10. September 980 aus *Botsfeld* für *Wamecho*, die Schenkung des Guts *Bedereude* betreffend, *Böhmer* 567. *Stumpf* *Reichskanzler* II. S. 68. Während *annus regni* mit *XX* richtig angegeben, lautet *annus imperii* unrichtig *XII* statt *XIII*. Doch könnte die Urkunde auch in das Vorjahr 979 gehören, in welchem der Kaiser im September in *Botsfeld* war, dann würde die angegebene *Indictio* und *annus imperii* passen, nur müßte es bei *annus regni* statt *XX* — *XIX* heißen.

²⁾ Die Urkunde kann, da *Guntherius cancellarius* vom 6. Juli 1008 bis 13. December 1023, *Aribo archicanc.* vom September 1021 bis 9. März 1024

anzusehen ist, so ist doch ihr Inhalt als völlig verwerflich nicht zu betrachten. Vielmehr muß man, da die Urkunde in ihrem letzten Theile die durch die eben besprochene undatirte echte Urkunde verbürgte Schenkung des Kaisers bezüglich Heudeber erwähnt, vermuthen, daß auch der im erstern Theile derselben verkündete Sachverhalt an sich wahr ist. Es war vielleicht eine ältere Urkunde verloren gegangen, welche die fraglichen Verhandlungen documentirte, und wurde nun die Herstellung derselben in der wenig glücklichen Weise ins Werk gesetzt, wie das angebliche Original uns zeigt.

Ueber 100 Jahre vergehen wieder, aus welchen keine Urkunde von Drübeck vorhanden ist, bis 1130 der Graf Adelbert von Wernigerode als Vogt des Klosters erscheint. Seither vererbt die Vogtei in dieser Familie von Generation zu Generation. Ob nun die Vogtei über Drübeck von dem Grafen Wigger auf seine Erben bis zum letzten Abstammung vererbt ist, wenn wir dem Inhalte der unechten Urkunde von 1004 überhaupt folgen dürfen, ob Graf Adalbert zu diesen Erben gehörte, wir vermögen es nicht mit Bestimmtheit zu sagen, sondern es nur für möglich zu betrachten, daß durch Vererbung in jenem Wigger'schen Geschlecht die Vogtei über Drübeck und mit derselben Alles das, was das Geschlecht vielleicht außerdem an Gut in der Gegend besaß, vielleicht durch Heirath mit einer Erbtöchter, auf den Grafen Adelbert von Wernigerode und sein Geschlecht, welches ursprünglich in dieser Gegend nicht sesshaft war, überging. Unmittelbar an die alten Dotationsgüter des Klosters schließt sich wenigstens der Besitz der Grafen von Wernigerode an, welcher am frühesten in dieser Gegend nachgewiesen werden kann.

Che wir jedoch das Geschlecht der Grafen Wigger verlassen, müssen wir noch auf eine andere Nachricht aufmerksam machen, welche der *Annalista Saxo* ad a. 1040 (*Monumenta Germaniae* VIII. 684. 685) mittheilt, und die auf das Geschlecht, von welchem bisher geredet, Bezug haben kann. Der Annalist sagt nämlich zum Jahre 1040: *Eberhardus pie memorie Babenbergensis episcopus obiit; cui rex Heinricus Suitgerum suum Cappellanum, boni testimonii diaconem, generali piorum omnium electione successorem destinavit. Huius mater fuit Amulrad, soror Walthardi Magdaburgensis archiepiscopi, que nupsit Conrado de Maresleve et Horneburch, genuitque ei hunc Suitgerum, qui erat canonicus Sancti Stephani in Halberstad, postea episcopus in Babenberch, tandem Rome papa, et Conradum, qui*

vorkommen, zwischen September 1021 bis 13. December 1023 ausgestellt sein. Anfangs October 1021 war der Kaiser in Merseburg, in den folgenden Jahren nicht, und so dürfte die Urkunde in den Anfang October 1021 zu setzen sein (vgl. *Stumpf* I. c. II. 109. 143).

ut dicitur fuit canonicus Sancti Mauricii in Magedaburch, postea Aquileie patriarcha, et Adalbertum. Hic quandam feminam, que sua propria extitit, sibi in matrimonium coniunxit, que sorori sue, que Dignamenta vel Margareta dicebatur, nimiam intulit injuriam; unde eius consilio et jussione in eadem urbe Horneburch dieta occisa est. Propterea ipse Adalbertus eandem urbem cum prediis illuc pertinentibus tradidit Halberstadensi ecclesie precaria vicissitudine, ne videlicet ipsa aut filii eius eandem hereditatem sortirentur. Ipsa autem Dignamenta vel Margareta nupserat euidam Theoderico, cuius frater Hanulf dicebatur de Ammenesleve, peperitque ei filiam nomine Amulradam — — —. Noch zwei andere Stellen bei dem Annalisten zu den Jahren 1041 und 1047 beziehen sich auf jenen Suitger (Monumenta German. VIII. 685. 687), nach deren ersterer derselbe am 28. December 1040 zum Bischof geweiht, nach der zweiten aber zu Weihnachten 1046 als Pabst eingesetzt wurde. Er nannte sich als solcher Clemens II. und starb bereits am 9. October 1047 im Kloster des h. Thomas am Flusse Apofella (Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit II. S. 413 Note). Zwei Umstände erlauben mir die Vermuthung auszusprechen, daß die Familie des Bischofs Suitger, nachherigen Pabstes Clemens II., zu derjenigen gehört haben kann, welche vorhin mit der Bezeichnung: Familie der Grafen Wigger umfaßt ist. In der Nachricht des sächsischen Annalisten wird nämlich angegeben, daß der Sohn des Conrad von Maresleve und Horneburch, Adalbert, Suitgers Bruder, die urbs Horneburch dem Hochstift Halberstadt übergeben habe. Wir hören ferner, daß Suitger bei Antritt seiner Laufbahn als Geistlicher, canonicus, in das Domstift zu Halberstadt eingetreten war, daß seine Schwester an einen Edlen im Umfange desselben Bisthums verheirathet war. Das Alles läßt den Schluß zu, daß die Familie selbst in demselben Bisthum ansässig war, und die Besitzungen, nach welchen sie benannt wurde, dort zu suchen sind.

Es existiren nun im vormaligen Bisthum Halberstadt zwei Orte Hornburg, Horneburg oder Horenburg, wie die Aussprache wechselnd lautet, der oben bereits hervorgehobene Ort im Mansfeldischen und das Städtchen an der Ilse. Beide Orte sind bereits für die von jenem Adalbert an Halberstadt vergabte urbs Horneburch angesprochen, ohne daß die sich entgegenstehenden Ansichten eine eigentliche Begründung erfahren haben. Doch wie bereits in v. Ledeburs Archiv für deutsche Adelsgeschichte S. 186 ff. nachgewiesen ist, daß in dem mitgenannten Maresleve nicht etwa Morsleben an der Aller, sondern das bei Quedlinburg belegene wüste Marsleben zu befinden ist, so ist auch in der urbs Horneburch lediglich die alte Hornburg im Mansfelder Seekreise zu erblicken. Schon bei Aufstellung der gegentheiligen

Ansicht, daß hier Hornburg an der Ilse gemeint sei, ist in den Märkischen Forschungen Bd. 4. S. 261 in einer Anmerkung gesagt: „Es darf jedoch auch die im Mansfeldischen gelegene alte Horneburg nicht außer Acht gelassen werden.“ Wenn nun auch das Bestehen einer Befestigung zu Hornburg an der Ilse in eine frühe Zeit hinauf zu verfolgen ist, da dieselbe seit den Kämpfen der Sachsen mit Kaiser Heinrich V. in den verschiedenen kriegerischen Wirren genannt wird, und somit die Bezeichnung *urbs* auch auf diesen Ort Anwendung finden könnte, so ist doch nicht bekannt, daß der Ort einem edlen Geschlechte eigenthümlich zugestanden hat, während für Hornburg im Mansfeldischen, eine gleichfalls sehr alte Burganlage, der Umstand spricht, daß das daneben belegene Kloster, wie wir gesehen haben, einem bedeutenden Geschlechte gehörte, und es hiernach kein Fehlschluß sein dürfte, die gleichnamige Burg demselben Geschlechte als Eigenthum zuzusprechen, welchem das bei der Burg belegene Kloster gehörte. Es kommt aber noch ferner hinzu, daß in der Familie der Besitzer der Burg ein ganz ähnlicher, wenn nicht derselbe, Vorname gehört wird, wie solcher in der Familie der Eigenthümer des Klosters vorkommt. Suitger wird derselbe dort von dem Annalisten genannt, hier in den Urkunden Wigger. Freilich werden diese Namen von verschiedenen Stämmen hergeleitet (Förstemann Namenbuch I. S. 1135 ff. und 1291 ff.), doch sind die verschiedenen Formen beider Namen in Suitgerus und Witgerus, Swiggerus und Wiggerus meines Erachtens sich so sehr genähert, daß der Buchstabe S in dem ersteren Namen kaum noch als ein unterscheidendes Stammeszeichen anzusehen ist.

Es würde vielleicht zu weit gehen, wollte man den Umstand, daß das allerdings sehr entfernt liegende Stift S. Jacobi zu Bamberg eine bedeutende Besizung in der Grafschaft Wernigerode unmittelbar neben Gütern des Klosters Drübeck, die *villa Langen*, das heutige Langeln, hatte, hier heranziehen, um den Besitz eines Stifts zu Bamberg, wo Suitger Bischof war, als aus einer Schenkung des in Rede stehenden Geschlechts herrührend, etwa von dem Bischof Suitger selbst geschehen, anzusehen. Erst im Jahre 1219 verkaufte das Stift diese Besizung für 450 Mark Silber an den deutschen Orden, und bestätigten das Domecapitel und Bischof Ekkebrecht zu Bamberg, sowie der Pabst Honorius III. diesen Verkauf resp. Erwerb (Original-Urkunden des Gräflichen Archivs zu Wernigerode). Läge eine Schenkung des Bischofs Suitger vor, so würde hierin allerdings ein Grund mehr zu finden sein, dessen Geschlecht mit dem der Grafen Wigger unter Berücksichtigung der bisher zur Wahrscheinlichmachung dieses Verhältnisses vorgebrachten Umstände zusammenzustellen, da alsdann, wie im Mansfeldischen, so auch in der Grafschaft Wernigerode an denselben Orten Güterbesitz beider Familien nachgewiesen sein würde. Als unterstützend für das ange deutete Verhältniß derselben muß hier jedoch noch der Nach-

richt gedacht werden, welche in Eberhardi traditiones Fuldenses No. 26) (s. Dronke traditiones Fuldenses c. 41. No. 33 vergl. mit c. 39. No. 122) mitgetheilt wird: Wieger de Saxonia in pago Hardege in marca ditfurte. Wieger aus Sachsen schenkte Güter in der Mark Ditsfurt bei Quedlinburg im Harzgau an Fulda. Können wir diesen Wieger für einen Angehörigen des Grafengeschlechts der Wigger halten, so besaß dieses auch zu Ditsfurt in der unmittelbaren Nähe des wüsten Marsleben Güter, von welchem letzteren Orte sich das zweite hier in Betracht gezogene Geschlecht nannte.

Bei dieser Gelegenheit darf aber wohl die in den Neuen Mittheilungen X. 1. S. 243 und XI. S. 174 vorgetragene Ansicht des Herrn v. Mühlverstedt nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß nämlich in verschiedenen seit 1124 auftretenden Edlen mit dem Zunamen de Horneburg Angehörige jener Besitzer von Marsleben und Horneburg zu erkennen seien. Allein die Ersteren, namentlich die angeführten Friedrich 1124, 1127, 1134, 1135, 1146, Ernst 1134, 1148, auch 1139 (Origines Guelf. IV. 545, Pseffinger Historie I. 590 und öfter gedruckt), 1151 (v. Heinemann codex I. 2. Urk. 361. S. 272) und Hugo 1216 nennen sich nicht de Horneburg, sondern de Horeburg, Horbure, Horbureh nach der bekannten Burg, jetzt wüste Harburg, früher Horbure, Horebure etc. geschrieben, welche 2 Stunden von der Stadt Worbis im Eichsfelde an der Hohnsteiniischen Grenze liegt und von der Richardis von Stade und deren Sohn Rudolf in der Zeit zwischen 1111 bis 1137 dem Erzstifte Mainz geschenkt wurde (Gudenus codex diplomaticus I. p. 396, Wolff politische Geschichte des Eichsfeldes I. S. 119). So erscheint namentlich 1135 Fridericus de Horbureh, welchen ich allerdings einmal auch als de Horenbureh bezeichnet finde (v. Heinemann I. e. Urk. 371. S. 289 und öftere Drucke) in der Urkunde des Erzbischofs Conrad von Magdeburg, durch welche eine Schenkung der genannten Richardis von Stade und ihrer Kinder an das Kloster Neuwert zu Halle documentirt wird (v. Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises I. 722, v. Heinemann I. e. Urk. 220). Die vorgenannten Edlen von Horeburg, welche auf der Burg wahrscheinlich Burglehen hatten, dürften vielmehr verschiedenen Familien angehören, und während Graf Ernst von Horeburg wohl mit v. Ledebur die Grafen von Valkenstein S. 15 ff. für den unter dem Namen von Tonna bekannteren Grafen Ernst zu halten sein wird, dürften andere Edle dieses Namens mit der Familie der Grafen von Amöneburg, vielleicht auch der von Wartburg in verwandtschaftlicher Beziehung stehen. Wir finden wenigstens in einer Urkunde von 1151 comes Wickerus de Horeburg et frater eius Comes Gotfredus de Ameneburg (Gudenus I. e. I. p. 206), dieselben auch 1147 und 1148 als Brüder genannt (Stumpf acta Moguntina p. 39. 40. 45) und 1148 neben einander: comi-

tes Ernestus de Horeburch, Godefridus de Ameneburch, Wikerus de Warthberch als Zeugen angemerkt (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen Heft 2. S. 15). Aber merkwürdiger Weise begegnen wir auch hier wieder dem Vornamen Wigger. Wigger, der Burggraf der Wartburg, welcher anscheinend derselbe Graf Wigger ist, welcher sich von Hornburg nannte, 1137 zuerst genannt (Dronke codex diplomat. p. 388), trägt diesen Namen, und seine Nachkommen besaßen noch im folgenden Jahrhundert, weit von ihrem Wohnsitz entfernt, nicht unerhebliche Eigengüter da, wo die früheren Grafen Wigger bedeutend begütert waren. Im Jahre 1227 nämlich schenkte Burchard, der Custos der Domkirche zu Halberstadt und Probst zu Tschaburg, mit Zustimmung seiner Brudersöhne Ludwig und Burchard, Grafen von Wartperch (Warpere), und Wietbild, der Schwester Ludwigs, Gemahlin Hermanns von Elathem (dapiferi Lantgrauii) sein gesamntes Eigengut zu Baderleben (Badesleue), namentlich 8 Hufen und 8 Höfe, sowie eine Mühle daselbst und einen Waldtheil im Huy, der Domkirche zu Halberstadt, welches später Ludwig in Person vor dem Altar S. Stephani daselbst übertrug (Urkunden des Bischofs Friedrich von Halberstadt, der genannten Grafen und deren Schwester im Copialbuch des Domstifts in der Bibliothek des Domgymnasiums zu Halberstadt fol. 16a und b, 80b, 43, 192b, 195, 197).¹⁾

Wie wir hier die Burggrafen von der Wartburg in näherer Beziehung zu dem Harzlande gefunden haben, so fehlt auch eine solche nicht zwischen dem Lehnsherrn jener, dem Landgrafen Ludwig von Thüringen, und dem Kloster Drübeck, da eine Tochter desselben in das Kloster aufgenommen war (v. Heinemann I. e. Urk. 315. S. 233). Ein weiteres Verfolgen des Geschlechts der Grafen Wigger und der von Wartburg würde hier zu weit führen, da für unsern Zweck hinreichend, darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben dem harzischen Boden nicht völlig fremd sind. Eine eingehende Geschichte der Grafen Wigger würde wahrscheinlich auch für die hier verfolgten Zwecke bedeutende Resultate haben.

Von andern Familien hohen Adels, welche in der Gegend, in welcher die ältesten Besitzungen der Grafen von Wernigerode am Harze angetroffen werden, mit Grundbesitz bedeutend begütert waren, sind noch die Pfalzgrafen von Sachsen aus dem Hause Gossek oder Putelendorf zu erwähnen. Ihre mir bekannt gewordenen Besitzungen in dieser Gegend habe ich bereits in der Zeitschrift des Harzvereins Jahrg. 1.

¹⁾ Nachträglich bemerke ich, daß zwei dieser Urkunden neuerdings von Herrn Reichsfreiherrn Grote im Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine Jahrgang 16. 1865. S. 20 mitgetheilt sind.

§. 8 ff. zusammengestellt. Dieselben lagen zu Wennerode, Lochtum, Abbenrode, Hüttenrode, sämmtlich an und auf dem Harze, zu Dedeleben, Anderbeck, wüst Altkendorf, Sargstedt und Dingelstedt um den Huywald, sowie in dem wüsten Orden bei Quedlinburg. Bezüglich der Besitzungen in Lochtum vermag ich aus einer Urkunde des Klosters Abbenrode noch das Nähere hinzuzufügen, daß das Erzstift Bremen daselbst 3 Hufen, 3 Höfe und das Patronatrecht der Kirche besaß, welche Güter Erzbischof Gisbert von Bremen am 20. Juni 1283 dem Kloster Abbenrode übertrug (Original-Urkunde des Königlichen Staatsarchivs zu Magdeburg). Es kann wohl keinen Zweifel leiden, daß das Erzstift Bremen diese Güter durch Zuwendung des Erzbischofs Adalbert aus dem Geschlechte der Pfalzgrafen von Sachsen (Gossec) erhalten hatte, welcher nach dieser seiner Besitzung im Jahre 1066 fliehend sich zurückgezogen hatte (Giesebrecht I. c. III. 1. S. 130). Berücksichtigt man, daß auch die Pfalzgrafen im Mansfeldischen, namentlich im südlichen Theile des alten Hassegaus, begütert waren, so ist nicht zu übersehen, daß dieselben in den gleichen Gegenden, in welchen vorhin Güterbesitz der Grafen Wigger nachgewiesen ist, Stammgüter besaßen, am Harze, um den Huy, bei Quedlinburg, im Mansfeldischen, und ebendort, mit Ausschluß der letzteren Gegend, sind auch bereits früh bedeutende Besitzungen der Grafen von Wernigerode nachzuweisen, wie später gezeigt werden wird.

So auffällig dieses Verhältniß ist, berechtigt dasselbe doch nicht, über die Vermuthung hinauszugehen, welche schon in der Zeitschrift des Harzvereins I. c. S. 15 ausgesprochen ist, daß möglicherweise ein verwandtschaftlicher Zusammenhang der Familie der Pfalzgrafen von Sachsen aus dem Gossecker oder Putelendorfer Hause mit der Familie der Grafen Wigger, insbesondere durch jenen Grafen Theti, Wiggers Bruder, bestand, welchen die Urkunde des Königs Ludwig vom 26. Januar 877 nennt. Eine Stammesverwandtschaft der Pfalzgrafen mit den Grafen von Wernigerode ist dagegen aus dem gleichen Grunde, welcher bereits zur Entkräftung der Herleitung der Wernigeröder Grafen aus dem Stamme der Pfalzgrafen von Sommerschenburg besprochen ist, nicht anzunehmen, da auch die Pfalzgrafen aus dem Hause Gossec dem Fürstenstande angehörten.

Wenn bislang durch die vorstehenden Untersuchungen nur ein negatives Resultat hinsichtlich der Abstammung der Grafen von Wernigerode gewonnen ist, so soll nunmehr in dem Folgenden versucht werden, sichern Boden für diese Frage zu gewinnen, aus welchem positive Folgerungen entnommen werden können.

Lünkel hat in seinem Werke: Die ältere Diöcese Hildesheim, Urkundenbuch Urkunde 18, eine Urkunde vom 11. Mai 1117 mitgetheilt, laut welcher ein comes Adelbertus de villa heymbere collaudante bertoldo filio suo dem Priester der Mutterkirche zu

Löhnde 24 Morgen mit einer Hofstelle zu Schuttellobeke und eine Mark Silber gab, damit das Dörfchen Eberen von vorgenannter Kirche getrennt werde. Die angegebenen Namen verweisen uns, um die Orte aufzufinden, in das Stift Hildesheim. Dort liegt der alte Archidiaconatsort Löhnde jetzt links und halbwegs der Eisenbahn von Hildesheim nach Lehrte, dort Schuttellobeke, eins der beiden Dörfer Lopke, östlich von Löhnde, wieder nördlich von Lopke die villa *heymbere* der Urkunde, noch 1297 *hymbere* genannt, Haimar, endlich nordwestlich von diesem Orte Evern, sämmtlich in fast unmittelbarer Nähe zu einander. Also der Graf Adalbert von Haimar war der Schenkgeber. Gehörte derselbe etwa zu einer Grafenfamilie, welche unter diesem Namen im alten Bisthum Hildesheim bekannt ist? Nein! Der Name dieses Geschlechts tritt nur einmal urkundlich auf in der eben besprochenen Urkunde; früher wie später wird der Name nicht genannt. So haben wir denn wohl den Grafen Adalbert von Haimar unter einem andern Namen unter den Edlen oder Grafengeschlechtern des Bisthums zu suchen. Da tritt uns aber der Uebelstand hindernd entgegen, daß in den Hildesheimer Urkunden die Personen, namentlich die Zeugen, sehr spät mit den Ortsnamen, von welchen sie sich nannten, bezeichnet werden, daß selbst Personen von höherem Adel vor 1130 nur mit ihrem Vornamen erwähnt werden. Wir sind daher zunächst darauf angewiesen, nachzuforschen, ob sich ein Graf Adalbert in Hildesheimer Urkunden nachweisen läßt, welchen man etwa für den Grafen Adalbert von Haimar zu halten berechtigt sein kann. Allerdings lassen sich nun drei Hildesheimer Urkunden anführen, in welchen ein Graf Adalbert als Zeuge genannt wird. Zunächst erscheint in der Bestätigungsurkunde des Bischofs Udo von Hildesheim über die Schenkung seiner Schwestern an die Domkirche vom Jahre 1103 unter den Zeugen: *Athelbertus comes* (Rünzel die häuerlichen Lasten Urkunde 1, v. Spilcker Geschichte der Grafen von Everstein Urkunde 3), sodann in der Urkunde desselben Bischofs über den Tausch der Hildesheimer Kirche mit Eico von Dorstadt vom Jahre 1110 gleichfalls unter den Zeugen: *Adalbertus comes* (Neues vaterländisches Archiv Bd. 19. S. 160) und endlich in der Urkunde des Bischofs Bertold von Hildesheim über die Stiftung des Klosters Badenrode (Marienrode) vom 23. Mai 1125 ebenfalls unter den Zeugen: *Adalbertus comes* (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen Heft 1. Urkunde 1, Heft 4. Urkunde 1. S. 4). Diese Anführungen eines Grafen Adalbert sind mit um so größerer Sicherheit auf den Grafen Adalbert von Haimar zu beziehen, als dieser zu jener Zeit der einzige Graf dieses Vornamens im Hildesheimer Sprengel war.

Der in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts lebende Graf Adalbert I. von Everstein, an welchen gedacht werden könnte, erscheint

erst nach 1116 urkundlich nach dem Tode seines Vaters Conrad (v. Spilcker l. c. S. 214 ff.) und nie in Hildesheimer Urkunden, auch hatten die Grafen von Everstein im Bisthum Hildesheim nur geringe Besitzungen, um Haimar aber gar keine. Auch die Poppenburger Grafen, in deren Familie der Name Adalbert vorkommt, sind nicht heranzuziehen, da hier der Name Adalbert erst bedeutend später auftritt, und von einem Güterbesitz des Geschlechts um Haimar nichts bekannt ist. Der Besitz des Geschlechts, welchem der Graf Adalbert von Haimar angehörte, mußte aber bedeutend sein, da jener den Namen von der Besitzung führte, und zwar schließt die Benennung *de villa Heymber* die Annahme aus, daß dort eine Burg lag, sowie gleichfalls hierdurch anzunehmen ist, daß dem Geschlechte bis dahin ein größerer Burgsitz, nach welchem sonst regelmäßig die großen Geschlechter ihren Namen tragen, fehlte.

Weit und breit im Lande können wir keinen andern Grafen Adalbert zu jenem als Zeugen von 1103—1125 aufgeführten Grafen gleichen Namens sowie zu dem Grafen Adalbert von Haimar in Beziehung bringen, als den etwa gleichzeitig auftretenden Grafen Adalbert von Wernigerode, welcher in den vorerwähnten Urkunden des Bischofs Reinhard von Halberstadt, zunächst wahrscheinlich bereits 1112, sicher aber unter dem Namen von Wernigerode im Jahre 1121 erscheint. Ich habe erst kürzlich bemerkt, daß bereits, wenigstens soweit solches das Auftreten des Grafen Adalbert in der Urkunde des Bischofs Bertold von Hildesheim vom 23. Mai 1125 betrifft, von Anderen die Vermuthung aufgestellt ist, daß hier unter dem genannten Grafen ohne Zunamen der Graf Adalbert von Wernigerode zu verstehen ist. Zunächst ist solches geschehen in den Anmerkungen zu dem Urkundenbuche des historischen Vereins für Niedersachsen Heft 1. S. 64. Anm. 1, und neuerdings von dem Herrn v. Alten in der Zeitschrift des genannten Vereins Jahrg. 1868. S. 47. Ich kenne die Gründe nicht, welche für die Annahme, daß unter dem Grafen Adalbert der Graf von Wernigerode zu verstehen sei, maßgebend gewesen sind, und will nun meinerseits die Gründe vorlegen, welche, wie ich hoffe, diese Vermuthung, sowie meine Behauptung, auch der Graf Adalbert von Haimar sei der Graf Adalbert von Wernigerode, zur Gewißheit erheben.

In dem Landstriche, welcher sich südlich von Burgdorf und dem Steinwedeler Walde bis fast nach der alten Landeshauptstadt Hildesheim erstreckt, und dessen nördlicher Theil unter dem althergebrachten Namen: „das große Freie“ bekannt ist, findet sich in der Zeit von Mitte des 13. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts ein bedeutender Güterbesitz der Grafen von Wernigerode am Harze. Kunde von diesem Besitze erhalten wir durch die vielfachen Vergabungen und Verkäufe von Grundstücken in dieser Gegend, welche die genannten Grafen an verschiedene geistliche Stiftungen vornahmen, Acte, welche nur einen

gewissen Anhalt zur Beurtheilung der Größe des Güterbesizes der Grafen in dieser Gegend abgeben können, ohne daß wir dadurch den ganzen Umfang desselben zu bemessen vermögen. Zunächst sehen wir im Jahre 1258 die Grafen Gebhard und Friedrich von Wernigerode sich des Eigenthums ihres ganzen Dorfes Bründelen zu Gunsten des Klosters Riddagshausen gegen 45 Mark Halberstädter Silbers entäußern (Original-Urkunde des Herzoglichen Landesarchivs zu Wolfenbüttel). Die Hildesheimer Bürger Volkmar und Heinrich, Söhne des Volkmar Reichen, hatten von diesen Gütern 17 Hufen von den Grafen zu Lehen gehabt, wie die Urkunde des Hildesheimer Rathes vom Jahre 1259 (Original-Urk. daselbst) bezeugt, und solche für 150 Talente Hildesheimer Währung dem genannten Kloster verkauft. Auch Lippold und Johann von Escherde, sowie Jordan, Basils Sohn, von Escherde hatten daselbst 4 Hufen von den Grafen zu Lehen, welche sie denselben laut Urkunde von 1259 resigniren (Original-Urk. daselbst), und bestimmen die genannten Grafen in einer andern Verkaufs- und Gewährs-Urkunde die Verkaufsobjecte, ihr Eigenthum zu Bründelen, näher mit den Worten: *pratium villae, pratium allodii, pratium vetus et pratium dictum Vlotwische* (Original-Urkunde daselbst). Diesen bedeutenden Erwerb hat sich das Kloster bis in die spätesten Zeiten zu erhalten gewußt, und werden noch in dem dem Copialbuche einverleibten Güterverzeichnisse des Klosters aus dem Ende des 17. Jahrhunderts bei Bründeln genannt: 4 Ackerhöfe mit 24 Hufen Landes, 3 Kothhöfe, der große Küchen- oder Klosterhof, der Zehnten der Feldmark, der Fleischzehnten, das Gericht über das Dorf (Copialbuch I. des Klosters Riddagshausen im Archive zu Wolfenbüttel S. 300 f.). In dem Jahre 1262 erwarb das Kloster Riddagshausen ferner das Eigenthum von 6 Hufen Landes in dem Nachbarorte Clauen von dem Grafen Gebhard und seinem Sohne Conrad von Wernigerode gegen Zahlung von 16 Mark Halberstädter Währung, welche Güter von den Lehnsmanen der Grafen, Heinrich von Schwiechelt und Hermann Lepel, dem Kloster verkauft waren (Original-Urkunde daselbst). In demselben Orte vergabte Graf Conrad laut Urkunde vom 9. December 1281 noch eine Hufe an dasselbe Kloster, welche die beiden Hermann Lepel zu Lehen getragen und resignirt hatten, gegen Empfang von 3 Talenten Braunschweiger Denare (Orig.-Urk. daselbst). Nördlich neben Clauen liegen die Orte Groß- und Klein-Lopfe. Auch in diesen Orten befand sich ein nicht unbedeutender Güterbesitz der Grafen. In dem ersteren Orte (Lobefe) vertauschten die Grafen Gebhard und Conrad 1267 das Eigenthum von 6 Hufen, von welchen 4 die von Escherde und 2 Ritter Heinrich von Bledeln (Bledenen) zu Lehen hatten, an das Hochstift Hildesheim gegen das Eigenthum an 4 Hufen in Wackerleben am Bruche (Original-Urkunde des Königl. Staats-Archivs zu Hannover). Aber

noch in der Folge besaßen die Grafen hier Eigengut. Da noch im Jahre 1357, 16. Oct., Gilard und Syverd von Rutenberg dem Grafen Conrad 3 Hufen und 2 Rothhöfe zu Gr.-Lebete zu Gunsten des Nikmann von Wyrthe auflassen (Dellius Geschlechtsreihe der Grafen von W. Misert. S. 209). Ebenso befand sich in dem benachbarten Klein-Lopfe Eigengut der Grafen, wie aus der Urkunde von 1277 hervorgeht, nach welcher Bodo von Salder dem Kloster Wienhausen 1 Hufen zu Kl.-Lopfe mit Genehmigung der Grafen verkauft (Sammlung von Urkunden zur Niedersächsischen Geschichte. Vorwort S. 4). Wiederum nördlich neben dem letzteren Orte liegt Haimar. In dieser aus 2 Orten, Kirch-Haimar und Holz-Haimar, gebildeten Ortschaft läßt uns eine Urkunde von 1297 einen bedeutenden Gütercomplex der Wernigeröder Grafen erblicken, welchen die Grafen Albert und Friedrich neben Gütern zu Immensen (nördlich des Steinwedeler Waldes) und Garmsen (zwischen Hildesheim und Delsburg) dem Bischof und der Kirche zu Hildesheim überließen (Original-Urkunde im Staatsarchive zu Hannover). Es werden in derselben 9 Hufen in Kirchhaimar (Kerhymbere), 8 Hufen in Holzhaimar (holthymbere), 8 Höfe in Immensen (ymighesen) mit dem Zehnten und 4 Höfe in Garmsen (Gerwardessen) genannt. Die Reihe der Veräußerungen der Grafen in dieser Gegend, soviel mir davon bekannt geworden, beschließt die Uebergabe des Dorfes Evern (nordwestlich von Haimar) an das Hochstift zu Hildesheim, welche eine Urkunde von 1386 (Original-Urkunde daselbst) ausspricht. Die Grafen Conrad, Dietrich, Albert und Heinrich von Wernigerode übertrugen dat dorp to Eueren nebst allen Zubehörungen, insbesondere auch mit den 4 Hufen daselbst, welche die von Salder bislang zu Lehen getragen und den Grafen aufgelassen hatten (Original-Urkunde daselbst), dem genannten Hochstifte.

Der Eigenbesitz der Grafen von Wernigerode im Hildesheimischen bestand mithin auf Grund der vorstehenden Angaben aus 2 ganzen Dörfern nebst Zubehör, 62 Hufen, 14 Höfen und 1 Zehnten. Wie viel mögen sie dort noch besessen haben, worüber Urkunden nicht vorhanden oder verloren gegangen sind! Immerhin ist aber auch das nachgewiesene Eigengut dort schon ein höchst bedeutendes zu nennen, besonders durch die Nähe der einzelnen Besitzungen zu einander, welche das Gut als ein fast geschlossenes Ganzes erscheinen läßt. Ganz besonders ist nun aber der Besitz der Grafen von Wernigerode in den beiden Orten Haimar, nach welchen der Graf Adalbert um 1117 sich nannte, zu berücksichtigen, zumal dort ein bedeutendes Gut von 17 Hufen Landes nachgewiesen ist, und nebenher wieder der gleichfalls bedeutende Besitz in den beiden Lopfe, in deren einem jener Graf Adalbert gleichfalls Grundstücke vergabte, sowie der Umstand, daß den Grafen von Wernigerode das ganze Dorf Evern gehörte, dessen Kirche Graf Adalbert von Haimar von dem Filialverhältnisse zu der Mutter-

Kirche zu Lühnde befreite, zu beachten. Darf dieses Zusammentreffen einem zufälligen Umstande zugeschrieben werden, oder hat man den Besitz der Grafen von Wernigerode in dem Stammsitze des Grafen Adelbert von Haimar, in Lobeck, Evern und den Dörfern ringsum in der Weise aufzufassen, daß in demselben die Erbschaft des Grafen Adelbert von Haimar zu erblicken ist, welche auf jene überging? Es ist hieran wohl nicht zu zweifeln.

Dieser Adelbert, den wir in den Hildesheimer Urkunden von 1103, 1110 und 1125 wiederzuerkennen glauben, verschwindet mit letzterem Jahre gänzlich aus den dann gerade reichlich vorhandenen Hildesheimer Urkunden. Er verschwindet aber nur aus den Hildesheimer Urkunden und erscheint vielleicht schon seit 1112 in Halberstädter Urkunden, sicher seit 1121 als Graf von Wernigerode. Erst seit 1191 treffen wir seine Nachkommen wieder häufiger in Hildesheimer Urkunden an. Dieses Verschwinden hier und das Wiedererscheinen dort hängt höchst wahrscheinlich mit der zwischen 1117 und 1121 erfolgten Gründung der Burg über der Stadt Wernigerode zusammen, welche fortan dem Geschlechte zum steten Wohnsitz diente, so daß es der alten Heimath, in welcher ein solcher gesicherter Sitz nicht vorhanden war, entfremdet wurde, wie unwiderleglich aus der in so ausgedehntem Maße geschehenen Veräußerung der alten Hildesheimer Stammgüter folgt.

Es scheint demnach, daß Graf Adelbert von Haimar, welcher früher im Halberstädtischen, und namentlich in der Gegend von Wernigerode nicht bekannt ist, einen bedeutenden Gütercomplex — auf welche Weise, läßt sich nicht bestimmen — erworben hat, welcher es ihm wünschenswerth erscheinen ließ, den Mittelpunkt seiner Wirksamkeit nach Wernigerode zu verlegen.

Auch der Name seines Sohnes Bertold, welchen wir später nicht wieder antreffen, spricht für die Annahme, daß hier die späteren Grafen von Wernigerode zu erkennen sind, da bereits im Jahre 1217 der Name Bertold unter den Nachkommen des ersten Grafen Adelbert von Wernigerode wieder genannt wird, während die Namen Adelbert und Bertold zusammen in keinem benachbarten edlen Geschlechte im 12. und 13. Jahrhundert gehört werden.

Die Beziehungen der Grafen von Wernigerode zu dem Orte Haimar und dessen Umgebung lassen sich jedoch noch weiter verfolgen. Bereits im Jahre 1259 sehen wir eine Urkunde des Grafen Friedrich von Wernigerode für Kloster Isenburg durch den Hermannus sacerdos in Hembere (Original im Gräflichen Archiv zu Wernigerode B. 3. 7. 28), und noch unterm 14. Mai 1325 eine andere Urkunde der Grafen Friedrich und Conrad von Wernigerode für Kloster Niddagshausen durch den Conradus plebanus in Heymbere (Original-Urkunde im Herzoglich Braunschweigischen Landeshauptarchiv zu Wol-

fenbüttel) bezeugen helfen. Die Geistlichen von Haimar treten also im Gefolge der Grafen auf, weit von ihrer Kirche entfernt, da die letztere Urkunde ausdrücklich das Datum Werningerode hat, und auch von der ersteren zu vermuthen ist, daß sie zu Wernigerode, dem Sitze des Grafen, für das benachbarte Ilfenburg ausgestellt ist, und dürfen wir hieraus den Schluß ziehen, daß sie und ihre Kirche gleichfalls von den Grafen von Wernigerode abhängig waren.

Daß aber unter jenem Hermannus plebanus in Hembere de 1259 der Pfarrer Hermann von Haimar zu verstehen ist, dürfte unzweifelhaft aus einer Urkunde des Grafen Ludolf von Wunstorf vom Jahre 1257 hervorgehen, in welcher derselbe dominus Hermannus de Hembere sacerdos als Zeuge genannt ist, und zwar neben Zeugen aus der Nachbarschaft von Haimar: dominus Warmannus — plebanus in Honovere, dominus Bertrammus de Boltessen Sacerdotes. Dominus Jordanis de Eckere. Dominus Engelbertus de Lentten milites etc. (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen Heft 4. S. 35).

Von großer Wichtigkeit ist aber eine andere Nachricht, welche uns ein Anzeichen für den bedeutenden Anfang der Wernigerödischen Besitzungen in dieser Gegend ist, und welche wir einer Urkunde vom 13. Januar 1367 entnehmen (Sudendorfs Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg III. Urkunde 310. S. 206). Der Knappe Eilard v. Rutenberg überläßt nach derselben den Herzögen Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg und Ludwig von Braunschweig die Holzgrafschaft über den Steinwedler Wald (de Holtgraueschop ouer den Steynweder wolt), welche derselbe von seinem Herrn, dem Grafen Cord von Wernigerode, zu Lehen hatte, für 200 Mark löthigen Silbers. Es ist hier der große, noch unter diesem Namen bekannte Wald gemeint, welcher sich südlich von den Lüneburgischen Orten Gr. und Kl. Steinwedel und Immensen bis nach dem schon genannten Evern, westlich von Lehrte bis östlich nahe an die Fulse erstreckt und jetzt von der Eisenbahn Lehrte-Beine durchschnitten wird. Aus der angezeigten Urkunde ist nun nicht zu ersehen, aus welchem Rechtsgrunde die Lehnsherren der v. Rutenberg, die Grafen von Wernigerode, die Holzgrafschaft im Steinwedler Walde besaßen. War sie ein Ausfluß des echten Eigenthums an der Mark, oder war sie gleichfalls ein Lehnstück des Oberherrn der Waldmark? Wir haben dieselbe aus allgemeineren Gründen ohne Zweifel als eine Berechtigung allodialer Natur anzusehen. Die Holzgrafen waren, ohne daß sie an sich die oberste öffentliche Gewalt in der Holzmark inne hatten, die obersten gemeinschaftlichen Beamten derselben, welche die Angelegenheiten der Genossen leiteten. Wenn dieselben auch regelmäßig von der Genossenschaft selbst frei gewählt wurden, so hatte man sich doch vielfach schon frühzeitig daran gewöhnt, die obersten Erbezen, die angesehensten

und reichsten Grundherren in der Mark, als gegebene, wahrscheinlich ursprünglich gewählte, oberste Markvorsteher, Holzgrafen, zu betrachten. Mit der Zeit wurde aus dem factischen ein rechtliches Verhältniß, die Holzgrafschaft erblich, und verfügte nun der Holzgraf über sein Amt, mit welchem regelmäßig nicht unerhebliche Einnahmen verknüpft waren, wie über echtes Eigenthum, gab die Holzgrafschaft zu Lehen oder verkaufte dieselbe nach freiem Belieben (vgl. v. Maurer Geschichte der Markenverfassung S. 197 ff.)

So sehen wir auch, daß die Grafen von Wernigerode ihre Holzgrafschaft den Herren v. Rutenberg zu Lehen gereicht hatten, welche dieselbe an die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg verkauften. Schon im folgenden Jahre war dieserhalb wahrscheinlich zwischen den Herzögen und dem Bischof Gerhard von Hildesheim Streit entstanden, welcher jedoch, wie uns die Urkunde des Bischofs vom 10. Mai 1368 (Eudendorf I. c. Urk. 360. S. 242) lehrt, durch die Vereinbarung beigelegt wurde, daß die beiderseitigen Mannen künftig den Holzgrafen gemeinsam wählen, im Falle der Uneinigkeit aber abwechselnd von Jahr zu Jahr zuerst die Mannen der Herzöge, dann die des Bischofs die Holzgrafen kiren sollten. Die Gerechtsame des Holzgrafen müssen auch hier sehr bedeutend gewesen sein, und wird der Verkauf der Holzgrafschaft an die Herzöge bei dem Bischofe wahrscheinlich die Befürchtung wachgerufen haben, daß dadurch die Machtstellung der Herzöge zum Nachtheil des Stifts wesentlich gemehrt werde. Auch noch in den Jahren 1530 und 1548, also lange Zeit nach dem Verkaufe der Holzgrafschaft, heißen die Herren v. Rutenberg „die hogiste erben ufm selben walde“, die höchsten Erben, während dem Herzoge von Lüneburg „der oberste wald“, die Oberherrschaft und höchste Gerichtsbarkeit „blotrunne“ zugesprochen wird (Grimm Weisthümer III. S. 223). Dieses Weisthum ward zu Groß-Lopke gefunden, welcher Ort uns als alter Allodialbesitz der Grafen von Wernigerode bekannt ist, und in einem andern „menen Holtinghe“ zu Klein-Lopke ließ sich bereits im Jahre 1338 das Kloster Riddagshausen wegen seines Besitzes zu Brundelen, welchen dasselbe nach dem Obigen gleichfalls von den Grafen von Wernigerode erworben, sein Anrecht „Echtwarde in deme Stenweder Wolde“ anweisen und verbriefen, wie eine Urkunde Syverds und Hilmerz v. Rutenberghe „Holtgraven over den Stenwedewold“ bekundet (Kindlinger Münstersche Beiträge Bd. 2. Urkunden S. 325). Wir dürfen hiernach die von den Grafen von Wernigerode besessene Holzgrafschaft als ein untrügliches Anzeichen betrachten, daß dieselben in der Nähe der Holzmark einen ganz bedeutenden Allodialbesitz hatten, welcher danach angethan war, dieselben als überwiegend bedeutende Grundbesitzer erscheinen zu lassen, und so dürften wir mit Recht behaupten, daß, was wir in dem Vorstehenden als ihr Gut und ihre Gerechtigkeits gefunden und nachgewiesen haben, gewiß

nur ein Theil, vielleicht ein nicht bedeutender, war von dem, was sie dort ursprünglich an Eigengut besessen haben. Das Obige ist nur aus den Archiven der Klöster geschöpft, welche ihre Urkunden mit Umsicht wahrten, nichts wissen wir dagegen von Vergabungen an Familien des Adels und des Bürgerstandes, welche gleichwohl vorgekommen sein werden.

Von nicht minder großer Bedeutung für die Beurtheilung der Beziehungen der Grafen von Wernigerode zu dem Bisthum Hildesheim und des Umfanges der in der Gegend von Haimar belegenen alten Stammesbesitzungen ist endlich noch der Besitz der Vogtei über die Probsteigüter des alten Stifts Delsburg, welche die Grafen vom Hochstifte Hildesheim zu Lehen trugen. Zu Delsburg, der jetzigen Braunschweigischen Enclave im Bezirke des Preussischen Amtes Peine, bestand bekanntlich durch die Gründung der Gräfin Hadewig von Altesburch oder Dlesburch, der Gemahlin des Grafen Altmann, deren Tochter Frederunde im Jahre 1007 ihr Schloß Steterburg in ein Nonnenkloster verwandelte, seit 1003 ein Chorherrnstift, welches, wie noch der Brief über die Theilung der geistlichen und weltlichen Probstei daselbst vom Jahre 1570 ersehen läßt (Molten de iuribus et consuetudinibus circa villicos S. 100 ff.), in der Umgegend nicht unerheblich begütert war. Dieser Güterbesitz des Stifts schließt sich nach Osten zu fast unmittelbar an die Wernigerödischen Besitzungen um Haimar an, so daß durch die Vogtei über diese Güter der Einfluß und die Macht des Wernigeröder Grafenhauses sich östlich bis in die Gegend von Braunschweig erstreckte. Es ist nicht bekannt, wie und wann die Grafen diese Vogtei erwerben haben. Die Urkunden des Stifts scheinen völlig verloren gegangen zu sein, ein bedauerlicher Verlust für die Geschichte des Geschlechts, mit welchem wir uns hier beschäftigen, namentlich hinsichtlich der älteren Geschichte, welche wegen der sparsam vorhandenen Urkunden etwas dürftig ausfallen muß. Bereits zur Zeit des Bischofs Conrad von Hildesheim, wahrscheinlich im Jahre 1222 bei Gelegenheit, als sich die Grafen mit dem Bischof wegen ihres Antheils an der Auslehnung gegen denselben ausöhnten, (*Catalogus eorum qui Conradi secundi Hildesheim. episcopi causa excommunicati fuerunt. Origines Guelficae IV. p. 684*) resignirten die Grafen die Vogtei ihrem Lehnsherrn, dem Bischofe, welcher dieselbe dem Stifte Delsburg übertrug (*Schannat vindem. literar. I. p. 202*). Die Endschast dieses Verhältnisses der Grafen von Wernigerode zu dem Stifte ist daher documentirt, während über den Anfang der Vogtei nichts verlautet. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Urheber einer geistlichen Stiftung die Vogtei derselben fast regelmäßig ihrer Verwandtschaft vorbehielten, kann allerdings auch hier möglicherweise dem Besitze, wenn auch als Lehn von Hildesheim, der Vogtei über Delsburg Seitens der Grafen von Wernigerode ein

solches verwandtschaftliches Verhältniß derselben zu der Familie der Stifter zu Grunde liegen, zumal beide Familien in nächster Nähe reich begütert waren, und gerade auch diese Nachbarschaft zu Verbindungen in den Familien selbst Veranlassung geben konnte, wobei freilich nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Wernigeröder erst ein Jahrhundert später als die Familie der Stifter von Delsburg im Hilbesheimischen urkundlich nachgewiesen sind. Sichern Aufschluß hierüber werden wir bei dem Mangel der Delsburger Urkunden schwerlich erhalten, zumal auch nur so spärliche Nachrichten über die Familie der Gründer des Stifts auf uns gekommen sind. Die einzige Nachricht über dieselben verdanken wir außer dem Probst Gerhard von Steterburg in seiner Chronik dieses Stifts in etwas weiter reichender Weise einem Unbekannten, welcher in einem mit H. unterzeichneten Aufsatze in den Braunschweigischen Anzeigen vom Jahre 1747 Stück 69. Sp. 1521 ff. auf Grund der inzwischen gleichfalls verlorenen Stiftungsurkunde des Stifts vom Jahre 1003, welche demselben vorlag, angiebt, daß der Graf Altmann, der Stifterin Hadewig Gemahl und Vater der Frederuna, Gründerin des Stifts Steterburg, nach dem Jahre 1000, aber vor 1003, ohne männliche Erben verstorben war, und daß dessen Vater Bodo hieß. Altmann habe die Stiftungen zu Delsburg und Steterburg schon bei seinen Lebzeiten abgefaßt und zu der ersten zwei Drittheile seiner Erbgüter nebst dem Stulsidium, zu der zweiten aber das Uebrige gewidmet, erzählt der Unbekannte weiter (vgl. auch Wedekind Noten I. Note 5). Die Angaben dieses Gewährsmannes sind kaum zu bezweifeln, da dieselben durch die Aufzeichnungen des Probstes Gerhard von Steterburg insofern bestätigt werden, als in der in dessen Chronik mitgetheilten Bestätigungsurkunde des Königs Heinrich II. vom 24. Januar 1007 für Steterburg (*Monumenta German. script. XVI. p. 201*) die Stifterin Frederunda als des Grafen Altmann Tochter angegeben wird. Dieser letztere Name hat allerdings einen seltenen Klang in sächsischen Landen, während derselbe um so häufiger in Baiern gehört wird. Dort finden wir bereits 1007 und 1040 einen Grafen Altmann (*Monumenta Boica XXVIII. 1. p. 367, IX. p. 349. 353. 355. 359*), dann 1098 Altmann Graf von Kreglingen (*Gebhardi genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände III. 511*) und 1183 Altmann Graf von Abensberg (v. Lang *Bayerische Jahrbücher S. 19. 23*). Und ebenso finden sich die Namen Bodo und Frederuna gleichfalls in Baiern in einem Geschlechte öfter wiederkehrend, welches wahrscheinlich mit Sachsen in näherer Beziehung stand. Jenes Geschlecht war nämlich mit dem Hause der Pfalzgrafen in Baiern (Kärnten) durch die Verheirathung einer seiner Töchter, der Frederuna, mit dem Pfalzgrafen Hartwig († 1025) verwandt, und erfahren wir die Ahnen der Frederuna durch den *Annalista Saxo*, welcher ad a. 1102 sagt: *Aerbo nobilis de Carinthia princeps*

et quondam palatinus comes in Bawaria, Hartwici palatini comitis filius, iam grandevus migravit in Domino. — ad a. 1104: Boto comes, cognomento Fortis, Erbonis supradicti germanus, iam plenus dierum non longe a Ratispona defunctus est. — — Hi duo fratres, Erbo scilicet et Boto, paterno sanguine Norice gentis antiquissimam nobilitatem trahebant illius famosi Erbonis posterum, quem in venatu a visonta bestia confossum, vulgares adhuc cantilene resonant, Hartwici palatini Comitis filii, qui germanus fuit illius Friderici, qui Sigehardum genuerat, quem Ratispone peremptum iam diximus. Maternum illis erat stemma de Saxonia, Immidingorum tribus egregia, que Ottonum inclite stirpi traditur vicina. — Horum principum semine nobilis Friderun, Erbonis et Botonis mater, a Retingo, filio Botonis, filii Retingi, item ex Botone nati, procreatur; que post mortem Hartwici statim viduitatis velamine consecratur, adhuc Erbone parvulo, Botone impregnata postumo.

Diese Frideruna, Redings Tochter, wird bei v. Hormayr, Archiv für Geographie, Historie &c. 1815. S. 510 f., sowie bei Tangl, die Grafen von Ortenburg in Kärnten, Stammtafel 1, als aus dem erlauchtesten Hause des Sachsenherzogs Wittekind bezeichnet. Diese Bezeichnung dürfte auch als zutreffend anzuerkennen sein, wenn man einmal das sächsische Geschlecht der Immedinger als zu dem Wittekind'schen Hause gehörig ansehen dürfte, andererseits aber berechtigt erschiene anzunehmen, daß der Vater der Frideruna, Reding, derselbe bayerische Graf dieses Namens sei, welcher mit Glismod, der Schwester des Bischofs Meinwerk von Paderborn, verheirathet denjenigen Lippold erzeugte, welcher die bekannte Ida von Elstorf zur Gemahlin hatte (Gebhardi genealogische Geschichte der erbl. Reichstände S. 163 Note). Der Gemahl der Glismod erheirathete mit derselben einen Theil der alten Immeding'schen Güter in Sachsen, welche später auf beider Kinder, namentlich auf den Sohn Lippold, und nach dessen Ableben auf die Gemahlin desselben, Ida von Elstorf, und in der Folge auf deren Descendenz übergegangen zu sein scheinen. Doch haben wir noch ein ausdrückliches Zeugniß dafür, daß die Frideruna zu dem Geschlechte der Immedinger gehörte, in der Mittheilung des Chronisten Ekkehard (Monumenta German. script. VI. p. 225 ff.), welcher zum Jahre 1104 erzählt: Boto cognomento fortis illius Aerbonis, cuius superius mentionem fecimus, germanus iam plenus dierum non longe a Ratispona defunctus est et ad monasterium Tharisiensiense, quod ipse suis opibus atque praediis large ditaverat, delatus ibique humatus. Hi duo fratres Aerbo scilicet et Boto paterno de sanguine Noricae gentis antiquissimam nobilitatem trahebant, illius nimirum famosi Aerbonis posterum,

quem in venatu a visonta bestia confossum vulgares adhuc cantilenae resonant, Hartwici palatini comitis filii. — Maternum vero illis erat stemma de Saxonia Immedingorum tribus egregia, quae et Ottonum inelytae stirpi traditur vicina. — Quorum, ut diximus, clarissimorum principum semine Friderun, Aerbonis et Botonis mater, procreatur —. Frideruna wird hiernach anscheinend eine Immedingerin genannt, weil ihre Mutter diesem bedeutenden Geschlecht entstammte, und dieses Geschlecht ein berühmteres war als das des Vaters. Das Geschlecht des Letzteren, welches seine Heimath in Baiern hatte, vermag ich leider, von zutreffenden literarischen Hülfsmitteln entblößt, nicht weiter zu verfolgen, und dürfte in diesen Auslassungen für andere günstiger Gestellte ein Anlaß gefunden werden, nähere Forschungen anzustellen.

Vorstehende, von dem eigentlichen Objecte dieser Untersuchung sich anscheinend etwas entfernende Abschweifung möge man dem Verfasser nicht verübeln, da es in der Absicht desselben liegt, nebenher auch die großen Familien des Landes, in welchem später die Grafen von Wernigerode hauptsächlich begütert erscheinen, ihrem Ursprunge und Besitze nach zu berücksichtigen. Wenn in dem Gesagten auch nicht der geringste directe Anhalt für die Annahme einer Zusammengehörigkeit der bairischen Grafen Boto und Reding mit den Delsburger Grafen einerseits und der letzteren mit den Wernigeröder Grafen andererseits geboten wird, so ist es hinsichtlich der ersteren beiden Familien doch nicht lediglich der Gleichlaut der Vornamen in beiden, welcher eine nähere Beziehung derselben zu einander möglich erscheinen läßt, vielmehr treten hinsichtlich der ersteren Familie die Beziehungen zu Sachsen, zu der gerade im Hildesheimischen anscheinend reich begüterten Familie der Immedinger (Wedekind Noten I. S. 272) hinzu, hinsichtlich welcher namentlich hervorzuheben ist, daß die Begüterung der Agnes von Limburg, Gemahlin des Pfalzgrafen Friedrich von Putelendorf, in der Gegend von Helmstedt (silva Lapenwolt), also in der Nachbarschaft der anerkannt immedingischen Allode zu Hötensleben und Wackerleben, auf der durch das bairische Pfalzgrafenhaus vermittelten Erbfolge in einen Theil der Immedingischen Güter zu beruhen scheint, wie dieselbe denn auch in der Bulle des Papstes Adrian für Kloster Marienthal von 1158 als Schenkgeberin ausdrücklich Agnes, filia ducis de Liuburhe, nicht Pfalzgräfin, genannt wird (Origines Guelf. III. p. 535 ff.) und hieraus hervorzugehen scheint, daß dieselbe das Gut als Erbgut aus ihrer Familie besaß. Andererseits dürfte für die Möglichkeit eines näheren Verhältnisses der Grafen von Wernigerode zu jenen Familien neben dem Besitze der Vogtei über Delsburg auch der in der Nähe Immedingischer Güter nachzuweisende Güterbesitz der Wernigeröder Grafen im Hoya'schen nahe der Weser, welcher die Veranlassung zur Stiftung des Klosters Heiligenberg gab, worauf später zurückzukommen

ist, vielleicht herangezogen werden können, da ein anderweiter Erwerb der dortigen Güter nicht nachzuweisen ist.

Wie dem aber auch sein mag, ob eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen den Grafen von Wernigerode und der Familie der Stifter von Deläburg bestand, oder nicht, die Vogtei über das Stift bildete gewissermaßen das Bindeglied zwischen den Wernigerödischen alten Stammesbesitzungen im Hildesheimischen und den wahrscheinlich neueren Erwerbungen des Geschlechts jenseits der Ocker nach dem Harze zu. Dort in dem alten Haupthofe zu Haimar haben wir die Wiege des Geschlechts gefunden, von welcher es auszog, um ein stattlicheres Haus hoch oben auf dem stolzen Berge über der Stadt Wernigerode zu begründen.

Die angeschlossene Stammtafel möge die Uebersicht über die soeben besprochenen Nachrichten erleichtern:

Stammtable der Grafen von Delsburg und der Erben der Glismod
aus der Familie der Immendinger.

Immed
Graf † 983
Gemahlin: **Athela**

Reding
Goto
Goto
Glismod ∞ **Reding**

Sodo

Altmann
Graf

+ 1000—1003
Gemahlin: **Sadewig**
Stifterin von **Delsburg**

Meinwerk
Bischof von **Baderborn**
1009—1036

Fridruna ∞ **Hartwig**
Pfalzgraf in **Kärnten**
† 1025

Edo ∞ **Ida 1.** ∞ **Kippold**
Graf in **Baiern**
† 1053

Fribo
Pfalzgraf in **Baiern**
(**Kärnten**)
† 4. April 1102

Oda
Gemahl: **1. Woewelb**
2. N. N.

Goto
fortis
Pfalzgraf
† 1. März 1104

Gem. **Gudith v. Schweinfurt**

ex 1 ex 2

Wrateslaw

Alkarina
Gemahl: N. N.
in **Ammergau**

Adelheid ∞ **Heinrich**
Herzog von **Ymburg**
1082—1119

Burhard
v. **Locheum**
† 1130

Die Grafen
von **Ostrenburg**

Wallrab 1.
Herzog von **Niederlothringen**
1128

Agnes
Gemahl:
Pfalzgraf
Friedrich
von
Putelendorf

Adelheid
v. **Barberg**
Gem. 1. **Gerard**
Graf von **Dachau**
Herzog von **Dalmatien**. 2. **Dedo**
Graf v. **Hochstift**

N. N.
Gemahl:
Friedrich
Graf
von
Arneberg

Desen Erben
die Grafen von **Hallermbund**
(von **Dassel**, von **Ravensberg**)
und **Edie** von **Menzen**

Woher stammt Hermann Barth, Hochmeister des deutschen Ordens? (1206—1210).

Ein Beitrag zur Landes- und Adelskunde der goldenen Aue und der
Grafschaft Stolberg.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Staats-Archivar in Magdeburg und Archiv-Rath.

Der große Geschichtsschreiber des deutschen Ordens, Johannes Voigt, hat in seinem klassischen Werke über Preußen ¹⁾ die Frage über die Heimat und Herkunft der Ordensmeister und hervorragender Ordens-Gebietiger mit Recht stets der Berücksichtigung für werth erachtet und sie fast überall nicht nur aus der Fülle seiner gründlichen Gelehrsamkeit, sondern auch mit gesunder und besonnener Kritik beleuchtet. Wir verdanken seinen Untersuchungen ebenso überzeugende Resultate wie beim Mangel derselben sichere Fingerzeige, welche bei weiterer Verfolgung der älteren und mit Zuhülfenahme neuentdeckter Quellen Ergebnisse liefern, welche die bisherigen Zweifel beseitigen und Gewißheit an ihre Stelle setzen.

Nach Voigt sind die Heimatsverhältnisse einiger Obern des deutschen Ordens der Gegenstand neuer Untersuchung geworden. Des größten Ordensmeisters, Winrich v. Kniprode, Vaterland wies auf Grund sehr directer Zeugnisse der verewigte Strehlke ²⁾ in der Umgegend von Frankfurt am Main nach, und wir selbst unterzogen die bei weitem schwierigere Frage über die Heimat des Geschlechts, dem der erste Eroberer Preußens, Hermann Balk, angehört, einer ausführlichen Untersuchung, ³⁾ welche als das Vaterland jenes Helden die Territorien der Grafschaften Rüdow, Dannenberg und Schwerin nahe der Elbe und den Orten, von denen die Anfänge des Ordens ausgingen, bezeichnet.

¹⁾ Geschichte Preußens, von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens. Königsberg 1827 ff. 9 Bände.

²⁾ Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde 1868. S. 401 bis 405.

³⁾ Ebendas. 1869. S. 61—87.

Zu den Fragen obiger Kategorie, welche noch als offene anzusehen sind, gehört die über die Herkunft und die Heimat des dritten Hochmeisters des deutschen Ordens im Morgenlande, des thatkräftigen Hermann Barth, der, im Jahre 1206 erkoren, im Frühjahr 1210 an den Folgen seiner schweren Verwundung in der Schlacht gegen den Sultan von Iconium im März desselben Jahres starb und in der Ordenskirche zu Aflon beigesetzt wurde. Die wenigen Blätter der Geschichte, welche uns über Hermann Barths Wirken als Ordensoberhaupt aufbewahrt sind, sprechen überall das entschiedenste Lob über ihn aus,¹⁾ und er war es, der mit deutschen Schwertern neue Lorbeern seinem Orden pflückte und zuletzt in mannhaftem Streite die Erfüllung seiner Pflichten mit dem Tode besiegelte.

Welches Land zeugte diesen Helden, dieses Oberhaupt einer ritterlichen Genossenschaft, die Gut und Blut für das heilige Land einsetzte, mit christlicher Barmherzigkeit und feurigem Schwerte die frommen Pilgerschaaren in ihren Schutz nahm?

Wenden wir einen Blick auf die Heimat der nächsten Vorgänger und Nachfolger Hermann Barths. Ueber allem Zweifel steht es fest, daß seine beiden nächsten Vorfahren im Meisteramte dem Westen und Südwesten Deutschlands, dem Rheinlande und Schwaben entstammt waren: Hermann Waldbot v. Bassenheim, dessen Stamm noch jetzt blüht, und Otto v. Kerpen. Seit Hermann Barth sehen wir aber mit zwei Ausnahmen — Gerhard v. Malberg, der ein Landsmann Ottos v. Kerpen war, und Heinrich Graf v. Hohenlohe — Sachsens und Thüringens Söhne 70 Jahre lang mit der höchsten Würde des Ordens geschmückt: voran Hermann v. Salza, dann Conrad, den Landgrafen v. Thüringen, und dann nach einer Unterbrechung von acht Jahren den Grafen Günther v. Schwarzburg, den Edlen Poppo v. Osterna, Anno v. Sangerhausen und Hartmann v. Heldrungen. Die dann folgenden Hochmeister bis zum zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts gehören sämmtlich dem Westen und Südwesten Deutschlands an, sodaß man unter diesen Verhältnissen Hermann Barths Vaterland entweder nach den letzteren Regionen Deutschlands oder nach Sachsen und Thüringen zu setzen sich bewogen fühlen möchte.

Versuchen wir, ob es uns gelingt, das Dunkel, welches über der Heimat des tapferen Ordensmeisters schwebt, aufzuhellen.

Bisher ist man zu keinem Resultat gekommen. Voigt referirt nur,²⁾ daß er:

- a) nach Einigen ein Sprößling des altbairischen Geschlechts v. Barth,

¹⁾ Voigt Geschichte Preußens II. p. 58—67.

²⁾ a. a. O. II. p. 58.

- b) nach Andern ein Pommernfürst, ein Bruder des zu Barth residirenden Pommernherzogs,
- c) nach dritter Quelle aus einem Holsteinischen Adelsgeschlechte entstammt gewesen sei,

und führt hierfür die verschiedenen Quellen an, indem er noch hinzusetzt, daß es auch in Thüringen eine Familie v. Barth gegeben habe.¹⁾ Voigt entscheidet sich für keine dieser Angaben und hätte noch hinzufügen können, daß sich auch ein schlesisches, ein märkisches und noch mehrere andere Geschlechter v. Barth im Thüringerlande nachweisen lassen.

Der neueste Herausgeber der berühmten Chronik Peters v. Dusbürg muß gleichfalls die Herkunftsfrage unentschieden und ebenso auch zweifelhaft lassen, ob des Hochmeisters Taufname Hermann oder Heinrich gelautet habe.²⁾

Alle handschriftliche Ordens-Chroniken, welche sämmtliche Hochmeister-Wappen in Zeichnungen enthalten, woraus diese auch in andere Werke, z. B. in die gedruckte Wapfellsche Chronik und wohl auch in das ziemlich alte Mahntsche Wappenbuch³⁾ übergegangen sind, haben sich insofern entschieden, als sie dem Hochmeister ein Familienwappen beilegen, welches weder das der bairischen Barth noch der Herzöge von Pommern noch eines der thüringischen oder der schlesischen oder märkischen Barth ist, nämlich zwei gelbe Löwen im rothen Felde, also ein Emblem, welches vollständig dem der Herzöge von Braunschweig gleicht.

Man müßte also, da bis zu Voigts Zeiten nur die drei Meinungen, die dieser Autor selbst anführt, über die Herkunft Hermann Barths existirten, annehmen, daß mit dem Doppellöwen-Wappen das einer Holsteinischen Familie Barth gemeint sei, zu der z. B. die Chronisten Lucas David und Caspar Schütz (beide im 16. Jahrhundert) und nach ihnen ein Ordensschriftsteller⁴⁾ den Hochmeister zählen. Allein alle Bemühungen sind vergeblich gewesen, ein altes Adelsgeschlecht jenes Namens im Holsteiner Lande, geschweige sein Wappen zu entdecken, und das angebliche Schildemblem des Hochmeisters hat auch nicht im Entferntesten den Typus und Charakter von Wappen der alten Holsteinischen Ritterschaft.

Wäre das Wappen, welches die obigen chronikalischen Quellen haben, richtig, so würde ihm ein Werth für die vorliegende Frage beizumessen und darauf bei der Unterjuchung zu fußen, d. h. eine Familie v. Barth mit demselben zu suchen sein. Und wenn wir sämmt-

1) Er citirt dazu Falkenstein Thür. Chronik p. 1341.

2) Script. rer. Pruss. 1. p. 30. Num. 4.

3) Vgl. über dasselbe Preuß. Provinzialblätter 1849. I. S. 432 ff.

4) Bachem Chronologie der Hochmeister D. D. p. 16.

liche Hochmeisterwappen in jenen Quellen überblicken und die allermeisten richtig angegeben finden, so möchten sich Zweifel an der Zuverlässigkeit des Barth'schen Wappens zurückdrängen lassen; allein wenn wir das Hohenlob'sche und Burggräflich Altenburg'sche Emblem unrichtig angegeben sehen — die Corruption des Salzaschen aus einem Widderhorn in einen Flügel wollen wir nicht urgiren — und in Zweifel sind, ob die Schildfiguren der v. Osterna, v. Sangerhausen und Dufemer, wie sie gezeichnet sind, auf Wahrheit beruhen, so dürfen wir a priori kaum ein Gewicht auf das Löwenwappen als einen Leitstern für unsere Untersuchung legen.

Aber lassen wir die Wappenfrage und prüfen, ob sich nicht der Kreis der in Betracht kommenden Geschlechter des Namens v. Barth verkleinern läßt, um dadurch die Entscheidung zu erleichtern.

Da zeigt es sich nun zuerst, daß die Meinung, Hermann (oder Heinrich) Barth sei ein Sprößling aus einem der Pommerschen Fürstenthäuser gewesen, völlig aus der Luft gegriffen ist. Die auf Grund genauer historischer Angaben gefertigten Stammtafeln der Pommerschen Regenten wissen von keiner Person jenes Namens, nicht einmal einer, welche die Namen Hermann oder Heinrich trägt. Der Erfindungsgeist fabelnder Historiker der Vorzeit hatte, sich an den Familiennamen des Hochmeisters anklammernd, denselben, obschon er ganz offenbar und entschieden als ein **Locale** sich nicht darstellt, mit der Stadt Barth in Verbindung gebracht und dadurch eine Brücke zu dem Pommerschen Regententhume geschlagen. Es bedarf daher nicht der Geltendmachung anderer Gründe gegen die Herkunft Hermann Barths aus Pommern.

Ebensowenig haltbar ist die Ansicht von der Holsteinischen Extraction des Hochmeisters. Sie findet sich bei Chronisten des 16. Jahrhunderts, welche der Genealogie fern stehen. Allein die Urkunden des Holsteiner Landes weisen so wenig als die Adelslexica ¹⁾ ein Adelsgeschlecht Barth in den Herzogthümern Schleswig und Holstein auf.

Wir kommen nun zu dem Bairischen Geschlechte Barth, aus dem, wie wir gesehen, Einige den Hochmeister herleiten. Von diesem Geschlechte sind gleichfalls die Nachrichten äußerst dürftig, und v. Hellbach führt keine Literatur zu seinem Namen an.²⁾ Es führt nach seinem Sitzgute den Namen Koppenhäusen und ist nicht mit den noch

¹⁾ Irrigerweise sagt das v. Hellbach'sche Adelslexicon I. p. 104: „(die Barth) — in Holstein damit jene wohl einerlei Ursprung haben,“ ohne nur einen einzigen Beleg für die Existenz eines Geschlechtes B. in Holstein überhaupt, geschweige für den behaupteten Zusammenhang anzuführen. Man denke, daß in grauen Zeiten ein Bairischer Edler sich in Holstein festhast machte!

²⁾ a. a. D. S. 104.

heute in Baiern blühenden, unterm 3. Februar 1587 geadelten Herren v. Barth auf Harmating zu verwechseln, wiewohl diese das Wappen jener erhalten haben.¹⁾ Ob diese letzte Familie von uraltritterbürtiger Herkunft war, ist mir nicht bekannt, wenigstens waren Einige von ihnen zu Anfang des 17. Jahrhunderts Bürger in Nürnberg.²⁾ Das Wappen der älteren Herren v. B. in Baiern, ein bärtiger Mannskopf, ist bekannt.³⁾ Es bietet sich aber nicht der geringste Fingerzeig für die Abkunft des Hochmeisters aus diesem Geschlechte dar, deren Behauptung also nur eine leere ist. Auch wäre zu bemerken, daß es nicht bekannt ist, daß aus Baiern und Franken Edelleute sich an der Gründung des deutschen Ordens theilhaftig hätten. Wir nehmen in den Reihen der ersten Ordensritter vielmehr nur Ober- und Niedersachsen und Rheinländer wahr.

Auf jenes altbairische Geschlecht sind nun noch andere Geschlechter in andern Theilen Deutschlands zurückgegangen und haben ihre Abstammung von ihm behauptet. Schon v. Ledebur hat mit vollem Recht gegen eine solche von Sinapius⁴⁾ ausgesprochene Vermuthung Bedenken erregt, da das schlesische Geschlecht schon in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts urkundlich aufträte,⁵⁾ d. h. daß unter keinen Umständen eine damals oder doch noch früher erfolgte Uebersiedlung eines Bairischen Herrn v. B. nach Schlesien erfolgt sein kann. Dem sei aber wie ihm wolle: es bedarf sicher keines Wortes, um die Annahme, daß der Hochmeister einer Sippe Schlesiens entsprossen sein könne, als von Hause aus unstatthast zurückzuweisen. Nicht minder ist dies auch bei dem Hallischen Salzpflänzer, im 17. Jahrhundert als adelig geltenden Geschlechte Barth der Hall, dessen bekannte Ahnen kaum über das 16. Jahrhundert zurückreichen und nicht zum wirklichen ritterschaftlichen Landadel gehört haben.⁶⁾

Dagegen könnte weit eher aus dem Wappen, welches uns das Siegel eines Mitgliedes der schon früh erloschenen ritterlichen Familie Barth in der Mark Brandenburg vom J. 1314⁷⁾ zeigt, nämlich

¹⁾ v. Wölckern Beschreibung aller Wappen der — — adeligen jetzt lebenden Familien im Königreich Bayern IV. p. 160. 161. Cfr. v. Hellbach l. c.

²⁾ v. Wölckern l. c. p. 104.

³⁾ Siebmacher I. p. 83.

⁴⁾ Schles. Curiositäten I. p. 242. II. p. 512.

⁵⁾ Preuß. Adelslex. I. p. 36; z. B. kommt dominus Albertus dictus Bart als Zeuge in Schlesiſchen Urkunden de 1303 und 1307 vor. S. Niedel C. D. Brand. B. I. p. 271.

⁶⁾ Vgl. die Literatur bei v. Hellbach l. c. p. 104. v. Dreyhaupt Besch. d. Saalfreies Tab. XXX. v. Ledebur l. c. I. p. 36. Vgl. W. König Sächs. Adelsl. III. 785. 1216.

⁷⁾ Mittheilungen des Potsdamer Geschichts-Vereins V. p. 60. 61.

im gespaltene[n] Schilde links einen Vogelfuß, rechts einen vorwärts gefehrten bärtigen Mannskopf, auf eine Herkunft dieser Familie von den Bairischen Barth oder auf einen Zusammenhang mit ihnen geschlossen werden. Allein nicht nur, daß das Geschlecht sich früher zeigt als das Bairische, ¹⁾ es ist auch fürs Erste nicht ausgemacht, welches Feld seines Schildes das Stammwappen enthalte, als welches auch mit Zug und Recht der bei Märkischen (Wendischen) Geschlechtern so oft sich zeigende Vogelfuß (der auch die erste Stelle im Schilde einnimmt) angesehen werden kann, so daß das bärtige Haupt gewissermaßen als ein redendes, um des Namens willen gewähltes Accidenzwappen dazu gekommen sei, da man es liebte, redende Wappen zu formiren, und der Name dazu mehr als anderswo aufforderte. ²⁾ Mag diese Familie nun eine eingeborene oder eingewanderte der Mark Brandenburg sein (über welche letztere Eigenschaft nichts feststeht), so kann auch von ihr — was wohl keines Beweises bedarf — nicht angenommen werden, daß sie das Muttergeschlecht des Hochmeisters Hermann Barth gewesen ist. In der Mark regte sich weder damals noch im 13. und 14. Jahrhundert eine Theilnahme für den deutschen Orden, zumal auch ähnliche Aufgaben, wie dieser sie zu erfüllen hatte, in der Mark zu lösen waren.

Nachdem wir bisher gezeigt, daß alle die Adelsfamilien Barth, welche allein bekannt oder zur Lösung der Frage über die Herkunft des tapfern Hochmeisters ins Auge gefaßt waren, keinen Anspruch erheben können, ihn zu ihren Ahnen zu zählen, wollen wir versuchen, ob sich dies in Bezug auf andere Sippen des Namens Barth wahrscheinlich machen oder gar mit Bestimmtheit feststellen läßt. Und zwar handelt es sich dabei um Familien, von denen in der Literatur, zumal der genealogischen, sich bisher so gut wie gar nichts oder Irthümliches findet. Wir erwähnten schon oben, daß der Geschichtschreiber Preußens aus einer älteren, wenig zuverlässigen Quelle ³⁾ bei der Frage über die

¹⁾ v. Ledebur giebt l. c. an, daß diese Familie 1314 zu Teltow und 1375 noch zu Jeesow und Falkenrehde im Havellande angehört gewesen sei. Aber sie kommt schon viel früher vor. Im Jahre 1265 zeugt unter lauter Edelleuten des Havellandes und Barnims an letzter Stelle Waltherus Bart (Riedel l. c. A. XI. p. 6, in einer Urkunde für das Kl. Spandow). Der erbare Knappe Otto Bart bezeugt 1370 eine Urkunde Tile Selchows (Ibid. A. VIII. p. 292). Als der Letzte erscheint Friedrich Bart, dessen Rittersitz zu Marken 1440 als caduc an Siegmund v. Knoblauch auf Pessin fiel (Ibid. A. VII. p. 366. 367).

²⁾ Vielleicht hing das Geschlecht mit einer der Altmärkischen Vogelfußfamilien zusammen oder den v. Kerkow in der Uckermark oder dem Geschlecht, aus dessen Wappen der Vogelfuß in das der v. d. Gröben gekommen ist, deren Herkunft aus dem Magdeburger Lande und zwar aus dem Stamme der v. Hohndorf ich anderswo bereits bewiesen habe.

³⁾ Falkenstein Thüring. Chronik S 1341.

Herkunft des Hochmeisters es, ohne eine Untersuchung anstellen zu können, als Notiz beibrachte, daß es auch in Thüringen ein Adelsgeschlecht v. Barth gegeben habe, und Freiherr v. Ledebur macht gleichfalls nur die gelegentliche Bemerkung,¹⁾ daß z. B. auch eine Familie v. Barth „im Stolbergischen“ noch im 16. Jahrhundert zu Bennungen, Tullede (soll heißen Tüllede) und Beckenstedt (wo einige Hufen ihnen zur Anwartschaft verschrieben waren, aber nie in ihren Besitz kamen) sich finde, ohne daß das Wappen dieser Familie, ihr alter und ältester Grundbesitz, ihre Verzweigungen u. s. w. angegeben werden können.

In der That zeigt sich in dem Landstriche, welcher auf der Grenze zwischen Niedersachsen und Thüringen gelegen ist, in der goldenen Aue, Jahrhunderte lang der Adelsname Barth, und seine Träger, die zu den Vasallen der Grafen zu Stolberg, Beichlingen und Hohnstein zählen, gehörten, wie die weitere Untersuchung lehren wird, nicht einem, sondern mehreren, dem Stamme nach verschiedenen Geschlechtern an. Während wir hinsichtlich der andern Geschlechter Barth, auf welche man gekommen war, den Hochmeister für ein Mitglied eines derselben zu erklären, als einen der Gründe hiergegen geltend machen konnten, daß zur Zeit der Stiftung des deutschen Ordens (1190) und gleich darauf die Heimatländer jener Geschlechter nicht solche waren, deren Adel Söhne in die Reihen der ersten Ordensritter stellte, haben wir nunmehr ein Territorium gewonnen, das gerade zu denjenigen deutschen Gauen gehörte, aus welchen erweislich Edelleute den Kreuzfahrern und den Pilgern sich anschlossen, durch welche und mit deren Hülfe die Stiftung des deutschen Ritterordens ins Werk gesetzt wurde, ein Territorium, aus dem erweislich die ersten Ordensritter, deren Geschlechtsnamen uns überliefert sind, entsprossen waren. Dieses große Territorium ist Ober-, Nieder-Sachsen und das Thüringerland.

Mag man auch die goldene Aue, die heutigen fruchtbaren, vor 800 und 1000 Jahren sumpfigen und öden Gefilde zu beiden Seiten der Helme von Kl. Werther bis zu ihrem Einflusse in die Unstrut und an den Ufern der Unstrut von Sachsenburg bis nach Wienleben nach dem Stamme ihrer Bewohner zum Thüringergau zählen; nach ihrer geographischen Lage an und zwischen den Süabhängen des Harzes hat dessen Gebiet einen unbestreitbaren Anspruch, die goldene Aue zu seinen Bestandtheilen zu zählen, und somit ist, da auch der Harzverein für Geschichte die goldene Aue dem Gebiete seiner Forschungen einverleibt hat, auch das Recht nachgewiesen, eine Mittheilung dieser Untersuchung in dem literarischen Organ jenes Vereins veröffentlichen zu dürfen.

1) Preuß. Adelslex. I. p. 36.

Der Zweck der nun folgenden Untersuchung verlangt kein näheres Eingehen auf die Geschichte und Alterthümer der goldenen Aue selbst. Bekannt ist, daß einst hier Wenden, die in der Quersfurter Gegend noch lange und zahlreich wohnen blieben, ihre Wohnsitze hatten und lange den Göttern ihrer Väter getreu blieben; daß Thüringer und Flamländer die Hauptcolonisten jenes Landstriches wurden, den sie zur goldenen Aue machten, daß die Stifter Fulda, Hersfeld und Zschaburg hier von Hause aus den stattlichsten Grundbesitz hatten, wie späterhin das reiche Walkenried, der Urheber ländlicher Cultur ringsumher weit und breit. Früher hinauf als die Geschichte großer und volkreicher Städte Deutschlands reicht die historische Kunde von den Ortschaften der goldenen Aue. Auf Görzbach 779 folgt Nrtern um 800 nebst Rastedt, Ederleben, Borleben, Brücken und Tülledda, das uns ganz besonders interessiren wird, Rinkleben und Voigtstedt; schon im Jahre 802 zeigt sich Salza, 891 Grimderode bei Görzbach und Wallhausen, 932 Schstedt, 962 Breitung und das wüste Bernrode bei Rosla, 980 Sundhausen, 985 Berga und 1000 Ritteburg.¹⁾

Wir sind aber noch den Beweis schuldig, daß Sachsen und das Thüringerland es waren, deren Ritterschaften und Edelgeschlechter zu Ende des 12. und zu Anfang und um die Mitte des 13. Jahrhunderts ihre Söhne die Gelübde des neuen (deutschen) Ritterordens annehmen hießen. Wir führten in dieser Beziehung schon oben Einiges an und lassen von Neuem Namen sprechen.

Als die deutschen Ritter sich anschickten, von ihrem neuen ihnen geschenkten Reiche, dem fernen Heidenlande Preußen, Besitz zu ergreifen, stand an der Spitze des Ordens der Nachfolger Hermann Barths, ein Thüringer freier Herr, Hermann v. Salza, dessen mächtiges und reiches Geschlecht, das im 15. Jahrhundert erlosch, weit bekannt ist. Schon aus diesem Umstand wird man mit Nothwendigkeit schließen müssen, daß des Meisters Eintritt in den Orden, der schon vor dem Jahre 1211 erfolgte, auch nicht ohne Mitbetheiligung seiner Landsleute aus edlen Geschlechtern des Thüringerlandes und Sachsens geschehen sei, sowie auch die hohe Stellung, die er in der Folge einnahm, ebenmäßig manche junge Edelleute aus seiner Heimat in die Reihen des Ordens geführt haben wird. Und so finden wir an der Spitze des Zuges, der im Jahre 1228 in Preußen zur Besiznahme desselben anlangte, einen verständigen, kriegserfahrenen und sicher dem Orden mindestens so lange wie der Meister, wenn nicht länger, angehörigen Mann, den nachherigen Landmeister Hermann Balk, von Geburt ein Niedersachse aus den oberen Elbgegenden, aus denen auch

¹⁾ Vgl. über die goldene Aue einen lesenswerthen Aufsatz, aus dem wir der Kürze halber die obigen Data entnehmen, von K. Meyer im amtlichen Magdeb. Anzeiger pro 1870. Nr. 41 ff.

sein Nachfolger in seinem Amte, Ludwig v. Dequede, entsprossen war. Und die meisten der Gefährten Hermann Balts sehen wir dem Sachsen- und Thüringerlande entstammt, so Conrad v. Tottleben, einst Kämmerer der heil. Elisabeth, ¹⁾ und Heinrich v. Berka, ²⁾ beide aus Thüringen. Einer andern Gegend des Sachsenlandes war Ritter Heinrich v. Witgendorf entsprossen, den eine wunderliche Namenscumulation, entsprungen aus der durch alle Zeiten erhaltenen Tradition seiner engeren Heimath, Heinrich Zeit v. Witgendorf nennt, da im Stift Zeit der Stammort dieses altadeligen, in den stiftischen Urkunden vielfach auftretenden Geschlechts noch heute liegt. ³⁾ Neben ihnen sehen wir einen Conrad v. Landsberg, Philipp v. Halle und Otto v. Quersfurt als deutsche Ordensritter dem welt-historischen Zuge nach Preußen sich anschließen. So zeigt sich also bald darauf nach der Zeit, in der Hermann Barth das Weisterramt geführt hatte, der Orden gerade von Edelleuten Sachsens und Thüringens gebildet; aber noch andere urkundliche und unzweifelhafte Beispiele erhärten die Richtigkeit dieser Wahrnehmung. In einer etwa in das Jahr 1216 fallenden undatirten Urkunde heißt es von einem Edelmann, dessen Heimath die goldene Aue oder die angrenzenden Districte Thüringens gewesen sein müssen, Lebrecht v. Thenestede, daß er kurz zuvor ein Mitglied des deutschen Ordens gewesen sei. ⁴⁾ Anno v. Sangerhausen, nicht aus dem Ministerial-, sondern dem Dynastengeschlechte dieses Namens, der das Hochmeisteramt dieses Ordens von 1257—1274 führte, und sein Nachfolger, Hartmann Edler Herr v. Heldrungen (1274—1283), waren derselben Gegend entstammt. Sachsen und Thüringer waren die Landmeister Hermann v. Altenburg, Heinrich v. Weida, Dietrich v. Grünigen, Burchard v. Hornhausen, Helmerich v. Rechenberg, Hans v. Wegeleben und Dietrich v. Gattersleben, welche zwischen 1237 und 1273 die Regentschaft in Preußen führten. ⁵⁾ Im Jahre 1268 tritt ein anderer Edelmann aus der Umgegend von Nordhausen, Eckard v. Trebizin, neben Hartmann v. Heldrungen als *frater domus Teutonice* auf. ⁶⁾ Eine hauptsächliche Aufforderung für

¹⁾ Vgl. Voigt Geschichte Preussens II. p. 180. 181. Anm. 1.

²⁾ *Ibid.* I. c. p. 181. Anm. 2. Vgl. Walkenrieder Urkundenbuch I. p. 296.

³⁾ Voigt I. c. p. 181. Anm. 3. mit etwas verworrenen Nachrichten. Noch 1288 zeigt sich in einer Urkunde des Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen für das Kloster Buch ein dominus Gelfradus de Witgendorf. S. Schöttgen und Frey sig Dipl. et script. II p. 206.

⁴⁾ Walkenrieder Urkundenbuch I. p. 115: — — Lampertus de Thenestede, postea frater domus Teutonice.

⁵⁾ Ebenso auch Friedrich v. Goldenstedt Marschall von Preußen 1264 bis 1271.

⁶⁾ Walkenrieder Urkundenbuch I. p. 253.

den Sächsischen und Thüringischen Adel zum Eintritt in den deutschen Orden war die schon im Jahre 1200 erfolgte Gründung des Ordenshauses S. Cunegundis in Halle,¹⁾ und auch sonst lassen sich kurz darauf Sächsische Edelleute als Mitglieder dieses Ordens — man ersieht jedoch nicht, zu welchem Convent sie gehörten — nachweisen. So bezeugen als solche im Jahre 1222 eine Urkunde des Grafen Siegfried von Blankenburg für das Kloster MüNZenberg bei Quedlinburg frater Henricus Otter cognomine, frater Ulricus de Thorne the, frater Henricus de Finegestad (Hienstedt im Mansfeldischen?) und frater Hugoldus de Langele.²⁾

Diese Angaben werden beweisen, daß wir unter der Schaar der Ritter des deutschen Ordens in den ersten Decennien seit seiner Gründung und wohl auch unmittelbar von dieser an noch mehr Edle aus dem Thüringer- und Sachsenlande zu suchen haben werden, und wenn, wie wir gesehen, die Geschlechter desselben Namens, den der Hochmeister Hermann (Heinrich) Barth führt, in andern deutschen Ländern als den genannten nicht Anspruch machen können, den berühmten Helden zu den Ihrigen zu zählen, so werden wir mit Fug und Recht unser Augenmerk auf das Thüringer oder Südharzische Geschlecht der Herren Barth zu richten haben, um nun zu untersuchen, ob der Hochmeister demselben angehört haben kann.

Die historischen Nachrichten aber, welche wir über die adeligen Träger des Namens Barth in den zuletzt bezeichneten Gegenden einzuziehen vermögen, machen es sehr wahrscheinlich, daß es mehrere Adelsfamilien jenes Namens dortselbst gegeben habe, da wir drei verschiedene Wappen bei Trägern jenes Namens vom 15. bis 17. Jahrhundert in Gebrauch sehen. Da wir aber alle Edelleute des Namens Barth in nächster Nähe bei einander und zum Theil an demselben Orte begütert sehen (Kelbra und Tülleda³⁾ sind die Hauptorte, an denen solche Begüterungen stattfanden), so stellen sich der Scheidung und Unterscheidung der verschiedenen Stämme, zu denen die Träger des Namens Barth gehören, vermehrte Schwierigkeiten entgegen. Versuchen wir, so gut es geht, dieselben zu beseitigen.

Erwägen wir, daß von den beiden genannten, im heutigen Kreise Sangerhausen belegenen Orten Kelbra, eine kleine Stadt, außer einem königlichen Kammergute noch 4 Rittergüter (theils in, theils an der Stadt) und Tülleda gar 5 Rittergüter enthält,⁴⁾ so werden wir zwar

1) S. Magdeb. Geschichtsblätter II. p. 466. 467.

2) v. Erath C. D. Quedl. p. 139.

3) 2½ M. nördlich von Fraunhausen an der Elbe.

4) Es wäre interessant, die Besitzer der verschiedenen Rittergüter an beiden Orten bis in die graue Vorzeit zu verfolgen. Wir nennen einige, die wir gelegentlich gefunden: 1. die v. Barth (an beiden Orten). 2. die v. Tüt-

hier eine große Zahl von ritterlichen, von jeher hier ansässigen Geschlechtern vermuthen und nach der Sitte der Vorzeit annehmen dürfen, daß einige davon, trotz der Verschiedenheit ihres Stammes, sich denselben Namen v. Kelbra oder v. Tulleda beigelegt haben, indessen erklärt dies nicht die Erscheinung, mehrere Adelsgeschlechter des auch gerade nicht häufigen Namens Barth an denselben Orten begütert zu finden.

Im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts zeigen sich mehrere Rittersassen des Namens Barth in Kelbra. Daß sie aber nicht eines Stammes sind, zu einem Geschlecht gehören, müßte principiell aus der Verschiedenheit ihres Wappens gefolgert werden. Als der „Erbare und Beste“ Heinrich Barth sein Rittergut zu Kelbra im Jahre 1612 an Quirin v. Hake¹⁾ verkaufte, untersiegelte er den Kaufcontract²⁾ mit seinem Siegel, das im unbehelmtem Schilde, über dem die Buchstaben H. B. sich zeigen, einen stehenden Schwan oder Gans enthält, begleitet oben und zu jeder Seite von einer Raute. Dieses Gut war ein altes v. Tütchenrodisches³⁾ Lehen, das im Jahre 1564 Hans Friedrich v. T. besaß. Dürfen wir dem Leitstern des

chenrode. 3. die v. Hake (s. oben). 4. Asche v. Reiffenstein 1599 besaß das Schwarzburgische Lehngut zu Kelbra (in der Burggasse gelegen). Dies hatte nebst einem Gut in Tulleda schon 1587 Wilhelm v. R. († Aug. 1599). Seine Nachkommen besaßen das Gut zu K. noch 70 Jahre. 5. die v. Werthern, die ihr Gut zu K. 1667 an die v. Reiffenstein verkauften, von denen es 6. an die v. Wendeleben kam, die schon ein Rittergut dafelbst besaßen. 7. die v. Arnswald gehören zu den ältesten (15. Jahrh.) Lehnbesitzern eines der Rittergüter zu Kelbra. Im Jahre 1750 besaß der Gräflich Stolbergische Hofmeister pp. Wolf Ehrentreich v. A. 3 Rittergüter in K., darunter das alte Hake-Barthische. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts besaß ein Rittergut in K. der v. Krafft. In Tulleda hatten die v. Hake im 17. Jahrhundert auch eins der Güter. Daß ein Theil der Rittergüter, wie dies nach einer anderswo in diesen Blättern ausgesprochenen Ansicht zu vermuthen war, aus Burgmannsgütern des Schlosses und Fleckens Kelbra hervorgegangen sei, lehrt eine Urkunde vom Jahre 1380. S. Leuckfeld Ann. Kelbr. p. 156.

¹⁾ Dieser war aus dem zu Angsdorf, Gr. Wechsungen, Ufrungen, Ichstedt, Gehofen und Ballhausen begüterten Geschlechte mit den beiden halbmondförmig gegen einander gefehrten Regenbogenstreifen im Schilde.

²⁾ in den Kelbraischen Lehnacten s. R. K. II. N. 1. im Archiv des Appellationsgerichts zu Raumburg.

³⁾ Die v. T. sind eines Schildes und Helms mit den noch blühenden v. Arnswald. Zuerst finde ich Heinrich v. T., Burgmann zu Gleichenstein, 1288, und einer der Letzte, wenn nicht der Letzte, war der oben genannte, 1604 bereits als todt erwähnte Hans Friedrich v. T., dessen Schwester einen Herrn v. Schmohn auf Nieder-Schmohn zur Ehe hatte. Von der Verbindung des Geschlechts mit Kelbra und der Begüterung an und um diesen Ort zeugt der Umstand, daß es dem dortigen Kloster zwei Abtissinnen, Anna v. T. 1468 und Anna v. T. 1489, gab.

Taufnamens folgen (der aber, wie wir sehen werden, im vorliegenden Falle gar keiner ist), so war sein Vorfahr und Geschlechtsgenosse der Heinrich v. B., der gleichfalls eins der Rittergüter zu Kelbra besaß und im Jahre 1534 bereits verstorben war. Seine Witwe¹⁾ reichte nachher dem Michael v. Gehosen auf Jachstedt ihre Hand. Ein Bruder dieses Heinrich war Curd B., welcher 1515 und 1520 auch als Erbherr zu Kelbra, aber daneben auch als Besitzer von Rittergütern zu Tülleda, Jachstedt und Bennungen²⁾ genannt wird. Wahrscheinlich war der Vater dieser Brüder einer von den Gebrüdern Hans und Curd B., die im Jahre 1498 als Erbherrn zu Rinkleben im Schwarzburgischen aufgeführt werden. Daß beide Brüder waren und zur Stolbergischen Familie gehörten, beweist klärllich eine Wiederkaufverschreibung des Grafen Heinrich d. E. und seiner Söhne Heinrich und Botho zu Stolberg von Sonnabend nach Convers. Pauli (26. Januar) 1499, laut welcher Letztere ihnen für 750 Rheinische Goldgulden ihren Antheil an der Mühle zu Bennungen, der Delmühle, zwei Bachhäusern und einer Menge jährlicher Zinsen daselbst verkaufen.³⁾ Curd B. verbürgte sich u. A. im Jahre 1494 am Tage Elisabeth für seine Lehnsherren, den Grafen Heinrich zu Stolberg und dessen Söhne, bei dem Verkauf der Mühle zu Drlichshausen und der Schenke zu Frohdorf.⁴⁾ Noch in zwei Urkunden aus früher Zeit zeigt sich Curd Barth. Beide sind von Interesse. Am 30. August 1492 wurden Andreas v. Rükleben, Hans Knauth,⁵⁾ Curd Barth, Hildebrand v. Ebra, Heinrich v. Salza und Caspar v. Worbis in der Herberge zu Stolberg ausgelöst, als sie sich mit dem Grafen zu Stolberg auf die Heerfahrt Herzog Heinrichs von Braunschweig begaben.⁶⁾ Von größerer Wichtigkeit für unsere Untersuchung ist aber die andere Urkunde, welche eine Pfandverschreibung

1) Sie hieß Anna, ihre Vormünder waren 1534 Heinrich v. Hake und Heinrich v. Kopsleben.

2) Er oder der 1498 als Herr zu Rinkleben bezeichnete Curd B. muß es sein, der mit den Vicarien zu Stolberg einen Tausch abschloß, ihnen nämlich $3\frac{1}{2}$ Acker Wiesenwachs, die gräßliches Leben sind, gegen einen Weinberg an dem „Dufemen“ in der Feldflur Bennungen, jährlich 2 Hühner zinsend, cedirt. Die Grafen zu St. confirmiren dies am Sonntage nach Concept. Mariae (10. December 5 3) und bestimmen, daß der Weinberg nun zu den Barthischen Lehen geören solle. Orig. in der Kirchen-Bibliothek zu Stolberg N. 54.

3) Vgl. Abschrift vom 25. Januar 1626 im Hochgr. Stolz. Archiv zu Stolberg s. R. A. c. 23

4) .ibid. Acta II. Sa. N. 8.

5) aus einer sehr alten vornehmen Adelsfamilie, die im Stolbergischen und Merseburgischen einst reiche Güter besaß und lange einen Burgsitz zu Duestenberg hatte. Ihr Wappen war ein viermal quergetreifter Schild.

6) S. Gräßl. Stolz. Archiv zu Stolberg, Rentei-Rechnungen de 1491/92. Rep. I. VI. B. I. f. 126

des Grafen Heinrich zu Stolberg und seiner beiden Söhne gegen Heinrich Herrn zu Weida und Wildenfels über einen Zins aus Niedernordhausen und Ederßleben für eine Schuld von 1000 Goldgulden und am Mittwoch nach Circumeis. Dom. (4. Januar) 1497 ausgestellt ist. Als Bürgen für den Aussteller jungiren und besiegeln die Urkunde: Henning v. Birkau,¹⁾ Hans Knauth, Gurd Barth und Caspar v. Kützleben.²⁾ Wir sehen auf dem Siegel, das Gurd Barth der Urkunde angehängt hat, keineswegs einen Schild mit dem Schwan (oder Gans), sondern einen solchen mit zwei senkrecht neben einander stehenden, mit den Schneiden nach außen gekehrten Beilen. Die Umschrift lautet: † S' Kort Barth. Hieraus ergibt sich unzweifelhaft, daß Gurd B., seine Nachkommen und Vorfahren auch dasselbe Schildemblem gebraucht haben müssen, und daß dieselben derjenigen Familie v. Barth angehört haben, von welcher wir weiter unten die ältesten und gewichtigsten Nachrichten aus Urkunden bringen werden. Dann erscheint es aber vorläufig noch unerklärlich, daß, wenn der vorhin erwähnte Heinrich B., der 1612 sein Rittergut in Kelbra verkaufte, ein Nachkomme Gurds oder Hansens v. B. oder eines ihrer Seitenverwandten war, er sich eines völlig andern Wappenbildes bedienen konnte. Ein Nachkomme von Gurd II. oder Heinrich muß derjenige Gurd B. gewesen sein, der 1572 in Kelbra rittermäßig begütert, 1582 bereits todt war und neben einer Witwe, Almalie geb. v. d. Werder, die sich darauf mit Hans v. Gottfarth vermählte, mehrere Söhne hinterließ, die 1585, sowie ihr Vater, als Vasallen des gräflichen Hauses Stolberg in dessen Lehnbüchern aufgeführt stehen. Denn wenn sie im Beistande Hansens v. Gottfarth zu Luckendorf unterm 2. Mai 1582 daran erinnert, daß Schwins v. d. Helle heimgefallene Güter ihren Kindern zur Hälfte gehörten,³⁾ an Hans Keller versetzt (s. unten), nun aber der Stolbergischen Bürgerschaft halber verloren seien,⁴⁾ so geht daraus unwiderleglich hervor, daß, da jenes Eventualrecht im Wege der Erbschaft auf Gurd B. gelangt und schon Hansens B. Söhne Hans und Gurd im Jahre 1479 damit belehnt waren (s. unten), Gurd der Jüngere (mit dem Almalie v. d. Werder vermählt war) ein Nachkomme eines jener beiden Brüder gewesen sein müsse. Ferner wird mit den Obigen zusammenhängen der Heinrich Barth, dem der Graf Albrecht Georg zu Stolberg am 7. April 1556

¹⁾ ein besonders auf Ufrungen gefessenes Geschlecht mit einem dem v. Arnswaldschen gleichen Wappen.

²⁾ Original im Gräfll. Archiv zu Stolberg Repert. Kratzsch II. 62b.

³⁾ Die andere Hälfte hatte wohl Gurds Bruder, in dem wir Heinrich B. auf Bennungen und Tülleda vermuthen müssen, erhalten.

⁴⁾ S. Gr. Stolberg. Haupt-Archiv zu Wernigerode B. 51. 1.

einen Schadlosbrief wegen Bürgschaft gegen den gräflichen Amtmann Siegmund v. Kreuzburg ausstellt.¹⁾ Diesen Heinrich sehen wir später als einen anscheinenden Angehörigen des Hauses Bennungen bezeichnet, gleichwie auch an diesem Orte, wie oben bemerkt, Curd B. begütert war. Im Jahre 1620 besaß ein der Kelbra'schen Rittergüter Georg Friedrich v. Barth, und 1634 wird uns Kraft Melchior v. B. mit seinen drei unmündigen Brüdern als Stolbergischer Vasall genannt.²⁾ Einer dieser Brüder oder Nachkommen eines derselben sind wohl unter den „Barth zu Kettichenstedt“ zu verstehen, welche 40 Jahre später in dem am 25. März 1672 geschlossenen Theilungsvertrage der Grafen Christoph, Ludwig und Friedrich Wilhelm zu Stolberg³⁾ und zwar im Art. 7 namhaft gemacht werden, als bestimmt wird, daß die Vasallen ihre Lehen stets beim Senior des Geschlechts zu suchen haben. Dies ist auch zugleich die letzte Nachricht von dem Geschlecht der edlen Herren v. Barth in der goldenen Aue und dem Harzgebiet.

Allein gleichzeitig mit den oben erwähnten Herren v. Barth zeigen sich Träger desselben Namens auf einem andern Ritterfide in Kelbra. Da Einer derselben sich (zu Anfange des 17. Jahrhunderts) anderer Embleme als der angeführten in seinem Wappen bedient, so müßten wir eine zweite Familie völlig fremden Stammes annehmen, und wäre es die Aufgabe, die Angehörigen derselben zu ermitteln und von den Andern zu sondern.

Im Jahre 1625 verkauft der Edle und Ehrenveste Heinrich Barth, Erbherr auf Bennungen,⁴⁾ ein Rittergut zu Kelbra an Christoph v. Byla und besiegelt den noch im Original vorhandenen Kaufcontract⁵⁾ mit seinem Siegel, das ein Wappen enthält, dessen Schild und Helm (ersterer auf einem Hügel) eine Pflanze mit drei Blüthen (rosenförmig), eine oben und an jeder Seite, und zwar die obere von zwei Blättern eingeschlossen zeigt. Neben der Helmszier stehen die Buchstaben H—B. Auch im Jahre 1618 bedient er sich dieses Siegels. Wenn dieses Wappen nicht gerade viel von dem Typus eines Adelswappens hat, so zeigt sich dies noch mehr dadurch, daß — der damaligen Adelsfite entgegen — der Helm nicht ein offener,

¹⁾ Orig. im Hochgräfl. Stob. Archiv zu Stolberg, Repert. Kratzsch N. 61. d.

²⁾ Er und seine unmündigen Brüder muthen nach dem Tode des Grafen Wolf Georg zu Stolberg bei Graf Christoph ihre Lehen am 15. Januar 1634. S. Gr. Stob. Haupt-Archiv zu Wernigerode B. 80. 1.

³⁾ Orig. im Gräfl. Stob. Archiv zu Stolberg sub Aa. N. 136.

⁴⁾ Dieser Heinrich B. ist es, der eine beglaubigte Abschrift der obigen Verschreibung von 1499 extrahirt. Er heißt Heinrich B. zu Bennungen und muß demnach wohl als ein Nachkomme (oder Gutsacquirent?) Curls B. angesehen werden.

⁵⁾ in den oben erwähnten Acten des Appellationsgerichts zu Raumburg.

sondern ein Stechhelm ist. Allein wir können an dem Stande Heinrichs B. nicht zweifeln, da er zwei Rittergüter in Benuungen 1618, 1622 und 1626 besitzt und seine Tochter einem Edelmann, Heinrich d. J. v. Germar auf Gorsleben, zur Ehe gegeben hatte. Allein wir sind nicht im Stande, die Vorfahren dieses Heinrich v. B. zu entdecken, ebenso wenig als Sicheres über seine männliche Descendenz feststeht. Der Jobst Heinrich v. B., welcher in den Jahren 1620 und 1630 als Erbherr eines der Rittergüter zu Tülleda vorkommt und mit Magdalene v. Wurmb a. d. H. Gr. Furra verhehelicht war, kann auch ebenso gut zu der erstgenannten Familie zu rechnen sein. Wohl zur letzteren Familie wird der um 1580 lebende Hans Barth auf Benuungen gehören, der mit Anna v. Dacheröden a. d. H. Thalebra vermählt war.¹⁾ Ein Zeitgenosse von ihnen war Friedrich v. B., Heinrichs Sohn und Nachkomme Hansens oder Curds B. de 1479, der 1570 als Erbherr auf Benuungen genannt wird und 1585 Gräfl. Stolbergischer Vasall heißt.²⁾ Seine Gemahlin war Katharina v. Weidenbach, die 1579 lebte. Es wird dann auch seine nahe Verwandte eine Veronica v. B. „aus dem Hause Benuungen“ sein, die sich am Sonntage nach Elisabeth 1548 mit dem Gräfl. Mansfeldischen Hofmeister Friedrich v. Dacheröden vermählte.³⁾ Als sein Nachkomme könnte Friedrich B. angesehen werden, dessen Vormund, Lorenz v. Weidenbach, bei den Verhandlungen der Churfürstlich Sächsischen Commission in Betreff des Gräfl. Stolbergischen Schuldenwesens im Jahre 1588 Kosten liquidirte.⁴⁾

¹⁾ v. Dacherödischer Stammbaum.

²⁾ Friedrichs v. B. genealogischen Zusammenhang mit den Vorgenannten und Nachfolgenden stellt eine Urkunde des Gräfl. Stob. Haupt-Archivs zu Wernigerode vom 15. December 1570 auf, in der es wörtlich heißt:

Ich Fritz Barth zu Benuungen stur mich meynn Erben vnd Erbnehmen bekenne vnd thu kundt hier mitt offentlich etc. Nachdem der wolgeb. v. Edler herr Heynrich weylant graff zu Stolberg vnd herr zu wernigeroda (1455—1511) Christmilder u. szel. ged. meyn gnediger herr Hansen vnd Churlden Bartd, meynem* groszvatern selligen seynenn menlichen leibs lehens Erben vnd Erbnehmen die anwartunge an den lehn guttern in der herschaft wernigeroda gelegen, welche Aschwin von der helle auch selliger (von) Sein gnaden zu lehn getragen, aus gnaden belihen des vber solliche gnaden heylegungs brieff vnd sygel gedachtem meynem groszvatter dothuber gebenn vnd nach absterben des jungen aschwin von der helle solliche lehnstucke vormoge der gnaden heylehung vff meynen lieben vatter szeliger Heynrichen Bartten vetter vnd meynen vetter Churdt Bartten deuoluiret vnd gefallen, welliche gedachter meyn vetter Clurdt Lart Hansen Keller zu wernigerode vmb ein nahmhafft suma geldes — vorsetzt vnd vorvnderpfendett etc.

³⁾ Ebendaselbst.

⁴⁾ Gräfl. Stob. Archiv zu Stolberg B. b. N. 167.

welche sich auf Curd B. 1488,¹⁾ Heinrich B. auf Tüllede 1563 und 1584,²⁾ Friedrich v. B. vor 1588³⁾ und Friedrich v. B. aus einer Bürgerschaft seines Vaters bezogen.⁴⁾ Diese letztgenannten Herren v. Barth müssen daher nothwendig zur Familie Friedrichs v. B. auf Bennungen gehören und sind auch von uns oben angeführt worden. Allerdings läßt es sich nicht leugnen, daß die gleichen, in beiden anscheinend verschiedenen Sippen sich zeigenden Taufnamen und die Schwierigkeit, dieselben immer auseinander zu halten, trotz des Vorkommens zweier verschiedener Wappen bei dicht neben einander wohnenden Edelleuten des Namens Barth es dennoch sehr fraglich erscheinen läßt, ob wir nicht überhaupt nur ein Geschlecht dieses Namens anzunehmen haben werden. Es ist für unsere Untersuchung, die vornehmlich der Erforschung der Heimat des Deutsch-Ordens-Hochmeisters Hermann Barth gilt, von untergeordneter Bedeutung, aufzuklären, wie es geschehen konnte, daß, wenn die Barth mit dem Schwan und der Pflanze zu einer Sippe gehörten, nicht nur eine Wappenduplicität bei ihr entstand, sondern auch, daß, da es kaum einem Zweifel unterliegt, in den mit jenen resp. Insignien Siegelnden Nachkommen oder Geschlechtsangehörige Curds B. (1494—1503) zu erblicken, die Erstern überhaupt abweichender Embleme sich bedienten. Weitere Forschungen ergeben aber noch erwünschte Resultate über das Bestehen des Barth'schen Geschlechts über das 15. Jahrhundert hinaus und liefern den Nachweis zahlreicher Träger dieses Namens, deren Zugehörigkeit zu einem Stamme durch die vorhandenen genealogischen, historischen und sprachagistischen Daten keinem Bedenken unterliegen kann.

Zuvörderst begegnen wir einem der Rittersassen in Tüllede, Conrad Barth, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, der sich eines Wappens bedient, welches identisch ist mit dem, welches Curd B. im Jahre 1494 auf seinem Siegel führte. Sein Siegel an einer Urkunde vom Jahre 1557 zeigt im Schilde mit den Stielen zugekehrt zwei „Barten“ (Weile) und dieselben über dem Helm spitz zusammengesetzt. Zu den Seiten des Helms stehen die Namensbuchstaben C—B.⁵⁾ Hieraus und aus der Uebereinstimmung der Taufnamen werden wir ihn für einen Nachkommen oder nahen Verwandten eines der oben erwähnten Curd B. von 1492 oder 1520 zu halten haben, die wir wiederum für Vorfahren der noch im 17. Jahrhundert in Tüllede,

1) Berschr. d. Gr. zu Stolberg über 2000 fl. Rhein. d. d. Freit. nach Cath. 1488.

2) 584 fl. 16 Gr. hatte Heinrich B. neben Andern an Martin v. Hanstein als Bürge zahlen müssen, wobei sein Gut Tüllede verloren gieng.

3) hatte 200 Rthlr. an Christop v. Hacke zu Allstedt bezahlt.

4) hatte 530 Rthlr. an Wolf v. Schlaunewitz als aus einer Bürgerschaft seines Vaters für die Grafen bezahlt.

5) Tüllede'sche Lehnäcften im App.-Gerichts-Archiv zu Raumburg.

Kelbra und Bennungen seßhaften Herren v. Barth anzusehen Grund hatten, trotzdem daß von diesen zwei sich anderer und auch unter sich verschiedener Embleme bedienten. Einer der Letztgenannten ist es, der im Jahre 1529 mit den Beilen unter siegeln seiner Herrschaft den gleich zu erwähnenden Umwertschaftsbrief für die Gebrüder Hans und Curd B. vom Jahre 1479 über die Hellschen Güter überreicht.¹⁾ Ein anderer triftiger Grund für die durch die Wappen erkennbare und beweisliche Continuität der Geschlechtsfolge liegt auch in dem Umstande, daß Curd B. auf Bennungen, den wir soeben mit den Beilen siegeln sahen, am Freitage Bonifacii 1551 um die Einräumung der durch des letzten v. d. Helle Tod erledigten Lehen beim Grafen Wolfgang zu Stolberg supplicirt, derselben Güter, auf die, wie wir gleich sehen werden, mehr als 70 Jahre früher zwei Herren v. Barth expectivirt worden waren. Außerdem ist dieses Schriftstück wichtig,²⁾ weil darin Curd auch für seinen Bruder austritt, der kein anderer sein kann als Heinrich B., den wir auch zu Bennungen und Tüllede anfällig sahen. Sodann aber müssen wir hieraus schließen, daß mindestens Heinrich v. B. auf Bennungen (1618—1626) kein Recht hatte, sich anderer Insignien als seine Vorektern zu bedienen, und daß nur unerklärliche Gründe einen temporären Wechsel seines Schildemblems herbeigeführt haben können.³⁾

Noch andere Notizen über Curd B. sind uns erhalten. Er verbürgt sich nebst Andern im Jahre 1555 für seine Herrschaft, die Grafen zu Stolberg.⁴⁾ Er heißt auch hier Curd B. zu Tüllede. In demselben Jahre (am 14. April) verbürgte er sich mit Andern für die Grafen zu Stolberg gegen den Amtmann zu Heringen, Christoph v. Waddorf.⁵⁾ Im Jahre 1553 hatte er sich nebst Heinrich Barth auf Tüllede gegen Anna Margarethe v. Hanstein für den Grafen zu Stolberg verbürgt.⁶⁾

Hatten wir vorhin die adeligen Träger des Namens Barth bis zum Jahre 1492 verfolgen können, wo wir Curd B. mit seinem 1498 auftretenden Bruder Hans zuletzt nachweisen konnten, so belohnt sich die Mühe unserer Forschung durch die sichere Weiterführung des Stammbaums, dem vermöge der Taufnamen und der Wappen, welche

1) Gräfl. Stölb. Haupt-Archiv zu Wernigerode B. 80. 3.

2) Es befindet sich im Gräfl. Stölb. Haupt-Archiv zu Wernigerode B. 80. 3.

3) Oder gebrauchte er an dem einen Schriftstück in Mangel eines eigenen Patschafts nur ein solches fremdes, das gerade auch die Buchstaben seines Namens H—B enthielt?

4) s. R. A. c. 155 im Hochgr. Stölb. Archiv zu Stölb.

5) Ibid. s. R. A. c. 157.

6) Ibid. l. c. A. c. 211.

mehrfache Siegel aufweisen, noch eine Fülle weiterer Mitglieder mit Bestimmtheit beizuzählen sind.

Denselben Taufnamen, den Hans B. 1498 auf Kinsleben und Bennungen führte, trägt 60 Jahre früher ein anderer Hans Barth, den wir gleichfalls in der Grafschaft Stolberg ansässig finden. Er hatte sicher hier von den Grafen zu Stolberg Lehen, aber auch von den Landgrafen von Thüringen. Welches diese Güter, die vielleicht nur in geringen Grundstücken oder Zinsen bestanden, gewesen, erfahren wir nicht, auch nicht, weshalb Hans B. diesen Thüringischen Lehnbesitz an die Grafen zu Stolberg veräußerte. Diese traten nun in das Lehnverhältniß zu den Thüringer Landgrafen, und Landgraf Friedrich belehnte zu Weimar am Tage Conversionis Pauli (25. Januar) 1439 den Grafen Botho zu Stolberg mit allen Gütern „als der gestrenge Hans Barth in der Herrschaft zu Stolberg gelegin von uns bißher zu Lehn gehad hat.“¹⁾ Auf diesen Hans B. glauben wir auch die Schuld Conrads v. Hacke auf Brücken beziehen zu müssen, der zur Tilgung seiner Schulden an Hans Barth von wegen der Wittgilt für dessen Ehefrau und aus anderer Ursache ihm 30 Marktscheffel Getreide aus seinen Gütern verkauft, was Herzog Wilhelm zu Sachsen 1453 confirmirt.²⁾ Im Jahre 1479 war Hans B. bereits verstorben. Damals (am Tage Thomä) empfangen die Gebrüder Hans und Curd B. um ihrer und ihres f. Vaters getreuer Dienste willen vom Grafen Heinrich zu Stolberg als Gnadenlehen die Anwartschaft auf Mschwins v. d. Helle Güter zu Elbinserode, den Zehnten am Dornberge u. A.³⁾

Ein Menschenalter vor Hans d. E. v. Barth begegnen wir wiederum einem adeligen Träger des Namens Barth in derselben Gegend, in der wir das Geschlecht bis zu seinem Erlöschen ansässig sehen. Als Dietrich Trockenfleisch auf Tyrungen (nahe bei Kellbra) dem Pfarrer und den Vicarien zu Stolberg einen Geldzins von Aekern im langen Rieth bei Görzbach verkauft, am Sonnabend nach Fabian Sebastian (23. Januar) 1406, setzt er zu Bürgen für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Berkt v. Aldenhausen zu Berga und Tho-

¹⁾ Orig. im Gräfl. Archiv zu Stolberg A. b. N. 9.

²⁾ d. d. Weimar Donnerstag omn. sanctor. 1453. Cop. XLIX f. 62 im Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

³⁾ Gr. Stölb. Haupt-Archiv zu Wernigerode B. 80. 3. Die v. d. Helle starben aber sobald noch nicht aus und empfingen 1528 einen Lehnbrief über eine Mühle zu Kinsleben (Ibid. B. 7. 2) und 1529 Güter zu Beckenstedt, Langeln, Wernigerode, Gördekenrode, Schmagfeld, Bischtedt, Kinsleben u. a. m. (Ibid. B. 81. 1), und auf alle diese Güter erhielten die Barth die Anwartschaft und nahmen sogar Geld darauf auf.

mas Barth zu Kelbra geseffen.¹⁾ Der Letztere hängt wie der Andere sein Siegel an, das nur den Helm seines Wappens mit seiner Zier zeigt, nämlich die beiden, unten etwas spitz zusammengejetzten Beile, die wir auch als Helmschmuck 150 Jahre später auf dem Siegel Conrads B. sehen; die Umschrift lautet: S' Thomas Barthe. Als einen Zeitgenossen des Thomas lernen wir den „Herrn Barthe“ auf Kelbra kennen, der im Jahre 1399 als Bürge eine Urkunde besiegelt.²⁾ In seinem Schilde nehmen wir dasselbe Emblem wahr, das 1559 Conrad B. und zweifelsohne 1406 Thomas B. führte, die beiden abgekehrten Beile; die Umschrift lautet: † S' Barten militis. Wir können ihn kaum für einen Andern halten als den Ritter Herrn „Barde,“ der nebst seinem Bruder Hermann Barde auf Rosla im Jahre 1391 eine Urkunde ausstellt und besiegelt,³⁾ wenn er auch eines andern Siegels sich damals bedient, welches in einem gelehten Schilde dasselbe Emblem wie 1399 sehen läßt und die sehr ungewöhnliche deutsche Umschrift hat: † S' Ritter Barthe. Seines genannten Bruders Siegel ist ein Helmsiegel; der Helm ist an jeder Seite mit einer nach außen gefehrten Barde besetzt, zeigt also den auf dem Siegel von 1559 sichtbaren Helmschmuck und die Umschrift: † S' Herman Barde. Ein viertes Siegel des genannten Ritters „Herrn Barde,“ dem vorigen gleich, hängt an einer Urkunde vom Jahre 1379.⁴⁾

Es kann uns sehr wenig daran liegen, die genealogische Lücke zwischen 1399 und 1551 auszufüllen, da wir vermöge des Wappenbeweises sicher wissen, daß dies Geschlecht Barth, von dem wir jetzt handeln, im letztgenannten Jahre noch blühte. Desto mehr kommt es aber darauf an, die Ahnen der beiden Gebrüder, die dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts angehören, weiter zu verfolgen, da der Taufname Hermann, den wir bei ihrem Geschlecht gefunden, und den der Hochmeister geführt haben soll, uns besonders dazu auffordert. So finden sich denn noch andere urkundliche Nachrichten über den Ritter Barde. Er ist doch wohl der „Barthe der Alte,“ der mit seinem Sohne Hartwig, Hartung Kost⁵⁾ u. a. Edelleuten im Jahre 1380 eine Urkunde der Grafen von Hohnstein für das Kloster Kelbra bezeugt⁶⁾ und als „Herr Barth Ritter“ sich mit Andern für die

¹⁾ Original sub N. 112 in der Bibliothek der Kirche S. Martini zu Stolberg.

²⁾ Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt IX. 131.

³⁾ Orig. im Stadt-Archiv zu Aschersleben Cap. XXII. N. 10.

⁴⁾ Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Graffstast Kleinstejn N. 29.

⁵⁾ Die Kost sind ein altes, zu Mülverstedt, Klardheim und in der Umgegend angezessenes Geschlecht, das sich auch bisweilen in Mansfelder Urkunden zeigt und erst im 16. Jahrhundert erlosch.

⁶⁾ Leudfeld Ant. Kelbr. p. 156.

Grafen Dietrich, Ulrich und Heinrich v. Hohnstein im Jahre 1370 verbürgt.¹⁾

Einer früheren Generation muß Hermann Barth, Besitzer eines Ritterguts zu Gr. Ehrich im Schwarzburgischen unsern von Kelbra im Jahre 1361, angehört haben. Er bezeugt eine Urkunde des Grafen Heinrich v. Weichlingen zu Rothenburg²⁾ und war vielleicht der Vater der obigen Gebrüder. Sein Zeitgenosse und wahrscheinlich Bruder ist der Ritter Heinrich Barth, der 1367 eine Urkunde des Herzogs Magnus von Braunschweig für das Kreuz-Hospital zu Sangerhausen bezeugt.³⁾ Es folgt nun aufwärts eine Lücke von circa 50 Jahren, nach der wir jedoch wieder zahlreiche Mitglieder dieses Geschlechts und unzweifelhafte Vorfahren der Vorgenannten nachweisen können. Keinen Taufnamen trägt der Edelmann Barth, der 1309 eine Mainzer Urkunde bezeugen hilft.⁴⁾ Vielleicht ist er derselbe, den eine Sangerhäuser Urkunde vom Jahre 1307 Heinrich Barth nennt,⁵⁾ und dieser identisch mit dem Knappen Heinrich Barth, der 1303⁶⁾ und 1309 urkundlich auftritt.⁷⁾

Ein Zeitgenosse dieses Heinrich ist der Ritter Gernod Barth auf Tülleda, den wir unter den Zeugen einer Verschreibung des Jahres 1308 finden, laut welcher Graf Friedrich der Ältere von Weichlingen den Tilo v. d. Sachsen mit der Vogtei und dem Halsgericht über gewisse Güter zu Waltersleben belehnt.⁸⁾ Nicht für ihn, sondern eher für den Weichlingischen Vasallen Sifridus dictus Barth, der 1300 urkundlich beglaubigt ist,⁹⁾ können wir den 1299 ohne Taufnamen auftretenden Barth auf Tülleda halten, der damals Gräfllich Weichlingischer Vogt zu Alstedt war,¹⁰⁾ weil er ausdrücklich nicht Ritter genannt wird.

Nur noch zwei Nachrichten sind uns aus dem 13. Jahrhundert aufbehalten, welche den Barth'schen Namen erwähnen. Allein ist es

1) Geh. und Haupt-Staats-Archiv zu Weimar.

2) J. J. Müldener Bergschlöffer p. 29. 30. 130.

3) im Geh. und Haupt-Staats-Archiv zu Weimar.

4) S. Würdtwein dipl. Mog. p. 126.

5) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Sangerhausen N. 5.

6) Schöttgen und Kreyzig dipl. et scr. II. 343.

7) Gzwin, Ritter und Ludwig Gebrüder v. Sangerhausen schenken 1 Mark Zins von Gütern zu Frömmigstedt an das Stift Jechaburg S. Benedicti (21. März) 1309. Zeugen u. A.: H. de Rosla, Fridericus Luppin, H. Barto. Copiar. Sondersh. II. S. 142—146 im Fürstl. Landes-Archiv zu Sondershausen.

8) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Waltersleben N. 7.

9) Wolff Vorbis. Urkunden-Anhang p. 8.

10) Testes: Hartwicus de Monra, Ernfridus de Walhusen nostri milites et dictus Barthe de Tullede, noster advocatus in Alstede. S. Walkenrieder Urkundenbuch I. p. 379.

von der jüngeren noch zweifelhaft, ob die im Jahre 1290 mit ihrer Tochter Jutta in Nordhausen, also in der Stadt lebende Witwe Adelheid Barth¹⁾ wirklich dem Adelsstande angehört habe und dem Geschlechte, von dem wir handeln, beizuzählen sei, so ist die zweite von um so höherem Gewichte für die Gewinnung eines Endresultats unserer Untersuchung.

Als Landgraf Hermann von Thüringen, Pfalzgraf zu Sachsen, im Jahre 1206 einen Rechtsstreit des Klosters Volkolderode wegen 3 1/2 Hufen „horne“ genannt und 3 1/2 Hufen zu Körner in Thamsbrück am 15. Juli 1206 „sub duobus regibus domino. (sic!) Philippo et Ottone romano diuiso imperio, moguntina pariter et coloniensi in cismate pariter posita ecclesia, primo domini Adelberti archiepiscopi in magdeburch electionis anno“ erledigte, bezeugen diese Verhandlung²⁾ folgende Personen: Graf Gosmar v. Kirchberg, Dietrich Graf v. Berka, Eckhard der Protonotar, Günther der Truchseß,³⁾ Rudolph der Schenk,⁴⁾ Ludwig v. Almenhausen, Friedrich v. Ebeleben, Eberhard v. Salza, Hermann v. Salza, Eckhard v. Seebach, Berthold v. Sedenstedt und sein Bruder Poppo, „Henricus barba de Tunna,“ Albrecht v. Herbsleben, Otto v. Krebsfeld, Dietrich v. Koldehausen, Burchard v. Bruchterde u. a. m. Hier sehen wir also einen Träger des Namens Barth, der freilich nicht als personeller, sondern als ein sachlicher, als ein Beiwort (gleichsam als wäre an „cum barba“ zu denken), von dem natürlichen Aussehen des Namensführers hergenommen, aufgefaßt ist, einen Zeitgenossen des berühmten Hochmeisters deutschen Ordens, ja sogar mit demselben Taufnamen, den dieser nach vorzüglichen Quellen statt des sonst auch genannten Hermann gehabt haben soll. Wir sehen ihn ferner als ein unzweifelhaftes Mitglied des Adelsstandes und von ritterlicher Herkunft, inmitten hochangesehener Edelleute von niederm Adel aus bekannten und zum Theil damals oder später reich begüterten Geschlechtern, den v. Almenhausen, Ebeleben, Seebach, Herbsleben, Bruchterde u. a. m. Ja fast unmittelbar vor Heinrich Barth stehen zwei Mitglieder des (dynastischen) Geschlechts v. Salza, dem der unmittelbare Nachfolger Hermanns (Heinrichs) Barth im Hochmeisteramte des deutschen Ordens angehört; ja vielleicht war der Hermann v. Salza, den wir in der Urkunde des Jahres 1206 sehen, der berühmte Nachfolger Hermann Barths selbst. Wie nahe liegt es also hier, dasselbe Land, das Hermann v. Salza hervorgebracht, auch als die

¹⁾ Förstemann urf. Geschichte der Stadt Nordhausen, Nachträge S. 38.

²⁾ Orig. Urkunde im Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

³⁾ v. Schlotheim.

⁴⁾ v. Barila, Barga.

Heimat seines unmittelbaren Vorgängers in Anspruch zu nehmen! Scheint es wohl ein Bedenken zu haben, schließen zu dürfen, daß Hermann Barth's Eintritt in den Orden und sein Emporsteigen zur höchsten Würde desselben, daß sein Wort und Beispiel seinen Landsmann und nahen Nachbarn antrieb, mit dem schwarzen Kreuze sich zu schmücken und seinen Arm der Gottes Sache zu weihen?

Das Herz Thüringens also, die Umgegend von Erfurt, wird als die Heimat des Hochmeisters Hermann Barth anzusehen sein, dessen Geschlecht wir zu der Zeit in Tonna, dem uralten Stammsitz der Grafen v. Gleichen, ansässig sehen. Von ihnen mag auch wohl das Geschlecht seine Lehen empfangen und, da wir nichts weiter von seinem Grundbesitz und Leben im Thüringer Lande vernehmen, schon früh — an Mitgliedern wohl stets arm — sich zur benachbarten „goldenen Aue“ hingewendet und hier seine späteren Stammsitze zu Kelbra und Tülleda erworben haben. Aus der großen Zahl noch verborgener Urkunden,¹⁾ welche die Stammheimat der Barthe betreffen, werden im Laufe der Zeit gewiß noch solche ans Licht treten, die uns die Lücke ausfüllen, welche zwischen den Jahren 1206 und 1272 liegt, und die uns Kunde von der Uebersiedelung des Geschlechts nach der goldenen Aue bringen. Möglich wäre es dabei, daß nach dem Beginn des neuen Besitzes sich das Geschlecht mit den Namen der neuen Güter v. Kelbra oder v. Tülleda benannt hätte oder von den Standesgenossen und Andern so geheißen wäre. Von dem Wechsel der Geschlechtsnamen im 13. Jahrhundert giebt eine längst erloschene Adelsfamilie jener Gegenden, die gerade zu Kelbra und Tülleda ihre Güter hatte, Zeugniß. Diese besaß in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Heinrich Luppin, der 1231, 1250, 1253 und 1255 urkundlich auftritt²⁾ und im Jahre 1255 mit zweien seiner Brüder, von denen der eine, Friedrich, den Namen v. Rothenburg, der andere, Hunold, keinen Zu- oder Geschlechtsnamen führt.³⁾ In der That begegnen uns auch mehrfach Edelleute mit dem Namen v. Kelbra in Urkunden der goldenen Aue und des ihr benachbarten

1) Nähere Recherchen nach solchen, die noch Mitglieder des Geschlechts enthalten könnten, in den betr. Archiven sind auf meine Bitte zwar erfolgt, aber ohne Ergebnis geblieben.

2) S. Walkenrieder Urkundenbuch I. p. 135. 136. 194. 199. 212.

3) S. Leuckfeld Antiqq. Kelbr. p. 153. Der zweite Bruder hatte seinen Namen sicherlich von seiner Burgmannschaft zu Rothenburg (jenem alten herrlichen Schlosse, über das der sel. Hesse so schön gehandelt hat), wie das Gleiche auch bei Heinrich L. 1263 stattfand. S. Walkenrieder Urkundenbuch I. p. 235. Beide Brüder, Heinrich und Hunold, werden auch 1272 erwähnt. S. Ibid. I. p. 251. Als Letzten finde ich einen Knappen Heinrich L. 1335. Ibid. II. p. 173.

Klosters Walkenried: so schon 1188 Gerhard v. K.,¹⁾ 1268 Hunold v. Kelbra,²⁾ der wohl kein anderer ist, als der oben genannte Hunold Luppin, 1303 ein Ludego v. K.³⁾ und 1322 ein Heinrich v. K., der Güter zu Rossungen besitzt.⁴⁾ Daß Kelbra eine Burgmannschaft hatte, und daß somit unsere oben vorgetragene Ansicht von dem Ursprunge der Barth'schen Rittergüter dortselbst richtig sei, ergibt sich aus der Erwähnung von *milites de Kelbra* in einer Urkunde des Jahres 1272,⁵⁾ wonach als solche Henricus Girbuch (der in einer Urkunde desselben Jahres *H. dictus Girburch* heißt).⁶⁾ Hunoldus — wohl der H. Luppin — Heino und Ludwig Spiegel genannt werden. Einen Träger des Namens Barth sehen wir nicht darunter, allein es ist auch fraglich, ob die eben Genannten die ganze Burgmannschaft zu Kelbra bildeten.

Allein mit Sicherheit läßt sich nicht schließen, daß unter den Trägern des Namens v. Kelbra ein Mitglied des Adelsgeschlechts Barth gemeint sei, wengleich auch der alte Barth'sche Taufname Heinrich 1322 bei den v. Kelbra vorkommt, und die Luppin diesen Namen gleichfalls wiederholt tragen. Schwerlich weist daher der gleiche Taufname Gerhard, den ein Herr v. Kelbra 1188, wie wir sahen, führt, auf seine Verwandtschaft mit demjenigen Gerhard Barth hin, der als ein Edelmann und anscheinend als ein sehr nahe bei dem Stammsitz Tonna begüterter eine Urkunde bezeugt, durch die Heinrich v. Liebenstedt, aus einem nicht unbekanntem Thüringischen Geschlechte, dem Kloster Pforta im Jahre 1274 Zuwendungen aus Brambach macht.⁷⁾ Sehr merkwürdig ist es, daß der Vorbesitzer dieses Gutes in Brambach (in Thüringen), Ritter Reinhard genannt Varch, mehrmals in den Urkunden des Klosters Walkenried auftritt, die ja die hauptsächlichsten Nachrichten über Kelbra und die Vorbesitzer der Barth'schen Güter enthalten. Soviel dürfte aber wohl anzunehmen sein, daß Gerhard Barth⁸⁾ ein Angehöriger des in Rede stehenden Geschlechts war und der Stammlinie angehörte, die in Thüringen nach der Uebersiedlung nach der angrenzenden goldenen Aue und nahe bei seinem Stammsitze Tonna zurückblieb. Gerhard Barth ist also ein für unsere Familie neugewonnenes und das dritte Mitglied der-

1) Ibid. I 30.

2) Ibid. I. 259.

3) Ibid. II. p. 17.

4) Ibid. II. p. 134.

5) Ibid. I. p. 272. 273.

6) Ibid. I. p. 272.

7) S. Wolff Kloster Pforta II. p. 192 ff. Rein Thur. sacra II. 170.

8) Seine Mitzeugen sind: Albrecht v. Bippach, Conrad Hlans, Hermann v. Schwerstedt, Johann v. Wehsborn, Hermann v. Memleben, Heinrich v. Pfeßter, Heinrich Marggraf, Peter v. Goutal u. a. m.

selben, das dem 13. Jahrhundert angehört. Ein Blick auf die beigegebene Stammtafel wird die Ueberzeugung befestigen helfen, wie es das Geschlecht des weiland Hochmeisters deutschen Ordens Hermann oder Heinrich Barth und des edlen Heinrich Barth v. Tonna ist, das die Namen beider zur Erinnerung an uralte und ausgezeichnete Ahnherrn auf die Nachkommen übertrug, bei denen wir beide Namen im 14., 15. und 16. Jahrhundert theilweise als die herrschenden finden.¹⁾

Die Bezeichnungen, unter denen noch im 14. Jahrhundert Mitglieder des Geschlechts auftreten, als schlechtweg „Herr Barde“, und die Bezeichnung, unter der der Ahnherr Heinrich Barth de Tonna erscheint, zu Zeiten, in denen Tauf- vor besondern Geschlechtsnamen längst üblich waren und in Urkunden exprimirt wurden, lassen kaum einen Zweifel übrig, in dem Namen Bart (Barth) nicht die Benennung des Wappenzeichens, welches die Familie führte, zu sehen — welches vielmehr erst nach dem Namensklange geschaffen wurde — auch nicht eine den Nachkommen verbliebene elliptische Bezeichnung, von der Eigenschaft des langbärtigen Ahnherrn („cum barba“) hergenommen, gleichwie wir Edle mit den die Geschlechtsnamen vertretenden Bezeichnungen cum thorace (so hieß früher das Geschlecht Plate, Platen), cum pede (scil. deformi), cum ore Flans (d. h. cum ore deformi) finden;²⁾ vielmehr will es uns scheinen, daß der Geschlechtsname Barth aus dem uraltdeutschen Namen Barde, Bardo entstanden ist, den der Ahnherr der Familie führte. Aus diesem Grunde sehen wir selbst noch im 14. Jahrhundert die einen christlichen Taufnamen führenden Familienglieder dennoch mitunter mit dem Allein-Namen Bardo benannt, wie wir ähnliche Beispiele auch sonst noch kennen.³⁾

Geben wir uns auch der Hoffnung hin, daß es fast auf völliger Gewißheit beruht, den Hochmeister deutschen Ordens Hermann Barth dem Adelsgeschlechte dieses Namens in Thüringen und der goldenen Aue beizählen zu können, so stellt sich doch noch im Punkte der Heraldik beider Theile eine Schwierigkeit dar, die wir eigentlich erwarteten, oder die uns nicht befremden kann. Wie wir bereits im Eingange unserer Untersuchung anführten, haben einige der ältern Preussischen Chronisten, deren Werke zum Theil noch ungedruckt sind, dieselben

¹⁾ Ob Hermann de Tonna, der als Reichslingischer Burgmann in einer Urkunde v. 1401 vorkommt (M i c h e l s e n C. D. Thur. I. p. 65) ein Herr v. Barth ist, ist fraglich.

²⁾ oder z. B. 1319 Reddich cum Naso: s. Mecklenburg, Urkundenbuch VI. p. 414.

³⁾ so 1350 bloß „Herr Boringe“, ein Ritter, der den Taufnamen Nicolaus führt, 1363 Herr Louwe v. Flechtingen oder bloß Herr Louwe, Herr Zabel, Herr Kracht u. a. m.

u. A. auch durch die Bildnisse und Wappen der sämmtlichen Hochmeister verziert: so eine geschriebene Hochmeister-Chronik und die wohl aus ihr mitgeschöpft gedruckte Preussische Chronik Wayssels, nach deren Vorgange auch Hartknoch seinem berühmten und trefflichen Werke ähnliche Abbildungen beigegeben hat. Nun haben mir mehrfache Prüfungen dieser heraldischen Angaben gezeigt, daß dieselben im Allgemeinen richtig, wenn auch nicht stets correct, sind, ¹⁾ und ist es zu verwundern, wo die Chronisten des 15. und 16. Jahrhunderts die Quellen für ihre Mittheilungen, die doch für das 13. und 14. Jahrhundert äußerst schwer zu beschaffen sein mußten, da die Hochmeister vor Herzog Friedrich (1497—1510) auf ihren Münzen und Siegeln sich ihrer Familienwappen nicht bedienten, gefunden haben können. Bei manchen Ordensmeistern, deren Herkunft überhaupt noch näher zu untersuchen ist, und deren Familien zum Theil bis jetzt ganz unbekannt sind, wie die Dusmer v. Ruffberg, König v. Weizau, Belliker v. Rusdorf, konnte freilich nicht entschieden werden, ob sich die heraldischen Angaben der Chronisten bewahrheiten lassen.

In diesen chronikalischen Werken, aber auch in dem durch Sicherheit der Zeichnung und Alter ausgezeichneten, vielleicht noch dem Ende des 16., sicher dem Anfange des 17. Jahrhunderts angehörigen handschriftlichen Mahnt'schen, jetzt in der Bibliothek der Alterthums-Gesellschaft Prussia befindlichen Wappenbuche ²⁾ (fol. 2), findet sich als Familienwappen des Hochmeisters „Hermann Bart“ mit dem Ordenskreuze quadirt keineswegs ein Feld mit den Barten (Beilen), also das Emblem der Thüringer und in der goldenen Aue wohnhaften Barth oder das eines der andern Geschlechter dieses Namens angegeben, sondern auf Roth zwei gelbe Löwen oder eigentlich Leoparden (Leopardirte Löwen) über einander. Ist dies richtig, so kann der Hochmeister dem Geschlechte, von dem wir gehandelt, nicht angehört haben, aber eben so wenig auch einem andern der bekannten Geschlechter Barth, und es bliebe nur anzunehmen, daß es ein solches irgendwo in Deutschland gegeben, und daß es so früh ausgestorben, daß sein Wappen (auf Siegeln) nicht auf uns gelangt sei. Von Familien des niedern Adels sind nur die v. Auerwald in Preußen in Besitz eines Wappens mit zwei Löwen oder Leoparden über einander, aber deshalb können wir kaum den Hochmeister als ihr Mitglied in Anspruch nehmen, zumal das Alter der Familie v. A. nicht bis zu ihm hinaufreicht, und ihre Bedeutung in ihrer Heimat eine sehr geringe war. Eben so wenig kann selbstverständlich das Haus

¹⁾ So z. B. ist aus dem Widderhorn der Herren v. Salza irriger Weise ein demselben allerdings gleichender Flügel gemacht u. a. m.

²⁾ Vgl. über dasselbe: Neue Preuß. Prov.-Blätter 1849 S. 432 ff.

Braunschweig oder Hohenlohe als das Familienhaus des Hochmeisters — jener Wappenabbildung halber — betrachtet werden. Wäre der Hochmeister ein Graf v. Hohenlohe oder Herzog von Braunschweig ¹⁾ — bei denen aber der Name Hermann nicht vorkommt — so würden wir sicher über seine Herkunft längst und unbedingt durch Urkunden oder die Geschichtsschreiber jener Häuser im Klaren sein.

Wenn wir aber das Resultat unserer Untersuchung durch die Angabe eines andern Wappens, als das der Familie, der wir den Ordensmeister vindiciren, in Preussischen älteren Chroniken unter den oben angedeuteten Verhältnissen, und zumal erweislich sich hie und da ein Irrthum findet, nicht lediglich als alterirt erachten können, so will es uns scheinen, als wenn es möglich wäre, die Darstellung von Löwen-Leoparden in Schilde des angeblichen Barthischen Familienwappens zu erklären. Vielleicht nämlich, daß der Autor der Wappendarstellungen in der ersten Preussischen Chronik, die dergleichen brachte, von dem Geschlechte Barth hörte oder las, daß es zwei „Parten“ (oder Barten, Barden und Parden, wie man dialektisch früher schrieb) im Wappen führe, und, dieser Ausdrucksweise für „Beise“ unkundig, darunter die Namen von Leoparden verstand und solche demzufolge als Geschlechtswappen des dritten Hochmeisters abbildete.

Als Resultat unserer Untersuchung, der man bedeutende Schwierigkeit nicht wird absprechen können, stellt sich nun Folgendes dar:

1. Es ist nicht möglich, resp. wahrscheinlich, daß der Hochmeister deutschen Ordens Hermann Barth (1206—1210) einer der Adelsfamilien dieses Namens in Baiern, Schwaben, der Mark Brandenburg oder Holstein angehört habe.

2. Eben so wenig kann er zum Stamme der Pommernherzöge gerechnet werden.

3. Mit größter Wahrscheinlichkeit läßt er sich als ein Mitglied derjenigen Sippe betrachten, welche in Thüringen sich schon zu Ende des 12. Jahrhunderts in der goldenen Aue ansässig zeigt, zwei Barten (Beise) im Wappen führte und um die Mitte des 17. Jahrhunderts, vielleicht erst in der zweiten Hälfte desselben, erloschen ist.

4. Das Geschlecht Barth, welches, so weit es bis jetzt zu ermitteln war, urkundlich zuerst im Jahre 1206 auftritt, wohnte nahe den Besitzungen desjenigen edlen Geschlechts, dem der Nachfolger Hermann Barths entsprossen war, und gehörte derjenigen Nationalität der Deutschen an, welche im deutschen Ritterorden während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und während eines Theils der zweiten vornehmlich vertreten war.

¹⁾ Man hätte seinen Zunamen sich dann etwa so zu erklären, daß er von seinem Aussehen cum barba, mit dem Barte, genannt worden sei, woher man ihn schlechtweg statt Hermann der Bärtige Hermann Bart nannte.

Eine Uebersicht über die bis jetzt bekannten Mitglieder des Geschlechts Barth liefert die beigegebene Stammtafel.

Heinrich Barth zu Lonna 1206 (Henricus Barba de Tunga)	Gerhard Barth 1274 in Thüringen begütert (bei Lonna?) Barth de Tilleda	Hermann (Heinrich) Barth Hochmeister des deutschen Ordens im Morgenlande (1206—1210)	N. Barth 1309
Gernod Barth auf Lilleda 1308	Gr. Reichling. Vogt zu Alstedt 1299	Siegfried Barth Gr. Reichl. Pfaff 1300	Heinrich B. Knappe 1303, 1307
Hermann B. auf Gr. Ehrich im Schwarzbürg-Soudereshäusischen 1361		Heinrich Barth, Ritter 1367	
—			
1370, 1379, 1380, 1391, 1399, 1400	Herr Barth Ritter auf Kelsbra auf Rosßla 1391	Hermann B.	
Heinrich B. 1380	Thomas B. 1406		
—			
? ?			
1439, 1453	Heinrich B. † vor 1479 in der Grafschaft Stolberg geessen 1439, 1453		
—			
1479, 1492, 1497, 1523	Gerd B. auf Lilleda, Bennungen, Kelsbra und Schstedt auch zu Kinsleben 1498.	Heinrich Barth, Ritter 1367	Heinrich B. zu Kinsleben und Bennungen. 1479, 1492, 1498.

N. N. B.

Heinrich B. auf Kelbra
† vor 1534
Gen.:
verm. sich nachher mit Michael
v. Gehofen auf Schstedt
?

Gurd B.
auf Kelbra 1515. 1520
zu Tülseda, Schstedt und Benningen

Heinrich B. † vor 1570
1556 zu Benningen
und Tülseda 1563

Gonrad B. † vor 1582
auf Kelbra, Benningen und Tülseda 1551. 1559. 1574.
Gen.: Almasie v. d. Berder, verm. sich nachher
mit Hans v. Göttsfart

Hans v. B. Friedrich B. Heinrich B.
auf Benningen auf Benningen zu Kelbra
1570. 1580 1570. 1585 1585 1585
Gen.: Anna Gen.: Katharina
v. Dacheröden v. Weidenbach
a. d. h. Talselbra

Heinrich B.
auf Benningen
1618. 1622. 1626

Georg Friedrich v. B.
auf Kelbra 1620

N. N. v. B.
Gen.: Heinrich d. J. v. Gernar
auf Gorsleben

Krafft Melchior v. B.
in der Grafschaft Stolberg Geseßen
1634

Die v. B. auf Mettkersstedt
in der Herrschaft Trebunden
1672

Beronica v. B.
Gen. 1548 Friedrich v. Dachs
röden, Mansf. Hofmeister

Jobst Heinrich v. B.
auf Tülseda 1620. 1630
Gen.: Magdalene v. Wurmb

N. v. B. v. B. v. B.
unmündig

U n l a g e n.

1.

Botho, Graf zu Stolberg, Herr zu Wernigerode, und sein Sohn Heinrich bitten den Grafen Heinrich zu Schwarzburg um Bürgerschaft gegen Hans Barth über ein Capital von 1300 Rh. Gulden und 100 Gulden Zins.

13. November 1453.

Unsern fründlichen dienst zu vorn, Eddeler, wolgeborner Heinrich, Grave zu Swarzburg, herre zu Arnstedt unde Sundershusen, lieber Swager unde oheme, wir beten uch mit ganzen fliesze gutlichen, dasz jr vor Uns, unser Erben, reden, geloben unde selbgelde werden wullet kein den Gestrengen Hanse Barten, sine Erben unde Innehaber des heuptbrives, vor drizehnhundert gute rinsche gülden heubtgeldes und hundert gülden zinses daruf, unde wullet reden unde geloben nach lute des houbtbriefes, unde uwer Ingesegele bie unser Ingesegele an den houbtbrief hengen. Solche gelobte unde selbgeldeschafft reden und geloben wir unde unser Erben uch und uwer Erben gutlich zubenehmen und schadeloes zu halten, ane alles geverde und argelist. Uwer libe wulle Uns der fründlichen bete nicht versagen, wullen wir umb uch gerne wedder verdienen, unde haben des zu bekentnisse Wir Grave Heinrich vnser Ingesegele vor Uns vnd vnsern lieben Vater (und?) unser Erben an diesen brief laszen hengen, der gegeben ist nach Christi unsers hern gebort. Tusent vierhundert dar nach in dem drie unde funffzigsten jare, an Sanct Brizius (so!) tage des h. bischoffes.

Bote, Graffe zu Stalberg unde Here zu Wernigerode,
Grave Heinrich unser Soen.

Abschrift im Cop. Sondersh. III. S. 208 im Fürstl. Landesarchiv zu Sondershausen.

2.

Bericht eines Gräflich Stolbergischen Beamten an einen Freund über den am verfloffenen 15. Februar 1546 auf dem Kyffhäuserberge auf-

erstandenen Kaiser Friedrich und über des Junkers Kurt Barth Zusammenkunft mit demselben am Dienstag darauf. (16. Februar 1546.)

Meinenn willigen dienst zuuorinn. guter freundth, ich wil euch nicht bergenn, wy das ich warhafftich Neyzeitung von vnserm Hauptman Hans keller,¹⁾ wy das jm mein Gnediger her Graf wolffgang zugeschribenn, daß am vorgangenn Mandag nach valentini (15. Febr.) ein keiser, freiderich mit Namen ehr sich lest Nennen, auferstanden vnnnd Sich auf dem kiffhausenn Berge seenn lassenn, vnd darnach, als²⁾ denn andernn dag folgenn dinstag, auff dem kiffheuscheenn Berge sich bloß gebenn vnd seenn lassenn; ist etlich vmliecht steterenn vnd dörffer kunth gewordenn, das keiser freiderich auffgestandenn, ist ein stark groß zulauff gewest, das warhafftig ein 4 ader 5 hunderth Menschenn auff dem berge geloffen vnnnd Jhn (?) gesenn. ist auch ein erbar vnd glaubhafftiger Juncker mit Namenn korth barth, hatt auch solg geschrey vernomenn vnd auff den bergk gegangen vnd jm besenn vnd sich besenn lassenn, legenn jm geneigeth vnd jm die hant gebottenn; welcher keiser jm die hant gegeben vnnnd freundschaft erzeigeth. vber als ist Nun genanter kurtth barth bey jm Nidergeffessenn vnd hat jn recht an gesenn vnd jm mit wortenn gefragt, wo das er hercome? welcher keiser jm antworth, ehr sey ein geschickter vonn wegen des vberstenn auß dem paradis. Als Nu gemelter Bart solch vonn jm hört, hatt er nicht vnterlassenn vnnnd jnn mit essen genötigeth vnd ein semmell vnd stücke fleiß gereicht vnd jme geboten, er wolt Eins mit jm essenn, darmit er sehn wolt, abt er ein geist ader ein Menschē werre, welcher keiser friderich sich ein wenig gwend vnd auch gesageth, ehr habe Nicht grossenn hunger iedoch dar zu thun das er kein geist sey, hath er III bissenn brots vnd III bissenn fleiß Geschneidenn vnnnd gesaget: denn erstenn Neme ich jn dem Namenn des vaters vnnnd den andernn jn Namenn (des) Sonns vnnnd den drittenn jn denn Namenn des heiligenn geistes. vber als hat Nu gemelter kurtth barth jme an hende vnnnd füsse besehn, jme die schw auff gezogen vnd jme ann allenn Seinenn geleitern besenn, ab er auch menschlich Geleittr hette, ader nicht hette, aber Nichts kunen ann jm spurenn, den das er ein Menschenn gestalt hatth, wie ein ander Menschē. Sunder er hat eine bleiche farbe vnd ein lanck angesicht mit einem grossenn langen schwarzenn barth vnnnd ein groß lang geschortiger zoppe, gleich wi flechtenn, vnnnd fast das mite (?) grav vnnnd steth im zumteyl hemmberfich. (?) hat jm kurt

¹⁾ Hauptmann Graf Wolfgangs zu Stolberg, starb im Jahre 1557. Zu Bernigerode versah aber schon 1544 Dietrich v. Wadenstedt seine Geschäfte beim Abhören der Klosterrechnungen.

²⁾ Es steht aff.

barth gefraget, wy jm das har so vnfauef sihet? hot er jm geantworth, Es sey dy kronn so jm got auffgesetzt. vber das hatt er ein top mit weiffenn bey sich gehatt; wenn da etwann ein jundgesell ist kumen, hat er in zu in gefordert vnd jm ein hantvoll gebenn vnd gesagt, das nim zu dir, bis so lange das ich wider vomm dir vorder. hat etlichen personen gebenn, dar fort barth bey gestanden vnd der top gleich voll gewesen gebleiben, das man nicht hatt künt spuren an dem weiffenn toppfe. vber das hat der graff vomm schwarzburgk jm lassenn nach franckenhausenn fürenn, da seind etliche Doctores bey jm. was sy nun weiter mit jm beginet, weiß ich nicht. Got der almechtige machs nach seinem gottlichenn willen. Hir mit got befolle. Anno 1546.

Hat auch einen schilt fur sich hangenn, da stehet ein Crucifixs jm, vnd er schreibet auch seine hantschrift allezeit vnd vberschreibet sich wy keiffertlich Maystadt vnd hat auch einen eigen boten, wen das er ein bedarff, so kunth er jm also balt; weiß Niemandt wo er her kumpt.

Gleichzeitige Abschrift im Gräflichen Haupt-Archiv zu Wernigerode A. 64, 2 (handschriftliche Zeitungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert.)

Zur Geschichte des Collegiatstifts B. Mariae Virginis et S. Brunonis zu Querfurt.¹⁾

Von Dr. Holstein,
Gymnasiallehrer in Magdeburg.

Bekanntlich sind im Mittelalter von bedeutenden Familien geistliche Stiftungen ausgegangen, durch welche die Stifter das ehrenvolle Andenken ihrer Familie fortzupflanzen wünschten. Dahin gehören z. B. die Stifter zu Tangermünde, das Stift Walbeck, das Stift Hillersleben u. a. Auch das uralte Collegiatstift zu Querfurt ist als ein Haus- oder Familienstift der Edlen von Querfurt zu betrachten, welche besonders

¹⁾ v. Müllverstedt Zeitschrift des Harzvereins I. 35 giebt in musterhafter Darstellung eine gedrängte Uebersicht über die Geschichte des Stiftes.

im 12. und 13. Jahrhundert unter den Sächsischen Edlen eine hervorragende Stellung eingenommen haben. Denn nicht nur eine Reihe von Kirchenfürsten ist aus dem Geschlecht der Dynasten von Querfurt hervorgegangen, sondern auch weltliche, mit hohen Aemtern bekleidete Personen sind demselben entsprossen. Wir rechnen zu den Letzteren vor allen die Burggrafen von Magdeburg aus dem Hause Querfurt, welche in ununterbrochener Folge von 1136 bis 1269 einem der höchsten und wichtigsten Aemter des Erzstifts Magdeburg vorgestanden haben.¹⁾

Dazu kommt, daß die Dynasten von Querfurt durch ihre weite Verzweigung mit vielen angesehenen Geschlechtern verwandtschaftlich verbunden waren, ein Umstand, der freilich die Herstellung einer vollständigen Genealogie sehr erschwert.

Die Nachrichten, welche wir über das von den Edlen von Querfurt in alter Zeit gegründete Collegiatstift besitzen, beschränken sich auf einige wenige Notizen, welche sich in einer bereits gedruckten chronikartigen Aufzeichnung befinden.²⁾ Außerdem giebt es einige Urkunden, welche sich auf das Stift beziehen. Eine Reihe von Stiftsherrn entnehmen wir andern Urkunden, die nicht unmittelbar für das Stift selbst ausgestellt sind.

Die eben erwähnte chronikartige Aufzeichnung hat aber für die Genealogie der Edlen von Querfurt eine große Bedeutung und ist auch schon mehrfach verwerthet worden.³⁾ Der Werth dieser Querfurtischen Geschlechtsgeschichte ist schon deshalb nicht gering anzuschlagen, weil dieselbe vor 1198 geschrieben worden ist.⁴⁾ Wäre sie später verfaßt worden, so würde der darin genannte Bischof Conrad, der nachher den Bischofstuhl von Würzburg einnahm, nicht als Bischof von Hildesheim bezeichnet worden sein.

Da aber von dem erwähnten Bericht, welchen Spangenberg,⁵⁾ der Chronist von Querfurt, unter Staub und Kehrlicht in dem obersten Zimmer des Schloßthurmes daselbst fand, ein sehr fehlerhafter Druck existirt, so wollen wir auf Grund einer im Staatsarchiv zu Magdeburg⁶⁾ befindlichen Handschrift des 16. Jahrhunderts, mit welcher eine andere Abschrift der Universitäts-Bibliothek zu Jena im

¹⁾ Vgl. Magdeb. Geschichtsblätter VI. 33 ff.

²⁾ Buder Nützliche Sammlung vermischter Schriften. Frankfurt 1735. S. 484—490: Cines Anonymi Nachricht von denen Herren zu Querfurt und den Güttern der Kirche daselbst.

³⁾ S. Mooyer in Neue Mittheilungen VII. 4. S. 80. 81. Abel König Philipp S. 356. Lünzel Geschichte der Stadt und Diöcese Hildesheim I. 480.

⁴⁾ Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen 1866. S. 453. 544.

⁵⁾ Quernfurtische Chronica 1590. S. 117.

⁶⁾ s. R. Acta Erzstift Magdeburg III. 4.

Wesentlichen übereinstimmt, zunächst einen emendirten Text des Berichtes geben, den wir mit einigen Bemerkungen begleiten, und dem wir dann einige Urkunden und die Statuten des Stifts folgen lassen.

I.

Fundacio ecclesie collegiate in castro Quernfurdtt.

Beate et gloriose dei genitricis virginisque Marię nec non et apostolorum Petri et Pauli, beati quoque Brunonis martiris atque pontificis ecclesia in castro Querenuorde, quo tempore et a quibus fundata. quantisque prediis dotata sit, sicut pia veterum id peregit deuocio, etati nostre nostra qualiscunque pandit descriptio.

Temporibus magni Ottonis imperatoris fuit vir quidam Brotz nomine, genere ac nobilitate sublimis, de prefato castro oriundus, qui non terrenis tantum honoribus, verum etiam celestibus virtutibus multos, quos secundum seculum principes vocamus, preibat et claritatem sui generis atque bonitatis vbique diffundebat.¹⁾ Hic quandam matronam nobilissimam Idam nomine suo copulauit consoreio, que non minus eo virtutum decore atque seculi dignitate pollebat, quamquam secularia nulla mentis delectatione curaret.²⁾ Predicti itaque thoro legitimo fruentes cum dei timore^{a)} et in radice virtutum, vt arbor fructifera^{b)} erecti, plurimam genere^{c)} sobolem, cuius propagines diuersas orbis partes

a) ad dei timorem. b) frondifera. c) genuerunt.

1) Brotz, richtiger Bruno, von Quernfurt ist als der Stammvater der Quernfurter anzusehen. Er war ein Enkel Egino's v. Käfelingen (Weslingen), der 944 lebte, ein Sohn Burhards († 13. Juli 982) und ein Bruder Egino's v. Conradsburg, des Stammvaters der Edlen von Conradsburg (v. Ledebur. Die Grafen von Falkenstein (S. 43. 46. 51). Er war mit Thietmar von Merseburg durch seinen mit Gerburg, einer Tochter des Grafen Heinrich v. Stade, vermählten Sohn Dietrich verwandt (Thietm. VI. 58. ap. Perz SS. V. 833). Daher konnte Thietmar mit Recht den Bischof Dietrich von Münster († 1022) seinen nepos nennen (Thietm. VI. 27. 44). Nach dem Tode seines Sohnes Bruno wurde Bruno geistlich und starb vor Bischof Thietmar († 1. December 1019) am 19. October (Thietm. l. c.) oder am 21. October (Calend. Merseb. in Neue Mittheilungen XI. 243). Er hatte sein Gut in Hoßgau dem heiligen Bonifacius geschenkt (Schannat, Tradit. Fuld. p. 300. v. Ledebur a. a. D. S. 53).

2) Das Geschlecht der Ida ist noch nicht ermittelt. Sie starb am 27. Mai eines unbekanntes Jahres (Calend. Merseb. in Neue Mittheilungen XI. 234).

implentes et paterne radice succum in omni bono servantes in terra Saxonie absque aliis nacionibus diuersarum dignitatum principales viros protulerunt. Horum ^{a)} quidam presules, alii duces magnifici atque alii marchiones in locis subscriptis Magdeburg, Brandenburg et Brunswich multisque aliis prouinciis, quas recitandi prolixitas supprimit, famosi extiterunt. Horum quoque gesta in cronicis reperiuntur. Sed quia propositi nostri non est inceptam genealogiam seriatim retexere, eorum solummodo, ^{b)} qui fundatores ac defensores ecclesie prenominatae ^{c)} per iustas successiones extiterunt, nomina cum paucis eorum actibus ^{d)} denotauimus ipsumque, ^{e)} a quo presens inceptum narratio, quem Brotz nominari diximus, primum in ordine posuimus. Hunc ^{f)} siquidem quatuor habuisse filios preter eos, quos immaturata ^{g)} mors subtraxit, indubitanter scimus: primogenitum Brunonem, qui postea pontifex et martir factus est; ¹⁾ secundum Geuehardum, ²⁾ cuius posteritas dominium predicti loci optinuit; tertium Theodericum, ³⁾ cuius filii et nepotes alias vrbes et habitaciones incoluerunt; quartum Willelmum, de cuius posteritate nihil meminimus. Geuehardus vero, quem castrum et dominium ^{h)} cum adiacentibus bonis obtinuisse diximus, filium suum Borchardum pium agno-

a) quorum. b) solum. c) prenotate. d) actionibus.
e) primumque. f) Hic. g) immatura. h) castri dominium.

¹⁾ Die Hauptquelle für das Leben des h. Bruno bildet Thietmar Chron. Merseb. VI. 58. (Pertz SS. III. 833), dessen Bericht vom Annalista Saxo (ap. Pertz SS. VI. 658) benutzt worden ist. Auch Langii Chron. Citiz. (ap. Pistor. I. 1117) und das Chron. archiep. Magdeb. bei Meibom Scr. rer. Germ. II. 279. ff. liefern einige Beiträge. Bruno's Leben behandeln ausführlich J. Voigt Geschichte Preußens I. 281—289, Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit II. 38. 102—108. 577. Letzterer giebt auch Bruno's Brief an König Heinrich II. vom Jahre 1008 a. a. D. S. 648—651 nach einer von Pertz entdeckten Kasseler Handschrift des Donat. Vgl. auch Giesebrecht in N. Preuß. Provinzialblätter 3. Folge. III. 1. (Königsb. 1860). Die von Bruno verfaßte Vita S. Adalberti findet sich bei Pertz SS. IV. 596. Bruno starb als Märtyrer in Preußen am 14. Febr. nach Thietmar VI. 58, am 9. März 1009 nach den Ann. Quedl., Necrol. Magdeb. und Weissenb., am 21. August nach Calend. Merseb. (in N. Witth. XI. 239).

²⁾ Gebhard I. von Querfurt schloß einen Frieden mit dem Grafen Wilhelm (Thietm. VII. 35. ap. Pertz SS. III. 852. Ann. Saxo ap. Pertz SS. VIII. 671). Als Bruno's Bruder nennen ihn auch Ann. Saxo ap. Pertz SS. VIII. 658. und Ann. Magd. ap. Pertz SS. XVI. 164.

³⁾ Vermuthlich war Dietrich mit Gerburg, der Tochter des Grafen Heinrich von Stade, vermählt und ist dann der Vater der Theswida und des Bischofs Dietrich von Münster († 1022).

nime heredem a) reliquit. Hic inter ceteras, quas in diuersis locis b) filias viris magnificis nuptui tradidit, cuidam principi de Brunswich vnam desponsauit, que postea Luderi imperatoris auia facta fuit. 1) Idem quoque c) Borchardus filium suum Geuehardum heredem in loco suo constituit. Qui videlicet Geuehardus 2) tres filios habuit, primum Conradum, qui postea Magdeburgensis archiepiscopus sublimatus est; secundum filium Geuehardum 3) appellauit, qui postea

a) heredem fehlt. b) in diuersis locis fehlt, quas steht an falscher Stelle. c) Idemque.

1) Ann. Saxo VI. 658 und Ann. Magd. XVI. 164: Geuehardus genuit Burchardum et Idam, Burchardus genuit Geuehardum, patrem Conradi archiepiscopi Magadaburgensis; Ida peperit Geuehardum, patrem Lotharii imperatoris. — Die Frage nach dem Gemahl der Ida von Querfurt, der durch seinen Sohn Gebhard, Graf von Supplinburg, der Großvater des Kaisers Lothar wurde, ist von vielen Seiten zu lösen versucht worden; die Versuche sind jedoch nicht so gelungen, daß man es bis zur völligen Sicherheit gebracht hätte. Nachdem in v. Ledeburs Allg. Archiv VI. 107 ff. Graf Bernhard aus dem Heinsteinischen Stamme, welcher 1017 im Gefolge des Bischofs von Halberstadt (Thietm. VII. 26), 1058 als Inhaber des 1052 vom Kaiser Heinrich III. dem Bischof Burchard von Halberstadt verliehenen Comitatus im Harzgau, Derlingau, Nordthüringau und im Gau Belfesheim erscheint (Ludewig Reliquiae manuscritorum VII 469) und vermuthlich vor 1063 starb, als der Vater des Bischofs Thietmar von Halberstadt († 1089) und des Grafen Gebhard von Supplinburg in Anspruch genommen und von Mooyer (Neue Mittheilungen VII. 4. S. 84) ohne Widerspruch aduertirt war, machte Wedekind (Noten II 117) mit Berufung auf eine Gorvensche Schenkung vom Jahre 1046, welche Falke (Tradit. Corbei. S. 340) veröffentlichte, einen Graf Luder, der 1022 Besitzer des ersten Comitatus im Derlingau war und wahrscheinlich Anfangs 1033 beim Schlosse Werben in Kampje gegen die Lentizier Wenden (Annal. Hildesh. 1033) fiel, zum Vater des Grafen Gebhard. Jaffe (Lothar von Sachsen S. 227), von dem man am ersten eine Beantwortung der angeregten Frage erwarten durfte, begnügt sich mit der Zurückweisung der aufgestellten Hypothesen, hält jedoch für die wahrscheinlichste Conjectur die von Wersebe (Gauc S. 132) gemachte, wonach die Grafen von Walbeck als die Vorfahren Lothars zu betrachten sind. — Ich füge noch den Bericht des Ann. Saxo (VII. 745) hinzu: Ducatum Saxonie post Magnum ducem suscepit Lotharius sive Liuderus comes de Suplinge-burch, orlus ex cognatione sancti Brunonis, qui cognominabatur Bonifacius, und verweise auf S. D. Lichtenstein's Mutmaßung von dem Gemahl der Gräfin Ida von Querfurt, in den Braunschw. Anz. 1745, St. 32.

2) Ann. Saxo (VI. 685 ad a. 1040): Oda, soror Milonis, nupsit Geuehardo de Querenvorde peperitque Conradum Magedaburgensem archiepiscopum et Burchardum eiusdem urbis prefectum. Gebhard II. war vermählt mit Oda, der Tochter Dietrichs von Ammensleben. Sein hier nicht genannter Bruder war der Graf Christin, dessen Söhne aber Wigmann, Graf von Seburg, und Wilhelm, Graf von Ludesburg. (Ann. Saxo VI. 680 ad a. 1036. Ranmer Stammtafel XVI.)

3) Er fiel in der Schlacht bei Gblumetz in Böhmen am 18. Februar 1126, Ann. Saxo VI. 763 ad a. 1126: Intra quos erat precipue Milo comes de

eum multis aliis baronibus Boemie occisus est; tertium Borchardum,¹⁾ qui de sua cognacione in Magdeburg borgrauius primus extitit. Is filium suum suo nomine vocatum Borchardum,²⁾ quem mortuis aliis filiis omnibus solum retinuit, in prefectura Magdeburg et omni hereditate sua dominum constituit. Huic quoque deus cum eximia diuersarum virtutum gracia terrenos honores ac possessiones multiplicauit. Accepitque^{b)} filiam Lamperti²⁾ comitis de Turingia sibi coniugem Mathildem nomine, de cognacione Gerahardi comitis de Arhem³⁾ ex parte matris oriundam. Huius hereditas in partibus tam Turingie quam Saxonie paucis aliis matronis comparabilis erat, peperitque filium Borchardum castellanum in Magdeburg, qui cum^{c)} Friderico imperatore Jerosolimam profectus^{d)} Anthiochie mortuus est^{e)} et sepultus,⁴⁾ alios quoque, Conradum scilicet, f) Hilden-

a) B. b) Accepit quoque. c) eum sibi. d) prouectus. e) erat. f) s.

Ammensleue, Gebhardus de Querenvorde, Berengerus de Quenstide, Bertoldus de Acheim, Walterus de Arnstide et alii plures, quos numerare longum est. — Als seinen Sohn habe ich in der Stammtafel der Burggrafen von Magdeburg den Bischof Siegfried von Würzburg (1147—1150) angeführt.

¹⁾ Ann. Saxo VI. 770 und Ann. Magd. XVI. 186 ad a. 1136: Heinricus marchio Magedaburgensis comes, filius Wicherti marchionis, ad curiam pergens Mogontie obiit, cui in comitatu Magedaburgensi Burchardus frater Conradi archiepiscopi successit.

²⁾ Burchard III., der zweite Burggraf von Magdeburg aus dem Hause Quersfurt, war vermählt mit Mathilde, der Tochter des Grafen Lambert von Gleichen (Moyser in Neue Mittheilungen VII. 4. S. 90).

³⁾ Wer Graf Gerhard gewesen ist, bleibt noch zu untersuchen. Buder hat Arhe, die Magdeb. Handschrift arhe, die Zeuenser hat im Text arhe, am Rande arnst., aber Grafen von Arnstein giebt es nicht. Buder sagt in der Anmerkung: Am Rande des Codex steht mit alter Hand Arnshang beige geschrieben. Aber die Arnshanger sind keine Grafen und sind eine Abzweigung der Herren v. Lobdazburg, die erst 1252 aus der Linie Leuchtenburg entwand. Spangenberg Quersfurtische Chronik S. 260 nennt die Gemahlin des Grafen Lambert eine Gräfin vom Harze, und Mooyer (N. Mitth. VII. 4. S. 90) macht sie zu einer Gräfin von Lohra. Vielleicht ist Graf Gerhard ein Bruder des Bertoldus de Acheim, welcher nach Ann. Saxo VI. 763 in der Schlacht bei Ehlumek am 18. Febr. 1126 mit Gebhard von Quersfurt u. a. fiel. Das rheinische Geschlecht der Grafen von Are weist einen Gerhard von Are, Sohn des Grafen Ulrich, auf, der weiterhin von 1159—1210 in den Urkunden angetroffen wird (Beyer Mittelrhein. Urkundenbuch II. 133 ff. 529. Weidensbach die Grafen von Are, Hochstaden, Nurburg und Neuenare. Bonn 1845. S. 15 ff.)

⁴⁾ Burchard VI., dritter Burggraf von Magdeburg aus dem Hause Quersfurt, starb 1190 auf dem Kreuzzuge Kaiser Friedrichs I. zu Antiochien.

semensem episcopum et imperialis aule cancellarium,¹⁾ Wilhelmum Goslarie prepositum,²⁾ Genehardum borgravium et Gerhardum filiamque Adalheydem³⁾ dictam, que Adolfo comiti de Scowenborg nupserat. ⁴⁾ De iam dictis fratribus Conradus et Genehardus et Gerhardus tempore Henrici imperatoris Jherusalem cum multis aliis profecti sunt, quos nimirum ad eorum consorcium pertinere arbitramur, ^{b)} qui de virtute in virtutem bene operando gradiuntur. Huius rei fiduciam inde sumimus, quod ^{c)} in releuandis ^{d)} ecclesiarum et pauperum indigenciis, in quibus scilicet bone operacionis summa dinoscitur, promti semper atque deuoti extiterunt. Hoc vtique in ecclesiis Rode⁴⁾ et Querenorde manifestum est, quas tam ^{e)} alimentis quam

a) nupsit. b) arbitrantur. c) quoniam. d) releuandarum ft. in rel. e) tam in.

¹⁾ Genrad, seit 1195 Bischof von Hildesheim, wurde 1198 Bischof von Würzburg und am 6. December 1202 ermorret. S. Abel König Philipp S. 158—162. Töche Kaiser Heinrich VI. S. 593 ff. Wiggert in R. Mith. VII. 4. S. 102. Lünzel Geschichte der Stadt und Diöcese Hildesheim I. 480—568.

²⁾ Wilhelm war Probst des Stiftes S. Simons und Iudä in Goslar. Lünzel a. a. D. II. 231.

³⁾ Adelheid, Gemahlin Adolfs III. von Schanenburg, † 6/7. April nach 1210, nicht 1201, wie Gebn Stammtafeln Nr. 105 und Meoer Nordalbingische Studien V. S. 262 annehmen, denn noch 1210 stellt sie mit ihrem Gemahl für die Schloßkirche zu Quersfurt eine Urkunde aus. (S. III.). Graf Adolf starb am 3. Januar 1225. — Nur hier könnte der vir nobilis Godebaldus Platz finden, der mit seiner Gemahlin Bertradis im Jahre 1193 das Kloster Capelle bei Frankenhausen gründete, und der von Prof. H. Hermann in der Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde Bd. VIII. Heft 1 als Graf von Quersfurt oder Mansfeld bezeichnet worden ist. In dem Ditzfurtischen Geschlecht hat es indeß nie einen Godebald gegeben. Derselbe gehört mit größerer Wahrscheinlichkeit den Grafen von Henneberg an. Unter den Söhnen Poppos von Trinitolshausen, des Bruders des Grafen Godebald von Henneberg (Stifters des Klosters Bebra), wird 1141 ein Godebald genannt. (Gruneri opuscula II. 288. Spangenberg Henneb. Chronik II. 146.)

⁴⁾ Das zur Diöcese Halberstadt gehörige Prämonstratenser Mannskloster Rode (im Regierungsbezirk Merseburg, Kr. Sangerhausen gelegen), war eine Stiftung der Gräfin Kunigunde, der Gemahlin des Grafen Wichmann von Drlamünde († 1118). Im Bauernkriege 1525 wurde es verwüftet, 1539 säcularisirt, 1543 vom Kurfürsten Merig von Sachsen an den Grafen Philipp von Mansfeld verkauft und ist seit 1567 Privatrittergut. S. Lanhn Spielogium de monast. Closterroda, Vinar. 1764. v. Dreyhaupt Saalkreis I. 749. Schöttgen und Krenßig Diplom. Nachlese II. 637. 638. Schultes Direct. diplom. I. 257. Die im Kloster entstandenen Annales Rodenses s. bei Pertz Mon. Germ. SS, XVI. 688—723.

structuris, matre ipsorum cooperante, temporibus suis ampliaverunt. Ne vero laus eorum solummodo a) in ore hominum permaneat, b) patriam et amicos linquentes cum solum cruce sumpta l) sequantur, c) qui propter se cuncta postponere d) terrena, dilectos suos exhortatur. e)

Quo vero nostre narrationis intendit f) diuersitas, que nondum perfecte innuit quod appetit, g) sed ne gratis tot dixisse videamur, a superioribus sensum h) recolligere debemus, ut intelligamus. Beatus Bruno, martir et pontifex, cuius in capite presentis pagine mencionem fecimus, sicut i) passionis eius refert historia, ecclesie in Querenuorde primus fundator k) extitit² eamque de l) prediis suis, quibus temporaliter vti noluit, adeo locupletauit, vt quatuor sacerdotibus deo inibi seruientibus m) necessaria nulla deficerent. Hec sicut a sancto viro bene ordinata fuerat, diu illesa permansit. Accidit autem, vt quidam Borchardus, primus in Magdeburg huius nominis borgravius, eidem paternali iure preeset, quam sacerdotibus vacuam, quos mors per interualla subtraxerat, aliis non substitutis inuenit. Hic habens voluntatem instaurandi claustrum, quod castro suo adiacet, Eilwardestorp n) dictum, de dote vacantis ecclesie decem talenta monasterio o) nouo contulit, putans hoc sibi licere absque domini apostolici seu episcopi p) permissione.³⁾ Verum

a) solum. b) maneat. c) secuti. d) postponens. e) exhaereditur. f) tendit. g) appetitur. h) sensim. i) Isidorus. k) fundatae. l) de sebst. m) deseruientibus. n) Eylfersdorff, o) in castro. p) episcopi ecclesiae.

1) Ueber die Theilnahme Conrads, Gebhards und Gerhards von Querfurt s. meine Abhandlung in den Magdeburger Geschichtsblättern VI. 48.

2) Die Stiftung durch den h. Bruno läßt sich urkundlich nicht nachweisen. Nach den Chroniken hat er die Schloßkirche zu Querfurt als Domherr in Magdeburg im Jahre 958 gestiftet (Spangenberg Querfurtische Chronik S. 122—129, 467. Bruno Apostolus oder des Römischen Apostels in Preußen Brunonis Leben, Tod und Verehrung nach dem Tode, wie auch der bei seiner Capelle und Wallfahrt auf der Gselnwiese zu Querfurt entstandene Ostermarkt, beschrieben von B. L. S. Halle 1714. Cap. 35. [Nach Schott Pruss. Christian. S. 79 ist der Verfasser dieser werthlosen Biographie der Diaconus in Querfurt D. S. Bütner]). Die Statuta des Stiffts bezeichnen ebenfalls den h. Bruno als den Stifter desselben.

3) In der Urkunde des Bischofs Rudolf von Halberstadt vom 28. März 1147 für das von Dietrich, einem Edlen von Querfurt, zwischen 1107 und 1122 in Ludesburg gestiftete und 1146 nach Gilversdorf verlegte Benedictinerkloster heißt es, daß der Magdeburgische Burggraf Burchard II. von Querfurt

posteaquam ^{a)} satis edoctus est, de tali dispensacione nihil ad eum pertinuisse, quod pia fecerat intencione, noluit irritare, sed de propriis bonis restituere promisit, ^{b)} quod ecclesie antiquiori abstulerat. Morte vero prepediente minime persolvit. Sed quia misericors deus fidelium suorum pia vota vel hic vel in futuro, maxime vero ibi ad perfectum ducit, eidem viro tante deuocionis tamque excellentis discrecionis filium heredem providit, quem premisimus, Borehardum vocatum, coningemque suam Mahetildem, qui ^{c)} non solum, quod pater suus non maliciose, immo quadam pietatis forma in ecclesiam sepe dictam presumpserat, ad plenum corrigeret ^{d)} verum etiam ^{e)} ad augmentum ^{f)} tam patris quam proprie salutis sacerdotibus vt prius in ea reordinatis, redditibus restitutis, allodiis quoque, que prius ecclesie non fuerant, emancipatis heredum suorum assensu ei delegaret sicque culpam, quam pater incurrerat, pio facto detergeret. ^{g)} ^{h)} Post eius ⁱ⁾ mortem filii eandem deuocionis viam non segniter aggressi, matre se per omnia iuvante et consiliis preeunte, ecclesie ministeria larga manu procurare studuerunt. Et antequam ⁱ⁾ Jherosolimandi iter arriperent, ab huius modi studio non recesserunt. Tot ergo ac tantis ecclesia sepe dicta constructa ^{k)} et conservata paternis ^{l)} lesionibus, quam aliquando sensit, ne ab ignorantibus eam iterato senciatur, pertimescit eoque ^{m)} contra male presumptionis iaculum episcopalis auctoritatis priuilegio muniri se deposcit cum his omnibus, que ad eius possessiones pertinent: in Quernforde XIII mansi, duo

a) priusquam. b) promisit scilicet. c) quae. d) collegerat vel correxerat. e) ecclesiae. f) ad augmentum. g) detergerit. h) cuius. i) cum. k) tanta ecclesiae saepe dictae constituta. l) potius. m) ideoque.

aus seinem Leben (Beneficium) 8 Talente und aus seinem eigenen ererbten Grundbesitze 13 Hufen Landes dem bisherigen Schirmvogt des Klosters Gottschalk, welcher nach einer dem Jahre 1190 angehörenden Urkunde Gottschalk von Kulschan ist, überwiesen und dafür die Vogtei über das Kloster für sich und seine Erben käuflich erworben habe. Außerdem versprach er de stipendiis capelle mee in Quernmorde gewisse Güter (2 Hufen im Dorfe Göbritz und 4 Hufen in Wornstedt) und Talente dem Kloster zu geben. (Ludewig Reliquiae manuseriptorum I. 1. 6) Vgl. über das Kloster Giltwerdsdorf (Marienzell) v. Müllr erst edt in der Zeitschrift des Harzvereins I. 26.

²⁾ Danach ist Burchard III., 2. Burggraf von Magdeburg aus dem Hause Quersfurt (1155—1177), als der zweite Stifter der Stiftskirche zu Quersfurt anzusehen.

molendina, VIII curtes, in Barnstede ¹⁾ III mansi et dimidius soluentes talenta II et VI solidos, in villa Dornstede ²⁾ IIII mansi soluentes talenta III, in villa Studen ³⁾ mansus dimidius solvens X solidos, in villa Goritz ⁴⁾ mansus talentum solvens et pratium in fine ville Quernforde octo reddens solidos, iterum in Quernforde quinque mansi, exceptis agris tribus, ibidem curtes talentum soluentes et silva et pratium, in villa Cukenboreh ⁵⁾ mansus vnus.

II.

Gardolf, Bischof von Halberstadt, confirmirt die Stiftskirche zu Quernfurt und deren Besitzungen zu Quernfurt, Barnstedt, Dornstedt, Stenden, Göhris und Rufenburg. 1198.

Acta Erzstift Magdeburg III. 1. f. 3b im Staatsarchiv zu Magdeburg.

In nomine sanete et indiuidue trinitatis Gardolfus diuina fauente clemencia Haluerstadensis episcopus cunctis Christiane

¹⁾ Barnstedt, Dorf im Quernfurter Kreise. Die Kirche war dem h. Wenzel geweiht. Das Patronatsrecht kam 1350 an das Kloster Silversdorf (Udewig Rel. M-s. I. 317).

²⁾ Dornstedt, Dorf im Mansfelder Seckreise gelegen: es gehörte früher zur Graffschaft Mansfeld.

³⁾ Stenden, Dorf im Mansfelder Seckreise gelegen, das ebenfalls früher zur Graffschaft Mansfeld gehörte.

⁴⁾ Göhrig, Dorf im Quernfurter Kreise gelegen.

⁵⁾ Rufenburg, ein im Quernfurter Kreise gelegenes Dorf, wird schon 1003 mit Obhausen genannt. Von beiden heißt es, daß sie in comitata Burchardi in loco qui nominatur Hassago liegen (Höfer Zeitschrift I. 140). Sodann wird R. 1120 in der Stiftungsurkunde des Klosters Kaltenborn erwähnt (Schöltzen und Kreyßig Dipl. et Script. II. 691) und 1176 in einer für dasselbe Kloster ausgestellten Urkunde des Bischofs Ulrich von Halberstadt (Schöltzen und Kreyßig a. a. D. II. 699). 1182 hatte das Kloster Neuwerk bei Halle Güter in Rufenburg, die Graf Heinrich von Wettin seinem Verwandten, dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg, verehrt hatte (v. Dreyhaupt Saalkreis I. 725). Das Kloster Sittichenbach hatte ebenfalls Besitzungen in R., vielleicht seit 1205, in welchem Jahre Gebhard von Quernfurt, Burggraf von Magdeburg, und sein Bruder Gerhard dem Kloster 4 Hufen in R. mit Höfen und allem Zubehör für 326 Mark S. verkauften (Cop. LXIV. f. 605 im Staatsarchiv zu Magdeburg). Ebenso verkaufte 1243 Burchard, Burggraf von Magdeburg, einen in R. belegenen Weinberg dem Kloster Sittichenbach für 25 M. S. (Orig. ebendasselbst s. R. Quernfurt Nr. 1). Wegen dieser Besitzungen kam es auch zu Streitigkeiten zwischen den Gdlen von Quernfurt und dem Kloster Sittichenbach, so 1415 (Orig. ebendasselbst s. R. Quernfurt Nr. 10) und 1481 (Schamel Beschv. des Klosters Sittichenbach S. 111). Zu erwähnen ist noch, daß bei der Huldigungsfeier des Herzogs Christian von Sachsen der Diaconus Dan. Sigism. Büttner zu Quernfurt dem Fürsten ein Geschenk nebst einem Gedichte überreichte, welches unter dem Titel: „Büttners huldigende Rufenburg“ in Schöltzen und Kreyßig Diplom. Nachlese M. 36—48 zu finden ist.

fidei professoribus eternam in Christo salutem. Sepedum pro inuncto nobis officio, rerum diuersarum disserere causas aggredimur, ea, que de dilapidacione ecclesiarum querimonia fit, ceteris grauior nobis occurrit. Vsus enim nefande rapine tantum inualuit, vt iustus sibi videatur, qui modo quolibet ab inuasionem sanctuarii manum retraxerit. Pro hoc autem malo sibi precauendo ecclesiastice pacis amatores Conradus Hildensemensis episcopus, Wilhelmus Gosslariensis prepositus, Geuehardus burgravius et Gerardus fratres nostram humilitatem aduenientes postulauerunt auctoritatis nostre priuilegio muniri contra omnem sacrilegorum impetum ecclesiam, quam predecessores eorum et ipsi pariter in castro Querrenforde, sicut superioris pagine textus indicat, diuinis cultibus satis expeditam enutrierunt. Nos igitur eorum iuste petitioni annuentes predictam ecclesiam cum omnibus appendiciis suis, mancipiis videlicet et redditibus subscriptis in Querrennorde XIII mansi, duo molendina, VIII curtes, in villa Barnstede III mansi et dimidius soluentes talenta II et VI solidos, in villa Dornestede III mansi soluentes talenta tria, in villa Studen mansus dimidius soluens X solidos, in villa Gortitz mansus talentum soluens et pratum in fine ville Querrennordt octo reddens solidos, ibidem V mansi et curtes soluentes talentum vnum, et silua et pratum et mansus vnus in Cukenborch, et cum aliis omnibus, que iam possidet aut deinceps bonorum virorum collacione possidebit, ad seruiendum sanctis, quorum ibi patronatus veneratur, dei virtute beatique Petri apostolorum principis potestate, domini apostolici atque nostra auctoritate confirmamus, illesam et inuiolatam omni tempore permanere, sitque cum ministris suis, ab indebite seruitutis iugo libera. Vt autem hec nostre confirmacionis pagina firma semper et inconcussa permaneat, sigilli nostri impressione consignari iussimus, quam si quis ledere attemptauerit, anathematis vinculo innotetur, et nisi tandem resipuerit, omnipotentis dei iudicio penis perpetuis deputetur. Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo centesimo nonagesimo VIII. indictione XV. presentibus testibus Conrado preposito maioris ecclesie in Haluerstadt, Wernerio decano, Friderico vice domino, Burchardo de Sladem, Ludolfo de Hesnem et Vdelrico scolastico, abbatibus vero Hermanno de Ilsenburg, Roberto de Hugisborg, Volrado de Hildeslene, Sifrido de Wimedeborg, prepositis autem Ludolfo de Caldenburne, Appollonio

de Walbeke, Erwino de Heckeligge, Eckehardo de Rodhe.¹⁾

III.

Adolf, Graf von Schaenburg, und seine Gemahlin Adelheid schenken der h. Jungfrau Maria, dem h. Bruno und der Kirche im Schloß Quersfurt eine Hufe in Schakenleben nebst einer Hofstelle und einem Bauer Rudolf zur Feier von zwei wöchentlichen Seelenmessen. 1210.
Copialbuch IV a f. 109 im Staatsarchiv zu Magdeburg.

Cum in rebus transitoriis valde suspectum et ideo cavendum sit vitium falsitatis, provide industria prudenter invenit humana, ut facta mortalium immortalibus munit instrumentis. Significamus ergo tam futuris quam presentibus omnibus, ad quorum manus hoc scriptum legendum pervenerit, quod ego Adolphus comes in Scowenburg et vxor mea Adelheidis²⁾ beate dei genitrici et virgini Marie et sancto Brunoni martiri et confessori ecclesie in castro Querenord mansum vnum situm in Seakenslene³⁾ cum area attinente et rustico nomine Rodolpho ipsum mansum colente assensu heredum nostrorum libere et absolute contulimus ordinantes, ut in qualibet ebdomade due misse pro defunctis ibi celebrentur. Ibiq; subscripti testes aderant Genehardus de Querenord Magdeburgensis burgravius, Lampertus de Winningstede, Otto de Wederde, Basilius et Johannes eiusdem loci sacerdotes. Vt autem hoc factum postmodum temere uel uiolenter nullus infringere presumat, presentem paginam sigilli nostri impressione signari iussimus. Actum est hoc anno dominice incarnationis M^o CCX^o.⁴⁾

1) Nach Spangenberg, Quersfurtische Chronica S. 470, ertheilte Bischof Siegfried von Hildesheim, ein Erler von Quersfurt, im Jahre 1294 dem Collegiatstift und der Schloßkirche zu Quersfurt einen neuen Confirmationensbrief, durch welchen er derselben noch besondere Privilegien verlieh.

2) Adelheid war eine Tochter Burchards III. von Quersfurt, Burggrafen von Magdeburg, und der Gräfin Mathilde von Gleichen. Von ihren 5 Brüdern, die in I und II genannt sind, zeugt in der Urkunde Gebhard, Burggraf von Magdeburg.

3) Dorf im Kreise Neubalduenleben.

4) Ueber die Besitzungen der Grafen von Schaenburg im Magdeburgischen s. v. Arnstedt in der Zeitschrift des Harzvereins H. 3. S. 118, wo diese Urkunde zum Theil bereits abgedruckt ist.

IV.

Da zur Zeit andere für die Stiftskirche zu Quersfurt ausgestellte Urkunden nicht bekannt sind, so müssen wir uns mit einer Reihe von Stiftsherren begnügen, welche uns in andern, die Edlen von Quersfurt angehenden Urkunden aufgestoßen sind.

- e. 1190 Bartholdus canonicus de Querenurde (Ludewig *Rel.* Mss. X. 680).
 1210 Basilius et Johannes sacerdotes (Cop. IVa. f. 109 im Magdeb. Archiv). S. III.
 1220 Luthardus, Johannes, Gerhardus canonici de Q. (Ludewig I. e. I. 35).
 1240 Thitmarus, Ciriacus, Wolterus canonici de castro Q. (ibid. I. 55).
 1250. 1257 Wernherus archipresbyter de Q. (ibid. V. 113. 114.)
 1268 Dom. Alexander plebanus in Sman ¹⁾ (v. Erath Cod. dipl. Quedl. p. 236).
 1295 Mag. Thylo, Dom. Heydeko canonici in Q. (Moser Diplom. Belust. II. 35).
 1307 Dn. Thylo, Dn. Heydenricus, Dn. Rodigerus sacerdotes (Mosser a. a. D. II. 54. 55).
 1313 Sigifridus de Sletowe, Johannes dictus de Marsleben can. de Q. (Ludewig I. e. I. 274).²⁾
 1350 Dom. Fridericus sacerdos in castro Q. (Ludewig I. e. I. 347).
 1353 26. November. Burchardus sacerdos de Querenfurte, frater in monasterio Reynstorp verschafft der Marienkapelle im Kloster Reinsdorf einige Güter in den Dörfern Bunsdorf und Barnstedt (Dr. in Dresden).
 1389 Heinrich Wiese, Pfarrer zu Q. (v. Erath I. e. p. 607).
 1407 Otto Cool canonic to Queruerde, Johann, perner to Borghschidinge ³⁾ (v. Erath I. e. p. 647).

¹⁾ Schmon, Dorf bei Quersfurt. Den Patronat hatte das Stift in Quersfurt.

²⁾ Johann von Marsleben auch 1311 (Magdeb. Archiv s. B. Reinsdorf Nr. 3 und Halberstadt Dominikanerkloster Nr. 56) und 1323 mit Nicolaus de Ophausen sacerdos (Schöttgen und Kreuzfug Dipl. et Script. II. 724).

³⁾ Burgscheidungen, Dorf in der Diöcese Freiburg a. N. Den Patronat hatte das Stift in Quersfurt. Vgl. V.

1419 Dn. Heynemann canonicus castri Quernford (Ludewig
l. c. I. 454).

1441 Dechant und Stiftsherrn s. N. V.

Daß die Schloßcapelle zugleich als das Erbbegräbniß der Edlen
von Quernfurt diente, beweist eine Urkunde des Jahres 1384 (Ludewig
l. c. I. 417).

V.

Vorschreybunge des Capittels vffm Schlosse zu Quernfordt,
vber eyne jerliche Memorien, durch hern Protzen von Quern-
fordts wifrauen gestiftet, das sie die also vnuorrucktt zu
ewigen gezeiten halten wollen. 30. Juni 1441.

Wir Bertholdus Bleekendorff Techand, Petrus
Schile, Johannes Spangenberg, Johannes Kothe,
Heinricus Kelner, Johannes Kulitz, Johannes Hel-
drungen, Johannes Schymmelpfening, Nicolaus
Schkuditz, Johannes Nicolai, Heinricus Neylstede,
Bertholdus pferner zu Schidingen, Johannes Meler
vnd Johannes pferner zu Wetzendorff, Thumbherren
der Kirchen vnser lieben frowen vff der Borg Quernford,
Bekennen offentlichen an dissem brue, vor allen die on
sehın horen ader lesen, das die edele Graunne, vnse gne-
dige frawe Agnese zu Quernfordt vnde Graunne vonn
Bichelingen, der Gott gnedig sey, vor getzyten by le-
bendem gesundem libe vor ougem gehabt hatt die lezte
zeit vnd bermeliche abescheydunge orer selen vonn dem
lichnam, vnd vonn ganzem herzen bedacht vnd betracht
den spruch Tobie des heiligen altvaters, das die almosen
ist eine grosse zuorsicht vnd sicherkeit bie dem almechtti-
gen Gote. Ouch ist besser ein pfennig gegeben mitt andacht
by gesundem libe, denn zehen pfundt bestaltt zegebene
nach deme tode. In sulcher grosser andacht vnd innigkeit
so hatt sie mitt wolbedachtem muthe ore almosen gegeben
by gesundem libe nach sunderlicher ingebnuge des heiligen
Geistes, Gote zu lobe, der reynen junghfrowen Marien siner
lieben mutter vnd allen Gotisheiligen zu eren, bisundern
orer selen vnd alle orer elderen selen, heren prozen selen
ores herren gottisseligen, vnd aller selen, die vs denn her-
schafften von Quernforde vnd von Bichelingen vor-
storben sint, zu troste eyne silberynne vorgulte fassungen,

die sie selbins geantwertt hatt vnde sie vnd wir haben die vord vs vnsern geweren gelassen vnd geantwertt ern Johann michell pferner zu Quernfordt vnd hanse Stoppusehen, oren getrewen heymlichin, die sie vorpfenninge sollen vnd or selegerethe nach orer befulunge vnd begerunge bestellen sollen vnde erfüllen, sunderlichen das wir das fest vnser lieben frowenn, als sie im dem Tempell geopffert ward, erlich vnd gottlichin in vaser Kirchen begehen sollenn vnd or vnd ores herren begengnisse bestellen, also haben die genantten ore selewerter ore andacht, willen vnd begerunge fulbracht, die fassunge vnd almosen zu gelde gemacht, mitt dem gelde gekaufft vnd gezugett achte gulden rinisches goldes jerlicher vnd ewiger gulde an zwen hufen artlandes, gelegen vor Kolde in den fluren, der hufen izuntt besitzer ist vnd gebrucht der gestrenger Heinrich von Beringen¹⁾ vnd sine erben die achte gulden von om vnd sinen Erben mitt gunst wissen willen vnd fulborth des Erenwerdigen ingot vaters, des abtes zu Hersfelde synes Lehenherren, vorschreiben sint, jerlichen zubezalne, den vorsichttigen wisen luten, deme geschwornen sitzenden Rathe der Stadt Quernfordth, wer der ist vnd in zuckunfftigen zeiten werden mag, vnd vs vnd vnserne Capittel. Daron so haben nu die egnantten Rath zu Quernfordt vnd die vilgenantten vnser gnedigen frawen gottisseligen selewerter eyntrechtlich mitt vs vnd allen vnsern nachkommen ern worden vnd obirkommen, das wir vime gottiswillen, gotē zu dinste vnd lohe, das erwerdige mergnante fest vnser liben frouwen wollen gottlich vnd erlich alle iar als das gefellet herlichen begehen, mitt lutene, singene vnd lesene, mitt aller herlicheitt, als man phliet nach rechte zubegehene ander vnser frouwen tage mitt allen seben gezeiten der nacht vnde des tages. Sunderlichen wollen wir vnd alle vnser nachkommenn an vnser lieben frouwen abende des gnanten festes, herliche vnd lange vigilien vor der vespere singenn, darzu vnser kerehener sal zeusamene luten, mitt allen glocken vnd sall zewü bare setzen, die deckenn mitt dem rothen gulden stücke, das sie darzu gegeben hatt, vnd noch mitt cyme andern gulden stuecke, vnde vier barkerzen darby. Vnde wir gnantten Thunherren sollen alle zu kore sien, zu der vigilien, zu

¹⁾ Ein Dudo von Beringen erscheint bereits 1170 zeugend (Wenk Hess. Landesgeschichte III. Urkb. S. 77). Das Dorf Beringen (bei der Stadt Hersingen) wird schon 1105 als Pertinenz des Klosters Hersfeld erwähnt (ibid. III. S. 40 Nr. 42).

der vesperen vnd des tages zu den tageziten, zu den Selemessen vnd der homesse, die frumesse sal selemesse sien, die homesse sall man singen mitt aller herlicheitt von dem feste, wann die homesse alles us ist. So sollen vnd wollen wir alle mitteinander by den baren gesampt sien vnd sollen Commendacien thun, vnd da lassenn bethen, vor hern protzen sele vonn Quernford, der leyder jemmerlich ir-mordett wartt in dem Lande zu Behemen, von den leydigen kezern umb des heiligenn cristenglauben willen; vor frouwen Agnesen sele vonn Bichelingen, die sien husfrouwe gewest ist, vor frouchen Metzen, vor frouwichen Elsen vnd frouchen Jutten, die orer beyder tochter gewest sint, vor Grauen friderichs sele von Bichelinge, der vnser frouwen vater was, vor Grauen friderichs sele ores bruders, vor hern Gebhardtts vonn Quernforde sele, [der] vnser hern protzen vater gewest ist, vor hern Albrechten Ertzbischoffen sele zu Magdeborg, vor hern Bruns, hern Heinrichs, hern Hanses, hern Gebhardis, hern Bussen, die alle vnser herren protzen bruder gewest sint, vor frouwen Mechtilden sele von Schwarzburg, die vnser herren protzen mutter gewest ist, vor frouwen Jutten sele siner schwester, die eine furstin zu Anhalt was, vor frouwen Metzen sele siner dochter, die auch eine furstin zu Anhalt was, vnd vor aller selen, die vs beyden herschafftten Quernuorde vnd Bichelingen vorstorbin sint.¹⁾ Denn tag sollen wir alle messen halden, adir mitennander messe bestellen vnd sollen da kegenwerttig sien der Teechant, der pferner zu Quernforde, alle Thumbherren vnd Vicarien. Nach der messenn sall mann Commendacien thun by der baren, nach der Nonen sollen vnd wollen die genantten borger vff denselben tag present vnd almosen geben, allenn den, die da kegenwerttig sint gewest, deme Teehande sechs nuwe groschen, dem pferner zu Quernforde vier nuwe groschen, darnach itzlichem Thumbherren vnd vicarien drie nuwe groschen, deme kerchener ein schilling pfenninge, syme knechte sechs pfenninge, itzlichem korschuller sechs pfenninge vnd bisundern vnserm euster einen guldenn zu wachse, daruonn er die bar-kerzen sall machen lassen, die da bornen sollen des abendes

¹⁾ Die hier gezebenen genealogischen Nachrichten wollen wir nicht weiter begründen, da wir sie ohnehin als einen Beitrag zur Genealogie der Dynasten von Quersfurt zu verwerthen beabsichtigen.

zu der vigilien, des morgens zu den messen, was darnach obirblichet, das sall vnserm Gotishuse zu geluchte, besondern sollen vnd wollen die vorgenannten Ratisherren wer die sint, or itzlich besondern den vorgnanten vnser frouwen tag frue, nachdem als der seyger sobene geschlagen hatt, mitt orem Stadtschriber komen, vff die Borg in vnserm Thum, das wir nichtt mitt gottisdinste nach on harren dorffen, da sie alle kegenwertig sin sollen, zu der selemessen vnd der homessen, vnd or itzlicher sall zu einer itzlichen messen, also viel als man der singett ader lisset, ihe cynen pfenning opffern, das opffergeltt soll on gebin ein montzmeister vs dem Rathe, von den vorgenannten achte gulden, des sall sie kein ander geschefte benemen noch verhindern, ane allirley wedirrede, darymb soll en or montzmeister itzlichem radttherren vnd stadtschriber geben, zeweene alde grosehen, das machett zewentzig grosehen. Ouch soll vnser kerchener bestellen, das achte arme menschen sollem sitzen by dem baren zu der vigilien vnd messen, die sollen bethen vor alle die selen, die vs dem herschafftten vom Quernfordt vnd Bichelingen sintt vorseheyden, vnd sall itzlichem menschen gebenn ein schilling pfenninge, der sollen ein itzlichen sechs pfenninge opffern, die andern sechs pfenninge sollen sie selbins behalden, den armem Luten sall der voigt ein Essen geben vnmme gottiswillen nach den messen. Was denn vorgenannten Rathhern darnach obirblichet, von achte gulden, dauon sollem sie die iargezytt vnser hern protzen vff denn sontag nach Viti bestellen in orer pfarren, wenn er den tag leyder jemmerlich vom den leydigen Bemessen ketzern ermordett wardt, vnmme des heiligen Cristen glauben willen, als sie das der herschafft vorsehrein haben.¹⁾ Ouch sollen der prior vnd sine bruder in dem closter zu Quernfordt,²⁾ die iargezyt vnser guedigen frouwen alle jar vff dem frytag in der gemeyne woche frue mitt den messen,

¹⁾ Proze von Quernfurt fiel am 12. Juni 1416 in der Schlacht bei Aufsig.

²⁾ Ueber das Carmeliterkloster zu Quernfurt vgl. v. Mülverstedt in der Zeitschrift des Harzvereins I, S. 37. Doch ist die Stiftung nicht vom gleichartigen Kloster in Hettstedt ausgegangen, sondern, wie es richtig ibid. S. 33 heißt, ist letzteres vielmehr eine Stiftung des Carmeliterklosters zu Quernfurt gewesen. Eine Urkunde des Convents vom 21. Januar 1401 f. in Schöttgen und Arevssig Dipl. et Script. II, p. 405, 406; zwei andere auf das Kloster bezügliche von 1472 und 1500 im Cop. LVII, f. 450 und Cop. LXIV, f. 261 im Staatsarchiv zu Magdeburg. Ein Conventsiegel ist in Horn Handbibliothek von Sachsen V. n. 9. abgebildet.

des dornstages vor mitt vigilien erlichen begeben vnd gedennen in der commendacien alle der sellen, die vs der herschafft von Quernfordtt vnd Graueschafft vom Bichelingen vorstorben sint, wann die bruder alle haben messe gehalten, vff denselben tag sollen die egenannten ratherren den monchen geben ein schock alder groschen, das sollen sie antworten vnde geben deme supprior, der sal dauon geben itzlichem prister, der da ist des abendes zu der vigilien vnd des morgens hatt messe gehalten, einenn nuwen groschen, selbins sall er behalden zewene nuwe groschen vnd itzlichem jungen monche der nichtt prister ist drie pfenninge, was darobir ist, das sall er alles antwoitten deme priori des closters, wer der ist, ane alles geuerde. Worde auch sache, das die vorgenannten vonn Beringen sulchem jerlichen zins wedirkouffen wolden, das megen sie thun nach lute des houbtbrines, den sie vns vnd der stadt Quernfordtt darobir gegeben haben, nach der vffsagung des kouffes, so sollen wir den Rathherren behulffin sin, das die bezalunge geschee, das geltt sollen die Rathhern innemen vnd wir nichtt, vnd sie mitt vns sollen solche zeinse nach Rathe vnser herren zu Quernfordtt wedirkouffem, also dicke des noth geschiedtt, vnd wir mitt on daran sien, das sulche zeinse ewiglichen bliben, ane intrag vnd geuerde. Alle vorgeschriebenn Rede, punete vnd artickele dissés brines wollen wir vmb Gotiswillen gerne halden vnd reden vnd geloben das Gote, der herschafft zu Quernforde vnd dem geschwornen Rathe der Stadt zu Quernfordt, mitt crafft dissés brines, vor vns vnd alle vnser nachkommen vnuorbrochen vnd vnuorrukett ewiglich also zuhaldene, by vnser pristerlicher werdigeitt, wo wir dorane sunig worden, welcherleye wie das worde, so mogen die genannten vnser gnedigenn herren zu Quernfordt, die dan leben, vnse lehenherren, mitt vns ernstlich darnon reden vnd vns darzu halden, das wir von der vorsumenisse lassen vnd das also erlich vnde gottlich halden nach vswiesunge dissés brines ane allirleie wedirrede vnd ane argelist. Des zu mehrer sicherheit offnbarren bekentnisse vnd ewigem gedechtnisse haben wir egnanten Bertholdus Bleckendorff Techant vnser Techanien Ingesegele vnd wir egnanten Thumbherren alle mitt gutem willen vnde wissen eintrechtiglichen vnser Capittels Ingesegele auch lassen hengen an dissem briff, der gegeben ist nach Christi gebortt Tusentt vier hundertt vnde in deme ein vnd vierzigisten jare am fritage nach soute Johannis tage des touffers.

VI.

Jhar gedechnus der herren vonn Quernfurdtt.

Vor diese mus man jerlich gedechnus halten in der
Kirchen vffm Schlosse zu Quernfurdtt.

- Vor herrn Gebharts sele von Quernfordtt vnd vor frauen
Elisabeth sein Ehelichs gemahl, dyde sint allt Eldern
gewest herrn Bruns des elderen,
Vor frauenn Mechtiltts sele, die herrnn Gebharts mutter
gewest ist,
Vor hern Heinrichs vonn Quernfordtt sele, vor frauen
Lenen sele, die hern Heinrichs mutter gewest ist,
Vor herrn Brun vonn Quernfordtt,
Vor herren Albrecht vonn Quernfordt, der do ist gewest
ein Erzbischoff zu Magdeburg,
Vor hern Hansen von Quernfordt, vor frauenn Elisa-
beth, die sien mutter gewest ist,
Vor hern Bussen vonn Quernfordtt,
Vor hern prozen, der ein vater gewest hern Bruns des
alderen, der do ist mitt gezogen in Behmen widder
die Behmischeu ketzere vnd von inen erschlagen
wordenn ist,
Vor frauen Mechildt, die hern prozen n mutter gewest ist,
Vor frauen Agnesen vonn Glichen, vnd frauen Agne-
sen vonn Honsteyn, die do seint herrnn protzen
Eheliche gemahl gewest,
Vor Wezell vonn Osterhusen, der mitt hern prozen in
Behmen geleben ist,
Vor hern Gebhardt vonn Quernfurdtt vnd vor herrn
Hansen vonn Quernfurdtt, die gebruder gewest
herrn Bruns des Elderen,
Vor frauen Mechtiltt von Anhalttt,
Vor frauenn Anna vonn Honsteyn,
Vor frauen Agnes von Glichen, seintt schwestern gewest
herrn Bruns des alderen,
Vor frauen Annen vonn Glichen vnd vor frauen Eli-
sabeth von Mansfeldtt, die do seintt Eheliche ge-
mahl gewest herrn Bruns des alderen,
Vor hern phillips vnd hern Brun von Quernfordtt, die
do seintt kinder gewest herrn Bruns des alderen
herren,

Vor herrn Brun von Quernfurdtt den jüngeren vnd vor
 herrn Gebhartt von Quernfordtt, ist ein sohn ge-
 west des jüngeren herrn Bruns,
 herr Brun von Quernfordtt der jünger ist vorseheyden
 anno dñi XIII vnd XCV,
 her Brun von Quernfurdtt der Eldere vnd lezste herre
 in der herschafft ist in gott vorscheiden sexta feria post
 Inuocavit anno dñi XIII XCVI.¹⁾

VII.

Statuta ecclesie B. Virginis Marie in castro Querforrt.²⁾

Ad decus laudem gloriam omnipotentis dei et intem-
 erate³⁾ eiusdem genitricis semper virginis Marie, que singu-
 laris humani generis est protectrix et ecclesie nostre collegiate
 et immediate sedi apostolice subiecte in castro Quernffurdtt
 dilectrix et patrona nec non omnium sanctorum et tocus ce-
 lestis ierarchie et presertim ad extollenciam gloriosi et eximii
 martiris et episcopi sancti Brunonis, ecclesie predictae nostre
 fundatoris, quorum seu quarum reliquie in pretaeta nostra
 continentur ecclesia, pariterque ad salutem nobilium domi-
 norum de Quernffurdtt pie defunctorum ac nostrorum nostro-
 rumque benefactorum tam viuorum quam mortuorum nos
 Christianus Kalb, ecclesie predictae decanus, seniores can-
 onici una cum consensu sanioris maioris partis capituli et
 concanonicorum nostrorum ordinationes siue statuta per ante-
 cessores nostros factis publicatis faciendis seu publicandis
 approbamus seu ymmo verius innouamus et eisdem aliquas
 specificaciones declaraciones seu interpretaciones adicimus

¹⁾ Dieses Verzeichniß der Wohlthäter des Stifts scheint, wie schon in der
 Zeitschr. d. Harzver. I. S. 36 bemerkt worden ist, eine Art Auszug aus dem ver-
 lorenen Necrologium des Stifts zu sein. Die darin entbaltenen genealogischen
 Angaben werden wir demnächst zu Beiträgen zur Genealogie der Herren von
 Querfurt benutzen.

²⁾ Diese Statuten des Stifts sind freilich erst in der zweiten Hälfte des
 15. Jahrhunderts verfaßt worden, aber es scheinen ihnen doch ältere Aufzeich-
 nungen zu Grunde gelegen zu haben. Der darin genannte Dechant Christian
 Kalb gehört vermuthlich der edlen Familie Kalb von Kalbrieth an und folgte
 wohl dem in der Memorienschrift des Stifts vom Jahre 1411 genann-
 ten Dechanten Bertold Blefendorf im Amte.

³⁾ intemeritate.

seu adiunximus mandando precipiendo omnibus et singulis nostris et nostre ecclesie antefacte concanonice beneficiatis ac personis ac cuilibet respectiue, vt ordinaciones seu statuta huiusmodi innouata et specificata prout infra scribuntur nec non in futurum statuenda sub obediencie ac aliis in iure expressis penis seruent et in futurum seruari faciant humiliter et attente.

Inprimis igitur ex quo cepit ihesus facere et docere et sapientis dicat auctoritas, quod quisque iuris in alterum statuet vti ¹⁾ debeat eo et parere legi, quam tu ipse tuleris, innouamus statuendo, quod quilibet decanus nostre ecclesie, qui pro tempore fuerit, diuinum cultum, ne minuatur, respiciat, excessus personarum ac negligencias corrigat. Neminem tamen vltra ordinacionem iamdudum factam onerando et in festiuitatibus, videlicet natiuitatis Christi et resurrectionis eiusdem, primas vespervas matutinas et summam missam, epiphanie domini, palmarum, cene domini, parascheue, sabbatho sancte pasche, ascensionis, penthecosten, corporis Christi, Brunonis, dedicacione predictae ecclesie, omnium sanctorum et festiuitatibus gloriose virginis Marie, annunciacionis, assumptionis, per se aut alium primas vespervas et summam missas celebrabit aut si subsit causa racionalis per alium celebrari faciat et tunc in diebus festiuitatibus omnes nostri canonici et fratres debent omnibus horis canonicis et missis interesse. Missam quoque eciam quilibet celebrabit et in hoc statuto pro parte insertum est iuramentum decani.

Ordinamus quoque approbando, quod idem decanus vel ebdomodarius vel rector debet seu debent respicere et aduertere diligenter, vt diuinus cultus semper in predicta nostra ecclesia deuota non minus sonore nec cum acutacione verborum sed integre intelligibiliterque persoluatur, sic quod vnus chorus alium vsque ad finem sui versus non suum precipitanter expectet.

Mandamus eciam ac volumus sub pena debite obediencie ac iuramenti sibi prestiti conscienciam vnus cuiusque super hec onerando, quod singuli ac omnes nostri canonici ac persone nostre ecclesie missas suas ac officia seu onera sibi incumbencia seu assignata diligenter in dei amore et timore respiciant ac persoluant et quilibet per se seorsum aut per alium et hoc ydoneum ecclesie nostre conuictum et competentem si causa obstat respiciat et persoluat, alioquin non

¹⁾ vtere im Mscpt.

solum spirituali disciplina sed eciam temporalis a decano debet castigari.

Insuper statuimus et ordinamus approbando, quod singulis diebus dominicis, Marci Ewangeliste, rogationes, corporis Christi ac in ostensione reliquiarum in Esenstet (?) omnes nostri ac nostre ecclesie canonici ac persone in circuitu ¹⁾ et processione debeant personaliter interesse. Debent alias, quandocumque in prefata nostra ecclesia diuina celebrantur seu habeantur, statim cum intrant ecclesiam, si nondum sint suppellicati, in locum solitum, vbi eorum suppellicia dimittere solent, accedere, ibidem se suppelliciare neque illa exuere, nisi cum exire voluerint ecclesiam antedictam. Eciam in loco prefato, vt vnus ab altera habeatur distinctio, sacramento vel altari in intrando seu exiendo eorum se reuenter et deuote inclinent.

Statuimus quoque ordinamus ac volumus, quod omnes nostri canonici ac persone nostre ecclesie vnusquisque se alio incantando legendo collectas epistolas ewangelia prefationes lectiones omelias benedictiones versicula suffragia in omnibus horis canonicis ac aliis secundum rubricam et tenores ac notas librorum nostre ecclesie conforment, vnique seorsum, vt moris est, suum accentum et melodiam tubuendo choralisque nobis astantibus diuina officia et horas canonicas vna nobiscum decenter attenteque non vocibus fractis sed integre persoluant et in suis locis eis deputatis permaneant, non hinc inde vagando, nisi necessitas hoc vrgeat, neque risus neque cachinnos aut alios strepitus ²⁾ facere et diuina impedire officia presumere debeant, sed se reuenter rectori pro tunc existenti in cantando surgendo legendo genu flectendo conformabunt.

Volumus eciam et mandamus, quod nostri canonici seu persone nostre ecclesie hii qui pro tunc ebdomodarii fuerint singulis diebus in matutinis et vespers, prout huc vsque obseruatum est et antiqua habet consuetudo, intersint. Innuamus pariter statuendo, quod quam cito nobiles domini de Quernffurdt pro tempore existentes ³⁾ aliquam ydoneam personam ad aliquam prebendam, si qua vacauerit, per se aut alium decano nostre ecclesie presentauerint, ⁴⁾ leget decanus

¹⁾ circuitis im Mspt.

²⁾ strepitos im Mspt.

³⁾ existentibus im Mspt.

⁴⁾ presentauit im Mspt.

sine in absentia eiusdem senior de capitulo eodem presentato statuta hic supra et infra scripta et in futurum interim statuenda ab aliis canonicis et prebendis seruanda, sic quod postea ignoranciam quamlibet allegare non valeat neque in canonicum assumatur aut sibi prebenda assignetur aut stallus in choro neque locus in capitulo deputetur, antequam idem presentatus iurauerit huiusmodi solitum ut sequitur iuramentum: „Ego N. iuro et promitto decano huius ecclesie et suis successoribus legitime intransibus debitam obedienciam, reuerenciam et honorificenciam et quod bonum et libertatem huius ecclesie beneficii mei prelati ac personarum pro posse et posse promouebo, ordinationes consuetudines cerimonias ac onera beneficii mei pro posse meo seruabo sic me deus adiuet et hec sancta dei ewangelia, que manu mea dextera tango.“ Est post investituram sibi datam dabit canonicis nostris refectionem et statuta ac alia, prout huc vsque pro seruacione ecclesie ex consuetudine laudabili obseruatum est, det exsoluet et quamdiu hoc non adimpleuerit, in distributionibus chori suspendetur.

Statuimus et ordinamus, quod si canonicorum nostrorum ex stoliditate et superbia obedienciam, quam ei decanus pro suis excessibus negligenciis seu aliis quibuscunque causis corrigibilibus mandauerit, et eandem friuole exierit et non seruauerit, iterum monitus non seruans debet ipse delinquens a consorcio fratrum tam in capitulo quam eciam in aliis congregacionibus exceptis dumtaxat in diuinis excludi et ab officio ecclesie nostre, si aliquid habet, deponi et per integrum annum, quo adusque illam obedienciam non tenuerit, in distributionibus chori, presenciis ac aliis suis emolumentis exponi, et si adhuc in sua duricia incorrigibilis persecrauerit, videbit decanus de invocacione brachii secularis.

Ratificamus eciam innouando, quod omnes nostri canonici in quolibet mense semel ad minus a nobis siue successoribus ac nostras vices gerentibus¹⁾ conuocentur et extunc in armario aut alio loco apto ad capitulum celebrandum confluant ad rimandum defectus diuinorum officiorum, et eciam quod absit, altereaciones mutas, si que inter nos et nostre ecclesie personas emergerint, amice sedandas²⁾ et quicquid super hiis et omnibus aliis causis capitulariter actum factum et conclusum fuerit, occultum ratum atque firmum intermaneat.

Pariter innouamus et probamus statuendo, quod pro sa-

¹⁾ Igerentes im M̄s̄c̄pt.

²⁾ sedendas im M̄s̄c̄pt.

lute et prosperitate nobilium dominorum de Quernfurdt subditorumque suorum ac nostre ecclesie personis benefactorum nostrorum in omnibus quantis feriis et in diebus lune tocius anni mortuorum pro requie fidelium defunctorum tam dominorum de Quernffurt quam aliorum Christi fidelium et presertim [quorum] ytimur elimosinis deuote et attente pro maturis missis, nisi aliquod festum, quod speciali officio sit insignitum, impediatur, officia decantentur.

Statuimus, quod inprimis nostris fratribus debet in omnibus distribuionibus cedi tota porcio sicuti presentibus et benevolentibus, sed onera beneficii infirmitatis que decanus pacienter et congrue sufferre et non posset, subordinabit ipse infirmans.

Statuimus: si quis de nostris concanoniceis seu fratribus circiter festum pascche seu walpurgis obierit, tunc huic defuncto debet cedere tota medietas distribuionum presenciarum et fructuum hyemalium et censuum, qui super festo Michaelis proximo adueniente sibi nati fuissent. Si quis vero post aut propter festum Jacobi obierit, cedit huic defuncto totum corpus beneficii vna cum omnibus distribuionibus presenciarum, fructibus, censibus, qui sibi super festo Michaelis nati essent. Si tamen testamentarii ipsius defuncti de fructibus perceptis agrum cum seminibus hyemalibus et cum omni cultura necessaria disponent, in permutacionibus et liberis resignacionibus concordant inter se permutantes et resignantes.

Statuimus et mandamus: quiuis noster confrater et canonicus omni anno semel et precipue tempore infirmitatis condat testamentum suum seu ad minus testamentarios coram fide dignis personis eligat, qui habeant bona sua post uel derelicta sub conscienciis eorundem pro salute anime sue disponere et de perceptis et expositis decano et capitulo computare, alioquin huiusmodi bona derelicta decanus vna cum capitulo recipiat et pro salute defuncti disponat.

Statuimus et ordinamus, quod si quis canonicorum mansos seu agros alicui agriculatori sub annua pensione ad certos annos conduxit, volumus huiusmodi contractum desuper confectum a successore illius beneficii fore tenendum, ita tum vt huiusmodi contractus vltra triennium minime se extendat.

Statuimus ex antiqua consuetudine innouando, quod distribuiones presenciarum et chori non distribuuntur peregrinantibus et non residentibus, sed ipsi sint astricti, vt quiuis de censibus et fructibus in corpore beneficii vacantis

onera beneficii sui integre cum persona ecclesie nostre coniuncta disponet et nemini dabitur aliqua absentia, nisi specialiter fiat de licencia nostri patroni.

Hortamur eciam et ammonemus, vt vniuersi nostri confratres et canonici studeant decenter et continenter viuere, tabernas publicas euitare, nisi forte cum honestis personis, et dissenciones contenciones rixas diffamaciones et conspiraciones omnino abstineant subordinare, alioquin ter moniti non desistentes debent a decano puniri.

Ex antiquo statuto volumus et mandamus, quod nullus beneficiatus nostre ecclesie aliquas actiones causas seu lites contra personas ecclesie cum suo concanonico et fratre seu decano coram aliquo iudice iudiciali agendo attemptare presumat, sed coram decano et capitulo si quas habet querat et quod ipsi dictabunt in iure vel amicitia, in illo contentus remanebit.

Decreta ordinata innouata ac publicata sunt hec statuta per me Christianum Kalb ecclesie supra dicte decanum vna cum consensu totius capituli confirmata et roborata in fidem omnium premissorum.

Die Worth zu Goslar.

Von

Dr. Lambert in Goslar.

Am Marktplatze der alten sächsischen Kaiserstadt liegt ein stattliches Gebäude, welches dem Fremden, der vom Bahnhofe kommend den Platz betritt, zuerst in die Augen fällt und seine Blicke fesselt, länger vielleicht als das ehrwürdige Rathhaus, das neben jenem Baue minder ansehnlich erscheint. „Hotel zur Kaiser Worth“ lesen wir mit großen Lettern auf dem Schilde an der Front des Gebäudes. Woher dieser Name, bei dem man von vorn herein einen historischen Ursprung anzunehmen geneigt ist, für einen modernen Gasthof? So dürfte schon Mancher, der in der „Kaiser Worth“ gastliche Aufnahme gefunden, sich gefragt und darüber Erkundigung einzuziehen versucht

Ein Artikel, welchen der Verfasser dieses Aufsatzes am 22. Juni v. J. in den „Goslarischen Anzeigen und Nachrichten“ über die „Kaiser Worth“ veröffentlichte, hat eine Reihe von Fragen und anderweitigen Mittheilungen über denselben Gegenstand hervorgerufen. Das rege Interesse, welches sich dafür kund gab, ist dem Verfasser Veranlassung, noch einmal auf die Sache zurückzukommen, zumal da es ihn bedünken will, daß es nicht so gar schwer sei, die Wortfrage zu einem allseitig befriedigenden Abschluß zu führen, und da er Grund hat anzunehmen, daß eine darauf bezügliche Erörterung auch weiteren Kreisen historisch gebildeter Leser, vor allen den Mitgliedern des Harzvereins, nicht unwillkommen sein möchte.

Was zunächst den Namen „Kaiser Worth“ betrifft, so muß bemerkt werden, daß er, wenn auch in Reisehandbüchern und Fremdenführern sich vorfindend, doch in Goslar selbst nicht gebräuchlich ist, und daß die Bewohner Goslars wohl von der Word, nicht aber von der Kaiser Word zu reden pflegen. Die verschiedene Bezeichnung des gedachten Hauses als Word oder Kaiserword ist gerade ein Merkmal, woran man den Einheimischen und den Fremden in Goslar unterscheiden kann.

Einer der gründlichsten Kenner der Geschichte Goslars, der Ober-Gerichtsrath Hr. Hirsch, hat bereits darauf hingewiesen, „daß man bis in die dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts von einer Kaiserwört nichts wußte, und daß der später als Besitzer eines bedeutenden Hotels in Kopenhagen gestorbene Gastwirth Krüger, welcher die Wirthschaft in den zu Anfang jener Jahre erweiterten und verschönerten Räumen des Wörtgebäudes pachtete, den neuen Namen „klüglich geschaffen habe“, um seinem Gasthose einen größeren Ruf und neben dem fast angrenzenden damaligen Gasthof „Zum römischen Kaiser“ eine wirksame Concurrenz zu bereiten. In der nämlichen Absicht erfand Krüger auch die zur Begründung des erhöhten Titels seiner Wirthschaft äußerst brauchbare und durch die Kaiserbilder an der Vorderseite des Gebäudes anscheinend unterstützte Märc, daß die Wört den alten deutschen Kaisern als Absteigequartier gedient habe.“

Für den Namen der Word, Wört oder Worth sind nun mehrere Erklärungen aufgestellt worden.

1) Eine erste Erklärung findet sich in einem Aufsatz des früheren städtischen Archivars Volger, in den „Bemerkungen über einige Eigennamen in und um Goslar“ im Goslarischen Wochenblatt Jahrgang 1840 Nr. 84. Es heißt da: „Man nimmt gewöhnlich an, die Worth habe ihren Namen von der worth- oder wortführenden Gilde d. h. der Kaufmannsgilde.“

Mit Recht weist jedoch Volger diese Erklärung ab, indem er fortfährt: „So wahrscheinlich dieses scheinen mag, so habe ich mich doch nicht zur Annahme dieser Hypothese bequemen können.“

Wir unsererseits läugnen sogar, daß die gedachte „Hypothese“ auch nur die geringste Wahrscheinlichkeit für sich habe. Es ist gar nicht daran zu denken, daß die Wort von der Wortgilde so benannt worden sei, da nachweislich gerade umgekehrt die Gewandschneider- und Kaufmannsgilde weil sie auf der Wort ihre Administration ¹⁾ und ihre Buden hatte, eben hiervon in späteren Zeiten, namentlich schon seit dem Kurzeckschen Vergleich von 1682, häufig die Wortgilde genannt wurde.

2) Eine zweite Erklärung giebt sodann Volger selbst, wenn er a. a. D. sagt, er „halte vielmehr Word für die häufig vorkommende Bezeichnung eines Hofes oder Grundstückes mit besonderen Rechten.“

Auch diese Erklärung, obwohl sie der richtigen Auffassung schon näher kommt, muß als eine irrthümliche bezeichnet werden. Daß man unter Word einen Hof „mit besonderen Rechten“ im Sinne Volgers verstanden habe, ist völlig unerweisbar und unbegründete Hypothese. Er versucht auch gar nicht, sie zu begründen, sondern fügt seiner Behauptung kloß noch die Bemerkung hinzu, daß auch in einigen Goslar benachbarten Dörfern, in Beuchte und Gitter der Ausdruck Word von Hofstätten vorkomme oder doch in Gebrauch gewesen sei, was allerdings vollkommen seine Richtigkeit hat.

3) Referent hat in seinem oben erwähnten Aufsatze in den Goslarschen Anzeigen und Nachrichten den Namen Word in folgender Weise zu erklären gesucht.

Er ging von der Bedeutung aus, welche der Ausdruck Word, Wört, Wordt, Wordh, Woerd, Woord, Wuorth, Wurd oder Wurt — denn alle diese Formen finden sich in den verschiedenen Quellen — in den Stadtrechten des Mittelalters so häufig hat, von der Bedeutung: Grund- oder Hofstatt: area.

Ein in mehrfacher Hinsicht interessantes Beispiel möge hier angeführt sein.

In dem Privilegium des Erzbischofs Reinald von Dassel für Wiedebach vom Jahre 1165, worin am Schlusse den Bewohnern dieses Ortes ausdrücklich concedirt wird, *ut leges illius fori similes sint legibus fori Sosatensis*, heißt es im § 10: *Omnes possessiones, quae tevtonice Wuorthe vocantur, quae infra fossam vestram continentur, unius juris sunt.*

§ 11. *Qui domum et septa inter vos emerit — de possessione quae Wuorth vocatur: quod justum est faciat; censum, quem ille ejus erat possessio annuatim solvit ad*

¹⁾ Die 6 Vormünder d. i. Vorsteher der Wautsnuyder hatten ihren Sitz auf der Wort.

frone (als herrschaftlichen Antheil) duplicatum det ad vorehure (Zahlung für ein Lehngut bei der Lehnserneuerung) ille qui emit. § 12. Cum pater mortuus est filius suus vel alter qui succedit, sicut dictum est, de possessione annuum censum duplicatum det ad vorehure et deinceps annualem censum solvat et in pace possideat. (Gengler deutsche Stadtrechte S. 281 ff.) Was man aber unter den Wuorthen zu Medebach zu verstehen habe, zeigt die Vergleichung der angeführten Stellen mit den Rechten der Stadt Soest, nach welchen ja die von Medebach sich richten sollen.

Der § 32 der Justicia opidi Susatensis lautet: Omnes aree censuales infra oppidum unius sunt juris. (Dieser Paragraph entspricht, wie man sieht, genau dem § 10 der Rechte von Medebach.)

§ 33. Quod si aliquis domum suam vel aream dare vel vendere voluerit (is) cui datur vel venditur dabit schultetho duplum pensionis illius quae de area illa dari solet annuatim; — libero vero, si qui fuerint, integra possessione patrum sine duplicatione annuae pensionis quiete perfruantur. § 35. Si quis magister censuum contra quempiam burgensem nostrum proposuerit quod debitum censum non dederit — possessor sola manu tactis reliquiis veritatem suam comprobabit.

Aus diesen Stellen, die wir absichtlich ihrem ganzen tenor nach hier angeführt, wird jeder mit uns folgende Schlüsse ziehen.

Die Grundstücke oder areae in Soest sowohl als in Medebach waren durchgehends areae censuales d. i. censualische Güter. Die areae censuales in Medebach werden dort wuorthe genannt. Einen Gegensatz zu ihnen können nur diejenigen areae bilden, die etwa Freien gehören. Daß diese aber, wenn überhaupt, so doch nur in geringer Anzahl in Soest vorhanden sind — in Medebach werden gar keine erwähnt — beweist der Zusatz: si qui fuerint. Die liberi haben für ihre Grundstücke auch eine annua pensio, eine Grundsteuer, zu zahlen, weiter jedoch nichts, während die censualischen Güter mehr belastet sind, indem z. B. von ihnen bei Verkäufen oder bei Todesfällen der Inhaber noch besondere Abgaben gezahlt werden müssen.

Allgemein bekannt ist, daß der häufig vorkommende Ausdruck „Wortzins“ oder „Wortzins“ mit „Grundzins“ übersetzt wird. Das Wohrd, angelsächsisch wëorth, ist noch heute in Westfalen ein kleiner Kump, ein umhegtes Grundstück, ein umzäuntes Feld.

Wir gingen also in unserm erwähnten Artikel davon aus, Wort als Femininum bedeute area, Grund oder Hofstatt, und nahmen dann

weiter an, die Wort zu Goslar sei: das Grundstück, der Hof der Kaufleute.

Wie kommt es denn aber, fragt man, daß in Goslar nur für den Hof, für die area der Kaufleute sich der Name Word erhielt und nicht auch für andere Grundstücke, wenn Word überhaupt Grundstück oder Hof bedeutet?

Zunächst müssen wir constatiren, daß der Ausdruck Word auch anderweitig in Goslar vorkommt. In einem Rentenverzeichnis der Krämergilde z. B. aus dem 15. Jahrhundert, finde ich ein huß, gelegen „zwischen der hoghenstraten unde der molenstraten recht jeghen der kughelword.“ Es ist das die Stelle, welche heute „An der Kehlsmühle“ heißt. Und noch in der v. d. Hartschen Chronik findet sich der Ausdruck Word als ein in Goslar üblicher. Beim Jahre 1199 S. 204 dieser Chronik lesen wir: „Der Rath thut etliche ledige Worden und Plätze in der Stadt, insonderheit am Kaiseräbläcke, Heerwinkel und neuer Straßen, auß.“ Es ist klar, daß hier unter Worden Grundstücke oder Plätze zu verstehen sind. Allerdings aber blieb der Ausdruck die Word in Goslar vorzugsweise an einem Grundstücke haften und dies Grundstück gehörte seit den ältesten Zeiten, sicher seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, der Gilde der Kaufleute. Es steht zweifellos fest, daß die Kaufmannsgilde, wie in andern Städten so in Goslar bei weitem die erste und vornehmste war. Daß sie bereits im Jahre 1290 sogar die uralten Corporationen der Montani und Silvani, der Berg- und Hüttenleute, an Macht und Ansehen überflügelte hatte, sehen wir aus dem Conflict dieses Jahres, worin die Montani und Silvani den Kürzeren zogen. Die Kaufmannsgilde nun erwarb sich ein Grundstück und errichtete sich darauf ein Gildehaus zu einer Zeit, wo an Gildehäuser für die andern Gilden, die der Krämer, Bäcker, Fleischer, Schmiede, die sich erst später freieitlich constituiren konnten, noch nicht zu denken war, wir nehmen an am Ende des 12. oder im Anfang des 13. Jahrhunderts. Dieses Grundstück mit den darauf errichteten Gebäuden war also das Grundstück, die Word der Kaufleute (der Wandsnyder und koplude) und wurde in Goslar überaus häufig erwähnt, weit häufiger als die anderen Worde.

Wenn der Bewohner einer Residenzstadt vom „Hofe“ schlechtthin redet, so wird er damit in 8 unter 10 Fällen nicht etwa den Hof irgend eines Nachbarn, sondern den Hof, von dem am meisten die Rede ist: den Hof des Fürsten meinen, obgleich es in der Stadt viele Höfe giebt, ja obgleich er selbst einen Hof besitzt. Ähnlich verhielt es sich mit dem Gebrauch des Ausdrucks Word in Goslar. Man darf freilich nicht annehmen, daß jede beliebige area als Word bezeichnet worden sei, sondern nur größere abgeschlossene Grundstücke oder Höfe trugen diesen Namen, während die andern bebauten areae

in der Stadt einfach nur Höfe oder Häuser genannt wurden. In dem Charakter der deutschen Sprache als einer urwüchsigem, unter verschiedenenartigen Einflüssen sich fortbildenden und fortschreitenden liegt es, daß manche Wörter oder Wortformen, ohne daß man einen bestimmten Grund dafür angeben könnte, nach und nach seltener wurden und außer Gebrauch kamen. Dieses Schicksal hatte, wie viele andere, auch der Ausdruck Word für Grundstück oder Hofstätte, der, wenigstens in dieser Form gegen Ende des Mittelalters sich mehr und mehr verlor, während andere synonyme Ausdrücke dafür geläufiger wurden. Es ist dabei nicht zu verwundern, daß einzelne hervorragende, oft genannte oder in besonderen Namensverbindungen gebräuchliche Worte: Regelword, Teufelsword das im Allgemeinen seltener werdende Wort erhielten, weil es hier eben vorzugsweise im Munde des Volkes lebte und häufig angewendet wurde. Wie der Residenzbewohner, wenn er vom „Hofe“ ohne weiteren Beisatz redet, meistens darunter den Hof des Fürsten d. h. den wichtigsten Hof der Stadt verstehen wird, so wußte in Goslar, wenn von der Word schlechtthin die Rede war, Jedermann sogleich, daß nicht etwa die Word eines beliebigen Bürgers, sondern die der Kaufleute, die Word, um welche das ganze Verkehrsleben Goslars sich hauptsächlich drehte, gemeint sei. Die andern Gilden hatten ja auch, als die Word der Kaufleute schon lange bekannt war, noch gar keine Gildebäuser, ihre Angelegenheiten wurden noch lange vom Rathhause aus verwaltet, und als sie Sammlungshäuser errichteten, waren es eben im Verhältniß zum Hof der Kaufleute mehr oder weniger einfache Häuser, die daher auch als solche, nicht aber als Worte bezeichnet wurden.

4) Es läßt sich nun aber auch mit Sicherheit feststellen, daß nicht alle größeren *areae* überhaupt, nicht alle beliebigen Höfe oder Hofstätten, sondern nur Grundstücke von einer besonderen Beschaffenheit, von einer bestimmten Qualität oder Lage mit dem Ausdruck „Worde“ bezeichnet worden sind. Lassen wir die Etymologie des Wortes näher ins Auge.

Auf die Sanskritwurzel war, *wr* d. i. *wri* — wovon *wardh* *wr* *dh* d. i. *wridh* hervorgehen, wachsen — lassen sich sowohl unser Zeitwort werden, Participium geworden, althochdeutsch *wërdan*, gothisch *vairthan* als auch die Ausdrücke das Wort (*verbum*), die Word oder Wort, der Werder und das Adjectiv *werth*, althochd. *wërt* oder *wërd* zurückführen.

Word oder Wort ist nicht Anderes als das Gewordene, das Hervorgebrachte, das Hervorgehobene. Das althochdeutsche *uword*, gothisch *vaurd*, altsächsisch und angelsächsisch *word* bezeichnet das durch die Rede des Menschen Gewordene, Hervorgebrachte d. h. das Wort *verbum*, und erscheint schon in den ältesten Denkmälern der Sprache in dieser Bedeutung. Die Femininform aber *Word*, *Wort*,

Wört, Wörth, Wurth, Wuort oder Wuorth und das Masculinum Werder, althd. unarod, unarid, uerid, mittelhochdeutsch der werd, zeigen ursprünglich stets eine Beziehung auf das Wasser, sie bedeuten das durch das Wasser, das im oder am Wasser Gewordene, der Grund im oder am Wasser. Der Milesier Thales behauptete bekanntlich schon, daß alles Werden ein Hervorgehen, ein Entstehen aus dem Feuchten, dem Flüssigen sei. Das Wort, verbum ist die flüssig gewordene Lautung, das flüssig gewordene Reden. Die Word ist ganz dasselbe wie der Werder. Werder, wie auch das Wort im Sachsenspiegel lautet, ist mehr die norddeutsche, Word, Wird, Wörth sind die mittel- und süd-deutschen Formen.

Nur mit einem Worte wollen wir hier eine andere gesuchtere Erklärung berühren, welche die Ausdrücke Werder, Wird, Werth und Wört von dem Verbum wehren, althd. werjan oder warjan, gothisch varjan, angelsächsisch werjan = abhalten (Grimm I. S. 904. Weigand Wörterbuch der deutschen Synonymen II. 138) herleiten will, woher das Wehr, althd. weri, mittelh. wer, niederdeutsch ware stammt. Es wäre also dann Werder oder Werth ein „Wehrland gegen das Wasser,“ ein Damm gegen das Wasser um es zu stauen, wie z. B. in Mühlwehr. Allein wenn auch diese Ableitung in manchen Fällen passen würde, so halten wir doch die von werden als die richtige fest. Es bedeuten also, wie gesagt, Werder oder Word ein am Wasser gewordenes Land, einen Grund am Wasser. Sonach würde denn die Schreibung Word den andern Wort, Wört, Worth vorzuziehen sein. In den alten Goslarschen Quellen ist allerdings die Form Wort vorzugsweise häufig. Am gebräuchlichsten ist unzweifelhaft heute die Masculinform der Werder. Er bezeichnet ein „höheres Vorland zwischen Gewässern und Deichen“ (Zahn Beschreibung des deutschen Sprachschazes. Leipzig 1806 S. 58) oder wie Schmeller (Baier. Wörterbuch IV. 144) sagt: einen „erhöhten, über das Wasser hervorragenden und vom übrigen Lande mehr oder minder abgeschnittenen, bewachsenen Grund in einem Flusse oder See,“ also mit einem Wort einen Grund, d. h. ein Grundstück, am oder im Wasser. Berlin, Magdeburg, Bremen, Hildesheim, Danzig, Breslau und unzählige andere an Flüssen und Gewässern liegende Städte haben ihre Werder, Werderstraßen oder Werderthore. Jeder, der mit der Geschichte des alten Preußenlandes bekannt ist, kennt schon daher die Stadt, welche die deutschen Ordensritter auf dem unter den Schutz der h. Jungfrau gestellten Weichselwerder erbauten Marienwerder, von wo sie bald ihre Colonisation nach dem Osten ausdehnten. Auch bei Elsterwerda, Liebenwerda und Hoyerwerda, dreien an der Elster gelegenen Städten der Provinz Sachsen, sowie bei Bodenwerder im Hannöverschen, bei Werden an der

Kuhr, bei Wehrden in der Rheinprovinz und Verden an der Aller haben die gleichen Erscheinungen den Grund zu den gleichen Benennungen gegeben, ebenso bei Bichelswerder im NW. von Berlin, an der Havel. Im Regierungsbezirk Potsdam auf einer Havelinsel liegt die Stadt Werder und in der Mark sowie in den Provinzen Preußen, Pommern und Sachsen giebt es eine ganze Reihe von Dörfern, die den Namen Werder tragen und damit die Beschaffenheit des Bodens anzeigen, auf welchem sie entstanden sind. Auch Werderhausen, zwei Dörfer im Regierungsbezirk Bromberg, Werderhausen im Anhaltischen und Werderthau im Regierungsbezirk Merseburg, kennzeichnen schon durch ihren Namen ihre Lage. Welcher Tourist, der den Rhein auf der Strecke von Bonn bis Coblenz bereist, hätte nicht, wenn er vom Siebengebirge, vom Drachensfels aus, oder von Rolandseck das herrliche Stromthal überschaut, seine Blicke haften lassen auf dem sagengepriesenen Nonnenwerder, der jetzigen Insel Nonnenwerth, auf welcher noch heute eine Erziehungsanstalt der Ursulinerinnen von der Berechtigung des Namens Zeugniß ablegt. Die ehemalige Insel, welche dem in alter und gegenwärtiger Zeit berühmten Orte Kaiserwerth den Namen gab, ist hier, wie bei manchen anderen ähnlich genannten Orten, längst in Folge der Versandung eines Rheinarmes verschwunden. Bekannt ist der Donauwerder mit seiner Stadt Donauwerth oder Donauwörth, welche im Mittelalter einfach Werde heißt und damals wegen ihres belebten Geldmarktes bekannt war. Item in *nundinis Werde civis Nurembergensis cum denariis Nurembergensibus de jure cambiet et emet aurum et argentum, et nemo prohibebit* (Privilegium Friedrichs II. für Nürnberg von 1219. Gengler Stadtrechte S. 320). Ebenfalls sind hier zu erwähnen der Name des tapfern Reitergenerals Jan van Werth sowie der weitverzweigten Familie v. Werder. Das Gleiche gilt von den Woerdesaten, der Stadt Woerden in Südholland den hannoverschen Dörfern Woerden, der Stadt Wörth am Main und Bremerwürde oder Bremerwürde. Unsere ganze heutige Generation, und nicht bloß sie allein, wird stets mit patriotischem Stolze der Schlacht bei Wörth am Sauerbach gedenken, wo am 6. August 1870 der Uebermuth der Franzosen gedemüthigt und ihre Macht gebrochen wurde.

Auch in den oben angeführten Beispielen zeigt sich die eigentliche Bedeutung des Wortes.

In Medebach werden die Grundstücke eben deshalb Wuorthe und nicht wie in Soest allgemein *areae* genannt, weil es *areae* am Wasser, Wasser- und Werdergrundstücke waren. Und wenn die v. d. Hardtsche Chronik von „Worden und Pläzen“ in Goslar redet, so sind mit den Worden eben die Plätze am Wasser, deren

man ja außer der Regelword noch viele andere hatte, von den übrigen „Plätzen“ unterschieden.

Es gab aber ein am Wasser gelegenes Grundstück in Goslar, welches größer und bedeutender als die andern, vorzugsweise „die Word“, d. h. der Werder genannt wurde, und auf diesem Werder erbauten die Gewandschneider sich ihr Gildehaus, auf welches dann ebenfalls der Name „Word“ übertragen wurde.

Dieses alte, im 13. Jahrhundert erbaute Gildehaus, die alte Word, ist indeß nicht das heutige Gebäude der „Kaisersworth“; es lag auch an einer ganz andern Stelle, südlich von dem letzteren an der „Worthstraße d. i. Werderstraße, die mit ihrem Namen noch heute von der früheren Beschaffenheit jener Stadtgegend deutlich Kunde giebt, näher der Gose, deren alter Lauf von dem jetzigen um vieles abwich, und durch welche eben der Werder oder die Word gebildet wurde, auf der sich dann das von ihr ebenso genannte Gebäude erhob.

Es ist die Stelle wo später, nachdem die Gilde einen neuen Bau am Markte errichtet, der Gasthof zum römischen Kaiser etablirt wurde, wo gegenwärtig das Offiziercasino und die Gebäude des Amtsgerichtes sich befinden.

Im Jahre 1492 wurde ein Neubau zweckmäßig befunden, worüber wir in der v. d. Hartschen Chronik S. 198 Folgendes lesen: „Die Kauffgilde borget zu einem neuen Baue der worthe einige Gelder. Nota: der Bau ist nicht des Marktes Gildehauses, nunmehr die Worte oder Wortgildehaus, olim die Warte, das Wart und Wirtschafftshaus genandt sondern daß hinter dem Worteschafftshaus in der Wart- oder Warteßtraß anschließende wandschneider Gildehaus, *Domus pannorum incisorum non pannificum* der Wandschneider oder Reissen (nicht Tuchmacher) *moreatorum* der Kaufleute Hause *contigua domus.*“

Von diesem Bau heißt es beim Jahre 1494: „Der Wandschneider Gilde Haus Bau wird absolviret.“

Das Wordgebäude am Markt, also die heutige „Kaisersworth“, ist unseres Erachtens nicht früher als in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts errichtet, zu der Zeit, wo die Kaufmannsgilde und mit ihr die Stadt Goslar in ihrer höchsten Blüthe stand, und hat später, namentlich im Innern noch mancherlei Umbauten erfahren. Aus jener Zeit erklärt es sich, daß die Kaufleute ihr neues Gildehaus noch stattlicher hinstellten als das in früherer Zeit erbaute Rathhaus. Auch auf das neue Gebäude am Markt ging nun der Name Word über und blieb schließlich allein darauf haften, während die ursprüngliche Bedeutung des Ausdrucks Word = Werder mehr in Vergessenheit gerieth. Der neue Bau diente zu denselben Zwecken wie vordem der alte und blieb bis zum Jahre 1869 im Besiß der Kaufmannsgilde.

„Die Wort“ — diese Form findet sich, wie bemerkt, in den alten Goslar'schen Quellen am häufigsten — war überhaupt, soweit wir ihre Geschichte verfolgen können, bis zu dem angegebenen Jahre stets im Besitz der Kaufleute d. h. der Kaufleute als Corporation, der Kaufmannsgilde; sie war das Gilde- und Kaufhaus der Gewand-schneider d. i. der Tuchhändler. Dieselben hatten in „der Wort“ ihre Verkaufsstätten, ihre Buden, und ihre Vorsteher, die Sechsmannen oder „Vormünder“ der Kaufleute — vormunden der wantsnyder vnd der koplude ghilden, werden sie in einer Urkunde von 1360 genannt — hatten dort ihre Sitzungen. Noch im vorigen Jahrhundert wurde die Kaufmannsgilde oft auch die Wordgilde genannt.

Wir finden „die Wort“ d. h. das erste, ursprüngliche Gebäude, als das Haus der Kaufleute bereits im 13. Jahrhundert.

Das städtische Archiv zu Goslar bewahrt nämlich einen Codex von 40 Pergamentblättern in klein Folio, dessen Inhalt, wenigstens zum größten Theile, von Schaumann auf Veranlassung oder mit Unterstützung des Herrn Magistratsdirectors Sandvoß im vaterländischen Archive des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1841 S. 26 f. veröffentlicht worden ist.

Die erste Stelle nimmt darin ein die älteste Willkür der Kaufleute von Goslar, beginnend mit den Worten: „Dat is der Coplude recht van Goslar, dat os van vnser eldern anefomen is.“ Schaumann S. 26 ist geneigt, die Abfassung dieser Willkür in das Jahr 1306 zu setzen, ohne jedoch irgend einen Grund dafür anzuführen zu können.

Bedenkt man indeß, daß im Jahre 1290 durch Vermittlung des Grafen Otto von Hscherleben der Streit zwischen den Kaufleuten und anderen Gilden mit den Berg- und Waldleuten geschlichtet wurde durch einen Vertrag, der die Innungsverhältnisse in manchen Punkten berührte und änderte, erwägt man ferner, daß die gedachte Willkür überhaupt die älteste Willkür der Kaufleute ist, wie sich schon aus ihren Eingangsworten ergibt, und daß bereits im Jahre 1281 die weit weniger bedeutsame Kramerzilde eine Willkür aufstellt, so ergibt sich, daß die Abfassung der Statuten nicht wohl später als 1290 angesetzt werden darf, und daß gerade dieses Jahr einige Wahrscheinlichkeit für sich hat.

In diesen Statuten nun von 'e. 1290 geschieht (l. c. p. 28 und 30) zweimal ausdrücklich der Word Erwähnung.

Es heißt da S. 28: *Of schüllet vnse ghildebrodere nerghe wand snyden sunder vppe der wort; we des nicht en deyt, de schall dat boten.* (Auch sollen unsere Gildebrüder nirgend Gewand verkaufen als auf der Word; wer das nicht thut, der soll es büßen.)

Der andere Artikel lautet: *Of schüllet vnse ghildebrodere, de dar stat oppe der wort vmmethen des Jares enys vt eyner boden in de anderen vnde schall rechte vmmen ghan. Unde we eyne boden meden*

wel, de schal se affmeden den sedmammen der Goplude. (Nuch sollen unsere Gildebrüder, die da stehen auf der Word unmiethen einmal des Jahres aus einer Bude in die anderen, und das soll rechts um gehen. Und wer eine Bude miethen will, der soll sie abmiethen den Sechsmammen der Kaufleute.)

So tritt zum ersten Male „die Word“ in das Licht der Geschichte.

Die hohe Bedeutung der Word aber und der Kaufmanns-Gilde ist ein Beweis für die Bedeutung und weite Ausdehnung des Goslar'schen Handels im Mittelalter. Es muß auffallen, daß der scharfblickende Dohm, der sich auch in seiner Abhandlung über „Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzherrliche Verhältnisse“ (Hercyn. Archiv S. 377 f.) als ein gründlicher Kenner der Geschichte dieser Stadt und als besonnener historischer Forscher documentirt, die Aeußerung thut, es fände sich keine Spur, daß der Handel Goslars, außer mit den Producten des Rammelsberges „zu irgend einer Zeit bedeutend gewesen wäre.“ Das Gegentheil erhellt, von allem Andern abgesehen, schon aus der allgemeinen Verbreitung der Goslar'schen Münze im nördlichen und mittleren Deutschland schon im 11. Jahrhundert, worüber bereits von Heinemann's Notizen angegeben werden. Daß aber der Handel nicht etwa bloß mit Producten des Rammelsberges betrieben ward, (die Gewandschneider, die erste und mächtigste Gilde, handelten ja mit diesen Producten überhaupt gar nicht) zeigt unwiderleglich der Waghauß- und Zolltarif vom Jahre 1391, welchen Holzmann im hercynischen Archiv S. 321 f. zum Abdruck gebracht hat. Daraus erkennen wir, daß ein schwunghafter Handel mit Korn, mit Tüchern, mit Flachß, mit Leinwand, mit Wolle, mit Wollengarn, mit Leingarn, mit Farbe, mit Vieh, mit Leder, mit Fischen, mit Mandeln, mit Reis, mit Feigen, mit Wachs, mit Pech u. s. w. im Gange war. Es leidet keinen Zweifel, daß eine Haupthandelsstraße von Lübeck nach Frankfurt am Main über Goslar führte. Erst im 16. Jahrhundert gerieth besonders in Folge des Krieges gegen Braunschweig, der früher so lebhaften Handel mehr und mehr in Verfall. Der Welfe Heinrich der Jüngere entriß 1552 mit gewaltthätiger Hand der Stadt ihre Bergwerke und damit eine reichlich fließende Quelle ihres Wohlstandes. Durch den 30jährigen Krieg vollends sank Goslar, wengleich es seine Unabhängigkeit bewahrte, doch hinsichtlich seiner Macht und Bedeutung auf das Niveau einer welfischen Landstadt herab.

Wir kehren zur Word zurück.

In dem oben erwähnten Pergamentcodex des Archivs befindet sich S. 39 und 40 auch ein speciell für die Geschichte der Word interessantes Document, eine Instruction der Kaufleute für ihren Castellan auf der Word. Eine Jahreszahl ist nicht angegeben; alle Kennzeichen

weisen jedoch auf eine nicht viel spätere Zeit hin als die, in welcher die erste Willkür der Kaufleute abgefaßt wurde, d. h. auf den Anfang des 14. Jahrhunderts.

Wir lassen diese Instruction, welche unseres Wissens bisher noch nicht gedruckt ist, hier folgen.

1. De vppe der wort sitten schal also heße dede, de schal sweren den kopluden, dat he truwe gesynde vnd eynen hunt vppe der wort hebben wille, vnd wille de wort to prime vp vnd to nassangh to sluten des werfeldaghes vnd an eynen slichten sondaghe.

2. Of wille he alle veer tijde, vnser lewen fruwen daghe, alle aposteldaghe nicht vpsluten de vorderen dor, an echte noet vnd des rades bod vtghescheden.

3. Of schal he nemande vromedes dar vppe harberghen, he wille gud vor ohne syn.

4. Of schal he dar nene vorlechte lude horen, bouen, loder vpphusen, herbergen edder lyden.

5. Of schal he to synem vure seen.

6. Of schal he vppe der wort alle nacht slapen vnde de wantboden vorwaken vnd bewaren, edder we van synerwegen de truwe sy.

7. Of en schal he dar neyn dobbelspel hegen ane worpbase- lenspel.

8. Wen de koplude wat to refende effte so sprekem hedden, schal he one vurwerk vorplegen vnd vp se warden.

9. Of schal he den kopluden twey goslersche marx to tynse van dem huse geuen.

10. Of schal he van iowelker kopen herz twey lobesche schyllinge geuen den kopluden.

11. Welker wantsynyder to bonde hette in syner boden, dem schal he vpsluten sin dor vnd hus,¹⁾ id sy dach edder nacht.

12. Of schall he den kopluden vulle kannen vnde mate geuen.

13. He schall of de dobbelschole to twoluen vp vnde des auendes to seuen to sluten.

14. Zowelk kopmann, de eyne boeden hefft, schall ome eyne haluen ferding geuen vor sin arbeyt.

15. Were of dat den kopluden iennich schade schude van dem edder van des gesynde, de vp der wort syt, den schaden moghet de koplude vorderen, also recht is, vnd dar to schal de besitter der wort antworten vor set, syne gesten vnde gesynde.²⁾

¹⁾ Das Manuscript hat: vnd dor sin hus.

²⁾ Der Gasthof zur Wort, oder Kaiserwort befindet sich seit dem Jahre 1869 im Privatbesitze des Herrn Ludolf.

Aus einer andern Urkunde des 14. Jahrhunderts (das Jahr wird nicht angegeben) sehen wir, daß die Vorsteher der Gewandschneider und der Kaufmannsgilde auch den Titel „die Sechsmannen von der Word“ führten, und daß auf der Word die Einkünfte der Gildemitglieder, die „Provenden“ verwaltet wurden, welche auch Bürger anderer Städte, sofern diese Bürger der Gilde angehörten, besitzen konnten.

Ich Bartolt König vnd Brant König, schepen to Magdeburg, vnd Hans König vnse veddere, de dar hebben der koplude ghilde to Goslar, enbeden den seßmannen van der wort, den wisen luden, vnse denest. Ghi scholen weten vmine de sache, de vch Heyneke König vnse veddere heft gbedan mit vnser provenden, dat daz vnse wille wol is. Also bescheydeliken dat iz vns eder vnser kinderen nicht enmoghe schaden to vnseme reychte vnd to vnser alden wonbeyt. Dit bethuge we mit vnser ingheseghelen.¹⁾

Endlich wollen wir noch eine Urkunde aus späterer Zeit, vom Jahre 1523 mittheilen, aus welcher hervorgeht, daß sich nicht bloß die Kaufleute auf der Word versammelten, und die zugleich einen Einblick in den Hüttenbetrieb jener Zeit gewährt. Es findet sich darin die Schreibung Wordt. Wir erhalten durch diese Urkunde Kenntniß von einem Vertrage, welchen die auf der „Wordt“ zu Goslar zusammengetretenen Hüttenherren, die im Gerichte zu Seesen ihre Hütten haben, über den Betrieb des Hüttenwerks mit einander abschließen.

Tho wettende dat vpp huthe Donresdach nach dem Sondaghe Deuli in der hilligen vasten im jar nach Christi vnser heren geborth vffteinhunderth vnd dreevndetwyntigsten hebben de ersamen vnd vorsichtighen hutteheren, so in dem gherichte tho Seesen vres huttewerkes gebroken, vppe der wordt tho Goslar dar se vorsamelt gewest, vth eyndrechtighem vnd tydighem Rade vnd vpp orer aller beste, wu hir nageschreuen myt namen vortekenthy sampt vnd inbysondern seck under eynander voreyniget vnd verdraghden vnd sodans bewyllet, beleueth, ghefulbordeth vnd anghenohimen hebben vpp mathe vnd ghestalt wu hir nachgeschreuen folgeth:

1. Tom ersten dat nemanth van denselfften hutteheren orer eyn dem anderen dat sy an foerluden, kßlern edder just jennigerleyge wyß dat sic thom huttewerke erstrecken effte thokomen mach, neynerleyge dar van vthbescheiden, wur inne vorsendlick effte schedelic sin schulle.

2. Tom andern, dat de gemelten hutteheren welkers hutten bouen ghelegen synth weyniger dan vpp den anderen nedderigen hutten gheuen, idoch ein nder nach orer gelegenheyt.

¹⁾ Das Original mit 3 Siegeln, von denen das erste verlegt ist, befindet sich im Archive der Stadt Goslar,

3. Tom dridden: So vnd alse ein erbarer Radt tho Goplar myt den forsten vpp veirtein, twolff vnd teyn maeth kole etlick joer holdende drie nyge schillinge effte mehr nach ghelegenheyt des forstes vnd bequemirheyt eynes jderen hutteheren van jowelken joer tho geuende vordrachte vnd vorschryinge gemaketh vnd sullentogen, dat nu forthmer ein jder huttehere darupp eyn slich vppe hent, dat se solcke fulle teyn mathe yo gewiß frigen vnd alle wegten methen lathen. Ifft alse denne darenbouen jennich koler effte joerman myt waen mathe besunden vnd myt den kolen thostortende van eynem effte mehr huttehöffen ghewyseth worde, dat alse denne nemanth van allen hutteheren solcke affgewysede kole störrthe effte störrthen lathe. Ifft oc jennich huttehere synen koler effte joerman de de waen mathe brochte nicht vorwysede vnde suluest störrtede, alsedenne schulde desulffte huttehere wes de waen mathe brochte na anthaell affreten. Wu he sic auer darouer myt synen koler edder joerman tweygede, dat de koler des nicht fredeßam syn wolde, schulde alsedenne neyn van allen hutteheren syn, de de solcken koler edder joerman wedderumb annehmen. Idt were denne, dat de huttehere, dar mydde he sic also ghetweyget, one nicht beholden wolde.

4. Thom veirden schal neyn huttehere holt dar vpp dat molder jnehmen. Wes he alse denne jn dem molder mathe nicht ensyndeth, schal he nicht betalen. Ifft sic ein huttehere darouer myt dem holthjoerman oc tweygende worde, dat desgelyken solcken joerman neyn huttehere annehmen will edder schall.

5. Tom veiffen: Ifft ein huttehere holth dat tho kolende effte tho rostenholte deynede, anghenochmen vnd jn brukinge hedde, schall nemanth den andere affsteden noch darinne vorjendlick sin. Idt were denne dat he densulfften hutteheren, de dat jn brukinge gehath jft he dat oc beholden wille erst gefraget hedde. So aser desulffte sodan holt forder beholden will, schall he dat vanstundt genßlicken vnd ane jenige jnsperinge wedderumb vorlathen vnd sodans jn syner brukinge nicht hebben noch beholden.

Dat alle vorgeschreuen stude, puncte vnd artickele duffer vordracht sampt vnd jnbysonderen jn guden waren trauen ghelouen vnd ehren van allen vnd jderem huttehere vnuorbrotten junder alle argelift, nygefunde, behelp effte jenich geuerde stede, vast vnd wol gehalten werden: des tho bekantnisse vnd waren orkunde hebben wy Pawel vnd Peter Grymen, gebrodere, Katherine, Hinric Wildefurs zeliger nagelaten weddewe, Hans Grymen, Keymer Koepmann, Hening Dethmar, Claves ffredemann, Katherina, Etas Mechtzhusen zeliger nagelaten weddewe, Arndt ffredeman, Eeffte, Coerdt Keynders zeliger nagelaten weddewe, Hans vnd Erasmus Vßler, gebrodere, Balzar Kobens, Hans Nauwe, Peter Vßler, Wolter Wolters, Hans vnd Karsten Balder, gebrodere, Ilßebe Bartolt Mechtzhusen zeliger nagelathen weddewe,

Clawes Wolter vnd Margarete Hinrick Achtermanns zeliger nachhelaten weddewe, sampt vnd inbysundern eyn jder syn vnd ores zeligen hußwerdes inagesehel effte pißer benedden an dussen breff wittlicken hetthen hengen.

Gheschen am jare vnd daghe ouengetekenthy. ¹⁾

Die Zahl der Documente, in denen der Word Erwähnung geschieht, ließe sich, namentlich aus den von mir im Archive gesammelten Urkunden der Kaufmannsgilde, leicht vermehren. Die vorstehenden sind ausgewählt, weil sie besonders geeignet sind den verschiedenen Gebrauch der Word nachzuweisen; sie genügen, um uns erkennen zu lassen, eine wie hohe Bedeutung die Word für die Stadtgeschichte Goslars gehabt hat.

Der Brocken und sein Gebiet.

Von Gr. Jacobs.

Zweite Hälfte.

V.

Der hohe Harz und der Brocken in seinem Eindruck auf das Gemüth und die dichterische Vorstellungskraft. Ein Beitrag zur Geschichte der Naturanschauung, nebst Bemerkungen über die fortschreitende ältere Kunde des Harzes.

Der Brocken ist der König der teutschen Berge, ehrwürdig durch seine Höhe, ²⁾ er ist der höchste Berg Deutschlands, ³⁾ bis zu seinem Gipfel ist er zwei Meilen hoch ⁴⁾ — das sind Urtheile und Angaben,

¹⁾ Von den 21 Siegeln sind noch 4 erhalten.

²⁾ Rational-Zeitung der Deutschen 1803. S. 804 im Aufsatz: das Brockenhaus.

³⁾ Prätorius Bl.-B. Bericht. S. 73, Zeiller-Merian Top. Brunsv. S. 30, Behrens's Curioser Harz-Wald S. 136, Casp. Schuetter der Saxonia S. 46. Noch im Jahre 1789 giebt der bekannte Brockenfahrer Schröder den höchsten Scheitelpunkt des Brockens zu etwa 6000 Rheind. Fuß über der Meeressfläche an. Sendschreiben an Lasius Leipzig 1790. S. 11.

⁴⁾ Prätorius S. 3. Philander Gister. Nachr. von dem in ganz

welche zu verschiedenen Zeiten über die höchste Erhebung unseres Harzes laut wurden. Ist auch das Letztere geradezu abgeschmact, das Zweite durch genauere Höhenmessung längst als unrichtig erwiesen, das Erste mindestens leicht bestreitbar, so hat doch jede diese Angaben ihren geschichtlich erklärbaren Grund und eine dem entsprechende Bedeutung.

Zu jener Riesenhöhe schwoll der mittelhohe Berg während der Jahrhunderte langen Nacht des Horenwahns an, welche unser Volk mit Einschluß eines großen Theils der wissenschaftlich Gebildeten bedeckte und solche nebelhafte Vorstellungen erzeugte. Als höchste Erhebung innerhalb der Grenzen Deutschlands kann zwar der Brocken auch nicht gelten, aber durch seine gesonderte Lage, Weitsichtbarkeit und die Ueberragung aller benachbarten Höhen tritt er doch in einer Weise hervor, wie kein anderes Bergeshaupt in deutschen Landen, und so werden ihm, als dem gedrungenen, festgegründeten Pipin unter den wetteifernden Gebirgsgipfeln unserer Heimatlande noch heute viele Tausende willig die Krone zuerkennen, zumal der Berg den Vorzug hat, daß ihm und der zugehörigen Massenerhebung des hohen Harzes mitten im Gebiet deutscher Zunge weite volkreiche Ebenen bis ans deutsche und baltische Meer vorgelagert sind, aus deren beziehentlich einförmiger Natur und trockener oder schwerer Luft das für die Reize und Erquickungen der Schöpfung empfängliche Herz sich heraussehnt, um sich im Anblick einer reich gegliederten Landschaft in der frischen Bergluft zu baden oder im tiefen, kühlen Fichtenwald den stärkenden Duft der Tannenzapfen und Nadeln zu trinken — Erquickungen, welche der deutsche Tieflandsbewohner zuerst im Harz recht genießen kann.

Wie jene verschiedenen Urtheile über den Brocken der bezeichnende Ausdruck gewisser Zeitanschauungen sind, so ist auch die hervorragende Stellung, welche mit anderen Bergen und Höhen der Harz mit dem Brocken im geistigen Leben unseres Volks gewonnen hat, erst eine allmählich im Zusammenhang mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung gewordene. Um daher diese geistigste und edelste Bedeutung unserer Gebirgshöhen würdigen zu können, wollen wir einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der Naturanschauung mit Bezug auf unser deutsches Mittelgebirge und die Stufen seines allmählichen Hervortretens nach dieser Richtung zu geben versuchen.

Aus zwei Quellen zumeist scheint die Freiheit, Innigkeit und Tiefe der Naturanschauung zu entspringen, aus dem Glauben an den einigen lebendigen Gott, den Urheber, Ordner und Erhalter aller Dinge, und aus einer höheren geistigen Entwicklung und Bildung der

Europa weit und breit berühmten Blockberge. Braunschweig u. Leipzig 1726. 8. S. 5. Der Berg sei schwer zu ersteigen „wegen seiner grausamen Höhe, so fast zwei Meilen seyn soll.“

Völker. Der größte, gefeiertste Naturforscher unseres Jahrhunderts erstaunt, im 104. Psalm, einer lyrischen Dichtung von geringem Umfang, welche von dem in weltlicher Kunst ehemals gar nicht hervortretenden Volke der Juden, aber dem einzigen im ganzen Alterthum, welches jenen Glauben an den lebendigen einzigen Gott hatte, ausging, „mit wenigen großen Zügen das Weltall, Himmel und Erde, geschildert zu sehen,“ „nicht minder lebenswarm als gemüthlich,“ und möchte sagen, „daß in jenem einzigen Psalm das Bild des ganzen Kosmos dargelegt sei.“¹⁾ Wir vermiffen bei dem schönen Auszug, den der große Gelehrte mittheilt, nur den Anfang und die drei Schlußverse, die, indem sie von dem Preise des Herrn und Schöpfers und dem Mißthon handeln, den die menschliche Sünde in dem herrlichen Zusammenklang der Natur erzeugt, die wahre Wurzel und Quelle dieser Dichtungsblüthe enthalten, aus welcher sie ihr Leben zieht, wie die königliche Wasserrose aus dem feuchten Element. Seitdem aber mit der Erscheinung des Welterlösers sich die tiefere Verklärung menschlicher Kunst und Wissenschaft durch den Glauben an den dreieinigen Gott zu vollziehen begann, waren es — um bei dem Urtheil Humboldts stehen zu bleiben — die einem echt christgläubigen Sinn und Herzen entstammten Worte eines Basiliius des Großen, des Kirchenvaters, welche zur Verherrlichung Gottes in liebevoller Anschauung der Natur — es ist an der betreffenden Stelle vom armenischen Hochland die Rede — Gefühle aussprechen, welche sich mit denen der modernen Zeit inniger verschmelzen, als alles, was uns aus dem griechischen und römischen Alterthum überkommen ist.²⁾

Entströmt nun die wahre, tiefe und künstlerische Naturanschauung nur den beiden bezeichneten Quellen, so werden wir eine solche mit Bezug auf den Harz bei unseren heidnischen unentwickelten Vorfahren nimmer voraussetzen dürfen. Ohne die wahre Gottes-Erkennniß und geistig wissenschaftliche Bildung lebten dieselben auf einer in mehrfachem Betracht dem Kindesalter ähnlichen Stufe des Daseins. Voll Lust und Liebe zur Natur und zur Entfaltung einer tieferen Naturanschauung von Gemüth reich beanlagt standen sie, die sich noch Jahrhunderte nach der Christianisirung selbst Barbaren nannten, der sie umgebenden Natur wie Kinder gegenüber, die inmitten einer herrlichen Landschaft sich wohl an einzelnen Bäumen, an Felsen und Steinen, am Thier des Waldes und Hauses erfreuen, nicht aber die Großartigkeit und Lieblichkeit ganzer Waldthäler, Berge und Gewässer oder gar eine weite Rundsiht und die künstlerische Vogelschau einer Landschaft zu erfassen und zu würdigen vermögen.

¹⁾ Humboldt Kosmos 2, S. 46—47.

²⁾ Dasselbst S. 27—29, besonders 28 u. 30.

Zum Beweise dienen alle unsere in der früheren Vorzeit wurzelnden volksmäßigen Dichtungen, zumal die epischen, wie die Nibelungen und die Thierdichtung. Sie gedenken — ob wir sie gleich erst in ziemlich später mit Zusätzen und äußerer Ausschmückung versehener Aufzeichnung erhalten haben — meist nur kurz der Natur und lassen sich nie auf landschaftliche Schilderung ein. Besonders in der Thierdichtung zeigt sich nur innige, kindliche Lust an der Eigenart und dem Leben des einzelnen Thiers; die Nibelungen gedenken wohl des grünen Arees, der Linde, der jagdbaren Thiere, und in der ergreifenden Scene von der Königsjagd Gunthers, Siegfrieds und Hagens führt unser größtes Volksepos uns am meisten in die freie Natur.

Die Lust am Jagen in Berg, Wald und Haide, das Verlangen nach jenem königlichen, des freien Mannes würdigen Hochgenuß, der zugleich Bild und Schule des Wagens im Männerkampfe war, machte auch unsern Harz unsern edlen Vorfahren mindestens seit dem 9. und 10. Jahrhundert zu einem Lieblingsaufenthalt und ihn, den schönsten Reichsbannforst im Herzen Deutschlands, zum klassischen Boden für jene bis zur Nähe des Grabes gepflogene Lieblingsbeschäftigung deutscher Könige. Siptensfelde, Hasselfelde, Stiege, das einsame Bodfeld, die Brockenzege und selbst die schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf einen Jagdaufenthalt König Heinrichs des Sachsen gedeutete „Kunigswiß“¹⁾ im Oberharz — kurz alle Orte, an welche Urkunde, Name und Sage die älteste Erinnerung knüpfen, verdanken jenen Ruß dem Jagdaufenthalt deutscher Könige und Erben.²⁾

Können wir nun in solchem Wohlgefallen an Baum, Wald und Wild und am Thier des Hauses wohl die Beweise eines kräftigen Natursinnes, nicht aber einer freien, bewußten Naturanschauung bei unsern Vorfahren erkennen, so werden wir letztere zunächst nur bei einem engeren Kreise derselben suchen dürfen, welcher anfangs fast allein mit der Lehre des Evangeliums sich auch die Hauptgrundzüge der Bildung des Alterthums aneignete, nämlich bei dem Stande, der sich selbst als der der „Berufenen“ vom Volke aussonderte: dem Stande der Geistlichen.

Und in der That lassen sich bei den Männern, welche geistlichen Stand und Gewand annahmen, wie an andern Stellen, so auch am schönen Harzgebirge, bis zur Zeit der Pflanzung des Christenthums in den heimischen Thälern die Spuren einer bewußten Naturanschauung verfolgen und zwar besonders in der Wahl ihrer geistlichen Wohn-

¹⁾ Zeitschr. d. Harz-Vereins 1870 S. 100 u. 491.

²⁾ Zeitschr. 1868 S. 2; 1870 S. 9, 51 f., 64 f.

stätten und Gründungen. Und wie überhaupt die wunderbare Gleichförmigkeit und Einseitigkeit des Mittelalters sowohl eine Schranke als der Grund seiner Meisterschaft auf sittlichem und künstlerischem Gebiete war, so offenbarten sich auch in gleichförmiger Weise verschiedene Richtungen des Naturgefühls bei den einzelnen geistlichen Orden gemäß dem Geist ihrer Stifter und den von ihnen aufgestellten Ordnungen und Satzungen.

So lebte mit den verwandten sittlichen Antrieben auch die auf stille Zurückgezogenheit und Einsamkeit gerichtete Naturanschauung der alten morgenländischen Einsiedler bei jenen Männern und Frauen am Harz fort, welche, wie die Volkmarbrüder oder die fromme Jungfrau Liutbirg, das stille Waldthal oberhalb des späteren Michaelstein — die Höhle des heutigen Volkmarstellers — zu ihrem Aufenthalt erkoren, oder wie ein Wansef und Thankmar in den zu ihrer Zeit noch durchaus ungelichteten Buchenwäldern unsern der heutigen Wüstung Dammeröfelde und beim Zellholz im schönen Schimmlerwalde ihre einsamen Zellen erbauten. Eine verwandte Richtung auf die Natur beseeelte auch die bis tief ins Gebirge hinein ihre einsamen Gemächer und Felsenstübchen bewohnenden Klausner.

Mit frommritterlicher Thatkraft erwählten in der früheren Blüthezeit ihres Ordens in Deutschland die Jünger Benedicts Berge, hohe Burgstätten, wilde, aber meist großartig gelegene Stellen, daneben allerdings auch belebte Städte und Dörfer, zu Eitzen ihrer zunächst zwar geistlich-literarischen, aber doch auch auf das benachbarte Land und Volk sich richtenden Thätigkeit. So entstanden Isenburg, Hunsburg, S. Petersberg, S. Georgenberg und die Stadt-Goslar'schen Stifter und in Verbindung mit letzteren das einzige auf dem hohen Harz selbst zu Anfang des 13. Jahrhunderts gegründete Kloster des h. Matthias zur Zelle. Besonders aber waren es schon zur frühesten Zeit am Harz fromme christliche Jungfrauen dieses Ordens, welche bis in den noch ungelichteten Wald und hart an dem Fuß der Berge die Stätten ihres geistlichen Lebens suchten, so vom 9. Jahrhundert an zu Gandersheim, Drübeck, Wenthausen, Quedlinburg und Gernrode.

Eine ganz verschiedenartige Richtung des Natursinns entwickelte sich im Zusammenhang mit ihrer ganzen Art und Thätigkeit bei den Cisterciensern. Gleich den Einsiedlern flohen sie gern die Nähe des menschlichen Verkehrs, aber nicht um ohne Einfluß auf die Umgebung ihrer geistlichen Zufluchtsstätte sich nur dem beschaulichen Leben zu weihen oder, wie die Benedictiner, die Wissenschaften zu pflegen, sondern um ihren Antheil an der Gesamtaufgabe der Menschheit, der Urbarmachung, Bebauung und Besiedelung der von ihnen erworbenen Besitzungen, zu erfüllen. Sie besetzten gern entlegene Wald- und Sumpfbäler und Flußniederungen, so am Nordharze das liebliche,

duftige Thal von Michaelstein, im Süden die schöne Stelle von Walckenried, nach Osten zu Sittichenbach.¹⁾

Daß verschiedene Verhältniß der geistlichen Orden zur Natur ist selbst sprüchwörtlich geworden. Wir gedenken noch kurz der erst später abgezweigten Augustiner Einsiedler. Mit dem edlen Streben, einer benachbarten Ortsgemeinde geistliche Pflege, besonders durch die Predigt, darzubieten, vereinigten sie den Sinn für eine liebliche Zufluchtstätte im Berg- und Waldversteck, und indem sie in ihrem Thun und Wählen sich die Nachtigall zum Vorbild genommen zu haben schienen, drückten sie ihre Natursinnigkeit schon durch die Benennung ihrer Klöster aus, die meist von Garten, Himmel, Stern und von der holdseligen Jungfrau Maria reden, so Himmelpforte bei Wernigerode, Himmelgarten bei Nordhausen, wie anderwo Himmelskron, Marienstern u. s. f.

Läßt sich nun schwerlich ganz verkennen, daß bei den Klosteranlagen geistlicher Orden eine je ihrem eigenthümlichen Wesen entsprechende Naturanschauung sich ausprägte, so muß sich uns auch die Frage aufdrängen, ob jene zahlreichen, jetzt meist in Trümmern liegenden Königs- und Herrenburgen, welche unserm Harz umkränzen und in der Großartigkeit ihrer Lage und Umgebung, ihren weitreichenden Fernsichten mit einander wetteifern, eine Burg Falkenstein, Unhalt, Blankenburg, Wernigerode, Honstein, von ihren edlen Urhebern mit Rücksicht auf die landschaftliche Schönheit gegründet worden seien.

Wir glauben dies im Allgemeinen nicht bejahen und vielmehr annehmen zu müssen, daß allermeist der Zweck der Festigkeit und Sicherheit und die ehemaligen Zustände von Land und Volk, nicht ein bewußter Blick für landschaftliche Perspective Könige und Edle zur Wahl der von uns mit ganz andern Augen und Gefühlen betrachteten Burgsitze bestimmte. Gleichwohl dürfte dies nicht ohne jede Einschränkung zu behaupten sein. Sollten nicht die mit manchen hohen Tugenden begabten Herren, die sich selbst die Edlen nannten und in den besseren Jahrhunderten des Mittelalters auch meist eine sorgfältigere Bildung genossen, sich darin über die Menge erhoben haben, daß ihr Auge und Sinn mehr für die Anschauung der Naturschönheit geöffnet war? Sollte sich nicht auch in manchen Fällen aus der Wahl eines Burgplatzes folgern lassen, daß nicht die Unangreifbarkeit der Lage der einzige bestimmende Beweggrund war? Wenn uns als Grund von Ottos III. Aufenthalt zu Ilfenburg im Jahre 995 die dicke Waldumkränzung (*quia erat locus densitate silvarum septus*) angegeben wird, so sagt uns dies allerdings erst ein Chronist uns

¹⁾ Zu vergleichen ist eine hierhin gehörige Bemerkung in Winters Cisterciensern I. S. 5–6.

Jahr 1600; auch soll damit wohl weniger die Schönheit, als die zur Jagd geeignete Lage angedeutet werden. Sehr beachtenswerth ist es dagegen, wenn der gleichzeitige schlichte Verfasser der Altaicher Jahrbücher, da wo er von der Harzburg handelt, zum Jahr 1073 von König Heinrich IV. sagt, dieser habe „ergriffen von einer ihm — dem Schreiber — unerklärlichen Vorliebe für die Orte im Harzwalde viele Burgen (daselbst) zu erbauen begonnen.“ Der König hatte jedenfalls eine tiefer gehende, wenn auch verkehrte Vorbildung an einem geistlichen Hofe gewonnen.¹⁾

Während wir im Vorhergehenden von der Naturanschauung am Harz mit Rücksicht auf einzelne Lagen von Klöstern und Burgen und ihre landschaftliche Schönheit handelten, ist es weiter für unsere Untersuchung nicht unwichtig, zu fragen, seit welcher Zeit sich bei den An- und Umwohnern des Gebirges eine Erkenntniß von dessen Gestalt, Gliederung und Zusammengehörigkeit nachweisen lasse. Das Mittelalter leistete in solchen erdkundlichen Fragen, besonders in Deutschland, fast gar nichts und stand bei allen Uebersichten auf den Schultern der alten griechisch-römischen Schriftsteller, die begreiflicher Weise von dem innerdeutschen Berglande durchaus keine richtige Vorstellung haben konnten. Wir erwähnten schon früher, daß, nachdem mittelalterliche Urkunden bereits seit dem 9. Jahrhundert Theile unseres Gebirges als Hart oder Harz von dem allgemeinen überkommenen Begriff eines mitteleuropäischen Waldgebirges Hercinien abge sondert und bestimmt hatten, seit dem 12. und 13. Jahrhundert der Begriff der Grafen und Edelherren vom Harz bei kriegerischen Bündnissen bestimmter hervortrat.²⁾ Bündnisse und gemeinsame Unternehmungen

¹⁾ Captus etenim nescimus qua locorum dilectione, in silva quae Harz dicitur, urbes multas iam dudum ceperat edificare. Ann. Altaenses. Pertz SS. XX. 824.

²⁾ Es muß bei näherer Betrachtung unzweifelhaft sich ergeben, daß nicht nur bei altüberlieferten Namen von Fertlichkeiten im Verhältniß zu späteren Nennungen die Bezeichnung nach der Schönheit weit mehr zurücktritt (Förstemann Namenb. II. Sp. 1234—36), sondern daß auch hier meist die Fruchtbarkeit und Güte des Bodens gemeint ist (vgl. Schönan, Schönfeld, Schöngau, Schönbach, auch güldene Aue), allerdings auch Schönberg, Schönsfeld, Schönsicht (Bellevue, Montebello) kommt in der ältesten Zeit gewiß selten vor. Schauen (973 Seau, später Seowen) mag dagegen, wie die verschiedenen Seowenburg (Schaumburg, Schönburg), seinen Namen von dem sehr schönen Harzgemälde haben. Für das Gefühl für landschaftliche Schönheit im Volk sprechen die verschiedenen Sedekum (Sieh dich um!) z. B. nördlich von Wernigerode, südöstlich an der Charlottenlust, nach Osterwick zu u. s. t. Eine handschriftliche Forstkarte v. Anfang des vorigen Jahrhunderts (Gräfliche Bibliothek zu Wernigerode) bezeichnet nördlich von S. Andreasberg zwischen Sommerthal und Rehbach eine Stelle von wo man einen schönen Blick in das Andreasberger Thal hinab hat: „Bequämer Orth sich weit umzusehen.“

³⁾ Zeitschrift 1870 S. 2.

zu Schutz und Trutz, welche zu allen Zeiten Haupthebel zur Ausgestaltung und Verknüpfung größerer Volkseinheiten wurden, dienten auch den Harzern, sich unter ihren Herren, Stiftern und Städten als eine durch die bedeutende Naturform ihres Waldgebirgs bedingte Einheit zusammenzufassen.

Einen merkwürdigen Ausdruck findet dieses Gefühl einer gesamt-harzischen Eigenthümlichkeit mit ausdrücklicher Hinweisung auf die Natur des Gebirges im 13. Jahrhundert in des Sachsen Heinrich Rosla Herlingsberga, welche von dem Kampf Herzog Heinrichs des Wunderlichen mit den Grafen und Herren am Harz um die ehemalige Burg Herlingsberg nordöstlich von Goslar im Jahr 1287 handelt. Heinrich sagt darin von des Harzes Land und Leuten:

Weit durch Sachsen erstreckt sich auf viele Meilen ein Bergwald, Hartwald wird er mit Namen genannt von teutonischer Zunge, Größre Gebirge wohl giebt's, doch keines, das ihn überträse Beides an Wald und Wild; doch giebt ihm vor allem des Reichthums Weites Gerücht, daß mit Städten er dicht und mit Dörfern besetzt ist. Hartwald heißt er, weil einzig hart ist, was er erzeuget: Nimmer der Tod noch Eisen erschreckt dies harte Gebirgsvolk, Wenn es zum Zorn erst einmal entflammt.¹⁾

Da wir hier nächst dem vorzüglichen Wald- und Wildreichthum den an Städten und Dörfern hervorgehoben finden, so fällt in letzterer Beziehung der damals noch sehr schwach besetzte hohe Harz fort; es ist vielmehr an den dichten Kranz ansehnlicher und altberühmter Ortschaften wie Quedlinburg, Halberstadt, Goslar, Nordhausen, Eisleben, Aschersleben oder an die Stiftsorte Walkenried, Ilfeld, Gandersheim, Ilfenburg, Drübeck, Wenthausen, Gernrode gedacht, deren reiche Zahl auf engem Raum allerdings auffallen mußte.

Gewiß ist es nicht zufällig, daß wir seit der Zeit dieser gemeinsamen Bündnisse auch in einer Walkenrieder Urkunde zuerst den Namen Hercinien als Bezeichnung des engeren eigentlichen Harzlandes gebraucht finden. Von keiner Stelle am Gebirge aus konnte man auch wohl eher eine solche bestimmte Anschauung vom System des Harzes gewinnen, als vom Sitze jener regjamen Cistercienserbrüder, deren Besitzungen fast den ganzen Südrand des Gebirges entlang, in seiner Mitte, im Westen und bis über dasselbe hinaus nach Norden lagen. Als sie nämlich im Jahre 1306 sich mit den Prämonstratensern

¹⁾ Ausgaben: J. H. Meibomius Herlingsberga. Lunaeburgi 1652. 4^o; dann: Meibomius Scriptt. rer. Germ. I. p. 775—783. Noten 784—806, die ausgehobene Stelle am letzteren Ort I. 777 B. 120—128.

im benachbarten Niede geistlich verbrüdern, sagen sie am Schluß ihres Verbrüderungsbriefes: *datum in monasterio nostro Walkenred in Hercynia.*¹⁾ Hercynien bezeichnet hier eine Landschaft und Gemeinschaft, welche eine rein erdkundliche Grundlage hat, während in fast jeder andern Beziehung durch Herrschafts- und Landesgrenzen, geistliche Sprengel und selbst durch Stammesverschiedenheit die Harzer getheilt waren.

Dieses geringe Maß künstlerischer Naturanschauung und Uebersicht, das bei den geistlichen Orden mehr angenommen und gefolgert, als aus unmittelbaren Zeugnissen begründet werden kann und bei den Edlen weltlichen Standes noch weniger bestimmbar ist, liegt im ganzen Wesen des Mittelalters begründet. Indem nämlich nur das religiös-kirchliche Moment zur entschiedenen Ausprägung gelangt, bleibt die zweite Quelle einer freien und lebendigen Naturbetrachtung, die Wissenschaft, verkümmert und in ihrem freien Gerausse gehemmt. Dies ändert sich fast plötzlich in der Sturm- und Drangperiode am Vorabend der Kirchenerneuerung in Deutschland. In einem der merkwürdigsten Vertreter der neuen, als die humanistische bezeichneten Strömung, Conrad Celtis, tritt dies auch mit Bezug auf unsere Frage und den Harz deutlich zu Tage. Jener unermüdete, rastlose Forscher verband nämlich als erster Schriftführer einer wissenschaftlich-vaterländischen Gesellschaft, deren Ehrenvorstand Niemand anders als der ritterliche Kaiser Maximilian war, mit seinen klassischen Studien eine entschieden nationale auf das deutsche Land und seine Geschichte gewandte Richtung und eine dichterische Anlage. Da er einen großen Theil seines Vermögens auf Reisen durch Deutschland und die Nachbarlande verwandte, kam er im Jahre 1498 auch über den Harz²⁾ und berührte neben Braunschweig und Gimbeck das berühmte Goslar, „wo es mannigfaltiges Erz die Hütle giebt, während von hier ab hohe Berge selten werden“ (*montibus hinc celsis iam rurescentibus*). Auch Halberstadt hebt er unter den berühmten harzischen Städten hervor. Wenn sonst Celtis von seiner Reise durch Hercynien redet, so meint er damit das ganze mitteleuropäische Gebirgsland nördlich von Schwarzwald und Alpen. Enger sind die Grenzen schon gezogen, wenn er von dem Theile handelt, der sich von Fulda nördlich zur Weser und Emß, zu den Saalequellen und bis zur norddeutschen Ebene nach Halberstadt und Braunschweig erstreckt, wo er auch seinen alten Namen vom Harz der Fichte behalten habe.³⁾

¹⁾ Walkenr. Urkdb. II. S. 50. Urk. 654.

²⁾ Vgl. seine Widmung der Hertsuit an Kurf. Friedrich v. Sachsen 1501 und Röyke Hertsuit S. 7.

³⁾ Zeitschr. 1870 S. 3. Anmerk. 1. Vgl. *Odporicon a Rheno ad sinum Codonum et mare Balticum etc. Amorum l. I. fol. 59b.* Ausg. Noribergae 1502 ff. fol.

Allerdings war Naturgenuß nicht der eigentliche Zweck von Celtis' Reisen, der vielmehr auf das Aufspüren merkwürdiger Handschriften und Geschichtsquellen gerichtet war. Besonders zogen ihn in unsere Gegend die Schriften der ihn am meisten beschäftigenden Klosterjungfrau Hrotsvit von Gandersheim. Aber während er, um Handschriften dieser merkwürdigen Schriftstellerin aufzufinden, die alten Kaiserklöster am Harz aufsuchte, steigerte und nährte das Durchziehen der schönen Gegenden seine Wanderlust und reifte sein Naturgefühl und seinen Sinn für landschaftliche Schönheit. Er redet daher in begeisterter Sprache von den schönen Bauwerken der althehrwürdigen Klöster Herciniens, wo im friedlichen Waldesschatten schwarzkuttige Klosterbrüder des Gottesdienstes pflegen, und malt in dichterischen Farben die Klöster „in bewässerten Thälern erbaut, wo mit süßem Gemurmel die plätschernde Welle den Körper in friedlichen Schlummer wiegt.“¹⁾ Und bei der eben erwähnten vorzüglich unser engeres Harzland befassenden Abgrenzung Herciniens von Fulda nördlich bis nach Halberstadt, Braunschweig und Goslar ist seine Sprache, obwohl in ungebundener Rede, doch ein freier geflügelter Ausdruck seiner dichterischen Naturanschauung. Nachdem er bemerkt hat, daß, je nachdem der Boden mit fruchtbarer Erdscholle oder mit Geröll oder Sand bedeckt sei, der Wald in verschiedenen Gegenden Herciniens ein anderer sei, sagt er vom Norden, also von der Harzgegend, hier bringe das Land meist Tarrus — der in Folge der Waldwirthschaft jetzt meist zurückgedrängt ist — und die Fichte hervor, und „in dunkelschattigen Thälern, bei rauschenden, jählings durch die Felsen herabstürzenden Gießbächen gewinne die matterleuchtete Gegend das Ansehen der Unterwelt.“²⁾ Wer müßte hierbei nicht des Waldesdunkels der tiefen Harzthäler der Bode, Holtemme, Ilse, Oker und Ucker gedenken, wo plätschernd und brausend die nimmermüden klaren Gewässer durch den dunklen Fichtenwald über Geröll und Felsen herabstürzen, oder der schauerlich schönen Stellen des Bodefessels, der Hölle, Rabenklippen!

Wenn Heinrich Rosla im 13. Jahrhundert als höchste Zier der Harzlande den reichen Schmuck an Städten und Dörfern preist, und

1) druidum densae per opaca silentia siluae
Plurima magnificis seruant cenobia tectis
Quae diti nigris operantur sacra cucullis
Vallibus irriguis constructa, vbi murmure blando
Vnda sonans placidos inducit corpore somnos.

C. Celtis l. I. (de tractu Herciniaie per Germaniam.)

2) versus septentrionem maxime laxum et pinum producit; obscuris vallibus, sonoris torrentibus et per saxa se praecipitantibus parum lucida inferni speciem prebens. C. Celtis Norinberga cap. V de Herciniaie siluae magnitudine.

auch Celtis am Schluß des Mittelalters zuerst die altherwürdigen Denkmäler der Klöster und der reichen Städte hervorhebt, so haben wir darin noch einen in den Zuständen und der Anschauung jener Jahrhunderte begründeten beachtenswerthen Zug zu erkennen. Der tiefere Grund scheint darin zu beruhen, daß sich das Mittelalter weit mehr durch seine malerischen Anlagen und Bauwerke in Städten, Dörfern, Klöstern und Burgen auszeichnete, sich mehr an die Gestalt des Bodens und die Landschaft anschmiegte, als die Neuzeit, welche allerdings die Natur mehr beherrscht und sich behäbiger einrichtet, aber dadurch an dem schönen Einklang von Natur und Kunst vielfach Schaden leidet.

Die herrliche Lage so mancher harzischen Klöster wurde schon erwähnt, die von Städten, Flecken und Dörfern, wie Blankenburg, Wernigerode, Ilfenburg, Lauterberg, Harzburg, Gernrode, Isfeld, Herzberg ist aus gleichem Grunde gefeiert. Mit einem Kranz von Burgen, der allenthalben eine Blüthe trieb, wo geeignete Gebirgs- und Thalbildungen dazu günstige Umstände darboten, war das Gebirge rings umwunden. Selbst im Innern des Gebirges, das jetzt fast aller monumentalen Schönheit, welche der Landschaft ihr geistiges Leben und ihre höhere Würde verleiht, bar ist, krönten über Elbingenrode, Stiege, Bennickestein Burgen und Jagdschlösser die beherrschenden Höhen, schmückten hier und da Capellen und Kläusen die einsamen Waldreviere, während jetzt weiter in den Harz hinein nur noch vereinzelt, z. B. zu Stolberg, das alte Grafenschloß als hohe landschaftliche Zier erhalten ist.

Beim Regenstein und Langenstein sehen wir sogar den Felsen selbst als Aufenthalt weltlicher und geistlicher Herren durch menschliche Kunst und Arbeit zum Zweck von Schutz und Trutz eingerichtet.

Wie bei Burgen und Klöstern, so thürmte sich in Städten und Dörfern Alles nach oben. Von gothischen Privatbauten abgesehen, waren es besonders Kirchen und Rathhäuser; aber auch aus den Stadtmauern wuchsen zahlreiche Thürme, bei uns zu Lande meist mit je vier Eckthürmchen versehen, hervor; selbst die Dörfer hatten vielfach ihre sie verschönernden Befestigungen und Thürme, wie nachweislich Drübeck, Isfeld und gewiß alle größeren Dörfer. So stellten sich Städte und Dörfer mit ihren vielen Thürmen und überragenden Burgen, vorgelagerten Kapellen, Kläusen und sonstigen Anlagen meist viel malerischer dar, als neue Gründungen. Manches Schöne haben Halberstadt, Quedlinburg, Nordhausen, Sangerhausen noch erhalten, und besonders ist in seinem beschränkten Umfange Goslar mit Bezug auf monumentale, dem Mittelalter entstammte Schönheit als eine Perle unter den harzischen und deutschen Städten zu bezeichnen.¹⁾

¹⁾ Und doch, wie sehr verkürzt stellt sich dieser monumentale Reichtum

Der Harz mit seinen vielen Thälern und bewaldeten Höhen ist ja selbst ein Wunderbau Gottes auf ewigen Säulen, aber um die gewaltigen Massen und Verhältnisse durch menschliche Kunst zu besiegen, thürmte und spitzte sich Alles möglichst schlank in die Höhe, statt sich — wie durchgängig neuere Bauwerke — ins Breite zu verflachen. Mit wie geringen Mitteln schuf — um ein Bauwerk von untergeordneten Verhältnissen zu erwähnen — durch solche künstlerische Berechnung gerade zu der Zeit, als Celtis über den Harz wanderte, zu Wernigerode Meister Thomas Hilleborch den Holzbau des Rathhauses mit seinen spizen Thürmchen, die durch ihre schlanke Gestalt den massigen Bergkolossen im Hintergrunde ein Gegengewicht entgegenstellen, ein Bauwerk von dauerndem kunstgeschichtlichen Interesse. Auch die einst mit gothischen Spitzdächern versehenen Warten auf den Vorhöhen des Harzes, die bis ins 16. und 17. Jahrhundert viel zahlreicheren Leiche — gleichsam Augen der Landschaft — trugen bei zu der ehemals weit größeren Schönheit menschlicher Anlagen. Wo die Stürme der neueren Jahrhunderte, der Zahn der Zeit und das Bedürfniß Mauern und Thürme, Warten und Burgen einmal zerstört oder erniedrigt haben, da läßt das Dichten und Schaffen der Gegenwart nicht leicht eine Wiederaufrichtung erwarten. Um so mehr muß es den Kunst- und Geschichtsfreund erfreuen, wenn hier und da ein entstellter oder verfallener Kumpf wieder mit schönen, schlanken Gliedern und durch die Krönung von Thürmen und Spitzen verjüngt wird, wie die schwäbische Königs- und Kaiserwiege der Hohenzollern, die durch Glauben und Dichtung hochmerkwürdige thüringische Wartburg und unser harzisch-niedersächsisches, geschichtlich zwar in engerem Kreise, aber ebenfalls im edelsten Sinne bedeutsames Grafenschloß zu Wernigerode.

Der ernste wissenschaftliche Sinn, durch Vaterlandsliebe gehoben, der Celtis zum ersten merkwürdigen von tieferem Verständniß der Naturschönheit beseelten Harzwanderer machte, erlangte in der geistigen Bewegung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine allgemeinere Verbreitung. Wir sehen dies an dem gegen 1490 geborenen und 1543 verstorbenen Sebastian Franck aus Donauwörth, ¹⁾ der durch sein deutsch geschriebenes Weltbuch und sein *Germaniae chronicon* der Vater der deutschen Erdkunde wurde. ²⁾ Bei seiner Neigung für die Humanisten und seiner Stellung zu den geistlichen Bewegungen seiner Zeit wurde auch er zum Wandern getrieben. Gleich dem Sän-

im Vergleich mit dem Bilde aus dem 15. Jahrh. dar, von welchem sich eine hinreichend belehrende allgemein zugängliche ganz neue Nachbildung in dem jetzt neu eingerichteten sogenannten „Bruststück“ befindet.

¹⁾ Vgl. G. A. Hase Seb. Franck von Wörd S. 1 u. 22.

²⁾ Ersteres Werk erschien zuerst 1534, letzteres 1538. Das. S. 297 und 298.

ger des 104. Psalm's richtet er seinen Blick auf den bewunderungswürdigen Schmuck, die Ordnung und Schönheit der Erde: „die Welt“, sagt er, „Gottes Werk und Geschöpf, wiewohl endlich, ist doch tiefer, vollkommener und verborgener, denn irgend eine Feder erreichen oder eine Zunge auszusprechen vermag.“¹⁾ Er bezeugt aber auch, daß bisher die Deutschen sich um ihr eigenes Land und ihre Geschichte wenig gekümmert hätten, und daß sie erst zu seiner Zeit mit andern Völkern wetteiferten.²⁾

Freilich macht sich mit Bezug auf unsern Harz sowohl bei Frank als bei seinem Zeitgenossen Sebastian Münster (1489—1552) die Wahrheit der Bemerkung, daß die Deutschen sich um ihr eigenes Land wenig gekümmert hätten, nur zu fühlbar, denn während z. B. vom Harz und Brocken sich bei Frank nur eine ganz verworrene Andeutung findet, ist in Münsters großem Werke nicht einmal davon die Rede. Uebrigens fehlte dem Harz in früheren Jahrhunderten, worauf wir schon früher hinwiesen, eine Anziehung, welche bei Münster — und schon im Mittelalter — von manchem schönen Berggehänge Süd- und Südwestdeutschlands reden ließ: die Heilkraft der Gewässer, obwohl man schon vor Jahrhunderten den gesunden Aufenthalt in den Wäldern und auf den Höhen des Harzes zu schätzen wußte.³⁾

Die großen geistigen Bewegungen des 16. Jahrhunderts vollzogen sich allerdings zunächst auf religiös-kirchlichem Gebiete, aber sowie sie die schon genannten Weltbeschreibungen Franks und Münsters, des neuen Strabo, (letzte 1555) mit gereift hatten, so blieb nun auch forthin der Blick der Wissenschaft auf Land und Natur gerichtet. Bald nach Münster folgte das durch seine Karten merkwürdige „theatrum orbis terrarum“ des Blamings Abraham Ortelius (1527 – 1598), des Ptolomäus seiner Zeit.

Das innere Deutschland, besonders seine Gebirge, wie der Harz, sind aber auch in letzterem Werke sehr zu kurz gekommen. In der Ausgabe von 1570 ist im Text des Harzes nicht einmal gedacht, während wir auf der zugehörigen, im Jahre 1568 von Joh. Cri-

¹⁾ Vorrede zum Weltbuch. Hase a. a. D. S. 53.

²⁾ Vorrede zum Chron. Germ. a. a. D. S. 61. Frank redet von dem „Hürwitz, Mangel und äffischer Art der Deutschen, daß sie aller Dinge eher Acht haben, suchen, nachfragen, denn ihres eigenen Dinges.“

³⁾ Ein Feispiel vom Jahre 1513 s. Zeitschr. 1870. S. 722 ff. Den Lorenz Rhodeman werden wir weiter unten i. J. 1579 die Gesundheit der Harzluft rühmen hören. Als i. J. 1598 die Pest auch den Hohensteinschen Harz heimsuchte und zu Ulrich, Berge, Hohegeiß, Wiera, Bennekenstein theilweise die Hälfte der Bewohner und darüber weggerafft wurden, wunderte man sich, daß solches hier geschah: in Hercyniae montibus, ubi aërem credimus esse salubriorem. G. s. f. o. r. m. Chron. Walkenr. S. 281.

ginger verfaßten Karte von Sachsen, Meißn und Thüringen am Oberharz die Bezeichnung „Nuffm Harz“ und die Stadt „Gndresberg“ (S. Andreasberg), sowie den Brocken als Procopsberg verzeichnet lesen. Im Jahre 1584 finden wir im Text zu der von Joh. Mellinger entworfenen Karte von Thüringen zu demselben Werke nur gelegentlich der *Hercinia silua* als gleichbedeutend mit Harz gedacht.¹⁾ Allerdings beruhen in den Archiven aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wohl schätzbare Originalkarten von einzelnen Theilen des Harzes, so zu Wernigerode ein an anderer Stelle erwähnter „Abriß des Amts Honstein“ von 1589,²⁾ aber die älteste und merkwürdigste Harzkarte ist doch die um 1527—1542 offenbar zu Goslar angefertigte und von uns veröffentlichte.

Ein bedeutender Fortschritt in der Uebersicht, besonders aber in einer innigeren Naturanschauung am Harze ging im 16. Jahrhundert von seinen lateinischen Schulen, besonders den Klosterschulen, aus. Wohl kein Gebirge in deutschen Landen barg auf so engem Raume damals und bis zum 17. Jahrhundert so viele und merkwürdige Pflanzstätten der Jugendbildung, wie der Harz, der von strebsamen Jüngern der Wissenschaft wie von Bienen umschwärmt war. Die liebliche Lage der Klosterschulen zu Ilsfeld, Walkenried, Ilfenburg, Michaelstein, die Nöthigung, durch und über das Gebirge zu wandern, mußte in den empfänglichen jungen Gemüthern den Sinn für die Naturschönheit nähren; auch mußte dies schon durch den Unterricht an und für sich geschehen, der ja auf die Begründung eines festen biblischen Glaubens und auf die Verschmelzung des Evangeliums mit den Bildungsmomenten des Alterthums gerichtet war, also die beiden Hauptquellen einer freien Naturanschauung erschloß.

Von der Weise des Unterrichts zu Ilsfeld und dem Schaffen des frommen, sinnigen Neander sagt sein Schüler Joh. Mylius, ein Sohn des Harzes aus Liebenrode im Honsteinischen:

Christum jeglicher ehrt, im Chor lobpreisen sie Christum,
Christi Willen zu thun, siehest Du alle bereit.
Jesum hallet das Haus, ihn hallen Gebirg und Gewässer,
Ihn so der Thäler Gehäng, wie die bewaldeten Höhen.
Hier nun waltet allein mit göttlicher Tugend Neander
Als Chorführer der Schaar, die er als Meister beherrscht.³⁾

1) Die erwähnten Ausgaben des *theatr. orb. terr.* befinden sich als S. 72 u. 73 Fol. in der Gräfl. Bibl. zu Bern.

2) *Zeitschr.* 1870 S. 347.

3) *Joannis Mylii libenrodensis poemata* 1565. 8°. Prgae K 5.

Aber auch in der Poetik und in allerlei Künsten übte der Unermüdete seine Zöglinge:

Der da begabet mit Wiß und an Erfindungen reich.
Kräftige Rede sie fließt vom aonischen Hügel dem Meister
Der über Ifelds Schul thront als kaspalischer Quell.
Glanzvoll steh auf den Hügeln erbaut die pierischen Hallen
Dort wo des Harzbergs Haupt ragt zu den Sternen empor.¹⁾

Freilich war zu einem großen Theile die Poeterei, in welcher damals jeder Schüler Ifelds und der gleichartigen Schulen in Zusammenflitterung lateinischer und griechischer Verse geübt wurde, weit entfernt davon, der ursprüngliche und wahre Ausdruck eigenen Gefühls und selbstständiger Erfindung zu sein. Vielsach schädigte sogar die sklavische Nachahmung und Plünderung der alten Muster die freie Entfaltung der eigenen dichterischen Anlage. Aber wo wirklich eine hervorragende Begabung vorhanden war, da wurde der Geist durch die anregende Nahrung klassischer Vorbilder entfaltet und befruchtet und das schlummernde Gefühl zu einer festen bestimmten Naturanschauung entwickelt.

Dies beweist als begabter, gefühlvoller Sänger der unmittelbar am Fuße der Harzberge zu Niedersachswersen im Jahre 1548 geborene Lorenz Rhodeman, ein schlichter Bauernsohn und Schützling und dankbarer Verehrer der Herren seiner engeren Heimat, der Grafen zu Stolberg. Mit volleren Accorden singt sein im Jahre 1579 zuerst erschienenenes griechisch-lateinisches Gedicht Ifeld die Naturschönheit des Harzes. Vom Preis Ifelds ausgehend rühmt er dessen Lage:

Wohlgelegenen Sitz in des Harzes schattigem Bergthal
Hat dir des gnädigen Gottes Bestimmung weise beschieden.
Rings umgiebt dich der Wald des Gebirgs mit ragenden Klippen
Gleich natürlichen Mauern, dir tiefe Stille gewährend.
Deine Natur schenkt reichlich dir stets gar mancherlei Güter;

¹⁾ Ebendasselbst. Der letzte Vers lautet: Mons vbi cervinus tollit ad astra caput. Heute Herzberg, ursprünglich jedenfalls Hertesberg = Hirschberg genannt. (Vgl. Stadt Herzberg, Hirzenbain.) Zu einem Gedicht Sam. Engelbrechts aus Ilfenburg, auch eines Schülers von Reander, an Gr. Wolf Ernst zu Stolberg v. J. 1555 ist auch das Ifelder Thal und der

Mons qui

Elloreus (sic!) Grajo, cervinus nomine posset

Ausonio dici

gepriesen und bemerkt: dat cervi copia nomen. Gräfl. Haupt=Arch. zu Bern. A. 64. 4.

Alles erzeugt sie in Fülle und alles in herrlicher Schönheit,
 Was nur das Leben des Tages bedarf; mild wehende Winde
 Geben die lieblichste Mischung der Luft, die immer dich anhaucht
 Frisch und gesund, den Männern verleihend rüstige Stärke
 In den beweglichen Gliedern, den raschen, die flink sind zur Arbeit.
 Groß ist der Reiz deiner grünen Täler, daß wahrlich man sollte
 Meinen, die Wonne selber die liebliche wohne hier immer
 In deinen quelligen Schluchten und auf unzähliger Berge
 Luftigen Höhen; der Dryaden der laubbekleideten Grotten
 Sind dort und Lagerstätten und Haine gar viel bei einander.
 Reigen schlingen hier froh Dreaden, die heitern Gespielen
 Waldbewohnender Satyrn; Napäen flechten hier schöne
 Kränze zum frühlichen Schmuck für dich und alle die Deinen,
 Wie auch für alle die rings des von Bächen durchrieselten Harzlands
 Liebliche Fluren bewohnen.¹⁾

Mit reichen, schwungvollen Worten besingt der Dichter auch weiterhin die Naturschönheit des blumenreichen, schönbewässerten Harzes, seine Forsten mit Bäumen vielnamiger Art, „der Eichen unendliches Heer und der Buchen Schaaren gedrängt, hochwipfliger Fichten gewaltige Haufen,“ die Bergweiden mit ihren Heilkräutern, den Wald als Aufenthalt gesangreicher Vögel und wilder, wie jagdbarer Thiere.

Allerdings ist in der Einkleidung und in den mythischen Namen zu viel den griechischen Vorbildern entlehnt und oft zu vielerlei hinter- einander mit Hervorhebung des Nutzens statt der Schönheit aufgehäuft, aber gleichwohl ist die harzische Natur hier schöner als vielleicht in irgend einem andern gleichzeitigen Gedicht geschildert.

Der Erste, welcher in ähnlicher Weise etwa ums Jahr 1570²⁾ den Brocken in lateinischen Distichen besang, war der thüringische Poet Wendelin Helbach oder v. Helbach³⁾ aus Mühlberg. Er ver- kehrte zu Stolberg, war also im Harze bewandert;⁴⁾ daß er dessen

¹⁾ Rhodemanns *Ilfelda* B. 24 ff. nach der Ausgabe und Uebersetzung von Dr. Karl Volkmar im *Ilfelder Osterprogramm* von 1854. Nordhausen. Gr. 8°. Der ursprüngliche Titel ist: *Ilfelda hercynica sita ad eam partem veteribus graecis et latinis scriptoribus celebratae silvae hercyniae — descripta in carmine — graeco-latino a Laur. Rhodomanno. Lipsiae 1579.*

²⁾ *Declaratus* Rer. Thur. synt. S. 86 sagt, nach Abr. Saur in seinem *Kl. Städtebuch* fol. 516 habe Wendelin Helbach die Verse auf den *Proculus* mit den gleichzeitigen auf den *Gufelsberg* (*Infelsberg*) um 1555 gedichtet, aber Helbachs dichterische Thätigkeit reicht früher zurück, auch erschien Saur's *parv. theat. urbium* bereits 1551. Vgl. *Lipenius* *Bibl. philos.* S. 302b.

³⁾ In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entäußerte sich die Familie des *Adels. v. Helbach* *Adels-Reg.* I. 532.

⁴⁾ Seine zu Fastnacht (*Bachanalibus*, 2. März) 1568 zu Eckartshausen in

höchsten Gipfel, der damals allerdings, wie er selbst bezeugt, schon hochberühmt war, selbst bestiegen habe, ist wohl möglich, doch nicht bestimmt zu behaupten. Er singt von ihm:

Zieh aus dem Bergwald raget des Harzes gewaltiger Gipfel,
 Dem in der Buda Quell reichliches Wasser entströmt.
 Weithin sieht ihn das Land, drum „Proculus“ sinnig bedeutsam:
 „Weithinschauer“ mit Recht Latiums Sprache ihn nennt.¹⁾
 Denn mit dem Thüringer siehet den Scheitel der Saxe, der Hesse;
 Ferne das Eichsfeld auch sieht ihn auf heimischer Flur.
 Nicht mit dem Körper allein überragt er Hercyniens Höhen,
 Wieviel auch im Gebirg steigen zum Himmel empor:
 Auch durch Adel des Geistes besieget die Höhen er alle
 Durch ureigene Kraft seines gezeiten Haupt's:
 Waltet auf ihm doch droben dämonische Kraft und die Hexe
 Mächtig vorherzuerstahm klaren und regnigten Tag.
 Sichere Kunst drauf bauet der Harzer, der mehr er vertrauet
 Als dem Weisen, der ernst forschete der Wetter Gesetz.
 Denn wenn früh er das Haupt durch Nebel verhüllet und Dunkel,
 Regen bringt er alsdann, Dunkelheit oder auch Schnee:
 Doch wenn wolkenentblöht ihn die sengende Sonne beschauet,
 Dann weiß Jeder gewiß: helle wird leuchten der Tag.

Bieten uns schon Helbachs Distichen keine empfehlenswerthe Probe künstlerischer Naturschilderung, so macht vollends die um den Anfang des 17. Jahrhunderts entstandene weitläufige Uebertragung und Umschreibung derselben in deutschen Knittelversen kaum noch einen Anspruch auf Poesie. Sie beginnt:

In Thüringen ist sehr wol bekant
 Ein Berg der Prockelberg genant,
 Welcher Berg der jezo berührt,
 Iber sechszechen Meil gesehen wird.²⁾

der Graffschaft Bidingen geschriebene Verrede zu der nach seinem Tode von seinem Sohne im Jahre 1593 herausgegebenen Schrift de caussis nigredinis beginnt: Cum Stolbergae in Hercinia, quae, ut limes, Thuringiam et Saxoniam dividit, in Archivo Comitum forte — inspicerem cel.

1) So versuchen wir das Wortspiel wiederzugeben:

Longinquis siquidem procul ille videtur ab oris,
 Hinc Proculum merito nomine reque vocant.

2) Helbachs Verse sind in Gregorius Corieuser Orographia S. 243 gut gedruckt, während Präterius a. a. O. S. 82–84 die deutschen Verse ursprünglicher giebt. Letztere erschienen — wahrscheinlich zuerst — im Jahre 1614

Während Helbach die Sage von den Hexen nur vorübergehend benutzt, fügt die deutsche Bearbeitung, welche ihre Vorlage kaum noch erkennen läßt, eine weit ausgepönnene Erwähnung des Hexen-Reichstages und der Unholdenbuhlschaften auf dem Prockelsberge zu Walpurgis hinzu.

Bei dem inneren Zusammenhange, der zwischen der Entwicklung der Naturanschauung und dem Fortschritt wissenschaftlicher Kenntniß und Betrachtung von Natur und Land stattfindet, müssen wir es als bedeutsam hervorheben, daß die ersten Lehrbücher der Erd- und Naturkunde gerade aus den Thälern des Harzes hervorgingen, aus Ilfeld, der „Pflanzstätte des Himmels, dem Saatzfeld für die Lehrer der Erde, dem strahlenden Auge des Vaterlandes, dem Erziehungshaus Hercyniens und seiner Nachbarschaft,“ wie der Ilfelder Meister es selbst mit etwas überschwenglichen Worten bezeichnet.¹⁾ Jene Schulhandbücher waren Neanders zuerst 1582 zu Gisleben gedruckte²⁾ *Orbis terrae succincta explicatio*, als deren Auszug 1586 die *diuisio compendiaria orbis terrae* erschien,³⁾ und seine *Physice* Leipzig 1591. Wir haben es hier mit diesen Erstlingsversuchen schulmäßiger Behandlung neuer Lehrstoffe und ihren Mängeln an sich nicht zu thun, sondern nur auf ihren Geist und die Behandlung des Harzes darin einen kurzen Blick zu werfen.

Der Harz, oder vielmehr Hercynien, wird darin zwar zunächst noch ganz nach der Kenntniß oder Unkenntniß der Alten und nach Celtis, auf den Neander verweist,⁴⁾ als in gewaltiger Ausdehnung bis nach Asien sich erstreckend, aufgefaßt,⁵⁾ aber dabei bemerkt, daß das Gebirge gegenwärtig verschiedene Namen annehme,⁶⁾ was wohl nur dahin zu verstehen ist, daß damals die an Ort und Stelle längst bestehenden einzelnen Gebirgsnamen zu einer allgemeineren Kenntniß gelangten.

Den Namen Harz, sagt Neander, bewahre das Gebirge nur bei den Cheruskern; andere Theile träten als Schwarzwald, Thüringer-

bei Georg Beatus im Amphitheatr. nat. II. 479 und bei Heinrich Kornman Frau Venus Berg cop. 77. S. 379 f.

1) Ilfelda — plantarium coeli et gubernatorum terrae seminarium, oculus patriae clarissimus, Hercyniae et vicinarum regionum *παίδευσις*. Orb. terr. succ. expl. p. 175.

2) Wolfborth Lobsschrift auf Neander S. 68.

3) Dasselbst S. 69.

4) Orb. terrae succ. explic. S. 215.

5) Das. S. 173; in der diuisio comp. orb. terrae Bl. 15b; sylua Hercynica — ad Asiae usque confinia excurrans.

6) Orb. terrae succ. expl. I. I.; Asciscit sibi praeterea haec nostra aetate varia nomina.

wald, Odenwald u. s. w. hervor. Iffeld wird als das aus Thüringen nach Sachsen führende eigentliche Thor des Harzes bezeichnet.¹⁾

Wir suchen aber in jenen Handbüchern vergeblich nach einer übersichtlichen Schilderung des Harzes, geschweige einem Eingehen auf seine Gliederung. Statt dessen wird eine Menge von Nachrichten über die Zöglinge der Iffelder Schule gegeben, oder bei einzelnen Städten, wie bei Goslar, wohl die Güte des Biers hervorgehoben.²⁾ Auch Meander rechnet, wie schon Heinrich Rosla, ganz Mansfeld zum Harz, da er unter den harzischen Städten beispielsweise außer Stolberg, Wernigerode, dem kaiserlichen Nordhausen, auch Mansfeld und Eisleben hervorhebt.³⁾ Als der vielseitige Schulmann seine erdtundlichen Bücher schrieb, waren die bergmännischen Unternehmungen, der Holzhandel und die Urbarmachung des westlichen und hohen Harzes in solchem Flusse, daß der unermüdlche Sammler, der über Erzgewinnung und Bergwerkswesen mit Graf Wolf Ernst in Wernigerode eifrig correspondirte, uns mit Hülfe der stolbergischen Herrschaft wohl lehrreiche Aufschlüsse oder doch einen genügenderen Bericht über das Gebirge hätte geben können, aber, wie auch bei andern Erscheinungen, folgte der unmittelbaren praktischen Hebung und Belebung des Gebirges erst später die wissenschaftliche Erschließung und Betrachtung.

Etwas näher als seine Vorgänger geht auf den Harz mit seinen Städten, Bergen und Erzeugnissen die Weltbeschreibung Johann Rauws vom Jahre 1597 ein.⁴⁾ Die Vorstellung vom Harzwald ist auch hier noch dieselbe, wie bei seinen Vorgängern. „Ein einiger vornehmlicher gemeiner Waldt ist in Germania, heist Hercynia Sylva, auff Teutsch der Harzwaldt, hat seinen Namen vom Harz, zu Latein Resina. Diß Gewälde soll vorzeiten seinen anfang gehabt haben an der Frankhöfischen Grenh, vnd sich gegen Morgen vnd Mittnacht in die Länge hiß an die Grenzen Asiae erstreckt haben.“ — — Dieser Harzwald habe sich hin und wieder durch fast ganz Deutschland erstreckt — „dahero vor alten Jahren Germania ein rauh, Wäldisch, Bergicht Landt, das an wenig Orten bewohnet werden möge, gehalten worden vnd die Inwöner dieser Landschaft hat man fast für wilde

1) a. a. D. S. 175: „der Harz, cuius Iffelda porta est. Rhodeman Vorrede zu seinem Diod. Sic.: in gymnasio Iffeldensi ad Hercyniae in Saxoniam ex Thuringia portam sito. In seinen *συγχαριστικά* gedenkt er im Jahre 1590 collegii veteris Iffeldici ad radices syluae Hercyniae.

2) diuisio comp. orb. terrae 14a. Dieses Hervorheben des Biers ist ein echt deutscher Zug. Auch Celtis in seinem erwähnten Odiporicon vergißt nicht beim Lob Hercyniens zu erwähnen: Embeccum et Cereris pocula sana coquit.

3) diuisio comp. 15b. Kurz vorher sagt er übrigens, der Harz behalte seinen alten Namen nur circa solam Iffeldam per aliquot milliaria.

4) Frankf. a. M. 1597. cf. das. S. 431 f. 486. 490.

grobe Walbleute gehalten.¹⁾ Was aber diesen Waldt zu dieser vnser zeit noch anlangt, fähet dieser Waldt fast gegen Halberstatt an und zeucht sich in die Länge von Morgen gegen Abendt von der Elbe gegen der Weser zu: Nuff der seiten nach Mittnacht zu hat dieser Ort Halberstatt, Braunschweig vnd Hildensheim, Nuff der andern seiten aber nach Mittag hat er Erdfurth vnd die Landtschaft Thüringen: Darnach wendet sich dieser Waldt von Mittnacht gegen Mittag an der Weser das Hessenlandt hinauff, welches Reuier sonderlich da die Graffschafften Mansfeldt, Schwarzburg, Reinstein, Hoenstein vnd Stolberg²⁾ gelegen sindt noch seinen vhralten Namen hat, daß mans nennet den Harzwaldt.“

Wenn wir die große Schwierigkeit erwägen, welche sich der Erfassung der Individualität und Gestaltung eines Gebirges bei mangelnder Erkenntniß der Hebungs- und Gebirgsbildungsgesetze, sowie nur irgend zuverlässiger Höhenmessung entgegenstellt, so darf uns die Unsicherheit Raums und aller seiner Vorgänger über Gestalt und Erstreckung unseres Harzes nicht zu sehr Wunder nehmen. Auch die schon erwähnten Karten einzelner Theile des Gebirgs und die seit Anfang des 17. Jahrhunderts hervortretenden Bergwerkskarten³⁾ konnten in dieser Hinsicht zunächst noch nicht die Unterlage für eine richtigere Erkenntniß gewähren.

Mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind wir in eine, abgesehen von dem materiellen und wissenschaftlichen Emporblühen, merkwürdige Zeit eingetreten, nämlich in die der Harz- und Brockenreisen, zugleich aber in die des allgemeiner werdenden Aberglaubens von den Massenversammlungen nächtlicher Unholden auf dem Hochgipfel dieses Gebirges, der denselben mit einer so finsternen Wolke umzog, daß des Himmels natürliche Wolken dagegen licht erscheinen. Die Lust am Geheimnißvollen, Außerordentlichen und Sonderbaren zog denn auch in der gelehrtenstolzen Zeit zuerst mehr Neugierige auf die schwer erreichbare Höhe, als ein freierer Natursinn und das Verständniß landschaftlicher Schönheit. Daher war es denn neben dem Brocken auch nachweislich schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Baumhöhle, welche mit ihren wunderbaren unterirdischen Tropfstein-

¹⁾ S. 337. Vgl. Zeitschr. d. Harz-Ver. 1870 S. 658.

²⁾ Hierbei ist die Graffschaft Wernigerode mitbegriffen. Vgl. S. 461: „Item es ligt ein vornehmme Graffschafft in Thüringen / heist Stollberg / welche Graffen auch Herren sind zu Wöringenrhode / Zu dieser Graffschafft gehören auch viel vornehmer Stätte vnd Flecken.“ Entsprechend hat die von uns mitgetheilte Harzkarte von 1542 auf Wernigerödischem Boden nur zweimal die Bezeichnung Stolbergisch.

³⁾ J. B. von Zacharias Koch 1606. Zeitschr. des Harz-Vereins 1870. S. 718—721.

bildungen, geheimnißvollen Tiefen, Knochen und Versteinerungen eine allgemeinere zumeist gelehrte Aufmerksamkeit erregte.¹⁾

Wie uns der wissensdurstige Celtis zugleich als der erste von dichterischer Natursinnigkeit beseelte Harzwanderer erscheint, so waren es auch ein Jahrhundert später zumeist Jünger der Wissenschaft, welche neben der Lust am Abenteuerlichen gewiß auch ein Gefühl von der Schönheit und Großartigkeit zu den ersten Brockenbesteigern machte, wie ja auch gelehrte Männer, besonders harzische Klosterschüler, wie Rhodeman, Wylsus, Eckstorm, Helbach, Samuel Engelbrecht, zuerst die Naturschönheit des Harzes besangen. Einen Rector der Ilseburger Klosterschule Martin Schweizer (1605—1612)²⁾ sehen wir als einen der frühesten Brockenwanderer am 7. August 1607 mit seiner bescheidenen Mahlzeit von Rottwurst und harzischem Krautkäse zu seinem beschwerlichen Unternehmen ausgerüstet.³⁾ Quedlinburger Schüler waren es, die von einer Ferienreise im Jahre 1634 die uns zur Zeit bekannte älteste, übrigens echt schülerhafte Beschreibung einer solchen Brockenfahrt hinterließen.⁴⁾ Freilich wurde zunächst in wissenschaftlichem Interesse der Brocken jedenfalls in den siebenziger Jahren des 16. Jahrhunderts von dem im Jahre 1583 verstorbenen Pflanzkundigen Johann Thal bestiegen, wie ja auch nach Gesners, Reiffensteins und Eckstorms Zeugnissen wissenschaftliches Interesse zuerst die Baumannshöhle bekannt machte.⁵⁾

Etwa 16 Jahre nach den Quedlinburger Schülern, d. i. ums Jahr 1650,⁶⁾ beschrieb ein Meister der Wissenschaft, der ehemalige Walkenrieder Rector, zuletzt Professor der Geschichte und Beredsamkeit am herzoglichen Collegium zu Lüneburg, Wilhelm Niebow oder v. Niebowsky (er starb am 18. Mai 1678, sechszig Jahre alt) in dem üblichen Gewande lateinischer Verse eine Brockenfahrt, welche er mit andern Gelehrten und einer Anzahl heranwachsender Jünger der Wissenschaft zusammen, etwa vierzehn an der Zahl,

amore videndi

Infames sylvas, coeloque minantia saxa,
Qua patet Hereynia longe glacialis in umbra
Bructerus, aërium tendens ad sidera eulmen,⁷⁾

1) Zeitschrift des Harz-Vereins 1870 S. 711.

2) Meine Evangel. Klostersch. zu Ilseub. S. 185—187 u. 297.

3) Das. S. 102.

4) Bernigeröder Intelligenz-Bl. 1804. Stück 31—37.

5) Hense Beiträge zur Kenntniß des Harzes S. 52. Irmsich Ueber einige Botaniker Thüringens und des Harzes im 16. Jahrh.

6) Da Prof. Scheurl, wohl der älteste Teilnehmer der Fahrt, schon 12. Dec. 1651 im 52. Jahre starb, so ist deren Zeit ziemlich begrenzt.

7) B. 3—6 des: Iter ad Melibocum montem ad Theodoricum Falken-

unternommen hatte. Die Verrufenheit des Zauberbergs und die übertriebenen Vorstellungen von seinen riesigen Verhältnissen spornten also die Neugier zu diesem mühsamen Unternehmen an.

So überschwenzlich die Phantasie jener Schüler sich befandete, welche reizende Löwen auf ihrem Wege zu sehen glaubten,¹⁾ so nüchtern, aber auch undichterisch ist die ziemlich umständliche Beschreibung des Professors der Beredsamkeit. Die fünf Octavseiten Hexameter bieten kaum etwas dar, was wegen dichterischer Schönheit hervorzuheben wäre. Die Mühseligkeiten des Weges, welche den Professor Heinrich Ludwig Scheurl zu Helmstedt, einen gefeierten Theilnehmer an der Fahrt, beinahe veranlaßt hätten, auf halbem Wege zurückzubleiben, werden nachdrücklichst hervorgehoben, ebenso die wiederholten Rasten und Erquickungen durch Beeren, besonders aber die Stärkung durch mitgenommene geistige Getränke, die allein solch schweres Werk ermöglichten. Der klar ausgesprochene Zweck: einmal auf dem berufenen und verrufenen Brocken gewesen zu sein, wurde herzlich mühsam bei leidlich schlechter Aussicht erreicht. Der Weg ging, natürlich zur Sommerszeit, von Ilseburg hinauf und wieder dorthin zurück, wobei die Führer, um die Spur nicht zu verlieren, mit der Art Zeichen in einzelne am Wege stehende Buchen machten. Das Hervorrauschen der in Felsen eingezwängten Ilse und ihr plätscherndes Herabstürzen zwischen Steingeröll erscheint dem Poeten als unangenehmes Geräusch.²⁾ Der Hexen gedenkt der gelehrte Mann nicht, wohl aber rufen die Steine und Felsstrümmen auf der Brockenkuppe Erinnerungen aus der griechischen Göttersage in ihm wach.³⁾

Wie schon angedeutet, lenkte schon von Anfang an zugleich mit dem hohen Brocken die tiefe, weite Baumannshöhle sowohl die Aufmerksamkeit als den Fuß von Freunden der Natur und des Geheimnißvollen in ihre unterirdischen Räume. Wie der verrufene Berg wurde daher auch sie schon früh besungen. Wenn dies im ersten Drittel des

reichium, urbis Hannoverae secretarium, auf S. 207—211 der Herois Lynen-burgica, herausgegeben nach dem Tode des Verfassers von dessen Sohn Georg Friedrich W. Hagae Comit. 1698. S.²⁾

¹⁾ Wernig. Intell. Bl. 1804. S. 139.

²⁾ Mox sese (Ilse) exiguo sub terras gurgite condit,
Ingrato:que movet sonitus, mediocria saxa
Torquens

a. a. D. S. 208.

³⁾ Laeva parte jaceat ingenti mole quadrata
Saxa, Giganteos referentia forte tumultus,
Ut fallax vani mentitur fabula vulgi:
Credite Pisones, haec nudus membra Pyracon
Et Steropes magnoconamine montislo opaci
Imposuere jugo, celsaque in sede carunt.

17. Jahrhunderts der pflanzenkundige Nordhäuser Rathsherr Joh. Ludwig FÜRER thut,¹⁾ so wird darin auch zumeist die naturwissenschaftliche Merkwürdigkeit hervorgehoben; die wunderbaren Knochen vorweltlicher Thiere erregen des Beschreibenden Aufmerksamkeit. Ein tieferes Gefühl bringen seine Distichen nicht zum Ausdruck.²⁾ Einigen dichterischen Werth dürfen dagegen die der „Bumanshöl“ gewidmeten ein Menschenalter jüngeren Hexameter von FÜRER'S Landsmann, dem wackeren Conrector und Rector HILDEBRAND zu Nordhausen³⁾ beanspruchen, die im Jahre 1660 als Beigabe zu acht Oden erschienen. Mit Geschmack schildert er die Lage der Höhle beim Eisenwerk zu Mübeland:

Dort wo immer zu Thal hinstürzend abschüssige Ufer
 Rüsset die Flut, hinsießend im Thale, dem felsigen, dort wo
 Ueber Gerüll abfällt der Boda kaltes Gewässer,
 Sie der Bructerer lieblicher Fluß.⁴⁾

Wir sehen, daß die Schönheit der Bode und des Bodethals schon vor Jahrhunderten unsere Voreltern entzückte. Schon vor HILDEBRAND hören wir die Bode als die wahre Königin der Harzgewässer gepriesen.⁵⁾

HILDEBRAND sagt scherzend von dem engen Eingang zur Höhle:

Abruptum os antri ventres excludit obesos.

Hoch geht der Flug dieser Poesie, die im Kleide der todtten Sprache den Glitter griechisch-lateinischer Mythologie auch nicht vermeiden kann, nicht, aber doch ungleich höher, als in einer kaum hundert Jahre jüngeren Beschreibung der Baumannshöhle in deutschen Alexandrinern, welche ohne Zeitangabe — doch etwa im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts — bei H. C. STRUVE in Blankenburg erschien. Nach der damals üblichen Sitte poetischer oder versificirter Briefe

¹⁾ Wohl kurz vor 1630. Der Isfeldische Rector und Administrator, an welchen das Gedicht gerichtet ist, † 25. Januar 1635. (Vgl. meine evangelische Klostersch. zu Isenb. S. 174—181.)

²⁾ Gedruckt (zum 2. Mal) bei BEHRENS Herc. cur. S. 33 f. Vgl. das. S. 29 f.

³⁾ Er stammte aus Walfentied, war aber geboren am 22. März 1623 wahrscheinlich zu Nordhausen, wo er 1651—1663 Conrector, dann bis 1674 Rector war. Er starb aber als Rector zu Merseburg 21. December 1687. FÜRSTEMANN Gesch. d. Schulen zu Nordh. 1821 S. 46—48.

⁴⁾ Erschien als Beigabe zu der Phlogologia Nordh. typis Hynitzschianis 1660. 4^o. (Sechste Sammlung zu Halberstadt XXVIIIa 46). FÜRSTEMANN (a. a. D. S. 48) kennt diese Schrift nicht. Der Abdruck bei BEHRENS steht Herc. cur. S. 30—33.

⁵⁾ Tum Boda Hereynidum verus regnator aquarum. Zeißler Topogr. v. Braunschw.-Lüneb. 1654. S. 29.

schreibt ein Ungenannter ¹⁾ an einen Freund, dem er über die „Kari-
täten“ einer Harzreise im Allgemeinen hatte schreiben wollen, nur über
die der Baumannshöhle, welche er aus Neugierde — das Wort Neu-
begier kommt denn auch in der kurzen Epistel ein paarmal vor —
aufgesucht hat. Es ist die hausbäckerste Prosa. Der Freund wird
an den Führer zu Rübeland gewiesen:

Im Dorfe wohnt ein Mann, der sich sonst Becker nennet,
Nach diesem frage nur, und geh zu ihm ins Haus. —
Und wo dein Mund vielleicht ein Pfeisgen Toback liebet,
So nimm es dreiste mit, weil man wohl schmauchen kann.

Schöneres bietet das Sendschreiben nicht.²⁾

Ein Blick auf die Baumannshöhle und ihren Besuch hat uns
von den Bemerkungen über die ältesten Brockenfahrten abgezogen.
Kehren wir zu diesen zurück, so war die älteste merkwürdigere und
geschichtlich genauer bestimmbar Brockenbesteigung, welche ohne wissen-
schaftlichen Zweck, vielmehr, wie uns versichert wird, um des außer-
ordentlichen Rufs des Harzgipfels als Unholdenbergs willen unter-
nommen wurde,³⁾ diejenige, welche im Sommer des Jahres 1591 der
poetische und gelehrte Herzog Heinrich Julius mit seiner ihm eben
vermählten Gemahlin Elisabeth unternahm. Um dieses Werk zu er-
möglichen, trat die Herzogliche Regierung erst mit der Gräfl. Stol-
bergischen Forstverwaltung in Verbindung, und im April 1591 beeilte
man sich, durch Bohlen einen Weg bis zur halben Höhe des Berges
herzurichten.⁴⁾

¹⁾ Das Sendschreiben ist „gedruckt vor Andere Solche Liebhaber. Die An-
fangsbuchstaben deuten wohl den Namen des Verfassers an. War er etwa ein
Vorfahr des Blankenb. Geschichtschr. G. D. v. Liebhaber?

²⁾ Die Merkwürdigkeiten der im Hoch-Fürstl. Blankenb. Gebiete gelegenen
und Ehenswürdigen Baumanns Höhle. Blankenburg bei Henning Conrad
Struven. 4^o. Aeltere Beispiele, daß Brocken und Baumannshöhle das ge-
meinsame Ziel von Harzreisen waren, sind häufig, so bei dem Fürstl. Anhalt.
Besuch 1649, so in der von Prätorius Bl.-B. Verrichtung beschriebenen Reise
und in einem handschriftlichen, im Bern. Archiv befindlichen Bericht über eine 1656
unternommene Reise des Superintendenten Clearius aus Halle. Bloß der
Baumannshöhle galt z. B. eine am 28. Juli 1692 von einer angesehenen Ge-
sellschaft von 12 Personen aus Halberstadt unternommene „Reise“, deren Beschreibung
gleich darauf (7 Seiten Text 4^o.) zu Halberstadt bei S. G. Hymisch im Druck erschien.
Beide Schriftchen üb. d. Baumannshöhle in der Hechtschen Samml. zu Halberstadt.

³⁾ Gregorii Curieuse Orographia S. 210 f. sagt, die Herzogin Elisabeth
habe ihren Gemahl aus diesem Grunde zu der Fahrt veranlaßt. Wie außer-
ordentlich viel sich der Herzog mit dem Unholdenwesen zu schaffen machte, haben wir
früher gesehen. (Vgl. Zeitschr. 1870 S. 806 f.)

⁴⁾ Den sichersten urkundlichen Anhalt über diese Reise gewährt ein Schreiben

Eine Zusammenstellung der einzelnen bekannt gewordenen Brockenwanderungen zu geben, welche von der Mitte des 17. Jahrhunderts an schon zahlreicher wurden, können wir nicht beabsichtigen, da solche bereits von dem kundigen Harzforscher Gustav Geise in schöner Gestalt durch einen besonderen Aufsatz ausgeführt wurde.¹⁾ Da aber unsere Aufgabe eine allgemeinere ist und unter besonderer Berücksichtigung des Brockens die Entwicklung der Naturanschauung am Harz nachzuweisen versucht, so wollen wir über jene Reisen nur einige allgemeinere Bemerkungen hinzuzufügen uns erlauben.

Es ist zunächst hervorzuheben, daß ein schon bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zurückzuverfolgender Besuch und Ruf des Brockens und der Baumannshöhle um der Naturmerkwürdigkeit oder auch Schönheit willen etwas Außererdentliches ist, da andere naturschöne deutsche Gebirge erst viel später, meist sogar erst im laufenden Jahrhundert besucht und für den Naturgenuß erschlossen worden sind. Besonders gab der seit dem 16. Jahrhundert gewaltig anwachsende Ruf des Brockens als Unholdenberg der abenteuerlichen Wanderlust des 16. und 17. Jahrhunderts, die sich in den zahllosen Stammbüchern aus jener Zeit recht klar abspiegelt, eine willkommene Nahrung. Besonders sind es in der früheren Zeit gerade Fürsten und hochgestellte Leute, welche das Herrscherhaupt des Brockens lebhaft anzog. Seit wir im Jahre 1649 den Fürsten Friedrich von Anhalt-Bernburg den Brocken besteigen sehen, scheinen die Harz- und Brockenfahrten im Anhaltischen Hause üblich geworden und bereits Fürst Victor Friedrich zweimal, in den Jahren 1720 und 1750, auf den Berg gestiegen zu sein.²⁾ Im 17. Jahrhundert ist unter den hohen Besuchern besonders hervorzuheben der Czar Peter der Große von Rußland, der im Juli 1697, als er incognito als Mitglied einer moskowitzschen Gesandtschaft durch Deutschland nach Holland reiste, vor seiner Zusammenkunft mit dem kur-

der herzogl. braunsch. Oberförster Peter Bruni und Hans Zeaer aus Langelsheim vom 6. April 1591 an Gr. Wolf Ernst zu Stolberg in Wernigerode im Gräf. H. Arb. das. B. 78, 1. Darin heißt es: Wasß abn G. g. wir hieubehorn wegen ehliches helz zu außolen des weges nach dem Brocken geschrieben, werden e. g. sich genüßig zu endtünnen wissen. Weill wir dan von G. g. Ein Recognitionzetteln, das wir nach diesen Ötern bei e. g. derentwegen wiederumb ansuchung thun sollen, wollen e. g. sich darauff in anaden ercleren empfangen vnd befomen haben. Alß thun e. g. wir hiemit vnderthenig bitten, weil wir von hochgedachtem unserm gnedigen fürsten vnd hern beubelich, solchen weg zuestundt vnd zum fürderlichten verfertigen zu lassen, G. g. wollen die gnedige beueliche thun, das daß helz zum außolen den arbeitern durch G. g. Forstere muge angewiesen werden, oder ihnen verlenbt zu bauen.

¹⁾ Zur Gesch. der Brockenreisen in den Beiträgen zur Kenntniß d. Harzes S. 49 - 69.

²⁾ Das. S. 59.

Hannoverschen Hofe zu Coppenbrügge erst noch einen Ausflug nach dem Brocken machte, der jene Zusammenkunft um einige Tage verzögerte.¹⁾ Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß der große Kurfürst in dem Jahre 1712, wo er die Baumannshöhle besichtigte, dem Brocken einen zweiten Besuch abstattete.²⁾

Wir dürfen übrigens nicht glauben, daß auch zur Zeit des finsternen Hexenwahns im 17. Jahrhundert jede tiefere Naturanschauung und das Gefühl des Großartigen bei einer Brockenwanderung ganz durch die Lust am Fabelhaften und Bizarren erstickt worden wäre. Wir bemerken sogar, daß bei denen, welche mit ihren Füßen selbst den verschrieenen Gipfel betraten, durch die Macht der Naturwahrheit die trüben Wolken eines nebelhaften Wahns niedergeschlagen wurden, welche das kranke Gehirn am häuslichen Herde oder in der Studierstube erzeugt haben mochte. Bereits Heyse hat darauf hingewiesen, wie die abgeschmackte Prätorius'sche „Blockes-Berges Berrichtung“ nur in der vorausgeschickten Beschreibung einer nach dem Brocken und der Baumannshöhle unternommenen Reise einen gesunden Geist athmet.

In ganz ähnlicher Weise ist dies bei einer uns vorliegenden Brockenreise des Hallischen Superintendenten G. D. Olearius vom Jahre 1656 der Fall.³⁾ Dieser kam mit seiner Reisegesellschaft — denn ohne Begleitung und allein mochte man damals eine solche Fahrt wohl selten wagen — am 19. Juli 1656 von Blankenburg über Wernigerode nach Ilseburg. Da man von hier aus noch vier Stunden „hinaufzureisen“ hatte, so ritt die Gesellschaft elf Uhr Morgens zuerst „einen gebähnten Fahr- und Holzweg hinauf.“ Es gab „böse, sumpfige, morastige Wege und Stege“ an Gehölzen und Steinen zu machen, „weil der ganze Berg wie ein Schwamm, so des allerhöchsten, allerweisesten Schöpfers große Wasserkunst wohl zu nennen.“ Am Fuße des eigentlichen Berges mußte man die Pferde in Verwahrung der Diener zurücklassen. Sechstausend Schritte hinauf gab es nun einen schwierigen Weg bis zur Spitze. Die bemoosten Steine boten oft willkommene Rasten. Der Weg ward aber bei hellem, beständigem Wetter und ziemlich stiller Luft zurückgelegt. So gelangte man auf die ziemlich kahle, nur mit Haide und wenig Gras bewachsene Spitze. Hier ließen sich die Wanderer bei einem klaren, kühlen und süßen Quell, der allmählich ein Bächlein machte, nieder und stümmten, dem Allerhöchsten zu Ehren und Dank, der die Berge geschaffen und fortgesetzt in seiner Kraft, auch nicht nur in Gründen, sondern auf hohen

¹⁾ Dr. W. Koelcke Sophie, Kurfürstin von Hannover. Hann. 1864 S. 40. Nach Briefen der Kurfürstin u. Anderer.

²⁾ Heyse a. a. D. S. 59.

³⁾ Gräf. Archiv zu Bern. B 99b 2.

Bergen Brunnen quellen läſſet, daß Allein Gott in der Höh' ſei Ehr' andächtig und mit heller Stimme an. Darnach schöpften ſie Waſſer aus dem Feſſenquell und tranken, als getreue Unterthanen, zuerſt auf ihres Landesvaters, dann aber auch, als liebende Gatten, auf ihrer daheim weilenden Weiber Wohl. Hier hören wir Nichts von Herzenspuf, kaum daß gelegentlich bei der Erwähnung der über den Berg zerſtreuten Granitblöcke die Bemerkung eingewaltet iſt, daß „bei deren etlichen, als Tiſchen, die Herzen ihren Tanz halten ſollen.“ Nachdem die frohe Geſellſchaft ſich durch einen Trunk aus dem friſchen Brunnquell erlabt und im Gedenken an die Landesherrſchaft und an den trauten Herd ergangen hatte, umwanderte ſie die Brockenkuppe, um mittelſt eines „Perſpicills“ bis zum Rand des Geſichtskreifes Städte und Fürſtenthümer zu erſchauen. Wie vielen Andern gelang es ihnen nur theilweiſe, die damals ſchon weitberühmte Brockenherrlichkeit einer ungetrübten weiten Rundſchau zu genießen.

Den Weg hinauf und hinab war es ſehr ſtill. Kein Thier des Waldes, kein Vogel begegnete den Reiſenden, obwohl man von den am Brocken noch vorkommenden Bären ſprach, deren einer erſt unlängſt geſchossen war, wie der als Siegeszeichen am Schloſſe des Grafen Heinrich Ernſt zu Iſenburg angenagelte Kopf eines ſolchen noch bezeugte.

Nach drei- bis vierſtündigem Aufenthalt auf der Höhe wurde mit größeren Schwierigkeiten als beim Hinaufwege der Rückweg in den Spuren des erſteren angetreten. In wiederholtem Straucheln und Fallen fehlte es nicht, bis man den Raſtort der Pferde erreichte. Die ganze Oleariüſche Harzfabrik währte neun Tage, wobei man jedoch, ſoweit erſichtlich, nur die Baumannshöhle und den Brocken als Zielpunkte hatte. Als ein wie beſchwerliches und gefährliches Unternehmen eine ſolche noch erſchien, geht ſchon daraus hervor, daß ob der Freude des glücklichen Wiederſehens der junge Magiſter J. G. Olearius ſeinem Vater am 29. Juli 1656 zu Halle mit einem eigens dazu verfaßten Gedicht ein Ständchen brachte „als derſelbe durch Gottes Gnade von der neuntägigen Harzreiſe geſund wieder nach Hauſe kommen.“

Solcher ſinnigen und gefühlvollen Brockenfahrt gegenüber iſt es nun aber lehrreich, an dem nur ſieben Jahre ſpäteren Beispielen eines ebenfalls wiſſenſchaftlich gebildeten und bewanderten Mannes zu zeigen, wie ein ſolcher zu jener Zeit unter mindestens gleich günſtigen Verhältniſſen den Berg beſteigen konnte, ohne auch nur im Geringſten von der Großartigkeit ſeiner Natur ergriffen zu werden. Der Magdeburger Arzt Scheffer hat uns nämlich in ſeinem Tagebuch auch Nachricht über ſeine am 23. Juni 1663 ausgeführte Brockenbeſteigung hinterlaſſen. ¹⁾

¹⁾ Grundig Neue Verſuche möglicher Sammlungen zur Natur- u. Kunſtgeſchichte, ſonderl. von Oberſachſen XXII. S. 960 - 65.

Mit seiner Gesellschaft traf er die Höhe allerdings nicht nebelfrei, aber es war ein merkwürdiges Wechseln und Leben in der Luft, was gerade solcher Fahrt einen besonderen Reiz verleiht. Der Brocken braute, bald sammelten, bald zerstreuten sich die Nebel oder breiteten sich zu Füßen der Wanderer, aus und von oben herab erwärmte sie die Sonne, tiefer unten lagerte feuchter Nebel. Aber die Aussicht wurde auch wiederholt frei. Auf dem kleinen Brocken (der späteren Heinrichshöhe, nicht dem heutigen kleinen Brocken), sagt Scheffer, „kunten wir die Berge, Wälder und alles auf der einen Seite übersehen“ und nachdem sich die Gesellschaft „nun sattfam umbgesehen und geruhet,“ stiegen sie zum großen Brocken hinauf. Dort trafen sie zuerst trübes Wetter, aber „bald hierauf wurde es unter uns helle, daß wir weit und fern ins Land sehen kuntent.“¹⁾ Es genügte ihnen aber nicht, daß sie nur über acht Städte sahen, und unzufrieden ließen sie sich von den Führern bestätigen, daß die Rundsicht doch nicht so umfassend sei, wie man vorgebe. Nachdem Scheffer nun ein paar Namensverzeichnisse und Bemerkungen über Brockenkräuter gemacht hat, bricht er abschließend in die Worte aus: „So viel von diesem schrecklichen, hohen, rauhen, unwegsamen und wüsten, wilden Berge. Und weil ich, durch Gottes Beystand, die zwei großen berühmten Berge in Deutschland bestiegen, als diesen, und den Fichtelberg, auf solchen aber nichts gefunden, viel Ungemachs aber dabey erdulden müssen, als werde ich solche nicht weiter bestiegen.“²⁾

Daß im 17. Jahrhundert die Zahl der Brockenbesucher bereits eine ziemlich ansehnliche war, darauf deuten außer dem bereits 1649 an eiserner Kette befestigten Schöpfgefäß bei dem „Hexenbrunnen“ die zahlreichen bereits vor 1703 auf den Granitblöcken oben am Brocken eingegrabenen Namen.³⁾ Schon damals war eine Zeitlang diese Art der Verewigung in Abnahme gekommen, weil in schalkhafter Weise spätere Besucher Gfelsköpfe bei den Namen angebracht hatten.⁴⁾

Ein beachtenswerthes Zeugniß für den zu Anfang des vorigen Jahrhunderts hochgestiegenen Ruf des Brockens und besonders für den Fortschritt von der Lust am Geheimnißvollen und Abenteuerlichen zu einer freieren gesunden Naturbeachtung bietet uns der fleißige Thüringer Joh. Gottfr. Gregorii oder Melissantes.⁵⁾ In seiner „Curieuses Orographia“⁶⁾ handelt er auf 45 Seiten von unserm Berge und

¹⁾ Das. S. 962.

²⁾ Ebd. S. 965.

³⁾ Beckmann Historie v. Anhalt V. 688.

⁴⁾ Behrens Hercyn. cur. S. 140 f.

⁵⁾ Geb. 17. Febr. 1685 zu Teba im Sondershäuserischen † 1760 zu Dornheim bei Arnstadt.

⁶⁾ Frankfurt und Leipzig 1715. 8°. Borr. Arnstadt 1. Aug. 1714. Das. S. 205–245.

nennt ihn den „hoherhabenen, weltberühmten Brockenberg.“ Er bezeugt, daß die alte Ueberlieferung von den feierlichen Zusammenkünften der Hexen auf seinem Gipfel „viel curieuse Leute hierhin gelockt habe, den Berg zu besteigen und genau zu betrachten.“¹⁾ Aber obwohl er dieser Dinge ziemlich ausführlich gedenkt, so sind sie es doch keineswegs, die ihm den Berg des Besuchs werth erscheinen lassen. Dies sind ihm vielmehr die mannichfaltigen Eigenthümlichkeiten seiner Natur.

Er sagt, man besteige den Berg auf vier Wegen, einer gehe von Braunlage, einer von der Bergstadt S. Andreasberg, einer von Elbingerode, der vierte und gewöhnliche von der Stolbergischen Residenz Isenburg aus. Alle seien indeß schwer zu passiren, und mit Mühe und Angst gelange man über Stock und Stein auf die Spitze.²⁾ Manche Brockenbesteiger gäben auf einem Felsen Tag und Nacht ihres Besuchs an. Auch hätten einzelne Curiosi schon gewagt, auf dem Brocken zu übernachten, um sich bei hellem Himmel am Lauf der Sterne zu belustigen.³⁾ Mit sinniger Naturliebe redet er von den wechselnden Luft- und Wolkenerscheinungen auf der kahlen Höhe, von dem Sichverdichten und Zertheilen der Nebel: „Ein wunderbares Ansehen hat es auch, wenn sich die Wolken an dem Berge beim Anstoßen zertheilen und die Sonnenstrahlen zurückwerfen.“ Der Brocken ist ein „ungemeines Observatorium, wo man unterschiedliche Abwechselungen der Luft in einer kurzen Zeit betrachten kann.“⁴⁾ Wer das Glück hat, es klar auf dem Berge zu treffen, „der kann sich in Anschauung der umliegenden Harz-Gebirge, der Städte, Flecken und Dörfer, nicht genugsam ergötzen.“ So ist denn der Brocken dem Lande „eine besondere Zierrath und gleichsam die Cron der Silberreichen Harz-Gebirge.“⁵⁾

Ganz besonders spiegelt sich das mit dem vermehrten Besuche seit Anfang des vorigen Jahrhunderts zunehmende Interesse in dem Hervortreten einer ganzen Reihe volksthümlicher Schriften und Dichtungen. Es ist von Heinrich Prähle treffend ausgeführt worden, wie seit jener Zeit, nachdem der volksthümliche Hexenwahn, der durch Pratorius den umständlichsten, geschwätzigsten Ausdruck fand, durch die Aufklärung aus dem Felde geschlagen war, an die Stelle des mehr naiven Aberglaubens eine künstliche Blockberg- und Brockenliteratur und eine ironisch-satirische Dichtung und Erzählung trat. Die Sprache dieser verschiedenen Berindo, Philander, Löwen und die vielfach in

1) S. 210 f. 2) Das. S. 213. 3) S. 216. 4) S. 215 f. Eine besondere überaus schöne spätwinterliche Erscheinung an unserm Harzberge, das Brockenglühen, ist anziehend im Wern. Intell.-Bl. 1870 S. 79 f. geschildert. 5) S. 218.

ihnen sich breit machende Gemeinheit zeigt, daß man sich an das niedere Volk wandte, das sich nach Beseitigung des Hexenwahns den lüsterne[n] Stoff doch nicht nehmen ließ.¹⁾

Wir gedachten bisher nur des Brockens und der Baumannshöhle als altberühmter, gefeierter Anziehungspunkte des Harzes. Es traten aber im 17. und besonders mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts, und zwar meist ziemlich plötzlich, mit der zunehmenden Wanderlust außerdem eine ganze Reihe von Höhen, Höhlen, Seen, Schlössern und dergleichen hervor. Was im Jahre 1703 schon für Dertlichkeiten, „welche curieus zu sehen sind,“ in dem „Weltberühmten Edlen Harz“ ingleichen in den „um denselben liegenden herrlichen Landschaften“ Gegenstand der Aufmerksamkeit und der Besuche waren, führt uns der bewanderte Arzt G. H. Behrens aus Nordhausen in seinem „Curieusen Harz-Walde“ vor. Dort finden wir den schon Mitte des 17. Jahrhunderts sehr berühmten²⁾ „Roß-Trapp, einen wunderseitsamen Felsen,“ den Mägdesprung, einen „artigen Steinfels,“ dagegen z. B. nicht den Hexentanzplatz³⁾ beschrieben und gepriesen. Manche von dergleichen Dertlichkeiten wurden, wenn auch nur in beschränkterem Umfange, schon frühzeitig besucht, wie der Kinderbrunnen bei Goslar, die Himmelpförtner Waldwiese bei Wernigerode zur Himmelfahrtszeit, die Questenbergischen Höhlen, deren Bekanntschaft bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückverfolgt wird.⁴⁾ Ueber den frühzeitigen Besuch der alten und neuen Kelle und Hölle bei Bischoferode und Erlich schrieb schon am 28. April 1591 Eckstorm an Dr. Brendel in Jena. Hier knüpfte man bereits an abergläubische mittelalterliche Processionen an,⁵⁾ wie auch das Konradsbette bei Questenberg⁶⁾ und wohl im Einzelnen noch mancher merkwürdige Punkt an eine frühe Vorzeit anknüpft — wie z. B. der sogenannte Volkmarsteller südwestlich von Michaelstein — nur daß hier und in den meisten Fällen ein weit zurückreichender Besuch um dieser Merkwürdigkeit willen, worauf es uns eben ankommt, weder nachweisbar noch anzunehmen ist. Wir gedenken hier auch gelegentlich des vielbesuchten Kyffhäuser's, des kleineren benachbarten Zwilling'sbruders unseres Brockens. Seine bedeutsame

¹⁾ Dr. H. Fröhle Harz und Kyffhäuser. Berlin 1870. Einleitung S. 2—4.

²⁾ S. Zeitschr. 1870 S. 781 u. 881 Anm. 2.

³⁾ Leider finden wir auf dem Westfälischblatt Wernigerode herausgeg. vom Königl. Preuß. Handelsminister. 1868 bei den Renneklippen auch den Namen Wodansklippe. Dieser Name, der, wie so manche, auf einem müßigen Einfall oder Liebhaberei beruht, hat durchaus keinen urkundlichen Grund.

⁴⁾ Behrens S. 68 ff.

⁵⁾ F. E. Brueckmanni Epist. Itiner. LXXII de antris die Alte- und Neue Kelle nec non die Hölle vocatis Wolfenb. 1738. 4°.

⁶⁾ Zeitschr. 1870 S. 1019.

prophetische Sage, welche unsere Tage so herrlich in Erfüllung gehen sahen, reicht zwar auch in ältere Zeit zurück, doch wurde sie durch bekannte Vorgänge zu einer für das deutsche Reich gefährlichen Zeit, 1546, aufgefrischt und Kaiser Friedrichs Schlummer und Erwachen von da ab fast ausschließlich hierhin verlegt.¹⁾ Der schaarenweise Besuch des Berges aus Thüringen und ferneren Gegenden knüpfte aber auch schon an ein wunderthätiges Kreuzbild in der hier oben im Jahre 1433 geweihten Kapelle an.²⁾

Als die alten Blocksbergssagen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in eine satirische, üppige und geschmacklose künstliche Literatur ausliefen und ausarteten, begannen aber auch edlere Harz- und Brocendichtungen in unserer Literatur hervorzutreten. Mit J. W. Zachariae (1726—1777) beginnt eine bis auf unsere Zeit nicht unterbrochene Reihe von Sängern unseres Gebirges, die es theils mit seiner Natur, theils mit seinen Sagen zu thun haben. Am oder auf dem Harze lebten Klopstock, Gieseke, Bürger, Göttingk, Tiedge und weihten ihm, wie die vorübergehend ihn besuchenden Friedr. Leop. Graf zu Stolberg, Ernst Schulze und Andere ihre Lieder. In ungebundener Rede waren es bis in die jüngste Zeit besonders Andersen, Heine, Pröhle, welche Erzählungen, Wanderfahrten und Sagen, Andere dagegen wie Gustav Heyse und Kohl, welche Uebersichten und geschichtliche Aufsätze lieferten, worin sie das Naturleben des Harzes, und die Beziehungen zwischen Land und Bewohnern in geistvoller Weise darstellten.³⁾

Alle Dichtungen und Schilderungen jedoch, welche sich auf die eigenthümliche Natur des Harzgebirges und speciell auf den Brocken beziehen, müssen zurücktreten vor der tiefen großartigen Erfassung der ganzen Eigenart und Bedeutung dieses nicht bloß seiner natürlichen Erscheinung, sondern auch seinem geistigen Wesen nach unserm deutschen Volk angehörigen Berges in Goethes Faust. Wir würden hier freilich vergeblich nach einer eigentlichen Schilderung der Schönheiten des Brockens, wie der Wanderer sie gemeinhin sich vorstellt, suchen. Schön im engeren Verstande ist eigentlich der meist in Nebel gehüllte, öde und kahle Berg durchaus nicht, und es hat daher seinen guten Grund, wenn, wie dies Heyse treffend bemerkt, von einer Schönheit des Brockens bei unsern Classikern nie die Rede ist.⁴⁾ Aber statt einer Schilderung und bestimmt in Worten ausgeführten Landschaftsmalerei finden wir

¹⁾ Ueber das Geschichtliche der Sage handelt z. B. K. Meyer die ehemalige Reichsburg Kyffhausen S. 31—38. Ein kleiner Beitrag aus einer Quelle des Gräfl. H.-Arch. zu Bern. findet sich in der Zeitschrift des Harz-Vereins. 1871 S. 74. f.

²⁾ K. Meyer a. a. O. S. 30 f.

³⁾ Eine anregende Blumenlese aus dieser Literatur bietet Pröhles angeführte Schrift.

⁴⁾ Heyse Beiträge S. 51.

in der einzigartigen Tragödie die Rückwirkung der einsamen, klippigen, vom Schleier der Geisterfrage umwobenen Höhe auf das Gefühl und die dichterische Einbildungskraft mit einer solchen Kraft und Tiefe vor unser inneres Auge gemalt, daß Goethe die gesammte Natur und Bedeutung des Geisterberges für alle Zeiten dichterisch offenbart zu haben scheint.

Um dies nach Möglichkeit zu zeigen, sehen wir von den unmittelbaren Aufklärungen des Dichters in seinem Tagebuch und der Harzreise im Winter ab und halten uns, der Einfachheit wegen, nur an die Dichtung selbst. Von Thatsächlichem ist nur beizubringen, daß Goethe, der im Jahre 1773 zuerst das Puppenspiel *Faust* gesehen hatte, ein Jahr darauf die ersten Anfänge zu seiner großen gleichnamigen Dichtung machte,¹⁾ daß er dann zuerst im Jahre 1777 etwas „krank am Herzen“ und in „wunderbar dunkler Verwirrung der Gedanken“ sich von einer bürgerlich-wollüstigen Abspannung zurückzog,“ um sich der Natur an den Busen zu werfen und frische Nahrung, neues Blut aus freier Welt zu saugen. Diese kräftige Erneuerung seiner Lebensgeister gewann er bei seiner winterlichen Harzreise, auf welcher wir den Dichter in einer so tiefinnigen Erregung des Gemüths finden, wie kaum ein anderes Mal. Durch ellenhohen Schnee gelangte er am 10. December vom Oberharz aus auf den Brocken, auf dessen Gipfel „ein heiterer, herrlicher Anblick, die ganze Welt in Wolken und Nebel und oben alles heiter“ die Mühen der anstrengenden Wanderfahrt belohnte. Am 21. September 1783 sehen wir unsern Dichter, nachdem er vorher auch die Baumannshöhle gesehen hatte, zum zweiten und am 4. September 1784 zum dritten Male auf der ihn so anziehenden Bergeshöhe.²⁾

Vier Jahre später wurde nun die Ausführung des *Faust*, der Dichtung der Ideen, wieder aufgenommen, und 1790 erschien zuerst das Bruchstück „*Faust*“, zwar noch ohne Walpurgisnacht und Walpurgisnachtstraum, die erst in der zweiten Ausgabe im Jahre 1808 im Druck erschienen,³⁾ aber doch spiegelt schon das erste Bruchstück deutlich genug die Eindrücke der Harz- und Brockenreisen wieder.

Wie schon angedeutet, strahlt des Dichters Kunst und Gemüth nicht nur das unmittelbar Wirkliche der Erscheinung des Berges, sondern auch das geschichtlich damit verbundene geistig-Sagenhafte wieder. Daher ist ihm die Kuppe

des gefürchteten Gipfels
Schneebehangener Scheitel,

¹⁾ Goedeke Grundriß S. 713. 720.

²⁾ Heyse a. a. D. S. 64 ff.

³⁾ Goedeke S. 724. 785.

Den mit Geisterreihen
Kränzten abnende Völker.¹⁾

Goethe fühlte einen tieferen Zusammenhang zwischen Natur und Sage, er fand, daß im Harze „das Abenteuerliche natürlich sei.“

Der Brocken, wo nach der späteren Gestalt des Hexenglaubens alle Unholdinnen zusammenkamen, um unter der grausen Tyrannei des Geistes, der Alles verneint, in schnöder Huldigung ihren möglichst großen Antheil an der Zerstörung des Guten und an der Ausübung des Bösen zu nehmen, ist der eigentliche Hauptschauplatz der Fausttragödie, das Bündniß des am Glauben verzweifelnden und ihn verfluchenden Menschen mit dem thierfüßigen Satan der geistige Grund, auf den sie gebaut ist. Und wenn auch zuweilen lieblichere Bilder uns das Treiben in Stadt und Flur drunten im Lande vorführen, so widern uns von der Bühne doch dazwischen wiederholt der ekle Gestank der brodelnden Hexenküche, der lästernde Ton der Hexenbeschwörungen, die thierischen Teufel und die Hexenversammlungen mit ihren unzüchtigen Tänzen und Geberden entgegen.

Aber dieser ganze nächtliche, schmutzige Hintergrund, welchen wir hier nur zu reich aus dem Sudeltopfe einer frivolten entarteten Volksliteratur und =Sage ausgemalt finden, ist, wie die schaurigen finstern Nebel, die Klippen, Moore und Sümpfe des Geisterberges, nur ein Sinnbild der sittlichen Finsterniß, die Nachtseite der Faustgestalt, durch welche sich sein besseres unsterbliches Theil kämpfend hindurchzuringen sucht. Diesen Reinigungskampf deutet Goethe in der mit ihrer lichtfreundlichen Tendenz tief unter der späteren stehenden ersten Walpurgisnacht durch das Gebet des Priesters beim Opferfeuer an:

Die Flamme reinigt sich vom Rauch:

So reinig' unsern Glauben.²⁾

Die Finsterniß, welche dort das Licht zu dämpfen strebt, ist der Geist der „dumpfen Pfaffenchristen.“ Ganz anders in dem Schauspiel Faust. Hier ist es der Kampf von Fleisch und Geist, das Ringen des letzteren mit dem als nichtig erkannten und bekannten Wesen des ersteren, was uns in ergreifenden Scenen vorgeführt wird. Der Geist, der stets verneint, sacht in Fausts Brust durch die Sinnlichkeit ein wildes, aber nicht beseligendes Feuer an, so daß er unendlich elend ruft:

So tauml' ich von Begierde zu Genuß

Und im Genuß verschmacht' ich nach Begierde.³⁾

¹⁾ Harzreise im Winter. Goethes Werke 1817 I. 2. S. 60. Aehnlich bezeichnet Matthißen den Brocken als „der Geisterweibe gesüchtetes Revier.“

²⁾ Werke I. 1. 1817 S. 217 und 218.

³⁾ Werke 1808. VIII. S. 162. Alle folgenden Ausführungen beziehen sich auf diese Ausgabe des Bruchstücks Faust.

In ähnlicher Form, doch in ganz anderm Geist als in der ersten Walpurgisnacht, ist in der zweiten das Ringen von Licht und Finsterniß im Feuer des Hexenbrauens angedeutet in Fausts Worten:

Dort oben möcht' ich lieber sein!
Schon seh ich Blut und Wirbelrauch.
Dort strömt die Menge zu dem Bösen,
Da muß sich manches Räthsel lösen.¹⁾

Aber der wahrheitsfeindliche Teufel zieht die von ihm geknechtete Seele von den großen, ewigen Fragen ab und weist ihn an den vorliegenden wollüstigen Genuß des Augenblicks.

Faust fühlt's aber in seinem Herzen nächtig werden, wie bei einem Lämpchen, das schwach und schwächer seitwärts dämmert und allseitig umdrängt in volle Nacht zu versinken droht. Wirklich läßt er sich in den Wirbel des Genusses reißen, aber während der Böse sich darin echt teuflisch heimisch fühlt:

Ein bißchen Diebsgelüst, ein bißchen Kammerei,
Es spukt mir schon durch alle Glieder
Die herrliche Walpurgisnacht — ²⁾

so ist doch in Fausts Brust die Stimme des Guten noch nicht ganz ertödet: wie ein Blitz der heiligen und strafenden Gerechtigkeit Gottes zuckt das Bild Gretchens und der gemordeten Unschuld durch sein Gewissen. Er sieht sie bleich zum Hochgericht geführt, und der Gedanke an das „einzig rothe Schürchen, nicht breiter als ein Messerrücken,“ das den schönen Hals schmücken werde, ruft seine schwere Blutschuld in ihm wach. So ist denn mitten im wollüstigen Wahnsinnstaukel der Walpurgisnacht der Kampf zwischen Licht und Finsterniß noch nicht zu Ende, und noch währt der Kampf des göttlichen Funkens mit der todten Finsterniß, von dem er aus beklemmter Brust geredet hatte:

Zwei Seelen wohnen, ach! in meiner Brust,
Die eine will sich von der andern trennen;
Die eine hält, in derber Liebe Lust,
Sich an die Welt mit klammernden Organen;
Die andere hebt gewaltjam sich vom Dufte
Zu den Gefilden hoher Aethen.

Zu dem Dufte, der das Licht der Menschenseele zu verfinstern droht, gehören, außer Augen- und Fleischelust, auch Geld- und Habgier, die der Brocken als Anziehungspunkt der Schatzgräber und Bewahrer vermeintlicher Erzschatze ebenso zu befriedigen verspricht, wie die Fleischelust durch die wollüstigen Hexentänze. Mit „unerforschtem

¹⁾ Das. S. 201.

²⁾ Das. S. 183.

Busen" schaut der Berg aus Wolken auf der Welt Reiche und Herrlichkeit. Auf die im Berge geträumten Schätze ihn hinweisend erfasst der Teufel den Faust und raunt ihm zu:

Fasse wacker meinen Gipfel!
Hier ist so ein Mittelgipfel,
Wo man mit Erstaunen sieht,
Wie im Berg der Mammon glüht.

Im Bann des Mammonsdienstes liegt jedoch Faust nicht; er staunt nur über die herrliche Lichterscheinung an dem röthlich durchglimmerten Berge, wo „Funken sprühen wie ausgestreuter goldener Sand.“ Der Böse sucht aber wieder die Goldgier zu reizen:

Erleuchtet nicht zu diesem Feste
Herr Mammon prächtig den Palast?
Ein Glück daß Du gesehen hast.

Die Hexenschaar muß dieses bethörende Schauspiel noch erhöhen:
Es schweigt der Mond, es flieht der Stern,
Der trübe Mond verbirgt sich gern.
Im Sausen sprüht der Zauberchor
Viel tausend Feuerfunken hervor.

Der Fürst des Bösen gebietet seiner Sippschaft, das Gaukelspiel zu unterstützen:

Und wenn wir um den Gipfel ziehn,
So streichet an dem Boden hin
Und deckt die Heide weit und breit
Mit eurem Schwarm der Hexenheit.

Mit der Wolfenhülle und der Nebeltappe verschwindet durch den frischen Morgenhauch und die hervorbrechende Sonne auch diese zauberhafte Gaukelei der Geister und das finstere Gebilde der Nacht:

Wolkenzug und Nebelflor
Erhellen sich von oben.
Luft im Laub und Wind im Rohr
Und alles ist zerstoßen.¹⁾

Bis hierher ist des Zauberbergs „breiter Gipfel“²⁾ mit seiner Hexenfabel, seinen geträumten Schätzen, seinen Geisterreihen fast nur seiner geistigen Bedeutung nach benutzt, die Naturschilderung, die dichterisch verklärte Naturmythe tritt kaum leise hervor. Die eisige Höhe des fahlen Gipfels, seine wilden engen Felsenstrecken, seine nur wenig vom Nachtgevägel unterbrochene Stille, seine Luftspiegelungen, Nebeldecken und Felsstrümmen sind nur der geeignete Boden für das Schau-

¹⁾ a. a. O. S. 57; Werke 1817. 1. 2. 60; Werke 1805 VIII. S. 196
197, 199 u. 200, 220.

²⁾ S. 217.

spiel eines geistigen Kampfes zwischen Licht und Finsterniß, zu welchem die hergebrachten Sagen und Vorstellungen und die Naturerscheinungen des Brockens dichterisch verwendet sind:

Alter Berg und feuchtes Thal

Das ist die ganze Scene.¹⁾

Sammeln wir nur die Hauptzüge für die eigentliche Naturschilderung des Brockens im Faust, so werden wir durch diese ebensofehl die geistigen Beziehungen durchleuchten sehen, wie bei dem eben ange deuteten Ideenkampfe die Folie des Natürlichen nicht verschwindet. Welche Bedeutung aber die eigenthümliche Natur des Brockens und des hohen Harzes für den Dichter selbst hatte, der dreimal die mühsame Besteigung des Gipfels nicht scheute, geht daraus hervor, daß er sich hier im Jahre 1777 aus der wunderbaren Verwirrung seiner Gedanken siegreich hervorarbeitete und im September 1784 durch seine Einschreibung ins Brockenbuch bezeugte, wie ihm hier himmlische Erkenntniß aufging und der Gedanke der Gottbildlichkeit des menschlichen Wesens vor die Seele trat.²⁾

Wie tief sich aber Goethe das Bild der harzischen Bergnatur, ihrer Höhlen und Klippen, Stürme und Nebel eingepägt hatte, zeigen alle darauf bezüglichen Stellen, die man auf unsern Brocken und sein Gebiet deuten würde, selbst wenn nicht wiederholt vom Brocken und Blockberg, vom Harzgebirg, von Schierke und Glend, dem Eisenstein und den Felsenmasen, die da schnarchen, die da blasen, ausdrücklich die Rede wäre.

Schon in der unvollständigen Gestalt des Bruchstücks Faust vom Jahre 1790 spiegeln sich die Eindrücke der Harzwanderungen und der Harznatur, der Höhlen, Fichtenwälder und gewaltigen Winterstürme wieder. So wenn Faust in „Wald und Felsenhöhle“ im Selbstgespräch seinen guten Geist anredet:

Erhabner Geist, Du gabst mir, gabst mir alles — —
 Gabst mir die herrliche Natur zum Königreich,
 Kraft sie zu fühlen, zu genießen. Nicht
 Kalt stauenden Besuch erlaubst du nur,
 Vergönnest mir, in ihre tiefe Brust,
 Wie in den Busen eines Freundes, zu schaun. — —
 Und wenn der Sturm im Walde braust und knarrt,
 Die Riesenfichte, stürzend, Nachbaräste
 Und Nachbarstämme quetschend niederstreift,

¹⁾ S. 213.

²⁾ Er schrieb am 4. September 1784 ins Brockenbuch:

Quis coelum posset nisi coeli munere nosse

Et reperire Deum, nisi qui pars ipse Deorum est?

Und ihrem Fall dumpf hohl der Hügel donnert,
Dann führst du mich zur sichern Höhle.¹⁾

Der finstere Böse will ihm diese Zuflucht, den lindernden Eindruck der zwar erregten, aber doch wieder bei stillem Mondschein sich besänftigenden Natur, rauben:

Was hast du da in Höhlen, Felsenritzen
Dich, wie ein Schuhu, zu verfrühen?

Was schlurft aus dumpfem Moos und triefendem Gestein,
Wie eine Kröte, Nahrung ein?²⁾

Mit volleren, reicheren Zügen wird uns freilich der Brocken und seine Natur da geschildert, wo in der Walpurgisnacht in der Gegend von Schierke und Glend die Wanderung nach dem öden Scheitel angetreten wird. Faust mag nicht durch einen Zauber im Fluge zu der Höhe gelangen, sondern trotz der rauhen Pfade und der winterlichen Natur will er sich als ein rüstiger Wanderer durch alle Felsenwindungen hinaufarbeiten und die Reize der großartigen Natur als Lohn der Mühen genießen:

Was hilfts, daß man den Weg verkürzt! —

Im Labyrinth der Thäler hinzuschleichen,

Dann diesen Felsen zu ersteigen,

Von dem der Quell sich ewig sprudelnd stürzt,

Das ist die Lust, die solche Pfade würzt!

Freilich wandert sich schwer über am Boden liegende Brocken und das Felsgerüll im Halbdunkel des spät aufgehenden rothen Mondes:

daß man bei jedem Schritt

Vor einen Baum, vor einen Felsen rennt!³⁾

Wunderbar schön und lebendig ist der Eintritt in die öde, mit verkrüppeltem Gestrüpp, Moos und Klippen bedeckte und bestreute Zaubersphäre des gefeierten Gipfels ausgemalt. Mit einem Irrlicht, wie deren aus den ehemals ausgedehnteren Brockenmooren oft aufleuchten, steigen Faust und Mephistopheles im Wechselgesang hinauf:

Seh' die Bäume hinter Bäumen,

¹⁾ S. 161. Die größeren Höhlen (wie die Baumannshöhle) sind Gebilde der Natur, während die mehrfach auch im Brockengebiet vorkommenden und hinreichenden Schutz bei Sturm und Wetter gewährenden kleineren Höhlen (Zwerglöcher) meist verfallene Schwächte und Erinnerungen an Bergwerksunternehmungen sind, zu welchen der schimmernde Brockengranit auch verlockte.

²⁾ S. 163. Der Brockenwanderer gedenkt hierbei wohl der gewaltigen Moosdecken der Granitblöcke unterm Brocken, die bei den zahlreichen lauchten Niederschlägen von hellem Wasser triefen.

³⁾ S. 193 u. 194.

Wie sie schnell vorüber rücken,
Und die Klippen, die sich bücken,
Und die langen Felsennasen,
Wie sie schnarchen, wie sie blasen!
Durch die Steine, durch den Nasen
Gilet Bach und Bächlein nieder.
Hör' ich Rauschen? hör' ich Lieder?
Hör' ich holde Liebesklage,
Stimmen jener Himmelstage?
Was wir hoffen, was wir lieben!
Und das Echo, wie die Sage
Alter Zeiten, hallet wieder.

Durch das Halbdunkel der Nacht dringt das Getön der unheimlichen Nachtvögel und glaubt das geängstete Auge in den auf der Erde kriechenden Wurzeln und halbverfaulten Stämmen allerlei Nachtgethier zu sehen:

Und die Wurzeln, wie die Schlangen,
Winden sich aus Fels und Sande,
Strecken wunderliche Bande,
Uns zu schrecken, uns zu fangen;
Aus belebten, derben Masern
Strecken sie Polypenfajern
Nach dem Wandrer.

Die Felsen und die durch den Sturm wunderbar verknorrten Bäume auf der Höhe erscheinen im Vorbeigehen wie wunderbare Gestalten:

Alles, alles scheint zu drehen,
Fels und Bäume, die Gesichter
Schneiden.

Von einer Felskuppe, wo der Böse mit dem Schimmer des Mammons den Faust zu verlocken sucht, sieht dieser ein seltsames Glimmern morgenröthlich trüben Scheins bis hinab in die tiefsten Gründe. Es ist eine geröthete Wolkenmasse, die sich mannichfach über den Gipfel vertheilt, in Quellchen hinabrinnt oder die tiefen Thäler verdeckt, theilweise auch die Felsenwände mit röthlichem Scheine malt.¹⁾

Beim Herannahen an die Zaubersphäre erbraust ein gewaltiger Brockensturm, der als ein „wüthender Zaubergesang“ den ganzen Berg umströmt:

(Faust.) Wie rast die Windsbraut durch die Luft!
Mit welchen Schlägen trifft sie meinen Nacken!

(Meph.) Du mußt des Felsens alte Rippen packen,
Sonst stürzt sie dich hinab in dieser Schlünde Gruft.

¹⁾ S. 195, 196.

Ein Nebel verdichtet die Nacht.
 Höre wie's durch die Wälder fracht!
 Aufgeschweh't fliegen die Eulen.
 Hör' es splittern die Säulen
 Ewig grüner Paläste.
 Sirren und Brechen der Nester!
 Der Stämme mächtiges Dröhnen!
 Der Wurzeln Knarren und Gähnen!
 Im fürchterlich verworrenen Falle
 Ueber einander krachen sie alle,
 Und durch die überkrümmerten Klüfte
 Zischen und heulen die Lüfte.¹⁾

Zum Gesamtbilde des Brockens ist auch die der Ebene genäherte gewaltige Felspyramide des Isenstein, welche mit ihrem Gegenstein, dem Westerberg (Westerburg), und den Westerburgs-Klippen ein großartiges Brockenthor bildet,²⁾ nicht vergessen.

Stimme: Welchen Weg kommst Du her?

Stimme: Uebern Isenstein!

Da guckt' ich der Gule ins Nest hinein.

Die macht ein Paar Augen!³⁾

Ein alter Gebirgsweg führte von Wernigerode aus schon im Mittelalter hier vorbei.⁴⁾

Zur Vervollständigung der Züge der Brockenlandschaft sind weiter die merkwürdigen Wasseransammlungen im hohen Harz nicht vergessen, wie Goethe eine solche in größter Brockennähe im Oerteich sah. Eine Heze ruft ihren Genossinnen zu:

Kommt mit, kommt mit, vom Felsensee!⁵⁾

Zum Beschluß können wir auch für das schaurigste Nachtgemälde, wo Faust und sein unheimlicher Begleiter von dem Wollusttaumel der Walpurgisnacht kommend im offenen Felde auf schwarzen Pferden daherbrausen und der Erstere beim Anblick einer Hochgerichtsstätte entsetzt fragt:

Was weben die dort um den Rabenstein?⁶⁾

in den Hochflächen südöstlich vom Brocken eine bestimmte Vertiklichkeit dieses Namens und dieser Bedeutung nachweisen. Wir müssen sie

¹⁾ S. 197. Zu der hierin enthaltenen Schilderung des Brockens vgl. Zeitschr. 1870 S. 41—42 u. 887.

²⁾ So ist es z. B. bei Norrmann Geogr. u. Histor. Hamb. 1786 S. 1696 genannt; vgl. Zeitschr. 1870 S. 27.

³⁾ Goethe a. a. D. S. 198.

⁴⁾ Zeitschr. 1870 S. 50.

⁵⁾ Goethe a. a. D. S. 199.

⁶⁾ Daf. S. 224.

umsomehr in der Nähe des Unholdenberges suchen, als es eine Hexenzunft ist, die hier an der Gerichtsstätte der armen Sünder kocht und schafft, streut und weicht. Den Nachweis, daß der auf den rauhen, öden Höhen über der Bode und dem in sie fließenden Steinbach östlich von Glend nach Elbingerode zu gelegene Ort der Rabenstein, über welchem der Boock- und Horenberg und nach Süden die ausgedehnten Lindlabe liegen, wirklich eine alte Hochgerichtsstätte sei, suchten wir bereits früher zu führen.¹⁾

Wenn uns in Goethes gewaltiger Dichtung der Brocken nach seiner ganzen Bedeutung in einer solchen Weise vor die Seele gemalt wird, daß das Geheimniß der Natur und Sage dieses Geisterberges kaum herrlicher enthüllt werden kann, so sehen wir, daß dabei von malerischer Schönheit im engeren Sinne und von bestimmter Zeichnung nicht eigentlich die Rede ist: Alles ist Handlung und Bewegung, die starre Masse des öden Bergs mit seinen Klippen, verkrüppelten Bäumen, lastenden Nebeln, rieselnden Quellen und Lichterscheinungen ist belebt, Natur und Sage sind in die Einheit einer großen Dichtung verschmolzen.

Durch die also mit hundertfältigen Zinsen vermehrte und verklärte Mitgift alter Sage ist der Ruf des Geisterbergs in die weitesten Fernen getragen. Es ist gewiß, daß durch solche Anregung Viele den Berg mit seiner Natur liebgewonnen und ihn aufgesucht haben. Freilich, die große Menge nicht, die nach dem Zeugniß der Brockenbücher noch heute, wie vor Jahrhunderten der Arzt Scheffer, ihre mißmuthigen Klagelieder über den „schrecklichen, rauhen, wüsten, wilden Berg“ anstimmt und es verredet, jemals wieder die langweilige Fahrt dahin zu unternehmen.

Welchen Reiz dagegen andererseits der rauhe Berg für Viele habe, ist am besten daraus zu entnehmen, daß es schon seit dem Ende des vorigen, besonders aber seit Anfang unseres Jahrhunderts nichts Seltenes ist, daß Männer von tiefer Bildung, Geist und Gemüth die Wanderung zum Brockengipfel möglichst oft wiederholen und in manchen Fällen daselbst die Jubelfeier ihrer fünfundsanzigsten, dreißigsten, fünfzigsten, selbst häufigeren Besteigung begeben. Eine gewisse Verwandtschaft mit dem Geiste und den Gedanken Fausts oder doch eine Vorliebe für die Dichtung wirkt hierbei jedenfalls mit.

Nicht wenig ist übrigens seit Goethes Brockenfahrten der eigenthümliche Reiz und die Natur des Berges verloren gegangen. Die mühsamen, verschlungenen Felsenpfade werden durch bequeme Straßen vermieden, die alten verworfenen Baumstämme und Bracken sind meist weggeschafft; stellenweise werden die Granitblöcke zu Bau- und Straßen-

¹⁾ Zeitschr. 1870 S. 774.

steinen verarbeitet, die Moore sind — abgesehen von der eine Zeitlang auf der Heinrichshöhe betriebenen Torfstecherei — durch Abzugsgräben, welche auch einen Theil des reichlich herabrinneuden Wassers auffangen, bedeutend eingeschränkt. Vor allen Dingen aber ist durch ein zuerst von Graf Christian Friedrich zu Stolberg im Jahre 1800 errichtetes und seitdem bis auf die neueste Zeit wiederholt erneuertes und vergrößertes Brockenwirthshaus eine große Bequemlichkeit und Gastlichkeit an die Stelle der früheren Unwirtlichkeit getreten. Goethe kannte nur die mühsamen Bergpfade, die theils von braunschweigischer Seite, theils von Graf Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode (1710—1771) hergerichtet worden waren. Im Jahre 1736 hatte dieser zuerst ein höchst beschränktes Obdach in dem von Schröder später so genannten Wolkenhäuschen auf dem großen Brocken und dann 1752 in Verbindung mit dem Torfstich auf dem nach seinem Sohne Heinrich Ernst die Heinrichshöhe genannten kleinen Brocken ein etwas größeres Wirthshaus erbauen lassen. Das Letztere zeichnete sich in seinem einfachen, ländlichen Aussehen durch malerischen Eindruck vor dem späteren stattlichen Brockengasthof aus.¹⁾

Mit dieser Urbarmachung des Harzgipfels hat seit ein paar Jahrhunderten auch die wissenschaftliche Erforschung seiner Höhenverhältnisse, seiner Gesteine, Pflanzen, Thiere, seiner Wettererscheinungen bis zur Gegenwart in steigendem Verhältniß zugenommen. Seit der Pflanzenforscher Joh. Thal in den siebenziger Jahren des 16. Jahrhunderts den Reigen eröffnete, sind ihm verschiedene Naturkundige, wie Scheffer, Behrens, der Gärtner Joh. Royer zu Hessen im 17., besonders zahlreiche aber, wie der Conrector Alb. Ritter zu Isfeld, die Botaniker Albr. v. Haller, Prof. Hellmann aus Göttingen, die Höhenmesser Gaias Silberschlag und Heinrich Mylius, Berggrath Lehmann, die Botaniker Rühlung, Weiss, Murray, Vink, Wildenow, die Naturforscher de Luc, Prof. Zimmermann, Heron de Villefosse, Casius, im 18. Jahrhundert gefolgt, alle zugleich als Brockenbesteiger. Besonders Verdienst um seine Erforschung erwarb sich aber der Amtseommisär Christ. Friedr. Schröder zu Wernigerode.²⁾ Die Aufzählung natur-

¹⁾ Es ist wiederholt abgebildet. Gut sind zwei farbige Blätter v. Jahre 1799 nach Schöner zu Magdeburg von Klusmann ausgeführt. Das eine stellt die Aussicht vom hohen Brocken nach der Heinrichshöhe dar. Eine farbige Darstellung des älteren Brockenhauses befindet sich auch auf dem Gräflichen Schlosse zu Gedern. Ansichten desselben im Winterkleide im tiefen Schnee giebt es auch mehrere, so von Helbig v. J. 1839.

²⁾ Heuse a. a. D. S. 57 ff. Schröder gehörte zu den Brockenschwärmern. Auch der feurige Localpatriot Delius hat „das Glück“, das die heimische Grafenschaft im Besiz jenes Berges genosse, der einen Theil seines Ruhmes an diese abgebe, mit berechneten Worten hervorgehoben. Wern. Intell.-Blatt 1804 S. 123 f.

kundiger Brockenwanderer im 19. Jahrhundert, soweit sie sich überhaupt nach den Mittheilungen im Wernigeröder Intelligenzblatt ausführen läßt, würde zu weit führen. Besonders um die Höhenkunde des Brockens machte sich um die Mitte unseres Jahrhunderts Prof. W. Lachmann in Braunschweig verdient.

Seit drei Jahrhunderten hat nun schon die Freude an der Natur und das Interesse an den an seinen Gipfel geknüpften Sagen und Ideen rüstige Wanderer zum Brocken gezogen. Die Zahl seiner Besucher hat bis auf die neueste Zeit — einzelne durch Zeitumstände bedingte Schwankungen abgerechnet — von Jahr zu Jahr zugenommen, was sich freilich nur für eine gewisse Zeit mit einiger Bestimmtheit durch Zahlen nachweisen läßt. Dem im Jahre 1753 begonnenen Brockenbuch zufolge erstiegen damals 198, im Jahre 1779 — also um die Zeit, wo Goethe seine erste Brockenfahrt unternahm — 421 die Brockenhöhe. Im Jahre 1803 fand ein Brockenbesucher in der Nacht sechszig Gäste oben.¹⁾ Vom October 1805 bis September 1848 veröffentlichte das Wernigeröder Wochen- und Intelligenzblatt die auswärtigen Brockenbesucher, und nach einer im Jahre 1839 gemachten Zusammenstellung ergab sich zwischen 1809 und 1818 die Durchschnittszahl von 1130 jährlichen Brockenreisenden, von 1818 bis 1828 aber war diese Zahl bereits 1920.²⁾ In der allernuesten Zeit mußte natürlich mit der erweiterten Einrichtung des im Jahre 1860 neu aufgebauten Brockengasthofs der Besuch noch ein bedeutend gesteigerter werden, doch lassen sich bei der Unvollständigkeit und dem Verlust der Brockenbücher keine bestimmten Zahlen angeben.³⁾

Auch abgesehen von der Zahl ist auf einen erheblichen Unterschied bei dem früheren und dem jetzigen Brockenbesuch hinzuweisen. Zwar die wissenschaftlichen Brockenwanderungen sind seit dem 16. Jahrhundert nicht unterbrochen worden, auch gekrönte Häupter, darunter Angehörige des englischen und besonders unseres preussischen Königshauses — so noch am 2. October 1865 unser hohes krenprinzliches Paar — hat es seit jener Fahrt des Herzogs Heinrich Julius im Sommer 1591 bis heutzutage zu der berühmten Höhe gezogen. Aber während in den vorhergehenden Jahrhunderten außer einigen Schatzgräbern und Kurgängern nur Gelehrte und hochgestellte Leute an den Brockenfahrten Theil nahmen, so ist in der neueren und neuesten Zeit unter den großen Schaaren der Besucher jeder Stand, jedes Alter, Geschlecht und Beruf vertreten. Inwieweit mit dieser Verallgemeinerung auch

1) National-Zeitung der Deutschen 1803. S. 804.

2) Heyse S. 61; Wern. Intell.-Bl. 1839. S. 52.

3) Die Brockenbücher sind auch nie vollständig gewesen. Aus dem vorigen Jahrhundert beweist dies Heyse a. a. D. S. 61 u. 67 an ein paar hervorragenden Besuchern.

eine Verflachung des Genusses bei vielen eingetreten sei, lassen wir unerörtert. Dabei ist aber jedenfalls eine Verallgemeinerung des Naturfinns und -Verständnisses in weiteren Kreisen nicht zu verkennen, die in manchen Schilderungen und Gedichten ihren Ausdruck gefunden hat.

Als ein Sinnbild der Knechtung unseres Vaterlandes ist es zu verzeichnen, daß im Jahre 1811 der vom Intelligenzblatt zum Wochenblatt herabgesetzte Wernigerödische Anzeiger die Brockenbesteigung „Ihrer Majestäten des Königs und der Königin von Westfalen“ mit zahlreichem Besuch hohen Gefolges, meist deutscher Nation angehörig, am 8. und 9. August zu vermelden hatte.¹⁾

Um so erfreulicher ist es, daß bei der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes der „urdeutsche“²⁾ Mittelberg nach vollständiger Ueberwindung seines Erbfeindes die Millionen seiner deutschen Umwohner in lebendiger Eintracht verbunden sieht. Wie der geistige Kampf die trübten Wolken des Unholdenwesens verscheuchte, so der Kampf der verbrüdereten Waffen die Nebel der inneren Zwietracht.

(Die Beigaben im nächsten Heft).

Zur Geschichte der Harzburg.

Von

Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel.

1.

Der Regierungsrath Delius führt in seiner Geschichte der Harzburg S. 104 ff. an, daß die Harzburg nach ihrer vollständigen Zerstörung im Jahre 1074 durch die Sachsen vom Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1076 wiederum aufgebaut, kurze Zeit danach aber wiederum zerstört sei, worauf dann die Burg bis zum Jahre 1180 völlig wüst gelegen habe und erst im letzteren Jahre zum dritten Male durch Kaiser Friedrich I. wiederum hergestellt sei. Das Letztere wird jedoch

¹⁾ Wern. Wochenbl. 1811 S. 137—138. Geschichtlich merkwürdig ist zum Vergleich eine patriotische Notiz über die Brockenbesucher im Wern. Wochenblatt (es hieß noch so) im Jahrg. 1814. S. 86.

²⁾ Heyse a. a. D. S. 69.

in der neuesten Geschichte der Harzburg von Dr. Schiller S. 65 ff. für unrichtig erklärt und dagegen behauptet, daß die Burg schon im Jahre 1138 durch Kaiser Conrad III. zum dritten Mal wiederhergestellt sei, und Kaiser Friedrich I. dieselbe nicht wüßt, sondern bereits bestehend vorgefunden und 1180 nur noch stärker befestigt und mit einer Mauer umgeben habe, und bezieht Dr. Schiller sich zum Nachweise dieser Behauptungen auf alte Aufzeichnungen beim Simon-Judas-Stifte in Goslar, die s. g. Hettlingsche Chronik und die Chronik Arnolds von Lübeck.

Wir wollen die Angaben dieser Chroniken mit ihren eigenen Worten anführen, damit sich der Leser darnach sein Urtheil selber bilden kann.

a) Die Croneke der Romeschen Forsten, de dar hebben gewonet to Gosler vnde vppe der negede ¹⁾ jagt zum Jahr 1138:

„Conradus, ein Hertoge von Swaven de dritde by dem Namen, de 85ste von Augusto, hefft entfangen dat röm. Rike vnde hefft geregeret 18 Jahr. Dusse hefft wedder buwet de Hartesborg vnde hefft gegeben der Kerken de Guder by der Saale. Dusse de ging in Pelgrymmeswys in dat hilge Land vnde licht derfulues of begrawen.“

b) Eine andere Chronik unter demselben Titel ²⁾ jagt kürzer nur:

„Conradus 3 hefft wedder buwet de Hartesborg vnd hefft given der Kerken de Guder by der Saale.“

c) Die s. g. Hettlingsche Chronik ³⁾ jagt zum Jahre 1138:

„Keyser Luttarius toch up na Rome, vnde vp der Wedderreyse (Rückreise) wart he frant vn starj by Nürenberge vnd wart van dar gevoret in Sassen vnde to Koenigslutter begrawen. Cunradus 3 — — wart Keyser na öme, — — he buwete wedder de Hartesborg, de was alle (ganz) verwoystet unde makede Frede myt den Sassen unde Swaben.“

Diese Chroniken, wie Bethos Bilderchronik ⁴⁾ und andere Sachsen-Chroniken, die Dr. Schiller nicht zum Beweise benützt hat, schreiben nun zwar bestimmt dem Kaiser Conrad III. die Wiederaufbauung der Harzburg zu, indeß bleibt selbst nach ihnen ungewiß, ob sie dieselbe in das Jahr 1138 setzen, weil sie neben in diesem Jahre Vorgekom-

¹⁾ Abgedruckt in Leibniz Script. T. 3. p. 428; die Chronik enthält Aufzeichnungen bis zum Jahre 1294.

²⁾ Abgedr. das. p. 751; sie zeigt sich als ein Auszug aus jener, hin und wieder mit kleinen Verbesserungen.

³⁾ in Abel Samml. alter Chroniken p. 131.

⁴⁾ Abgedruckt bei Leibniz l. c. p. 341.

menem unter demselben auch bestimmt nicht in demselben Vorgekommenes anmerken. Die Geschichte läßt überdies kaum einen Zweifel übrig, daß der Kaiser wenigstens 1137 und in den nächstfolgenden Jahren die Harzburg nicht wieder hergestellt haben wird und kann.¹⁾ Sene beiden Goslarschen Chroniken gehören nach Delius' Untersuchung²⁾ in das 14. Jahrhundert, und die Hettlingsche Chronik nebst den übrigen Sachsenchroniken ist noch neueren Ursprungs, ihre Abfassung fällt also etwa 200 Jahre und resp. noch später nach den Ereignissen, und sie sind deshalb schon zu jung, um durch sie allein geschichtliche Vorkommnisse jener Zeit begründen zu können. Berücksichtigen wir nun überdies, daß diese Chroniken nachweislich offenbare Unrichtigkeiten enthalten,³⁾ daß insonderheit die Sachsenchroniken zwar alte Volksagen, aber mit eigener Erfindung und Deutung durcheinander mengen,⁴⁾ endlich, daß namhafte Geschichtsforscher die oben berührten Chroniken für durchaus unzuverlässig erklären,⁵⁾ so können sie allein nicht genügen, um die Wiederherstellung der Harzburg durch Kaiser Konrad III. im Jahre 1138 als geschichtlich festgestellt oder nur historisch wahrscheinlich annehmen zu dürfen.

Ihre Angaben werden auch weder dadurch unterstützt, wie Dr. Schiller meint,⁶⁾ daß schon 1156 ein Hinrik v. Hertesseberge erschleut, der den Ludelef v. Woltingerode bei Osterode erschlug,⁷⁾ weil dieser, wenn es überhaupt mit demselben seine Richtigkeit hat,⁸⁾ nebst

¹⁾ Z. z. B. Jaffe Geschichte des deutschen Reichs unter Konrad III. p. 5 ff.

²⁾ Z. seine Gesch. d. Harzburg p. 20.

³⁾ Dergleichen finden sich z. B. schon in den oben angeführten Aufzeichnungen zum Jahr 1138 hinlänglich:

Denn da Kaiser Konrad III. im März 1138 zum deutschen Könige erwählt und gekrönt ist und im Febr. 1152 zu Bamberg starb, nachdem er schon 1149 von seinem Kreuzzuge nach Syrien heimgekehrt war (Jaffe Gesch. d. deutsch. Reichs unter Konrad III.), so regierte er nicht 18 Jahre und liegt nicht im heiligen Lande begraben, wie die erste Chronik sagt.

Kaiser Lothar zog schon 1136 nach Italien, starb Anfang Dec. 1137 und wurde am 31. eod. zu Königsutter beigesetzt (Jaffe Gesch. d. deutsch. Reichs unter Kaiser Lothar); der Frieden mit Sachsen kam 1139 zu Stande (Jaffe l. c.), nicht aber alles dieses 1138, wie die Hettlingsche Chronik sagt. Vgl. auch noch Delius Harzburg p. 19 u. 28.

⁴⁾ Dr. Bethmann in Westermanns Monatsheften 1861 p. 528.

⁵⁾ Delius l. c., v. Raumer Begeist. hist. Brandenb. p. 175 und Bethmann l. c. u. p. 531.

⁶⁾ l. c. p. 68.

⁷⁾ Abel Samml. cit. p. 139; Bethes Chron. ap. Leibnitz l. c. p. 346, die jedoch den, der Ludelef erschlug, nicht nennt.

⁸⁾ Die Annal. Palid. ap. Pertz Mon. T. 16 p. 86 sagen nämlich zum Jahre 1153: Liudolphus de Waltingerode, praecipuus magnatum sui temporis obiit 10 kal. Mart. Hujus filius Liudigerus in dissensione ducis (Henrici leon.) et

einem zu derselben Zeit und noch später vorkommenden Lupold v. Hertisberg, wie nach ihrem Namen ¹⁾, und nach Inhalt einer Urkunde von 1188 ²⁾ als außer Zweifel angesehen werden darf, nicht von der Harzburg, sondern von der Burg Herzberg seinen Namen führte, noch

d) durch die Chronik Arnolds v. Lübeck ³⁾); dieselbe sagt:

„Cap. 18. Von der Wiederbebauung des Hertesberges. Damals (1180) nahm der Kaiser (Friedrich I.) einen hohen Berg bei Goslar, den Hertesberg, in Besitz (er wurde ihm also nicht übergeben), indem er daselbst eine Burg besetzte und sie mit einer festen Mauer umgab. Diesen Berg hatte einst schon Kaiser Heinrich der ältere mit einer sehr festen Burg bebauet. — — — Sie wurde (indefß von seinen Gegnern) angegriffen, erobert, und dann bis auf den Grund niedergerissen (1074). Es geht aber die Sage, daß die Stelle, auf der sie stand, wegen der vielen und ungeheuren von ihr ausgegangenen Verbrechen vom Pabste mit dem Bann belegt sei, so daß sie nie wieder bewohnt werden, sondern beständig wüst liegen bleiben sollte. Kaiser Friedrich begann indefß demohngeachtet diesen Berg wiederum zu bebauen, weil er, wenn derselbe auch den Bannfluch verdient hatte, doch auch keine Verringerung der Reichsbesitzungen dulden wollte.“

Dem wenn Dr. Schiller die Worte Arnolds in der Weise aufgefaßt wissen will, ⁴⁾ daß der Kaiser den Hertesberg bereits bebaut von den zu ihm übergetretenen Anhängern des Herzogs Heinrich des Löwen

marchionis (Adalberti ursi) occisus inter Osterodense castrum et Hircesberg, voluntate patris in cenobio Palidense tumultus est; deditque pro eo pater beneficium in studium. Aller Wahrscheinlichkeit nach meint die Hettlingsche u. Betho's Chron. mit dem erschlagenen Ludeff diesen Lüdiger.

¹⁾ Lupold wird z. B. in Urkunden v. 1154 (Schöttgen u. Krensfing dipl. I. pag. 752.; Heineccii antiq. Goslar. p. 150), von 1157 (Maderi antiq. Br. p. 120.), 1162 (Schultes dir. diplom. Th. 2 p. 161), 1180, wo er Dienstmann Herz. Heinrichs d. Löwen genannt wird, (Chron. Arnoldi Lubec. l. 2 c. 17.), und 1188 d. d. Alstede, wo er mit seinem Bruder Heinrich vorkommt (Walfenrieder Urk. I. Nr. 27.) von Hircesbere, Hertesberg, Hirzberg, Herzberch, Hircsberg genannt, und diese Schreibweise weist ganz bestimmt auf Herzberg und nicht auf Harzburg hin.

²⁾ Datum apud Gerinrode. Zeugen: Burchard Graf v. Hartesbure, . . . Lupold v. Hircsere nebst seinem Bruder Heinrich. S. Schultes l. c. p. 333. Hr. Burchard ist ein Graf v. Wöltingerode — Woldenberg, der von der Harzburg jenen Namen angenommen hatte. S. Delius l. c. p. 122.

³⁾ im Lib. 2. Cap. 18. De reaedificatione montis Hertesberg. In diebus illis imperator occupavit montem excelsum prope Goslariam, qui Hartesberg dicitur, firmans illic castrum et eingens muro valido. Hunc montem olim firmissime aedificaverat Henricus imperator senior. — — — Dicunt autem quidam, quod — — — sub anathemate a domino papa damnatus sit locus ille, ut nunquam inhabitetur, sed cum Babylone in perpetua solitudine deputetur. Fride-ricus autem imperator ipsum montem aedificare coepit: — — —

⁴⁾ L. c. p. 73.

überkommen und 1180 den vorgefundenen Bau nur befestigt oder stärker befestigt und mit einer Mauer umgeben habe, so ließen sich vielleicht die Worte: *firmans castrum* allein so auffassen, nicht aber die Worte: *ipsum montem aedificare coepit*, zumal im Zusammenhange mit dem denselben Vorhergehenden und Nachfolgenden, und davon, daß der Kaiser den Berg bebaut von des Herzogs Anhängern überkommen, ja nur von diesen überhaupt überkommen habe, sagt Arnold's Chronik weder im Cap. 18, noch im Cap. 17 oder an einer andern Stelle etwas.

Schon nach Arnold's Chronik bleibt daher kein Zweifel übrig, daß der Kaiser den Berg unbebaut und völlig wüst liegend vorfand und 1180 von Grund aus neu bebaute, wenn schon er dabei ohne allen Zweifel etwa noch vorhandene Mauerreste des früheren Baues, wenn es anging, benutzt haben mag. Ueberdies wird die Richtigkeit unserer Auffassung noch durch die Worte anderer unverweifelicher Chroniken¹⁾ bestätigt, wenn man denselben nicht etwa offenbaren Zwang anthut.

Wenn wir nun zwar hiernach die Anführung Dr. Schillers, daß Kaiser Konrad III. die Harzburg im Jahre 1138 oder zu einer andern Zeit wieder hergestellt habe, als, wenigstens zur Zeit noch, unbegründet, aus der Geschichte zurückweisen müssen, so läßt sich doch aus einer, von demselben nicht benutzten guten Geschichtsquelle der Beweis führen, daß etwas Wahres daran ist, und Delius wirklich Unrecht hat, wenn er behauptet, daß die Harzburg in der ganzen Zeit von 1076 bis 1180 fortwährend völlig wüst gelegen hat.

Die *Annal. Palidenses* (im Kloster Pödde zwischen Herzberg und Scharzfeld verfaßt) geben nehmlich von dem Halberstädtischen Bischofe Rudolf zum Jahre 1149, in dem er starb, folgende Nachricht: Er stand seinem hohen Amte treu und fleißig vor, besserte in seinem Bisthum, was der Besserung bedürftig war, versah die St. Stefankirche in Halberstadt mit einem neuen Dache, vergrößerte die St. Marien-

¹⁾ *B. B.*: Die *Annal. Pegav. ap. Pertz T. 16 p. 264*, *Annal. Bosov. ap. Eccard Corp. T. 1 p. 1021*, das *Chron. mont. Sereni ap. Mencken script. T. 3 p. 198* sagen zum Jahr 1180: *Imperator deinde ad oppressionem ducis duas urbes Biscovisheim (wüst bei Halberstadt) et Hartesburg instruxit — — aedificare coepit.*

Die *Annal. S. Petri Erphesf. ap. Pertz l. c. p. 25* zu 1180: *Imperator antiquam Harzesburch — — reaedificari praecepit.*

Die *Annal. Palidens. ap. Pertz l. c. p. 95* zu 1180: *Imperator Harzburg, urbem quondam regiam — — destructam et — — excommunicatam reaedificat.*

Die *Annal. Stederburg. ap. Pertz l. c. p. 215* zu 1180: *Hartheburch reaedificatur.*

Die *Braunschw. Reichschronik ap. Leibnitz Script. T. 3. p. 63*:

De Keiser (Frederich) to derfulnen Tid
 Buw ede wed er, also man git,
 Hartesberch de Festen
 Uppe dem Harte — — —

kirche daselbst und vermehrte ihre Einkünfte. „Er verhinderte den Wiederaufbau der Harcesburg, weil er fürchtete, daß dieselbe der Ruhe und dem Frieden der Provinzialen Gefahr bringen werde, zog sich aber dadurch die dauernde Feindschaft derer zu, welche bereits angefangen hatten, daselbst ihren Wohnsitz zu nehmen.“ Er fürchtete Gott und ehrte den König und blieb ihm treu. Mit denen, die den König liebten, war er friedfertig. Er veranlaßte die Besserung des fast unpassirbaren Wegs durch den Bruch 2c. 1)

Man könnte nun freilich zwar einwerfen, daß diese Harcesburg nicht unsere Harzburg, sondern Herzberg sei, allein darauf würden wir erwidern, daß die letztere Burg wohl als Hircesbere, Hircberg, Hircsberg, Hirtisberg, Hirtensberg, sogar als Hertesberg und Hartesberg²⁾, nie aber mit der letzten Silbe: burg, wohl aber die Harzburg auch als castrum in monte Hartisberg, castrum Harzberg, Hartesberg, Hertesberg³⁾ vorkommt, ferner daß man von keiner Zerstörung des Schlosses Herzberg, oder einer Wiedererbauung desselben zu jener Zeit weiß, und auch ein Halberstädter Bischof, zumal von Rudolfs Charakter, kaum ein Interesse, noch weniger aber ein so großes Interesse, wie es die Aufzeichnung bezeugt, gegen den Wiederaufbau der fern hinter dem Harze, nicht im Bischöfl. Halberstädtischen Sprengel, ja nicht einmal in Sachsen belegenen Burg Herzberg haben konnte, wogegen sein großes Interesse gegen die Wiederherstellung der in seinem Sprengel, sogar nicht allzufern von seinem bischöflichen Sitze belegenen Harzburg, deren frühere Thaten überhaupt noch nicht vergessen waren, auf der Hand liegt, auch insbesondere noch der Umstand, daß der Bischof aus dem Wiederaufbau der Burg Friedensstörung für die Provinzialen fürchtete, darauf hindeutet, daß dieselbe in seinem Bisthume gelegen haben werde.

1) Pertz Mon. T. 16 p. 84: „1149 Rudolphus Halberst. episcopus obiit. — — — Hic quieti provincialium consulens, aedificationem Harcesburg impedivit, per quod eorum, qui illic habitare ceperant, odia sibi diuturna concevit.“ — — —

Daß übrigens diese Jahrbücher hier schon gleichzeitige sind und ihr Verfasser sich als ein in der Geschichte wohlbewandertes Mann zeigt, wird in Pertz Mon. l. c. p. 50 bezeugt, und wir dürfen deshalb jener Aufzeichnung vollen Glauben schenken.

Das Chron. Luneburg. ap. Eccard Corp. hist. T. 1 p. 381, welches Vieles aus den Pölder Jahrbüchern ausgeschrieben hat, hat aus diesen auch zum Jahr 1149 die Nachrichten über den Bischof Rudolf aufgenommen, jedoch ohne jene Nachricht von dem Wiederaufbau der Harcesburg; auch in dem Chron. Halberstad. findet diese sich nicht und, soviel wir wenigstens bekannt geworden ist, weiter in keiner der alten Geschichtsquellen.

2) Cf. Not 8 S. 158, 3. B. Ann. Pegav. bei Pertz l. c. T. 16 p. 264, Chron. Arnoldi Lubec. lib. 2 c. 17 und 18, die Urkunde von 1188 bei Schultes dir. dipl. Th. 2 p. 333, wo die Namen beider Burgen vorkommen, Urf. v. 1219 bei Heineccii antiq. p. 217.

3) 3. B. Ann. S. Disibod. ap. Pertz Th. 17 p. 6 u. 7, Ann. Colon. max. ap. Pertz l. c. p. 833, Chron. Arnoldi Lub. l. c.

Gewiß mit gutem Grunde fällt daher und da nichts weiter vorliegt daran zu zweifeln, daß mit jener Burg unsere Harzburg gemeint ist, unser Blick auf diese.

Da die Burg nun nach der obigen Aufzeichnung in den Pölder Jahrbüchern bereits bewohnt zu werden angefangen war, so muß sie damals bereits, wenn auch nicht vollständig hergestellt, doch jedenfalls schon ziemlich weit im Aufbau vorgeschritten gewesen sein, und da sich ferner der Bischof durch die Hinderung desselben (der Vollendung) den dauernden Haß derer zuzog, welche die Burg zum Wohnorte genommen hatten, so wird nicht ohne Grund erscheinen, wenn wir annehmen, daß das bereits Aufgebaute wiederum abgebrochen ist, zumal überdies der Bischof sonst seinen Zweck, den er bei der Bauverhinderung im Auge hatte, so gut wie gar nicht erreicht haben würde, ferner, daß jene Bewohner der Burg einen nicht unbedeutenden Werth auf deren Aufbau legten, und daß der Bischof gegen ihren Willen den Nichtaufbau durchsetzte, also erzwang, wobei dann nur möglich ist, daß er entweder selbst den Nichtaufbau erzwang, was denn natürlich nur gegen ihn an Macht oder Ansehen Nachstehende hätte ausgeführt werden können, oder durch einen mächtigeren Dritten, etwa mittelst Vorstellung bei demselben, den Nichtaufbau erzwang, und endlich, daß jene Burgbewohner mindestens von einiger Macht und Ansehen müssen gewesen sein, weil jene Jahrbücher den Umstand, daß der Bischof sich ihren dauernden Haß zuzog, für wichtig genug hielten, um ihn anzumerken. Wie aber ihr Name war, und zu welcher Familie sie gehörten, so wie, ob sie zugleich auch diejenigen waren, von denen die Anordnung des Wiederaufbaues in letzter Instanz ausging, oder ob sie etwa ihr Wohnrecht auf der Burg von einem Dritten als Burgmänner oder Vasallen ableiteten, darüber vermögen wir zu unserm Bedauern nichts weiter beizubringen, als das in Folgendem Enthaltene, wodurch wir übrigens kaum etwas weiter kommen, nehmlich:

a. Da sich die Harzburg sowohl unter Kaiser Heinrich IV., wie unter Kaiser Friedrich I. und besonders unter Kaiser Otto IV. als eine im Ganzen unverlehnte Reichsbesitzung zeigt¹⁾ und man von einer in der Zwischenzeit etwa geschehenen Vergabung oder Verlehnung derselben im Ganzen nichts weiß²⁾, so würde man nur annehmen können, daß zu jener Zeit Niemand außer dem Kaiser ein Recht zum Wieder-

¹⁾ Cf. Delius Harzburg p. 57 ff. 114, 117.

²⁾ Bis auf Leonhard hat man, so viel mir bekannt ist, nichts andres gewußt; dieser jedoch und Dr. Schiller behaupten, daß Herzog Heinrich der Löwe vom Kaiser Friedrich I. durch eine der bekannten Urkunden von 1157 die Harzburg erworben habe. Das ist indessen unrichtig, allein da die Behandlung dieses Punktes etwas weitläufiger wird sein müssen, so halten wir für passend, am Schlusse des Aufsatzes darauf zurückzukommen.

aufbau der Burg gehabt habe oder habe geben können, und daß deshalb nur der Kaiser den Bau entweder aus eigenem Interesse angeordnet oder einem Andern gestattet haben werde.

Dem ungeachtet aber werden wir

b. nur zu der Annahme Grund haben, daß der Kaiser es jedenfalls nicht war, der damals die Harzburg zu bewohnen angefangen hatte, und dessen Feindschaft sich der Bischof durch die Bauverhinderung zuzog. Denn der Bischof war offenbar nicht im Stande, gegen den Willen des Kaisers den Bau zu hindern, er würde auch nicht im Entferntesten dazu berechtigt gewesen sein, weil er außer der geistlichen Oberaufsicht keinerlei Rechte an der Burg und deren Umgebung hatte, und wenn er den Kaiser etwa durch Vorstellung, auf gütlichem Wege und mit dessen, wenn auch sehr ungerne ertheilter Zustimmung zu dem Abstehen von dem Bau veranlaßte, so konnte er sich füglich nicht den dauernden Haß desselben zuziehen; der Kaiser würde auch ohne allen Zweifel, wenn ihm die Bauhinderung so ungemein unangenehm gewesen wäre, oder die gegebene Zustimmung ihn gereuet hätte, dem nicht durch Haß oder Feindschaft gegen den Bischof, sondern durch die Wiederaufnahme des Baues Ausdruck gegeben haben. Die Geschichte ergiebt überdies nichts, woraus man schließen könnte, daß der Kaiser Haß auf den Bischof gehabt habe oder in Feindschaft mit ihm gewesen sei, wir finden vielmehr den Bischof immerhalb der Zeit, während welcher beider Regierungszeit zusammenfällt, z. B. in den Jahren 1138, 1139, 1144, 1145, 1147 ¹⁾ in der unmittelbaren Nähe der Person des Kaisers, wissen bestimmt von ihm, daß er dem Kaiser stets treu blieb, und müssen bei seinem bekannnten Charakter daneben mit Grunde bezweifeln, daß er etwas gethan haben würde, was ihm den Haß des Kaisers zu Wege bringen konnte. Die Geschichte enthält überdies keine Spur, daß Kaiser Konrad III. zu irgend einer Zeit, wenn auch nur ein paar Stunden oder Tage, auf der Harzburg sich aufgehalten oder sich aufzuhalten beabsichtigt hat. Auch würde sich der Verfasser jener Aufzeichnung, zumal als Zeitgenosse, wohl anders ausgedrückt haben, wenn er mit dem, dessen Haß sich der Bischof zuzog, den Kaiser gemeint hätte. Nein, es waren sicher Andere, welche die Harzburg zu bewohnen bereits angefangen hatten, und deren Haß sich der Bischof zugezogen hatte, Personen, die an Macht und Ansehen ihm nicht gleich kamen.

Hiernach ist denn zwar vollkommen gewiß, daß zur Zeit des Bischofs Rudolf, also zwischen 1136 und 1149, die Wiederherstellung

¹⁾ Siehe die Urkunden in Lacomblet Urk.=Buch für die Gesch. des Niederrheins Th. I. p. 216, Würdtwein nov. subs. dipl. Th. VII. p. 100, Lappenberg Hamburger Urk.=Buch Th. I. p. 144, Schultes dir. dipl. Th. II. p. 45, Walter sing. Magdeb. Th. II. p. 38, Hesse Beitr. Th. II. p. 41.

der Harzburg beabsichtigt und, wenn auch nicht vollendet, doch bereits so weit vorgeschritten war, daß man auf ihr wohnen konnte, daß aber der Weiterbau auf Veranlassung des Bischofs oder durch den Bischof Rudolf verhindert wurde, und daß dieser sich dadurch die dauernde Feindschaft der Burgbewohner zuzog, daß dazu indeß der Kaiser nicht gehörte, und sehr wahrscheinlich, daß das bereits Aufgebaute damals sofort wieder niedergerissen wurde, dagegen ungewiß, wer den Wiederaufbau der Burg anordnete oder gestattete, und ob insonderheit dieses der Kaiser war, und endlich völlig dunkel, in welchem jener Jahre der Wiederaufbau geschah, und wer diejenigen waren, welche die Burg bereits bezogen hatten, und deren dauernde Feindschaft sich der Bischof zuzog.

II.

Leonhard¹⁾ sagt: Heinrich der Löwe erhielt die Harzburg vom Kaiser Friedrich I. im Jahre 1157, Dr. Schiller²⁾ aber: Herzog Heinrich der Löwe erhielt 1157 die Grafschaft des Grafen Uto (im Visgau) und den ursprünglich zur kaiserlichen Pfalz Werla (wüst bei Schladen) gehörigen Forst im Harze von Kaiser Friedrich übertragen und den Besitz der Harzburg und blieb bis Mitte August 1180 im Besitz der letzteren, wo Kaiser Friedrich I. sie zu einer Reichsfestung macht. Leonhard giebt für seine Behauptung keine Beweise, Dr. Schiller dagegen bezieht sich für den ersten und zweiten Theil seiner Angabe auf die eine der beiden schon oben erwähnten Urkunden des Kaisers Friedrich I., welche von ihm am 1. Januar 1157 zu Goslar ausgestellt sind, folgert aber den Erwerb der Harzburg, wie man annehmen muß, aus deren Inhalte, weil sonst jeder urkundliche Nachweis fehlen würde.

Wir brauchen indeß für unsere Darstellung jene beiden Urkunden, zumal Leonhard wahrscheinlich durch die zweite zu seiner Behauptung gekommen sein wird, und wollen ihren Inhalt etwas ausführlicher angeben, als sonst nöthig gewesen wäre, weil dieselben wahrscheinlich einem großen Theile der Leser nicht zu Händen sein werden.

In der vom Dr. Schiller zum Beweise benutzten Urkunde von 1157³⁾ beurfundet Kaiser Friedrich I.: Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen (der Löwe) habe durch Beibringung einer Urkunde des Kaisers Konrad (II. 1124-1139) nachgewiesen, daß Graf Uto das seiner Gemahlin Beatrix gehörige Gut Nordinge (Nörtingen am Neckar) im Nifferga und sein eigenes Gut Holzhusen im Gau Hessiga dem Kaiser Konrad II.

¹⁾ in seiner Geschichte der Harzburg p. 160.

²⁾ in seiner Harzburg p. 72 und 65.

³⁾ die Urf. ist z. B. abgedruckt in den Orig. Guelpb. T. III. p. 468; Maderi antiq. Brunsvic. p. 117.

als echtes Eigenthum abgetreten, und daß dieser dafür (außer vielen andern dem Grafen Uto und dessen Gemahlin tauschweise abgetretenen, aus der Urkunde ersichtlichen Gütern überdies noch) 2 Benefizien des Grafen, dessen Comitatus nehmlich und seine Forst im Harzgebirge („*duo ejusdem comitatus Utonis beneficia, comitatus suum videlicet et forestum in montanis, quae dicuntur Hartz*“) ihm und seiner Gemahlin und deren beiderseitigen Erben beiderlei Geschlechts dergestalt verlehnt habe, daß derjenige derselben, welcher ihr Gut in Einbife (Einbeck) in Besiz bekommen würde, stets auch die gedachten beiden Benefizien, den Forst nehmlich und den Comitatus des Grafen Uto im Risgau („*praedicta duo beneficia, forestum videlicet et comitatus praedicti comitatus Utonis in Lisga*“) nach Benefizialrecht besizen solle. Da nun ferner der vorgenannte Herzog Heinrich jenes Gut in Einbife kraft Erbrechts gegenwärtig besize, und, daß er von dem Grafen Uto und dessen Gemahlin Beatrice kraft Blutsverwandtschaft abstamme, bezeugt werde, so bestätige er (Kaiser Friedrich I.) dem Herzoge Heinrich, als Erben des Grafen Uto, sein Comitatus und den Forst im Harzgebirge auf ewige Zeiten als Benefiz dergestalt, daß sowohl der Herzog, wie dessen Erben diese mehrgedachten beiden Benefizien unabänderlich besizen sollen.

Nach Inhalt der 2ten Urkunde von 1157¹⁾ dagegen tradirt Kaiser Friedrich I. dem Herzoge Heinrich dem Löwen tauschweise für ihm abgetretene Erbgüter seiner Gemahlin Clementia verschiedene Reichsgüter, nehmlich die Burgen Hirschesberg und Scartsfeld, sowie den Hof Polede (Pölde) nebst allen Zubehörungen, nur mit Ausnahme des „Wildpan's“ im Harzwalde, den der Herzog vom Reiche zu Lehn trage („*curtem quoque Polede cum omnibus pertinentiis suis, praeter Wildpan, quae in foresto Hartz a nobis in beneficio habet*“), in gleichen den Udelhard v. Burgdorf nebst seinen Kindern, Allodien und den vom Reiche abhängigen Lehnbesizungen zu ewigem Eigen. Der Herzog erhielt somit dieses Alles zu seinem Eigenthum, wogegen er die Realitäten aus der ersten Urkunde nur nach Benefizial-Lehn-Recht besaß. In beiden Urkunden erscheint als letzter der zugezogenen Zeugen der früher schon vorgekommene Luppold v. Hirsberg.

Wir wollen zuerst die letzte Urkunde absolviren, weil dies weniger Worte erfordert. Bis jetzt hat, so viel wir wissen, Niemand, außer vielleicht Leonhard, angezeigelt, daß die Burg Hirschesberg die Burg Herzberg sei,²⁾ und es wird ja auch wohl Niemand der Leser dieser Blätter dabei noch Zweifel hegen. — Wo die Allodien und Reichs-

¹⁾ Sie ist z. B. abgedruckt in den Orig. Guelph. T. III. p. 466, in Grath Erbtheil. p. 130.

²⁾ Cf. Delius l. c. p. 170.

lehne des Adelhard v. Burgdorf lagen, sagt die Urkunde nicht, ihre Lage ist völlig unbekannt, und wenn sich auch die v. Burgdorf später, nachweislich erst seit 1218, im Besitze von Lehnen auf der Harzburg und wahrscheinlich auch in deren nächster Umgebung befanden, so bestanden diese doch nur in einem einzelnen Burglehn auf der Harzburg (1218 *turris*, später gegen Ende des 13. Jahrhunderts *curia in Hartesborch* benannt), wozu nur 10 Mark jährlicher Einkünfte gehörten,¹⁾ und der Herzog würde also höchstens dadurch die Lehensherrschaft eines geringen Burglehns, eines einzelnen Thurmes auf der Burg, durchaus aber nicht die ganze Harzburg haben erwerben können; überdies ist nicht nachzuweisen, daß die v. Burgdorf dieses Burglehn schon 1157 besaßen, sogar wahrscheinlich, daß dies nicht der Fall war, weil es in einem Thurme bestand, der erst nach der Wiederherstellung der Burg entstanden sein könnte. — Es scheint daher klar, daß die letztere Urkunde von 1157 nichts zur Begründung der Leonhardschen Behauptung im Entferntesten Dienliches enthält.

Wenden wir uns deshalb nun zu der erst gedachten Urkunde und sehen zu, was diese ergibt. Die Urkunde besagt übrigens nicht ausdrücklich, wie Dr. Schiller durch die Anführungszeichen scheint andeuten zu wollen, daß das *forestum* der Urkunde ursprünglich zur Pfalz Werla gehört habe, wie wir zu bemerken nicht übergehen dürfen. Beiläufig wollen wir denn auch noch darauf hinweisen, daß nach dem unzweifelhaften Inhalte der Urkunde der Herzog nicht erst 1157 den Besitz des *foresti* im Harze und der übrigen Realitäten erwarb, sondern diesen, wie überhaupt sein Recht auf alle diese Stücke, bereits durch Erbgang (von wem, wissen wir allerdings nicht) überkommen hatte und durch die Urkunde nur die kaiserliche Bestätigung und Belehnung erhielt. Das Jahr 1157 des Erwerbs kann also durch diese Urkunde unbedingt nicht nachgewiesen werden. Wäre nach Inhalt der Urkunde zweifellos, daß, wie der Comitatus, so auch das *forestum* im Harze, mit dem der Herzog zugleich belehnt wurde, im Litzgau belegen war, so würden wir sehr kurzer Hand mit der Urkunde fertig werden können, weil die Harzburg zweifellos im Harzgau lag, allein leider läßt sich jenes nach dem Wortlaute der Urkunde bestreiten, und wir werden deshalb, — wenn wir nicht etwa bis dahin, daß der Dr. Schiller uns besser entwickelt, wie er seine Anführungen aus dem Inhalte der Urkunde folgert, dieselben als zur Zeit noch nicht nachgewiesen bei Seite setzen wollen, wozu wir allerdings sehr wohl berechtigt sein würden, da sich aus dem Wortlaute und Inhalte der Urkunde allein nichts für seine Ansicht entnehmen zu lassen scheint, — weiter aussholen müssen.

¹⁾ Delius l. c. p. 117, 120, 136 und Beil. p. 10, Falke Tradit. Corbej. p. 948, Lünkel Geschichte der Diocese Hildesheim Th. I. p. 434.

Der Harz gehörte zu den kaiserlichen s. g. forestis, den später s. g. kaiserlichen Bannforsten.¹⁾ Daraus folgt indeß durchaus nicht, wie man aus der letzten Bezeichnung schließen zu dürfen meinen möchte, auch sogar wohl behauptet ist, daß das Eigenthum des Waldes, des Grundes und Bodens oder das Forstrecht des ganzen Harzes den Kaisern oder dem Reiche gehörte oder je gehört hat, sondern nur, daß denselben das ausschließliche Jagdrecht in ihm, die Gerichtsbarkeit und das Oberaufsichtsrecht über die Benutzung des Waldes zustand, indem durch die Erklärung eines Waldes zu einem geschlossenen Forste oder s. g. Bannforste das Eigenthum und die Holzberechtigungen der Privatpersonen und Gemeinden an demselben nicht verändert wurden, vielmehr in der bisherigen Weise daneben bestehen blieben und fort dauerten²⁾; die Erklärung eines Waldes zu einem Bannforste geschah auch lediglich der Jagd wegen. Jenes kaiserliche Jagdrecht auf dem Harze war in mehrere einzelne Reviere getheilt, welche verschiedenen kaiserlichen Schöffnern, Wirthschafts- und Jagdhöfen an und auf dem Harze beigelegt waren, von denen ab sie benutzt und verwaltet wurden.³⁾ Zu den Zubehörungen eben dieser Schöffner und Höfe gehörten indeß natürlich auch beträchtliche Waldungen auf dem Harze, aus denen dieselben ihre Holzbedürfnisse befriedigten, und den Kaisern und dem Reiche standen deshalb neben

1) Mittermaier deutsch. Privatrecht Th I. p. 204; nach dem Sachsenpiegel II. Art. 71 gab es in Sachsen 3 kaiserliche Bannforsten, die Haide zu Royne, den Harz und die Magge oder Prettinische Haide.

2) Cf. Mittermaier l. c., Struben vind. jur. venandi cap. 1. §. 8. 10, Struben rechtl. Bedenken Th. I. Bud. 51 §. 1 und cf. Walkenrieder Urk. I. p. 4 Nr. 2: Kaiser Lothar schenkt dem Kloster Walkenried „,jus nostrum, quod Wildban dicitur“, p. 386. Nr. 10 Urk. v. 1247, welche sagt: In eisdem lignis comes etiam vendit forestum sive jus forestarium, omnemque auctoritatem et jurisdictionem, exceptis rixa et venatione; pag. 388 Nr. 22; Urkunde v. 1065 in Orig. Guelph. T. IV. p. 481

3) Cf. Delius l. c. p. 260 ff. Als solche Reviere kennt man:

a. das, welches bis 1086 zu der vormaligen kaiserl. Pfalz Werla (wüst bei Schladen) gehörte, damals aber von diesem Gute, welches an die Hildesbh. Bischöfe kam, getrennt (Blum de vero situ Werlae p. 61, die Urk. sagt: excipientes — — — et silvam quae dicitur Harz, cum forestali jure.) und aller Wahrscheinlichkeit nach zu der von da nach Goslar verlegten Pfalz mitgenommen wurde.

b. das, welches zu den kaiserlichen Schöffnern Herzberg, Scharzfeld und dem kaiserlichen Hofe Börde, wahrscheinlich aber nur zu dem letzteren gehörte und zwischen 10²⁴/₃₉ an den Grafen Uto vergabt wurde.

c. das, welches zu dem kaiserl. Jagdhofe Bodfeld gehörte und 1008 an die Abtei Gandersheim kam (Gandersberg hist. Gandersh. p. 656.)

d. das zu dem kaiserl. Jagdschlosse Siptensfelde gehörige (Cf. Erath cod. dipl. Quell. p. 3, 11, 12) zc.

Die Reviere müssen bestimmt abgegränzt und deren Gränzen auch bekannt gewesen sein, weil dieselben ohne alle Gränzangaben veräußert und Zehentrechte in denselben constituirte wurden.

jenem Jagdbannrechte ursprünglich über den ganzen Harz zugleich, wenn auch nicht das Eigenthum des ganzen Waldes, doch sehr bedeutende Theile desselben als Eigenthum zu.

Die einzelnen Reviere, in welche ein forestum, Bannforst, getheilt war, wurden gleichfalls forestum genannt.¹⁾

Die Abtretung eines foresti, s. g. Bannforstes, oder eines bestimmten Theiles eines solchen ist also nichts mehr und nichts weniger, als die Abtretung des Inbegriffs der dem Kaiser in einem Walde oder einem Theile desselben zustehenden, aus der Eigenschaft desselben als eines Bannforstes zuständigen Rechte, kann möglicherweise nicht mehr enthalten, und Kaiser Friedrich I. kann daher dem Herzoge durch jene Urkunde nichts weiter, als das Jagdrecht und die übrigen obgedachten kaiserlichen Rechte in einem Theile des Harzgebirges, nicht aber Waldungen oder Grund und Boden in demselben verbrieft haben. Daß dies wirklich so ist, bezeugt die obgedachte zweite Urkunde von 1157, indem wohl kaum einem Zweifel unterworfen werden kann, daß die oben zuerst ausgezogene Urkunde von 1157 diejenige ist, durch welche der Kaiser den Herzog mit dem zu den Zubehörungen des Hofes Pölde gehörigen, indeß von dem Tausche in der 2. Urkunde ausgenommenen Wildbann belehnt hat; in beiden Urkunden ist somit forestum und Wildbann²⁾ für gleichbedeutend genommen. Daraus würde dann zugleich folgen, daß das forestum der ersten Urkunde ein Zubehör des kaiserlichen Hofes Pölde ursprünglich gewesen ist, weshalb man dasselbe süglich nur in der Nähe desselben und im Lidgau suchen kann, und es zur vor- maligen Pfalz Werla nicht gehört haben kann, was dadurch noch um so zweifelsofener wird, daß das Pöldesche forestum, wie die erst angeführte Urkunde von 1157 besagt, schon vom Kaiser Konrad II., also zwischen 10²⁴/₇₉, an den Grafen Uto zu Lehn vergabt war, von dem es durch Erbgang auf Herzog Heinrich kam, die zur Pfalz Werla aber gehörig gewesenem kaiserlichen Forestalrechte noch 1086 im unmittelbaren Besitze des Kaisers waren;³⁾ das Pöldesche und Werlasche Forestalrevier müssen somit offenbar 2 verschiedene sein.

Die beiden Urkunden von 1157 weisen also nicht nach, daß Herzog Heinrich der Löwe durch sie oder eine derselben den ursprünglich zur kaiserlichen Pfalz Werla gehörigen Forst auf dem Harze oder den Besitz der Harzburg erhielt.

¹⁾ Cf. z. B. die Urk. von 1157 cit. n. v. 1247 (S. 167 Ann. 2), u. bei Sarenberg l. c. p. 656.

²⁾ Das kaiserliche ausschließliche Jagdrecht war ohne Zweifel damals der werthvollste Theil der kaiserlichen Rechte in den Bannforsten, weshalb man den ganzen Inbegriff derselben Wildbann genannt haben wird.

³⁾ Cf. S. 167 Ann. 3.

Bei dem großen Werthe und der Wichtigkeit, welche der Kaiser auf die Stadt Goslar und mit vollem Rechte legte, muß überdies sehr unwahrscheinlich erscheinen, daß er den so nahe bei Goslar belegenen und so wichtigen Burgberg, gleichviel ob die Harzburg auf ihm bestand oder nicht, und das Werlache forestum, welches in der Umgegend Goslars gelegen haben wird, an den Herzog vergabt haben würde. —

Schirmvogtei über das Stift und die Stadt Quedlinburg.

Vom
Appellationsgerichts-Rath v. Arnstedt
in Rammburg a/S.

Nach der Vita Mathildis reginae¹⁾ ist die Errichtung des Stifts Quedlinburg zwar schon von ihrem Gemahle, dem Könige Heinrich I., kurz vor seinem Tode in Gemeinschaft mit ihr beschlossen worden, und Papst Innocenz II. in dem Privilegium vom ¹¹/₁₂ 1139 sagt sogar:

Sicut gestorum veterum monumenta declarant,
Quintiliburgense Monasterium ab egregie memorie
Henrico rege fundatum est. (Grath 84 Nr. 8.)²⁾

Die reiche Ausstattung und nähere feste Gründung des Stifts ist jedoch erst das Werk seines Sohnes, des Königs Otto I. Letzterer sagt in dieser Beziehung in seiner als *praeceptum largitatis nostrae*, resp. als *concessio nostra* von ihm bezeichneten Urkunde vom ¹⁵/₉ 937 wörtlich:

— noverint omnes fideles — qualiter nos ob
amorem Dei omniumque genitorum et pro remedio
animae nostrae atque parentum successorumque
nostrorum congregationem sanctimonialium in

¹⁾ v. Grath Quedlinburg 925 und Mon. Germ. IV. 282—302.

²⁾ Von Heinrich I. selbst findet sich über Quedlinburg nur Eine Urkunde, angesetzt daselbst 929 16/9, mittelst deren er seine Erbbesitzungen in Quedlinburg seiner Gemahlin Mathilde als lebenslängliches Wittthum schenkt und übergibt (Grath 2 Nr. 3).

Quidilingeburg statuere curavimus quatinus ibidem laus omnipotentis Dei ejusque electorum ab ea in perpetuum colatur et nostri nostrorumque omnium memoria perpetuetur (Grath 3 Nr 5).

In derselben Urkunde spricht Otto sich auch schon über die Beschützung des Stifts aus in den Worten:

Et si aliquis generationis nostre in Francia ac Saxonia regalem potestatem manu possideat sedem in illius potestate sint ac defensione praenuncupatum monasterium et sanctimonialia inibi in Dei seruitio congregatae. Si autem alter e populo e'igatur Rex ipse in eis suam regalem teneat potestatem sicut in ceteris ceteris in obsequium sanctae trinitatis simili modo congregatis. Nostrae namque cognationis qui potentissimus sit, advocatus habeatur et loci praedicti et ejusdem Cateruae (Grath 4 Nr. 5).

Hiernach sollte, so lange Otto's I. Descendenz kraft eigener Gewalt den Königsthron einnehmen würde, das Stift nicht allein unter seiner Herrschaft (in potestate), sondern auch unter seinem Schutze (in defensione) stehen, bei Erwählung eines anderen Königs aus dem Volke aber dieser nur die Königliche Herrschaft oder Gewalt (regalem potestatem) über dasselbe ausüben, des Stiftes Schutzvogt (advocatus) dagegen der Mächtigste aus Otto's Verwandtschaft (cognationis nostrae) sein (habeatur).

Bevor dieser letztere Fall jedoch hat eintreten können, ist schon zur Zeit der Ottonen den Abbtissinnen das Recht der eigenen Wahl eines Stiftsvogts eingeräumt, wie dies daraus hervorgeht, daß K. Otto III. in der Urkunde vom 23. November 994 bei Gelegenheit der Verleihung des Markt-, Münz- und Zollrechts an Quedlinburg erklärt:

Mercatum sic illis (sc. Abbatissis) perdonamus, ut nullus dux vel comes aut aliqua judiciaria persona modica sive grandis, nec quem ipsae consantineo¹⁾ voto sibimet advocatum elegerint, de hoc se intromittere praesumat

(Kettner 33—35, Grath 25, Nr. 33), bei beiden sehr incorrect, auch mit Lücken, und mit Jahr 993; Cod. dipl. Anhalt I. 66 vollständig und mit Jahr 994).

¹⁾ Kettner und Grath haben constantineo, der Cod. dipl. Anhalt. consantineo. Ein Adjectivum constantineus oder consantineus existirt jedoch nicht, und wird es consentineo heißen müssen.

Zu einer generellen Ausübung dieses Wahlrechts mögen die Aebtissinnen keine Veranlassung gehabt haben und nicht geschritten sein, so lange sie selbst noch aus königlichem Stamme waren, also nicht:

1. Mathilde bis 999, Tochter Ottos I. († 973), zugleich Schwester Ottos II. († 983) und Tante Ottos III. († 1002),
2. Adelhaid I. bis 1044, Ottos III. Schwester, deren Function auch noch in der Regierungszeit der beiden folgenden Kaiser nämlich:
 - a. Heinrichs II. († 1024), eines Enkels ihres Vaters Bruders, des Herzogs Heinrich von Baiern,
 - b. Conrads II., des Saliers († 1039) fortbauerte, und selbst in die Regierungszeit
 - c. seines Sohnes Heinrichs III. († 1056) hineinreichte,
3. Beatry I., † vor 1063, Tochter Heinrichs III., von ihm selbst 1045 als solche bezeichnet, (Grath 63 Nr. 8),
4. Adelhaid II., † nach 1088, Schwester Heinrichs IV.

Ihrer Aller nahes Verhältniß zu dem regierenden Könige, resp. zu dessen Vorgängern sicherte ihnen den königlichen Schutz hinreichend, wenn auch die beiden letzteren (3 und 4) von Otto I. nicht mehr abstammten.

Daß übrigens auch schon 1069 die Aebtissin Adelhaid II. zu 4 sich für ermächtigt hielt, eine, wenn auch von Quedlinburg fern gelegene Besizung dem Schutze eines Anderen zu übertragen, wird dadurch offenbar, daß sie die dem Stifte von Otto I. mit übergebene villa Soltouue in page Loinge sita (Soltau im Lüneburgischen) in der Urkunde von diesem Jahre dem Schutze des Herzogs Magnus von Sachsen aus Billungischem Stamme († 1106) anvertraute (a malorum hominum infestatione commisimus tutandam - placuit nobis eam sue tuitioni in hunc modum committere — (Grath 64 Nr. 10).

Vor den dreißiger Jahren des zwölften Jahrhunderts findet sich sonst ein Schutzvogt urkundlich nirgends, namentlich nicht für eine in Quedlinburg oder dessen Umgegend belegene Besizung.

Nummehr aber treten als Stifts-Ober-Vögte¹⁾ folgende auf, nämlich

¹⁾ Ich verstehe hier unter Obervogt denjenigen Schutzvogt, der als solcher von der zuständigen Behörde, d. h. von der Aebtissin, selbst und unmittelbar ernannt oder beliehen war, im Gegensatze zu dem Untervogte, d. h. demjenigen Advocatus, der als solcher wiederum von dem Obervogte gleichsam als sein Stellvertreter generaliter ernannt oder (asterlebensweise) beliehen war. Die in Quedlinburger Urkunden gebräuchten Ausdrücke major advocatia und advocatia minor (Grath 172 Nr. 87) oder inferior (Schaumann Falkenstein 158—160) bezeichnen m. E. nur den Gegenstand der vogteilichen Rechte und Pflichten,

I. Aus dem Hause der Pfalzgrafen von Sachsen (Sommersehbunrg)
Friedrich und sein Sohn Albrecht.

Es sagt nämlich

1. Zwischen 1133 4/6 und 1137 12/7¹⁾ die Aebtissin Gerberg zu Quedlinburg:

— in presentia nostra et comitis Palatini Friderici advocati videlicet nostri. — Huic actui presentes erant Palatinus comes Frithericus Advocatus tunc temporis (Crath 81 Nr. 4).

Ferner ist

2. 1137 25/6 in einer Urkunde des Bischofs Rudolf zu Halberstadt für Quedlinburg als erster Zeuge aufgeführt:

Frithericus Palatinus comes ejusdem loci sc. Quedlinburg) advocatus, qui in sui defensionem data suscepit (data d. h. das dem Hospital zu Quedlinburg (Geschenke) Crath 82 Nr. 5), sowie

3. 114- in einer Urkunde der Aebtissin Beatrix zu Quedlinburg als erster weltlicher Zeuge: Fridericus Palatinus (Crath 86 Nr. 9), und

4. 1150 15/6 heißt es in einer Urkunde des Bischofs Ulrich zu Halberstadt:

consentiente Abbatissa Quedlinburgensi suoque Advocato Friderico Palatino comite — (Crath 87 Nr. 11).

Nachdem dieser Pfalzgraf Friedrich am 19. Mai 1162 gestorben war, ging die Schirmvogtei auf seinen Sohn Albrecht über. Letzterer stellt

5. 1164 8/3 für das Kloster Marienthal (bei Helmstedt), wo sein Vater begraben liegt, eine Urkunde aus als:

Albertus divina favente clementia comes Palatinus mit dem Schlusse:

Actum in castro meo Lewenberch — (Crath 92 Nr. 19),

dergestalt, daß die Bezeichnung als Advocatia minor oder inferior nicht auf eine Abhängigkeit oder Verleibung von dem Obervogte hindeutet, sondern diese Nieder vogtei wohl auf solche Grundstücke Bezug hat, die von der major advocatia (der das Stiftsgebiet im Ganzen und Allgemeinen umfassenden Schutzherrschaft) eximirt waren und als einzelne Stücke einen besonderen Vogt hatten.

¹⁾ Die Urkunde ist zwar ohne Datum, muß aber zwischen diese Jahre fallen, da Lothar darin als Imperator und seine Gemahlin Richese als Imperatrix verkehrt, Lothar aber am 4. Juni 1133 Kaiser wurde, und Anfangs December 1137 starb, während auch die Anstifterin Gerberg in demselben Jahre 1137 und zwar schon am 12. Juli mit Tode abgegangen ist (Neerol. Hildeshem. Crath 117).

welche Burg für die Lauenburg bei Stecklenberg unweit Quedlinburg gehalten wird (wovon weiter unten).

Ferner sagt

6. 1167 10/6 Athelheydis Quidilingeburgensis et Gandersemensis Abbatissa quarta, vtriusque ecclesie Mater et Domina, filia Palatini comitis Friderici — annuente fratre nostro Alberto Palatino comite, vtriusque ecclesie aduocato — (Grath 93 Nr. 20),

und nochmals

7. 1167 10/6 Ego Athelheidis Quidilingburgensis et Gandersemensis Abbatissa quarta, utriusque ecclesie Mater et Domina, filia ¹⁾ Palatini comitis Friderici — annuente fratre nostro Athelberto Palatino comite, utriusque ecclesie Aduocato — (Grath 94 Nr. 21).

Mit diesem Albrecht starben die Pfalzgrafen aus diesem Hause bekanntlich um 1179 aus. (Vergl. auch v. Raumer Stammtafel Vb.²⁾)

II. Oberschutzbögte aus dem Hause der Grafen von Valkenstein.

Vor ganz sicherer Mittheilung hierüber darf nicht außer Acht gelassen werden:

1. 1183 2/7 der Hogerus comes de Liewenberch, welcher in einer Urkunde der Aebtissin Adelheid v. Quedlinburg als erster Zeuge vor dem an dritter Stelle stehenden comes Otto de Valkenstein sich findet (Grath 103 Nr. 30).

Derselbe wird zwar als Schutzbogt nirgends ausdrücklich bezeichnet, jedoch von dem Herrn Freiherrn v. Ledebur als Nachfolger des Pfalzgrafen Albrecht v. Sommerschenburg in der Quedlinburger Schutzbogtei und als zum Hause Valkenstein gehörig vermuthet und näher begründet.

¹⁾ Auch noch 1183 (Grath 103 Nr. 30) nennt sie sich filia Palatini comitis Friderici.

²⁾ Ueber sein Todesjahr ist man nicht einig. Er kommt jedoch zuletzt 1178 handelnd vor (Annales Stadenses und Annales Pegavienses, Mon. Germ. XVI. 346 und 262), und die noch nicht berücksichtigten Annales Palidenses sagen bestimmt:

AD. 1179. — Adelbertus palatinus comes obiit (Mon. Germ. XVI. 95).

Außerdem steht auch fest, daß Landgraf Ludwig v. Thüringen an seiner Statt 1180 Pfalzgraf geworden ist, indem es heißt:

a. 1180: Loutwigus, provincialis comes, palatinus effectus est loco Adelberti de Sumerissenburg, qui sine prole obiit (Annal. Pegav. Mon. Germ. XVI. 263),

b. 1180 Ludewicus quoque, Lantgravius Thuringiae, comes palatinus effectus est. (Chron. montis sereni, ed. Eckstein 42).

Jrhr. v. Ledebur (Balkenstein 25) geht zuvörderst davon aus, daß Lewenberch, nach welchem jener Graf zubenannt ist, die Lauenburg bei Quedlinburg, diese auch dasjenige Lewenberg sei, welches

a. 1164 der Pfalzgraf Albrecht von Sommerschenburg nach dem Obigen (I. Nr. 5) als *castrum meum* bezeichnet (Grath 92 Nr. 19), jedoch schon 1165 zur Beilegung eines Streites mit Heinrich dem Löwen an diesen abzutreten sich genöthigt sah,¹⁾

b. letzterer aber nach seiner Nechtung 1180 durch Verrath seiner Vasallen zu Händen des Kaisers Friedrich I. wieder einbüßte.²⁾

Für die Lauenburg bei Quedlinburg hält Jrhr. v. Ledebur auch die *urbs Lewenberch*, welche

c. 1203 bei der Ländertheilung unter den Söhnen Heinrichs des Löwen dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg zu Theil wurde³⁾,

1) 1165: *Dissensio facta inter Heinricum ducem et marchionem Adelbertum et palatinum juniorem Adelbertum. Sors cecidit super Palatinum; derelictus enim a marchione, per resignationem castri Lewenberg et beneficii Halberstadensis ecclesie gratiam et pacem ducis promeruit.* (Annales Palidenses, Mon. Germ. XVI. 93.)

1165: *Dissensio inter Heinricum ducem et marchionem et palatinum. Sors super palatinum cecidit, Lewenberch castrum suum duci resignat* (Annales Stederburgenses, Mon. Germ. XVI. 209. Weibom I. 455).

Do ward Twetracht zwischen Hertogen Heinrich unde Margreven Albrechte vnde deme jungen Palenzgreven Albrechte, dat viel uppen Palenzgreven, wante de Margreve siner vertiech. Des let he Lewenberch vnde dat Len, dat he hadde van Halberstat, deme Hertogen, unde quam to sinen Gnaden darmide. (Chron. Lüneburgense bei Eccard I. 1392.)

2) *Eodem tempore (1180) tradiderunt ei (imperator) ministeriales Ducis (sc. Henrici Leonis) has urbes: Hennenbure (wohl Heimburg), Lewenberc, Regenstain et alias plures* (Chron. montis sereni ed. Eckstein S. 43).

1180: *Eo tempore traditae sunt urbes ducis Henrici domno Imperatori, Heimenburg, Lewenberg, Reghenstein et alia castella.* (Annales Pegavienses, Mon. Germ. XVI. 264, Annales Bosovienses bei Eccard I. 1021).

1180: *Invaluit ergo Imperator, cum obtinisset castra firmissima Hertesberch, Lewenburg, Blankenburg, Heynburg, Reghenstein, et convertit exercitum ad expugnandam Lichtenberch.* (Arnoldi Chron. Slavorum II. Cap. 17, Mon. Germ. XXI. 137, und bei Leibniz II. 648.) Das ergo in dieser Stelle bezieht sich auf die beiden vorhergehenden Sätze, worin gesagt wird, daß omnes viri bellatores, qui erant in castris ducis, bei dem Heinzuge des Kaisers nach Sachsen sehr in Furcht gerathen, und bei seinem Herannahen omnia castra ejus (Henrici Leonis) firmissima et se ipsos in potestatem Imperatoris überliefert hätten, zu dem überhaupt multi ministeriales ducis übergegangen seien.

3) *Haec sunt nomina urbium (portionis Willielmi): Lewenberch, Blankenburg, Reghenstein, Heymenburch, Hedesackere, Dalenbureh, Berge, Luchowe, Danneberch, Brome et Nienwalde — Orig. Guelf. III 852, 854.*

sowie das castrum Lewenburg, von dem es

d. 1218 in dem Testamente Kaiser Ottos IV. am Schlusse heißt:

castrum Lewenburg reddatur Ottoni de Lauenburg, nepoti nostro, quia patrimonium suum est, et ejus cesset portioni (Weibom III. 148),

während ich hier ergänzungsweise wenigstens nicht unerwähnt lassen will, daß es im Einklange mit litt. c auch schon 1195 21 8 in dem freilich als ächt nicht erwiesenen kurzen Testamente Heinrichs des Löwen in Betreff seines Sohnes Wilhelm (des Vaters Ottos zu d) heißt:

Wilhelmus habeat Lauenburg et Lüneburg cum praediis attinentibus (Orig. Guelf. III. 160, Falke trad. Corb. 775, Grath 102 Nr. 32).

Frhr. v. Ledebur hebt zugleich hervor, daß

e. 1273 des Schlosses Lauenburg bei Quedlinburg als eines solchen gedacht wird, welches die Markgrafen Otto IV. und Albrecht zu Brandenburg damals an die Grafen Ulrich und Albrecht von Regenstein neben der Schutzvogtei verkauft haben, und der beiden Ersteren Vater und Vorgänger in der Schutzvogtei, Markgraf Otto III. von Brandenburg († 1267), von Jordan von Gersdorf (auch von Lewenberg zubenannt) erworben hatte. (Balkenstein 28.)

Er glaubt nicht zu irren, wenn er wegen des obersten Platzes, den der obengedachte Graf Hoyer v. Lauenberg in der daselbst erwähnten Urkunde der Aebtissin von 1183 einnimmt, sowie in Betracht der Burg, nach welcher er sich nennt,

- a. den neuen Schutzherrn des Stifts, zugleich aber
- b. ein bisher unentdeckt gebliebenes Mitglied des Geschlechts der Grafen von Balkenstein

erkennt, und zwar einen kinderlos verstorbenen Bruder desselben Grafen Otto von Balkenstein, den die nämliche Urkunde, wie oben erwähnt, als Zeugen mit aufführt, und dessen Sohn Hoyer, nachdem er die Vogtei längst verkauft hat, seiner Schwester Mechtild, der Aebtissin des Marienklosters auf dem Münzenberge, in den 1250er Jahren attestirt:

quod in advocatia Quedlinborch, que fuit patris nostri, fratris nostri et nostra, nihil aliud gessimus potestatis, sed inconvenientia facta correximus in bonis ecclesie perpetrata (Grath 202 Nr. 133).

Es dürften jedoch jene zur Unterstützung angeführten Umstände zu der Annahme eines schutzhogteilichen Verhältnisses des Grafen Hoyer v. Lauenberg zu dem Stifte Quedlinburg noch nicht ausreichen.

Anerkennen müssen wir, daß dieser Graf nach einem von ihm besessenen Orte zubenannt ist. Auch wollen wir nicht bezweifeln, daß

dieser Ort mit der 1273 (oben litt. c) und selbst noch 1479 und 1787 zu dem schirmvogteilichen Amte in enger Verbindung oder Beziehung sich zeigenden Lauenburg bei Quedlinburg identisch, und die letztere wiederum dasjenige castrum Lewenberch ist, welches der Vorinhaber der Vogtei, Pfalzgraf Albrecht von Sommerschenburg, 1164 als castrum meum bezeichnet.

Man kann hierbei zwar auch an andere Orte denken wollen. Als solche lassen sich berücksichtigen:

A. das castrum Levenborch in dem als Pfarrdorf und Sitz eines Amtes mit einem Schlosse noch jetzt vorhandenen, anderthalb Meilen von Goslar belegenen Orte Liebenburg. Allein diese Burg ist erst 1291 von dem Bischöfe Eiseid zu Hildesheim gegen den Herzog Heinrich den Wunderlichen von Braunschweig-Grubenhagen erbaut, nachdem des Letzteren benachbartes Schloß Harlingsberg von dem Bischöfe und dessen Verbündeten zerstört worden war.¹⁾

Ferner kann man in Betracht ziehen:

B. die noch neuerlich in Ruinen vorhandene Lauenburg bei Meyen an der Weser im Amte Eschershausen des Herzogthums Braunschweig.²⁾ Von dieser ist aber weder die Zeit

1) Das Chronicon Hildeshemense (Mon. Germ. IX. S65—S66) sagt hierüber:

Deinde ex mandato Romanorum regis predicti pace iurata inter principes et nobiles Saxonie, dux Henricus de castro Harlingeberch omnibus circumvicinis dampna varia irrogavit; unde dicti principes, in quorum etiam numero episcopus (Siffridus Hildesh.) existebat, ac nobiles Saxonie contra ipsum ducem, tanquam generalis pacis violatorem, dictante ipsius regis sententia insurrexerunt et castrum Harlingeberch obsederunt. Cumque idem dux ad liberationem ipsius castri festinaret — subcubuit, castrumque Harlingeberch captum fuit. Per cujus captionem ipse episcopus 1291 iudicium ad Boela quod dux Albertus et filius ejus Henricus dudum contra iustitiam detinuerant, occupatum recuperavit, et ipsum castrum coram se tanquam loci illius iudice seculari proscribi et data sententia fecit funditus demoliri. Et procedente tempore in loco haud longe posito castrum Levenborch magnis sumptibus construxit, per quod plura bona ac iura ecclesie abstracta et distracta ad ecclesiam revocavit. Henricus vero et Albertus duces tam de castri constructione, quam etiam iurium ac honorum ecclesie revocatione dolentes, ipsum castrum Levenborch, cum adhuc esset novella plantatio, grandi exercitu obsederunt, set, cum episcopus ad repellendum eos se fortiter prepararet, magnanimitatem ejus videntes et constantiam in sancto proposito, recesserunt, machinis in campo et aliis instrumentis bellicis, quae ad expugnandum castrum apportaverant, derelictis.

Vergl. auch Künzel Diöcese und Stadt Hildesheim II. 275, Havemann Braunschweig-Lauenburg I. 413 und Sonne Beschreibung des Königreichs Hannover V. 507.

2) Venturini Herz. Braunschweig S. 322 Nr. 8.

ihrer Erbauung noch die ihrer Zerstörung oder ihres beginnenden Verfalles bekannt, also nicht ersichtlich, ob sie im zwölften Jahrhunderte schon oder noch gestanden hat.

Ebenso bietet sich zur Berücksichtigung dar:

C. der Ort Lauenburg (wohl mit einer Burg) im oder am Solling unweit der Stadt Dassel im Hannöverschen, welcher um 1286 bei der Theilung unter den Söhnen des Herzogs Albrecht (magnus) von Braunschweig († 1279 ^{15/2}) dem Herzoge Albrecht dem Fetter zusiel.¹⁾ Dieser Ort paßt hier jedoch auch nicht, da der Solling den Grafen von Dassel gehörte und von diesen mit der dazu gehörigen Grafschaft in zwei Hälften, erst 1270 und 1272 an den vorgedachten Herzog Albrecht (magnus) gelangt ist.²⁾

Zulezt läßt sich noch denken an

D. Lauenburg an der Elbe. Hier ist jedoch erst 1181 oder 1182 von dem Herzoge Bernhard von Sachsen, nach Zerstörung der benachbarten Ertheneburg, eine Burg zu bauen angefangen.³⁾ Die dortige Burg kam also 1164 (etwa 18 Jahre vor ihrer ersten Erbauung) noch nicht im pfalzgräflichen Besitze gewesen sein, bestand auch 1183 erst zu kurze Zeit, um schon in diesem Jahre einem Grafen den Namen gegeben haben zu können, der nicht einmal in ihrer Nähe, sondern sehr weit davon in Quedlinburg in einer Urkunde der Abtissin sich zeigt.

Dagegen läßt sich in Frage stellen, ob diese überelbische Lauenburg, als im Bezirk der von Heinrich dem Löwen früher eroberten slavischen Lande gelegen, nicht diejenige Lauenburg, Lewenberch oder Lewenburg gewesen sein könne, welche wir oben (litt. c, d) 1195, 1203 und 1218 in Welfischem Besitze gesehen haben.

Es war jene Gegend zwar nach der Richtung Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 an den als Herzog von Sachsen neuernannten und als Erbauer der dortigen Lauenburg vorstehend nachgewiesenen Herzog Bernhard von Anhalt oder Uchersleben (Sohn Albrechts des Bären)

¹⁾ Havemann a. a. I. 409 alinea 2.

²⁾ Sudendorf Braunsch. Urk.-B. I. S. XX. der Vorrede, sowie S. 46 Urk. 71 und S. 47 Urk. 73.

³⁾ 1181 oder 1182: Dux autem Bernardus (frater Ottonis Marchionis Brandenb.) in ipso tempore cepit edificare Louenburch super litto Albie ad orientalem plagam Ertheneburg. Et desolato hoc castro (Ertheneburg) murum, quo cingebatur, destruxit, et ex lapidibus ejus castrum suum novum (Lonenburch) firmavit (Arnoldi Chronica Slavorum III. Cap. 1, Mon. Germ. XXI. 143, bei Leibniz I. 653). Dieselbe Lauenburg wurde zwar nicht lange nachher von den Grafen von Raxeburg und von Schwerin 1182 wieder zerstört (ad solum eam diruerunt III. Cap. 4 M. Germ. XXI. 146), jedoch bald darauf nach ihrer Ausföhnung mit dem Herzoge Bernhard 1183 wieder aufgebaut (III. Cap. 7 Mon. Germ. XXI. 150).

mit gelangt. Allein Bernhard blieb in Ansehung derselben nicht unangefochten, als Heinrich der Löwe im Jahre 1189 aus England zurückgekehrt war und sowohl Bardewich zerstört, als auch Lübeck wieder erobert hatte, indem er nunmehr noch in demselben Jahre auch die Elb-Lauenburg dem Herzoge Bernhard wieder abnahm (Arnoldi Chron. Slavorum V. Cap. 2¹⁾) und nicht allein ihre ihm vom Könige Heinrich auferlegte Zerstörung unterließ (V. Cap. 3), sondern dieselbe auch noch 1191 (V. Cap. 7) und selbst noch 1193 ^{2 1/2} im Besiz hatte, ohne daß ihre Wiedereroberung dem Herzoge Bernhard gelang, der sie lange eingeschlossen hatte, jedoch durch hinzugekommene äußere Hülfe Heinrichs des Löwen zum Abzuge genöthigt wurde, was Arnold in der Chron. Slavorum mit der Schlußbemerkung erzählt:

Sicque preter spem liberata est Lowenburch, vel quia Ducem Bernhardum fortuna ceca deseruit, vel quia Duci Heinrico ulla (andere Lesart: aliquas) ruinas Transalbinas Deus reservare voluit (V. Cap. 16 Mon. Germ. XXI. 191).

Es ist jedoch nicht wohl anzunehmen, daß Heinrichs des Löwen Söhne noch 1203 und 1218 jene Lauenburg an der Elbe als ihnen gehörig und ihrer Disposition unterliegend angesehen haben können, da diese Lauenburg

- a. dem rheinischen Pfalzgrafen Heinrich (Heinrichs des Löwen ältestem Sohne) schon 1197 von den beiden Grafen Adolf von Schaumburg und Adolf von Dassel (Arnoldi Chr. Slav. VI. Cap. 12),
- b. dem letzteren aber 1203 von dem Könige Waldemar II. von Dänemark. (VI. Cap. 17.) ²⁾

durch Belagerung wieder abgenommen war, und die Burg auch in den Händen Waldemars verblieb, bis sie

- c. 1227 gegen Freilassung seines 1225 in der Schlacht bei Mölln gefangenen Neffen, des Grafen Albrecht von Drla-

1) Auch die Annales Stederburgenses sagen ad annum 1189 Novembre: Interim senior dux castrum Bernhardi ducis Louenburg obseidit, quod viriliter oppugnans, eos, qui in eo se contulerant, ad deditionem compulsit, suosque in ipso collocavit (Mon. Germ. XVI. 221).

2) Auch die Annales Stadenses sagen: A. D. 1203 castrum Lovenburg homines comitis Adolphi Woldemaro regi Danorum pro absoluteione (Adolphi) comitis (de Scowenburg) reddiderunt (Mon. Germ. XVI. 354, Schilter 299). Vergl. auch ad ann. 1201 a. a. D., wo Adolfs Gefangennahme erzählt wird, und die Annales Nyenses: comes Adolfs (captus 1202) liberatus est, positus obsidibus ad 10 annos. Redditum est castrum Louemborg.

münde ¹⁾, dem Herzoge Albrecht von Sachsen (Sohne des inzwischen 1212 verstorbenen Herzogs Bernhard) zurückgegeben wurde, dessen Sohn Johann der Stifter der Linie Sachsen-Lauenburg geworden ist.²⁾

Dazu kommt aber, daß Kaiser Otto IV. in der zu Gunsten des Erzbischofs Wichmann zu Magdeburg für seine Anerkennung als Reichsoberhaupt nach Kaiser Philipps Tode um 1209 ausgestellten Urkunde sagt: *Castrum Lewenberg non concedamus alicui hominum, nisi forte Archiepiscopo vel ecclesie concedamus.* (v. Ledebur Archiv 16. 170, Riedel I. 17. 437).

Die hier gemeinte Burg mußte also Otto IV. gehören, resp. zur Verfügung stehen, und konnte also die damals dänische Burg Lauenburg an der Elbe nicht sein, war aber mit der obgedachten Welfischen Lauenburg der Jahre 1203 und 1218 um so mehr identisch, als Otto IV. in seinem schon oben erwähnten Testamente bestimmt hat,

daß sie seinem Neffen Otto von Lüneburg zurückgegeben werden solle, weil sie sein *patrimonium* sei³⁾,

dessen Vater Wilhelm († 1213) sie 1203 zugetheilt war, im Verein überdies mit Blankenburg, Regenstein etc.⁴⁾, während für die Identität dieser Lauenburg mit der bei Quedlinburg wieder der Umstand spricht, daß Otto IV. auch Quedlinburg noch 1218 inne hatte, wenn er in seinem Testamente sagt:

Castrum in Quedelingeburg destrui volumus antequam abbatissae restituatur. Destructa vero munitione locus cum ecclesia restituatur abbatissae et nostrum frumentum, quod ibi est; et reliqua, quibus argentum comparari potest, abbatissae et ejus conventui dentur pro remedio animae nostrae praeter balistas — (Weibom III. 148).

Das *Chronicon picturatum* (Weibom III. 356) führt an, daß Kaiser Otto schon 1204 Quedlinburg eingenommen, und Winnigstedt

¹⁾ nämlich Albertus comes Nordalbingiae, Holsatiae et de Orlamünde, Sohn des Grafen Siegfried von Orlamünde und der Prinzessin Sophie, Tochter Königs Waldemar I. von Dänemark, Urenkel Albrechts des Bären und Neffe Königs Waldemar II. von Dänemark. Vergl. Ersch und Gruber, Encyclopädie Artikel Orlamünde S. 307, 308 und 310, und v. Raumer Stammtafel XII.

²⁾ 1227; *Castrum Lovenburch pro comitis Alberti liberatione Alberto Duci redditur* (Annales Stadenses Mon. Germ. XVI. 35^v, Schilter 305 und die Allegate der vorigen Note).

³⁾ 1218 *castrum Lewenberg reddatur Ottoni de Lüneburg, nepoti nostro, quia patrimonium suum est et ejus cesset portioem* (nämlich an der Verlassenschaft Ottos IV.) Weibom III. 148.

⁴⁾ 1203 *Haec sunt nomina urbium* (sc. portionis paternae Wilhelmi Ducis, Leuwenberch, Blankenburg, Regenstein etc. (Orig. Guelf. III. 852. 854).

(Chron. Quedl. 496—497 bei Abel) erwähnt ferner, daß der Graf Hoyer von Falkenstein 1213 Quedlinburg gewonnen, Kaiser Otto IV. es ihm aber abgefordert und noch 1216 inne gehabt habe. Daher mag es auch kommen, daß im Jahre 1215 in einer Urkunde Ottos IV. für Kloster Riddagshausen Casarius, einer seiner Ministerialen, als *Caesarius aduocatus de Quidlingeborg* Zeuge ist (Grath 134 Nr. 17), der von Winnigstedt als dessen Hauptmann bezeichnet wird.

Mag dem aber auch sein wie ihm wolle, so kommt es doch für die vorliegende Beurtheilung des Grafen Hoyer von Liewenberg des Jahres 1183 auf die Zeit nach 1183 nicht sowohl, als vielmehr auf die Zeit vorher bis 1183 an, und in Ansehung dieser früheren Zeit unterliegt es wohl keinem Bedenken,

daß die Lauenburg bei Quedlinburg mit demjenigen *castrum Lewenberch* zu identificiren ist, welches der Pfalzgraf Albrecht von Sommerschenburg nach dem Obigen 1164 eigenthümlich besaß und 1165 an Heinrich den Löwen vergleichsweise abtreten mußte, der es erst 1180 an den Kaiser Friedrich I. wieder verlor.

Denn eines Theils lagen die oben sub A bis D erwähnten gleichnamigen anderen Burgen, soweit sie überhaupt damals schon existirten, von den sonstigen pfalzgräflich Sächsischen Besitzungen zu weit entfernt, anderen Theils wird der Hergang der Urkunde von 1164, welche jener Pfalzgraf in *castro meo Lewenberch* ausstellt, in derselben auch von solchen Personen bezeugt, welche aus jetzt wüsten Ortschaften der Umgegend von Quedlinburg waren oder doch nach ihnen sich nannten, indem jene Zeugen sind:

a. unter den *liberi homines*:

Yso et Albertus de Querenbeke,

b. unter den Ministerialen:

Odelricus advocatus de Orden und Odelricus de Marsloue,

während die Urkunde zu Gunsten des Klosters Marienthal bei Helmstedt hinter Magdeburg über Orte einer ganz anderen Gegend verfügte, und Albrechts, des Ausstellers, Eigenschaft als Schirmvogt von Quedlinburg dabei weder concurrirte, noch erwähnt ist.

Jedenfalls war die Lauenburg zu dem Ante eines Schutzwogts von Quedlinburg nicht dergestalt unerlässlich, daß dieses ohne dieselbe nicht hätte ausgeübt werden können, da der Pfalzgraf Albrecht von Sommerschenburg noch 1167 als Schutzwogt von Quedlinburg urkundlich austritt, obgleich er das *castrum Lewenburg* bereits zwei Jahre vorher verloren hatte.

Es läßt sich also aus des Grafen Hoyer von Liewenberg Besitze der Lauenburg bei Quedlinburg auf eine Eigenschaft desselben als

Schutzvogt von Quedlinburg mit einiger Sicherheit noch keineswegs schließen.

Dazu kommt aber, daß die Stelle der Urkunde der Nebtiffin, worin der Graf Hoyer von Liewenberg 1183 als Zeuge vorkommt, dahin lautet:

Facta sunt autem haec, domino Imperatore consentiente, presentibus hominibus liberis et ministerialibus ecclesie: Hogero comite de Liewenberch, comite Hogero de Mannesuelte, comite Ottone de Valkenstein -- (dann folgen die ministeriales). Grath 103 Nr. 30.

Es wird also hier der Graf Hoyer von Liewenberg, ohne in der Qualitätsangabe von den beiden auf ihn folgenden Nichtministerialen unterschieden zu werden, gleich ihnen einfach als homo liber bezeichnet, und es würde durch das Wort homo ein für den Schutzvogt wenig passendes untergeordnetes Verhältniß zu dem Stifte wenigstens alsdann ausgedrückt sein, wenn, wie nicht gerade ausgeschlossen, das Wort ecclesie hinter ministerialibus als Zusatz zu den vorausgegangenen Worten hominibus liberis mit anzusehen ist.

Was endlich die Stelle als erster Zeuge anlangt, auf welche Frhr. v. Ledebur mit Gewicht legt, so könnte sie auch in einem höheren Lebensalter des Grafen Hoyer von Liewenberg gegenüber den beiden auf ihn folgenden Grafen Hoyer von Mansfeld und Otto von Valkenstein ihren Grund haben. Frhr. v. Ledebur nimmt aber (S. 30 a. a. D.) im Gegentheil an,

daß der Graf Hoyer von Liewenberg, den er nach dem Obigen als Bruder des ihm an dritter Stelle nachfolgenden Grafen Otto von Valkenstein ansieht, jünger als dieser letztere gewesen sei, indem er den Namen Hoyer, als im Hause der Grafen von Valkenstein allerdings bisher noch nicht vorgekommen, als von seinem mütterlichen Großvater auf ihn übergegangen ansieht, in Folge des Umstandes, daß es um jene Zeit Sitte gewesen ist, den Namen des Großvaters mütterlicher Seite dem zweiten Sohne zu geben. Da der Name Hoyer, wie wir anerkennen müssen, in keinem Geschlechte so vorherrschend gewesen ist, wie in dem älteren Stamme der Grafen von Mansfeld, so findet er es nahe liegend, daß in diesem Geschlechte die Ursache zum Hinüberziehen des Namens Hoyer in die Valkensteinsche Dynastie zu suchen sei. „Es würde demnach,“

fährt er wörtlich fort,

„der Grafen Otto von Valkenstein und Hoyer von Lauenburg Vater Burchard mit einer Tochter desjenigen Grafen Hoyer von Mansfeld vermählt gewesen sein, den wir nicht selten neben dem Grafen Burchard in Urkunden des zwölften Jahrhunderts genannt finden, und der ein Sohn des in der Schlacht am Welfsholze 1115 ge-

„bliebenen Grafen Hoyer war. Es wäre demnach der Graf Hoyer
 „von Mansfeld, der in der oben citirten Urkunde von 1183 die
 „beiden als Brüder angesprochenen Grafen Hoyer und Otto trennt,
 „deren Oheim, und eben durch dieses Verhältniß würde sich die
 „Reihenfolge erklären, in welcher sie als Zeugen neben einander ge-
 „nannt werden. Als jüngерem Bruder würde dem Grafen Hoyer
 „von Lauenburg der Platz hinter dem Grafen Otto zugekommen
 „sein, als *Advocatus* aber in einer zu Quedlinburg gepflogenen
 „Verhandlung gebührte ihm die oberste Stelle, und sein älterer
 „Bruder Otto folgt ihm deshalb nicht unmittelbar, weil dem Gra-
 „fen Hoyer von Mansfeld, als Oheim der beiden Brüder, der
 „Vorrang zustand.“

So scharfsinnig diese Begründung auch ist, und so sehr man dadurch
 erfreut wird, so beruht sie doch auf dem zur Zeit noch unerwiesenen
 Vorderfasse,

daß die Grafen Hoyer von Leuenberg und Otto von Bal-
 kenstein Brüder gewesen sind,

woran ich aber um so mehr zweifeln möchte, als beide gemeinschaftlich
 als Zeugen auch noch in einer, bisher unbeachtet gebliebenen, zweiten
 Urkunde des folgenden Jahres 1184 vorkommen, wo die Stellung fol-
 gende ist:

*Laici: comes Hoyerus de Leuenbergk, Siffridus de
 Arneburgh, Otto comes de Valkenstein (Schöttgen u.
 Kreyffig Dipl. II. 703.)*

Hier wird Hoyer, obgleich er jünger als Otto sein soll, und
 obgleich die Urkunde nicht von der Aebtissin von Quedlinburg, sondern
 von dem Bischöfe Dietrich zu Halberstadt (für Kl. Kaltenborn) aus-
 gestellt ist, dem Grafen Otto von Valkenstein dennoch vorangestellt, und
 Letzterer sogar wiederum noch durch eine Zwischenperson, nämlich den
 Siffridus de Arneburg, von ihm getrennt, während wenigstens in
 diesem Falle zu einer solchen Trennung kein Grund ersichtlich ist, beide
 vielmehr, wenn sie Brüder waren, eher zusammen gehörten und als-
 dann als solche bezeichnet werden konnten.

Außerdem bezeichnet aber auch der schon oben gedachte Graf
 Hoyer von Valkenstein, des so eben genannten Grafen Otto Sohn, in
 den 1250er Jahren in der oben auch mitgetheilten Stelle die Qued-
 linburger Vogtei nur als eine solche,

*quae fuit patris nostri (sc. Ottonis) fratris nostri
 (sc. Burchardi), et nostra,*

ohne auch einen zu seinem Geschlechte gehörigen Vaters-Bruder, näm-
 lich den als solchen vorausgesetzten Grafen Hoyer von Leuenberg oder
 Leuenbergk als Vorinhaber mit zu bezeichnen, was durch den Aus-
 druck *patruus* nostri sehr einfach wenigstens alsdann hätte geschehen

können, wenn dieser Graf von Liewenberg dem Valkensteinschen Geschlechte in der vorausgesetzten Weise angehört hätte.¹⁾

Dagegen steht fest, daß

2. 1201 der Graf Otto von Valkenstein²⁾ Schirmvogt von Quedlinburg war, da es in einer Urkunde der dortigen Aebtissin Agnes von diesem Jahre heißt:

Hujus rei testes suat: Comes Otto, Aduocatus (Grath 122 Nr. 2).

Daraus folgt aber ein Vorbesitz der Vogtei Seitens des Grafen Hoyer von Liewenberg auch nicht, da Otto von demselben selbst nach der Annahme v. Ledebur's nicht abstammte, also die Vogtei nur auf Grund einer neuen Verleihung erhalten haben konnte, welche auch ohne ein Verhältniß zu dem Vorbesitzer denkbar ist.

Für die Eigenschaft des Grafen Otto von Valkenstein als Schirmvogt scheint auch eine andere, jedoch undatirte Urkunde, wohl aus der Zeit

3. um 1201³⁾ zu sprechen. Sie ist ausgestellt von der Aebtissin Friderindis des Marienklosters auf dem Münzenberge vor Quedlinburg über die dem Kloster von einem Quedlinburger Bürger Tancoljus und dessen Frau Suanehilde gemachten Zuwendungen, und es wird darin bei Aufführung des Grafen Otto unter den Zeugen in einem vor den nachfolgenden Zeugen eingeschobenen Zwischensatz gesagt, daß die Zuwendung in Anwesenheit dieses Grafen und der Burgenses geschehen und dem Gebrauche nach mit dem Königsbanne bestätigt sei, indem es in der betreffenden Stelle wörtlich heißt:

¹⁾ Auch ich halte es nach dem Obigen mit Frhrn. von Ledebur für sehr wahrscheinlich,

daß der Name Hoyer durch Vermählung eines Grafen von Valkenstein mit einer Gräfin von Mansfeld in die erstere Familie gekommen ist, sehe jedoch nicht den als Familienmitglied unerwiesenen Grafen Hoyer von Lauenburg, sondern (dessen angeblichen Brudersohn) den Grafen Hoyer von Valkenstein (1211—1250) als ersten Valkensteinschen Träger jenes Namens an, so daß dessen Vater Otto (1173—1201), dessen Gemahlin nirgends genannt wird, mit einer Gräfin von Mansfeld vermählt gewesen sein würde.

²⁾ 1199 wird er von der Aebtissin Agnes hinter Walter von Arnstein noch einfach unter den Barones ecclesie aufgeführt, auf deren Rath sie handelte. (Grath 108 Nr. 39)

³⁾ Die Anstelllerin Friderindis findet sich außerdem 1201, 1208 und 1211 (Grath S. 122, 127, 133) und ihr Kloster-Propst Hugelbus 1208, 1211, 1219, 1226 (Grath S. 127, 133, 126, 146).

Von den Zeugen der Urkunde kommen außerdem vor:

- a. Comes Otto (von Valkenstein) 1173—1201,
- b. Comes Burchardus (von Valkenstein) 1197—1207,

während endlich die zuletzt genannte Major Abbatissa Agnes

- a. 1181 vom Papste bestätigt (Grath 104 Nr. 32.) -
- b. 1203 den 22. Januar gestorben ist (Kettner Quedl. 47, Friisch Quedl. I. 12).

Horum testes assignantur — Comes Otto, quo presente et burgensibus presentibus, actum et banno regio de more stabilitum est — Domina Agnete existente majore Abbatissa (Grath 110—111 Nr. 41).

Will man hieraus auf eine Mitwirkung des Grafen Otto in seiner Eigenschaft als Schutvogt schließen, so dürfte es doch gewagt sein, aus der Bestätigung mit dem Königsbanne weiter zu folgern, daß Otto, im Widerspruche mit dem eigenen Wahlrechte der Äbtissin, vom Kaiser oder König selbst zum Schutvogte ernannt worden sei, da selbst alsdann, wenn die Stabilirung mit dem Königsbanne von dem als dabei gegenwärtiger Zeuge aufgeführten Grafen Otto selbst geschehen sein sollte, dieser den Königsbann auch durch die Äbtissin mit erhalten haben konnte, als annexum des von ihr erlangten schutvogteilichen Amtes, indem wohl anzunehmen ist, daß in den von den königlichen Ottonen den Äbtissinnen ertheilten ausgedehnten Rechten auch der Königsbann mit inbegriffen gewesen ist, während dem wohl nicht entgegensteht,

daß König Wilhelm in der Urkunde von 1254/1, in Beziehung auf die Äbtissin Gertrud von Quedlinburg sagt:

Hinc est, quod in villa Quedelingeburgensi bannum Imperii Tibi ex liberalitate nostri culminis committimus exercendum (Grath 203 Nr. 135),

da diese neue Verleihung eine frühere nicht ausschließt, sich auch überhaupt eigentlich nur auf die villa Quedlinburg bezieht, welche in den ursprünglichen Dotationen des Stifts nicht erwähnt wird.

Im Besitze der Vogtei zeigt sich alsdann wieder

4. 1221 des Grafen Otto von Valkenstein Sohn Hoyer, indem die Äbtissin Sophia von Quedlinburg in diesem Jahre bekentt:

quod inter nos ex una parte et comitem Hoierum de Valkenstein ex altera super majori Advocatia Quedlinburgensi, quam (a) nobis tenere dicebat, talis intercessit compositio.

In Folge dieser beiderseitigen Uebereinkunft hat er sich zuvörderst der von ihr den Brüdern Ulrich und Dietrich abgekauften inferior advocatia über die Neustadt (novae civitatis) und über das Westendorf begeben, worauf die Äbtissin hinzusetzt:

postmodum nos eidem comiti majorem advocatiam concessimus sub hac forma, nämlich

- a. gegen Ueberlassung gewisser jährlicher Einkünfte an das Stift,
- b. gegen Entzugung aller Vogtei und alles Rechts an den Gütern und Hörigen des Klosters Michaelstein, und an den zu den Anniverfarien der Äbtissinnen Agnes und Adelheid sowie alles von ihm behaupteten Rechts nicht allein in familiis et curiis dominarum, sondern auch in monetariis et in prefecture officio,

ferner,

- e. gegen das Versprechen, daß er über die *Advocatia*, die er Anderen ohne Recht verliehen (*concessit*), und über die *Advocatia Domine Christine in judicio* vor der Abtissin Gemugthuung gebe (*satisfaciat cum effectu*),
auch endlich
- d. *homines ad advocatiam pertinentes non grauabit indebitis exactionibus, nec ab ipsis aliquid exiget preter antiquum debitum, ter in anno et in bonis, que antea sine aduocatia fuerunt, nullum ius aduocatie sibi penitus usurpabit, und*
- e. *dictam aduocatiā vel aliquam ejus partem nullo modo nomine feudi alienabit aliis vel concedet* (Schaumann Valkenstein 158—160).

5. 1225 ²⁶/₉ entscheidet der päpstliche Legat Conrad, Bischof von Porto und S. Rufina, die zwischen der Abtissin einer Seits und der Domina Bertrada so wie dem Convent, den Vasallen und Bürgern des Stifts Quedlinburg, ingleichen zwischen dem letzteren und dem Hochstift Halberstadt entstandenen Streitigkeiten, wobei unter Nr. 6 bestimmt wird:

- a. daß der Graf Hoyer seine *aduocatia* behalte (*retineat*) mit allem Rechte und allem Ansehen, und daß in allen Fällen, wo die Vogteiuntergebenen dem *Advocatus* in irgend einer Hinsicht Dienste leisten, Dem von der Abtissin nicht entgegengetreten werde, desgleichen
- b. daß die Abtissin die Vogtei selbst und alle Lehne, welche der Graf (Hoyer) von ihr hat, *taliter, quod vulgo Gedinge vocatur*, dem Grafen Otto zugestehe (*concedat*), d. h. daß sie dem Grafen Otto (Hoyers Bruderssohne) die Anwartschaft (das Gedinge) darauf ertheile (Vergl. auch Wohlbrück in v. Ledebur Archiv II. 37 und Note 69 daselbst) so wie endlich
- c. daß alle Ungunst (*offense*) zwischen dem Grafen Hoyer und der Abtissin und den Ihrigen, möge sie vor oder nach ihrer Wahl entstanden sein (*emerserint*), aufhören solle (*cessabunt*). (Grath 144 Nr. 39.)

Daß der Graf Hoyer von Valkenstein die von der Abtissin zu Lehn habende Vogtei später an den Grafen Siegfried von Blankenburg verkauft hat, wird sich sub Nr. III. sogleich ergeben.

III. Oberschirmvögte aus dem Hause der Grafen von Blankenburg.

1. 1237 ¹¹/₁₂ stellt der Graf Sifrid von Blankenburg eine *Recognition* darüber aus, daß er bei der Gelegenheit, als der Graf Hoyer von Valkenstein die diesem über die außerhalb der Stadt

Quedlinburg belegenen Stiftsgüter zuständig gewesene Schirmvogtei zu Händen der Aebtissin resignirt, von derselben diese Schirmvogtei mit Ausnahme einiger Güter erhalten habe,

(quod resignante comite Hoyer de Valkensten aduocatum, quam habebat in bonis Quidlingeburgensis ecclesie extra oppidum ipsius loci in manibus Domine Abbatisse Gertrudis, nos eandem aduocatum cum ea determinatione recepimus ab eadem —)

indem er nach Anführung der Ausnahmen wörtlich hinzufügt:

et omnia bona ecclesie, preter ea, que superius expressa sunt et excepta, ad iurisdictionem aduocatie nostre libere pertinebunt, sicut ad comitem Hoyerum pertinuisse noscuntur: vltra ea nichil nobis penitus arrogamus.

Zeugen sind dabei auch die Grafen Hoyer und Friedrich von Valkenstein (Grath 164 Nr. 74).

Während es hiernach fast den Anschein hat, als ob der Graf Hoyer von Valkenstein seine zu Händen der Aebtissin geschehene Resignation der Schirmvogtei auf die derselben außerhalb der Stadt Quedlinburg unterworfenen Güter beschränkt habe, bringt er aber doch

2. dem Grafen E. von Blankenburg in einem wohl späteren, aber undatirten Schreiben in Erinnerung, daß damals, als dieser nach beiderseitigem Willen (arbitrio) die Schirmvogtei infra et extra muros ciuitatis von ihm, dem Grafen Hoyer, erworben gehabt, bei Verzeichnung der dem vogteilichen Rechte bisher unterworfen gewesenen Güter der Mühle ad naves nicht mit Erwähnung geschehen sei, wobei er als fast allgemein bekannt hinstellt, daß die ecclesia B. Marie Virginis in monte (auf dem Münzenberge vor Quedlinburg) schon bei ihrer Fundation mit jener Mühle frei privilegiert und ausgestattet sei (Grath 165—166 Nr. 77).

Eine gleichlautende Urkunde ohne Datum stellt der Graf Hoyer von Valkenstein sodann auch für Jedermann aus (Grath 166 Nr. 79).

3. 1238 $12\frac{1}{4}$ stellt die Aebtissin Gertrud mit am Schlusse hinzutretender Zustimmung sowohl des Grafen Sifrid von Blankenburg, als auch des Grafen Hoyer von Valkenstein über die obwaltende Exention gewisser in benachbarten Ortschaften belegenen Stiftsmansen von der Schirmvogtei noch eine Urkunde aus, welche sie mit den Worten einleitet:

— cum dilectus noster consanguineus et fidelis Sifridus comes de Blankenburg a fideli nostro Hoiero comite de Valkensten feodum aduocatie, quod idem a nobis dinoscitur tenuisse, sibi pro quadam summa pecunie comparasset, et ipsam a dicto Hoiero comite resignatam de nostris manibus recepisset (Grath 166 Nr. 79);

wodurch wir zugleich erfahren, daß der Graf von Blankenburg die Schirmvogtei von dem Grafen von Falkenstein kaufweise erworben hat, und daß successive ein Jeder von beiden mit derselben, als einem Lehne, von der Aebtissin beliehen gewesen ist.

4. Daß der Graf Sifrid von Blankenburg 1255 und 1257 beliehener Stifftsvogt noch war, ergibt sich aus den in diesen Jahren von ihm erklärten Resignationen der Vogtei (des feodum advocatiae) in Betreff einzelner Mansen (Grath 205 Nr. 141 und 210 Nr. 152).

IV. Oberschirmvögte aus dem Hause der Markgrafen von Brandenburg Anhaltischen Stammes.

Darauf, daß der Markgraf Otto von Brandenburg sodann die Schirmvogtei erlangt hat, deutet

1. schon 1267 eine Urkunde der Aebtissin Gertrud hin. Danach hatten die ecclesia S. Wiperti in Quedlinburg aduocatiam quinque mansorum in Mikelenuelt, und die litones derselben villa aduocatiam octo mansorum von den Gebrüdern von Hoym redimirt, und letztere hatten die advocatia dieser mansi, welche sie von denen von Heimburg zu Lehen trugen, diesen resignirt. Alsdann heißt es weiter:

Ipsi (sc. die von Hoym) vero resignatam sibi aduocatiam obtulerunt Domino Ottoni de Brandenburg, qui jus feodi, quod in eadem aduocatia habebat, per litteram nobis resignavit (Grath 234 Nr. 207).

Ganz klar wird die Sache aber

2. 1273 ¹¹/₅, wo Otto (der Lange † 1304) und Albertus Marchiones Brandenburgenses bekennen,

daß sie aduocatiam in Quedlinburg vacantem et infeodatam cum omni jure et utilitate,

secundum quod eandem pater noster felicis memorie Otto quondam Marchio Brandenburgensis († ⁹/₁₀ 1267) a nobili viro comite Sifrido de Blankenburg emerat pro 4000 marcarum puri argenti,

cum parvo castro Lewenberch (Lauenburg bei Quedlinburg) et ipsius attinentiis,

secundum quod a domino Jordano de Gersdorp castrum pater noster emerat antedictus,

verkauft haben (vendidimus) den Grafen Olricus et Albertus de Regenstein, et ipsis eandem aduocatiam in justum feodum gegeben haben (concessimus perpetuo possidendum) (Grath 251 Nr. 245, Kiedel II. 1 S. 119—120).

Jene beiden Markgrafen von Brandenburg, als Oberschirmvögte, hatten also in den genannten beiden Grafen von Regenstein Untervögte, welche in dieser Eigenschaft auch verblieben, als

V. die Oberschirmvogtei nach dem kinderlosen Ableben des Markgrafen Waldemar von Brandenburg († 1319) auf das Haus Sachsen-Wittenberg Anhaltischen Stammes übergieng.

Denn 1320 ^{15/8} leiht die Nektissin Jutta dem von Albrecht dem Bären abstammenden Herzoge Rudolf von Sachsen († 1356) und seinen rechten Erben die Vogtei in Quedlinburg mit allen Rechten „wie sie die achtbaren Fürsten von Brandenburg Marggraffe Hermann (Otto's des Langen Sohn † 1308), Marggraffe Johann (dessen Sohn, † 1317) und Marggraffe Woldemar (des letzteren Schwestermann, † 1319) von uns zu Rechte hatten und haben sollen“, mit Ausnahme jedoch

- a. des Klosters St. Wiperti,
 - b. des Münzenberges,
 - c. des von Alters her in keine Vogtei gegangenen, und auch den Markgrafen von Brandenburg nicht mit verliehen gewesenem Gerichtes auf dem Hölzigkenberge, so wie
 - d. vier näher bezeichneter Höfe in der Stadt Quedlinburg,
- und mit der Maßgabe,

daß er jene Vogtei leihe dem edlen Herrn von Reinstein, Grafen Ulrich dem Aelteren, und seinen rechten Erbnehmen, wenn sie das von ihm gesinnen (Crath 390—391 Nr. 120 in Verbindung mit Note h daselbst).

Der Bischof Albrecht zu Halberstadt, in dem offenbaren Bestreben, die Rechte der Grafen von Regenstein in der Stadt Quedlinburg zu seinen Gunsten zu beschränken, fing Streit mit ihnen an¹⁾, suchte den Rath und die Bürger zu Quedlinburg auf seine Seite zu ziehen und brachte es trotz aller Gegenbemühungen der Nektissin und des Grafen Ulrich dahin, daß

- a. der Rath und die Bürger der alten Stadt Quedlinburg ihm unterm 14. April 1326 zusicherten, ewig sich zu ihm zu halten und ihm wie seine anderen Städte in allen seinen Nöthen zu helfen, ihm auch jährlich fünfzig Mark Werfsilber zu zahlen,

¹⁾ Vergl. über den ganzen Streit wegen Quedlinburgs Budacus Leben Alberti, Bischofs zu Halberstadt (gedr. 1624) S. 151—162 und Fritsch Quedlinb. I. 163—167.

wogegen

- b. der Bischof an demselben Tage in einer besonderen Urkunde sie unter seinen Schirm nahm (dat we se hebbet genommen in use Schermnisse), auch sie zu vertheidigen und ihnen zu Hülfe zu sein gelobte mit aller Macht gleich anderen Städten seines Stiftes.

(Grath 404—406, Nr. 144, Nr. 145.)

Dabei erklärte er zwar, die Grafen von Regenstein in dem Gebrauche ihres Rechts in der Stadt lassen zu wollen. Es waren aber, wohl nicht ohne sein Zuthun, auch die Städte Halberstadt und Aschersleben seinem Bündnisse mit der Stadt Quedlinburg beigetreten. In Folge dessen besetzten die Grafen von Regenstein die Vesten bei Quedlinburg und ließen sogar mehrere Bürger dieser Stadt gefangen nehmen. Sie wurden jedoch nunmehr von dem Bischofe mit Hülfe der Bürger Quedlinburgs angegriffen und bei dem Dorfe Gersdorf gänzlich geschlagen. Hierdurch entstand einige Ruhe. Die genannten Grafen verbanden sich jedoch darauf mit den Grafen von Anhalt, Mansfeld und Honstein, behaupteten wieder ihr altes Recht über Quedlinburg und fügten dem Bischofe einen Schaden zu, den dieser in seinem gegen die Grafen erlassenen Klageschreiben vom 13. December 1334 auf mehr als Eintausend Mark löthigen Silbers veranschlagt, indem er dabei in Beziehung auf die Grafen von Regenstein unter Anderem sagt.

Ok tufen se sîc an vnse Gerichte vppe deme Hofekenberge vor Quedlingburg, vnd hindern vns daran weldiflichen vnd nemen vns allet, dat vns daraf gehoret to Recht.¹⁾

¹⁾ Die erste Spur von dem Gerichte auf dem Hofekenberge zeigt sich 1291, wo Otto comes Aschariae et princeps in Anhalt erklärt:

quod coram nobis in iudicio est sententionaliter declaratum —

und bei Datirung der Urkunde sagt: Actum apud Quedlingeburch in monte, qui vocatur Hössekenberch (Grath 294 Nr. 34²⁾). Einen bloß einmaligen Vorstoß scheint er hierbei nicht gehabt zu haben: denn nach Mittheilung Beckmann's hat jener Graf und Fürst Otto im Jahre 1312 das Gerichte zu Hofekenberge nebst Gersdorf und anderen bei Quedlinburg gelegenen Gütern dem Grafen Ulrich von Regenstein verpfändet mit der Maßgabe, daß jenes Gerichte nebst den übrigen Pfandobjecten, in Ermangelung einer Wiedereinlösung binnen Jahresfrist, der Grafen von Regenstein Lehn und Erbe sein solle (Beckmann Anhalt: V. 73, Grath 628 extr.). Die Grafen Bernhard der Aeltere und Bernhard der Jüngere von Regenstein, Söhne des Grafen Albrecht, haben sodann in ihrer Urkunde vom 25. Juli 1351 neben den Schlössern Löwenberg, Gersdorf u. s. w. auch „den Hofekenberg vnd wat to deme richte hort“ dem Bischofe Albrecht von Halberstadt zu Lehn aufgetragen (dat we de Lehn aller disser slot u. s. w. vsume Heren, Bischof Albrecht van Halberstadt — sinen nakemelingen na sinen tode eder sinem capittel schullen vnde wullen to gude holden vnd dy ligen — (v. Ledebur Archiv VI. 156—159).

Wie aber alsdann derselbe Bischof schon 1334 (also 17 Jahre vor jener Lehnaustragung) das gedachte Gerichte als:

v nse Gerichte vppe deme Hofekenberge

Ob ruken se sit an de Graffschap to Quedelinsburg, alse wie doch de Graffschap noch on, noch nemande gelegen hebben¹⁾. Budaeus Leben Bischof Albrechts 112, Grath 437—438 Nr. 203.

hat bezeichnen und von der Hinderung alles Dessen, was ihm daran gehöre to Recht, hat sprechen können, ist nicht ersichtlich, eben so wenig aber, wie der Graf Otto von Anhalt rechtlich besetzt sein kann, dasselbe an die Grafen von Regenstein zu verpfänden, eventuell zu veräußern. Jeden Falls scheint es an einem Einverständnis der Aebtissin gefehlt zu haben. Von der Aebtissin Jutta war 1321 das Gericht auf dem Hofskenberge „als von Alters her in keine Vogtei gehörig“ bei der lehnbaren Verleihung der Schirmvogtei an den Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg ausdrücklich ausgenommen worden, wie wir oben gesehen haben; es mußte ihr dasselbe also doch zustehen, indem sonst eine ausdrückliche Ausnahme desselben von der Beleihung nicht erforderlich gewesen sein würde, da es sich schon von selbst verstand, daß etwas, was ihr oder ihrem Stifte nicht gehörte, von ihr nicht mit verlichen sein konnte, besonders wenn es, wie sie in Betreff jenes Gerichts auch sagt, von Alters her in keine Vogtei gegangen war. Bei jener ausdrücklichen Ausnahme von der Beleihung des Herzogs Rudolf konnte aber in Folge der ihm dabei auferlegten Beleihung des Grafen Ulrich von Regenstein mit der Vogtei wenigstens hierdurch auf den Grafen Ulrich von Regenstein und dessen Nachkommen jenes Gericht nicht mitgelangt sein. Berthold von Ditsfurt sagt auch in seinem Revers über das Marschallamt des Stifls vom 1. Mai 1392,

wie er mit diesem Amte von seiner gnädigen Frau von Quedlinburg beliehen sei in der Weise: „dat ek dat Gerichte sitten schal vp dem Hofskenberge vnde alle Ding nach miner Frauen Rade, Willen vnde Wehglichkeit holden schal vnde will (Grath 6:2 Nr. 441).

Auch erklärt noch 1459 die Aebtissin Hedwig bei Verleihung einiger Freiheiten an ihren im Westendorfe vor Quedlinburg wohnhaften Diener Bartholomäus Beraw:

„Duch sal er vnverpflichtet sein, das Gericht vff dem Hofskenberge zu suchen“ (Grath 787 Nr. 228).

Hierzu konnte sie nur als Gerichtsherrin berechtigt sein.

1493 endlich bekennt Basse von Ditsfurt, daß ihm von der Aebtissin Hedwig geliehen sei:

„dat Marschall Ammeth mit alle syner Rechtheit vtgenommen den Hofskenenbarg vnd dat Gerichte hat mek ohr Gnade nich medde belegenn (Grath 851 Nr. 322).

¹⁾ Die Stadt Quedlinburg mit ihrer Umgegend lag im Sprengel des Bisthums Halberstadt, und zwar im Harzgaue, in welchem letzteren der Graf Bernhard ein Comitatus hatte, welches vom Könige Heinrich III. in der Urkunde vom 17. Januar 1052 dem Bischofe Eurchard zu Halberstadt mit der Befugniß der Weiterverleihung über eigent worden war (Urk. in v. Ledebur Archiv VI. 147—149, verglichen mit S. 108).

Dieser Umstand mag im Hintergrunde liegen, wenn der Bischof Albrecht II. oben im Texte im Jahre 1334 sich darüber beklagt, daß die Grafen von Regenstein die Graffschafft zu Quedlinburg sich anmaßten, obgleich doch er die Graffschafft weder ihnen noch jemandem anders geliehen habe. Allein vorausgesetzt auch, daß Quedlinburg gerade in demjenigen Theile des Harzgaues gelegen war, den der Comitatusgraf Bernhard inne gehabt hatte, so war das Stift Quedlinburg mit vielen Immunitäten doch schon länger als hundert Jahre vor

Obgleich der Bruder des Bischofs, Herzog Otto von Braunschweig, den Streit zu schlichten suchte, so war doch der Graf Albrecht von Regenstein mit dem Rechtsprüche des Herzogs vom 22. Juli 1355 (Grath 439—442 Nr. 207) nicht zufrieden. Bei dem nun entstehenden neuen Kampfe wurde aber der Graf Albrecht im Jahre 1337 nicht allein besiegt, sondern sogar gefangen, und nachher von den Bürgern Quedlinburgs in einen (noch jetzt vorhandenen) Kasten von dicken eichenen Bohlen gesperrt, worin er viele Monate zubringen mußte. Der gegen ihn beschlossenen Hinrichtung entging er endlich durch die von ihm und seinem Bruder Bernhard unterm 20. März 1338 beurkundete Erklärung,

daß mit ihrem Wissen und Bulbort der Bischof Albrecht von Halberstadt und dessen Nachfolger die Stadt Quedlinburg vertheidigen sollten wie deren andere Städte, und daß sie auf alle ihnen von dem Herzoge Otto von Braunschweig zugesprochene Entschädigung verzichteten (Grath 448 Nr. 221),

während sie in einer anderen Urkunde von demselben Tage erklärten, daß sie die Abtissin zu Quedlinburg und deren Gotteshaus bei all ihrem alten Rechte und Freiheit ließen, dagegen aber diese auch sie bei all ihrem Rechte lassen solle (Grath 447 Nr. 219);

was durch eine besondere Erklärung des Bischofs als auf einem Abkommen zwischen ihm und den beiden Grafen beruhend angegeben wurde (Grath 449 Nr. 220).

Am 22. März 1339 stellten sodann beide Brüder von Regenstein zwei besondere Sühnebriefe, den einen für die Abtissin, den anderen für die Stadt und die Bürger zu Quedlinburg, aus (Grath 453 Nr. 228, 229).

jenes Comitatsübergange an Halberstadt, nämlich 937, errichtet, und es ist von der Wirksamkeit eines Grafen in Quedlinburg neben dem kaiserlichen Schutze und neben dem später von der Abtissin ernannten Stiftsvogte in der großen Zahl der Quedlinburger Urkunden nirgends etwas ersichtlich.

Das Gericht in der Neustadt stand der Abtissin nach ihrer eigenen ausdrücklichen Erklärung im Jahre 1330 zu, wenn sie in Beziehung auf dasselbe sagt:

„dat we hebben to Leyne van dem Ryke“ (Grath 416 Nr. 165);

und 1377 bestätigt Kaiser Karl IV. der Abtissin Margarethe:

„judicia alta et bassa, jura aliasque jurisdictiones, emunitates et gratias“ (Grath 584—585 Nr. 384).

Das *Judicium ad altam arborem* in Quedlinburg, als ein *provinciale placitum*, gehört nicht hierher. Wenn übrigens der Bischof Meinhard von Halberstadt 1250 ¹³/₉ diesem Gerichte präseirte (Grath 183 Nr. 109), so wird von dem Grafen Ulrich dem Älteren von Regenstein 1264 auch der Abtissin attestirt:

nos saepius audivisse, quod ad altam arborem in principum et nobilium hujus terre presentia multocius justitiam exhibuistis (Grath 223 Nr. 181).

In dem für die Aebtissin bestimmten desfalligen Briefe hatten die Grafen von Regenstein übrigens auch erklärt,

daß sie ihr treulich dienen, und sie vertheidigen sollten und wollten, wenn sie das von ihnen begehren würde (Grath 453 Nr. 228), während sie auch fortführen, sich als Schutzherrn zu geriren, und am 4. April 1345 wiederholt gelobten,

mit gutem Willen die Aebtissin und ihr Gotteshaus mit allem Fleiß und getreulich zu vertheidigen in allen ihren Nöthen, und wann und wo sie das von ihnen heischen und begehren würde (Grath 468 Nr. 225).

Auch der Bischof zu Halberstadt unterließ jedoch nicht, als Herr in der Stadt Quedlinburg aufzutreten. Er nennt namentlich unterm 25. Juli 1351 die Bürger daselbst seine lieben Getreuen, spricht von Diensten, die sie ihm gethan „an dem Huse to dem Lovvenberge“, ¹⁾ sowie anderweit von seinen Gerichten in der Stadt Quedlinburg und deren Besetzung mit seinen Richtern, und von der eventuellen Verletzung (Verpfändung) seiner Gerichte innerhalb und außerhalb dieser Stadt, und erlaubt den Bürgern Verschiedenes in Gnaden (Grath 450 Nr. 279).

Der Herzog Rudolf von Sachsen als Oberschutzherr mag sich um alles dies nicht bekümmert haben. Nachdem er jedoch 1356 mit Tode abgegangen war, mochte sein Sohn Rudolf II. den Kaiser Karl IV. von der Lage der Sache unterrichtet haben. Denn dieser ermahnt unterm 19. November 1366 von Nürnberg aus die Aebtissin (Elisabeth von Hakeborn) und befiehlt ihr,

¹⁾ nämlich der Burg Lauenburg, welche mit der dazu gehörigen (besonderen) Vogtei dem Bischofe in der bereits erwähnten gleichzeitigen Urkunde von demselben 25. Juli 1351 von den Grafen von Regenstein zu Lehn auch mit aufgetragen wird, nachdem er dieselbe bereits vorher eingenommen hatte (expugnavit), was die Historia Alberti II. Episc. Halberstadensis bei Leibnitz II. 251 mit den Worten erzählt:

Memoratus pontifex, fortis in adversis, cum suis et ecclesie militibus, famulis, civibus castrum Lauenberch expugnavit, et non longe post in monte Revenkenberch (Sevekenberch?) novum castrum erexit.

Die Berechtigung der Grafen von Regenstein zu jener Lehnanzstragung ist jedoch nicht ersichtlich. Denn wenn auch jene Burg nach dem Obigen bereits 1273 zur Quedlinburger Schirmvogtei mit gehörte, und die Grafen von Regenstein mit dieser Schirmvogtei von dem Oberschirmvogte, Herzoge von Sachsen-Wittenberg, belehnen waren, so konnten sie doch durch diese Beleihung nicht das Recht erlangt haben, hinter dem Rücken dieses ihres rechtmäßigen Lehnsherrn rückfichtlich eines Theils des Lehns in ein Vasallen-Verhältniß zu dem Bischofe von Halberstadt zu treten und diesen zu ihrem neuen Lehnsherrn zu machen.

Noch 1363 spricht übrigens der Bischof Ludwig zu Halberstadt bei Ueberlassung der Münze zu Halberstadt an das Domcapitel, den Rath und die Gemeinde daselbst von deren Geldhülfe „an dem Ghebuvve vnser vnd vnseres Goddelhuses Not to Lowenborg (Leuckf. Ant. numm. Halberst. 136, Grath im Gztr. S. 511 Nr. 331).

daß sie dem Herzoge Rudolf von Sachsen, des heiligen Römischen Reichs oberstem Marschall, zu Lehn leihe ohne Widerrede die Vogtei zu Quedlinburg und alle anderen Güter, die er von ihr zu Lehn haben solle in der Weise als sein verstorbener Vater die von den früheren Veltissinnen zu Lehn gehabt und empfangen habe,

indem der Kaiser hieran die Bemerkung knüpft:

„Dann wir nicht leiden wollen, daß der eher genante unser Oheime an seinen Gütern und Rechten geirret oder gehindert werde. (Grath 523 Nr. 349).

Der Bischof Albrecht III. zu Halberstadt versetzt jedoch noch 1375²²⁾ an die Bürger zu Quedlinburg drei Brandenburgische Mark Geldes „ut unser Vogedie to Marsleve“, (einem zum Stift Quedlinburg gehörigen jetzt wüsten Dorfe)

und

„ut unsen Vroentintse to Quedlenburg“

und spricht dabei auch von „unse Vogedie to Quedlinburg“ (Grath 578—579 Nr. 373);

und sein Nachfolger Ernst stellt den Rathmannen und Bürgern zu Quedlinburg in Folge ihrer früheren Verbindung und ewigen Vereinigung mit seinen Vorfahren und dem Gotteshause zu Halberstadt unterm²¹⁾ 1390 einen Huldebrieff dahin aus,

daß er sie deshalb vertheidigen will zu ihrem Rechte, wo sie es bedürfen, und ihnen das Noth ist, ihnen behülflich sein will nach aller seiner Macht und Möglichkeit, sie auch lassen und behalten will bei aller ihrer Gewohnheit, Freiheit und Rechte wie von Alters her (Grath 609 Nr. 432).

Seine von ihm bis dahin geltend gemachten Rechte legten er und das Domcapitel sodann noch klarer als bisher an den Tag, indem beide unterm ⁹⁾/₁₀ 1396 beurkundeten,

daß sie „unse Vogedie to Quedelingborch mit allem Rechte Nut und Tobehorunge, also dato horet, und alle Gerichte und Ungerichte binnen der Stadt und darenbuten ane die Gulde, de vor disser Tyd darut versat es“, ihren lieben Getreuen (unsen lewen Getruwen) den Rathmeistern, Rathmannen und gemeinen Bürgern beider Städte zu Quedlinburg versetzt haben für 200 löthige Mark Halberstädtischer Wichte und Were auf drei Jahre unter Vorbehalt der Wiederlösung mit 240 löthigen Mark und Belassung der Ruzungen bis dahin (Grath 618 Nr. 455),

nachdem bereits drei Tage vorher (⁶⁾/₁₀ 1396) der Graf Ulrich von Regenstein einen Consensbrieff hierüber ausgestellt hatte, worin er sagt, daß der Bischof Albertus der Dechant und das Capitel zu Halberstadt mit seinem (unsem) Willen vnde Hulbord

versezt habe für 240 löthige Mark Halberstädtischer Wichte und Were „de Bogedye“ to Quedlingborch myd aller Nut vnd Tobehorunge, die er (der Graf) verliehen habe zu des vorgenannten Gotteshauses (zu Halberstadt) Hand den Brüdern Hans und Lodewig Schenk, welche Letzteren die vorgenannte Vogtei den Rathmeistern, Rathmannen und Bürgern beider Städte zu Quedlinburg vor ihm (dem Grafen) „vorlassen“ (überlassen) hätten zum Gebrauch und zur Nutzung auf die nächstkommenden drei Jahre, nach deren Ablauf ihr Herr zu Halberstadt und sein Capitel die Vogtei, in welchem Jahre sie wollen, von jenen Bürgern gegen an diese erfolgende Zahlung von 240 löthigen Mark wieder lösen möchten (Grath 617 Nr. 456).

Aus dem von den Rathmeistern, Rathmannen und Bürgern der Stadt Quedlinburg unterm 9. October 1396 über jene Versezung ausgestellten Reverse geht sodann hervor, daß der Bischof und das Domecapitel zu Halberstadt nicht allein die Versezenden gewesen sind, sondern auch die 240 Mark unmittelbar von ihnen erhalten haben (Grath 619—620 Nr. 456).

Im Jahre 1401 ^{25/7} stellt Bischof Rudolf von Halberstadt „unsen lieven Getruwen“ dem Rathe und den Bürgern beider Städte Quedlinburg wieder einen Huldebrieff aus gleich dem seines Vorgängers Ernst vom Jahre 1390 (Grath 635 Nr. 4), und noch 1412 nennt sein Nachfolger Bischof Albrecht IV. Quedlinburg unse Stadt (Grath 655 Nr. 37.)

In dieser Lage scheint die Sache ohne weitere Beachtung Seitens des Hauses Sachsen-Wittenberg verblieben zu sein, bis dieses Haus mit Rudolfs II. Sohne Albrecht III. 1422 ausstarb. Hierdurch war die Obervogtei als erledigtes Lehn an die Lebtissin heimgefallen, zugleich eigentlich aber auch die Untervogtei der Grafen von Regenstein mit erloschen, deren desfalliges Recht erst aus ihrer Beleihung Seitens der Herzöge von Sachsen-Wittenberg originirte und über die Dauer der Rechte dieser ihrer Lehnsherren ohne Weiteres nicht hinausreichen konnte.

VI. Oberschirmvögte aus dem Hause Wettin.

Als Sachsen-Wittenberg nunmehr an Friedrich den Streitbaren von Meissen überging, scheint die Lebtissin Adelhaid IV. (Gräfin von Sfenburg) zunächst nicht darauf gekommen zu sein, diesen, oder bei dessen Tode (1428) dessen Nachfolger mit der ihr heimgefallenen Obervogtei zu beleihen. Eben so wenig zeigte sie aber die Kraft, in Ansehung der Vogtei eine Aenderung des Thatbestandes herbeizuführen, vielmehr gab sie unterm $\frac{2}{2}$ 1432 urkundlich zu erkennen,

daß sie mit Versekung

a. der Vogtei zu Quedlinburg für 240 löthige Mark,

b. der Steinmühle vor Quedlinburg für 200 löthige Mark

an den Rath und die Bürger zu Quedlinburg einverstanden sei, nachdem sie aus dem offenen Briefe des Grafen Ulrich von Regenstein ersehen habe, daß jene Versekung mit dessen Zustimmung geschehen sei, indem sie ihr Einverständniß mit den Worten ausdrückt:

„To disser Versattunge hebbe we vorgeannte Alheit von Zsenburg als eine Oberherschop vnse Bulbord vnd Willen to gegeben“ (Crath 720—721 Nr. 123).

Die Sache nahm erst eine andere Wendung, als die in ihrem 13. Jahre zur Aebtissin gewählte Herzogin Hedwig von Sachsen (Enkelin Friedrichs des Streitbaren) mit Erreichung ihres zwanzigsten Lebensjahres im Jahre 1465 vom Kaiser als Aebtissin bestätigt worden war. Diese wurde zunächst 1475 $\frac{2}{7}$ vom Kaiser Friedrich III. kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit als Aebtissin mit ihren Nachkommen in seine und des Reichs besondere Gnade, Schutz und Schirm genommen (Schußbrief bei Crath 807 — 808 Nr. 269, vergl. auch Müller a. a. O. S. 41).

Im Herbst 1476 erhob dieselbe sodann bei dem gedachten Kaiser gegen den Bischof Gebhard von Halberstadt Klage darüber, daß dieser mit seinen bischöflichen Vorfahren sich des Dorfes Großen-Ditsfurt und anderer in ihr Stiftsgebiet gehöriger und ihr weiter zu verleihen gebührender sonstiger Reichslehen „ohne rechtlichen Titel und Ankunst gewaltiglich unterwunden, solche ihrem Stifte bisher vorenthalten, auch Vogteien, so sie und ihr Stift zu verleihen hätten, und seit langer Zeit unempfangen gestanden, ohne ihren Willen dem Rathe zu Quedlinburg pfandweise versetzt, und sie hiermit so wie mit vielem Andern beschwert habe.

Der Kaiser gebot dem zu Folge dem Bischofe, solche Beschwerde und unrechtes Innehaben der Aebtissin gegenüber abzuthun und jene ihrem Stifte zugehörigen Güter und Gerechtigkeit gütlich und ungehindert wiederum in ihren Gewahrsam kommen zu lassen. Der Bischof, statt diesem Gebote Folge zu leisten, oder sich eventuell an den Kaiser selbst zu wenden, hatte vielmehr (nach dem kaiserlichen Ausdrucke) „an ungehörigem Ende appellirt.“

Indem der Kaiser dieses Verhalten des Bischofs im November 1476 scharf mißbilligt, und erklärt,

daß er dasselbe ferner von ihm zu dulden nicht vermeinet sei, giebt er demselben zugleich bei Verlust seiner Regalien und aller von Kaiser und Reich erlangter Gnade und Privilegien, so wie bei Vermeidung einer Entziehung des kaiserlichen Schutzes und Schirms und bei des Reichs schwerer Ungnade nebst anderer (nicht näher bezeichneter) Strafe und Buße „ernstlich und festiglich“ auf, sein Vornehmen und

die Appellation so wie alles andere bisher verübte „an sich selbst kraftlose und nichtige“ Entgegenhandeln abzustellen (Grath 809 — 810 Nr. 273).

Auch dieses Mandat brachte jedoch eine ersichtliche Aenderung zu Gunsten der Aebtissin nicht hervor. Dazu kam, daß die Stadt Quedlinburg (wie Müller sich ausdrückt) der Aebtissin nicht allerdings wideren wollte. Der Bruder der Aebtissin, Churfürst Ernst zu Sachsen, fand sich daher veranlaßt, im Sommer 1477 mit einem Heere einzuschreiten. Er belagerte und eroberte die Stadt Quedlinburg, brachte sie solchergestalt zum Gehorsam und ließ nach geschehener Plünderung die daselbst stehende „Mülandsfäule, so besagte Stadt zur Anzeige ihrer Freiheit gehabt“, niederreißen (Müller Ann. Sax. 46).

Diese Machtentwicklung muß endlich auch auf den schon kaiserlich bedrängten Bischof zu Halberstadt Eindruck gemacht haben. Denn 1. in einer am 9. August 1477 im Felde vor Ditsfurt (eine Meile vor Quedlinburg) von ihm ausgestellten Verschreibung leisteten er und das Domeapitel zu Halberstadt, Behufs gütlicher Beilegung aller Gebrechen, Irrnisse und Zwietracht mit der Aebtissin, unter Stellung von Bürgen, auf alles das Verzicht, dessen sie (Bischof und Capitel) und ihre Vorfahren sich an der Vogtei, den Gerichten und anderen Obrigkeiten, Nuzungen und Zubehörungen in Etifte und des Stifts Städten (Alt- und Neustadt) Quedlinburg, so wie an dem Dorfe Großen-Ditsfurt und dessen Zubehörungen gehalten hätten, mit dem Versprechen, davon hierfür in keiner Weise etwas an sich ziehen, üben oder gebrauchen, noch in dieser Beziehung die Aebtissinnen und das Stift beeinträchtigen, gegen des Stifts Obrigkeiten, Lehen und Gerichte und was demselben sonst zustehet, nachstellen, noch solche in einiger Weise an sich ziehen oder bringen zu wollen (Grath 812—813 Nr. 276).

Zugleich erklären

2. der Bischof und das Capitel in einer zweiten Verschreibung vom folgenden Tage (10. August 1477), daß sie sich ehlicher Zugriffe, (Weg-) Nahme und Beschädigung halben „so sich durch sie in vergangenen Jahren begeben“, mit dem Churfürsten Ernst und dessen Bruder Albrecht, Herzogen zu Sachsen, geeinigt hätten, indem sie sich verpflichten, ihrer Seits

- a. die gedachten Fürsten des Hauses Sachsen durch ihr Stift Halberstadt, so wie durch ihre Städte und Gebiete und aus denselben oder von ihres Stiftes Mannen und den Ihrigen nicht beschädigen lassen zu wollen,
- b. denselben Fürsten auch in Erstattung ehlicher Zugriffe, Beschädigung und merklicher Kost achtehalbhundert Gulden jährlicher Rente zu reichen und zu geben, und auf der Burg zu Quedlinburg oder wo ihnen Solches binnen sechs

Meilen Weges, darin zu thun, verkündet würde, so lange alljährlich zu bezahlen, bis sie jene Jahres-Rente mit 15000 Gulden wieder zu sich kaufen und ablösen möchten (Crath 813—815 Nr. 277).

Auch stellte

3. der Rath und die Bürgerschaft der beiden Städte Quedlinburg unterm 9. August 1477 einen Ausöhnungsbrief aus, worin sie erklärten:

- a. unter Abjagung aller Bündnisse und Vereinigungsbriefe sich hinfür zu Niemand anders als an die Aebtissin und ihre Nachkommen halten, und mit Niemand anders in „Vorrede, Buntnis oder Vereininge“ ohne Wissen und Willen der Aebtissin oder ihrer Nachfolgerinnen und ihrer gnedigen Herrn von Sachsen und deren Erben und Nachkommen, als „Vogeden des Stifts“ kommen zu wollen,
- b. der Aebtissin und deren Nachfolgerinnen als jährliche ewige Jahres-Rente 500 Rheinische Gulden zahlen. ihnen und deren Stifte auch
- c. alle Zeit gehorsam, gefällig und mit Diensten gewärtig sein zu wollen.

Zugleich erklären sie

- d. daß sie darob ihrer gnädigen Frau und ihrem Stifte eine rechte Erbhuldigung gethan, dies mit Hand und Mund gelobt und zu Gott und den Heiligen geschworen hätten, ihrer Gnaden und ihrem Stifte gehorsam, getreue und gewärtig zu sein, ihrer Gnaden und des Stifts Quedlinburg Ehre, Nutz und Bestes zu werffen (werben) und Schaden zu warnen, und den nach ihrem Vermögen zu verhüten, und (wie es weiter wörtlich heißt) unsern Gnedigen Herren von Sassen und orer Gnaden Erffen (Erben), als Vogeden des genannten Stifts, to der Vogedie gewärtig to sein (Crath 810—812 Nr. 275).

Nunmehr erfolgte

4. die Beleihung der Herzöge zu Sachsen mit der Vogtei Seitens der Aebtissin Hedwig, Herzogin zu Sachsen.

Sie sagt zuvörderst in ihrem desfallsigen Lehubriefe vom $\frac{1}{3}$ 1479, daß die Fürsten des löblichen Hauses zu Sachsen von Altersher unsers Stifts Erbvögte, Schützer, Schirmer und Vertheidiger gewest und noch seyn, und solche Vogtey mit ihren Zugehörungen von unsern Vorfahren und Stifte zu Lehen empfangen, dieselbige unsere Vogtey aber und andere Gerechtigkeit, die unserm Stifte zugehöret, in Kriegskläuften und Gedrängnissen, damit unsere Vorfahren und Stift beladen gewest, Unserm Stift und den Herzogen zu

Sachsen, als unser^s Stiffts Erbvögten, abhändig gebracht und unserm Stifte und ihnen zu merklichem Schaden zu andern Händen gekommen, daß jedoch ihre Brüder Ernst und Albrecht in Betracht solches des Stiffts gründlichen Verderbens, nach erfolgloser Anwendung mannigfaltiger Botschaften, Schriften und Tagelasten, zur Wiederaufrichtung des Stiffts und Wiedererlangung seiner Gerechtigkeit dem Allmächtigen Gotte zu Lob und zu sonderlicher Ehrerbietung der Mutter Gottes und der heiligen Patrone St. Dionysii, Servatii und Arnolfi dem Stifte zu Gute mit ihren eigenen Personen und mit eigener großer Macht und Kostung ins Feld gezogen, sich neben Unser Münster und neben der Stadt Quedlinburg ins Feld geschlagen, und daß dem zu Folge die zum Stifte und der Vogtei gehörigen Güter, Gerichte und Hebungen nichts ausgeschlossen von dem Bishofe nebst Capitel zu Halberstadt und von der Stadt Quedlinburg, als deren Inhabern, uns und unserm Stifte durch gültliche Teilung wieder abgetreten und übergeben worden seien;

worauf sie, in Anerkennung solcher dem Stifte erzeigten Freundschaft, Liebe und Treue, ihren Brüdern, nämlich dem Churfürsten Ernst und dem Herzoge Albrecht zu Sachsen, und ihren rechten Leibeserben als Erbvögten des Stiffts zu rechtem Lehne leih:

die Vogtei zu Quedlinburg mit dem Schlosse und der Vogtei Lauenburg und allen andern Schlössern in die Vogtei gehörende, mit Obergerichten daselbst, auch die Obergerichte in unser alden Stadt zu Quedlinburg, und mit allen andern Nutzungen und Zubehörungen zum Schlosse Lauenburg und in die gemeldten Vogteien unser^s Stiffts gehörende, sonderlich

- a. die Steinmühle in unser alden Stadt zu Quedlinburg,
- b. die Behenden in den nachgeschriebenen (zwanzig) Dörfern und Wüstungen zu Großen-Harpleben, Lütken-Harpleben, Teckendorff, Lützen-Ditsfurt, Sudenrode, Sulken, Großen-Orden, Lützen-Orden, Ballersleben, Sallersleben, Ober-Sallersleben, Marsleben, Bücklingen, Neinstedt, Kampe, Mecklenfeldt, Brackensfeldt, Langenrode, Knuttenrode und Idelenstedt mit Gericht über Hals und Hand im Felde, in Dörfern und Wüstungen,
- c. das Halsgericht über die Gröpper vor Quedlinburg, dazu auch
- d. die Halsgerichte in Großen-Ditsfurt im Dorfe und Felde,
- e. verschiedene Hebungen, namentlich auch den Fronen-Zins,

Stetegeld, Vogtschilling in beiden unsern Städten Quedlinburg und Vogteien, ein Fuder Bier, das die Gröper jährlich in die Vogtei geben,

- f. alle Teichstetten in der Vogtei gelegen, dazu endlich
- g. Mannschaften, Dörfer, Holzungen, Büsche, Wonen, Weiden, Wildpahlen, Hoch- und Nieder-Jagd, Wasser, Wasserläufte, Fischereien, Frohnen, Dienste, Beten, Zinsen und alle andern Ehren, Nutzen, Würden, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Herrlichkeiten, Gewohnheiten, Ueberkeiten und Zugehörungen, wie die genannt oder nicht genannt sind, und zu den gedachten Vogteien unseres Stifts gehören mit allen Rechten, so uns daran zu verleißen gebühren,

mit dem Schlusse,

daß ihre obgenannten Brüder alles dieß von uns, unserm Stifte und nachkommender Aeltissinnen am Stifte zu rechtem Lehn haben, der gebrauchen und genießen, den Lehn als ofte die zu Falle kommen, rechte Folge thun sollen, und sich damit halten, wie unsers Stifts Erbvogtei alt Herkommen, Recht und Gewohnheit ist, ohne unsere und unserer Nachkommenden und manniglichs Verhinderung,

indem sie von der Beleihung nur ausschließet:

- a. das Kloster St. Wiprecht,
- b. das Kloster auffm Monstionberge (Münzenberge),
- c. zwene besakte Teiche, einen über Ditzfurt zwischen der wüsten Kirche genannt Zallerleben und der Bude, den andern am Sebeckenberge bei Gerßdorf,
- d. unser Vorwerg im Westendorfe,
- e. der Pröpsin und Sammlung Vorwerg auch im Westendorfe, und
- f. vier (näher bezeichnete) Höfe in unser alten Stadt Quedlinburg,

welche sie frei und in die Vogtei nicht gezogen haben will (Grath 822—824 Nr. 285).

Der hierüber von den Brüdern der Aeltissin ausgestellte Lehnsrevers steht hiermit im Einklange; namentlich werden darin die historischen Angaben der Aeltissin wiederholt, und heißt es insbesondere über die fürstlichen Vorinhaber und das Abhandenkommen der Vogtei wörtlich

„Nachdem Basser Vorfarn Fursten des loblichen Hauffs zu Sachsen von Aldersher des Wirdigen Stifts zu Quedlinburg Erbvoite, Schuzer, Schirmer vnnnd Vorteidinger gewest, vnnnd Wir noch sein, vnnnd sulche Voitey mit irer Zugehorunge von den Vorfarn Eptischen vnnnd irem Stifte zu Lehen empfangen. So nu dieselbe Voitei vnnnd ander

Gerechtigkeit, die dem genannten Stifft zugehoret, in Krieger-Leufften vnnnd Gedrencknissen, damit die Vorfarn Eptischin vnnnd Stifft beladen gewest, dem Stifft vnnnd vnssern Vorfahrn, den Herzogen zu Sachsen, als des Stiffts Erb-Boigt, abehendig bracht, vnnnd in ander Hande, dem Stifft vnnnd Vnssern Vorfahrn zu merghlichen Schaden kommen“.

Wenn sie hierbei ihre Vorfahren, Fürsten des Hauses Sachsen, als des Stiffts Quedlinburg von Alters her gewesene Erbvögte, Schützer, Schirmer und Vertheidiger bezeichnen, denen die Erbvogtei abhändig gebracht sei, so ist dabei wohl nicht an ihre eigenen Ascendenten, d. h. nicht an Fürsten des Hauses Wettin, sondern an die Vorinhaber aus dem Hause Anhalt (Sachsen-Wittenberg) zu denken, da die Bischöfe zu Halberstadt bereits vor dem Aussterben dieser letzteren Herzöge von Sachsen, d. h. vor 1422, im (anmaßlichen) Besitze vogteilicher Rechte über Quedlinburg waren, und von einer vogteilichen Eigenschaft oder Wirksamkeit eines Mitgliedes des Hauses Meissen (Wettin) in Beziehung auf Quedlinburg vor den Jahren 1477 oder 1479 nirgends etwas ersichtlich ist.

5. Bei der brüderlichen Theilung der Sächsischen Lande zwischen den vorgedachten Herzögen Ernst und Albrecht, 1485 $\frac{26}{8}$, fiel die Schirmvogtei der Albertinischen Linie zu, und heißt es darüber in dem Theilungs-Recess:

— die Voigtey zu Quetlinburgk mit den Anfällen, so unser liebe Schwester die Eptischin zu Quetlinburgk vns beiden gelichen, vnd noch vf den Alten von Reinstein stehet, mit aller ihrer Zu- und Eingehorung — (Künig RL VIII. 241, im Extract bei Erath 836 Nr. 303).

Sie gelangte zunächst an den Stifter jener Linie, den Herzog Albrecht selbst, und bei dessen Tode ($\frac{12}{10}$ 1500)

6. an dessen Sohn Georg den Reichen. Bevor es jedoch zu seiner Beleihung kam, hatte sein Vetter, Erzbischof Ernst zu Magdeburg (ein Herzog zu Sachsen, Sohn des Stifters der Ernestinischen Linie) als Administrator des Bisthums Halberstadt bei dem Papste Lucius II. geltend gemacht:

daß die Vogtei der Stadt Quedlinburg, das Dorf Großen-Ditsurt, und das castrum Gersdorf, Halberstädtischer Diöces, mit Gerichten und sonstigem Zubehör seit unvordenklicher Zeit (ab immemorabili tempore) zu der Halberstädter Kirche oder zu deren mensa Episcopalis gehört hätten und gehören,

und zur Untersuchung und Entscheidung angezeigt,

daß die Abtissin Hedwig zu Quedlinburg dennoch die Halberstädtische Kirche in Betreff jener Vogtei u. s. w. spoliirt,

und einen Theil derselben dem Herzoge Georg zu Sachsen als angemaaßtes Lehn oder sonst verliehen habe.

Der Pappst ließ dies untersuchen und darüber durch ein commissarisches Gericht des „Apostolici Sacri Palatii“ in Rom definitiv entscheiden. Das Erkenntniß erging zwischen dem vorgenannten Administrator des Stiffts Halberstadt als Kläger (actorem ex una) und der Aebtissin Hedwig zu Quedlinburg, als Verklagter (ream ex altera), und fiel am 30. April 1511 dahin aus (Christi nomine inuocato, pro tribunali sedentes et solum Deum pro oculis habentes, per hanc diffinitivam sententiam, quam de Dominorum Coauditorum nostrorum consilio et assensu fecimus, in his scriptis pronunciamus, decernimus et declaramus :

- A. daß die in Betreff der Quedlinburger Vogtei, der Burg Gersdorf und des Dorfes Großen-Ditfurt nebst allen Zubehörungen und Nutzungen von der Aebtissin Hedwig oder Namens ihrer gegen das Bisthum Halberstadt vorgenommene Veraburg und Entsetzung (spoliatio et dejectio) unbesonnener= unerlaubter= unbilliger= ungebührlicher= und ungerechterweise geschehen, und eine bloße Thatsache gewesen und noch sei (successive factas fuisse et esse temerarias, illicitas, iniquas, indebitas ac iniustas ac de facto presumas), und der Aebtissin, solche vorzunehmen, geschehen zu lassen, zu befehlen oder zu befördern, gänzlich unerlaubt gewesen (facere aut seu fieri, mandare et procurare minime licuisse),
- B. daß die Aebtissin selbst und deren unermächtigte Stellvertreter der Besitznahme, der Innehabung und des Genusses der Vogtei u. s. w. zu entsetzen (ab occupatione ac detentione aduocatie, castri, ville ac attinentiarum et territoriorum omnium et singulorum illorum et cuiuslibet illorum ac praestationis et perceptionis censuum et seruitiorum praedictorum eiciendam et amovendam fore, et eiciamus et amouemus),
- C. daß der Erzbischof und Administrator Ernst Namens der Halberstädter Kirche in den vollständigen Besitz alles jenes Entzogenen wieder zu setzen und einzuführen (in et ad corporalem, realem et actualem possessionem aduocatie, castri, villae etc. etc. restituendum, reintegrandum et inducendum fore, ac restituimus, redintegramus et inducimus) und
- D. daß die Aebtissin Hedwig zur Herausgabe der aus der Vogtei und den gedachten Territorien von dem Zeitpunkte

der Spolirung an gezogenen Nutzungen so wie in die Kosten dieses Processes (in expensis in huiusmodi causa) zu verurtheilen (condemmandam fore et condemnans).

(Processus executoriales in causa Episcopi Halberstadensis contra abbatissam Quedlinburgensem ratione advocatie aliorumque iurium Romae agitata. Grath 877—889 Nr. 12).

Dieses Erkenntniß beschrift die Rechtskraft (nulla prouocatione suspensa in rem transiuit iudicatam) und es wurden darauf die litterae executoriales bezüglich desselben laut Notariats-Instrumentes des Halberstädtischen Geistlichen und Kaiserlichen öffentlichen Notarius Johannes Martini am 14. August 1511

- a. in der Benedicti-Kirche zu Quedlinburg während des Gottesdienstes alta et intelligibili voce verlesen, und an die Kirchenthüren geheftet, auch
 - b. der Aebtissin Hedwig und den übrigen Betheiligten durch ein öffentliches Edict besonders bekannt gemacht, und außerdem
 - c. in der Domkirche zu Halberstadt publicirt und an die Kirchthüren affigirt,
- zugleich aber laut desselben Notariats-Instrumentes
- d. der Administrator der Halberstädter Kirche von dem Notar, seinem Ausdrucke nach quantum melius potui et debui, in corporalem realem et actuaalem possessionem aduocatie in Quedlinburg, castri Gersdorp ac villae magnae Ditsforde illorumque et cuiuslibet eorum territoriorum iuriumque et pertinentiarum omnium et singulorum eorundem gesetzt und eingeführt,
- endlich auch

- e. die Aebtissin bei Strafe der Excommunication von Seiten des requirirten Notars monirt und aufgefordert, die aus der Begtei gezogenen Nutzungen binnen dreißig Tagen wieder herauszugeben.

(Instrumentum notariale super publicatione litterarum executorialium in causa Halberstadt contra Quedlinburg Grath 889—891 Nr. 13.)

Dieses Verfahren hielt jedoch den dadurch mit betroffenen Herzog Georg zu Sachsen nicht ab,

7. schon fünf Jahre nachher am 23. October 1516 zu Leipzig eine Lehnsvollmacht für seinen Rath Hans von Werthern auf der Herrschaft Wiehe auszustellen, wonach dieser der Erbvogtei des Stifts Quedlinburg Folge thun soll in Veranlassung der bevorstehenden Einnahme des Stifts Seitens der Aebtissin Anna Gräfin von Stol-

berg; wobei er zugleich erwähnt, daß er vermöge der zwischen seinem Vetter und Vater, Ernst Churfürsten und Albrecht Herzogen zu Sachsen, und dem Stifte Quedlinburg aufgerichteten Verträge die Erbvogtei gemeldten Stifts zu empfangen verpflichtet, aber anderer obliegender Geschäfte halber denselben Lehen persönlich Folge zu leisten verhindert sei. (Crath 899—900 Nr. 21.)

Schon damals wurde es üblich, dem Schirmvogte zu huldigen. Hierauf bezieht sich

8. eine gleichzeitige zweite Vollmacht desselben Herzogs auf den zu 7 gedachten Hans von Werthern, worin er diesen ermächtigt, bei der Erbhuldigung, welche die Aebtissin Anna von der Stadt Quedlinburg und Andern desselbigen Stifts und Unterthanen einzunehmen beabsichtigt sei, die schuldige Huldigung, Eide und Pflicht für ihn, als des Stifts Erbvogt, zu seiner Gerechtigkeit von Rathmeistern, Rathe und ganzer Gemeinde, auch andern des Stifts Verwandten und Unterthanen von seinem wegen zu fordern und an sich zu nehmen, denselben auch zu sagen, daß er, der Herzog, sie als ein Erbvogt so viel ihm deshalb gebühre und möglich, in gnädigen Schutz und Schirm und Vertheidigung halten wolle, Alles getreulich und ohne Gefährde (Crath 900 Nr. 22).

9. Die Aebtissin Anna wurde in Folge erhaltener päpstlicher Bestätigung nunmehr laut Notariats-Instrumente am 5. November 1516 in Quedlinburg eingeführt und ihr gehuldigt (Crath 900—902 Nr. 23).

Bei dieser durch einen päpstlichen Official vollzogenen Einführung der Aebtissin können jedoch jene Vollmachten des Herzogs Georg (Nr. 7 und 8) zur Erledigung nicht gekommen sein. Auch wurde überdies

10. die die Schutzherrschaft des Bischofs zu Halberstadt herstellende päpstliche Sentenz (Judicat), Nr. 6 oben, nachher am 16. Januar 1517, unter anderweiter Bekanntmachung derselben in der Benedicti-Kirche zu Quedlinburg und der Domkirche zu Halberstadt nebst Anheftung der litterae executoriales an den Kirchthüren, in gleicher Weise, wie 1511 der Aebtissin Sophia, auch der Aebtissin Anna publicirt.

(Instrumentum notariale super affixione processus et sententiae ut supra Nr. 12 pag. 877 bei Crath 902—904 Nr. 24).

Dennoch stellte sodann

11. der gedachte Herzog Georg zu Sachsen am 24. Juni 1517 eine Vollmacht zur Lehnsempfangung in Betreff der Erbvogtei auf Hans von Werthern anderweit aus (Crath 905 Nr. 25); woraus also das bisherige Unterbleiben der Lehnsempfangniß für den Herzog auch hervorgeht. Wann die letztere erfolgt sein mag, läßt sich nicht

ersehen. Jeden Falls aber ist, in Folge der nun eintretenden kirchlichen Reformation, ein Hinderniß von päpstlicher Seite nicht mehr durchführbar gewesen. Auch erwähnt Fritsch (Quedlinburg II. 5. 8.) der zweimaligen Anwesenheit des Schutzherrn Herzogs Georg in Quedlinburg und verschiedener der Reformation entgegen tretender Befehle desselben an den Stifftshauptmann und an den Magistrat zu Quedlinburg (II. 7. 12.), so wie, daß nach Georgs Tode († 1539) seinem Bruder, dem Herzoge Heinrich dem Frommen zu Sachsen, als Schutzherrn des Stiffts gehuldigt, dieser Letztere auch von der Aebtissin mit der Erbvogtei beliehen worden sei (II. 12.).

Nachdem der Herzog Heinrich im Jahre 1541 gestorben war, wurde seinem Sohne, dem Churfürsten Moriz zu Sachsen, am 4. September 1547,¹⁾ später auch seinen Nachfolgern in der Churwürde am 15. Juni 1554, 19. August 1574, 20. Januar 1587, 20. Januar 1602 bis in die neunziger Jahre des siebzehnten Jahrhunderts je als Erbvogt in Quedlinburg gehuldigt, wie sich dies namentlich auch aus den in den Jahren 1700 und 1701 gedruckten Quedlinburg-Brandenburgischen Streitschriften und deren Beilagen ergibt.

¹⁾ Bei dieser dem Churfürsten Moriz am 4. September 1547 geleisteten Huldigung war, alles Widerspruchs der Aebtissin Anna ungeachtet, in Beziehung auf ihn das Wort Landesfürst in die Formel des Huldigungszeides mit hineingesetzt, so, daß der Rath und die Bürger zu Quedlinburg geschworen haben: dem Churfürsten etc. und Erbvogt zu Quedlinburg, ihrem gnädigsten Herrn etc. getreu, gewärtig und gehorsam sein, sein Frommen, Ehre und Nutzen fördern, Schaden warnen, und wenden nach ihrem Vermögen, auch sonst alles Andere thun, halten und lassen zu wollen, das ein getreuer Untertan gegen seinen Landesfürsten, Erbvogt und Obrigkeit von Gott auch Rechts wegen und Gewohnheit zu thun schuldig ist (Wohlgegründete Anmerkungen etc. Brandenburg contra Quedlinburg de 1701 S. 17 Beilagen Nr. 11).

Als bei der nächstfolgenden Huldigung am 15. Juni 1554 dasselbe Gideksformular zur Anwendung gebracht wurde (Nr. 13 a. a. D.), erneuerte dieselbe Aebtissin ihre Protestation. Laut Protocolls vom Juni 1554 erklärten darauf die abgesandten Churfürstlichen Räte:

Ihr gnädiger Herr wolle darans nichts Neues erzwingen, sondern solchen Eid allein zu seiner Erbvogteizerechtigkeit verstanden haben. Sie wüßten auch wohl, daß, wenn man schon Steuer, Zins und Schatzung von denen von Quedlinburg fordern würde, man ihnen die nicht gäbe.

In Folge dessen erklärte sich die Aebtissin zwar für unbeschwert (Nr. 15 S. 19 a. a. D.). Sie ließ aber doch nachher unterm 19. desselben Monats noch ein Instrumentum protestationis im Beisein der Churfürstlichen Räte und Abgeordneter der Städte Quedlinburg notariell darüber aufnehmen (Nr. 16 S. 20—22 a. a. D.), was auch ihre Nachfolgerin am 17. Mai 1586 noch vor der neuen Huldigung wiederholte (Nr. 17 S. 22—24 a. a. D.). Es ist jedoch bei dem beschwerlichen Passus der Formel dessen ungeachtet bei allen ferneren Huldigungen bis zu der Aufhebung des Stiffts im Wesentlichen verblieben.

In Königs Reichs-Archiv Band VIII. sind abgedruckt die Lehnbriefe über die Erbvogtei

- a. vom 18. August 1574 für den Herzog August zu Sachsen ausgestellt Seitens der Aebtissin Elisabeth Gräfin zu Reinsteinstein und Blankenburg (Seite 374—375),
- b. von 1619 am Tage Catharinae für den Herzog Georg zu Sachsen Seitens der Aebtissin Dorothea Elisabeth Herzogin zu Sachsen (S. 404—406),
- c. vom 31. Januar 1685 für den Churfürsten Johann Georg III. zu Sachsen,
- d. vom 1. September 1692 für den Churfürsten Johann Georg IV. zu Sachsen (S. 660—662),

zu c und d Seitens der Aebtissin Anna Dorothea Herzogin zu Sachsen-Weimar,

und die in vorhergehender Note gedachten „Wohlgegründeten Anmerkungen de 1701“ (Beilage S. 86—88 Nr. 48) enthalten auch

- e. den Lehnbrief vom 21. September 1695 für den Churfürsten Friedrich August zu Sachsen (Bruder Johann Georgs IV.) Seitens der vorgenannten Aebtissin Anna Dorothea.

Endlich wird auch zu d und e in Müller's Annales Saxoniae S. 618 und 643 mitgetheilt, daß

1692 $\frac{1}{9}$ Churfürst Johann Georg IV. zu Sachsen und
1695 $\frac{21}{9}$ dessen Bruder Churfürst Friedrich August

jedesmal zu Händen zweier Bevollmächtigten die Lehn über die Erbvogtei zu Quedlinburg und deren Pertinentien von der Aebtissin Anna Herzogin zu Sachsen-Weimar gewöhnlichermaßen empfangen habe.

In allen diesen Lehnbriefen (a bis e) sind die Lehnsubjecte ganz ebenso angegeben, wie in dem obengedachten ersten Lehnbriefe für dieses Sächsische Haus von 1479.

VII. Ober-Schirmvögte aus dem Hause Chur-Brandenburg. (Hohenzollern.)

Das Stift Quedlinburg, wenn auch keinem Bischofe untergeben, sondern dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen, lag doch, wenigstens in Ansehung seiner Besitzungen in der Stadt Quedlinburg und deren Umgebung, im Sprengel des Bisthums Halberstadt, was sogar die Aebtissin zuerst 1372 selbst sagt mit den Worten:

Nos Elysabeth dei gratia Abbatissa secularis ecclesie Quedlinburgensis ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinens, Halberstadensis Dyocesis (Crath 577 Nr. 371).

Im § 1 des Artikels XI. des Westphälischen Friedens-Instruments vom $1\frac{1}{2}$ October 1648 (Vertel, Staatsgrundgesetze des D.

Reichs S. 354) war aber dem Hauje Brandenburg als Entschädigung für die an Schweden abgetretenen vorpommerschen Lande unter Anderem auch das Bisthum Halberstadt überlassen. In Folge dessen waren zwischen den Churhäusern Brandenburg und Sachsen wegen der (durch das päpstliche Jndicat von 1511 betroffenen) Quedlinburgischen Aemter Lauenburg, Sevefenberg und Gerödorf mit Zubehör nebst der Erbvogtei mit allem ihrem Rechte und Gerichten an, in und außerhalb der Stadt und des Stifts Quedlinburg nachher Irrungen entstanden. Diese wurden endlich

1. im December 1697 zwischen Friedrich August, König von Polen und Churfürsten zu Sachsen, eines Theils und dem Churfürsten Friedrich III. zu Brandenburg (nachher als König Friedrich I.) anderen Theils dahin verglichen, daß

a. jene Aemter, Erbvogtei und Güter sammt allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten an in und außerhalb der Stadt und des Stifts Quedlinburg „vermöge des alten Jndicati“¹⁾ bei dem dem Churfürsten zu Brandenburg durch jenes Friedens-Instrument von 1648 entschädigungsweise cedirten Fürstenthume Halberstadt für ewige Zeiten erb- und eigenthümlich verbleiben sollen,

ferner

b. von dem Könige von Polen und Churfürsten zu Sachsen dasjenige Recht, welches er oder seine Vorfahren durch einer zeitlichen Aektissin Investitur oder sonst an in oder außerhalb der Stadt Quedlinburg ehemals acquirirt und gehabt, besessen und genuzet, oder haben besizen und genießen können, sammt der zum Fürstenthume Halberstadt oder der daran relevirenden Grafschaft Honstein gehörigen Reichsvogtei, wie auch dem Schultheißen-Amte in der Stadt Nordhausen und allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten dem obgedachten Churfürsten Friedrich III. zu Brandenburg erb- und eigenthümlich cedirt werden,

wogegen der Letztere an den Ersteren bei erfolgender wirklicher Tradition resp. „Erlaß- und Anweisung der Bedienten und Unterthanen 300,000 Thaler in dessen Kammer zu zahlen verspricht, der König von Polen und Churfürst zu Sachsen Friedrich August aber sammt seinen Nachkommen sich auch noch verbindlich macht,

c. die dem Fürstenthum Halberstadt wieder abgetretene und eingeräumte Vogtei, Aemter und Güter, ingleichen die cedirten Rechte und alle dazu gehörigen Pertinentien

¹⁾ offenbar des Römischen Jndicats (rechtskräftigen Erkenntnisses) vom 30. April 1511, oben Nr. VI, 6.

dem Churfürsten zu Brandenburg so oft es nöthig in und außerhalb Gerichts wider mannigliches An- und Zuspruch zu evinciren und zu gewähren.

(König R. N. IX. 248 — 249 Nr. 115 und fernere Anzeige re. Brandenburg contra Quedlinburg S. 62-63 Nr. 7, so wie: Wohlgegründete Anmerkungen re. Quedlinburg contra Brandenburg Nr 26 S. 47 — 54, hier mit Noten zwischen dem Texte, welche manches Wahre enthalten).

Der Churfürst Friedrich III. zu Brandenburg ließ darauf der Aebtissin unterm 4. Januar 1698 durch einen Gesandten notificiren, daß der König von Polen und Churfürst zu Sachsen das von dem Stifte Quedlinburg habende Schutzrecht ihm überlassen und cedirt habe; und Sachsen seiner Seits wies den Stiftshauptmann zu Quedlinburg unterm 26. desselben Monats an, die Stiftsbedienten, Vasallen und Unterthanen ihrer Pflicht zu entlassen und damit an Brandenburg zu verweisen. Der Churfürst Friedrich setzte sich darauf am 30. desselben Monats, nicht ohne Widerspruch der Aebtissin, in Besitz, und zwar in der Weise, daß er an diesem Tage, einem Sonntage, gegen vier Uhr zwei Compagnien unter dem Grafen Dönhof durch das Deringer Thor in die Stadt Quedlinburg einrückten und die Thore sammt dem Rathhause besetzen ließ.¹⁾ Die förmliche Ueberweisung Seitens Chursachsens an Brandenburg erfolgte am 5. März 1698, und es wurde dem Churfürsten Friedrich am 5. September 1698 von dem Rathe und der Bürgerschaft re. dahin endlich gehuldigt,

daß sie ihm, ihrem gnädigen Herrn und dessen mannlichen Leibes-Lehns-Erben als Landesfürsten und Erbvögten zu Quedlinburg getreu, hold, gewärtig und gehorsam sein, dessen Ehre und Nutzen nach ihrem besten Vermögen befördern, Schaden warnen und vorkommen lassen wollten (Fernere Anzeige und Exception re. S. 111.),

bei beiden Gelegenheiten jedoch nicht ohne Protest der bei dem Vergleich des vorigen Jahres nicht zugezogenen Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen, aus welcher die Aebtissin selbst war (Müller Ann. Sax. 656. 662).

Es sind sodann

2. Friedrichs des Ersten Nachfolger auf dem Preussischen Königs-throne bis auf Friedrich Wilhelm III. von Preußen einschließlic, Oberschirmherren geblieben. Nachdem insbesondere die Prinzessin Sophie Albertine von Schweden 1787 Aebtissin von Quedlinburg geworden, und ihr am 16. October desselben Jahres gehuldigt war, erfolgte am

¹⁾ Vergl. die 1700 und 1701 gedruckten Streitschriften der Aebtissin und Chur-Brandenburgs, so wie Müller a. a. D. S. 656. 657 und Fritsch II. 47.

folgenden Tage ihrer Seite noch die feierliche Belehnung König Friedrich Wilhelms II. von Preußen mit der Erbvogtei zu Quedlinburg und dem Schlosse Lauenburg (Fritsch II. 134), und

3. seinem Nachfolger, dem Könige Friedrich Wilhelm III., wurde am 6. September 1798 öffentlich gehuldigt (Fritsch II. 134). Dieser war der letzte Schirmvogt, und zwar bis 1803, wo ihm durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar das bis dahin reichsunmittelbare Stift Quedlinburg als Entschädigung für das an Frankreich Verlorene überwiesen wurde. Hierdurch verlor das Stift zugleich seine unmittelbare Reichsständenschaft und die Nebtiffin ihre Landeshoheit, worauf das Stift als Fürstenthum Quedlinburg dem Preussischen Staate einverleibt wurde (Fritsch II. 186—187).

Bekannt ist, daß Quedlinburg in Folge des Tilsiter Friedens vom 9. Juli 1807 Bestandtheil des Königreichs Westphalen wurde, durch den Pariser Frieden aber an Preußen zurück gelangte.

Die Kleinodien und Paramente des Jungfrauenklosters Drübeck. Ornat und Kirchengebräuche nach der Kirchenreformation.

Von Gd. Jacobs.

Bei der kläglichen Verwüstung und Plünderung, welche im Verlauf der Jahrhunderte die Baulichkeiten, Urkunden und der Kirchenschatz der altehrwürdigen Klöster Ilfenburg und Drübeck erfahren haben, gewährt es immer eine große Freude und Befriedigung, wenn es gelingt, zerstreute und kaum gehoffte Quellen und Nachrichten aufzuspüren, welche, wenn auch theilweise nur in späterer, unvollkommener Aufzeichnung, die großen Lücken unserer Kenntniß ausfüllen und es gestatten, wenigstens im Geiste und nach seiner Bedeutung richtig aufzufassen, was die Stürme der Zeit zerstört und vernichtet haben.

Zu diesem Zweck habe ich besonders den Schicksalen des Archivs und der Bibliothek zu Ilfenburg nachgespürt,¹⁾ ein Verzeichniß der

¹⁾ Neue Mittheil. des Lühr.-Sächs. Ver. XI. 335—372.

Ilfenburger Paramente aus dem Jahre 1610,¹⁾ und das Bruchstück eines alten Drübecker Todtenbuchs mitgetheilt.²⁾

Diese Untersuchung bot zugleich das allgemeinere, hohe Interesse, daß sich mehrfach die Zeit und Art der Entfremdung oder Zerstörung alter Denkmäler, Schriften und Urkunden nachweisen ließ und es so möglich wurde, bestimmte Zeiten und Personen von einem Verdacht der Schuld zu befreien und damit eine Hauptpflicht der Geschichte, Wahrheit und Gerechtigkeit, zu üben.

Die Gefahren, welchen wir zunächst die Urkunden und den Kirchenschatz der Wernigerödischen Klöster seit der Reformation ausgesetzt sehen, sind theils die allgemeinen, theils besondere. Wir können hier nur kurz andeuten, daß bei der frühzeitig und verhältnißmäßig ruhig eintretenden Säkularisation der Stifter die Herrschaft Stolberg mit den Besitzungen der Klöster sich auch der Kleinodien und Urkunden zu versichern suchte. Dies geschah jedoch keineswegs ganz ohne Concurrenz und Einspruch von Seiten Halberstadts und der Orden, besonders der Benedictiner, und wenigstens ein Theil der Klosterpersonen suchte hier einen Anhalt.

Dazu kam der Bauernaufbruch, an welchem auch Bürger Theil nahmen, und der keine der Wernigerödischen Stiftungen unberührt ließ. Ein Theil der Klosterpersonen — so die Ilfenburger Mönche Magnus Brandis und Wilkinus Pyll — schlossen sich den Aufrührischen an und raubten Kleinodien und Gelder,³⁾ eine Erscheinung, bei uns nicht zu sehr Wunder nehmen kann, da mit der Reformation und der neuen Ordnung der Dinge auch die äußere Disciplin von Seiten der der Reformation abgetehrten Kirche nicht mehr durchführbar war. Und während bei der Masse des Volks eine Verstimmung gegen das entartete Klosterwesen um sich griff,⁴⁾ brachte es auch schon die Versenkung in das Wort Gottes und die Glaubenswahrheiten und der Gegensatz gegen die höchst bedenkliche Veräußerlichung der Kirche, ihren in erschreckender Weise gestiegenen Aufzug mit Heilthümern, Reliquien und Bildern mit sich, daß man die prachtvollen Kleinodien und Gewänder verwahrlosen ließ, und so Gelegenheit geboten wurde, daß habgüchtige, unwürdige Personen solche Schätze auf die Seite brachten oder sie den Orden auslieferten.

Solcher Entfremdung suchte der geistig hervorragende und weltkluge Graf Botho zu Stolberg (1511—1538) möglichst vorzubeugen,

1) Zeitschr. des Harz-Ver. 1868 S. 354 f.

2) Ebdf. 1870 S. 381—392.

3) Gräf. H.-Arch. B. 65, 1. Neue Mittheil. S. 337.

4) Antwortschreiben Graf Eberhards zu Königstein v. 7/ 1525 an Graf Bothos zu Stolb Gemahlin. Gr. H.-Arch. A. 91, 1.

und indem er mit den Klöstern unmittelbar nach den Zerstörungen im Bauernaufzuge besondere Verträge schloß, durch welche er ihnen bei strenger Unterordnung besonderen Schutz gewährte, verfügte er auch, daß alle durch die Empörung vom Kloster abhanden gekommenen oder anderwärts hin geflüchteten Kleinodien wieder beigebracht und dem Gräfen darüber ein Inventar eingesandt werden solle.¹⁾ Und ein Jahr nach Graf Balthos Tode ließ dessen ältester Sohn Graf Wolfgang zu Stolberg auch Urkunden aus den Klöstern Drübeck und Ilfenburg auf das gräfliche Kanzleigewölbe in Wernigerode in Verwahrung geben, nämlich aus Ilfenburg 136 zusammengesetzte, mit Siegeln versehene Urkunden und einige Kleinodien am Sonnabend nach S. Lambrecht ($20/6$)²⁾ und aus Drübeck 141 Urkunden am Mittwoch nach S. Moritz ($26/9$) 1539.³⁾ Diese Maßregel war bei den Fehden, welchen die Grafschaft nachweislich im 16. Jahrhundert ausgesetzt war, und bei dem noch nicht hinreichend fest geordneten Verhältniß der Herrschaft zu den Stiftern ein entschiedenes Bedürfnis.

Schon ein Jahrzehnt früher waren die Kleinodien des Klosters Drübeck der Herrschaft ausgeliefert und auf dem Schlosse zu Wernigerode in Sicherheit gebracht worden, nämlich am 6. März (Sonnabend nach Oculi) 1529. Wie sehr diese Ueberführung der alten Geräthe, Reliquien und Gewänder im Interesse des Klosters geschah, geht schon daraus hervor, daß der Schatz zu getreuen Händen der Gemahlin Graf Balthos, Anna, geborener Gräfin zu Königstein, welche mit größter Entschiedenheit der Reformation abgeneigt blieb und mit Schmerz und inniger Theilnahme die Verwüstung der schönen Klostergebäude vor sich gehen sah,⁴⁾ in Verwahrung gegeben wurde. Bei den veränderten Zuständen und der anders gearteten geistigen Anschauung der Zeit war auch für die Jungfrauen-Convente die Verwaltung der weltlichen Güter und die Bewahrung materiell sehr werthvoller Kleinodien schwierig und nicht ungefährlich.

Daher sehen wir denn z. B. am Sonnabend nach Frohnleichnam ($14/6$) 1533 das Cistercienser Jungfrauenkloster Kelbra wegen der Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten, welche die Verwaltung der Wirthschaft mit sich brachte, die Führung des Haushalts — zunächst auf sechs Jahre — der Herrschaft Stolberg und Schwarzburg übertragen, und am 4. December 1535 (S. Barbara) übergaben sie, ebenso wie neun Jahre früher die Kloster-Jungfrauen zu Drübeck, ihre Kleinodien der Herrschaft Stolberg, und zwar nach Stolberg, in Verwahrung.⁵⁾

¹⁾ So im Vertrag mit Ilfenburg v. 25. August 1525. Neue Mittheil. XI. S. 537.

²⁾ Kurze Notiz im Gräf. G.-Arch. B. 3. 9. Nr. 141.

³⁾ Ebendas. B. 4. 2. 6.

⁴⁾ Meine Gv. Klostersch. zu Ilfenburg S. 208.

⁵⁾ Abschrift und Urschrift im Fürstl. Landes-Archiv zu Sondershausen.

Rücksichtlich des Klosters Drübeck verhielt es sich allerdings mit der Verwaltung der beträchtlichen Besitzungen zunächst anders. Noch am 21. Februar 1542 und am 1. September 1544 hat die Abtissin Anna Spangenberg's und ihr Convent den Grafen Wolfgang zu Stolberg, er möge sie vor den Eingriffen in ihre Rechte schützen, besonders in Betreff der Wahl and der Bestätigung des Propstes und Schreibers.¹⁾

Da aber die Wirthschaft des Klosters in augenscheinlichen Verfall gerieth, so veranlaßte Graf Wolfgang die Domina Anna Spangenberg's zu einem in seiner Gegenwart am 12. Januar 1547 auf dem Schlosse zu Wernigerode abgeschlossenen Vertrage, in welchem sie und ihr Convent sich verpflichteten, sich aller weltlichen Händel zu enthalten und nur christlicher Lehre, Zucht und Nemter zu warten. Der Propst solle dagegen in der Herrschaft Namen das Gesinde annehmen, die gesammte Oekonomie des Klosters besorgen und Ausgaben und Einnahmen verwalten.²⁾ Hinter der einen Abschrift dieses Vertrages ist bemerkt: „Nach Absterben dieser Domina Ist Anna von Bilen Domina worden,³⁾ hadt solichs gehalten vnd Nachgesetzt.⁴⁾ Nach absterben dieser Ist Margareta Winicken Domina worden, hadt solichs hindan gesetzt, sich aller sachen vsm Hoffe vnter dem Gesinde heissen verbieten vnd Gelt Ein vnd auszugeben ahngemast. Ist der Probst Michel Hannezman Diener gewesen“.

Diese Domina Margaretha Winicken, welche ihre Würde von 1568 bis 1594 versah und die Verwaltung der Klostergüter, trotz des erwähnten Vertrages von 1547, wieder selbst in die Hand nehmen wollte, kam auch auf den Gedanken, die Kleinodien des Klosters sich von der Herrschaft wieder aushändigen und dieselben verkaufen zu lassen. Ein unbequemere Gläubiger, Kurt Pipegrop, der dem Kloster große Vorschüsse gemacht und dadurch besonders den Klosterhof zu Langeln zu Pfand bekommen hatte, sollte in erster Linie damit befriedigt werden. Nach einem vergeblichen Versuch schrieb sie und ihr Convent am Montag nach Inuocavit 1586 nochmals an Graf Albrecht Georg zu Stolberg, der Graf möge gestatten „das wier vnser's Chlosters Kleinodia zu ablegung der bedrangten Schulden, Sonderlich die wier Churdt Pipgropen schuldig, der vns dan hart drenget, mogen ablegen vnd bezhalen“. Sie könnten dann die Kornzinsen von ihrem Hof zu Langeln voll erheben. „Wier wohlten“ — so fährt das Schreiben in seiner erstaunlich schlechten

1) Gräf. H.-Arch. B. 4, 2, 6a und 6b.

2) Ebendas. B. 4, 2, 7.

3) Anna v. Bila, schon 1547 im Kloster, war von 1551 bis zu ihrem am 8. April 1568 erfolgten Tode Domina des Klosters.

4) wohl verschrieben für nachgelebt.

Orthographie fort — „auch hierinnen E. g. Radt vnd gnediges be-
denkens, wie solche Ehlenodia am besten konthen zu gelde gemacht
werden, gebeten haben. Wir bitten auch gnedig E. g. wohlten nach-
geben das wir die Chorhemde so dar bey seindt, vnd zum Altar gehören
hernhemmen vnd zum gottesdienste der Pfarrer gebrauchen mochten, der
wir dan in vnser Kirchen wohl bedurffen.

Auch, gnediger Herr, haben mich vnser Jungfern gebeten, Ihne
zu erlauben, das sie mogten des Orts die Ehlenodia besehen, dan keine
vnter Znien, die Ir lebtagē gesehen haben. Do e. g. nun zufrieden
sein wohlten, haben sie sich 3 des Orts begheben, vnd bey e. g. ferner
ansuchung zu thun.“¹⁾

Wir wissen nicht, was Graf Albrecht Georg hierauf verfügte,
nur steht soviel fest, daß die Kleinodien nicht ausgeliefert noch ver-
kauft wurden. Dies erhellt aus einem andern Schreiben derselben
Domina und ihres Convents vom 27. August 1590, in welchem sie
ihr Gesuch bei dem Grafen Wolf Ernst, dem Nachfolger Albrecht Georgs,
erneuern und dabei erwähnen, daß sie auch an ihn jene Bitte schon
etliche mal gerichtet hätten. Jenes Schreiben gedenkt zuerst einer zum
zweiten Mal von der Gemeinde zu U. L. Frauen in Wernigerode an
das Kloster gerichteten Bitte um Ueberlassung einer kleinen Glocke, die
sie aber abgeschlagen hatten, da sie derselben zu ihrem Geläut nicht
entrathen könnten. „Vnd ist ahn dem g. h.“ — heißt es darin, „das
wir alhier drey glogken haben darunter diese so sie haben wollen die
kleinste, die wir dan zur Vesper Zeitten vnd sonst zu Notwendigem
Leuten auch zu vorschonung der großen glogken Mus geleut werden“.
Nachdem sie diese Sache dem Erachten des Grafen anheimgegeben, sagen
sie weiter: „Es haben sich auch, gnediger Herr, E. G. zu bescheiden,
das wir ehlich mhal bey E. G. themutiglichen gesucht vnd gebeten
haben, das E. g. wollen nachgeben das vnserē Elenodia vorkaufft vnd
zu gelde gemacht, darmit wir der drangfaliegen Schulden Eins theils
Entlediget vnd sonderlichen des Pipgrop befriedigen, darmit wir der
vnußen großen zunottigung von Ihme geubriget vnd vorschondt pleiben
moge (n)“.²⁾

Eine Entscheidung Graf Wolf Ernsts auf dieses Gesuch ist uns
eben so wenig bekannt, aber wir dürfen unbedenklich annehmen, daß
wir diesen unablässigen Bemühungen Margaretha Wineckens um die
Herausgabe und Veräußerung jener höchst merkwürdigen Schätze die
jener Zeit angehörende Abschrift des am 6. März 1529 aufgesetzten
Inventars verdanken, das uns allein von diesen kunst- und kultur-
geschichtlich merkwürdigen Gegenständen — denn ihre Bedeutung für

¹⁾ Gräf. H.-Arch. B. 66. 1. Verschiedene Schreiben u. f. f. Nr. 7.

²⁾ Ebendas. Nr. 11.

den Gottesdienst ist bei einem großen Theile sehr zweifelhaft — eine gewisse Vorstellung giebt.

Wir lassen die Aufzeichnung folgen, ohne im Einzelnen besondere Bemerkungen hinzuzufügen. Es fällt sofort der große Reichthum des Klosters an Kleinodien auf und ist dabei immer noch möglich, daß durch Brand und Plünderung besonders im sechzehnten 15. Jahrhundert, das auch in Drübeck eine sogenannte Klosterreformation nöthig machte, manches zerstört oder entfremdet war. Einzelnes mochte noch aus der Gründungszeit im 9. Jahrhundert stammen, so der Heiligenschrein des Crispin und Crispinian. Von Theilen der Klosterkirche finden wir außer dem Homessenaltar den Jungfrauenchor und Sanct Jacobs Altar genannt. Das Inventar beginnt:

Diese Nachgeschriebene Kleinoden und gerethe Seindt dem Edlen und wolgebornen Herrn Hern Bothen Graffen und Herrn zu Stolberg und Werningrode zu getrewer Handt in gute verwarung von dem Closter Drubec gethan, Ae. 29 Sonnabents nach Oculi (6. März 1529.)

- 1 vergulthen Monstrantien.
- 1 Silber und vergulthten viaticum.
- 1 Silbern Reseruat darinne:
- 1 kleine silberne Sacraments Buchse.
- 1 Groß Silbern Kreuze.
- 1 Klein Silbern kreuze.
- 1 Silbern vnser Lieben frawen Bilde.
Sanct Marien Magdalenen Arm.
- 1 Silbern S. Vits Bilde.
Sanct Johannis Heupt.
Sanct Jacobs Heupt.
- 1 Silbern fligenden Arnt S. Johannes.
- 1 Silbern groß schrien Sanct Vits.
- 1 Klein Silbern schrin Crispin und Chriß.¹⁾
- 2 Silbern Euangelien Böcker.
- 2 Silbern Appullen.²⁾
- 1 Silbern Ciborium.
- 1 Strauß Ey in Silber gefast.
- 8 Silbern Kelche.
- 1 gulden Kelch.

¹⁾ Dies ist ohne Zweifel eine Abkürzung für Crispintan. Crispinus und Crispinianus — die sonderbaren Heiligen — waren nach der Drübecker Urk. vom 26. Januar 877 neben S. Vitus die ursprünglichen Patrone des alten Klosters. Das Kleinod war offenbar sehr alt, und der Schreiber oder Abschreiber verstand den ungewöhnlichen längst neben S. Veit zurückgetretenen Namen nicht.

²⁾ = ampullae, Altarkannen.

- 1 Silbernen Neuchefaf.
- 2 Paciffical.
- 2 Perlen Bande.
- 3 Corallenschnure.
- 1 Kleinode von golde genanth Sanct vits Psalter.
- 1 Spangen Kreuze vj 1 Kafell.
- 1 Grone Kafell mit silbern spangen.
- 1 alte Korkappe.
- 1 Leiste vj dem Hohemiffen Altthar.
- 1 Perlen Listen vj der Jungfrauen Chor.
- 1 Perlen Listen vj S. Jacobs Altthar.
- 2 Perlen Krenze vj die Monstranzien.
- 2 Rothe Sammit Kafell, 1 Mit ein Perlen, den andern Schlecht.
- 1 grossen Sammit Kafell mit ein gestickten Kreuze.
- 2 gulden Kafell.
- 1 Gelen Dammaßten mit ein gestickten Kreuz.
- 1 Buntten Atlas mit Einem gulden Kreuze.
- 2 Rothe Atlas Kafell.
- 1 Alt gulden Kafell mit Spangen vnd Perlen Kreuze.
- 2 Rothe Dammaßten Diaken Rocke.
- 2 Alte Diaken Rocke.
- 1 Rothe Dammaßten Korkappen.
- 9 Par stola.
- 12 Humerall.¹⁾
- 1 Sammit Doctes da mit max das heilige Sacrament vaf.
- 11 Aluen.²⁾
- 4 weiße Altthar zwelen.
- 1 gulden Ornatum vor den Altthar.
- 1 grose Stricke Ornatum vor den Altthar.
- 1 Rot Spangen Ornatum vor den Altthar
- 1 Perlen Listen auf den Altthar.
- 1 Roth Paulum.³⁾
- 3 Perlen Heiligen Rocke.
- 4 Heiligen Spangen Rocke.
- 1 schwarz Sammit Rock.
- 1 Grune Seiden Decken.
- 2 Grune Seiden kuffen.

¹⁾ = humeralia Priesterkleider.

²⁾ = Alben, die vielfach noch bei erangel.-luther. Geislichen üblichen weißen Chorhemden.

³⁾ Paulun, Paulinum wäre = Pfau oder Zelt, Zeltdach. Was ist aber Paulum?

1 Wandes. Decke Mit seiden gestickt.

4 Sallun. 1)

1 groß weiß Kussen.

Diß vorgeschriebene gerethe habe ich Anna geborne von Königinstein Gressin vnd frauwe zu Stalburg von der würdigen vnd wolgebornen framen frauen Katharinen Geborne gressin von Stolberg, Ebtissin des Stiffts Closters zu Drubeck Entpfangen vf Sonnabent nach Deuli No. 1529.

Die Abschrift, in welcher uns diese Aufzeichnung vorliegt, ist um so bestimmter um etwa 1570 bis 1580 zu setzen, als uns z. B. vom 25. November 1570 ein zu Drübeck geschriebenes und an den Hauptmann Dietr. v. Gadenstedt und Schösser Simon Gleißenberg zu Wernigerode gerichtetes Schreiben vorliegt, welches ganz ähnliche Züge und außerdem das gleiche Papierzeichen — quadrirter, gekrönter und verzierter Schild, darin 1 Löwe, 2 wie es scheint eine Blume, 3 und 4 nicht ganz deutlich — aufweist.²⁾

Es wird uns nicht Wunder nehmen, daß die evangelische Domina und ihr Convent einen Theil der Paramente, namentlich die Chorhemden (Alben) als zum Altardienst und zum Gottesdienste und zum Gebrauch für die Pfarrer nöthig sich besonders ausbat. Durch das ganze 16. und bis zu den Kriegsstürmen des 17. Jahrhunderts und darüber hinaus behielt in vielen Gegenden der deutsch-lutherische Gottesdienst in den Kirchen die hergebrachte Form und den reichen Schmuck, nur mit Beseitigung des Ubergläubischen (der „Heilthümer“) und des dem Wesen des evangelischen Gottesdienstes für nicht angemessen Gehalteneu.

Von der evangelischen Hebtissin Anna zu Quedlinburg, gebornen Gräfin zu Stolberg, wissen wir, daß sie auß fleißigste darauf hielt, daß täglich in rechtem Gebrauch, Gott zu Lobe und Ehren „rechtmessige vnd herrliche Ceremonien in der Kirchen auff dem Schloß nach hochlöblicher solennitet zu bekräftigung vnd erhaltung nicht des mißbrauchs, sondern des guten alten herkommens mit lobsingen bezangen wurden“. Der Wernigerödische Rector, der dies berichtet, ein Schüler Melanths, hält dies für durchaus unverwerflich, wenn es mit rechter Andacht geschehe.³⁾

1) Mir unbekannt.

2) Gräfl. H. Arch. B. 66, 1. Verschiedene Schreiben u. s. f. Nr. 3. Job. Pape scheint in seiner Eigenschaft als Propst zu schreiben, welche Stelle bis Mai 1568 der Pfarrer Sennig Pape (sein Vater?) versah. Auffallend ist nur, daß wir nach einem abschriftlich vorliegenden Bestallungs-Revers v. 15/10 1570 (a. a. D. Nr. 2) den Michael Haneman oder Hanemann als Verweser des Kl. eingesetzt noch nach 1594 als Propst urkunden sehen. (Das. Nr. 14.)

3) Zeitschr. d. Harz-Ver. 1868. S. 356.

Der bunte von auswärts eingeführte Pomp wurde zwar bei der Reformation auch in der Grafschaft Wernigerode abgelegt, aber als Freitag nach Margarethen 1572 Graf Christoph zu Stolberg in seine Administrator- (Mts-) Würde zu Ilsenburg eingeführt wurde, geschah es „mit gebührliehen Ceremonien und Solemnitäten“. ¹⁾ Von der feierlichen Gottesdienstordnung zu Ilsenburg mit Responsorien und Chorgesang haben wir durch ein umständliches Schriftstück aus dem Jahre 1580 Nachricht. ²⁾ Auch wo es keine alten Stiftungen gab, liebte man nach der Reformation den feierlichen Ornat. Daher schrieb im Jahre 1608 Barth. Hagemann von Stapelburg aus, was damals kirchlich mit Beckenstedt (unter dem Pastor Künne) vereinigt war, wegen der zahlreichen Wiesgewänder zu Ilsenburg, die dort nicht alle gebraucht würden und daher anderweit zum Gottesdienst abgegeben werden könnten. ³⁾

Wie sehr aber treue evangelische Pfarrer und Gemeinden zu Lande auch zur Zeit der traurigen materiellen und geistigen Verwüstung des dreißigjährigen Kriegs um die Erhaltung einer würdigen äußern Form und Darstellung des Gottesdienstes mit Ornat und heiligem Geräth sich mühten, zeigen in einer rührenden Weise die Aufzeichnungen des wackern Pastors Andreas Runge zu Ilsenburg, der von 1634 bis 1678 zu schwerer Zeit sein Amt versah. Sein Amtsvorgänger hatte mindestens während eines Theiles seiner nur zu langen Amtsverwaltung viel versehen, wenn auch die äußeren Ereignisse und Zustände zu seiner Entschuldigung beitragen mögen. Um so eifriger suchte Runge wieder zu bauen, zu erhalten und zu retten.

Indem er sich in diesem Bestreben die Wiederherstellung der von seinem Vorgänger Hengst sehr vernachlässigten Kirchenregistratur angelegen sein ließ, gab er an der Spitze des von ihm begonnenen Kirchenbuchs — es ist das älteste der Gemeinde und umfaßt die Jahre 1634 bis 1662 — möglichst genaue Auskunft über den Kirchen-Ornat und die gottesdienstlichen Geräthe zu Ilsenburg. Diese Nachrichten beginnen mit einem „Inventarium So Barteld Reußel von der Oker und Unterkirch in praesentia meiner wenigen person Andreae Rungij, Matthiae Schillingß vnd Henrici Kauffmanß, als Kirchvätern, dem aedituo Ernesto Krumeligen vberantwortet hat an kirchen ornat vnd andern.“ Barthold Reußel war in der ersten Zeit von Runge's Amts-führung Küster zu Ilsenburg. ⁴⁾ Ernst Krumling, ein Vorgänger

¹⁾ Klostersch. zu Ilseb. S. 111.

²⁾ Evangel. Klosterschule S. 113 ff.

³⁾ Wern. Intell.-Bl. 1867 S. 49 Anmerk. 11.

⁴⁾ Im vorliegenden Inventar unter Nr. 31 sagt Runge: „mein gewesener aedituus Bartold Reußel“.

Neufels, ging am 1. Januar 1629 ab,¹⁾ wurde Küster zu S. Johannis in der Neustadt Wernigerode und dankte im Jahre 1649 daselbst ab.²⁾

Obgleich nun unsere unvollkommene Kenntniß von der Reihenfolge und Amtszeit der Kirchendiener zu damaliger Zeit, besonders aber die vielen Nachträge und Zusätze in Runge's Einzeichnung die sichere Einsicht in den Zusammenhang seiner Mittheilungen etwas erschweren, so scheint doch soviel fest zu stehen, daß dem ehemaligen Ilfenburger Küster der dortige Schatz an Ornat und Geräthen zur Zeit der Kriegsgefahr ausgehändigt und aus dem ungeschützten und als alter Klosterort von der römisch-kaiserlichen Soldateska besonders angefochtenen Ilfenburg nach dem gesicherteren und mit Wall und Graben besetzten Wernigerode geschafft wurde. Nach Bedürfniß und nach den Umständen scheint man bestimmte Stücke aus Wernigerode abgeholt zu haben. Bei einer rothen Sammtdecke, die aber zu einer andern Abtheilung Kirchenornats gehörte, die man zu U. L. Frauen in Wernigerode unterbrachte, ist z. B. ausdrücklich bemerkt: „Widergeholet und N. B. ist auß der klosterkirch gestolen 1636“. Daß die Vorsichtsmaßregel mit dem ersten Inventar erst um das Jahr 1634 erfolgt sein kann, geht schon daraus hervor, daß sich darunter ein Altartuch befand, welches erst nach der Zeit, „da die Munch gewichen und in der (kloster) kirche (Gott sey lob) wieder geprediget worden“, d. h. nach dem 4. November 1631³⁾ von einer Frau aus der Gemeinde war geschenkt worden, und daß Runge erst seit 1631 die Ilfenburger Pfarre verwaltete.

Die dem Küster Ernst Krumling überantworteten Gegenstände bestanden sich, wie sich theils von selbst versteht, in manchen Fällen aber aus den beigelegigten Bemerkungen folgt, fast alle im wirklichen Gebrauch der evangelischen Gemeinde. Es waren Altar- und Taufsteintücher, die nöthigen Tauf- und Abendmahls-Gefäße, Leuchter, Tblatenbüchsen, Chorbenden. Daß aber auch das meiste nicht aus dem Reichthum des alten Klosters, sondern aus den beschränkten Mitteln und freiwilligen Opfern der evangelischen Gemeinde stammte, geht schon aus den bescheidenen Stoffen: Leinwand, Drillich, Wolle, Kupfer, Messing, Zinn, Holz hervor, theils sind auch die Geschenkgeber ausdrücklich genannt.

Wir heben aber Einzelnes heraus, theils weil es als Ueberbleibsel aus der vorreformatorischen Zeit anzusehen ist, theils weil die

¹⁾ Evangel. Klostersch. zu Ilfenburg S. 129.

²⁾ Deltius Werniger. Dienerschaft handschriftl. Nachträge.

³⁾ Ev. Klostersch. S. 66.

Benutzung der Gegenstände für die damalige äußere Gestalt des Gottesdienstes, merkwürdig ist.

Besonders bei der Taufe bediente man sich verschiedenen Ornatz. Es wird ausgeführt:

15. Ein verblumtes seydenes stück, darauß noch tauffzeuch kann gemacht werden.
16. Zwey blaue Sammete Taufzeuge, eines mit rotem sammete, vndt das ander mit guldenen borten vmbgefesett, so der kinder-mutter anvertrauet.
19. Einen weißen attlaßen band zum tauffzeug.
20. Noch eynen bundten seyden bandt, darauß acht Aposteln gewirkt stehen. die andern sindt von weibsbildern (wie man sagt), zu brustduchern vertragen worden.¹⁾ Dahinter ist bemerkt: das stück ist zum praeparationtuch gebraucht.

Bei der heiligen Communion wurde von den Kirchvätern ein Tuch vor dem Altar gehalten.²⁾ Darüber belehren uns die Aufzeichnungen:

32. Ein Klingbeutel neben dem Tuche, so die kirchväter halten.

Anno 1635 Ist auß diesem I. inventario das 15 stücke verblumt seydentuch genomen vnd daraus gemacht worden ein besseres tuch, so da halten die kirchväter vnter der Communion. Item dazu ist auch genomen das 20. stück bundtes seydenes banden darauß 8 Aposteln stehen vnd zu diesem tuch gebraucht worden am rande herum. 25. Decembris.

¹⁾ Das Brusttuch war ein besonderes Kleidungsstück, mit welchem am Harz — und gewiß auch in manchen anderen Gegenden — viel Luxus getrieben wurde. Daber denn auch das bekannte reich mit Schnitzwerk verzierte Haus in Goslar seinen Namen erhielt.

²⁾ Ein entschiedeneres Beispiel von der schonenden, ja zähen Bewahrung alten Brauchs in der deutsch-evangelischen Kirche ist kaum denkbar. Die Sitte des Unterhaltens meist prachtvoller Tücher zum Auffangen der etwanigen — bei den nicht gebrochenen Oblaten übrigens kaum vorkommenden — Abfälle bei der Spendung des heil. Abendmahls konnte nur aus der in der römischen Kirchenentwicklung tief begründeten und mit dem Heilthümer- und Reliquienwesen verwandten Verwandlungslehre (Transsubstantiation) im Messopfer hervorgehen, von welcher sich die evangelische Auffassung, trotz mehrfacher Modalitäten, sehr wesentlich unterscheidet. Aus ehrsüchtvoller Ehen vor dem Geheimniß des Sacraments und indem man dem alten Brauch einen neuen Sinn und Geist unterlegte, behielt man dieselbe bei, trotzdem erst kurz vorher die römische Kirche in der Grafschaft und sonst am Harz in Folge der Siege Tillys den Versuch gemacht hatte, die Reformation zu unterdrücken. Daß aber trotzdem allmählich die Sitte aufhören mußte, ist einleuchtend.

Etwas weiter ist, theils grün, theils schwarz geschrieben:

Zum getewernden Gedechtniß habe ich Andreas Rungius pastor der Christl. kirchen vndt meine hausfrau Margretha Rungen geben ein blau Sammetes dach, so die kirchveter halten vorm altar. gesehen am Sontage Jubilate 1638. den 15. Aprilis.

Ausschluß über den Gebrauch der Chorhemden bei Pastor und Küster geben die Notizen:

33. Das alte kochrhemdt ist dem aedituo Barteld Reuffel vom pastore N. B. vndt kirchwätern verehrt worden.

Berichtigend oder vielmehr ergänzend ist bemerkt: Ratio haec est: Weil ich (d. h. der Schreibende, der Pastor Andreas Runge) nun ein neues auff bitte erlanget von Marien Bornemans, welche es in die ehre gottes geben, Anno 1635 vnd den heiligen Pffingstag zuerst von mir angezogen worden, vnd hat es gemacht *mea coniux Margreta*.

Unter den heiligen Geräthen wird auch ein vom Pastor R. 1639 geschenktes zimmeres Rännchen „so kan gebraucht werden bei verrichtung der Patienten“ (bei der Krankencommunion) erwähnt.

Selbst des Chorgesangs vergaß man in der überaus traurigen Zeit nicht, denn noch im Jahre 1639 heißt es:

„Der h. pastor vnd kirchveter als Johann Degering vnd Johann Sumborg haben in die kirchen ein Responsorienbuch, der iugend zum besten erkaufft ver 1 thaler 1639.“

Die Responsorien wurden also, wie im 16. Jahrhundert, von einem Schülerchor gesungen.¹⁾

Es ist rührend, aus Runges Aufzeichnungen zu sehen, mit welchem Eifer dieser das kirchliche Geräth möglichst zusammen zu halten und zu vervollständigen suchte, und wie auch in der Zeit von 1635-1640 die armen ausgesogenen und geplünderten Gemeindeglieder nach äußersten Kräften für Altar-, Taufstein-, Kanzel- und Pulttücher und für sonstiges Geräth beisteuerten.

Dagegen waren auch besonders die alten Paramentsstücke mancherlei Gefahren ausgesetzt. Der unordentlichen Wirthschaft zu Pastor Hengsts Zeit wird mehrfach gedacht, die Entwendung breiter kumseidener Bänder zu Brusttüchern erwähnten wir schon. Von einem rothbraunen sammtenen goldgestickten Meßgewand mit dem *crucifixus* ist bemerkt, daß „davon in vorigen Zeiten viel Perlen schon weggenommen“. Ein grünes Sammtrocklein und ein rothsamntnes Altar-Tuch, worauf die Passion und Perlen, wurden 1639 herausgeholt, das erstere zur Guldigungsfeier Graf Heinrich Ernsts.

¹⁾ Evangelische Klostersch. S. 114 f.

Nichts war aber vor den Räubereien des rohen Kriegsvolks sicher: Von einem Malschloß heißt es: „ist von den reuberischen Soldaten 1641 zerschlagen“, von einem weißen Handtuch um den Taufstein: „ist auch geraubet worden von den soldaten“, von einem weißen, von einem Gemeindeglied geschenkten Altartuch in der Unterkirche: „ist mit weggeraubet worden“.

Bisher war meist nur von den Gegenständen die Rede, welche von dem Ilsenburgischen Küster Barthold Keußel an Ernst Krumling überantwortet wurden. Nun war aber auch ein Theil des Kirchenornats, der aus der vorreformatorischen Zeit stammte, zu der Zeit, als mit den Siegen der Kaiserlichen die römische Kirche wieder in der Grafschaft sich festzusetzen und zunächst ihre Ansprüche auf alle Kloster-güter durchzusetzen suchte, in der Kirche zu U. L. Frauen in Wernigerode in Sicherheit gebracht worden. Hierüber bemerkt Runge im Jahre 1635:

„Item was noch an Ilsenburgischen kirchen ornat in der stadt wernigeroda in der kirchen zur lieben frauen Andraee Usken zu verwaren anvertrauet worden, da die münche wiederkommen zur Zeit da Tylli tobete. N. B. von Ernst Krumlinge“.

Es ist hier die Zeit von Ende 1628 bis Ende 1631 gemeint, genauer vom 11. Juli 1629 bis 4. November 1631, da so lange, bis zu den Siegen der Schweden, Ilsenburg im Besiz der Benedictiner-mönche war. 1) Andreas Nelke oder Deltke war Küster zu U. L. Fr. bis 1640, in welchem Jahre er „aus erheblichen Ursachen“ abgesetzt wurde 2) Bei diesen Stücken ist die vorreformatorische Herkunft unzweifelhaft. Es sind:

1. Eine rote Sammeten decke über einen altar.
2. Noch einen roten Sammeten abbatismantel.
3. Ein blau sammetes rucklen.
4. Ein grün sammetes rucklen.
5. Noch einen weißen atlaßen mantel.

Nachträglich ist hinzugefügt:

6. Noch befunden ein rotes sammetes altar thuch darauff die passion vnd perlen sein.

Ueber den vorläufigen weitem Verbleib dieser Stücke sind einige Bemerkungen hinzugefügt. Am 2. März 1640 wurde Ernst Krumling von seiner Verantwortlichkeit wegen des obigen Kirchen-Inventars losgesprochen, und nachdem er es richtig dem Pastor und den Kirchvätern überantwortet hatte, wurde es dem Factor und Kirchvater Joh. Samborg übergeben.

1) Gv. Klostersch. S. 63 ff.

2) Delius Wern. Dienerschaft Handschr. Nachträge.

Aus späterer Zeit fehlen uns nicht nur genauere Nachrichten über den Kirchenornat, sondern derselbe wurde auch für die kirchliche Verwendung mehr und mehr beschränkt. Dies geschah freilich zu einer Zeit, in welcher besonders von Seiten der Herrschaft Stolberg und der Geistlichen ein so entschiedenes und kräftiges evangelisches Leben sich entfaltete und bei den Einzelnen sich bewährte, daß seine Aeußerungen und Be-weise noch unserer Gegenwart zur Erhebung, zur Erbauung und zum Vorbild dienen können.

Nach die schöne und reiche äußere Ausgestaltung des Gottesdienstes ist gut und löblich und die Magerkeit und Dürftigkeit hierin ein Mangel. Freilich ein viel größerer ist der, wenn das Sinken und die Abnahme des evangelischen Lebens durch äußeren Prunk oder gar Heilkümmernwesen ersetzt wird, wie es der allgemeine Kirchenschaden kurz vor der Reformation war. Schwerlich wird es eine Epoche in der Kirchengeschichte geben, in welcher die höchste Wahrheit und Kraft des geistigen Lebens mit der größten Fülle äußerer Formen und künstle-rischen Schmucks zusammenfiel.

Münzkunde.

Die Münzen der Frauen-Abtei zu Nordhausen.

In der Festschrift zur dritten ordentlichen Hauptversammlung des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Nordhausen 1870 befindet sich S. 1 u. f. eine Erläuterung des Todtenbuches des heiligen Kreuzstiftes zu Nordhausen vom Gymnasial-Direktor Herrn Dr. Schmidt daselbst, in welcher Seite 24 unter Cecilia abbatissa folgende Bemerkung steht: „ Sie wird nur in einer einzigen Urkunde erwähnt, 1158 März 16 (s. Förstemann urf. Gesch. S. 25), wenn sie wirklich existirt oder existirt hat, denn die im Archiv bewahrte (s. ebend. Nachtrag S. 13) ist nur eine jüngere Abschrift oder auch eine Fälschung, und eben so ist die angeblich von ihr herrührende Münze sehr verdächtig“. Dieser zu gewagte Schluß läßt sich jedoch nach den Forschungen auf dem Gebiete der Münzkunde nicht rechtfertigen, denn mehrere der Münzen dieser Cecilia stammen aus einem im Jahre 1844 zu Hemleben gemachten reichen Münzfunde, welcher in der Numismatischen Zeitung 1845 S. 41 u. f. ausführlich beschrieben worden ist und außer diesen noch Brakteaten des Kaisers Friedrich I. als König (1152-1155), der Erzbischöfe von Mainz Adalbert, Markulf, Heinrich I. und Arnold (—1160) enthielt. An der Richtigkeit dieses Fundes ist durchaus kein Zweifel, und daß diese Münzen einer Abtissin Cecilia angehörten, dafür spricht die auf ihnen befindliche deutliche Umschrift. Daß aber diese Abtissin sich im heiligen Kreuzkloster zu Nordhausen befand, wenn auch jene sie anführende Urkunde untergeschoben sein sollte, ist insbesondere aus dem auf der Münze angebrachten großen Kreuze, den Namen des Klosters bezeichnend, ersichtlich, welches in eben der Gestalt auch auf andern Brakteaten anderer nordhäußischer Abtissinnen angetroffen wird, wie nachfolgende Beschreibung ergibt.

Cecilia, um 1130. (?)

1. Brustbild einer Aebtissin von der rechten Seite hinter einer Gallerie, mit der rechten Hand einen Ring vor sich haltend, vor ihr steht auf einem Postamente ein Kreuz und oben neben dem Kopfe ein Stern. Umschrift: CECILIA

Größe 20 nach Appels Münzmesser, cf. Becker 200 seltene Münzen des Mittelalters Taf. VII. Nr. 182. v. Posern-Klett Sächsens Münzen des Mittelalters, Nr. 656. Taf. XLIV. Nr. 6. Das Original befindet sich im Königl. Cabinet zu Kopenhagen.

2. Die Aebtissin von der rechten Seite dargestellt, sitzt auf einem Stuhle, hält mit beiden Händen vor sich einen Kreuzstab. Vor dem Kopfe befindet sich ein Ring mit einem Kreuzchen und hinter dem Kreuzstabe ein Blätterstengel. Umschrift: CECIL—IA.

Gr. 21. cf. Num. Zeitung 1843. S. 47. Nr. 7. v. Posern-Klett Nr. 657. Taf. XLIV. Nr. 7. Das Original im Königl. Cabinet zu Kopenhagen.

3. Die auf einem Stuhle sitzende Aebtissin von der rechten Seite hält mit der Rechten vor sich einen Kreuzstab und streckt die Linke nach dem Kreuze aus. Hinter ihr steht eine Rose und oben ein Punkt, hinter dem Kreuzstabe eine vierblättrige Blume mit einem Punkte darüber und darunter.

Gr. 17. Wader 2. Vers. über die Brakteaten. S. 117. Taf. VII. Nr. 99. v. Posern-Klett Nr. 658. Taf. XLIV. Nr. 8, wo jedoch die Münze von der linken Seite dargestellt ist. Num. Zeitung 1845. S. 49. Nr. 67. Original in meiner Sammlung.

Vorstehende drei Brakteaten haben ein ganz eigenthümliches Gepräge, wie solches auch auf Brakteaten des Erzbischofs Adalbert I. von Mainz (1111—1137), in Erfurt geprägt, angetroffen wird, und bilden gleichsam den Uebergang von den breiten Denaren (sogenannten Halbbrakteaten) zu den Brakteaten. Das Metall ist stark, die Darstellung roh und unterscheidet sich dadurch wesentlich von den nachfolgenden Brakteaten einer gleichfalligen Cecilia. Ich halte demnach dafür, daß vorherbeschriebene Brakteaten einer älteren Aebtissin Cecilia angehören werden, welche um 1130 gelebt haben wird.

Judith, um 1142. (?)

4. Die Aebtissin von der linken Seite dargestellt, sitzt auf einem Stuhle, vor ihr steht ein Pult, auf welchem ein aufgeschlagenes Buch liegt, das sie mit der rechten Hand hält, in der linken trägt sie eine

Palme. Oben rechts neben dem Kopfe II etwas undeutlich, rechts im Felde $\text{H} + \text{G}$, links $+$ dahinter IV , Umschrift $\dagger \dagger \text{S} \dagger \text{H} \dagger \text{N} \dagger$
 $\text{I} \dagger \text{R} \dagger \text{I} \dagger \text{H} \dagger \text{H} \dagger \text{A} \dagger \text{I} \dagger \text{V} \dagger \text{O} \dagger \text{I} \dagger \text{T} \dagger \text{A} \dagger$

Gr. 25. v. Posern-Klett Nr. 662 Taf. XXIII. Nr. 3. Original im Königl. Cabinet zu Kopenhagen.

Man hat die Umschrift durch Sanctus Eustachius Northusae Abbatissa Indita ergänzt, was sollen aber die innern Buchstaben bedeuten? Ohne Zweifel gehört dieser Brakteat in die Zeit von 1142—1153, zu welcher Annahme das Zeichen des Stempelschneiders $+$ berechtigt, welches wir ebenfalls auf Brakteaten des Erzbischofs Heinrichs I. zu Mainz (1142—1153) finden, welche zu Erfurt geprägt worden sind, desgleichen auf den älteren Münzen des Bischofs Ulrich von Halberstadt (1149—1160). Daß eine Judith Aebtissin in Nordhausen gewesen sei, läßt sich nicht erweisen, eben so wenig, daß dieser Brakteat nach Nordhausen gehöre, zumal ihm das auf allen anderen befindliche charakteristische Zeichen des Kreuzes abgeht.

Sollte dieser Brakteat dennoch nach Nordhausen zu verlegen sein, so würde die Judith vor der nachfolgenden Cecilia in der Reihenfolge zu setzen sein, da jener Stempelschneider nur bis zum Jahre 1153 gelebt haben muß, weil sein Zeichen auf den Münzen des Erzbischofs Arnold, Heinrichs Nachfolgers, nicht mehr erscheint, und da nach urkundlicher Ausweisung die Cecilia im Jahre 1158 lebte.

Cecilie 1155.

5. Das Brustbild der Aebtissin hinter einem Bogen, rechts einen Kreuzstab, links einen Palmenzweig haltend. Um das Haupt zieht sich ein aus kleinen Ringen bestehender Heiligenschein, neben dem Kopfe links steht ein Stern. Am Bogen befindet sich die Inschrift: **CECILIA** und unter demselben eine große Lilie, rechts im Felde ein Ringelchen, darüber ein Ring mit Punkt in der Mitte, darüber ein Ringelchen und über diesem $+$ links vier in Form eines Kreuzes gestellte Ringelchen, darüber $+$ und über diesem ein Ringelchen. Das Ganze umschließt ein Kreis und ein Perlenzirkel.

Gr. 22. cf. Num. Zeitung 1845. S. 49. Nr. 68. Taf. II. Nr. 68. v. Posern-Klett Nr. 660. Taf. XXIII. Nr. 1. Original in meiner Sammlung.

6. Zwei einander gegenüberstehende weibliche Personen, die rechter Hand trägt rechts geschultert einen Palmzweig und hält links eine Lilie, die linker Hand trägt eben so einen Palmzweig und hält die linke Hand an der Brust ausgestreckt. Zwischen beiden steht auf einer aufgerichteten Säule ein großes Kreuz, an dessen linker Seite kniet

ein Kleriker, welcher mit beiden Händen den Kreuzstab erfaßt, über seinem Kopfe steht ein Stern. Hinter der Person rechts stehen fünf kleine Punkte über einander. Umschrift: CEC—ILI—AABB. Umgeschlossen von einem Kreise und Perlenzirkel.

Gr. 30. cf. Num. Zeitung das. Nr. 69. v. Posern-Klett Nr. 661. Taf. XXIII. Nr. 2. Original in meiner Sammlung.

7. Ganz dieselbe Vorstellung, nur statt der fünf Punkte zwei Ringelchen und der Kopf des Klerikers mehr rückwärts gebogen.

Gr. 28. In meiner Sammlung.

8. Dieselbe Vorstellung, jedoch anstatt der zwei Ringelchen zwei Punkte, auch steht der Stern über dem Kleriker etwas höher.

Gr. 28. In meiner Sammlung. Ein schlecht erhaltenes Exemplar befindet sich in Ludwig Einleitung zum deutschen Münzwesen, herausgeg. v. Moser. S. 184 abgebildet.

Vorstehende vier Brakteaten rühren aus einem im Jahre 1844 gemachten Münzfunde her, welcher in der Num. Zeitung 1845. S. 41 u. f. von mir beschrieben worden ist und eine Gesamtzahl von etwa 2000 Stücken enthielt.

9. Die Aebtissin sitzt auf einem mit Thierköpfen gezierten Stuhle, hält rechts ausgestreckt einen Kreuzstab, links eine Kisse, rechts neben dem Kopfe ist ein Stern, links ein Punkt und zwischen den Füßen ein Punkt. Umschrift: CE—CI—LI—AABBA.

Gr. 20. cf. Schlegel de num. Isonac. Taf. I. Nr. 13. Becker Nr. 181. Taf. VII. Nr. 181. v. Posern-Klett Nr. 659. Taf. XLIV. Nr. 9. Original im Univers.-Cab. zu Leipzig.

Diese Münze gehört wohl darum in die spätere Zeit dieser Aebtissin, weil ihr das auf allen vorstehenden befindliche Münzzeichen abgeht, wahrscheinlich war dieser Stempelschneider gestorben, oder mit dem Regierungs-Antritte des Erzbischofs Arnold außer Dienst gesetzt; denn es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Aebtissinnen von Nordhausen ihre Stempel in Erfurt anfertigen ließen.

Bertha.

10. Rechts eine stehende männliche Person, trägt rechts geschultert einen Palmzweig und hält links einen langen Kreuzstab, vielleicht der Schutzheilige St. GUSTACHIUS, obschon der Heiligenschein nicht sichtbar ist, links die Aebtissin in halb knieender Stellung mit zum Beten aufgehobenen Händen. Links neben dem Halse des Heiligen

ein Ringelchen, vor der Aebtissin ein Kreuzchen, darunter ein Ringelchen und unter diesem eine schräg liegende Rosette oder Kreuz. Umschrift: ASC-S. EVSADCHIVS. BERTHA ABATISS.

Gr. 32. cf. Num. Zeitung 1843. S. 47. Nr. 8. Taf. I. v. Pötern-Klett Nr. 663. Taf. XXIII. Nr. 4. Original im Königl. Cabinet zu Berlin.

Unbekannt.

11. Die Aebtissin sitzt auf einem mit Hundeköpfen gezierten Stuhle zwischen zwei geringelten Thürmen, welche auf einer mit Punkten besetzten Mauer ruhen, hält rechts einen Stab mit einem großen Kreuze, links einen Palmzweig. An der linken Seite des Halses oben und unten ein Ringelchen und in dessen Mitte ein Kreuz aus vier Dreiecken bestehend, ferner ein Ringelchen unter jedem Hundekopfe. Ohne Umschrift. Das Ganze umschließt eine doppelt gestrichelte Einfassung.

Gr. 23. cf. Num. Zeitung 1860. S. 187. Nr. 14. Taf. IV. Original in meiner Sammlung.

Dieser aus dem Freckleber Junde stammende Brakteat weicht in seiner Darstellung von den Quedlinburgischen ab, indem auf ihnen weder solche Ringelthürme, noch das große Kreuz vorkommen, welches letztere nur den Nordhäuser Brakteaten eigen ist und Bezug auf das dasige Kloster zum heiligen Kreuz hat. Herr Pastor Stenzel führt in seiner Beschreibung des Freckleber Brakteaten-Jundes unter den Quedlinburgischen Münzen Nr. 56 eine ähnliche auf und bemerkt dabei, daß mein Exemplar ein sehr undeutliches sein müsse, indem Beschreibung und Abbildung ungenau seien; allein dem ist nicht so, das Exemplar ist ganz vortrefflich erhalten und die dazu gegebene Abbildung richtig.

Welcher Aebtissin dieser Brakteat angehört, läßt sich nicht bestimmen, da ihm jede Umschrift abgeht, wohl aber dürfte er in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu verlegen sein, vielleicht der Reihenfolge nach noch vor der Aebtissin Bertha.

Wader in seinem zweiten Versuche über die Brakteaten bemerkt S. 119 über zwei von Leuckfeld unter Quedlinburg, Taf. I. Nr. 2 und 3 abgebildete Brakteaten, welche am Ende der Umschrift HNR haben, daß diese Buchstaben durch IN NORThausen zu ergänzen wären.

Leuckfeld und nach ihm v. Pötern-Klett S. 162 finden darin den Namen Heinrichs entweder vom Stifter oder Voigt der Abtei Quedlinburg. Daß jedoch diese Münzen mit dem Namen Batris (Beatrix) nicht nach Nordhausen zu verlegen seien, erhellet aus dem

fehlernden großen Kreuze, welches auf allen sichern Brakteaten der Abtei Nordhausen angetroffen wird.

In mehreren Schriften als in Schlegel de num. Isenac., Ludewig Einleitung, Leuckfeld Quedlinburg, Wader 2. Verf. S. 118 und v. Posern-Klett S. 169 wird ein im Herzogl. Cab. zu Gotha befindlicher Brakteat mit dem Namen Hedwig abbatissa nach Nordhausen verlegt, zu welcher Annahme einigermaßen die verworrenen Buchstaben Anlaß gegeben. Ich habe jedoch in der Num. Zeitung 1861 S. 25 eine andere Deutung versucht und diesen Brakteaten nach Gernrode verwiesen, wo eine Abtissin Hedwig in den Jahren 1118 bis 1152 vorkommt. Da auf dieser Münze sich dasselbe Stempelschneider-Zeichen wie auf den Brakteaten der Cecilie vorfindet, so stimmt die Regierungszeit der Hedwig mit der des Erzbischofs Heinrich genau überein. Ich trage um so mehr Bedenken diesen Brakteaten nach Nordhausen zu verweisen, als ihm auch das große Kreuz mangelt. Ich lasse von demselben hier eine genaue Beschreibung folgen.

12. Ueber einem zwischen zwei zierlichen Thürmen befindlichen Bogen erblickt man das Brustbild einer Abtissin, rechts geschultert einen Palmzweig, links ein Buch an die linke Schulter haltend, unten im Bogen steht ein zierliches Kuppelgebäude, neben dem Kopfe rechts ein Stern, links +. Die Umschrift läuft von oben rechts herum nach links und lautet: †MVCDAIIOV FERLISV VINNNROJNSVOI ICASLREFAACIVDAM. Der erste Buchstabe kann auch ein H und die beiden F auch BB sein, so daß Hadwica abbatisse unzweifelhaft ist. Ferner sind die Buchstaben VINN nicht ganz deutlich und es lassen sich die folgenden NROJ füglich durch Gernrot ergänzen.

Ich habe diese meine Vermuthung in der Num. Zeitung 1861. S. 25 näher zu begründen gesucht, worauf ich hier zurückweise.

Leizmann.

Vermischtes.

1. Das Alter von Neustadt unterm Honstein.

Wir äußerten im vor. Jahrg. d. B. S. 1007 die Ansicht, daß N. u. S. schwerlich vor dem 14. Jahrhundert seinen Anfang nehmen dürfte. Lehrreich für die älteste Geschichte des Ortes ist eine Urkunde des Fürstlichen Landes-Archivs zu Sondershausen vom 3. October 1393, deren Inhalt wir nach dem Wortlaut, mit Weglassung der umständlichen Formalien, auf Grund einer neueren Abschrift mittheilen.

Ulrich, Graf zu Honstein, bezeugt nämlich in jenem Schriftstück, daß seine Getreuen Rath und Gemeinde des Fleckens Neustadt unter seinem Schlosse Honstein an Henning von Salza, Dechanten zu Jechsburg, einen zu Michaelis aus des Fleckens Aufkünften und Zubehör zu bezahlenden Zins von 2 Mark Nordhäuf. Silbers für ein zu der Gemeinde gemeinem Nutz und Frommen verausgabtes Darlehn von 20 Mark derselben Währung auf Wiederkauf verkauft haben.

Der Anfang lautet:

Wir Ulrich von Gotis Gnaden Grave und Herre zu Honsteyn mit allen unszen Erben bekennen und bezugen uffentlich an diszen Brive, dasz unse liben getruwen Hansz Sanklers unde Henrich Smed, Ratischeistere, Hansz von Jecha, Frize Kra, Berlt Fristir und Henrich Schrötir und dazu die ganze Gemeyne, jung und alt, arm und rich unsis fleckis zu der Nuwenstad under unseme Schlosze Honsteyn gelegen umbe uns unde vor uns unde unsir wegen vor zwanzig Marck lötiges Silbers Northuses zeichens, wisze und gewichtes, die uns und unsem Flecke zu der Nuenstadt obgenant izunt ganz und alle geleistet und bezalet sint unde gewant sint in deszelbigen Flecken gemeynen Frommen unde Nuz recht unde redelichen verkaufft haben

unde verkaufen mit Macht diszes Brives zwo Mark auch lötiges Silbers der genanten Gewichtes, wisze und were, jerliches zinses an unszen vogenanten Flecke zu der Nuenstadt zinsen, Gùlden, Guten und zugehörunge — deme er samen Herren Ern Hennynge von Salza, izuut Techant zu Jechaburg.

Nach den üblichen Förmlichkeiten über die pünktliche Zahlung des zu Michaelis in der Stadt Nordhausen zu leistenden Zinses, Festsetzung der vierteljährigen Kündigungsfrist und Verpflichtung, alle durch Säumniß entstehenden Unkosten zu tragen, stellt Graf Ulrich dem Dechanten und seinen Getreuhändlern zu Bürgen: „dise nachgeschreiben unse Manne, werner von Sachszwerffen zu Berge, Henrich Grosze zu Wechsungen, Curde von Wechsungen zu Clettinberg, Betman von Tutichenrode zu Roszla, Hanszen von Harzungen in der Nuwenstad und Gopeln von Bula zu Honstein geseszen. Die Bürgen verpflichten sich im Falle der Nichterfüllung der Vertragsbedingungen zum Einlager in der Stadt Nordhausen „also Inlegere recht ist by uns selbis Kosten, Arbeit und Ebentüre unde by unse selbis wertyu, unde us deme Inlegere noch usz der Stadt nicht (zu) komen ane willen des vorbenanten kouffers siner Getruhendere oder wer disen Brit wissentlichen von ome hette u. s. f. Nach näheren Festsetzungen über das Einlager erklären Graf Ulrich zu Honstein und die genannten sechs Bürgen, seine Dienstmannen, daß sie ihre Siegel zu mehrerem Zeugniß an den Brief haben hängen lassen. Darnach heißt es am Schluß: Unde wir obgenanten Selbgelden des Fleckes zu der Nuwenstadt bekennen, daz wir met guten Vorrate vor die genanten zwenzig lötige Marg Silbers unde zwo Marg jerliches zinses, ouch lötiges Silbers, also vorbeschrebin stet, Selbgelden worden sin unde werden, unde geloben alle Stücke und Artickele diszes Brifes stete, ganz unde unvorbrochlich zu haltene, in guten Truwen, ane Geverde, unde gebruchen des zu Orkunde unszes vogenanten gnedigen Herren Graven Ulriches Insegel an diszen Brive der gegeben ist nach der Gebort unszes Herren Jesu Cristi drizenhundert Jar darnach in deme dryundnünzigsten Jare am Fritage nach Sente Michahelis Tage des heylligen Erz Engils“. Die Abschrift findet sich im Copiar. Sondersh. II. S. 247—258 im Fürstlichen Landes-Archiv zu Sondershausen mit der Bemerkung: Sieben Siegel. Aus dem Schluß des Schriftstücks sehen wir, daß, wie wohl vorauszu sehen war, der Flecken noch kein eigenes Siegel hatte; der im vor. Jahrg. S. 1010 mitgetheilte Vergleich zwischen Graf Heinrich zu Stolberg und dem Flecken v. J. 1472 ist auch nur mit des Ersteren Siegel versehen, obwohl dabei zur Bei-

fügung des Gemeindefiegels wohl Gelegenheit wäre. Wahrscheinlich erhielt der Ort das erste Siegel noch etwas später. Selbst in einer Schuldverschreibung vom Montag nach Matthäi (25./6.) 1514 für die Kirche S. Severi zu Erfurt bedienen sich „Volgmar Schmitz, Andres Botticher, Obbrecht Heßz, Ciliar Ringelob, Ist Ratzmeyer vnd Sitzender Rathe darzu der gannze gemeyne Rath zur Nauwenstath, — „gebruchs halben eygen Sigills“ des Siegels des Hans von Zunthausen, Hauptmanns zu Nordhausen.

In zwei Schuldverschreibungen aus dem Jahre 1531 dagegen, in welchen Neustadt neben Stolberg, Heringen, Steigerthal und Osterode (das Honsteinsche Dorf d. N.) urkundet, haben „Augustin Schuemacher, Barthell mhaler, Thile Lugke, Andres Hasenrodt, ist Burgemeister vnd sitzender radt zur Nawenstedt (Nawstadt)“ ein eigenes Siegel. (Ebendasselbst.) Es hat Guldengröße, einen kurzen Mittelthurm mit langem Spizendach und zu beiden Seiten ein Stück Mauer mit kleinen Gekürnchen. Unten unter einem Halbmond der Stolbergische Hirsch und zwar — jedenfalls nur des knappen Raumes wegen — liegend. Umschrift: NAVENSTHAT. In der einen dieser Urkunden, welche am Freitag nach Pfingsten (2./6.) 1531 und von den Gemeinden zu Stolberg, Heringen und Neustadt ausgestellt ist, sagt Graf Botho zu Stolberg am Schluß, er habe sein Siegel für sich und für die genannten Bürgermeister und Rätthe jener Städte („mitt sampt den Stedkten“) an den Brief gehängt. Darnach erschiene also Neustadt unterm Honstein als Stadt bezeichnet.

G. F.

2. Zur Geschichte von Goslar, nach Anleitung des Annalista Saxo.

Wenn der Sächsische Annalist (Pertz Mon. Germ. Tom. VIII.) der Städte (Burgen) und Kirchen gedenkt, die König Heinrich I., jene zur Ehre des Reiches, diese für das Heil seiner Seele errichtet habe, so folgt er hier ganz dem Thietmar von Merseburg, schaltet hier jedoch die Bemerkung ein, daß er auch Goslar erbaut habe.

Da nun der von Heinrich I. angelegte Ort hier ausdrücklich als Weiler bezeichnet wird (vicum Goslarie construxit p. 595), so kann in dieser Nachricht nicht geradezu etwas Unverträgliches damit gefunden werden, daß an anderer Stelle des Annalisten Kaiser Heinrich II.

Erbauer der Stadt genannt wird (sub eodem Heinrico civitas Goslaria hoc modo fertur fundata fuisse p. 660), worauf wir weiterhin noch einmal zurückkommen. Denn daß Goslar unter Heinrich II. noch ein Dorf war, und von diesem erst durch Ausbau erweitert worden ist, das sagt uns ja der Zeitgenosse des Kaisers, nämlich Thietmar, beim Jahre 1017 (ad Goslariam tendens villam, ibidem quatuor sedebat ebdomadas, hanc enim tunc multum excoluit. Pertz V. 853). Daß aber schon im Zeitalter der Ottonen hier eine königliche Pfalz gewesen, beweist eine zu Goslar ausgestellte Urkunde Ottos II. vom 4. November 979 (Böhmer regesta Nr. 552).

Die für die Jagden in dem Harz so günstige Lage Goslars wird als der Grund des öfteren Aufenthaltes des Kaisers und dieses städtischen Ausbaues geltend gemacht. — Als Lieblingsaufenthalt der Heinriche, besonders oft als derjenige Ort, wo die Kaiser des 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Weihnachten zuzubringen pflegten, wird Goslar genannt; öfter aber auch zu Reichstagen und Fürsten-Versammlungen benutzt. In nachstehenden Aufenthalts-Nachweisen erweitern wir die Angaben des Annalisten durch die Urkunden-Nachweise bei Böhmer.

So finden wir zu Goslar:

Heinrich II. den 24. Juni 1015 (p. 668), im März 1017 vier Wochen lang (p. 672), namentlich den 26. März (Böhmer Nr. 1159), 1019 den 4. März (p. 674), den 16. und 20. März (Böhmer Nr. 1184, 1185), 1021 den 24. Mai und 26. Juni; 1025 den 22. Jan. (ibid. Nr. 1255. 1256. 1271).

Conrad II. 1031 den 19. und 27. Februar und 20. Juli (ibid. Nr. 1366 — 1370. 1373), den 25. December (p. 679); 1034 den 25. December (p. 679), 1038 den 25. December (p. 682).

Heinrich III. 1039 den 3. September (Böhmer Nr. 1447—1450), 1041 den 30. Juni, 1043 den 5. 7. und 23. Januar, 1044 den 21. Februar (ibid. Nr. 1495. 1502. 1503. 1505. 1517), 1045 den 25. December (p. 687), 1049 den 15. März, 16. April, 1050 den 18. Februar, 24. November, 1052 27. März, 1053 23. März, 17. Mai, 3. 4. 6. Juni, 5. August, 15. October (Böhmer Nr. 1591. 1592. 1602. 1608. 1609. 1628. 1638. 1640—1644), 1054 den 25. December (p. 690), 1056 den 6. und 16. Mai (Nr. 1684. 1685).

Heinrich IV. 1058 den 7. Februar, 1059 den 27. Mai, 1. Juni, 1062 den 24. Februar, 9. 13. März (Böhmer p. 1712. 1727. 1728), 25. December (p. 694), 1063 den 8. Juni (p. 694), 14. Juni, 14. 17. 20. 25. 30. Juli, 7. August, 1064 5. December (Nr. 1761. 1763—1768. 1785), 25. December (p. 694), 1065 den 30. August, 16. 19. October (Nr. 1802—1804).

1807 — 1809), 25. December (p. 694), 1066 ohne Angabe des Tages (Nr. 1813), 1067 den 11. November hier selbst erkrankt, längere Zeit krettlägerig, auch Weihnachten hier (p. 695), 1068 den 5. August (Nr. 1826), 25. December (p. 697), 1069 den 25. December (p. 698), 1070 den 11. April, 1071 den 6. Januar, 11. December (Nr. 1833. 1839. 1844), 1073 den 29. Juni (p. 699), 1074 und 1075 im Triumph hier einziehend (p. 700. 704), 1075 den 25. December (p. 706), 1076 (p. 706) 4. April (Nr. 1867), 1080 den 25. December (p. 719).

Hermann von Luxemburg hier selbst 1082 von dem Erzbischof Siegfried von Mainz zum Könige gekrönt (p. 720), 1081 den 25. December hier anwesend (p. 721), woselbst Siegfried auch den Guigo zum Bischof von Augsburg ordinirt (p. 723); 1088 sehen wir Markgraf Gebert hier (p. 721).

Heinrich V. hält hier nach Ostern 1105 im April eine allgemeine Besprechung mit den Sächsischen Fürsten (p. 739), und zu Pfingsten den 20. Mai nimmt Bischof Gerhard von Constanz hier als apostolischer Legat mehrere Ordinationen vor, des Udo zum Bischof von Hildesheim und des Heinrich zum Bischof von Paderborn (p. 740); 1107 den 26. Juli (Böhmer Nr. 1981). Während eben hier (in Goslariensi oppido) der König einen Reichstag abhielt, in welchem über die Rechte des Reiches verfügt wurde, ereignete sich zum Schrecken des Königs, wie des Volkes ein fürchtbares Gewitter, wobei der Blitz in das Reichsschwert und den königlichen Schild einschlug und beide verlegte (p. 746). 1108 den 1. Juli (Nr. 1988), 1111 den 25. December (p. 749), 1112 den 26. März (Nr. 2016), 1113 nach Ostern im April (p. 750), 1114 den 25. December (p. 751). 1120 kommen Herzog Lothar, Pfalzgraf Friedrich, Rudolf von Stade u. a. m. hieher zum Kaiser (p. 756).

Lothar hielt hier 1126 einen Fürstentag ab (p. 763), 1127 den 3. April, 1129 den 24. März, 10. 14. April, 13. 17. Juni (Nr. 2099. 2106. 2109. 2110 p. 766), 1130 den 30. März (p. 766), 1131 den 5. und 7. Februar, 1134 den 25. Januar, 1135 den 3. December (Nr. 2115. 2116. 2134. 2146), 1136 den 26. Februar und 29. Juni (p. 770).

Conrad III. 1138 den 25. December (p. 776).

Weiter leitet uns der sächsische Annalist nicht; wir übergehen daher die ferneren Aufenthaltónachweise der späteren Kaiser und Könige, haben jedoch noch anderer Erwähnungen Goslars bei unserem Autor zu gedenken.

In das Jahr 1050 wird die Einweihung des Stiffts St. Simon und Juda zu Goslar und zwar durch den Erzbischof Hermann von Cöln gesetzt (p. 688). Es ist dies die eine der von dem Kaiser Heinrich III. hier selbst begründeten Stiftungen (*duas congregationes*

in Goslaria regia villa instituit p. 691), die er dem Erzbischof Adalbert von Bremen unterwarf, die zweite war das Stift Petersberg.

Von dem erstgenannten Stifte gelangten mehrere der Präpste und Domherren zur bischöflichen Würde, und zwar, so weit der Annalist uns namhaft macht: Hetilo Propst zu Goslar, der 1054 Bischof zu Hildesheim wurde (p. 689), Propst Burchard, der 1058 Bischof von Halberstadt wurde (p. 692), so wie Propst Graht und Canonicus Benno, die in demselben Jahre, nach einander, 1066 Bischöfe zu Meissen wurden (p. 694). Propst Hilbold erhielt sogar 1077 die erzbischöfliche Würde von Oeln.

Wir erfahren hier ferner, daß im Jahre 1053 zu Goslar Kezer, welche Herzog Godfried gefangen genommen hatte, aufgehängt wurden (p. 689); 1056 ward der von einem Bremischen Priester getödtete Pfalzgraf Dedo auf des Kaisers Geheiß in Goslar begraben (p. 690); im Jahre 1080 sendete König Heinrich IV. von Erfurt aus Reiterei gegen Goslar (p. 718); im Jahre 1137 endlich ist ein großer Theil von Goslar ein Raub der Flammen geworden.

Die nahe Beziehung, in welcher die Harzburg zu Goslar steht, veranlaßt uns, auch dessen zu erwähnen, was der *Annalista Saxo* darüber berichtet. Sie erscheint bei demselben in den verschiedenen Schreibarten *Harcoburch* (p. 699), *Harcoburh* (p. 700), *Hartesburh* (p. 695) und *Hertesburh* (p. 696).

Unter den Burgen, über deren Anlegung durch Heinrich IV. die Sachsen klagten, wird als die vorzüglichste die Harzburg gerühmt. Mit starken Mauern, Thürmen und Thoren war sie von Außen besetzt, das Innere mit Gebäuden königlicher Einrichtung geschmückt. Ein Münster war in derselben erbaut, so reich ausgestattet und mit einer solchen Zahl und Auswahl von Geistlichen aus allen Gegenden, daß dasselbe an Glanz der Einrichtung selbst einem Bischofsstuhle nichts nachgab, ja manche wohl gar übertraf; und wo der König irgend ein kostbares kirchliches Geräth sah, da wußte er es, sei es nun durch Bitten, oder durch Befehl, für die Harzburg zu erwerben (p. 695). In dem Jahre 1068 war jedenfalls das Schloß bereits vorhanden, denn wir finden den König anwesend hier (*Erat autem ipso in castro Hertesburh* p. 696). Im Jahre 1073 eilte ein großer Heerhaufen der Sachsen vor das Schloß, in welchem der König sich befand (*ad castrum Harcoburch, ubi rex erat* p. 699), lagerte sich der Burg gegenüber, wo es nach längeren Unterhandlungen dem Könige gelang, am 6. August zu entfliehen (p. 699. 700). Die Belagerung wurde mit Hartnäckigkeit fortgesetzt. Im Februar des folgenden Jahres kam der König nach Goslar zurück; von der vertragsmäßig angelobten Zerstörung aller Burgen suchte er zum we-

nigsten seine geliebte Harzburg zu befreien, allein er vermochte sie nicht zu retten (p. 700).¹⁾

Aber wir müssen auf einen Punkt zurückkommen, der oben schon berührt worden ist. Beim Jahre 1009, wo der Erbauung der Stadt Goslar (p. 660) gedacht wird, sehen wir die Nachricht eingeschoben: wie ein gewisser Gundeleart auf sein Bitten den Rammesberg (*mons sibi contiguus, qui Rammesberch dicitur*) geschenkt erhalten, und wie derselbe mit Hilfe seiner Landsleute aus Franken nach Erzen zu graben unternommen, und wie der Frankenberg von diesen herbeigezogenen Franken den Namen erhalten habe. Das Fabelhafte dieser ganzen Erzählung ist schon von dem jüngeren Meibom (*dissertatio et historia de Metallifodinis Hartzicis*. Helmst. 1680) und von Sagittarius (*Goslaria* I. 15.) dargethan.

Es ist um so nothwendiger, diesen Punkt einer nochmaligen kritischen Beleuchtung zu unterziehen, als die Mittheilung des vollen Textes, ohne irgend ein Bedenken daran zu knüpfen, in der Ausgabe bei Pertz erfolgt ist; und doch kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß die ganze Stelle als eine unserm Annalisten und seiner Zeit fernstehende, viel spätere Einschaltung bezeichnet werden muß.

Schon die Bezeichnung: *homo jam dictus Franconiam adiit . . . erat enim ipse Franco* (p. 660) verräth eine ganz andere Zeit. Unser Annalist bedient sich nirgends der Ausdrücke *Franconia* und *Franco* oder *Francones*, sondern stets *Francia* und *Franco*. Der Annalist versteht auch geographisch und ethnographisch etwas ganz Anderes als die Einschaltung, welche das heutige Franken im Auge hat; ein gewandelter Begriff, der erst in die Anfänge des 13. Jahrhunderts zu fallen scheint.

Eine der frühesten Vorkommnisse dieser Veränderung dürfte das Schreiben König Philipps von Hohenstaufen an den Papst vom Jahre 1206 sein, worin der Fürsten der *Saxonia, Bavaria, Austria, Franconia* u. s. w. gedacht wird. (Pertz Mon. IV. 211.) Die in deutscher Sprache abgefaßte Bestätigung vom 25. Juli 1281 des 1236 abgeschlossenen Landfriedens von Franken erhält die Bezeichnung: *constitutio pacis in Franconia* (IV. 432).

In einer Notiz über den Lombardischen Hofstaat von 1311 wird u. a. aufgeführt *frater Gandolphinus praeceptor Alemavorum in Franconia* (IV. 510). — *Norimberga vel in villa dicta Fürth prope Norimbergam in Franconia* 1416. (Senckenberg höchste Gerichtbarkeit S. 20.)

¹⁾ Eine äußerst gründliche, die Geschichte dieser Burg umfassende Forschung giebt uns bekannter Mann Delius in seinen: „Untersuchungen über die Geschichte der Harzburg und den vermeinten Göhen Krede. 1826.

Wenn wir hinzunehmen, daß eben diese Erzählung, wiewohl auf König Heinrich I. bezogen, in der um das Jahr 1426 zusammengestellten Chronik des Engelbus (Leibnitz ser. rer. Brunsv. II. 1073) sich wiederholt, der solche einem chronicon Amelungsbornense entlehnt hat, welches aber wiederum kein anderes zu sein scheint, als die von dem Bursfelder Mönch Ulrich Mantwin aus Hörter um das Jahr 1404 verfaßte Chronik des Klosters Amelungborn (*chronic. Huxariense ap. Paulini syntagm. p. 117*), so dürfte in diese Zeit die ganze Erzählung fallen: denn sie scheint in der That mehr nach dem 15. als nach dem 12. Jahrhundert.

Auch die Erwähnung des Namens Frankensberg an dieser Stelle des Annalisten (p. 660) deutet auf einen Anachronismus. Denn die Begründung dieses Nonnenklosters Benediktiner Ordens fällt sicher erst in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, und zwar in die Regierung Kaiser Friedrichs II. (1212—1250. vergl. *chron. breve Goslar. ap. Leibnitz III. 429*), des Bischofs Siegfried von Hildesheim (1200—1226 vergl. *chron. Hildesh. ibid. I. 751*) und des Abtes Dethmar zu St. Michael in Hildesheim (1220—1240 vergl. *chron. S. Michael. Hildesh. ibid. II. 400*), mithin zwischen die Jahre 1220 und 1226. Eine der frühesten Urkunden, die des Klosters Frankenberg gedenken, ist wohl die von 1234 (Scheidt vom Adel p. 434). Speciell von demselben handeln Kosebue *chron. montis Francorum* und desselben *collect. dipl. Frankenberg.* (Bege *Gesch. der Burgen und Familien des Herzogth. Braunschweig S. 75*). Daß vor Errichtung des Klosters es bereits einen Ort oder Berg dieses Namens bei Goslar gegeben habe, ist unerwiesen.

Dr. L. Frh. v. Ledebur.

3. Das Rathsarchiv zu Stolberg.

Anknüpfend an den Aufsat seiner Erlaucht des Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode: „Der Rath zu Stolberg“ (III. Jahrg. 4. Heft, Seite 899) erlaube ich mir, auf das Rathsarchiv zu Stolberg aufmerksam zu machen, in welchem werthvolle Urkunden vorhanden sind, wie ich bei einer nur flüchtigen Durchsicht desselben wahrnehmen konnte.

Ich habe nämlich mit völliger Sicherheit feststellen können,

1. in welchen Jahren von 1419 bis 1584 Mitglieder meiner Familie sich im sitzenden Rath befunden haben, mit Ausnahme der Jahre 1526 und 1578.
2. wie dieselben im Besiz zweier Häuser auf einander gefolgt sind.

Es wird sich daher unter Benutzung des gedachten Archivs das Verzeichniß der Mitglieder des sitzenden Rathes seit dem Jahre 1416 vollständig herstellen lassen.¹⁾

Um einerseits Forscher anzureizen, dies Archiv einzusehen, und andererseits vielleicht die Stadt Stolberg zu veranlassen, die anscheinend mit geringen Kosten zu bewirkende Ordnung desselben herzustellen, will ich hier auf die wichtigsten zu meiner Kenntniß gelangten Urkunden hinweisen.

I. Die Rathshandelsbücher Dieselben sind enthalten in einem wohlgebundenen Buch in Folioformat mit einem Einband in Schweinsleder und als „Rathsmannalia“, „Rathshandelsbücher“ de A^o. 1419 bis 1488 bezeichnet.

Auf dem zweiten Blatt wird „Anno domini Millesimo CCCC^o decimo nono. In die Lucie virginis“ der Zweck ihrer Anlegung dahin angegeben: „Wir Bertram nufman zc. (es folgen die Namen der vier Mitglieder des sitzenden Rathes und der zwölf übrigen Rathsmänner) Bekennen daz wir eyntrechtlichen eyn worden sint dyß buch an ezu hebin vnde ezu haldene daz alle sache die uf dazme rathhuß geteydinget vnd vorbriffet werdin in dyß neme-liche buch secezen sal vff daz daß hindenach nyman dorffte sprechen her wyße von der Sache nicht ezu segene“.

Das Buch enthält:

1. Einschreibungen auf pagirirten Blättern von 1 bis 130, wobei in der Regel die Mitglieder des sitzenden Rathes genannt sind. (1473 — 1475 sind die Einschreibungen sehr lückenhaft, 1476—1481 finden sich nur leere Blätter, 1482, 1483 nur einzelne Einschreibungen und leere Stellen, von 1484—1488 sind die Einschreibungen wieder vollständig.)

Die Einschreibungen bestehen zum größten Theil aus Verlautbarungen erledigter Streitigkeiten, außerdem werden aber auch andere zur Competenz der Gerichte gehörige Akte registriert, z. B. Mordthaten, Frevel und deren Eühne, Verkäufe von Häusern und deren Uebertragung für den Todesfall, Schuldverschreibungen, Verpfändungen zc.

¹⁾ In der ältesten Zeit wurde alle vier Jahre, in neuerer Zeit alle drei Jahre der Rath gewählt.

Im Jahre 1421 werden die Statuten der Schmiedebrüderschaft registriert. Im Jahre 1438 wird mit großer Mönchsschrift von einem Aufruhr berichtet, welchen mehrere namentlich genannte Bürger gegen den Rath erregt hatten unter dem Vorgeben, der Rath habe eine schädliche Anordnung wegen des Brauens gemacht, er enthalte der Gemeinde die bei Ufrungen (1437 vergl. Zeitfuchs S. 227) dem Bischof von Halberstadt abgenommene Beute vor, und der Rath lasse zu, daß man der Gemeinde ihre Freiheit und Gemeinde nehme. Zum Schluß heißt es:

„Sint wir radlute egenant dar czu der ganzze rad des beghernde das der rad met alle oren nachfomen solcher geschit nu vnde nochmunnehir vorgesse . . . sunderen das in ewyche ewygeme gedechtnuße czu haldene.“

Auch über den Bergbau und den Verkehr mit Nürnberg findet sich Bezügliches.

2. Rechnungen, nämlich von 1419 ein Registrum verborgter Gelder, und von 1422 an die Rechnungen der „alterlute“ und später der „formunden“ Sankt Martins, Sankt Georgs, des heiligen Kreuzes, unserer lieben Frau zum Breitenstein, unserer lieben Frau in der Neustadt etc. Die Rechnungen werden alljährlich dem Rath gelegt und das überschießende Geld wird dem Rath übergeben.
3. Die Entscheidung eines Rechtsfalles.

II. Rechnungen.

- a. Eine Rechnung aus dem Jahre 1419 („Anno domini millesimo quadringentesimo decimo nono registrum civitatis Stolberg est istud“ bezeichnet), enthaltend ein Verzeichniß der geschopspflichtigen Personen. Es werden genannt: in der Stadt 66, in der Niedergasse 81, in der Gselgasse 53, in der Neustadt 76 Personen, im Ganzen 276 Personen, und demnächst als „hinderjedeln“ in der Stadt 17, in der Niedergasse 25, in der Gselgasse 13, in der Neustadt 19 Personen, im Ganzen 74 Personen.
- b. Vom Jahre 1430 an beginnen die Rathrechnungen vom Geschopß und sind bis 1600 ziemlich vollständig vorhanden. Außerdem sind eine ganze Menge anderer Rechnungen im Archiv befindlich. Sämmtliche Rechnungen lassen sich in 3 Kategorien theilen:
 1. Rechnungen, welche die Namen der Mitglieder des sitzenden Rathes ergeben. Es sind dies namentlich die Rechnungen vom Weinfeller, vom gemeinen Gotteskasten, ein Registrum der Scheppen, Cassemeister etc. von 1538—1557 (vergl. unter VI).

2. Rechnungen, welche über die Verwaltung anderer Aemter Auskunft geben, nämlich die Rechnungen von Sankt Martin und unserer lieben Frau zum Breitenstein.
3. Rechnungen, welche über die Einwohner von Stolberg Auskunft geben, nämlich:
 - a. die Rathrechnungen vom Geschoß,
 - b. die Rechnungen der ewigen Spende,
 - c. die Rechnungen vom Pfannzins.
4. Einzelne andere Rechnungen, z. B. Rechnungen der Bruderschaft St. Sebastian von 1509, 1512 und 1514, Grubregister von 1511, Registrum der Türkensteuer von 1532 etc.

Von welcher entscheidenden Wichtigkeit diese Rechnungen sein können, will ich an einem Beispiel darlegen.

Nach Zeitjuchs ist Hermann Plattner (Platener) 1538 gestorben (S. 380). Die Rechnungen bestätigen dies auch bis zur Evidenz. Denn seit 1538 kommt in denselben nur noch dessen Wittwe vor. Es mußte mir daher sehr auffallen, daß Herr Archivar Dr. Weisheim mir aus einer im Original im gräflichen Archiv zu Stolberg unter 188. 5 von Kratsch Vorbereitendem Verzeichniß II. befindlichen Urkunde die Worte mittheilte: „wir Herman Plattner, burgermeister, Wolfgang Koch, Christoph Hasselbach und Heinrich Gernershausen, ist sitzender Rat zu Stolberg etc. bekennen“, und die Urkunde vom Jahre 1540 datirt und ihrem Inhalt nach auch in diesem Jahre abgefaßt sein muß, weil sie das Jahrg. II., Heft 2, S. 56 dieser Zeitschrift erwähnte Martin Reinicke'sche Darlehn von 2000 Thlr. betrifft.

Daß 1540 überhaupt gar kein Mitglied meiner Familie im Rathe gesessen hat, hatte ich bereits urkundlich festgestellt. Ich habe nun durch Einsicht des unter V. zu erwähnenden Verzeichnisses ermittelt, daß die genannten vier Personen 1535 Mitglieder des sitzenden Rathes waren,¹⁾ dagegen 1540 vier ganz andere Personen. Es muß daher bei Abfassung der gedachten Urkunde ein Irrthum vorgefallen sein, und ich denke mir die Sache so: Man benutzte als Formular eine Urkunde von 1537, der Abschreiber aber überfah, daß er nicht einfach abschreiben, sondern die Namen der Mitglieder des sitzenden Rathes ändern mußte.

Jedenfalls ist der Fall insofern interessant, als er darthut, daß selbst gleichzeitige Urkunden nicht unbedingt beweisend sind.

¹⁾ Eine von mir im Rathesarchiv zu Stolberg eingesehene Originalurkunde lautet nämlich: „Wir Herman Plattner, wolfgang Koch, christoffel Hasselbach und Heine gernershausen ist Sitzender Ratt der Stadt Stolberg etc. bekennen etc. gegeben nach Christi vnfers Herrn Geburt Im funffzehen hundert vnd der kleinen zal sunff vnd dreißigsten iare Sontags Quasi modo geniti“.

Anlangend die Rathsmitglieder will ich gelegentlich bemerklich machen, daß sich aus dem Inhalt der Geschoßrechnungen die Mitglieder des sitzenden Rathes erkennen lassen. Dieselben bezahlten nämlich nur den halben Geschoß. Es steht z. B. „legts halb“.

III. Zwei Copialbücher, nämlich „Registrum der Copeyen oder Hauptbrieff des Hospitals Sanct Jörgen Kirche 1490“ und „Copienbuch über Haupt gelt vnd Zinse zur ewigen Spende, sind man Copien oder Brieffe. Sind copirt bey Caspar Kleinmüdt, Rathes Viehart 2c. Sitzender Rath Anno domini 1521“.

IV. Die übrigen Urkunden, meist einzelne Schriftstücke, konnte ich nur flüchtig ansehen.

V. Dagegen habe ich noch zu bemerken, daß sich im Rathesarchiv zu Stolberg ein „Register über die Rathespersonen, so von 1400 bis 1743 bei der Stadt Stolberg am Regiment gewesen“, befindet, welches mit meinen Ermittlungen übereinstimmt, jedoch fehlen einzelne Jahre darin, die ich ergänzen konnte.

VI. Endlich will ich noch darauf hinweisen, daß im Besitze des Magistrats zu Nordhausen sich „die Neuen Raath Register“ von Stolberg befinden, welche von 1133 — 1486 über die Mitglieder des sitzenden Rathes und die Aufnahme neuer Bürger Auskunft geben (Förstmann, Neue Mittheilungen Bd. 7. Heft 3. S. 97; Familie Plathner S. 9).

Otto Plathner.

4. Kleine Nachträge und Berichtigungen.

1. Zum III. Jahrgang 2. Heft p. 414 Anm. Das jetzt sogenannte Miserlengefeld bei Sangerhausen hat seinen Namen nicht von der Maaskammer, die übrigens im Munde des Volkes (auf was ich sehr viel gebe) Mooskammer heißt, sondern von der Sangerhäuser Patricierfamilie der Mäuser oder Muser (Mäusefalle), die es lange Jahre hindurch im Besitze hatten. Die älteste Schreibart ist, wie auch ganz richtig bemerkt wird: Mäuser-, Muser- oder Müserlengefeld; das Dorf Lengefeld liegt in unmittelbarer Nähe desselben.

2. 3. Heft p. 576. Die Ansicht, daß die Kaiser-Friedrich-Sage dem Auftreten des letzten Pseudokaisers 1546 seine Entstehung danke,

ist eine zwar sehr verbreitete, indeß doch ganz falsche. jene Sage entstand schon bald nach dem Tode Friedrich's II. und ist selbst ihre Verbindung mit dem Kuffhäuser viel älter, da schon Johann Ryteßel (starb bald nach 1341) in seiner hessischen Chronik, von der Gerstenberger Citate gibt, des Gerüchts gedenkt, daß Friedrich II. noch auf seinem Schlosse Kuffhusen lebe. Das Gleiche berichtet Engelhusius in seiner 1426 geschriebenen Chronik, noch eingehender ist jedoch der Bericht des Thüringischen Clerikers Johannes Kothe in seiner gegen das Jahr 1430 verfaßten Chronik: daß Kaiser Friedrich wandere zu Kuffhausen in Thüringen auf dem wüsten Schlosse und auch auf anderen wüsten Burgen, die zu dem Reiche gehören, und rede mit den Leuten und lasse sich zu Zeiten sehen.—¹⁾

Dresden die Petri et Pauli 1871.

Dr. Jul. Schmidt.

¹⁾ Unsere Uebereinstimmung mit dieser Berichtigung wurde schon gelegentlich oben S. 144 angedeutet.

Zum Vereins-Bericht.

Gegen den Schluß des Drucks geht uns ein größerer Vereinsbericht vom 2. Schriftführer zu. Da trotz mehrfacher Beschränkung das Doppelheft bereits den von der Goslarer Vorstands- und Haupt-Versammlung vom $15/4$ und $30/5$ dieses Jahres verstatteten Umfang von 200 Seiten überschritten hat, so sehen wir uns gezwungen, den Bericht für das nächste Heft zurückzulegen und nur den Zuwachs an Mitgliedern nachzutragen. Es sind in Goslar die Herren:

Becker, K., Schulinspector.
Borchers, Fabrikant.
Firnhaber, Dr. phil.
Hennecke, Fr., Architekt.
Hennecke, W., Fabrikant.
Höhen, Stadtbaumeister.
Kern, Ob.-Amtm. (Kiechenberg bei G.)

List, A. F., Kaufmann.
Osten, Senator.
Rasche, past. emer.
Ripe, W., Zeichenlehrer.
Saxer, Fr., Dr. med.
Wimmer, Berginspector.
(früher Zellerfeld.)

Außerdem an folgenden andern Orten:

Braunschweig: Herr Bortfeldt, Obercommissär.
Gilenstedt (Post-St. Neuwegeröleben): Ditz, Pastor.
Gandersheim: Brackebusch, Cantor.
Gehrendorf bei Debitzfelde: Dannenberg, Pastor.
Groß-Mehausen b. Gölleda: Frhr. Thilo v. Werther.
Halberstadt: Spierling, Pastor.
Halle a/S.: Bertram, Buchhändler.
Magdeburg: Vorhauer, Kaufmann.
Oker: Frühling, Rentier. Riekes, Forstassessor. Wilke,
Oberförster.
Thale: Frhr. v. d. Busche-Streithorst.
Zellerfeld: Lampe, Cantor.

Nach dem Beschluß des Goslarer Vereinstages (⁸⁰/₅ d. J.) soll die nächste Haupt-Versammlung zu

Halberstadt am 3. und 4. Tage nach Pfingsten (21. und 22. Mai 1872)

stattfinden.

Von den Mitarbeitern an der Zeitschr. (vgl. 1870 S. 263 bis 265) wurde seit dem letzten Bericht unser ältestes Vereinsmitglied, der Bergcommissar Dr. Christian Friedrich Tasche, in einem Alter von 90 1/2 Jahren durch den Tod abgerufen. Geboren zu Wernigerode im Jahre 1780 starb er zu Ilfenburg am 12. Juni 1871. Als Mann von 25—26 Jahren erlebte er bereits in den ihn umgebenden und berührenden Kreisen im Jahre 1805 das Hervortreten derselben Bestrebungen, welche über zwei Menschenalter später zur Gründung des Harzvereins führten, und sah im „Hercynischen Archiv“ den Vorläufer unserer Zeitschrift erscheinen. Unserem Vereine war er von 88. bis zum 91. Lebensjahre mit lebhaftem Interesse zugewandt.

Verzeichniß

der für die Sammlungen des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde eingegangenen Geschenke.

A. Bücher und Schriften.

Von G. Bode:

- 583. G. Bode Bestimmungen über Heergewette und Gerade im gräfl. Reinsteinischen Amte zu Stiege a. d. J. 1563.
- 604. G. Bode Gesch. der Grafen von Wernigerode und ihrer Grafschaft.

Von Poppe in Artern:

- 586. Aus den Acten gezogene Anmerkungen über Beschwerde des Bischofs zu Rüttich und des Fürsten zu Loewen-

stein=Wertheim gegen das Kaiserl. Reichs=Kammergericht betreff. ein Urtheil über Grafschaft Rutschefort. —

Von Dr. Holstein:

585. Holstein, Dr. Die Burggrafen v. Magdeburg aus dem Hause der Edlen von Querfurt.

Von Müller, Conrector:

587. Müller, K., Dr., Rede b. d. Geburtstagsfeier S. Maj. des Kaisers u. Königs Wilhelm I. 22. März 1871 zu Goslar geh.

Von Brückner in Goslar:

588. Crufius, G. F. G., Gesch. d. vorm. freien Reichsstadt Goslar. Osterode 1842.
589. Gy, A., Harzbuch. Goslar 1855.
590. Schiller, C., Gesch. der Harzburg. Goslar 1861.
591. Leibrock, G. A., Der Brocken. Goslar 1864.
592. Leibrock, G. A., Brückners Wanderbuch für Harzreisende. Goslar 1870.

Von C. Angerstein in Wernigerode:

594. Das Rathhaus zu Wernigerode. Wernigerode.
595. Pröhle, H., Unterharz. Sagen. Nscherzl. 1856.
596. Freytag, J., Besch. d. Grafschaft Wernigerode.
597. Braun, J., Gedichte in plattdeutscher Mundart.
598. Pröhle, H., De Brueteri nominibus et de fabulis, quae ad eum montem pertinent. Wernigerodae 1855.
599. Grote, J., Urfundl. Beiträge zur Gesch. des Königr. Hannover u. Herzogthums Braunschweig v. 1243 bis 1597. Wern. 1852.
600. Berichte des naturwissenschaftl. Vereins des Harzes für die Jahre 1852, 1857—1858. 4^o.
601. Jasche, Chr. F., Die Gebirgsformationen in der Grafschaft Wernigerode. 1858. 4^o.
602. (Herzer, Oberl.) W. M. Friederich, Züge aus dem Leben eines Wernigeröder Bürgers im Anfange des 18. Jahrhunderts. Wern. 1864.
603. Kerl, Der Oberharz. Clausthal 1852.

Von Dr. Jacobs in Wernigerode:

605. Jacobs, Ein bisher unbekanntes während der Belagerung von Magdeburg im Jahre 1550—51 gedrucktes niederdeutsches Gesangbuch.

Vom Oberberggrath Osthaus:

606. Osthaus, Die Esbingerödische Eisensteins-Bergordnung vom Jahre 1594 und die Rechtsverhältnisse der Mitbertheiligten bei den dortigen Gruben.

Von Göze:

559. Göze, L., Urkundl. Geschichte der Stadt Stendal. Lief. 4. Stendal 1871.

Durch Schriftenaustausch von den betreffenden Vereinen:

584. Mittheilungen des Geschichts- und Alterthums-Vereins zu Leisnig. Heft II. Leisnig 1871.
153. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrg. 7. Graz 1870 und Mittheilungen d. histor. Vereins f. Steiermark. Hft. 18. Graz 1870.
57. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitth. d. B. f. Gesch. u. Alterthumsk. des Herzogthums und Erzstiftes Magdeburg. Jahrgang 6. Heft 1.
109. Mitth. aus dem Archiv des Voigtl. alterthumsforsch. Vereins in Hohenleuben. 40. Jahresber. Weida 1871.
515. Jahrbücher d. Ver. v. Alterthumsfreunden im Rheinlande. Heft XLIX. Bonn 1870.
568. Bulletin de l'institut archéologique Liégeois Tome X. Livr. 2. Liège 1870 und Catalogue descriptif du Musée provincial de Liège. 1. Suite.
223. Mitth. der Kaiserl. Königl. Währisch-Schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn 1870 und Notizenblatt der hist.-statist. Section. Brünn 1870.
164. Annalen des Ver. f. nassauische Alterthumskunde u. Geschichtsforsch. Band X. Wiesbaden 1870. und: Dossel Urkundenbuch der Abtei Ebersbach im Rheingau. Band II. Abth. II. Wiesb. 1870.

116. Verhandl. d. histor. Ver. v. Ober-Pfalz u. Regens-
burg (37) XIX. Band. Regensb. 1870.
604. Burg Hohenzollern. Bes. Beil. des Königl. Preuß.
Staats-Anzeigers. März 1871.
204. Inhouding van het Standbeeld van Geeraard
Mercator d. 14. Mai 1871. St. Nikolaas 1871.
Buitengewone Utgaven van den Oudheid-
kund. kring v. h. Land van Waas. —
161. Verhandl. des Ver. für Kunst und Alterthum in
Ulm und Oberschwaben. 2. Heft. Ulm 1870. 3.
Heft. Ulm 1871.
199. Bulletin de la société scientifique et littéraire
du Limbourg T. XI. Tongres 1870.
208. Zeitschr. der Ges. für Beförd. d. Gesch.-
u. Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und an-
grenzenden Landschaften. Band II. Heft 1. 1870.
Heft 2. 1871.
139. Neues Lausitzisches Magazin. Band 48. Heft 1.
Görlitz 1871.
607. Die zur Feier des 400 jähr. Geburtstags Albrecht
Dürers im german. Museum veranfst. Ausstellung.
Nürnberg 1871.
196. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Organ
des Germ. Museums. Jahrg. 1870. 4^o.
572. Annales de la société archéologique de Namur
Tome XI. Livr. 2. Namur 1871 und Rapport
sur la situation de la société en 1870.
520. Verhandl. der gelehrten Esthnischen Gesellsch. zu Dor-
pat. Bd. VI. 1. 2. Dorpat 1870.
141. Verhandl. des Vereins für Gesch. Potsdam. V. 2.
186. Siebenter und achter Jahresbericht des Ver. f. Gesch.
der Deutschen in Böhmen. Prag 1869 u. 1870.
187. Mittheil. d. B. f. G. d. Deutschen in Böhmen VII.
5—S. VIII. 1—S. IX. 1—6.
191. Die Verschufs- und Credit-Vereine in Böhmen. Prag
1870.

B. Münzen.

Von Sr. Hoheit dem regierenden Herzog zu Dessau erhielt der Verein durch Vermittlung des Herrn Pastor Stenzel in Nutha folgende Bracteaten aus dem Freckleber Bunde stammend.

In Original-Exemplaren.

- Halberstädter Bracteaten: 32 b. 32 c. 32 d. 34 a. 37 a.
40 a. 40 b. 40 c. 41. 42 a. 42 c. 42 f. 43 a. 45 a.
45 b. 45 c. 45 f. 46 a. 47 a. 47 b. 48 a. 48 b. 49 a.
49 c. 51.
Quedlinburger Br.: 56. 57 a. 57 b. 68 a.
Arnstedter: 78. 79. 80 a. 81. 84. 85. 86.
Goslarer: 90. (?)
Falkensteiner: 97. 99 a.

In Stanniol-Abdrücken:

- Halberstädter: 19 a. 32 b. 34. 35. 36. 37. 40 a. 40 b.
42 a. 43 a. 44. 45 a. 45 d. 45 f. 46 a. 47 a. 47 b.
48 a. 48 b. 49. 52.
Quedlinburger: 55. 56. 57. 57 a. 58. 60. 61. 67 a.
67 c. 67 d. 68. 70 b. 71. 73.
Arnstedter: 76. 77. 78. 80 a. 82. 83. 84. 85. 86. 88.
Goslarer: 90 (?)
Falkensteiner: 92. 93. 94. 95. 98.

Vom Rector Hippauf in Halberstadt:

39. Medaille in Bronze: A. Ein Adler von einem Scorpion gestochen. Umschr.: A Minimis quoque timendum.
R. Jearus ins Meer stürzend. Umschr.: In astrologos.

Vom Maurermeister Märkens in Derenburg:

40. Silberne Denkmünze: Brustbild: Ernst Ludew. Freyherr Spiegel zum Diesenberg geboren 1711.
Rev.: Ward Domherr zu Halberstadt 1731, Domdechant 1753 lebte geliebt von allen Menschen im Jahre 1781, würde wenn unsre Liebe Leben gäbe nicht sterben.

Von **H. v. Strombeck**:

41. a. 26 Braunsch. Pfennige. b. Drei Goslarsche Pfennige. c. ein Bracteat. d. Preuß. Groschen v. 1784. e. Braunsch. Groschen von 1747. f. Münzmeister Chr. Engelh. Seidensticker 1780—1785. g. Münzm. Ludw. Chr. Ruperti 1773—1778.

Von **J. Gottsched** in Wernigerode:

42. Silberne Med. Brustb. Carolus X. rex Franciae. R.: der Papst den König krönend: Coronam favente Deo suscepit Remis XXIX die Maji 1825.
43. Desgl. Brustb. Louis Philippe I roi des Français. Rev. Gruppe: Chambre des députés Session 1846.

C. Alterthümer, Siegel und Kunstfachen.

Auf Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten sind folgende im Bodethal unweit der Rosttrappe 1867 aufgefunden und ausgegrabene Alterthümer der Sammlung des Harz-Vereins überwiesen und zwar mit der Bedingung, daß, wenn die Sammlung keine öffentliche bleiben sollte, dieselben zur Verfügung der Königl. Staatsregierung zurückgegeben werden müssen:

1. ein Pferdehuufeisen.
2. Urne aus schwarzgrauer Masse, 17 Cm. hoch, 12 Cm. oben weit, mit einem senkrecht absteigenden Halse von 6 Cm. Höhe, durch 4 ringsumlaufende schmale Rinnen da wo der Hals in den Bauch übergeht verziert. Der Bauch ist 6 Cm., vom Boden 19 Cm. weit, der Boden mißt 7 Cm. im Durchmesser.
3. Beigabe-Schale aus schwarzgrauer Masse 12 Cm. hoch, oben 12,5 Cm. weit, der Hals 2,5 Cm. hoch und mit einem kugelförmigen, bis 18 Cm. weiten Bauch.
4. Paastab von Eisen 12 Cm. lang, an der Schneide 7,5 Cm. breit, mit oblongem Schaftloch von 2,3 und 5 Cm. Weite.
5. eine große Anzahl von Scherben zerbrochener Urnen.
6. Bruchstücke menschlicher Schädel und andere menschliche Knochen.
7. verschiedene Thierknochen.

Von Prof. Heyse in Wiesbaden:
Schlüssel von Eisen bei Wüst-Zornitz zwischen Heetlingen u.
Staßfurt gefunden.

Von Pastor Hofmeister in Wienrode:
a. Feuersteinmesser 9 Cm. lang, 2 Cm. breit.
b. Wirtel in Ringform 3,5 Cm. im Durchmesser, 1,5 Cm.
dick.

Von Brückner in Goslar:
Abdruck eines Wappens der Reichsstadt Goslar.
Photographie vom Brusttuch in Goslar.

Vom Reichsfreiherrn Grote:
Photographie eines Leichensteins mit der Umschrift: Anno
dni MCCCLXXIX. VI. d. id. — dno Borchardus de
Steynberg senior miles singularis amicus fratrum
benedictorum hic sepultus.

Von C. Angerstein:
Blatt mit Ansichten von Wernigerode.

Karten:

Von C. Brückner in Goslar:
Verlach, A., Karte von Goslar und Umgegend 1870.
Verlach, A., Brückners Große Harz-Reisekarte.
Orientirungs-Karte von Harzburg.

Von C. Angerstein:
Karte von der Grafschaft Wernigerode.

Von Prediger:
Karte vom Harzgebirge Blatt III. Section Nordhausen.

Dr. Friederich,
Conservator d. Samml. d. Vereins.

Druckfehler.

Die durch Verschiebung der Silbe lo entstehenden beiden Schlußzeilen der
Anmerk. 3 auf S. 135 sind zu lesen:

Et Steropes magno conamine montis opaci
Imposuere jugo, celsaque in sede locarunt.

Inhalt.

Erstes und zweites Heft.

	Seite
Geschichte der Grafen von Wernigerode und ihrer Herrschaft. Von G. Bode. 1. Name und Herkunft der Grafen von W.	1—45
Woher stammt Hermann Barth, Hochmeister des deutschen Ordens? (1206—1210). Ein Beitrag zur Landes- und Adels- kunde der goldenen Aue und der Grafschaft Stolberg. Vom Arch.-Rath G. A. v. Mühlverstedt in Magde- burg	46—76
Zur Geschichte des Collegiatstifts B. Mar. Virginis et S. Brunonis in Quedfurt. Von Dr. Holstein in Magdeburg	76—100
Die Bode zu Goslar. Von Dr. Lambert in Goslar.	100—114
Der Brocken und sein Gebiet. Von Ed. Jacobs. Zweite Hälfte. V. Der hohe Harz und der Brocken in seinem Eindruck auf das Gemüth und die dichterische Vor- stellungskraft. Ein Beitrag zur Geschichte der Natur- anschauung, nebst Bemerkungen über die fortschreitende ältere Kunde des Harzes	114—156
Zur Geschichte der Harzburg. Von Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel	156—169
Schirmvogtei über das Stift und die Stadt Quedlinburg. Vom Appellations-Gerichts-Rath v. Arnstedt in Naumburg a/S.	169—208
Die Kleinodien und Paramente des Jungfrauenlosters Drübeck. Ornat und Kirchengebräuche nach der Kirchenreformation. Von Ed. Jacobs.	208—221
Münzkunde.	
Die Münzen der Frauen-Abtei zu Nordhausen. Von Pastor Leizmann in Tunzenhausen	222—227

	Seite
V e r m i s c h t e s.	
1. Das Alter von Neustadt unterm Honstein. Von G. d. Jacobs	228—230
2. Zur Geschichte von Goslar nach Anleitung des Annalista Saxo. Von Dr. L. Fehr, v. Ledebur	230—235
3. Das Rathsarchiv zu Stolberg. Vom Obertribunals-Rath D. Plathner in Berlin	235—239
4. Kleine Nachträge und Berichtigungen von Dr. Jul. Schmidt in Dresden	239
Zum Vereinsbericht	240—241
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen Geschenke. Vom Conservator der Vereins-Sammlungen S.-H. Dr. Friederich	241—248
Druckfehler	248

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte
und Alterthumskunde.



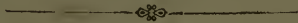
Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer.

Dr. Ed. Jacobs,
Gräfl. Stolb.-Wernigeröd. Archivar und Bibliothekar.

Vierter Jahrgang. 1871.

Drittes und viertes Heft.
Mit einer Wüstungskarte.



Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

1871.





ZEITSCHRIFT
DES
HARZ-VEREIN'S
FÜR GESCHICHTE
UND
ALTERTHUMSKUNDE.

15. APRIL 1868.

Die

Wüstungen der Grafschaft Stolberg - Stolberg, Stolberg - Rossla und der Stammgrafschaft Hohnstein.

Mit einer Wüstungskarte dieser Grafschaften und der Um-
gegend von Nordhausen.

Von Karl Meyer, Lehrer in Rossla.

A. Die Grafschaft Stolberg - Rossla.

I. Das Amt Rossla.

Es war ursprünglich ein Bestandtheil der Grafschaft Rothenburg. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verkauften die Grafen v. Beichlingen auf Rothenburg die Grafschaft über Rossla und seine Zugehörungen an die Grafen von Hohnstein. 1341 vertauschten Heinrich und Bernhard, Gebrüder, und Dietrich und Ulmann, Gebrüder, „Graven zu Hohnstein, das Gerichte und die Grafschaft über Rossla, Lutzhirade, Ruspertweiden, Bernsrode, Bernecke, Usthyrungen, Albindorf und Almarrade und einen Theil der Flur von Besinrade“ gegen andere, ungenannte Besitzungen an die Grafen von Stolberg.

Folgende Wüstungen befinden sich im Amte Rossla:

1. **Bernsrode.** Es lag nordwestlich von Rossla an einem Bache, nordwestlich vom Heiligenholze. Im Winter von 1866 zu 67 wurden beim Pflügen die Grundmauern der Kirche und Gerippe bloßgelegt. Der Thurm hatte auf der Westseite gestanden. An dem Hauptschiffe der Kirche befanden sich 2 Seiten- oder Nebenschiffe. Ziegel-

stücke ließen Spuren von Brand erkennen. Ein von Rosperwende nach Bernsrode führender Weg heißt noch jetzt „der Bernsröder Weg“ und das Feld bei der Wüstung „das Bernsröder Feld“. Der Ort wurde wohl im 14. Jahrhundert wüst.

961 und 965 schenkt Kaiser Otto I. dem Kloster Magdeburg Güter, welche Huodo in Lehn gehabt und in Pago Helmingove, in Comitatu Wilhelmi und in den Dertern Bretinga (Breidinge) und Bernharderotha (Bernardesroth) lagen. (Schultes, Direct. Dipl. I. S. 73 u. 81.)

1194 Bernhardesrode (Förstemann, Kl. Schriften I. S. 68.)

1341. Bernsrade kommt an Stolberg.

2. **Almerode.** Es lag südlich von der Almermühle. Eine Kirche oder Kapelle hatte der Ort nicht. Das „Almersleck“, der „Almergrund“ und „in der Almer“ heißen noch dort Flurtheile.

1341 Almarrade. (Tauschvertrag über Rosla zwischen Stolberg und Honstein.) — 1483 Almer (Grenzzug. Stolberger Archiv, Originalurf. I. Tit. 4. Nr. 3).

3. **Blidungen** lag zwischen Bennungen und Hohlstedt auf der Ostseite der Leine bei der Eisenhütte (jetzt Mühle), welche früher den Herren von Eberstein gehörte. Blidungen scheint keine Kirche besessen zu haben und gehörte wohl zum Amte Brücken.

1233 hält Graf Heinrich von Stolberg ein Landding ab zu Blidungen (Walkenried. Urfb. Nr. 190).

1362 erkaufte das Kloster Neuwerk zu Nordhausen $1\frac{1}{4}$ Hufen Land im Felde von Hohlstedt und Blidungen von den hofischen Knechten Konrad und Johann von Thirberg, Burgmannen zu Rosla, Gebrüdern. (Urf. im Stolberger Archiv. A. c. 2.)

Nördlich von Blidungen liegt die „Schwedenjchanze“, ein altheidnischer Begräbnisplatz. Eine Viertelstunde südöstlich von Blidungen liegt auf der Südseite der Helme im Amt Brücken die Wüstung Zahrsfeld. Die Pfarrkirche dieses Orts war wohl dem S. Judas geweiht, wenigstens heißt noch jetzt die Wüstung die „Jüdenkirche“; daneben liegt das „Zahrsfeld“, das „Jägerthal“ und der „Jägerstein“.

1253 Conradus et Henricus fratres de Jagerevelde (Zägerfeld?). (Walkenried. Urfb. Nr. 301).

Zahrsfeld im Archidiaconatsregister des Bannes Frankenhäusen.

1501 erkaufte von Christoph von Wihleben das Amt Brücken mit den Dörfern Hohlstedt, Warhsfeld und Steten Hans von Werthern. (Albinus, Historia des Geschlechts von Werthern S. 41.)

4. **Bernecke** lag östlich von Ustrungen in einem kleinen Bachthale. Die Kirchenruine steht noch; der Thurm steht auf der Ostseite.

1341 Bernecke (Tauschvertrag zwischen Stolberg und Honstein).
— Bernecke im Register des Archidiaconats Unterberge. — 1483
Bernicke (Grenzzug S. Nr. 2).

*5. **Burg Arnswald.** Der von Ustrungen östlich liegende Wald heißt „der Arnswald“; auf seiner Südseite erhebt sich ein Bergfegel, welcher den Namen „Schloßkopf“ trägt und von Wällen umgeben ist. Auf der Spitze finden sich die spärlichen Reste einer kleinen Burg, von der nur die Grundmauern eines runden Thurmes besser erhalten sind. Diese Burg war ohne Zweifel der Stammsitz der Herren von Arnswald, welche in Ustrungen, Berga, Kelbra und a. a. D. sehr begütert waren.

(Abstammung: Walk. Urfb. Nr. 20 tritt auf: Burchardus de Honstein, welcher in Nr. 100 mit seinem Bruder genannt wird: Burchardus de Honstein et frater ejus Hermannus de Arenswalt 1217). Dieser Hermann erbautete wohl die Burg; 1222 kommt er vor als: Hermannus diggreve de Arneswalt (Walkent. Urfb. Nr. 122); er und ein späterer des Geschlechts scheinen Dinggrafen des Gaugerichts zu Ustrungen (judicio in plebiscito Oftherungen — Walkent. Urfb. Nr. 621) gewesen zu sein: 1309 Hermannus miles dictus Dingreve (Würdtwein, Dipl. Magunt. Jechaburg. S. 126).

1615 belehnen die Grafen von Stolberg den Heinrich von Arnßwaldt mit einer Holzmark (dem Walde Arnswald) am Arnßwald (Burgberg N.). Originalurf. Stolb. Arch. A. b. Nr. 77.

1483 „den rechten Weg an noch dem Arenßwald biß an den Arnßwalt (den Wald N). Vom Arnßperge (Burgberge) vff den Sigenidder biß auff das Dorff Ruspelwende“. (Grenzzug. Originalurf Stolb. Archiv. I. Tit. 4. Nr. 3.) —

6. **Altendorf** lag südlich von Ustrungen; die Ober- und Untermühle an der Thyra lagen im Altendorf. Der Ort hatte eine Capelle, von der die Grundmauern gefunden sind. — ? 1178 und 1200 hat das Kloster Hagenrode Güter in Aldentorp (Schultes, Direct. Diplom. II. S. 260 u. 261 u. 405 u. 406.) — 1364 verkaufen Reinhard und Dietrich von Aldendorf an das Hospital S. Georgi zu Stolberg 1 Hof und 3 Acker zu Aldendorf.

1341 Aldendorf (Tauschvertrag S. Nr. 4) — 1499 war „Altendorff“ wüste (Stolberger Vogtei-Rechnung.) — 1365 schenkt Pfarrer Friedrich von Blicherade zu S. Martini in Stolberg dieser Pfarrkirche 1 Marktshffel Hafer von 1 Hoffstätte zu Aldendorf und 3 Ackern in dasiger Flur. (Martini Kirchenarchiv.)

* 7. **Zhierberg.** Diese kleine Burg lag auf dem „Schloßkoppe“ südwestlich von Breitingen. Wälle, Gräben und Mauern von 2 vier-eckigen Thürmchen sind noch zu sehen.

1329 Conradus de Tyrberch felieis memorie. (Kelbraer Klosterurkunde. Original im Besitz des thüringisch-sächs. Vereins zu Halle.) — 1362 (Siehe diese Jahreszahl unter Nr. 3.) —

1341 „von dem Feld ezu windezschon Breitingen (wendische Breitingen) bis an den rücken jenseits des thirberg, da das crucez steht“. (Lanschurf. über Rosfla.)

Die Herren v. Zhierberg führten ein Thier (Phantastiegeschöpf) im Wappen. Ein Siegel der v. Zhierberg hängt an der Urkunde von 1362 (Stolberger Archiv. A. c. 2).

* 8. **St. Arnoldsberg.** Diesen Namen trägt im Breitunger Verzeichnisse der Pfarr- und Kirchengrundstücke ein Berg, welcher östlich von der Kirche zu Breitingen, dicht neben dem Dorfe liegt. Auf dem bewaldeten Plateau des Berges befindet sich ein Ringwall, der die Ruinen zweier Gebäude, wahrscheinlich Kirche und Kloster, einschließt. Die Wüstung ist Eigenthum der Breitunger Kirche. Schon 1330 muß das Kloster wüst gewesen sein; denn in diesem Jahre schenkt Graf Friedrich von Beichlingen auf Rothenburg das Holz „Arnoldesbergk nuncupata juxta villam Breytingen sita“ an das Kloster Kelbra. Zwei künstliche Teiche (Fischbehälter des Klosters) befinden sich am Fuße des Berges, welcher im Munde des Volkes „Schanzenhügel“ heißt. Die Sage erzählt von einem umgehenden weißen Mönche (also Benedictiner?).

Urkunden über dieses Kloster sind mir nicht bekannt.

* 9. **Clus** bei Rosperwende. Eine kleine Feldgegend östlich am Bache, südlich von Rosperwende trägt jetzt noch die Bezeichnung „in der Clus“. Der alte Weg von Bösenrode herab stieß vor die Clus. Vor derselben hat ein Marienbild gestanden.

1516 „an der Strasse nach Berge wärts, biß an den Marienstoc bey Rosperwend und die Strasse gegen Besenroda hin“. (Jovius, Chron. Schwarzb. V. Buch. 63. Kap.)

* 10. **Kinderode** lag hinten im Schwichengraben zwischen Rosperwende und dem wüsten Bernsrode bei Rosfla. Kinderode war wohl nur sehr klein und ohne Kirche. Schon frühzeitig wüst geworden, war seine Flur als Koppelfeld im Besitz der Einwohner von Rosperwende und Rosfla.

1612 thut der Gräfl. Amtschöpffer Liborius Pfeiffer zu Rosfla kund, daß Markus Lindau zu Rosfla für ein Darlehn von 50 Gulden dem Pfarrer zu S. Martini zu Stolberg als Pfand verschrieben hat

u. A. 1 Morgen zu Kinderhoda. (Original im Kirchenarchiv zu Stolberg.)

Im Bischofs-Register der Gemeinde Rosla vom Jahre 1688 wird erwähnt:

„1 Wendling zu Kinderoda“.

Im Bischofsregister von 1674: „1 Wendling zu Kinderoda“.—

„1 Schmelle zu Kinderoda“. — „1 Schmelle zu Kinderoda“.

Ältere Nachrichten über diesen Ort fehlen bis jetzt.

(Bestehende Dörfer: Rosla, Bennungen, Dittichenrode, Rosperwende, Breitungen und Ustrungen.)

II. Das Amt Kelbra.

Es war ein Bestandtheil der Grafschaft Rothenburg, wurde aber im 14. Jahrhundert von den Grafen von Beichlingen auf Rothenburg an die Grafen von Hohnstein verkauft. Letztere überließen es um 1413 gegen Geldrungen den Landgrafen von Thüringen, welche es 1413 am Tage Stephani an die Grafen von Schwarzburg und Stolberg zwei Mal nach einander bis 1428 verpfändeten, wo die beiden Grafenhäuser erblich und ewig von den Herzögen Friedrich und Siegmund von Sachsen damit belehnt wurden. Um 1590 gelangte Schwarzburg in den pfandweisen Besitz des stolbergischen Antheils. 1819 kam das Amt K. an Preußen, welches es 1836 an Stolberg-Rosla zurückgab.

Wüstungen im Amt Kelbra:

1. **Nonnen-Kloster S. Georgi** in Kelbra, Cistercienser Ordens.

Es stand südlich und westlich an der jetzigen Pfarr- und früheren Kloster-Kirche S. Georgi. Graf Friedrich III. von Beichlingen, Herr zu Rothenburg, stiftete es 1251. Es fand sein Ende 1525 durch den Bauernkrieg. (S. Leuckfeld, Antiqu. Kelbran.)

Die Burg Kelbra lag auf der Nordostecke der Stadt und stand schon 1300 (Walf. Urkb. Nr. 602). Nahe bei dem Seigerthore stand 1308 die Pfarrkirche S. Wenceslai. (Leuckfeld, Antiqu. Kelbran. S. 124.) Sie stand noch 1486, wo sie zu Altarleuten hatte: Matthias Stogkey und Heinrich Degker (Stolberger Archiv. D. 412).

2. **Ramderode** lag nordöstlich von Kelbra, östlich von Thüringen, an der Ostseite der Helme auf einer kleinen hügelartigen Erhebung; es war ein Pfarrkirchort.

1280 Gernodus de Ramuolderode (Walf. Urkb. Nr. 458.) und 1300. (Walf. Urkb. Nr. 602.)

1311 belehnt das Kloster Kelbra den Ulrich und Heinrich von Liebenrode mit 3 Hufen Landes in Kelbra und anderen Aekern in Nuesezen und Ramolderode (Originalurf. des Klosters Kelbra im Besitz des thüring.-sächs. Vereins zu Halle.)

1374 geben die Gebrüder Conrad, Hugo und Borghard von Benzingen dem Kloster Kelbra einen ewigen Marktscheffel Korns von dem Lande zu Ramelderode zu eyne Seelegerätere, doch wollen sie ihre Lehen behalten an dem Guthe zu Ramelderode. (Leuckfeld, Antiqu. Kelbran. S. 155.)

Im Archidiaconats-Register (c. 1400) von Unterberge: Romelderode.

Das Rieth westlich von der Wüstung, jenseit der Helme, heißt das römische (d. h. rämische) Rieth. — 1436 war zu Rammenderode noch ein Pfarrer, welcher die Zusammenkünfte der Geistlichen der Grasschaft Stolberg zu Kosla besuchen sollte. (Archiv d. Kirche S. Martini zu Stolberg.)

3. **Lindeschu** lag zwischen Kelbra, Sittendorf und Kosla. Die Kirchuine ist noch vorhanden und heißt „die lindesche Kirche“. Der Ort war ein Pfarrkirchort.

1321 verschreiben Graf Friedrich der Aeltere von Beichlingen und sein Sohn Gerhard dem Kloster Kelbra das „lo“ (oder Wald), „nemoris situm in campis Lindenschv“. (Kelbraer Klosteroriginalurf. im Besitze des thüring.-sächs. Vereins zu Halle.)

1434 belehnt Graf Heinrich von Schwarzburg den Fritzen von Tutschenrode mit der Burg Rotenburg und mit der Küchenspiße (Küchenspeise), welche dy von Kelbra, Lindeschen, Sittendorf, Tüllede vnd von Neutisdorf geben müssen. (Müldener, Bergschlösser S. 130. 131.)

Im Archidiaconatsregister von Unterberge: Lindeschen (c. 1400.)

4. **Mausitz** lag zwischen Lindeschu und Sittendorf; die Wüstung wird jetzt „das Dörfchen“ genannt.

1224 erkaufte das Kloster Walkenried $\frac{1}{2}$ Hufe in Nusezen. (Walkenr. Urfb. Nr. 136.)

1286 übergeben Henrich von Wechsungen und andere Parochiales mit Erlaubniß ihres Lehnsherrn, des Grafen Friedrich von Beichlingen, die Kapelle S. Catharinae et Mariae Magdalenae in Nuwesetzin dem Kloster Kelbra. — Ablaß erhielt diese Kapelle auf 40 Tage: 1302 durch Bischof Albert von Meißen, 1303 durch Bischof Siegfried von Hildesheim und Bischof Bruno von Raumburg. 1356 weihte Bruder Albertus de Bychlingen, Mainzischer Weihbischof, die Kirche in Nuesezen am Sonntage nach Johannis abermals ein. (Leuckfeld, Antiqu. Kelbran. S. 125—127.)

* 5. **Hirschbach** lag nordöstlich von Sittendorf, nordwestlich von Lilleda. Ein Kirchhof ist auf der Wüstung vorhanden. Es bestand wohl nur aus wenigen Höfen.

1612 (wo es wohl längst wüst war) hatte die Kirche zu Sittendorf Abgaben zu fordern: „von zwei Hofsteden zu Herresbach“. (Kirchenzinsbuch von Sittendorf.)

* 6. **Der Königshof Lilleda** lag südlich neben dem Dorfe Lilleda auf einem steilen Hügel, welcher „der Pfingstberg“ heißt. Die Wüstung trägt den Namen „das alte Lilleda“. Grundmauern und Wallgräben sind noch zu erkennen.

972 in einer Urk. Kaiser Ottos II.: „Imperatorias quoque curtes nostras propria Majestate dignas Dullede“.

(Ausführliches s. in „Die ehemalige Reichsburg Kyffhausen“ S. 14. 15.)

7. **Steden** lag östlich von Lilleda am Bache; ein in der Nähe der Wüstung befindlicher Brunnen heißt „der stedische Born“. Steden war ein Pfarrkirchort.

1231 Gerbodo de Steden (Walf. Urkb. Nr. 179.) — 1253 Otto de Steden (Walf. Urkb. Nr. 301).

1483 „die Heide an Noch dem Northolke do findet man eynen stein vnd wießet hinabe noch stedenn“. (Grenzzug. Stolberger Gemeinschaftsarchiv I. Tit. 4. Nr. 3.)

1501 kauft Hans von Werthern von Christoph von Wisleben das Amt Brücken, wozu auch Steden gehörte. (Albinus, Historie des Geschlechts von Werthern. S. 41.)

Im Frankenhäuser Archidiaconatsregister (c. 1400): Stetin.

8. **Bernsdorf** lag zwischen Steden, Brücken und Hackpfüffel. ein Theil der alten Bernsdorfer Flur gehört zu Hackpfüffel. Die Kirche von Bernsdorf lag auf einem kleinen Hügel, „Kirchhügel“ genannt. Bei der Wüstung liegen die „Bernsdorfer Wiesen“.

? 1321 erhält die ecclesia S. Johannis Baptistae et S. Marie Virginis in Bernstorp einen Ablassbrief von Frater Henricus, ordinis fratrum predicatorum, episcopus dei gratia Kyovien-sis ecclesie. (Erath, cod. dipl. Quedlinb. p. 395.)

Im Archidiaconatsregister von Frankenhäusen c. 1400: Bernsdorff, 1506 „Capella Berndorff vacat“. Bernsdorf war 1506 also schon wüst.

9. **Ginsdorf** lag zwischen Lilleda und Jächstedt; die Wüstung ist noch bekannt. Urkundlich wird der Ort anders genannt, nämlich:

1434 Nentisdorf (Siehe Lindschu 2. Nr. 3.) — Im Archidiaconatsregister von Frankenhäusen e. 1400: Nenzdorf und 1506 Mentzdorf, als wüst angegeben. 1612 hat die Kirche zu Sittendorf Einkünfte von Gütern „zum Einsdorff“ (Sittendorfer Kirchenzinsbuch).

Das Dorf Berga bestand früher aus folgenden 4 Dörtern:

Hain war der jetzige obere Theil des Dorfes Berga, seine Kirche St. Petri-Pauli ist die jetzige Pfarrkirche des ganzen Ortes Berga. Diese Kirche war stark befestigt. Die Bergaer nennen den oberen Theil ihres Dorfes noch jetzt „Hain“.

1396 schenken Graf Ulrich und sein Sohn Heinrich dem Kloster Kelbra Zinsen von einer Mühle zu Berga vor dem Hain gelegen. (Leuckfeld, Antiqu. Kelbran. S. 157.)

Toppstedt ist der jetzige untere Theil des Dorfes Berga. Der Standort der wüsten Kirche ist noch bekannt; sie soll dem S. Wipertus geweiht gewesen sein. Die Bergaer nennen den unteren Theil ihres Dorfes „unten in Toppstedt“.

1093 thut Ruothard, Erzbischof von Mainz, kund, daß Graf Heinrich, der Sohn des Herzogs Otto, und seine Gemahlin das Kloster Bursfelde gestiftet haben und demselben schenken u. A. Güter in Wertere, Steinbrücke, Sunthusen, Odenleve, Ascolfess Wynethe, Dopstide, Berchge, Dalheim (Steinthalleben), vineam in Welkeroth, in Kelvera Ecclesiam et tredecim mansos et molendinum. (Leuckfeld, Antiqu. Bursfeld. S. 7—10.)

1224 Hermannus de Dopsteden (Walf. Urfb. Nr. 136). — 1300 besitzt das Kloster Kelbra Zinsen und Abgaben von Gütern in Berge, Besenrode et Tophstete. (Originalurf. des Klosters Kelbra im Besiß des thüringisch-sächs. Vereins in Halle.)

Unterberga hieß der mittlere östliche Theil des jetzigen Ortes Berga; seine Kirche, S. Jacobi, lag hinter dem hallischen Waisenhausgute an der Thyra.

1343 inferioris Berge. (Würdtwein, Dipl. Magunt. Jechaburg. S. 138 und Müldener Antiqu. Gölling. S. 164. Nr. 52.) — Zu den Präbenden des Vicars der Altars S. Victoris in der Kirche S. Crucis zu Nordhausen gehörten im 14. Jahrhundert: in Berga inferiori 3 for. annone pter 3 mod. (Lehns- und Zehntbuch des S. Crucisstiftes S. 125.)

Oberberge hieß der mittlere westliche Theil von Berga; die Kirche lag am Mühlgraben, dicht an der Chaussee.

1343 superioris Berge (Würdtwein und Müldener a. a. O. S. Unterberge.)

* 10. **Bettenrode** lag zwischen Lindeschu und Rosfla. Der „Bettenröder Grund“ erinnert an den Ort. Der Ort lag jedenfalls im Königsthale, wo die Grundmauern der Kirche gefunden sind.

1487 verschreibt Wittve Else Schießen zu Kelbra der Kapelle „Unserer lieben Frau“ zu Stolberg einen Jahreszins von 3 Gulden von 1 Hufe Land zu Battinrode. (Urk. im S. Martinikirchenarchiv zu Stolberg.)

1500 geben die Grafen Heinrich der Jüngere und Botho zu Stolberg ihren Consens, daß Claus von Arnswald 2 Rehnshufen im Kelbraer Felde gegen 2 Hufen im Rosflaer Felde (1 zu Bernsrode und 1 zu Bettinrode) vertauschen darf. — In dieser im Stolberger Archiv befindlichen Originalurkunde werden als Flurbezeichnungen von Bettenrode genannt: „Am almerodischen Wege. An der Kirche. (Danach hatte Bettenrode eine Kirche.) Neben dem Graswege. Auf der Höhe. Durch den Grund. Ueber dem Wege von Kelbra nach Rosfla. An dem Berge. Am Rosflaschen Weidegraben“.

Zweifelhafte Wüstungen im Amte Kelbra:

Klingen, südlich von Lilleda am Klingenbache und im „Klingensfelde“.

In der „**Waarth**“, zwischen Lilleda und Sittendorf, hat wohl früher eine Warthe gestanden.

(Bestehende Dörter: Kelbra, Altendorf, Berga, Thürungen, Sittendorf, Lilleda.)

III. Das Amt Questenberg.

Es gehörte ursprünglich zur Grafschaft Rothenburg. Die Grafen von Beichlingen-Rothenburg veräußerten das Amt Questenberg im 14. Jahrhundert; ob an die Grafen von Hohnstein oder an die Landgrafen von Thüringen, ist nicht bekannt. Die Landgrafen besaßen das Amt bis 1430, wo es pfandweise an Stolberg kam; 1465 kam es als landgräfliches Lehen an Stolberg.

Wüstungen im Amte Questenberg:

1. **Die Burg Questenberg**. Ihre Ruine liegt auf einem steilen Kalkberge, welcher sich auf der Nordseite des Dorfes Questenberg erhebt. Die Burg wurde wohl ums Jahr 1300 von den Grafen von Beichlingen-Rothenburg erbaut.

Just „Verhältnisse Chursachsens zu Stolberg“ S. 43 erwähnt einen Lehnbrief von 1349, wonach zum Amte Questenberg gehörten: die Dörfer Questenberg, Haynrode, Kleinleinungen, Trebendorf, Wikeroda, Schwidswenda, Hattendorf und Hattichendorf.?

1362 thun die Grafen von Honsteyn kund, daß das Neuwerkloster zu Nordhausen Güter erkaufte zwischen Bennungen und Holstedt, von denen etliche früher der Heinrich von Weissensee, Burgmann zu Questenberg, als Lehen von ihnen besessen habe. (Stolberger Archiv. A. c. 2.)

1430 verpfändet Herzog Friedrich von Sachsen dem Grafen Botho von Stolberg auf Wiederkauf für 800 Mark löth. Silbers Schloß Questenberg mit seinen Zubehörungen. 1431 geben die Herzöge Friedrich und Siegmund von Sachsen ihren Consens dazu.

1465 belehnt Herzog Wilhelm von Sachsen den Grafen Heinrich von Stolberg mit Questenberg für eine dem Grafen schuldige Summe von 1568 Mark. Deffnungsrecht behält sich der Herzog vor.

Die Grafen von Stolberg verpfändeten die Burg an verschiedene Herren.

Von 1430—1453 hatten die Ritter Hans Barth und nach ihm Fritsche von Bila dieselbe inne.

1453 überließ Graf Botho von Stolberg dem Hans Knuth für 600 Gulden auf 12 Jahre Questenberg. Hans Knuth behielt sie aber bis 1468 im Besiß.

1468 verschreibt Graf Heinrich von Stolberg wegen einer Schuld von 600 rheinischen Gulden dem Henning von Bertekow das Schloß Questenberg auf 18 Jahr.

1486 verschreibt Graf Heinrich von Stolberg und seine Söhne Heinrich und Botho den Gebrüdern Heinrich und Hans Knuth auf Wiederkauf das Schloß Questenberg, Dorf Questenberg, Heienrode, Wikerode, Wenigen Leinungen, Trebensdorf, die Wüstungen Hattendorf, Swiderschwende und Ungeßdorf.

1492 hat Marschall Heinrich Knuth Questenberg auf Wiederkauf im Besiß.

1544 verpfänden die Grafen Wolfgang und seine Brüder von Stolberg an die Grafen von Mansfeld den Forst und Amt Questenberg für 15,000 Gulden und

1555 an Ulrich Knauth.

(Nach Urkunden des Gräfl. Gemeinschaftsarchivs zu Stolberg.)

Im 30 jährigen Kriege lag eine Compagnie unter dem Hauptmann Rothmaler als Besatzung in der Burg Questenberg.

* 2. **Hattendorf** lag zwischen Questenberg und Breitungten, etwas westlich von Ungeßdorf an einem Bache, wo die Kirchenuine

noch zu sehen ist. Das Feld bei der Wüstung heißt das „Hattendorfer Feld“. Das Dorf war ein Pfarrkirchort.

1349 Hattindorf und Hattichendorf (Just, Verhältnisse zc. S. 43. — S. die Jahreszahl unter Burg Questenberg.) — Im Archidiaconatsregister von Unterberge e. 1400: Hattindorff.

1480 besitzen Heinrich und Hans Knuth einen Teich zu Hattendorf. — 1486 wird Hattendorf als Wüstung genannt.

3. **Die Klus** oder das **Kloster „Zu den 7 Brüdern“** lag auf der Nordwestseite des Burgberges bei Questenberg. Die Grundmauern sind noch zu sehen. Bei dem Klösterlein liegt „der Brüderteich“, der „Brüderborn“ (beide jetzt trocken) und „das Brüderfeld“. Urkundliche Nachrichten sind mir nicht bekannt.

Noch 1493 wurde daran gebaut nach der Stolbergischen Rentrechnung von 1492 zu 93:

VII gulden an der clus zum Questinberg, was gantz ussgebrandt, verbawit, hat der furster zum Questinberg usz Entpfell des marschalks (Heinrich Knaut) uszgegebin vnd mir zugerechint VIa. Michelis. Zeitschr. 1870 S.-1019.

Das **Konradsbette**, eine Felsenhöhlung, welche in dem Thale der Nasse, nördlich von der Klus, sich findet, war eine kleine Klause eines Einsiedlers.

Im 16. Jahrhundert heißt in alten Forstregistern der anstoßende Wald „by Bruder Conrads Wyrtinge“ (Wirtschaft) und ebenfalls im 16. Jahrhundert (1550—1600): „75 Morgen an Bruder Conrads beth“. (Stolberger Archiv. V. Lit. 8. Nr. 7.) Vergl. auch Zeitschr. 1868 S. 149—151.

4. **Dinsterbach** lag östlich von Questenberg am Dinsterbache. Im 30jährigen Kriege soll eine Glashütte oder ein Pottaschenwerk hier gestanden haben. Nachdem diese Anlage verfallen und eingegangen war, bauten sich einige arme Tagelöhner in dem Thale an. 1760 standen noch 3 Häuser, welche aber nach und nach verfielen, da die Einwohner wegzogen. 1770 waren schon alle Gebäude verschwunden. Dinsterbach war nach Questenberg eingepfarrt. Ein Dorf ist Dinsterbach nicht gewesen.

5. **Schwiderschwende** lag etwas östlich von dem jetzigen gräflichen Jagdhaufe gleiches Namens. Der Chronist Kranold berichtet, es werde erzählt, daß Schwiderschwende ein wohlgebauter und starkbewohnter Marktflecken in alten Zeiten gewesen sei. — Die „wüste Kirche“, welche in der Nähe des „Kochborns“ liegt, bezeichnet die Lage des

Orts. Das jetzige Jagdhaus Sch. ließ der Graf Jost Christian 1720 erbauen.

1349 gehörte das Dorf Schwidswenda zum Amte Questenberg (S. v.)? — Schwiderschwende war ein Pfarrkirchdorf; im Archidiaconatsregister von Unterberge steht: Swiderswende (c. 1400).

1468 wurden zur Burg Questenberg gegeben von Swiderschwende Waldhajer und Zinshühner.

1486 wird Swiderschwende als Wüstung genannt.

* 6. **Angesdorf** lag östlich von Dreßdorf am Ankenberge, unweit der Ankenbergsmühle.

1486 die Wüsteninge Angesdorf. Bei der Wüstung liegt der „Ankelsdorffsche Rain“.

* Der Burg Questenberg gegenüber liegt der „Questenberg“, auf welchem das Questenfest alljährlich am 3. Pfingsttage gefeiert wird, und auf welchem die „Queste“ steht. Der Questenberg, welcher früher „Himmelsberg“ soll geheißen haben, ist mit einem uralten Erdwalle umgeben; drei andere Wälle schneiden den Questenberg von dem übrigen Bergreviere des „Rückfeldes“ (1341 urkundlich reekeveld) ab. Auf dem Plateau des Questenberges liegen eine Unmasse Urnenfragmente, auch angebrannte Knochenreste und durchlöcherter Thonkugeln finden sich. Am Fuße des Questenberges sind früher öfters ganze Urnen gefunden worden. Der Questenberg war wahrscheinlich früher eine alte heidnische Kultusstätte; das Questenfest ist seinem Ursprunge nach ein altheidnisches Frühlingsfest; das große Kranzrad der Queste ist das Sinnbild der Sonne. Die Rothaer Gemeinde muß ihre althergebrachte Abgabe an den Pfarrer zu Questenberg vor Aufgang der Sonne abliefern.

Der Klauskopf, nördlich über der Elus, ist ein umwallter Bergkegel.

Zweifelhafte Wüstung:

Sunrode soll zwischen Bennungen und Kleinleinungen gelegen haben. Das Feld auf dem Bergkopfe heißt das „Rodd“; ein Thälchen heißt die „Tatergrube“.

(Bestehende Dertter: Questenberg, Wickerode, Kleinleinungen, Dreßdorf, Hainrode.)

IV. Der Gerichtsbezirk Dietersdorf.

So weit nachzukommen ist, war Dietersdorf ein Allod der Grafen von Stolberg.

Wüstungen:

1. **Burg Dietersdorf** lag in einem kleinen Teiche, ganz von ihm umgeben, am Westende des Dorfes; sie war nur ein kleines

Steinhaus. Hier saßen die Herren von Salza, welche Dietersdorf als ein Lehen von den Grafen von Stolberg inne hatten. Bis 1690 soll dieses Haus bewohnt gewesen, dann aber zerfallen und abgerissen worden sein. Jetzt ist keine Spur mehr davon zu sehen.

* 2. **Breitenberg** lag südlich von Dietersdorf auf dem „Breitenberge“. Die Grundmauern der „wüsten Kirche“ sind vor einigen Jahren aus dem Uckerlande entfernt worden. Breitenberg war ein Pfarrkirchdorf. Im Archidiaconatsregister von Unterberge steht: **Breitinberg**. Der Chronist Kranold (Pastor, lebte im 18. Jahrh.) berichtet, daß die Kirche auf dem Breitenberge 1400 von Graf Botho erbaut worden sei und später eine 1424 gegossene Glocke erhalten habe. 1660 sei der ganze Breitenberg noch ein Birkenwald und kein Land vorhanden gewesen, so daß die Kirche völlig im Walde gestanden habe. Leopold (Pastor in Leimbach) berichtet in seiner Stolbergischen Kirchen- und Schulchronik, daß ums Jahr 1400 die Dertter Breitungen und Dietersdorf keine Kirchen gehabt, sondern in die Kirche „zum heiligen Grabe und heiligen Kreuz“ auf dem Breitenberge, welche ihnen Graf Botho von Stolberg erbaut, gegangen seien.

V. Das Amt Wolfsberg.

Es war ursprünglich wohl ein Allod der Grafen von Stolberg, welche es 1325 dem Stifte Halberstadt zu Lehn auftrugen.

Wüst liegt:

Die Burg Wolfsberg. Sie lag auf dem Berge östlich über dem Dorfe Wolfsberg. Von der Burg sind nur noch schwache Spuren von Wallgräben und Grundmauern übrig. Erbauungszeit wohl um 1300.

1325 ertheilt Albertus, Bischof von Halberstadt, dem Edeln Mann Heinrich, Grafen von Stolberg, („nobili viro Henrico comiti in Stalberg“) einen Lehnsbrief über die von den Grafen von Stolberg dem Stifte zu Lehn aufgetragenen Schlösser Grischberg und Wolfsberg („castro Wolvisberch“) mit ihren Zugehörungen.

(K. Hübner, Geschichte des Amts Bärnrode. Mscrpt. Urkunde Nr. 2.)

?1495 am 2. April söhnten sich Busso, Günzel und Günther, von Bertyngeleben zu der Wolfsburg mit dem Rathe der Stadt Nordhausen aus.

(Förstemann, Bearbeitung der Lesserschen Chronik von Nordhausen.)

Bestehende Dörfer: Wolfsberg und Breitenbach.

VI. Das Amt Ebersburg.

Es war ein Lehen der Landgrafen von Thüringen und als solches schon 1392 im Besitz der Grafen von Stolberg. Vorher hatten es die Grafen frei eigen gehabt.

Wüstungen im Amte Ebersburg:

1. Die **Ebersburg**. Die Burgruine liegt $\frac{1}{2}$ Stunde nördlich von Hermannsacker. Die Burg wurde ums Jahr 1200 von den Landgrafen von Thüringen erbaut.

1216 am 29. Juni hielt sich Hermann, Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen, auf dem „castro Eversberg“ auf. (Walfenr. Urfb. Nr. 97.)

1207 — 1227 erscheint in Urkunden „Marschall Heinrich von Ebersperch“ (Ebersberg). (Schultes, Direct. Diplom. II. S. 450 und 605.)

Die Herren von Ebersberg waren Marschälle des Landes Thüringen.

1255—1260 erscheint in Urkunden „Ludowicus advocatus de Ebersberch“ („Ludovicus advocatus de Eversboreh“). Walf. Urfb. Nr. 312 und 339.

1289 Th(codoricus) marsaleus de Ebeharsberge. (Walf. Urfb. Nr. 520.)

1392 verschrub sich Graf Heinrich von Stolberg gegen den Landgrafen Balthasar, den „Ebersberg“ von ihm zu Lehn zu empfangen. (Mencken, Script. rer. Germ. I. 864.)

1456 überließen die Grafen von Stolberg das Schloß Ebersberg dem Dietrich von Werthern wiederkäuflich; Letzterer gab es aber noch bei seinen Lebzeiten an Stolberg zurück. (Albinus, Geschichte der Herren von Werthern. S. 40.)

In der Legende des h. Bonifacius wird das Schloß Ebersberg der „linke Arm des Landes Thüringen“ genannt.

Zerstört scheint das Schloß nicht zu sein; die Zeit hat es zur Ruine gemacht. Nordwestlich von der Ebersburg liegt die umwallte Bergspitze Alzen.

2. **Vockenrode** lag am östlichen Fuße des Burgberges der Ebersburg. Ein Stück des Kirchthurms ist noch zu sehen. Der Ort war ein Pfarrkirchort und hatte 1436 noch einen Pfarrer.

1160 wird Vockenrod erwähnt. (Förstemann, Kleine Schriften I. S. 75.) — 1216 erscheint in einer Isfelder Klosterurkunde als Zeuge Echardus de Vockenrod. (Stolberger Archiv V. Tit. 8. Nr. 1.) — 1333 thut Erzbischof Heinrich von Mainz kund, daß das Patronatsrecht über die (ecclesia parochialis) Pfarrkirche zu

„Vockenrode“ dem Kloster Isfeld zusteht. (Leuckfeld, Antiqu. Isfeld. S. 88.) — Im Archidiaconatsregister von Oberberge steht: Vockenrode (c. 1400.) — 1615 den 8. Juni stellt das Kloster Isfeld der Pfarre „zum Hermanns Acker“ eine neue Verschreibung aus über die jährlichen Kornzinsen aus Ufftrungen, welche „von Alters her zu der Kirche Vockenrode geordnet“, aber nach Zerstörung des Dorfes zu der Kirche und Unterhaltung des Pfarrers zum Hermanns Acker transferirt worden sind“. (Pergamenturf. im Pfarr-Archiv zu Hermannsacker.)

1434 wird Dietrich Zabel als Pfarrer zu Vockenrode, 1435-1465 als Vicar au S. Martini in Stolberg und Pfarrer zu S. Crucis in Stolberg in Urkunden der Kirche S. Martini zu Stolberg genannt.

Am Ende des Wehlesthal's zog sich vom Walde des Ebersburgischen Forstes bis zum „alten Stolberge“ eine „alte Landwehr“, an welcher 3 Wartthürme gestanden haben; einer stand auf der Höhe des Iberges bis vor einigen Jahren, der andere nordwestlich vom Iberge und der dritte am Thyrabache. Bei der Warte des Iberges wurde ein Stättegeld erhoben.

Zweifelhafte Wüstung:

Oestlich von der Wüstung Vockenrode zieht sich bis zum Iberge das Wehlesthal, in welchem das Dorf Wehlesthal gelegen haben soll.

1515 heißt es in einem Mainzer Lehnbriefe über die Grafschaft Stolberg: „vom Rödersee bis an das Feld Wehlesthal“.

Bestehender Ort: Hermannsacker. Früher gehörte auch Buchholz ins Amt Ebersburg.

VII. Das Amt Bärnrode.

Es besteht ursprünglich aus folgenden Stücken:

I. Erichsberg mit seinen Zugehörungen:

1. Die Ruinen der **Burg Erichsberg** liegen zwischen Günthersberge und dem Ramberge.

1320 kaufte Graf Heinrich von Stolberg das Schloß Erichsbergk von den Herren von Hoym für 300 Mark gestempelten Silbers. (Hübner, Gesch. d. N. Bärnrode Urf. Nr. 1.)

1325 ertheilt Bischof Albert von Halberstadt dem Grafen Heinrich von Stolberg einen Lehnbrief über die von den Grafen von Stolberg dem Stifte zu Lehn aufgetragenen

castra Erichsberg et Wolvisberch und ihre Zugehörungen. (Hübner, Gesch. d. N. Bärnrode Urk. Nr. 2.)

1345 zerstören die Grafen von Honstein und Schwarzburg mit den Bürgern von Erfurt und Mühlhausen das Schloß Erichsberg,

1346 an S. Peters Tage „als her erlefit ware von der Bandin“ ertheilt „Heinrich von Gotis gnadin Grafe von Stalberg“ einen Sühnebrief — wegen des „hußes zu deme Erichsberge das da gebrochen vnd vonne die lute die abe wordin gethan vor dem vorgeantem huß“, — daß er den Schaden nicht rächen will an den Grafen: Heinrich und Dietrich von Honstein, Hans von Schwarzburg, an Herrn Hermann von Kranichfeld, Herrn Conrad zu Lanrode und an den Bürgern zu Erfurt und Mühlhausen. (Stolberger Archiv. V. Tit. 8. Nr. 1.)

1300 Henningus et Borchardus de monte Eriçi, Albertus et Johannes patruales de monte Eriçi. (Harzvereins-Zeitschrift 1870 Heft I. S. 151.)

2. Daß **Dorf Erichsberg** lag wohl in der Nähe der Burg Erichsberg.

* 3. **Bischoferode** lag östlich von der Erichsburg, westlich von Harzgerode. Das Feld bei der Wüstung heißt noch jetzt „das Bischoföder Feld“. Das Dorf war ein Pfarrkirchort. Im Archidiaconatsregister des halberstädtischen Bannus Nemoris steht: Bischoferode.

II. Heinrichsburg mit seinen Zugehörungen:

1. Die Burg **Heinrichsburg** lag zwischen Harzgerode und Gernrode, etwas nördlich vom Mägdesprunge.

1327 und 1338 belehnt Fürst Bernhard von Anhalt die Grafen von Stolberg mit der Heinrichsburg.

1344 sollen die Grafen von Hohnstein die Heinrichsburg zerstört haben.

2. Daß noch bestehende Dorf Breitenstein.

* 3.¹ **Anmacht** lag nördlich von Schwenda, nordöstlich vom Auerberge, westlich von Gain. Die Wüstung heißt „das Amt“. Spuren von der Kirche sind noch vorhanden. Das Dorf war ein Pfarrkirchort. Archidiaconatsregister des Bannus Nemoris: Anmecht.

4. Das halbe Dankerode (die andere Hälfte gehörte zu Falkenstein).

III. 1518 erkaufte der Graf Botho der Glückselige von Stolberg die Harzgüter der Herren v. Hoym, welche aus folgenden Wüstungen und deren Fluren bestanden:

1. **Bernrode.** (964 schenkt Markgraf Gero dem Nonnenkloster Gernrode das Dorf Bernezinerot. (Schultes, Direct. Dipl. I. S. 77.) — 1178 (oder 1179) bestätigt Papsst Alexander III. die Besitzungen des Benedictinerklosters S. Johannis zu Hagenrode, worunter erwähnt werden u. A. Güter zu Berzinerode und Bolekendorf. (Schultes, Direct. Dipl. II. S. 260 und 261.)

1200 zählt Abt Heiteurich zu Nienburg die Besitzungen des Klosters Hagenrothe auf, u. A. Berzineroth und Bolekendorf. (Schultes, Direct. Dipl. II. S. 405.)

* 2. **Billingerode** lag $\frac{1}{4}$ Stunde nördlich von Bärnrode; an der Mitternachtsseite des Herzberges liegen die Ruinen der Kirche; Billingerode war ein Pfarrkirchort. In dem Verzeichnisse des Bannus Nemoris steht: Billingerode.

* 3. **Bißkerode** lag zwischen Günthersberge und Bärnrode, näher zu Günthersberge. Es war wohl ein Pfarrkirchort, und unter dem Breferode im Archidiaconatsregister des Bannus Nemoris ist wohl Vicerode zu verstehen.

1218 thut Fürst Heinrich zu Anhalt kund, daß sein Ministerial Arnold v. Röder das Dorf (villa) Viceroth an das Kloster Marienthal geschenkt hat. (Schultes, Direct. Dipl. II. S. 529.)

* 4. **Bolekendorf** lag an der Ostspitze des Teiches zwischen Neudorf und Harzgerode; es war ein Pfarrkirchort; im Archidiaconatsregister des Bannus Nemoris steht: Bolekendorf.

1178 und 1200 Bolekendorf und Bolkendorf (S. die Jahreszahlen unter Bernrode).

* IV. Die Flur und Gehölze des wüsten Dorfes Ringelsbach oder Ringesbach erhielt Graf Botho der Glückselige 1514 als Lehn von den Fürsten Ernst und Wolfgang von Anhalt. Der Lehnsbrief sagt: „mit dem Felde zw Ringesbach das ist nämlich der Angkenberg mit andern umbliegenden Holzern, die dießseith der Selgken nach Stol-

berg werts gelegen, bis an das Kriegholz". (Urk. Nr. 14 in K. Hübner, Gesch. d. A. Bärnrode. Mscrpt.)

Das Dorf lag wohl zwischen Breitenstein und Straßberg; die Lage der Wüstung ist nicht mehr bekannt. Diese ad I bis IV genannten Stücke legte Graf Botho der Glückselige zu einem Amte, Bärnrode genannt, zusammen. Auf der Wüstung Bernrode ließ er ein festes Amtshaus und ein Vorwerk erbauen, zu welchem die Fluren von Bärnrode, Billingerode und Bixkerode gelegt wurden. Die Flur des wüsten Dorfes Volkendorf überließ er gegen einen jährlichen Zins als Laßland den Einwohnern von Harzgerode und Neudorf. Auch das Dorf Neudorf soll Graf Botho angelegt haben. Den Zehnten in der Feldflur des wüsten Bixkerode, welche theilweise als Laßland an die Günthersberger ausgegeben war, verlich er den Herren von Büla, welche wahrscheinlich auf

* der kleinen **Burg Büla** (im Volksmunde „Burgbiele, Burgbeil“ genannt) saßen, welche auf dem gleichnamigen Berge südöstlich von Breitenstein in der Grafschaft Stolberg-Stolberg gelegen haben mag.

1416 „Henrich von Büla, unser Herrschaft Besesin Mann“. (Leuckfeld, Antiqu. Michaelstein. S. 55 und 56.) —

1416 „Henrich von Büla, der Herrschaft Stolberg Mann“.

1531 „Botho Graff zw Stolberg und Wernigerode bekennen, das wir den ehrsamten Hansen, Joachim und Hansen von Büla gebrüder und vettern und iren rechten Leibslehensserben den Zehenden zu Bixkerode geliehen haben“. (Urk. Nr. 19 in Hübner, Gesch. d. Amtes Bärnrode. Mscrpt.)

Stolberg-Rosla besitzt von dem alten Amte Bärnrode: das Dorf Breitenstein im Preussischen und das Vorwerk Bärnrode im Anhaltischen.

Stolberg = Stolberg besitzt davon die Fluren der wüsten Dörfer Anmacht und Ringesbach.

1576 verpfändeten die Grafen von Stolberg das ganze Amt Bärnrode für 20,000 Rthlr. an Christoph v. Hohn. Dieser trat die Pfandschaft an die Fürsten von Anhalt ab. Es folgten nun bis zum Jahre 1709 viele Prozesse wegen des Amtes Bärnrode, die die Grafen von Stolberg gegen die Anhaltiner führten. Am 12. Novbr. 1709 wurde ein Vergleich zwischen Stolberg und Anhalt geschlossen, in welchem durchgesetzt wurde, daß Stolberg das halbe Amt Bärnrode, nämlich den Heinrichsburgischen Forst (2652 Morgen), den Erichsbergischen Forst (55 und 550 Morgen) nebst dem Dorfe Neudorf an Anhalt abtrat. Stolberg erhielt 518 Morg. Forst, das Dorf Breitenstein und das halbe Dorf Danferode und noch 5000 Rthlr. Doch

1) Vergl. jedoch Zeitschr. 1870. S. 353.

wurde in dem Vertrage gesagt, daß Stolberg nach dem Aussterben des Bernburgischen Zweiges und gegen Zahlung der 25,000 Rthlr. die andere Hälfte des Amtes Bärnrode, welches in Anhaltischen Besitz gekommen, einlösen könne. (Urk. 72 in Hübner, Gesch. d. Amtes Bärnrode.)

Darauf gründet sich die Einlösungsklage der Grafen von St.=Stolberg u. St.=Rospä gegen den Herzog von Anhalt, welche bereits zu Gunsten der Kläger entschieden ist.

B. Die Grafschaft Stolberg=Stolberg.

I. Die Grafschaft Stolberg

oder

die Aemter Stolberg und Rottleberode.

Diese Stücke waren Lehen des Erzbisthums Mainz (wahrscheinlich aber erst seit 1400).

Wüstungen:

1. **Schmiedehausen** lag westlich von Stolberg, südlich von Breitenstein. Die Lage der Wüstung ist noch bekannt. Der Stolberger Chronist Zeitsuch berichtet: „1371 stand Schmiedehausen noch, wo es den Andreas Erwinus zu seinem Pleban hatte. Die Kirche trug den Namen S. Paul“. (Stolberger Kirchen- und Stadthistorie S. 132.) Derselbe berichtet ferner: „1426 am Himmelfahrtsfeste giebt Graf Botho von Stolberg das zur Schmiedehäuser Kirche gehörige Kirchenholz an die Stolberger Pfarrkirche S. Martini mit der Bedingung, daß es dieselbe auf ewige Zeiten behalten sollte, wenn die Kirche zum Hayn in Schmiedehausen nicht wieder sollte aufgebaut werden“. (U. a. D.) Wahrscheinlich hieß die letzte Stelle in der Urkunde: „wenn die Kirche zum Hayn (Bischofshayn) und Schmiedehausen u. s. w.“. Nach Eingehen des Orts Schmiedehausen werden die Kirchengüter seiner Kirche S. Petri zu der Kirche S. Pauli in Bischofshain geschlagen worden sein; denn auf einer Karte (aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts im Gräfl. Archiv zu Stolberg) wird die Kirche bei Bischofshayn S. Petri=Pauli genannt.

Schmiedehausen scheint nach dem Mainzer Lehnbriefe über die Grafschaft Stolberg ursprünglich nicht zur Grafschaft Stolberg gehört zu haben:

1515 ging die Grenze der Grafschaft Stolberg . . . vom Rohrborn bis an die Wegscheide zwischen Schmiedehausen und dem Gerichte (Richtplatz?), das da gehört zu dem Bischof-Hayn". — 1371 erscheint als Zeuge in einer Urkunde der S. Martinikirche in Stolberg: Andreas Erwin, Pfarrer zu Schmiedehausen, Halberstädter Diöcese."

* 2. **Bischofshain** lag zwischen Schmiedehausen und Stolberg, südwestlich von und nahe bei dem Vorwerk Hainfeld im sogenannten „Haingrunde“. Dabei lag auf dem Kirchberge die St. Petri-Pauli-Kirche. (Hainfeld wurde im Jahre 1588 in der Flur des wüsten Dorfes Bischofshain erbaut, daher der Name Hainfeld.)

1418 ertheilt Bruder Heinrich, Bischof von Hadrumetum, geistlicher Vicar des Erzbischofs Johann von Mainz, der von ihm geweihten Kirche zu Hayn einen 40tägigen Ablass.

1462 erkaufte die S. Martinikirche zu Stolberg die Kypwiese bei der Wiese S. Pauli zu der wüsten Hainkirche, 1 Wiese gegen den Gernar und die Fischmannswiese gegen der Hainkirchen unter den Bäumen gelegen.

1507 ertheilt Bischof Johann von Eyden, Generalvicar des Erzbischofs Jacob von Mainz, der zerstört gewesenen und aufs Neue feierlich von ihm geweihten Kapelle S. Pauli auf dem Hainfelde einen Ablassbrief.

(Originalurkunden im Stolberger S. Martinikirchenarchiv.)

3. **Hunoldsdorf** (Ob der Name richtig ist?). Zwischen Rodishain, Kottleberode und Stolberg liegt eine Wüstung, deren Kirchruine man die „Hunds- oder Hunnenkirche“ nannte.

1731 kaufte der Graf von Stolberg diese Kirchenruine den Rodishainern ab und verwandte die Steine zu anderen Zwecken. (Urk. im Stolberger Archiv.)

? 1330 Hunoldisdorf und Hunoldestorph. (Förstemann, Kl. Schriften I. S. 71.)

* 4. **Elwingen**. Dieses ganz verschollene Dorf, dessen Namen und Lage nicht mehr bekannt ist, lag nach dem Mainzer Lehnbriefe über die Grafschaft Stolberg zwischen dem Felde Wehelsdthale und dem „Alten Stolberge“: 1515 „bis an das Feld Wehelsdthale, von der Statt unter dem wüsten Dorfe Elwingen und von dem Kalk (in andern Exemplaren steht: Kalk) borne einen Weg uf“ durch das Holz des Alten Stolbergs. (Daraus geht nicht klar hervor, ob Elwingen in der Grafschaft Stolberg oder im Amte Ebersburg gelegen hat.)

* 5. **Ummelsee** war wohl nur ein Vorwerk oder Hof und lag wahrscheinlich am Westfuße des Berges und Forstorts Ummensee, nordöstlich vom Vorwerk Rodeberg. Nach dem Forste Ummensee führt „der Ummenstieg“.

1435 tragen die Grafen ihren Schultheißen zu Gerßpich auf, Zinsen und Abgaben einzuziehen von der Wüsteninge Diemerode, Trockenbach und Ummelsee. (Urk. im Stolberger Archiv.)

1515 sagt der Mainzer Lehnbrief über die Grafschaft Stolberg „vom Feld Ummelsee bis an das Feld zu Trockenbach“.

1590 steht im Braunschweiger Lehnbrief über die Grafschaft Hohastein: „von dem Felde Ummelsee bis an das Feld zu Drunkenbach“. (Dieselben Worte stehen in einer alten hönsteinschen Grenzbeschreibung von 1372 im Stolberger Archiv.)

* 6 **Trockenbach** war wohl ebenfalls nur ein Vorwerk und lag etwas südlich von der Südostecke des Alten Stolberges. Grundmauern sind dort gefunden worden. Wahrscheinlich gehörte zu Trockenbach die s. g. „Stolberger Gemeinde“, ein Holzstreck. Der bei der Wüstung entspringende Bach heißt noch jetzt „der Trockenbach“.

1516 „Trockenbach und das Stolbergische Land“ werden erwähnt in einem Grenzzuge. (Paul Jovius, Chron. Schwartzburg. V. Buch. 63. Kapitel.)

7. **Grasburg**. Diesen Namen trägt eine Ruine auf einem Berge des Alten Stolberges, zwischen Kottleberode und Stempeda. Der Sage nach soll hier die Stammburg der Grafen von Stolberg gestanden haben. Der Name des umfangreichen Bergwaldes „Alter Stolberg“ gab zu dieser Sage Anlaß. Es ist ohne Zweifel nur eine Waldkapelle gewesen, die nach ihrem Verfall für eine Burgruine angesehen und mit einem Burgnamen belegt wurde. Den Namen „Grasburg“, den das Volk dieser Ruine beilegt, habe ich zum ersten Mal gefunden:

1499 in der Vogteirechnung im Stolberger Archiv: „Stetegelt zue Grasporg“.

Zweifelhafte Wüstungen:

Massenteich beim Massenteiche westlich von Stolberg. — **Hunrode** soll auf dem „Hunrode“ zwischen Stolberg, Hainfeld und Rodishain gelegen haben. — Der „Halbedorfer Forst“ zwischen Breitenstein und Straßberg dürfte auf einen Ortsnamen deuten; aber eine Wüstung ist dort nicht bekannt. (Wahrscheinlich gehört der Halbedorfer Forst ins Amt Bärnrode.) —

Anmerkung zu dem unter Nr. 1 erwähnten Rohrborn. Der Rohrborn, im 10. Jahrhundert auch Roringeborn oder Roshingeborn

genannt, war ein altes Grenzmal zwischen der Mainzer und Halberstädter Diöces, also auch zwischen Sachsen und Thüringen. Der Name Rohrborn ist jetzt verschollen.

Bestehende Dörter: Stadt Stolberg, die Dörfer Kottleberode, Rodishain, Stempeda und Vorwerk Hainfeld. (In Kottleberode, Radulserode, starb am 2. März 968 Erzbischof Wilhelm von Mainz, der Sohn Kaiser Ottos I.)

II. Das Amt Hain.

Es war von Alters her ein Allod der Grafen von Stolberg.

Wüstungen:

* 1. **Ewigkerode** lag nordöstlich von Hain. Die Lage des Dorfes ist noch bekannt, auch wenige Ueberbleibsel der Kirche sind noch vorhanden. Möglicherweise ist unter den im Archidiaconatsregister des Bannus Nemoris verzeichneten Pfarrkirchdorfe „Kode“ unser Ewigkerode zu verstehen. Fälschlich wird es in der Umgegend für ein eingegangenes Kloster gehalten.

1510 bestätigt das Kloster Ballenstädt der Kirche Danckerode den Besitz des wüsten Dorfes Ewigkerode, dessen Flur grenzte „mit einem ende am Heimberge, mit dem andern am Wege der von der Bizenbergischen Mühlen gehet, mit dem dritten ende an dem Bardtleshagen und mit dem vierten am gerdickenbruch“. Der Abt erzählt in der Urkunde, daß das Kloster Ballenstädt früher „dem tüchtigen Dietrichen vom Harz (kommt urkdl. vor 1429 — 1445)“ erlaubt habe, „daß er seine wüste Dorfstätte, das Ewigkerode genannt, die er als sein recht frei männlich Erblehn von dem Kloster Ballenstädt zur Lehn fortbracht, der Kirchen zu Danckeroda, sonderlich dem Altar der himmelföingin Mariae vor hundert reinische gülden recht und redlichen verkaufen durfte“. (Urkundenabschriften im Stolberger Archiv II. A. 5.)

* 2. **Hammerbeck** lag zwischen Ewigkerode und dem Vorwerke Friedrichshof. Die Wüstung heißt „der Hammerbeck“. Ruinen sind nicht mehr vorhanden.

1499 war die Flur des Dorfes „Hammerbeck“ getheilt zwischen Hain und Schwenda. (Stolberger Vogtei-Rechnung.) Das Dorf Hammerbeck war also damals schon wüst.

* 3. **Kaltenborn** lag südöstlich von Hain und nördlich von Wolfsberg und war ohne Zweifel ein Filial von Hain. Im Archidiaconatsregister des Bannus Nemoris: „Coldenborne et Margre-

venhagen“ — Markgrafenhagen, der alte Name für das Dorf Hain. — Die Wüstung und die dabeiliegende Wiese gehörte vor der Separation der Pfarre in Hain. — Zeitsuch nennt Hain irrthümlich „Margrethenhain“.

1499 erhielten die Grafen von Stolberg Abgaben „von dem Lande zu Goldenborne“. (Stolberger Vogtei-Rechnung.)

* 4. **Weissenborn** lag zwischen Hain, Wolfsberg und Schwenda, etwas nordwestlich von dem neuen Vorwerke Karlsrode; es war ein Pfarrkirchort. Die „wüste Kirche“, der „Wissenborn“ und die „Wissenborns Wiesen“ bezeichnen die Lage des Orts. In dem Verzeichnisse des Bannes Unterberge: Wissenborn. 1499 war die Flur des wüsten Dorfes Wissenborn getheilt unter die Einwohner von Schwenda und Hain. (Stolberger Vogtei-Rechnung.)

Bestehende Dörfer: Schwenda, Hain und Straßberg und das Vorwerk Friedrichshof.

III. Das Amt Heringen.

Es besteht aus Theilen der alten Grafschaften Rothenburg und Klettenberg. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts bildeten die Grafen von Hohnstein das Amt Heringen. Von 1417—1432 war es im Besitz der Grafen von Stolberg und Schwarzburg, der Herren von Gera und Plesse. 1432 verkauften die Herren von Gera und 1439 die Herren von Plesse ihren Antheil an Stolberg und Schwarzburg, welche beiden Häuser von den Landgrafen von Thüringen zur gesammten Hand mit dem Amte Heringen belehnt wurden. Zu Ende des 16. Jahrhunderts gelangte Schwarzburg in den pfandweisen Besitz des Stolbergischen Antheils. 1819 kam das Amt an Preußen, 1836 an Stolberg-Stolberg.

Wüstungen:

1. **Welkerode** lag südwestlich von Heringen und war ein Pfarrkirchdorf. Die Lage der Wüstung ist bekannt. Es wurde wahrscheinlich 1406 oder 1407 bei den Belagerungen der Stadt Heringen zerstört.

1093 Welkeroth (Leuckfeld, Antiqu. Bursfeld. S. 7 — 9. S. die Jahreszahl unter Topffstedt im Amt Kelbra).

1193 erscheint in Nr. 35 des Walk. Urth.: Johannes miles de Welkerrot. — 1439 geben Graf Heinrich zu Schwarzburg und

Grave Botho zu Stolberg ihrer Stadt Heringen alle Gemeine zu Welckenrode. (Louckfeld, Antiqu. Kelbran. S. 204.)

Im Archidiaconatsregister von Unterberge: Welckrode.

* 2. Das **Kloster B. Mariae Virg. auf dem Steinwege** in der Stadt Heringen lag westlich von dem Schlosse. Der Standort ist noch bekannt, aber mit Privathäusern bebaut.

1352 wurde die Kapelle „Unserer lieben Frau“ auf dem Steinwege, welche von den Grafen von Hohnstein-Heringen gestiftet war, fertig und von dem Erzbischof Gerlach von Mainz mit Ablass begnadet. — 1398 confirmirt Erzbischof Johannes von Mainz das neue „Monasterium in opido Heringen“, welches geweiht ist „in honorem beatissimae Dei genetricis et virginis Mariae“ und gestiftet durch den Edeln Theodoricus (den letzten Grafen von Hohnstein-Heringen) comes de Hounstein und Lutrude, dessen Mutter. (Schöttgen und Kreyßig, Beiträge zur Gesch. der sächsischen Lande III. S. 444.) Das Kloster, wohl ein Nonnenkloster, hatte keinen langen Bestand, denn schon im Jahre 1439 existirte es nicht mehr, der in diesem Jahre von den Grafen von Schwarzburg und Stolberg ertheilte Begnadigungsbrief für die Stadt Heringen sagt: „Die Grafen und ihre Erben wollen die Capellen unser lieben Frauen auf dem Steinwege liegende, und die Priestere, die darinnen Messe halten, vertheidigen, und die bey Würdigkeit und Gewohnheit behalten, als die gewesen seyn bey Grafen Diedrichen von Hohnstein seeligen; sie geloben auch, die Gebeuge und Seelgerethere, die Graff Dietrich seeliger zu der genannten Capellen gegeben hat, zu einer ewigen Messe vollziehen und geben zu wollen“. (Louckfeld, Antiqu. Kelbran. S. 205.)

3. **Horne** lag zwischen Heringen, Auleben und Hamma. Die Feldgegend, in welcher es gelegen hat, heißt jetzt noch „im Horne“. Eine Kirche hatte es nicht.

1279 wird in der vom Grafen von Hohnstein ausgestellten Urkunde Nr. 451 (und 452) des Walk. Urkb. die villa Horn oder villa Horne genannt und gesagt, daß der Weg von der Riethbrücke (Schafstege) aus durch das Dorf Horne gelaufen sei.

e. 1300 wird im Zollbriefe der Stadt Nordhausen (S. Nr. 6. Borrieth.) gesagt, daß zur Münze in N. aus der „villa horne“ (im Zollbriefe von 1537 steht „dorff Horne“) 1 Marktscheffel Hafer geliefert werden müsse.

4. **Riethhof** war ein Klosterhof der Abtei Walkenried, welcher östlich von Heringen lag und 1155 erbaut worden war (Walk. Urkb. Nr. 13). Eine Knochenbrennerei steht jetzt auf dem alten, durch Graf

Dietrich von Hohnstein-Seringen 1404 und 1406 niedergebrannten Klosterhofe. Dabei lag eine Walkenrieder Mühle („molendino juxta grangiam Riedhof sito“. Walk. Urfb. Nr. 226), welche wohl mit Lappe identisch ist. Erwähnt wird der Rietthof in folgenden Nr. des Walkenrieder Urkundenbuches:

Nr. 56: grangia Rithove 1205. — Nr. 70: Rithove 1209. — Nr. 381: Rythof 1266. — Nr. 512: curia Rithof 1289. — Nr. 874: grangia Rethof 1334. — Nr. 905: grangia Rithof 1346. — Nr. 913: grangia Rithof 1348. — Nr. 982: curia sive grangia Carectum, vulgariter dicta Rethob 1384.

* 5. **Langenrieth** oder **Rietth**. — Keiner der Geschichtsschreiber, die bis jetzt über Walkenried und seine Besitzungen geschrieben (Cestorm, Leuckfeld, Stübner), kannte diesen Ort. Auch Förstemann führt ihn in seinem Verzeichnisse der Dörfer in der Umgegend Nordhausens (Kleine Schriften, I. S. 68 — 75.) nicht auf. In den Walkenrieder Urkunden kommt er sehr oft vor. Er lag da, wo jetzt die Humühle (bei Görzbach) liegt. Die Kirche stand auf der Südseite des Mühlgrabens, wo „der Kirchhof“ noch bekannt ist. Auf dem Kirchhofe von Langenrieth wurden die Gerichtsversammlungen der Fläminger aus den flämischen Dörfern (Langenrieth, Borrieth, Horne und Elre, später Berga, Görzbach und Seringen) gehalten. Die Flur des eingegangenen Orts Langenrieth stand bis 1849 unter dem flämischen Langenriethschulzen zu Berga. Langenrieth war ein Pfarrkirchort. Im Archidiaconatsregister von Unterberge: Rietth. — Des Dorfes Langenrieth oder Rietth wird in folgenden Nummern des Walkenrieder Urkundenbuches Erwähnung gethan:

Nr. 291: villa Langenrith 1253. — Nr. 381: „1 mansum flamingicum inter ecclesiam Ryth et Rythof situm“ 1266. — Nr. 481: villa Riet 1285. — Nr. 483: villa Rith 1285. — Nr. 484: Rith 1285. — Nr. 487: Rithe 1286. — Nr. 532: „Vlemingesgut in longa palude“ 1291. — Nr. 543: villa Carectum 1292. — Nr. 598: villa Langeryhet 1299. — Nr. 601: Longo Carecto adjacente villulae Owelewe (Kuleben) 1300. — Nr. 667: longo karecto, quod dicitur Langreit 1305. — Nr. 673: longo karecto, quod dicitur Langeryt 1306. — Nr. 858: villa Langenride 1323. — Nr. 905: „11 agrös sitos inter villam Langenriet et grangiam Rithof“ 1346. (S. Nr. 381). — Nr. 913: 11 agrorum Thuringicorum, sitorum inter villam Langherit et grangiam Rithof“ 1348. —

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ging der Ort wahrscheinlich ein, sein Name verschwand, wie die Erinnerung an seine

Existenz. — Walkenrieder Urkunden (Leuckfeld, Antiqu. Walkenred. S. 171) erwähnen eine Kirche „in Guldinowe“, welche 1445 dem Verfalle nahe war. „Weil der zu dieser Kirche bestellte Pfarrer weder sicher leben, noch vergnüglich auskommen konnte“, wandte sich Abt Nicolaus II. von Walkenried an den Erzbischof von Mainz mit dem Ersuchen, er möge die Anstellung eines Klostergeistlichen an dieser Kirche genehmigen, was derselbe auch that. Die päpstliche Bekräftigung erfolgte 1485.

Leuckfeld (Antiqu. Walkenred. S. 169) hält diese Kirche, welche er St. Stephani nennt, für die in Berrungen, weil „man sonst in der gülden Au keinen Ort außer B. findet, von dem man mutmaßen oder aus Urkunden schließen könnte, daß daselbst diese St. Stephanskirche gestanden haben könnte“. Er bedachte aber nicht, daß die Kapelle eines Klosterhofes, was Berrungen doch nur war, keinen Pfarrer hatte; denn Pfarrer waren nur an Ortskirchen in Pfarrkirchenorten angestellt. — Die Kirche „St. Stephani in Guldinowe“ ist wahrscheinlich die von dem damals unlängst eingegangenen Pfarrkirchorte Langenrieth oder Rieth. Der Name „Guldinowe“ ist später auf die Mühle übergegangen, welche bis zum 18. Jahrhundert stets „güldene Au-Mühle“ genannt wird, jetzt aber kurz nur „Aumühle“. — Langenrieth verdient als Gerichtsplatz und Mittelpunkt der flämischen Ländereien, welche durch die Flamländer zu einer „goldnen Aue“ umgeschaffen worden, den Namen „Guldinowe“, welcher später auf das Amt Heringen und noch später auf die Aemter Heringen und Kelbra und endlich auf das ganze Helmetthal ausgedehnt ist.

Nördlich von der Aumühle, dicht am nördlichen Ufer der Helme liegt ein Stück Land, welches auf seiner Ostseite durch Zaungebüsch begrenzt ist und „das Wahl“ heißt. In diesem Wahl befindet sich ein Hügel (künstlich?), welcher mit einem Wallgraben umgeben ist. Möglich, daß hier ein altheidnischer Begräbnißplatz oder eine Opferstätte war oder eine Warte. Förstemann hält das Wahl, welches er Wahle nennt, fälschlich für eine wüste Kloster- oder Dorfstätte. Wahrscheinlich gehörte das Wahl zum Dorfe Langenrieth, neben dem es liegt.

* 6. **Borrieth** lag zwischen Görzbach und Berga, an der Südwestecke des s. g. „Borriethes“. Die Grundmauern der Kirche sind neben dem „Groben Steine“ (mehrere große erratiche Blöcke lagen daselbst, daher der Name) auf dem „Kirchfleck“ gefunden worden; daneben lag ein Stück Land, genannt „auf den Gräbern“. Beides war Eigenthum der Pfarre zu Berga. Nach Eingehen des Dörfchens stand die Flur unter dem Borriethschulzen zu Berga bis zur Aufhebung des flämischen Rechts 1819.

1305 geben die Grafen von Hohnstein dem Kloster Walkenried „agros sitos in anteriori karecto juxta pratum Kaldewese“. (Walf. Urkb. Nr. 666.)

Zur Münze in Nordhausen mußte ums Jahr 1300 gegeben werden: „De bila 3½ Schock Hafer. De windehüsen 5 Schock Hafer. — De vrbeeche 3 Schock Hafer. — De Leimbeeche 2 Schock Hafer. — De Grumbeeche 2 Schock Hafer. — De gersbeeche 4 Schock Hafer und 1 Marktscheffel Hafer. — De villa que dicitur vorrite 1 Marktscheffel Hafer. — De elre 1 Marktscheffel Hafer. — De villa horne 1 Marktscheffel Hafer“. (Zollbrief der Stadt Nordhausen aus dem Schultheißenbuche. — Neue Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins zu Halle. III. Band. 1. Heft S. 36.) Nach dem Exemplare von 1538 sind die Abgaben dieselben; die Dörter werden folgendermaßen genannt: „Bila, Windehausen, Leimbich, Grumbech, Urbich, Gerspich, das dorff Vorriethe, das dorff Horn, das dorff Elre“. (Neue Mittheil. des thür.-sächs. Vereins zu Halle. V. Band. 3. Heft. S. 45.)

Aus Vorrit bezog im 14. Jahrhundert das S. Crucisstift zu Nordhausen Zinsen von 1 molendino et quibusdam agris ibidem, qui ab antiquo solvunt 3 for. mod. silig. mol. dat 1 for. m. ordei. (Vehns- u. Zehntbuch des S. Crucisstiftes.)

* 7. **Lappe.** 1263 verkauft Graf Heinrich von Hohnstein das Reichslehn villa Lappe. (Walf. Urkb. Nr. 355.) Nach dieser Urkunde lag Lappe bei der „Rethbrücke“ und in der Nähe der „Helmena“. — Schon 1260 wird in Nr. 22 des Anhangs zum Walf. Urkb. das „mollenlant ad molendinum juxta Lapeu“ und die „molendina in Lappe“ genannt.

1268 wird in Nr. 35 des Anhangs zum Walf. Urkb. die „villa Lappe“ genannt; in derselben Urkunde heißt es: „mollendinum juxta Beringen, Rithmollen nuncupatum“. Diese Riehmühle bei Berrungen ist wohl mit der Mühle in Lappe identisch; denn 1302 heißt es in einer Nordhäuser Urkunde, daß sie ausgestellt sei „in Molendino dicto Leppern sito juxta Beringen“. (Förstemanns Bearbeitung der Lesserschen Chronik v. Nordhausen.)

An dem Märschgraben, welcher dicht neben dem jetzt weggerissenen Schafstege (= Riehmbrücke) in die Helme mündet, liegt einige hundert Schritte nördlich ein Stück Land, welches „der Mühthof“ heißt. Hier lag die „villa Lappe s. molendinum Leppern“. Den Namen „Riehmühle“ mag sie von ihrer Lage an der Riehmbrücke erhalten haben. Lappe war wohl nur eine Mühle mit einigen Wirthschaftsgebäuden und Arbeiter- (Colonisten-) Häusern. Es gehörte seit 1260 dem Kloster Walkenried, wurde aber 1404 oder 1406 durch Graf Dietrich von Hohnstein-Beringen zerstört.

8. **Elre** lag nordöstlich von Heringen, an der Zorge und in dem Feldtheile, welcher „im Eller“ heißt. Es war ein kleiner flämischer Ort, dessen Flur nach Zerstörung des Dorfes unter dem flämischen „Ellerschulzen“ zu Heringen stand.

c. 1300 elre. 1538 das dorff Elre. (Siehe die Jahreszahlen unter Verrieth.)

9. **Othstedt** lag östlich von Windehausen. Auf dem Kirchhofe dieses alten Dorfes sind Grundmauern und Schiefeln ausgegraben. Ursprünglich war Othstedt ein Dorf; es wurde aber zu Ende des 12. Jahrhunderts nach und nach von den Herren von Othstedt an das Kloster Walkenried verkauft. Bei dem Klosterhofe Othstedt baute das Kloster Walkenried eine Capelle. Die berühmte Baumschule des Pastors Steiger zu Windehausen befindet sich auf der Wüstung. Der vorbeifließende Graben heißt „der othstedter Bach“. Erwähnt wird Othstedt im Walkenrieder Urkundenbuche:

Nr. 40: Odstetin 1199. — Nr. 54: Albertus de Ostede 1204. — Nr. 64: Ostede c. 1206. — Nr. 70: villa Hotstede 1209. — Nr. 86: villa Ohtstede 1215. — Nr. 100: Ostede 1217. — Nr. 102: capella in Ostede 1218. — Nr. 104: Ostede 1219. — Nr. 113: capella in Ostede 1221. — Nr. 116: Ozstide 1221. — Nr. 135: capella in Ostede 1224. — Nr. 136: Bertoldus de Ozstede 1224. — Nr. 153 berichten die Grafen Albert und Conrad, Gebrüder von Klettenberg, was sie theils als Augenzeugen, theils durch Erkundigungen bei Augenzeugen über das Reichslehn, villa Othstede, und dessen Besitzer erfahren haben. 1226. — Nr. 160 und Nr. 161 wird die ecclesia de Odestete (in Odestede) dem Kloster Walkenried bestätigt. Der Pfarrer Martin in Windehausen (Windehausen) hatte die Kirche zu Othstedt als eine Tochterkirche von Windehausen angesprochen und Rechte über die zu Othstedt geltend gemacht. 1229. — Nr. 162: ecclesia in Ozstede 1229. — Nr. 188: Ostede 1233. — Nr. 208 (1236), Nr. 223 1238 und 226 (1239): Ostede. — Nr. 239: Gerungus miles de Ohtstede 1242. — Nr. 248: Ostede 1246. — Die Herren von Othstedt waren Reichsministerialen.

10. **Bodenrode**, ein Weinhof des Walkenrieder Klosters, lag in einem kleinen Thale südwestlich von Uthleben. Leuckfeld (*Antiqu. Walkenred.* p. 411.) kennt die Lage dieses Hofes nicht; auch Förstemann (*Kleine Schriften* I. S. 69.) ist nicht im Klaren über die Lage desselben; er hält Bodenrode und Wodenrode (wüst bei Gänzerode) für ein und dasselbe, bemerkt jedoch: „Eine Wüstung Bodenrode soll auch bei Uthleben gelegen haben“. Am Bache bei Bodenrode lag eine Walkenrieder Klostermühle, welche Graf Dietrich von Hohnstein-

Seringen 1406 niederbrannte. (Leuckfeld, Antiqu. Walkered. p. 411).

Erwähnt wird Bodenrode im Walf. Urfb.:

Nr. 28: Bodenrod 1188. — Nr. 35: vinea Botenroth 1193. — Nr. 56: cellarium in Bodenroth 1205. — Nr. 70: cellarium Bodenroth cum adjacenti vinea 1209. — Nr. 98: Būtenroth e. 1216. — Nr. 99: bona vineae Bodenroht e. 1216. — Nr. 247: „novam vineam excolendam in loco, qui vocatur Bodenroth“ 1246. — Nr. 263: vinea in Botenroth 1248. — Nr. 298: curia in Bodenroth 1253. — Nr. 447: Botenrode juxta villam Uteleiben 1278. — Nr. 884: curia desolata Bothenrod 1339. —

11. Menzelsrode und 12. Ufcherwenden.

1506 verliehen die Canonici des Stifts St. Petri zu Zechaburg dem Hans von Sundhausen die Wüstungen Ufcherwenden und Menzelsroda, doch ausgeschlossen das Heiligenholz, welches den Männern zu Uthleben als Zinsgut verbleiben sollte. (Leopold, Kirchen- und Schulchronik.) — In der Flur Sundhausen finden sich diese beiden Wüstungen nicht, wie bisher angenommen worden ist. Südwestlich von und an dem erwähnten Uthlebener Heiligenholze liegt eine große Fläche Landes, welche dem Rittergute Carlsburg (Stammgut der Herren von Sundhausen) gehört und bis zum „Haidehause“ reicht. An der Nordseite dieser Landfläche liegt ein Landstück an einem kleinen Thale, welches „auf den Gräbern“ genannt wird. Hier lag wohl das Dorf Menzelsrode; Ufcherwenden soll in der südlichen Hälfte der Landfläche gelegen haben.

1093 Ascolfess Wynethe (Siehe die Jahreszahl unter Topfstedt). — 1133 werden „Ascolveswenden et Nanzenrad“ als zerstörte und wüste Wendendörfer genannt (Hesse, Geschichte der Rothenburg S. 30.) —

13. **Risleben** oder **Risla** lag westlich von Uthleben, zwischen Uthleben, Sundhausen und Steinbrücken. Es soll im 30jährigen Kriege zerstört worden sein, richtiger ist wohl die Verwüstung des Ortes in das 15. Jahrhundert zu setzen. Risla war ein Pfarrkirchort; im Archidiaconatsregister von Oberberge: Risla.

e. 1131 Riethesla (Niedesjel) Walf. Urfb. Nr. 1. — 1140 Risela (Walf. Urfb. Nr. 7.) — 1193 Sigehardus de Risla (Walf. Urfb. Nr. 35.) — 1233 Resla. — 1320 Risleben (Förstermann, Kleine Schriften I. S. 72.) — 1398 Ryszla Walf. Urfb. Nr. 1005.)

14. **Rode, Obernrode, Barbararode** oder **Barberode** lag südlich von Nordhausen, westlich von Sündhausen, an der Südseite der Helme bei der „Rodebrücke“.

1248 (oder 1389?) villa Rod (Föistemann, Monum. rer. Ilfeld. S. 54.) — 1292 superior rode. — 1330 erhält das Kloster Neuwerk vor Nordhausen von den Herren von Heldungen Besitzungen in campis ville deserte diete Superius Rod. — 1351 „Obernrode mit der Kapelle zu dem Rode, die gewyhet es in S. Barbaren Ehre“. (Leuckfeld, Von der Kirche zu Rode.) — 1373 Barbararode (Alte Abschrift eines Grenzvertrages. Stolberger Archiv V. Tit. 8. Nr. 2.) — Nach dem Halberstädter Lehnbrief über die Herrschaft Klettenberg v. Jahre 1593 (Siehe Ritterode) gehörte „Barbranderode“ (falsch geschrieben) ins Amt Klettenberg. — Archidiaconatsregister von Oberberge: e. 1400 Barberode.

Die Kirche zu Rode war ein Reichslehn. — Das S. Crucisstift in Nordhausen hatte im 14. Jahrhundert Einkünfte zu beziehen von Aekern und vom plebanus S. Barbarae virginis in Rode ante civit. Northusen. (Lehn- und Zehntbuch des S. Crucisstiftes.)

15. **Elbingen** lag zwischen Steinbrücken und Hain in einem Thale; es scheint in früheren Zeiten ein kleines Dorf gewesen zu sein; später war es nur ein Gut. Jetzt steht nur noch ein Haus in „Elwingen“.

„1739 Jost Hartmann v. Bila auf Wolframshausen und Elbingen“.

* 16. **Ritterode** lag zwischen Wolframshausen, Großwerther und Steinbrücken am „Ritterberge“. In dem Theilungsvertrage zwischen den Grafen von Hohnstein-Klettenberg und Hohnstein-Heringen vom Jahre 1373 heißt es: „... die rechte Lantstrasse hin wan an das Dorff zu Ritterode, und das Dorff zu Ritterode sal gehören unserm Dhem Graven Dietrich (v. Hohnstein-Heringen) und Graven Ulrich von Hoenstein. Von dem dorff Ritterode die rechte Strasse vortan bis an den Scheipweg (Schleisweg und den Scheipweg hin wan uff der Brücken zu Wolframshusen“. (Alte Abschrift im Stolberger Archiv V. Tit. 8. Nr. 2.) — 1593 gehörte aber Ritterode ins Amt Klettenberg: Nach dem Halberstädter Lehnbrief (Leuckfeld, Antiqu. Walck. II. p. 41 und 42) gehörten zum Amte R. u. N.: „Barbranderode, Ritterode, großen Werthern . . . die rechte Landstrassen hin bis an daß Dorff zu Ritterode (falsch geschrieben)“.

Jetzt gehört Ritterode nicht zum Amte Heringen, sondern zum Kreise Nordhausen.

Der Wartthurm bei Hain liegt auf einer Höhe westlich von Hain. Die Warte ist von einem Ringwalde umgeben. In diesen

Thurm schloß sich eine vom Siechenthore zu Nordhausen bis zur Wipper bei Nütleben laufende „Landwehr“ an. Die Grundmauern der Warte sind noch einige Fuß hoch.

17. Die wüste **Saline** zwischen Nütleben und der Numburg war zuerst 1545 von dem Grafen Wolfgang von Stolberg erbaut worden, ging aber um 1555 ein. 1564 wurde sie vom Kurfürsten August von Sachsen neu erbaut, ging aber um 1590 abermals ein. Seit jener Zeit liegt sie wüst. (Siehe meine Abhandlung über das ehemalige Salzwerk zwischen Nütleben und der Numburg im 4. Hefte 1869 dieser Zeitschrift.)

Fälschlich wird der Walkenrieder Klosterhof Kaltenhausen ins Amt Heringen versetzt; derselbe lag nach Nr. 73 des Anhangs zum Walkenrieder Urkundenbuche bei Alstedt in der Nähe der Kurtgehofener Mühle (bei Mönchpüffel).

Zweifelhafte Wüstung:

Nödichen soll im „Nödichen“ bei Gamma gelegen haben.

Bestehende Dörter: Stadt Heringen, Dörfer: Görzbach, Nütleben, Gamma, Windehausen, Nütleben, Bielen, Steinbrücken und Gain, Höfe oder Vorwerke: Berrungen (oder Bergenhöfen), Verbißleben, Nümmühle (Zuckerfabrik und Mühle), Carlsburgische Hof bei Sundhausen. (Verbißleben hat eine wüste, 1475 erbaute Kapelle. — Die Kapelle in Berrungen dient jetzt als Scheune.)

Ins Amt Heringen wird auch das in der Ausstattungsurkunde für die Stolberger Burgkapelle S. Johannis Evangelistae (später S. Julianae) von 1316 erwähnte Dorf Weidenhorst gesetzt. Dasselbe liegt wüst zwischen Wallhausen, Martinsrieth und Brücken. Es war ein flämisches Dorf. Bis vor einigen Jahren existirte in Wallhausen „der Schulze von Weidenhorst“. 1337 verkauft Graf Albrecht von Beichlingen, Herr zu Brücken, 1 Acker in der Wallhäuser Flur „am Amtwende zu Wydenhorst“ an den Pfarrer zu Stalberg. (Kirchenarchiv. Stolberg.)

Nördlich von Weidenhorst lagen zwischen Wallhausen und dem Sachsgraben noch 2, jetzt wüste, Dörfer: Mausitz und Amtwenden. 1155 verzichtet Hadamar von Bendeleben zu Gunsten des Klosters Rippoldsberg auf Güter zu Niuzasen et Altenwynethen. (Hesse, Geschichte der Rothenburg in „Thüringen und der Harz“.)

IV. Die Grafschaft Hohnstein

oder

das Amt Neustadt oder Isfeld.

Das Amt Hohnstein ist die alte braunschweigische Lehnsgrafschaft Hohnstein, welche das Stammland der Grafen von Hohnstein war, aber 1412 durch Kauf an die Grafen von Stolberg gelangte.

Wüstungen im Amte Hohnstein:

1. **Tiernerode**, auch **Timderode** (so jetzt im Volksmunde), lag auf einer Anhöhe zwischen Görzbach und Ustrungen, wo die Grundmauern der Kirche noch zu sehen sind. Es war ein Pfarrkirchdorf und wurde im September 1412 im Fleglerkriege zerstört. — „Das Tymerrödische Land bestand aus 17 1/2 Hufen und wurde nach Zerstörung des Orts an die Görzbacher gegeben; (denn dahin waren die Einwohner von Tymerode gezogen). Graf Heinrich von Stolberg bekräftigte diese Austheilung im 16. Jahrhundert und gab dem Caplan zu Görzbach 6 Acker zum Nießbrauch und 1/2 Hufe behielt der Graf für sich, um sie für sich auszuthun“. (Stolberger Archiv. Actenstück: die tiemerödischen Ländereien betr.) Bei der Wüstung befindet sich der „tiemerische Born“. Die Flur steht unter dem tiemerödischen Schulzen zu Görzbach. — 1303 verkaufen die Herren von Bendeleben Acker in Dimerode an das Kloster Walkenried. (Walt. Urkb. Nr. 629.) Es lag im Gerichte der Grafen von Hohnstein und Stolberg (zu Ustrungen). — 1319 dñs vlicus de tymerade (Ilsfelder Klosterurkunde Original im Stolberger Archiv B. a. 4). Anhängt das Siegel desselben: auf unschraffirtem Grunde ein Querbalken, auf welchem sich ein anderer, erhabener Querbalken befindet. Von der Umschrift des 3eckigen Siegels ist erhalten: „S' **TIMERODE**+“. — Archidiaconatsregister von Unterberge: c. 1400 Dimerode. — 1435 Wüstenunge Diemerode (S. Jahreszahl unter Ammelsee.) — 1516 Feld Tymenroda. (P. Jovius, Chron. Schwartzb. V. Buch. 63. Kapitel.)

2. **Crinderode** lag am Marschgraben, südöstlich vom Rodeberge bei Urbach. Die Wüstung hat einen „Kirchhof“. Verwüstungszeit 1412.

891_ **Crimehiltrot** (Förstemann, Kl. Schriften I. S. 69.) — 1178 überläßt Abt Conrad von Fulda dem Kloster Walkenried fuldische Lehnsgüter in Gersbech et Crimehiltrot. (Walt. Urkb. Nr.

20.) — 1268 Crimilderode. (Walf. Urfb. Nr. 394.) — 1281 Crimolderode und Crimhilderode. (Walf. Urfb. Nr. 460. 462. 463. 469.) — 1333 verschreiben Ritter Fridericus Beyer und sein Bruder Sigrifidus dem S. Georgi-Hospital zu Stolberg 2 Marktscheffel Roggen und 1 Marktscheffel Gerste von einem Acker Gute zu Crimelderoda bei Gersbach. (Zeitsuch, Stolberger Historie. S. 179.)

3. Rodeberg (früher **Nicolausrode**), jetzt ein Vorwerk, früher ein Cisterciensernonnenkloster. Der Weiler Rode, ein Reichslehn, kam im Anfang des 13. Jahrhunderts an das Kloster Walkenried. Bis 1236 war Rode ein Walkenrieder Klosterhof, auf welchem die Mönche eine Capelle S. Nicolai um 1215 hatten erbauen lassen; 1236 richtete der Mönch Werner, welcher den Klosterhof Rode verwaltete, denselben mit Erlaubniß des Klosters Walkenried zu einem Cisterciensernonnenkloster ein.

1215 übergiebt Graf Elger von Hohnstein die Vogtei über die villa quae dicitur Roth, id est Novale dem Kaiser Otto IV. zu Nordhausen. Letzterer übergiebt die Vogtei dem Kloster Walkenried. (Walf. Urfb. Nr. 85.) — 1218 capella in Novali (Walf. Urfb. Nr. 102.) und 1221 (Walf. Urfb. Nr. 113.) — 1247 geben der Vogt Johannes Ruse und dessen Bruder dem S. Nicolao in Rude 1 Hufe und 32 Denare Gefälle in Urbach. (Walf. Urfb. Anhang Nr. 11.)

1252 giebt Erzbischof Gerhard von Mainz der Klosterkirche S. Nicolai in Novali 20 Tage Ablass. (Walf. Urfb. Nr. 278.) — 1252 giebt Bischof Meinard von Halberstadt der Klosterkirche S. Nicolai in Rode 20 Tage Ablass. (Walf. Urfb. Nr. 279.) — 1253 erhält die ecclesia S. Nicolai in Novali apud Urbeche 18 Acker Wald mit dem daranliegenden Steinbruche von den Grafen Henrich und Friedrich von Stolberg. (Walf. Urfb. Nr. 283.) — 1266 war das Kirchweihfest in Novali am Tage sancti Laurentii (Walf. Urfb. Nr. 376. — 1268 übergiebt Graf Henrich von Hohnstein 1 Acker in der Flur Crimilderode ecclesiae beati Nicolai in Novali (Walf. Urfb. Nr. 400.)

1226 „ab imperio Novale sancti Nicholai villam — villam, quae vocatur Novale sancti Nicholai“. (Walf. Urfb. Nr. 153.)

1250 nimmt Papst Innocenz IV. dilectas in Christo Filias Abbatissam et Conventum Monasterii Montis St. Nicolai Cisterciensis Ordinis, Moguntinae Dioecesis in seinen Schutz. (Leuckfeld, Antiqu. Walkenred. I. S. 99.)

1372 Münchholz vom Rode (Stolberg Archiv. Grenz Nachrichten über Hohnsteinsche Grenze.)

1590 das Münnichholz vom Rode (Leuckfeld, Antiqu. Hfeld. S. 9—14. Braunschweiger Lehnbrief über Honstein).

1516 Feld von Nicolaus-Rode. In demselben Grenzzuge wird festgesetzt: „Nach tödtlichen Abgang Frauen Catharinen, Graf Heinrichs zu Schwarzburg Frauen Mutter, Gräfin von Waldeck, soll das Städtegeld zu Nicolausrode dem Grafen zu Stolberg zufallen. (P. Jovius, Chron. Schwartzburg. V. Buch. 63. Kapitel.) — Der letzte Probst von Nicolausrode war Johann Holtegel von Einbeck; er wurde 1536 Abt von Walkenried. Nach dem Bauernfriege war Nicolausrode eingezogen.

4. **Ebersborn** lag zwischen Urbach und Leimbach, östlich vom Grumbache, und war wohl nur sehr klein. Die Feldgegend heißt noch „Ebersborn“.

1254 verkauft Graf Heinrich von Honstein Güter in villis Eversborne, Grumbeche und Lembeche an das Kloster Walkenried (Walk. Urfb. Nr. 302.)

1256 „bona in Lembeche (Leimbach), in Gronbeche et in Eversburnen“ (Walk. Urfb. Nr. 316.) — e. 1260 schenken Gräfin Mechtild (Tochter des Landgrafen Hermann von Thüringen) von Wscharien und ihr Sohn, Fürst Otto von Anhalt, dem Kloster Neuwerk zu Nordhausen 2 1/2 Hufen „sitos in hebersburnen“. (Förstemann, Urkundl. Geschichte v. Nordhausen. S. 48. Nr. 52.)

5. **Grumbach** lag westlich von Ebersborn, an der Westseite des Grumbaches. Die Wüstung ist noch bekannt. Grumbach war ein Pfarrkirchort: e. 1400 im Archidiaconatsregister v. Oberberge: Grumbech. — 1339 Nicolaus Plebanus in Grunbech.

1254 villa Grumbeche und 1256 Gronbeche (S. Ebersborn). — e. 1300 Grumbeche (S. Borrieth).

1483 wird in einem Grenzzuge berichtet: „Es hat sich unterstanden ein Herr von Hoimb hie grumbeche zu bawen und den grundt des Thorms geleyet des hat mein guediger Herr von Stalbergk seines gericht halbenn kein Hoenstein gehörig nicht wollen vorstatten Sunder er hat den mussen abbrechen vmd vbir die Landstrasse nach Heringen warts legin müssen“. (Original. Stolberger Archiv. I. Tit. 4. Nr. 3.)

6. **Wärsdorf** heißt eine Wüstung zwischen Urbach und Leimbach, nördlich von Ebersborn. Der Kirchhof ist noch bekannt, auch noch zu erkennen; aber urkundliche Beweise für die Existenz des Orts kam ich nicht beibringen. (Im Volksmunde wird er auch „Wägersdorf“ genannt.)

7. **Wachsbach.** Die Lage der Wüstung ist nicht mehr bekannt. Wahrscheinlich lag es zwischen Himmelgarten, Petersdorf und Leimbach, wo auf einer alten Karte im Stolberger Archiv bei der „Windlücke“ eine „wüste Kirche“ verzeichnet ist.

1255 Waxpeche. — 1288 und 1307 Wachsbech. (Förstemann, Kleine Schriften I. S. 74.)

1536 klagten die Nonnen des Nordhäuser Neuwerkst Klosters bei dem Grafen Botho dem Glückseligen von Stolberg, daß Hildebrand von Ebra ihnen 1 Hufe Landes im Felde des Dorfes Wachsbech und ein Holz daselbst, welche Güter ihnen die Grafen von Hohnstein geschenkt hätten, vorenthalte. Graf Botho schrieb, ihm sei der Name und die Lage der Wüstung ganz unbekannt. (Förstemann, Kleine Schriften I. S. 28. Note 5.)

8. **Rossungen und Kloster Himmelgarten.**

Wo 1295 das Kloster Himmelgarten von den Mönchen *hor-tus coeli* genannt) von dem Grafen Elger von Hohnstein, Propste zu S. Crucis in Nordhausen, gestiftet wurde, lag die Wüstung des Dorfes Rossungen oder Ruffungen, welches eine Kapelle gehabt hatte und ein Zirkal von Bielen gewesen war. Das Augustinerservitenkloster wurde 1525 im Bauernkriege verwüstet. Jetzt ist Himmelgarten eine stolbergische Domaine.

1140 erlaubt König Konrad III., daß sein Reichsministerial Thidericus die königlichen Güter u. A. Wafeleiva, Rosungen et Risela an das Kloster Walkenried schenken durfte. (Walk. Urkb. Nr. 7.) — 1295 nennt der Stiftungsbrief von Himmelgarten: „capellam desolatam et locum in Rossungen.“ (Förstemann Kl. Schrift. I. S. 167.)

1309 „locus ortus Celi sive Russungen“. (Förstemann, Kl. Schr. I. S. 168.)

9. **Liebichenrode** lag 10 Minuten nordöstlich von Steigerthal an dem Wege nach Stempeda. Die Grundmauern der „wüsten Liebichenröder Kirche“ sind noch vorhanden.

1322 setzt die Witve Gertrudis de Stirenberg ihrem Sohne Dietrich, welcher in das Kloster Himmelgarten als Mönch eingetreten war, $\frac{1}{2}$ Mark jährlicher Pension aus von ihrer Länderei in villa Liebichenrode. — 1372 und 1590 Liebichinrode (Grenznachricht über die hohnsteinsche Grenze im Stolberger Archiv. — Leuckfeld Antiqu. Ilfeld. I. S. 9—14.)

10. **Hunsdorf** lag zwischen Steigerthal und Buchholz, westlich von Liebichenrode. Die Grundmauern der „Hunsdkirche“ sind noch zu sehen.

1372 „den holzweg hin gein das Buchholz bis an den hwnolff-dorffischen flur“. (Stolberger Archiv.) — 1590 „den Hohlweg hin gegen das Buchholz bis an den Himmelsdorffischen Fluhr“. (Leuckfeld Antiqu. Ilfeld. N. 9—14.) Leuckfeld hat falsch gelesen; es muß Hünoldsdorf heißen.

11. **Harzfeld** lag zwischen Buchholz und Neustadt; die Kirchenruine von Harzfeld ist an dem Wege von Buchholz nach Neustadt noch vorhanden.

1372 „vom Rosenthal auf die flurmargf zwischen hermanjagter vnd hartzfeld bis vff die strasse die gehet von der Nawenstadt nach hermanjagter von der strasse die scheidung zwischen hermanjagter vnd hartzfeld vff der flurmarg hin zc.“ (Original im Stolberger Archiv).

1590 „das Rosenthal den Grund hinan bis uff die Höhe oben, da das Rosenthal wendet, und die flurmarcke zwischen Herman's Acker und Harzfeld bis auff die Strasse. (Braunschweiger Lehnsbrief über Hohnstein. Leuckfeld Antiqu. Ilfeld. S. 9—14.)

12. **Günsdorf** lag zwischen Neustadt, Harzungen und Rüdigsdorf. Die Lage von Günsdorf ist noch bekannt, aber keine Spur mehr davon vorhanden. (Ilfelder Klosterzinsbuch von 1527: Gunczilsdorff.)

* 13. **Blicherode** lag südöstlich neben Neustadt, am Südfuße des Petersberges, wo die Ruine der „Peterskirche“ noch zu finden ist. Die Herren von Blicherode waren lange Zeit Burgherren auf der Burg Hohnstein; in späterer Zeit saßen sie im Dorfe Verga. Sie führten mit den Herren von Rühlleben gleiches Wappen (einen Wolfshaken).

14. **Thiergarten** lag nordwestlich in dem Thale unter der Burg Hohnstein.

Die 4 kleinen Dörfer Harzfeld, Günsdorf, Blicherode und Thiergarten wurden 1412 im Fleglerkriege zerstört; die Einwohner zogen nach Neustadt, wo die 4 Communen noch heute bestehen.

15. Die **Burg Hohnstein** stand auf einem Kegelberge nördlich über Neustadt. Ihre Ruine ist die schönste Burgruine des Harzes. Die Burg Hohnstein wurde im Anfange des zwölften Jahrhunderts von Konrad, dem Enkel des thüringischen Grafen Ludwig des Bärtigen, erbaut, nachdem er sein Erbe Sangerhausen verkauft hatte. Konrad, Graf von Hohnstein, starb 1145. Durch seine einzige Tochter Reinwig kam die Burg Hohnstein an deren Gemahl, den Grafen Heseke

von Orlamünde. Aus ihrer Ehe entsproß die Tochter Lutrude, welche sich dem Grafen Adelger II. von Isfeld vermählte und ihm Honstein zubrachte. Adelger II. schrieb sich nun „Graf von Honstein“. Um's Jahr 1413 kam die Burg und Grafschaft Honstein durch Kauf an die Grafen von Stolberg.

In der Christnacht 1627 brannte der kursächsische Obrist Christian Bixthum von Eckstädt die Burg nieder.

* Die **Heinrichsburg**, welche im Volksmunde „Hänrichsburg“ heißt, ist die Spitze eines Bergzuges, welche durch einen Querswall von dem übrigen Bergzuge abgeschnitten ist. Sie gehört zu den alten Zufluchtsörtern (Burgen genannt) der Ureinwohner, wie dergleichen noch mehrere in der Gegend zu finden sind: z. B. der Questenberg, auf welchem das Questenfest gefeiert wird; die Ochsenburg bei Steinhalleben, welche ebenfalls durch einen Querswall von dem übrigen Bergreviere abgeschnitten ist und nur die Grundmauern eines kleinen runden Thurmes hat; auf der kleinen Bergebene liegen eine große Masse Urnenfragmente verstreut umher; die Katzenburg bei Frankenhäusen, ein umwallter Bergkopf. Ritterburgen sind es nie gewesen.

16. **Balrode** lag zwischen Harzungen und Niedersachswerfen im Thale am Bache. Die Lage des Orts ist noch bekannt.

1247 bestätigt Papst Innoenz IV. die Besitzungen des Klosters Isfeld zu Baldenrode oder Bolderode. (Förstemann, Monument. r. Isfeld. S. 7. S. 11.)

1248 ertauscht das Kloster Isfeld von dem Kloster Neunwerk vor Nordhausen Güter in holderode gegen Güter in villa que dicitur Rod. (Förstemann, Urkundl. Geschichte v. Nordhausen II. Nr. 50.)

1370 schenkt Hans von Bosa der Küsterei zu Walkenried $\frac{1}{2}$ Hufe, davon ein Theil im Felde zu Grimilderode bei Nordhausen und der andere Theil im Felde zu Baldere liegt. (Walk. Urkb. Nr. 962.)

* 17. **Tütcherode** lag zwischen Nordhausen, Rüdigsdorf und Petersdorf, am „Tütcheröder Berge“.

1309 schenken die Grafen von Honstein Güter zu Thutechenrode an das Kloster Himmelgarten. (Urkunde in Förstemann, Kl. Schriften I. S. 168.)

Im Archidiaconatsregister von Oberberge steht ein Pfarrkirchdorf „Sifferode“, wohl falsch geschrieben oder gelesen statt „Tütcherode“. — 1527 im Isfelder Klosterzinsbuche: „Tutcherode vide in rudigerstorff“.

' 18. **Bischofrode** lag unter dem Johannisberge, auf dem die Ruinen der Bischofsröder „St. Johanniskirche“ liegen. Bei der So-

hannismühle heißt jetzt noch ein Ackerstück „das Höschen“. Das Feld zwischen dem Johannisberge, dem Zolle und der Zorge heißt noch jetzt das „Bischofröder Feld“. — „Bischofferode juxta montem Sancti Johannis baptistae“ im Ilfelder Klosterzinsbuche von 1527 anscheinend als noch bewohnt erwähnt. Es werden 13 Zinsgeber darin genannt. Aber bei Niedersächswerfen steht: „Ad villam Saxwerffen pertinens Byschofferode, Balderode vund Walderode“.

1311 ecclesia in Byschouerode (Förstemann, Mon. r. Ilfeld. S. 27. § 33).

* 19. **Walrode**, lag zwischen Niedersächswerfen, Königerode und Appenrode in der Nähe des Tanzteiches am Bache.

1307 verkaufen die Grafen von Honstein dem Kloster Ilfeld villam walrode et piscinam Tause (Tanzteich). — (Förstemann, Monum. r. Ilfeld. S. 22. § 21.)

1460 verkauft Heyne Wydemann zu Niedersächswerfen 1 Wiese gelegen gein dem Thansehe aus seinem Gute zu Walrode an die Kreuzkirche zu Stolberg.

20. **Königerode**, jetzt ein Vorwerk, war vor seiner Zerstörung ein Pfarrkirchdorf. Im Archidiaconatsregister von Unterberge: Königerode.

1217 Cuoningeroth. 1233 Kunigeroht. 1248 Coningerode (Förstemann, Kl. Schrift. I. S. 71). — 1118 betennen Graf Heinrich von Schwarzburg, Graf Bodo zu Stolberg, Herr Heinrich zu Gera, Gottschalk und Jan von Plesse, daß Graf Dieterich zu Honstein-Heringen dem Kloster Ilfeld zu einem Seelgeräthe u. A. das Dorf Königerode gegeben hat. (Förstemann, Mon. r. Ilfeld. S. 49. § 50.)

21. **Bischofrode**, jetzt ein Vorwerk bei Wofleben, war früher ein Pfarrkirchort. Im Archidiaconatsregister von Oberberge: Bischoffrode. 1238 stiftete Graf Dietrich von Honstein bei der Pfarrkirche S. Nicolai ein Nonnenkloster, welches später nach Altendorf-Nordhausen verlegt wurde. Die Kloster ruine liegt neben dem jetzigen Rittergute auf der Hochplatte. Ein umwallter und unmauerter Platz schließt die Reste der Grundmauern ein.

1238 schenkt Graf Dietrich von Honstein 13 frommen Schwestern ein Grundstück bei der ecclesia beati Nicolai ju bishoferod und giebt Bestimmungen über die Einrichtung des Klosters. (Förstemann, Urkundl. Gesch. von Nordhausen. Urk. Nr. 41.)

22. **Wülferode**, jetzt ein Vorwerk über Bischofrode, war früher ein Pfarrkirchdorf. Im Archidiaconatsregister von Oberberge: Wolfrode.

1217 Wlfrode. 1223 Wulferod. 1233 Wilferoth. 1323 Wolferode (Förstemann, Kl. Schriften I. S. 75).

23. **Bettlershain**, auch Bettelshagen genannt, war ein Dorf mit Kirche und lag $\frac{1}{4}$ Stunde nördlich von Appenrode, wo die Commune noch besteht.

1247 bestätigt Papst Innocenz IV. dem Kloster Isfeld den Besitz der ecclesia in Bedeleshagen. (Förstemann, Mon. r. Isfeld. S. 11. § 7.)

24. **Burg Isfeld und Kloster Isfeld.**

Elger, ein geborner von Bilstein, baute auf dem Berge westlich von Isfeld die Burg Isfeld („castrum Yleborgk“) und nannte sich Graf von Isfeld. (Walf. Urkb. Nr. 13 v. J. 1155 Edelgerus de Isfeld. — 1154 Adelgerus de Nevelt: (Schöttgen u. Kreyßig I., 752.) — Seine Gemahlin hieß Bertradis. Elger starb 18. Februar (1160?). Sein Sohn Elger II. erheirathete die Burg Honstein (Siehe Honstein) und nannte sich nun „Graf von Honstein“. Elger I. hatte schon zu Isfeld eine ewige Lampe gestiftet; sein Sohn Elger II. stiftete um 1189 das Kloster Isfeld, S. Mariae, welches 1246 in eine Prämonstratenserabtei umgewandelt wurde und seit der Reformation eine Schule (Pädagogium) ist.

25. Das Dorf **D** lag bei Isfeld, wahrscheinlich in dem Riethe zwischen Wieggersdorf und Isfeld. — 1148 schenkt Erzbischof Heinrich von Mainz dem Kloster Walkenried den Zehnt „in palude et in loco, qui dicitur Oh“. (Walf. Urkb. Nr. 11.)?

1247 bestätigt Papst Innocenz IV. dem Kloster Isfeld den Besitz der villa O c. pert. (Förstemann, Monum. r. Isfeld. S. 11. § 7.)

1385 „geben die Grafen Ulrich und Ditterich von Honsteyn dem closter Ywelt die Erlaubniß, daß dasselbe möge bauen und bauen lassen zwischen dem closter Ywelt und deme webershoffe, der da liet allirnest pobir dem dorffe die D und horet in das kloster zu Ywelt an dem tore, und westend wird uber dem rechten vorwerck, den bergk an wen an das holes, als der rechte honstieck herusgeheth von dem herge der da heist der gastbergk“. (Förstemann, Monum. r. Isfeld. S. 33. § 44.)

1487 erkaufte das Kloster Isfeld eine Wiese „in der Ohe“, die Abtwiese und die Fischerei in Wieggersdorf. (Förstemann, Monum. r. Isfeld. S. 52. § 56.)

(NB. Die in dem Werfchen Monument. rer. Isfeld. zuerst abgedruckten Klosterurkunden hat Förstemann dem alten im Stolberger Archiv befindlichen Copialbuche V. Tit. 8 Nr. 1 entnommen.)

26. **Espe**, ein Gut, lag ebenfalls bei Isfeld und wahrscheinlich auch zwischen Isfeld und Wiegensdorf. — Die Nachricht über die Stiftung des Klosters Isfeld sagt:

„Iste secundus Elgerus cum impetrasset hoc castrum Honstein ab duce Brunswigk illius temporis sibi dari, qui hoc habebat de imperio, nostrum cenobium, quod pater ejus initiaverat fundavit imponens ei nomen castrum yluelt et dans ei predium Espe cum XXII mansis sibi adjacentibus et villam O“. (Förstemann, Mon. r. Isfeld. S. 4. § 1.)

1190 erhält das Kloster Isfeld durch Kaiser Heinrich VI. auf Bitten des Grafen Elgerus de Honstein das „predium quod dicitur Hesper“ übereignet. (Förstemann, a. a. O. S. 7. § 3.)

1247 bestätigt Papst Innocenz IV. dem Kloster Isfeld „bona in Espe“. (Förstemann, a. a. O. S. 11. § 7.)

1527 hatte nach dem Klosterzinsbuche das Kloster Isfeld aus Isfeld zu beziehen: „xx III gr. vor die wessenn bie d. espenische“ und „xv gr. de agris bie den espenhoffe“. (Stolberger Archiv.) In diesem Zinsbuche wird auch einer Frauenburg bei Isfeld: Erwähnung gethan „xv gr. de hmloto an der frauenburgt“.

27. Die **Harzburg** lag westlich von Isfeld. Urkundliche Nachrichten von ihr sind nicht bekannt. Auf einer aus dem 16. Jahrhundert stammenden Karte des Stolberger Archivs ist die Harzburg als eine Burgruine verzeichnet. (1242 Hereborgeroth. Walf. Urk. Nr. 236?)

Zweifelhafte Wüstung:

Tütchewende heißt ein Koppelfeld zwischen Berga, Bösenrode und Gorsbach. (In den stämischen Statuten: „Ein kleiner Ort (Feldgegend) Dittchewenda genannt, ist Land.“)

Zu der alten Grafschaft Hohnstein, Braunschweigischen Lehens, gehörte auch der nördliche und östliche Theil der Nordhäuser Stadtfur; (der westliche Theil ins Amt Klettenberg, der südliche ins Amt Heringen) Von Förstemann nachgewiesen ist als Wüstung in der Nordhäuser Stadtfur: Bendorode oder Benterode im Töpferfelde und Hohenrode auf der Höhe über dem sogenannten Küchengarten. — In einem Zinsbuche des Klosters Isfeld von 1527 (Stolberger Archiv) sind als Zinsen aus der Stadt Northusen aufgeführt u. A.: „2 sol. von 2 Morgen vinea in hoenrode, 8 Pf. von 1 stugt landd vff hoenrode. Henrich frumpplein 4 sol. michaelis, 1 auca de quibusdam agris in girsbuchrode“. Darnach liegt in der Nordhäuser Stadtfur auch die Wüstung Girsbuchrode, was ich schon früher vermuthete, aber nichtbeweisen konnte. Das Archidiaconatsregister von Oberberge von 1400: „1. Northusen. 2. Barberode. 3. Gerbuchsrode“.

1247 bestätigt Papst Innocenz IV. dem Kloster Ilfeld seine Besitzungen, u. A. Aecker und Höfe in „villa Girbuchi“. (Förstemann, Monum. r. Ilfeld. S. 11. § 7.)

1333 beurfundet Erzbischof Henricus von Mainz, daß das Kloster Ilfeld die Pfarrkirchen in den Dörfern Gruzen, Holzengilde, Veldengilde, Bereka, Belstete, Hesserode, Sunthusen, Girbuechesrode, Saxwerfen et Vockenrode besitzt. (Förstemann, a. a. D. S. 30. § 39.)

1410 III. Kal. Jul. beauftragt Antonius Episcopus Portuensis den Abt des Klosters Walkenried, den Mönchen zu Ilfeld Absolution zu ertheilen für das Versehen, welches die letzteren begangen, in Folge dessen die heiligen Zeichen bei der Zerstörung der Kapelle in Girbukesrode, die verlegt werden sollte, sichtbar geworden und wunderbarer Weise 3 Tropfen frisches Blut geflossen sind. (Stolberger Archiv, D. 173. — Förstemann, Monum. r. Ilfeld. S. 48. § 48.)

1220 Cristianus Girburg. (Förstemann, a. a. D. S. 15. § 12.)

1253 Henricus Girbuch. (Walf. Urkb. Nr. 299.) — 1260 miles Henricus Girbuch (Walf. Urkb. Nr. 341.) — 1266 (Walf. Urkb. Nr. 381.) — 1267 (Nr. 385.) — 1268 (Nr. 387 u. 389.) 1272 Heinricus dictus Girburch (Nr. 412.) — 1272 (Nr. 413.) — 1279 ist er verstorben, seine Tochter war an Henricus de Rosla verheirathet. (Walf. Urkb. Nr. 453.) —

Girbuchrode lag wahrscheinlich am Geiersberge („Giersberge“ im Volksmunde), nordöstlich vom s. g. Gehege neben der „Merwigslinde“, wo die Spuren einer Kapelle gefunden sind und ein Kirchhof. (Förstemann, Urkundl. Gesch. v. Nordhausen S. 4.) Möglicherweise ist die Merwigslinde als Denkmal auf den Standort jener Kapelle von Girbuchrode gesetzt worden und es hängt ihr Name mit dem Ortsnamen zusammen.

Alte kirchliche und politische Eintheilung.

I. Die Grafschaft Stolberg-Rosla.

1. Das Amt Rosla gehörte zum Mainzer Archidiaconat Sechsburg und zwar zur Sedes Berga inferior und zum Gau Helmgau.

2. **Das Amt Kelbra.** — Berga mit Gain und Topfstedt, Thürungen, + Ramderode, Altendorf, Kelbra, + Lindeschu, + Naufis, + Bettenrode gehörten zum Mainzer Archidiaconat Jechaburg und zwar zur Sedes Berga inferior und zum Gau Helmgau. — Sittendorf, + Hirschbach, Tilleda, + Ginzdorf, + Stedten, + Bernsdorf gehörten zum Mainzer Archidiaconat Jechaburg und zwar zur Sedes Frankenhusen und zum Gau Nabelgau.

3., 4. und 5. **Das Amt Questenberg, das Gericht Dietersdorf und das Amt Wolfsberg** gehörten zum Mainzer Archidiaconat Jechaburg und zwar zur Sedes Berga inferior und zum Gau Helmgau.

6. **Das Amt Ebersburg** gehörte zum Mainzer Archidiaconat Jechaburg und zwar zur Sedes Berga superior und zum Gau Helmgau.

II. Die Grafschaft Stolberg-Stolberg.

1. **Die Grafschaft Stolberg.** — Stolberg, Kettleberode, + Ammelsee, + Trockenbach, + Bischofshain gehörten zum Mainzer Archidiaconat Jechaburg und zwar zur Sedes Berga inferior, — Stempeda, + Grassburg, + Elwingen, Rodishain, + Hunsdorf zur Sedes Berga superior; beide Abtheilungen aber zum Gau Helmgau.

Nur + Schmiedehausen gehörte zum Halberstädter Bannus Nemoris und zum Gau Schwabengau.

2. **Das Amt Hain.** — Schwenda, + Weißenborn gehörten zum Mainzer Archidiaconat Jechaburg und zwar zur Sedes Berga inferior und zum Gau Helmgau, — Hain, + Kaltenborn, + Gwickerode, + Hammerbach, Friedrichshof und Straßberg zum Halberstädter Bannus Nemoris und zum Gau Schwabengau.

3. **Das Amt Heringen.** — Heringen, + Welkerode, + Horne, + Etre, Hamma, Nulken, + Langenrieth, + Forrieth, Görzbach, Berrungen, + Riethhof, + Vappe gehörten zur Sedes Berga inferior, — Uthleben, + Bodenrode, Wündehausen, + Othstedt, Bielen, Sundhausen, + Ober- oder Barbararode, Steinbrüden, + Riela (Risleben), Verbißleben zur Sedes Berga superior, — + Elbingen, + Ritterode zur Sedes Grosswechungen, alles aber zum Gau Helmgau und zum Mainzer Archidiaconat Jechaburg. — Nur Hain, + Mcherwenden, + Kenzelsrode gehörten zum Archidiaconat Jechaburg, Sedes Jechaburg, und zum Gau Wipperfau.

4. **Die Grafschaft Honstein ober Amt Neustadt** gehörte, mit Ausnahme von Bösenrode, + Grimderode, + Tiemerode, welche zur Sedes Berga inferior gehörten, zur Sedes Berga superior, alles zum Archidiaconat Jechaburg und zum Gau Helmgau.

Der Brocken und sein Gebiet.

Von Gd. Jacobs.

Zweite Hälfte.

Beigaben.

A. Einige Züge des Hexenglaubens am Harz nach Wernigerödischen Acten.¹⁾

Da die Hexenproceßacten durchgängig neben manchen für Stämme, Zeiten und Gegenden besonderen, eigenthümlichen Zügen ein ermüdendes Einerlei über Gestalt und Inhalt des Hexenwahns darbieten, so können wir es nicht für angemessen erachten, den gesammten Stoff aus den durchgearbeiteten Acten zusammenzustellen. Nur so viel, als für die Vergleichung etwa von Nutzen sein dürfte, soll davon gegeben werden.

Es ist vorauszuschicken, daß keine Urzicht eines „Zauberers“ oder „Zauberin“ als eine unbefangene, freiwillige anzusehen ist. Selbst wenn es heißt: Folgendes bekannte N. N. „in aller Güte“, so ist der Einfluß der Angst vor Qual und Folter in Betracht zu ziehen. Den meisten Ausfagen kann man Marter und Folter, durch welche sie erpreßt wurden, so zu sagen ansehen, indem die Qual der Gepeinigten nur undeutliche Bekenntnisse ermöglichte, und daher die Schreiber ihre erste lückenhafte, vielfach verbesserte, oft mißverständliche Niederschrift durch eine Reinschrift lesbar machen mußten. Die zusammenhängendsten Urzichten sind aber diejenigen, welche nach ausgestandener Folter „ungezwungen“ erteilt wurden.

Teufelsbündniß, Name und Gestalt des Teufels oder der Teufelin. Im Jahre 1582 bekennet Hans Winter, seine Mutter

¹⁾ Außer einem Actenstück der Gräfl. Regierung (de 1607) befinden sich dieselben jetzt alle im Gräfl. H. Archiv im Fach C 138a. 7.

Nicht berücksichtigt sind absichtlich die Zaubereisachen aus der im fränkischen Stammesgebiet liegenden Herrschaft Schwarza, obwohl gerade das eine Stück von etwa 1600 ein sehr buntes Bild des Hexenglaubens entwirft, und ein anderes von 1663 — 1665 durch sein spätes Datum merkwürdig ist. Es sollten aber die Gestalten des Aberglaubens nach den Stämmen und Gegenden gesondert werden.

habe ihm eine Teufelin, die „Schöne Ute“ zugebracht. Sie hatte eines schönen Weibes Gestalt, ihre rechte Hand war wie ein Kuhhorn mit fünf Zacken. Der eine Fuß war wie ein Kuhfuß, an dem andern hatte sie einen „lackeyenschuch“. Im J. 1583 berichtet Cath. Teichgräber, eine Cumpantin habe ihr den Teufel Beelzebub zubringen wollen, die Plotzische aber habe ihr den Buhlen Riesenberg zugewiesen. Dieser hatte vorn eines schönen Mannes Gestalt, hinten war er hohl wie ein Sautrog; er hatte schwarze Hände, einen Menschen- und einen Ziegenfuß, schwarze glatte Hosen und Wamms. Er sei „gahr feurig blank“ von ihr gestogen.¹⁾ Ungefähr zugleich schilderte die Trümpelmannsche ihren Teufelsbuhlen Raufke (Raufsch) als schwarz von Nusschen, mit schwarzem Hut. So war auch der Buhle der Volgmenschen. Er hatte einen Kuhfuß und einen Menschenfuß. Sie überläßt den Buhlen einer Andern. Mette Fliß aus Drübeck 1583: Der ihr von der Schafmeisterin zu Schmaksfeld zugewiesene Buhle Lucifer war grün gekleidet, hatte einen Kuh- und einen Menschenfuß. Sie hat diesen „schönen jungen Gesellen“ mit einer andern Heze gemeinsam. Zur Margar. Ludwig kommt 1583 der Buhle Lucifer in der Gestalt eines Köhlers in grauem Rock und braunem Hut, ohne ihr von Jemand zugewiesen zu sein. Ein Fuß war ein Gänsefuß, am andern hatte er eine Klaue. Er besuchte sie im Gefängniß und flog mit gräulichem Gestank von ihr.

Eine 86 Jahr alte Heze „die Volgmensche“ ist nach Aussage der Mette Fliß eine „oberste vnder den zauberischen“, welche andern die Zauberei lehrt. (1583.) Die Trümpelmannsche, sagt dieselbe, habe einen Teufel, der „Nussack“ (Nausack, Nausbold) heiße. Die Suprangin bekennet, ihr Buhle Strauß habe eine grobe Sprache, einen Gänse- und einen Menschenfuß, schwarzen Hut und schwarze Kleidung, sei wie ein junger Geselle gestaltet.

1588 bekennet Anna Krimpen, die Hehebeinsche habe ihr vor zehn Jahren einen gar jungen Buhlen Johann Straußfardt zugewiesen, derselbe sei schwarz gekleidet gewesen, habe einen schwarzen Bart und Gänsefuß gehabt. Sie habe sich ihm auf zwölf Jahre zu eigen gelobt.

Der Katharina Bernburgß soll die Kindermutter zu Rorsheim einen Buhlen, „Fledderbusch“ genannt, zugewiesen haben, der kohl-

¹⁾ Ueber das rothe, feurige und fliegende Erscheinen des Teufels vergl. besonders 1870 S. 895 und 898. Bei der als Zauberin in Egeln gefolterten Ortbia Dudingß ließ sich $\frac{3}{9}$ 1612 der Teufel „in einer großen fliegenden feursuncke“ sehen; am $\frac{22}{10}$ 1612 ließ sich bei der Felter „ein glantz als ein kleiner Pliß (Blitz) in der stuben zwei mahl sehen“. Acta Cryst. Magdeb. II. XII. Justiz-Verf. 202 im Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg.

schwarz aus sah und einen aufgerichteten Pferdefuß hatte. Er kam durch ein Loch zu ihr ins Haus. (1597.) Margarethe Vönnekes Urzicht im Jahre 1597 lautet: Ein Weib habe ihr gesagt, sie solle sich einen „Kerlen“ nehmen, der sie ernähre. Dieser fand sich in einem Manne, der eitel schwarz angethan war, mit schwarzem Mantel, Hut und Feder. Derselbe hatte einen Menschen- und einen Hühnerfuß und hieß Simrianus. Er gab ihr, der „Teufelsbraut“, einen Mariengroschen. Sie bekennt, aus großer Noth sich dem bösen Feinde ergeben zu haben. Auch der Ilse Arnecke, aus Darlingerode, Buhle Fledderbusch sah schwarz aus, hatte einen Federbusch auf dem Hut, Gänse- und Menschenfuß. Margaretha Hingen „trauter Buhle“ hieß Kreyenfues (Krähensfuß), ein feiner junger Knecht in schwarzen Kleidern mit grünem Hut und Krähensfuß (1597). Der Zillie, Drewes Blumen Weib, Buhle hatte rothe Kleider und einen Hut mit rother Feder. Sie nennt ihn einen „feinen Knecht“ (Zunfer) 1597.

Agnete Flügge, aus Quedlinburg gebürtig, bekennt 1602, vor drei Jahren habe ihr ein Weib aus Lüneburg gesagt, sie wolle ihr einen freien und habe ihr derselbe zwei Thaler zum „Wahlschatz“ gegeben, dieser sei aber zu Blei geworden. Der Buhle hieß Raudentruck. Morgens früh zu zwei Schlägen kam derselbe zu ihr zurück. Er sah gepuht aus, wie einer von Adel, hatte einen Menschen- und einen Pferdefuß. Der „leidige Valandt“ rieth ihr, sie solle sich unfinnig (wahnsinnig) stellen, um das Mitleiden zu erregen.

1603 lautet Herm. Strohmeiers aus Altgandersheim Urzicht: Ein Weib habe ihn zur Zauberei verführt und ihm eine Buhlin „Frau Magdalena“ zwischen Donnerstag- und stille Freitag-Nacht zugebracht. Diese Teufelin war lang, weiß und blank, hatte Gänsefüße und war gar kahl. Das ihm von ihr gegebene Gold sei zu Dreck geworden; und er sei bei ihr ganz abgemattet. Um dieselbe Zeit sagt die Deumische: Vor 18 Jahren sei ihr von der Dorntschen zu Elbingerode ein Buhle, Geizhals genannt, zugewiesen worden. Dieser „leidige valandt“ hatte eine grüne Mütze, grünes Kleid und ging gebückt. 1607 sagt die „Zeubersche“ Anna Winkelmanns aus Drübeck, geboren zu Harbke, ihr Buhle „Feddorbusch“ habe „rothe Pflaumen“ auf dem Kopf gehabt, der „Teufel“ habe sie zu seinem Willen gezwungen. Der Kunne Kracht, Poppendicks Weib, Buhle hieß Strubusch, hatte einen langen schwarzen Bart, große rothe Augen, große Federn auf dem Hut, einen Pferde- und einen Kuhfuß.²⁾

¹⁾ Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Zeit der Urzicht und des Hexenprocesses.

²⁾ Hans Koge auf Germerleben, der im Juli 1580 eine „Zauberin“ hatte rechtfertigen lassen, entsann sich noch im Jahre 1612 der in der peinlichen

Die widerlichen Einzelheiten über die Vermischung von Hexen und Teufeln übergehen wir. Sie bezeugen am meisten die grobwillstige Unterlage des Hexenwesens und sind zugleich ein Spiegel ihrer Zeit. Theils waren die Hexen elende zu Fall gebrachte Personen, theils wollten die viehischen Henker und das Volk die schmutzig blutig ausgepreßten Urgichten hören, was der gleichzeitige Meyßart als die „viehische Bestialität“ in den Hexenprocessen an seinen Zeitgenossen aufs gewaltigste rügt und straft.

Die Hexen sind zur Zeit der Blüthe jenes Aberglaubens keineswegs bloß alte Weiber. Während allerdings die 86 jährige alte Bolgmensche zu Drübeck als eine Oberhexe bezeichnet wird, die aber das Hexenwerk mit ihren Buhlen schon seit langen Jahren getrieben hat, so ist Margarethe Lönnecke 30 Jahr alt und hatte schon von 20 Jahren einen Teufelsbuhlen bekommen, Agnete Flügge war 36 Jahr alt, schon als Kind verführt und hatte vor drei Jahren einen Teufelsbuhlen bekommen. Wo die Weiber alt sind, wollen die Buhlen meist nichts mehr mit ihnen zu thun haben, so bei der Bolgmenschen, Ilse Knecken, (die es dem Buhlen nicht so machte, daß es ihm gefiel 1597) und Cath. Bernburgs. Zu letzterer sagte der Teufel: Weil sie alt und schäbig, wolle er nicht mehr mit ihr zu schaffen haben, nach ihrem Tode wolle er aber erst mit ihrer Seele zu thun haben. Die Buhlen sind meist junge Knechte, oft in greller, prunkender, oft in finsterner Erscheinung. Kuh-, Pferde- oder Gänsefuß und Federbusch fehlen selten.

Natürlich kann auf die erquälten, meist unsinnigen Urgichten nicht unmittelbar gebaut werden, aber auch durch den Unsinn des Aberglaubens schimmern doch oft ganz deutlich die nackten Thatfachen. So tritt z. B. in den Processen gegen Jürgen Jordan (1601) und Agnete Flügge (1602) Unsitlichkeit und Verführung deutlich genug hervor.¹⁾

Anafsage bezeichneten Teufelsnamen Rohrbusch, Koken und Hans von Gölten. Schreiben d. Amtmanns zu Ggeln ^{13/7} 1612 aus Magdeb. Domcap. in Acta Erzstift Magdeb. II. XII. Justiz-Verf. 202 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.

¹⁾ Diefelbe Beobachtung ergab sich bei der Durchsicht eines Protocollbuchs des Stadtraths Jacob Witten zu Wernigerode von 1608–1616 (Gräf. Archiv zu Wernigerode). Das Buch enthält meist nur Parteisachen von untergeordneter Bedeutung, aber in der kurzen Zeit kommen wenigstens 10 Injurienklagen wegen des Anrufens von Frauen als Zauberinnen oder Teufelsbuhlinnen vor. Hierbei ist nun aber höchst merkwürdig, daß die abergläubischen Bezeichnungen Zauberin, Teufels- und Drachenhure fast regelmäßig und oft wiederholt in demselben Fall mit Studenten-, Herzog-Heinrich-, (wohl Heinrich Julius, da es einen Fall v. ^{16/4} 1611 betrifft) Pfaffen-, Allermanns- und Schwarze Hure wechseln. So auch abwechselnd Teufels- und Huren-Kinder (^{22/3} 1611) Vgl. oben S. 822 f.

Und wenn auch das bei den Teufelzusammenkünften gezahlte Geld (Mahlſchak) ein allgemeiner Zug des Hexenaberglaubens iſt, ſo iſt doch aus dem Geſtändniß der Unglücklichen die äußere Noth und das Verſprechen von Geld, Schutz und Hülfe ſeitens der Verführer oft genug als Quelle einer wirklichen, natürlichen Verſündigung erſichtlich.

Die Vertlichkeiten der gewöhnlichen Vermischungen ſind wohl zu unterſcheiden von den außerordentlichen größeren Unholdenverſammlungen. Sind die letzteren, von denen wir beſonders handelten, auf eine geringere Zahl von Orten und in Deutſchland zulezt meiſt auf den Blockſberg beſchränkt, ſo ſind die erſteren äußerst zahlreich, meiſt in der Gegend, wo die Hexen zu Hauſe ſind, ſogar in ihren Wohnungen, zu ſuchen und kaum an beſtimmte Regeln gebunden. Nach den Wernigeröder Notizen fanden ſolche z. B. ſtatt: am Beerberg im Holz (1582), am Voigtſtieg (1582. 1597), „vor der Nöſchenröder Schenke bei dem großen Stein zu Wernigerode“ (1582), „bei dem Kreuz bei Olenroda“ (1583), vfm Schimmerwalde (1583), in der „Armeleute Holz“ (1583), hinter dem Immenhaus am Graben bei einer Weide (zu Schmaſfeld) (1583), jenseit dem Steg im Grund beim Hagenthurm (1583), am Wartberge (1583), im Haſenwinkel (1583), am Hilmersberge (1597), nach der Hohne zu (1588), auf dem Nicolaushofe zu Wernigerode (1603), auf S. Johannis Hofe daſelbit (1609), auf dem „Sudikum“ (Sedekum, Sieh dich um) nach Oſterwick zu unter einem Baum, auch im eigenen Hauſe (1583). Der Teufel kommt oft durchs Fenſter (ſo 1609 am S. Johanniſhof) oder bei der Cath. Bernburgs durchs Fenſter in ihr Hauſe am Markt (zu Wernigerode) (1597).

Als Zeit wird oft der Donnerstag, Donnerſtag Nacht, Donnerſtag und Sonnabend angegeben.

Die Frucht dieſer Zuſammenkunft, die Teufelkinder 1588 (1603), bilden meiſt die Subſtanz, durch welche die Hexen und Zauberer ihre verderblichen Wirkungen ausüben. Sie heißen meiſt gute Kinder (1582. 83. 1606,) bald Alben (1583 u. ſ. ſ.) oder nach dem Geſchlechte unterſchieden Alb und Elbin (1588, vergl. die mitgetheilte Beſchwörungsformel), gute Hollen (1597. 1603. 1607), gute Holden (1597), ſelten böſe Dinger (1603,) böſe Kinder (1601) und Unholden (1597).

Ihre Geſtalt und Farbe wird verſchieden angegeben. Es ſind „kleine dingerchen ungeſehr eines geliedts lang“ (1588), „kleine Klumplein einer haſelnuß groß in der geſtalt einer lebendigen Bremsen“ (1583), ſchwarze kleine Dinger als Gmeuſen (Almeiſen, 1603), die guten ſollen ſein anzusehen wie ſpaniſche flihen (Fliegen, 1607) oder wie Meyen keſer (1609.) Ihre Farbe iſt verſchieden und wird ihre Wirkung darnach theilweiſe unterſchieden. Es kommen vor „zwei paar der gelhen (gelben) reiſenden und ſpleißenden

guten Kinder“ (1583). „Egliche sollen sein schwarz, eckliche weiß“, die weißen, heißt es, wären die schädlichsten (1596). Doch heißt es auch wieder, die guten Hollen seien schwarze kleine Dinger (1603), weißgelbe (1583), braune gute Kinder (1582). Nach ihrer Wirkung werden dreierlei „gute Kinder“ unterschieden: „zerende, reißende und ihurende“ (abführende 1609). Wenn die Weiber, die mit dem Teufel buhlen, jung sind, so bekommen sie die guten Kinder viel häufiger, als die alten, und zwar gewöhnlich alle vier Wochen (1583. 1597).

Sie werden den zu Schädigenden meist paarweise beigebracht. Sie werden ab- und zugebracht, ab- und zugetrieben, auch abgewiesen (1603). Dieses Anzaubern geschieht nach allen Körpertheilen hin, in den Kopf (1582), in die Beine (1588), in den linken Arm (1597), oder ohne nähere Bezeichnung eines Körpertheils. Die guten Kinder, Hollen oder Alben, werden aber auch in verschiedene Gegenstände gekannt oder gewiesen, besonders unter einen Hollernbusch (1607). (1609: die guten Kinder flohen „in einen hollunderbusch oder in das barnbruch“), in einen Eichbaum (1597), in eine hohle Weide (1583. 1609), unter einen Stein (1597). Sie werden vom Teufel „in den Dilsgraben“ (1603) oder bei der Schlackenmühle in einen Pfuhl gewiesen (1609). Sie werden auch in ein Schächtelchen gethan (1583). H. Winkelmanns bekennet, sie habe Herrn Melchers (des alchemist. Pastors Melchior Leporinus zu Drübeck) Frau drei gute Hollen in den Leib in die Därme gepustet (1607). Einmal heißt es, diese guten Kinder seien aus einem großen Trinkgefäß „Hachmutter“ hinzugeslogen (1583).

Theils beim Abschluß des Teufelsbündnisses, theils bei den Vermischungen geben Teufel oder Teufelin ihren Buhlen Geld, im erstern Falle größere Stücke oder Schätze als „Mahltschatz“ (so 1602 der Agnete Flügge), im letzteren Falle kleinere Stücke, Groschen, etliche Pfennige, Mattier u. dgl. Meist aber ist es eitel Gaukelei und Täuschung und die Schätze bleiben aus, oder die gezeigten und behändigten Geldstücke werden zu „Dreck“, „Pferdemist“ oder zu schlechtem Metall. Dem H. Winter zeigt die Teufelin am Voigtstiege einen großen Kessel voll Geld, verspricht viermal so viel zu geben. Er empfängt aber von ihr nur einen schlechten Thaler (1582). Das Gepräge ist das eines Kurfürstenthalers, das Metall ist aber eitel Kupfer. Anderswo wird das Geld zu Blei (1602), zuweilen bleibt es auch gut (1699), oder wenigstens ein Geringes davon.

Die zauberischen Wirkungen der Hexen und Zauberer werden mittelst der Heren- oder Schwarzkunst, die erst gelernt werden muß, ausgeübt. Meist sind es ältere Hexen, z. B. die Wolgmensche in Drübeck, eine „Oberste unter den Zauberischen“, welche andere belehren, oder auch der Teufel und die Teufelin (so bei H. Winter

1582) selbst. Hans Winter lernt aber auch von dem Teufelszauberer Alefett zu Magdeburg, einem Schwarzkünstler, Fragen an den Geist zu thun und „den teuffel zwingen“. Winter kann den Teufel schon beschwören und zwingen, aber nicht redend machen. Diese Kunst will er erst lernen. Es gelingt nur den Teufel zu zwingen, daß er einen unverständlichen Laut von sich giebt. Alefett hat auch Bücher über die schwarze Kunst und unterweist darnach seine „discipel“ (1582).

Die Teufels- und Hexenkünste sind der mannigfaltigsten Art und werden durch allerlei Kunstgriffe vermittelt. Zur Verwirklichung dieses Zaubers bedarf es aber stets eines besonderen „Segens“ oder Zauber-
spruchs, der meist in gebundene Rede gefaßt, oft aber auch ziemlich ungebunden und formlos ist. G. Winter kennt einen Segen, den Teufel zu bannen, und er „beschwört denselben 22 mal.“¹⁾ Dazu wird ein Ring gemacht, der Teufel in den Ring gezaubert, und werden beim Beschwören Worte, die große Gotteslästerung und gräulich zu hören sind, gesprochen (1582). Er weiß einen „Segen“, sich unsichtbar zu machen, einen „Spruch“, daß der ihn anfechtende Teufel ihn müsse „unverlezt auf scharffen schwertern und Jutterklingen mit bahrfüßen“ gehen lassen; einen andern Segen, den Teufel von den Besessenen zu treiben (1582). Die Volgmennsche weiß einen Segen „damit das Feuer gestillet wird, auch der Wolf dem Vieh keinen Schaden thun kann“ (1583).²⁾ Es wird auch erwähnt, daß „ein aufgeschriebener Segen“ bei einem Zauber gesprochen wurde (1583 W. Fliß). Zuweisen bezieht sich der „Segen“ auf einen ganz speciellen Zauber. So versteht die G. Teichgräber einen „Segen, Jemand ein Auge auszuschlagen“ (1582). Die Suprangin konnte nichts „segnen und wahrsagen“, wenn der Teufel nicht bei ihr war (1583).

Es giebt verschiedene Arten von Zauberern; die Trümpelmannsche (in Drübeck) war eine Wetterzauberin, Hans Hahnen Weib daselbst sollte eine „Wolkenzeubersche“ sein (1583).

Sehr häufig begegnet uns die Zauberei des Krystallsehens oder Krystallbeschwörens. Die Suprangin bekennt 1583, der Teufel habe sie gelehrt „die Cristallen zu beschweren“, daß sie daraus

¹⁾ Das Beschreiben eines Zauberkreises fanden wir in den Bernigerödischen Acten nicht unmittelbar erwähnt. Dagegen ist von einer 1612 zu Egeln unter der Folter gestorbenen Zauberin, der Schneiderschen, erwähnt, daß sie einen Zauberkreis gemacht habe und links ums Rathhaus gegangen sei. Staats-Archiv zu Magdeb. Acta Erzst. Magdeb. II. XII. Just.-Verf. 202.

²⁾ Während heutzutage das Fluchen nur als eine grobe sündliche Unsitte erscheint, schrieb man den „Fluchen“ oder „Segen“ der Hexen — beide Worte bezeichnen dasselbe — eine zauberhafte Kraft und Wirkung zu. Künne Krachts, Porpendicks Weib, bestreitet im Jahre 1609, daß sie der Familie des Bacca-laureus Reinecke in Bernigerode „den Teufel und Demmer geflucht“ habe.

etwas erkennen und sehen könne. Im Krystall erscheinen verschwundene Gegenstände, die durch die Beschwörung wiedergebracht werden. Von dem Zauberer Strohmeier heißt es 1603: „Wenn er die Crystallen beschweret sagt er: Ich beschwere dich, daß du hierin kommest und das wieder gebest, was verloren ist, Im Namen Gottes u. s. w.“. Der Fließ verspricht ihr Buhle, sie zu lehren, daß sie geschehene und zukünftige Dinge aus den Krystallen sollte wahr sagen können (1583). Ähnlich verhält sich mit dem Beschwören der Wickel- oder Wünschelruthe.

Eine sehr wichtige Rolle im Hexereiwesen spielen die Zauberkräuter, die von Trutnern und Trutnerinnen unter Segnungen oder Zaubersprüchen in Getränken, zu Räucherwerk oder als Salben zur Anwendung kommen. Nicht alle von den als Hexen oder Zauberer ins Verhör genommenen Personen angewandten Kräuter sind jedoch als Zauberkräuter anzusehen, manche sind „gute Kräuter“, welche in keinem übernatürlichen Sinn, sondern nur als gewöhnliche Heilkräuter angewandt werden.

Das Zaubergetränk ist gewöhnlich sehr zusammengesetzt, und besonders ist die Neunzahl beliebt. Die Förstersche gebraucht neunertelei Ding, damit sie sich neun Tage hat räuchern müssen: „1. harlhäu, 2. doften, 3. S. Johanskraut, 4. orandt, 5. kömmel, 6. Beerwurzel, 7. braunellen, 8. weiße S. Johansblumen, 9. gelbe S. Johansblumen“ (1588). Die Urgicht einer zu Nordhausen gerechtfertigten Hexe führt ebenso im Jahre 1573 einen Zaubertrank von neunertelei Kräutern an.¹⁾ Unter diesen Kräutern sind bei Wernigerödischen Hexen auch auswärtige und es wird ein Trank bereitet aus: „1. Cardamunen, 2. Muscatblumen, 3. Aronen, 4. Negelin, 5. Endiuvenpulver, 6. Zitwer, 7. Pommeransschalen, 8. Saffran, 9. Poley und 10. Kreuzsalbei“. Maritta, Jürgen Jordans Frau, nennt 1601 als zu einem Getränk gehörig: „1. braundauft, 2. kölerkraut, 3. Camillen, 4. Ehrenpreis, 5. Sanickel, 6. heiderich wurzel, 7. orant, 8. Bresilien; Mette Fließ 1583: Goldwurz, so unter den Zäunen wächst, braune Dosten, Kümmel; Margar. Vönncken 1597: man müsse Eisenhart und S. Johanniskraut in fließendem Wasser kochen. 1597 Ilse Arneken: 1. verlorene Weiden, 2. Lampasken-Wurzel, 3. Hundszunge, 4. Jjop, 5. Rauten, 6. Kümmel; 1603 die Deumische: Zeitlosen Wurzel u. m. a. 1609 Küne Krachts: „1. Wülberdorn, 2. felthoppfen, 3. horrelhäw,²⁾ 4. Kümmel, 5. Knoblauch, 6. Dausten“. Noch 1674 wurde (Drübeck) bei Kühen angewandt Dill und Kreuzdorn.

Anstatt dieser Kräuter oder mit diesen Kräutern wurde aber auch allerlei wunderliches Zeug: Wieselfell, Schusterschwärze, Teufelsdreck,

¹⁾ Förstemann, Kleine Schriften, S. 103.

²⁾ Daher der Name Herthai- oder Herthensklippen u. s. f.

Schuhsohlen (1588) oder ekelhaft widerliche Substanzen, besonders Menschenkoth, zum Bestreichen, Räuchern, ja Trinken angewandt. Dagegen ist zu bemerken, daß der allerwiderrwärtigste Zug dieses Hexenspuks, der in den Hexenküchen sonst nicht zu fehlen pflegt: daß das Blut und Fleisch unschuldiger, ungetaufter Kinder, die man ausgräbt, gesotten und als Trank, Schmalz und Salbe gebraucht wird, in den Urzichten wernigerödisch-harzischer Zauberer und Hexen uns nicht vorgekommen ist. Wohl handeln davon die Bekenntnisse der fünf schwarzaisch-fränkischen Hexen, die auch zu Wernigerode verhört wurden, den Richtern aber so „ärgerlich“ erschienen, daß man den Hexen Schweigen gebot.

Außer den „Segnungen“, der Anwendung bestimmter Kräuter und Substanzen und der Zu- und Abtreibung der guten Hollen giebt es aber auch noch eine große Fülle besonderer abergläubischer Gebräuche, von denen nur einzelne aus den Acten hervorgehoben werden mögen. Es wird etwas Schädliches mit einem „Segen“ vor die Thür gegossen. Wer darüber geht, bricht ein Bein oder wird sonst geschädigt (1583. 88). Es wird ein „harter Knoten gebunden“, der „Antritt“ mit Wermuth geräuchert, ein lebendiges oder warmes Almosen gegeben (1588). Wenn der Försterschen sollte geholsen werden, so mußte sie fünfmal vor Ausgang der Sonne und nach Sonnenuntergang zu einem großen Ameisenhaufen gehen, ihr Haar auflösen und den Kopf hineinstecken und so „Buße thun“. Sie ging dies auszuführen nach Hasserode hinauf „stillschweigend, ohne Jemand zu grüßen“ (1588).

Sowie die schwarze Kunst und das Hexenwesen von Teufeln oder Oberzauberern und alten, erfahrenen Hexen gelehrt und geübt werden, so werden sie auch gewerbemäßig betrieben und für Geld geübt. Indem wir dieser Seite des Hexenwesens kurz gedenken, ist darauf hinzuweisen, daß sich gerade von hier aus Vieles auf den ersten Blick Räthselhafte sehr einfach löst und sich klar herausstellt, wie an jenem abergläubischen Unfug und Gräuel die so genannten „Zauberer“ und „Hexen“ nicht mehr als die, welche sich vor den Hexen fürchten und ihre Existenz glauben, und die Gejagten nicht mehr als die Märtermeister und Richter Schuld und Antheil haben.

Bei der höchst unvollkommenen Heilkunde und Arzneimittellehre suchte man den Grund der Krankheit und die Mittel ihrer Heilung in außerordentlichen geheimen Kräften und glaubte daran, daß gewisse als Zauberer und Hexen berufene Personen über diese Kräfte gebieten könnten. Man bediente sich daher solcher Personen zu ärztlicher Hülfe, damit sie durch allerlei Kräuter, Tränke und Salben unter Segnungen und allerlei Förmlichkeiten Krankheiten vertreiben möchten. Daher schrieb denn am Dienstag nach Graubi 1588 Joh. Forsters eheliche Hausfrau zu Wernigerode an die Gräfliche Regierung: daß sie „fast alle zauberschen und zauberer auß hochdringender,

bitterer noth habe gebrauchen müssen“. 1) Der Glaube an die Zauberkraft der Hexen und Zauberer wird auch — wie noch heute bei der sogenannten „Sympathie“ — oft als Bedingung des Erfolgs erwähnt, so von Jürgen Jordans, der theils Schußflicker und Koch, theils Heilkünstler durch Kräuter und Zaubersiegen war. Er sagt (1601), er wolle nächst Gott helfen, „wenn N. N. Glauben dazu hätte“. 2) Und wenn des H. Amtmann Hagemann zu Stapelburg Frau krank geworden war, so schreibt er an seinen Gewatter, den Schösser Lutterodt in Wernigerode, eine Zauberin aus Drübeck müsse es „ihr angethan“ haben. 3) Und wenn der Hexenhammer vom Aberglauben der geistlichen Verfasser die reichsten Beläge liefert, so war der Aberglaube der Hexenverfolger im 17. Jahrhundert in Thüringen noch so groß, daß Weyssart es aus eigener Erfahrung berichtet, wie man den unglücklichen Justizopfern außer durch stetes Wachen, Foltern und allerlei Sinnenbethörung auch durch einen Mischtrank mit Taufwasser Befenntnisse von Hexereien zu entlocken suchte. 4) Selbst ein „Schueldiener“ zu Wernigerode, der Baccalaureus Johann Keinecke, ließ die „Zauberin“ Kunne Krachts, Poppendiecks Weib, wegen seines kranken „bezauberten“ Kindes befragen. Des Nachts sollten die Katzen — die im Hexenwesen eine hervorragende Rolle spielen — in des Baccalaureus Haus „ein Geruffe gehabt haben“ (1609). Die Suprangin soll u. A. der v. Kitzleben wahrgefast haben (1583).

Wir finden es daher leicht verständlich, wenn ein Teufel seine Buhle, die Suprangin, damit lockt, daß sie mit Hülfe der ihr ertheilten Kraft und Belehrung „mit Wahrsagen genug verdienen solle“, oder wenn der Teufel „Kausse“ seiner „Hexe“, der Trümpelmannschen, zusagt, er wolle sie solche Segensprüche lehren, daß sie dadurch ihren Unterhalt finden könne (1583). Der Cath. Bernburgs (1597) und der Agn. Flügge (1602) versprachen ihre Buhlen, in anderer Weise sie zu ernähren, der Ludwigs sagte der Teufel zu, sie solle, falls sie ihm zu Willen sei, Glück „zum Viehe“ (1587) im Kaufen und Verkaufen haben (1583). Der Verföhler hilft auch den verföhrtten Weibern beim Lesen und Fortschaffen des Holzses. So ist es denn leicht zu erklären, daß die Angeklagten oft ausfagen, sie hätten aus dringender Noth und Armuth sich ihren Buhlen ergeben. (Z. B. 1597 die Richtersche.)

Ueber des schon erwähnten Lehrers Keinecke abergläubische Quacksalberei und Hexenwahn dürfte sich verlohnen ein paar Worte hinzu-

1) Gräßl. H.-Arch. C. 138 a. 6 und 7.

2) Gräßl. H.-Arch. C. 138. 7.

3) Schreiben v. 9. Aug. 1607 C. 138 a. 7.

4) Christliche Erinnerung u. s. w. S. 144—145.

zufügen, da sich dabei zeigt, wie eine gewisse Gelehrsamkeit sehr leicht einen Bund mit jenem bunten Aberglauben einging. Reinecke war Baccalaureus (Quintus) an der lateinischen Schule zu Wernigerode.¹⁾ Als ihm sein Töchterchen erkrankte, schrieb er dies dem bösen Blick der „Zauberin“ Künne Krachts zu, die am 24. Juli (1609), als das Kind an der Thür war, an seinem Hause vorbeiging. Das Mädchen verfiel in eine ruhrartige Krankheit, ward „fast unsinnig“, seine Stimme wurde in Kratzengeschrei verkehrt. Um die gleich angenommene Zauberei hierbei festzustellen, stellt er ein paar übliche sonderbare Proben an. Die eine mit niederwärts geschöpftem Wasser und brennenden Lichtern will ihm zwar erst nicht scheinen, aber auf den Rath etlicher Personen, die sich damit geholfen, werden von ihm drei ganz eigenthümlich gefertigte Kerzen nach einander angezündet. Die erste brennt wie ein gewöhnlich Wachlicht, ohne daß etwas Verdächtiges dabei zu spüren gewesen wäre, die andere aber beginnt zu brennen wie ein Schwefelstecken, läßt etliche Tropfen fallen. „Wie es fast in die mitte des lichter's kombt, begint es etlich mal zu schreien vndt zu mauen, gleich als eine kaze, wie gleichfals das kindt auch thuet; im ersten schrey aber färet das kindt aus dem schlaffe auff, wirdt ihm wehe vnd bange im leibe, das licht schreyet noch etlich mal, desgleichen thut auch das dritte. Baldt wie solches geschehen, wird das kind hefftig frack, gehet von ihm *salva reverentia* ein solches schwarzes giff, das zu verwundern. Weil nu die eltern etlicher massen besserung am kinde spuren, thun sie dafselbige des andern tages auch, da gaben alle drey lichter vorhergehende zeichen von sich, spuren auch die eltern, das es sich mehlich mit dem kinde bessert“. Der Baccalaureus meint, es könnten vielleicht Erfahrene darnach forschen, „ob etwan die Zauberinnen, als des teuffels *instrumenta* vnd werckzeuge, solche fantasey, wie wol glenblich, durch ihren bulen, den teuffel, aufrichten“. Schon vorher hatte er einen andern Versuch durch Auslegen von „Schmerlingen“ (Schmerlen) auf des Kindes Nabel gemacht. Diese waren „bis auff den eusersten grad verzeret“. Das galt nun als ein Beweis, daß die Krankheit durch Hexerei entstanden war. Reinecke machte aber jenen zweiten Versuch mit den drei Lichtern, weil etliche annähmen, daß ein Wurm im Nabel des Kindes jene Schmerlinge verzehren könne — also die kindischste Vorstellung von den natürlichen Dingen mit dem unsinnigsten Aberglauben verbunden.

Betrachten wir nun das Hexenwesen im Licht der Sittlichkeit und besonders der höchsten Sittlichkeit im Christenthum, so wäret dasselbe theils in Thaten, theils in Gedanken bei den sogenannten „Hexen“

¹⁾ Als solcher ist er in *Delius Wern. Dienerschaft* S. 39 und *Rehlin's Lehrerverzeichniß* (1850) S. 9 nachzutragen.

nicht weniger als bei ihren Peinigern im tiefsten Schmutz und Wust der Unfittlichkeit und Unreinigkeit. Und wenn die oft blutarmen, ungebildeten und rohen Holzweiber, Mägde, Schäferknechte und Köhler sich als Hexen und Zauberer geberdeten und allerlei Spuk und Unfug bezingen — obwohl wir das meiste ja nur aus den unsinnigen erquälten und grausam erkünstelten Urzichten kennen — so war dieses Unwesen doch nur dadurch möglich, daß der unterrichtete und besser gestellte Theil der Gesellschaft — obwohl stets mit dem Widerspruch mancher sittlichen Persönlichkeiten und wirklich unterrichteter nüchterner Männer — allenthalben magische, teuflische Kräfte wirksam glaubte und darnach suchte, anstatt den Erscheinungen auf den Grund zu sehen und die natürliche Ordnung der Dinge zu erkennen.

Der echte „Hexenglaube“, soweit er in den Zeugnissen vom 15. — 18. Jahrhundert vorliegt, zeigt gerade darin den Mangel der Ursprünglichkeit, daß er in einer im Wesentlichen gleichförmigen Weise bis ins Einzelne die gerade Umkehr und Frage des Christenglaubens ist.

Die Buhlen heißen durchgängig Teufel und Teufelin, als Widersacher Christi, die Hexe heißt Teufelsbraut (1547), die Vermischung Teufelsbuhlschaft. Alles Gute wird ins Gegentheil verkehrt, Segnen ist — Fluchen, gute Kinder, gute Hellen sind verderbliche Wesen, und es ist eine Inconsequenz, wenn in den Urzichten von Fluchen, bösen Kindern und Unholden im bösen Sinne die Rede ist. Solche Widersprüche kommen freilich nach allen Seiten vor. Die Hexe muß Gott absagen und Böses statt Gutes thun. A. Hinzgen muß versprechen, nur des Teufels zu sein und mit Gott nicht mehr zu thun haben und ihn zu „vorlaucken“ (verleugnen) (1597). Dreweß Blumen Weib wird von ihrem Teufelsbuhlen gezwungen, dem Böses zu thun, der ihr Gutes thue (1597).

Das Geheimniß, die Reinigkeit, die Freude der Ehe wird in der Vermischung und Verbindung mit dem Teufel in das gerade Gegentheil umgekehrt. Der Teufel droht, seiner Buhle den Hals zu brechen (1583), stößt sie in den Nacken, stürzt sie in den Sumpf. Er quält sie im Schlaf mit mörderischen Gedanken, deren sie sich wohl durch Kreuzschlagen zu erwehren sucht. (J. Arnecke, 1597.)

Das Zeichen des heil. Kreuzes wird besonders gemißbraucht, daher auch Kräuter wie Kreuzdorn als Zaubermittel gelten. Die Förstersche muß ein Kreuz „unrecht“ (verkehrt) vor der Stirn machen (1588). Kreuzschlagen, Vaterunser und andere Gebete werden aufs Lächerlichste bei allen Verwünschungen der Hexen gemißbraucht.

Vom Sacrament des heil. Abendmahls hält der Teufel seine Buhlen zurück (1582, 1597), oder er nöthigt sie zum Mißbrauch. J. Arnecke genießt den Wein, speit aber die Oblate in das „nastuch“ (Taschentuch) 1597 Die Ludwigsche darf ihrem Seelsorger und sonst

Niemand von ihrem Teufelsbündniß sagen; sie stellt sich fromm und geht in die Kirche (1583). Merkwürdig ist die Urgicht der Richterschen 1597: „wan sie zu dem abentmahl ging, seß der teuflische Buleu ihr vnder der zungen, hette auch zu ir gesagtt, es kontt ein schalck wohl besser vber eine brucken sitzen (so auß „gehen“ verbessert) vnd ein gutt man vber her gehen, er kontt aber nicht wohl leiden, das Jhu das Sacrament anwurett“. Der böse Feind sitzt den Buhlen, welche zum Abendmahl gehen, „vñ dem sueße im schuch“. Er kann sich in die Gestalt eines unsaubern und falschen Thiers, einer Katze, eines Hundes, aber nicht in die des christlichen Sinnbilds, des Lammes, verwandeln. (1609 Künne Krachts.)

Die finsternen Thaten und Flüche der Hexen sind oft die Rache für die geringsten Unbilden: weil Jemand mit ihnen „gekiffen“, „ein Fuder Holz nicht hat holen wollen“, (1583) die Schuld weniger Groschen in Abrede gestellt, wegen „Herrendienstes“ (1597) u. dergl. Den Zauberer Hans Winter reut nichts mehr, als daß er in der kurzen Zeit die Bauern nicht mehr verirrt habe und sie nicht länger verirren könne (1582).

Manche Proceßacten gewähren ein tiefes psychologisches Interesse, so wenn Agn. Flügge bekennet, wie sie in ihrer frühen Jugend verführt und endlich durch Noth mittelst einer Kupplerin zu einem wie ein Junfer aussehenden Teufelsbuhlen gekommen sei. Dieser habe ihr gerathen, sich unsinnig zu stellen. Nachher wurden aber wirkliche epileptische Krämpfe daraus. Sie suchte sich in manchem tröstlichen Wort des Evangeliums einen Halt, wurde aber immer elender und bat vor Gericht, man möge es bald mit ihr zu Ende bringen, da sie noch immer Anfechtung erleide (1602). Die Art und Weise der Zusammenkünfte mit den sogenannten „Teufelsbuhlen“ würde uns leichter vorstellig werden, wenn wir uns das Leben und Treiben, das Verkehrsweisen, die Trachten, die staatlichen und Hoheits-Verhältnisse vom 15. bis 17. Jahrhundert vor Augen führten. Der „Fastelabend“ mit seiner Mummerei und seinen Ueppigkeiten ist hierbei von nicht geringer Bedeutung. Viel Aufklärung gewährt auch eine Vergleichung der Hexen- und der Hurerei- und Ehebruchsproceße. Letztere traten an die Stelle der ersteren. Da der höchst unvollkommene Zustand der Heilkunst und der Mangel an Aerzten den „Schäfern“ und „guten weisen Frauen“ einen ausgedehnten Wirkungskreis für ärztliche Praxis überließ, so lag die Gefahr von Vergiftungen durch Unwissenheit oder auch mit Absicht nahe, und wenn man die Hexen schlechtthin als „Veneficæ“ bezeichnete, so war dies gewiß für manche Fälle richtig. Geben doch auch oft genug die „Hexen“ neben ihren Zaubersprüchen, guten Hollen und wunderlichen Vorkehrungen Raskenpulver, Quecksilber und andere Gifte an, mit denen sie ihre Opfer „vergeben“ haben. (1602. 1607.) Ein Teufel tödtet ein Kind durch „Auzgießen heißen Wassers“ (1607).

Gürgen Jordan, ein durchtriebener Strolch, der als Koch gedient hat und mit der Kraft in Gewürzen und Kräutern vertraut ist, giebt seiner Buhlin, um Liebe in ihr zu wecken, einen mit starken Gewürzen (Muskat) verjetzten Zaubertrank (1601). Bei diesem Uebelthäter treten die offenbaren Kaufereien und Mordversuche so in den Vordergrund, daß der Proceß gegen ihn in erster Linie ein gewöhnlicher Criminalproceß ist.¹⁾ In ähnlicher Weise verhält sich aber mit vielen Fällen, wo die Zauberei theils mehr, theils weniger als Nebensache erscheint.

B. Urkundliche Anlagen.

1.

Die Herzöge von Braunschweig verkaufen dem Rath zu Goslar das harte Holz in einem näher bezeichneten Forstgebiet im Oberharz für achtzig Rheinische Gulden.²⁾ 17. Juni 1457.

Von gottsgnaden we Heinrick, Ernst vnd Albrecht, gebrüdere, Herrn Erikes zeliger zonen, Hertzoge zu Braunschweigk bekennen openbar in dussen breue vor vns vndt vnsern eruen, datt wy dem Ersamen Rade vndt Borgern tho Goslar vndt oren nachkomen rechttes vnde redliches erflick Egen vorkoppen vnse Hardeholt ahn dem Harte twischen der rechten Herstrate van Goslar na Osterode wente ahn de Indersten vnde de Indersten vort vp wente dar se springet vndt von danne wente dar de Oueker springet vnde de Oueker vort dale wente vp den Snede, den de vorgeschreuen Rath tho Gosler rehde von dem heyligen Romischen Reicke hebben vnde wat des

¹⁾ Die Acten liegen daher auch nicht unter den Hexenproceß- und Aberglaubens-Acten (C. 138 a. 6—7), sondern unter den gewöhnlichen Criminalacten C. 138 a. 2.

²⁾ Vergl. 1870 S. 76—77, wo über die Wichtigkeit der Urkunde zur Erläuterung der mitgetheilten Harzkarte das Nähere gesagt ist. E. J.

von dem vorgesehreen Wege vndt Herstraten tho der loch-
 teren handt her vndt ok wat dal wente ahn den vorbenom-
 den Schneden gelegen isz mit hutten, thobehoringen vndt
 rechte, also de Meisen dat in vorloopenen jharen von vnser
 zeligen voreldern gehat hadden, vndt de Romelde dat sider
 der tidt von vnser zeligen eldern gehat hebben, vundt also
 nu to tyden Albreeht von der Helle noch von vns vnd
 vnser herschuppe tho lene hefft, vndt wat ok jemeek anders
 von Lehne von vnser weggen noch rede daranne berehden
 mochte, vor achtentich gude weringe reinische gulden, de se
 vns gutlicken wol thor noge betalt hebben. 1) Vndt we vp-
 genennte Forsten vnde vnse eruen setten den Radt von Gos-
 ler, ore borgere vndt alle oren nachkommen jn den Egen-
 dom des genennten holtes mit siner thobehoringe, vndt
 anttworden one dat vor Erfflick Egen an ohrnn rawelken
 hebbende gebroke in de Were tho ewigen tyden des tho
 brukende, tho hebbende vnde tho beholdende, den Snede von
 deswegen tho thende so vakene ohne des noth vndt behuf
 isz, ahne vnse vndt vnse eruen Insage, vnde we enschullen
 noch vndt willen effte vnse eruen nimmer mehr tho ewigen
 tyden vns des holtes mit syner thobehorunge anthehen noch
 jeniges Lehnnes oder Rechtigkeit daranne berechten adder
 beholden vndt we weysen den genennten Albreeht von
 der Hellen vndt alle dejenne, de wat Lehnnes adder Reechtes
 von vnser weggen daranne hetten od hebben mochten, nu
 tho stundt jn vndt mit Craft dusses breves ahn den vpge-
 nennten Rath tho Gosler vndt ore nahkomen, also ahn ore
 rechte vndt ware Lehnherren, vndt oren eruen ore Lehne
 darane laten vnd oek also wonlick is, se derby beholden,
 dewile orer jennig leuet, de tho sodannen Lehne tho he-
 bende na Lehenrechte bekuem (sie) ist. Voruelle ok vnser
 vpgenanten forsten welke von Dodeswegen dat Godt na
 seynen gotlicken gnaden lange fristen Edder de vorge-
 sehreen Albrecht von der Helle effte Jemant anders
 de seek wat Lehnnes daranne berechtén edder erholen mochte,
 Also that ore Lehneruen ohres Lehnnes tho synnende vndt
 entpfangen wolde, Wu dat gelegen were, so schullen vndt
 willen wy effte vnse eruen se darmede wysen an den vor-
 geschreen Rath tho Gosler vndt ore nachkomen, also vor-
 geruret ist, de schullen se darmidde belehnen od sie mogen
 seek des vndt ohne jn eyner andern bestendigen Wyse dor-

1) Also nur die lehnherrlichen Rechte sind verkauft.

umb vortragen, wo ohne that an beyden syden nuthe vnd bequem isz vndt wo de Vortracht were edder worde, dar wullen vndt schullen wy vndt vnse eruen that genzliken ohne Insage beylaten, vorfelle ok de genennte Albrecht von der Helle ohne Leiffßlehnseruen edder anders jemandt, de wat Lehnnes darane hedde edder bereden mochte mit rechte, Also dat ore lehnrechte vorlediget vnde vorfallen mochte, so mogen de von Gosler edder ohre nakomen darnidde dun tho allen Tyden, wes ohne gelustet anc vnse, noch Jmaudes Insage vndt hirop hebben we vorgegennte Forsten semptliken vnde vnser Ikgliken besunder der genennten holtmargk mit orer thobehoringe eine rechte Vorticht gethan vnde der vorthegen vor vns vnde vnse eruen tho ewigen tyden, dar nymet mehr an tho sprekende Wy solehes auch nymant anderst von vnserntwegen, sondern wy sehollen vndt wollen vndt vnse eruen der vorgeschreuen holtmark vndt hutten mit ohren thobehorungen des Rades tho Gorstar orer borger vndt orer nahkomen vor ein fry erfflich Eygen tho hebbende, ok tho behollende rechte weren wesen vnde se daranne — — — wesen aller rechten Ansprach vor einen jklichen, wor vnd wanne ohne das nottegk is vnde se that von vns edder eruen esken, Vnde das tythe Kopvordracht vorlattinge vndt alle Artikel dusses Brieves von vns obgenennten forsten vndt vnser Ikliken besonders vndt vnsern eruen in gutten truhen stede, vhest vndt vnvorbroken tho ewigen tyden wol gehalten werde, So hebbe Wy vnse Ingesegele witligken an dussen Breff hetten hangen vndt tho Fortygnisse dusser vorgeschreuen Dinge, copes, Vorlattinge vndt Egendes, So hebben we den Ersamen Radt tho Osterode vnser leffen getruwen, hier tho tugen midde by gesehet vnde deshaluen orer Stadt Ingesegele vor seek vndt ore Nahkomen also wahrhaftige bestendige tugen aln dussen Brief midde tho hengende. vnde we de Rath tho Osterode bekennen in dussen suluen brieff vor vns vndt vnse Nahkommen, dat we von bede wegen der obgenanten Forsten vnser gnedigen leuen heren vnser Stadt Ingesegele tho bekenntniß dusser vorgeschreuen Dinge witliken an dessen Briff hetten hengen laten vnschedlich vns vnd vnsern nahkomen, Nah der geburt Christi vnser herrn vefteinhundert vndt in dem Seven vndt vefstigsten Jare An dem Frytage negest na des heyligen leichnam tage.

Auscultata et collationata est presens copia per me
Albertum Cammeren publ. et imper. autor. Notarium

et in omnibus et per omnia cum suo vero sigillato concordat originali, quod subscriptione hac mea propria contestor.

Für wörtlich getreue Abschrift

Hilmar von Strombeck.

2.

Lehnbrief Kaiser Maximilian's I.

für den Grafen Botho zu Stolberg und Wernigerode über den „Brockelßberg“ und die Straßen in der Graffschaft Stolberg.

Augsburg 11. Sept. 1518.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser zu allen zeitten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungern Dalmatien, Croatien, König, Erzhertzog zu Osterreich, Herzog zu Burgundien, zu Brabant vndt Pfalzgraue zc. bekennen öffentlich mit diesem brieffe, vnd thun kundt allermenniglich Das der Edell vnser vndt des Reichs lieber getreuer Botho Graff vnde Herr zu Stolbergk vndt Werningerode fur vns kommen ist vndt gab vns zu erkennen, wie er kürzlich hiebevör berichtet worden, das der Brockelßbergk vnd die Strassen in seiner Graffschaft vndt Herschaft Stolbergk von vns vndt dem Heyl. Röm. Reiche zu lehen rühren soltenn. Vndt aber dieselben bishero von etlichen Seinen Vorderen noch Ihme nicht empfangen weren aus Ursachenn das weder Seine Vorderen noch Er dessen kein wissenn getragenn, noch auch keinen Lehenbrieß darüber sagende bey handen gehabt hättenn, Vndt darmit denn Buß vnd dem Heyligen Reiche in solchem nichts entzogen würde, So were er erpietig vnd willig, die obgemelten Lehen auf obberührten bericht von Vns vndt dem Reiche zu empfangen. Vnd hatt Vns darauff demütiglich, das Wir Ihme den obgemelten Brockelßbergk vndt Strassen zu lehen zu uerleihen vndt darzue ob eynige Volligkeit dorin sein vndt erfunden werden mochte Ihne derselben aus gnaden zu begeben gnediglich geruhetenn.

Das haben Wir angesehen solch sein gehorsamb anzeigen vndt erpietten, auch demütige bitte vndt darzue seine willige dienste, so Er Vns vndt dem H. Reich bishero gethan hatt, vndt hinführo wohl thun

mag vndt soll. Vnd darumb mit wohlbedachtem Muthe, guttem Rath vndt rechtem wísen dem gemelten Graff Botho vndt seinen Erben den obbestimpten Brockellbergk (sic) mit aller Obrigkeit vndt Bergwerken aller Metall, ob sich die an solchem Berg begehenn erzeigen vndt erweckt wúrdenn.¹⁾ Vndt die Strassen in seiner Graffschafft vndt Herrschafft gelegen, als Rómischer kaysler zue Lehn gnediglich verliehenn vndt der Vúlligkeit, ob ainichte in solchem Lehen sein vndt erfunden werden möchte aus gnaden erlassen vndt begehenn. Vndt thuen das alles hiermitt von Róm. kayslerl. Macht vndt Vollkommenheit wísentlich in krafft dieses brieffes, was wir Ihme von Rechts vndt gnaden wegenn doran zu verleihen vndt zuebegeben haben. Also das Er vndt seine Erben nuhn hinsúro den obberúrten Bergk vndt Strassen von Vns vndt dem heyligen Reiche inn Lehenßweyse inne haben, gebrauchenn, nuhen vndt nießenn sollen vndt mogenn. Der obgenannte Botho Graff zue Stolbergk hatt Vns auch darauff gewöhnliche gelúbt vndt Nyde gethann Vns vndt dem Heyligen Reich getrew, gehorsamb vndt gewertig zue sein, zu dienen vndt zue thuen, als sich von solchen Lehenn wegenn zue thun gebuerett. Ohne Geuerde. Mitt Uhrkunde díß Brieffes besiegelt mit Vnserr anhangenden Insiegell. Geben in Vnserr vndt des Reichs stadt Augspurgk am 11ten des Monats Septembris nach Christi vnserß lieben Herren Gebúrte im 1518 Jahre. Vnserrer Reiche des Rómischen im 33 vndt des Hungerischen im 29 Jahren.

Per decr. Domini
Imp.

Ad mandatum Dñi Imperatoris
proprum.

In einer Sammlung verschiedener Kaiserl. u. a. Lehnbriefe und Privilegien in Copie im Gräfl. Stolbergischen Archiv zu Stolberg sub Ab. Nr. 33. fol. 1.

3.

Beschwörungen, Segen oder Sprüche.

(Nach den Acten des Gräfl. H.-Arch. zu Wern. C. 138a. 6 u. 7.)

a.

Segen der Mette Flíß aus Drübeck¹⁾ bei einem mit Goldwurz, so unter den Bäumen wächst, kraunen Dosten und Kúmmel bereiteten Zaubertrank zu sprechen:

¹⁾ Gerade die zur Zeit der Ausstellung des Lehnbriefes ungemein steigende Bedeutung der Berge als wirkliche oder geglaubte Fundstätten der Erze, welche dann etwas später eine erhöhte Bedeutung der Bergforsten nach sich zog, dürfte den Grafen Botho veranlaßt haben, um Ausstellung eines förmlichen Lehnbriefes beim Kaiser nachzusehen.

²⁾ „mit dem feuer gerechtfertigt“ 17. July 1583.

Urgicht vom 16. April 1583.

Stehet, ihr ahnen, stille
vmb Jhesus Christus willen.
Heraus, ihr Rodden¹⁾ vnd ihr hunde
vnd lehmet diesem kinde seine zunge
ihn aller teuffel nahmen.

b — c.

Zwene Segen, die Alben zu- vnd abzubringen.

3. August 1588.²⁾

Gehet hin, ihr alb vnd Elbin, zu N.
soltt ihme sein herze zubrechen,
seine gliedmas schwächen;
eher alle glocken klingen,
alle messe singen
vnd eher die Euangelien werden gelesen
vnd ehe ihr alle herge gestigen
vnd ehe ihr alle beume bladen
vnd ehe ihr alle wasser waden
sie sollen im sein blut verzehren,
das ehr nitt mehr kan kiesen.³⁾

Der ander Segen, die alben abzubringen.

Esß ging sich aus ein Alb vnd Albinen,
ein zwarg vnd ein zwargin;
die gingen mitteinander.
Da sprach Jhesus vnd maria:
Wohin ihr alb vnd albin? —
Wir wollen hin gehn vnd sein gliedmas schwächen.

¹⁾ Rodden = Rüden, die Männchen der Hunde, Füchse und Wölfe im Gegensatz zur Fähe, dem Weibchen, in weiterer Bedeutung starke Hunde, Heshunde. Meyfart in seiner „Christl. Erinnerung“ (wider die leichtfertigen Hexenprocesse) S. 211 sagt von den Verfolgern Christi: „sie jugen die Hindin des 22. Psalmen so lang als starke Hunde, Rodden vnd Rötten bis dieselbige — von ihnen — getödtet wurde“.

²⁾ Von der Forsterschen, sonst Anna Krampen genannt. „Mitt dem feur gerechtfertigt 25. Oct. 1588“.

³⁾ = leisen, schelten.

Da sprach Ihesus vnd maria:
 Das soltt ihr nitt thun,
 Ihr sollet alle beuhme kladen
 vnd alle wasser waden
 vnd alle berge stigen,
 vnd alle gottesengel soltt ihr mieden;
 vnd alle glocken werden klingen
 vnd alle messe singen
 vnd alle Euangelien gelesen.
 sollen ihme sein gesundtheit widder nesen. ¹⁾

d.

Segen der Margaretha Vönnecten bei Anzauberung der Unholden. 1597.

Ich bringe dir die unholden zu,
 das du habst weder rast noch ruhe,
 das sie mogen riethen vnd splieten
 ihn deinem fleisch vnd blut,
 das du weder rast noch ruh habst
 ihn aller teuffel nahmen.

e.

Gegen Augentweh. Segen der Margaretha Hochgreve.
 (Peinliche Aussage v. 25. Febr. [etwa 1600]).

Sanna, sanna die treget,
 anna, anna tregt,
 die Junffer Magt Maria,
 die Junffer magt maria
 den jussenn herr Jesum Christ. —
 segene dich dein vngemach von deinen augen.
 Im Nahmen des vat. v. d. S. v. d. h. g.

Diesen Segen habe sie von ihrem lieben vater gelernet valtin
 hogreffenn, dieser segen sol fur die wehetage der augen dienen.

¹⁾ Dieser Beschwörung, der äußeren Einkleidung nach, sehr ähnlich ist der
 Kräutersegen der Emerenze Schmidts aus Grmsleben vom 19. Juli 1595.
 Es gingen drei Salomen
 über einen Dehlberg
 sie gingen über eine grüne Auen
 Da begegnet ihr Maria unse liebe Fraue.
 Wohin? ihr drei Salomen?
 wei willen hengahn ut
 und seuten mancherlei gut Krut
 dat stift nicht, dat brift nicht,
 dat kilt nicht, dat schwillt nicht.
 Im Namen d. V. S. u. b. S.

Quedlinburger Hexenproceß-Akten. Voigt Gemeinnützige Abhand-
 lungen. Leipz. 1792. 8°. S. 125.

f.

Margaretha Jordans „Meyerschen zu Schmarzfelde“, 1) Segen beim Abgewöhnen der Kälber.

Gütliche Aussage vom 11. November 1601.

Kalb, vergiß deiner Mutter,

und Kuh friß dein Futter.

Im Namen des Vaters u. s. w. Amen.

und hette das kalb drey-mahl vnter der kuche durchlauffen lassen.

Denselben Segen theilt die Deumische in ihrer Urgicht vom 5. Sept. 1603 mit, nur daß sie hinzusetzt „den selbern aber hette sie kreuz weise vber den rücken gegriffen“.

g.

Nach der „Deumischen“ sagt man, wenn ein Vieh geschwollen ist, folgenden Segen, den die Dorntsche zu Elbingerode sie gelehrt:

5. September 1603.

Den fundt den ich finde

der müsse verschwinden

als der Man verschwandt

der die Weden wandt²⁾

da man den hern Jesum june bandt,

als der dode Man jm grabe

und der daw vff dem grase verschwandt.

Im Namen d. V. d. S. vudt wirdigen h. G. Amen.

h.

Wenn sie Vieh austrieb, habe sie gesagt:

Gehe hin in die weide,

das dich Gott geleite

Im Nahmen des Vatters, Sohns v. h. G.

1) Sie wurde, nachdem sie Urfehde geschworen, aus der Untersuchungshaft entlassen.

2) Die Beziehung ist mir nicht recht verständlich. wede, wiede im Grubenhagenschen u. Niedersachsen ist ein aus Weidenruthen geflochtenes Bindwerk, die Wiede, zum Einbinden der Reifigbündel, auch — Wiede, Diebesstrick, Galgen. Schambach S. 290; Brem. Nieders. Wb. 5, 214. Auch ist wiede die Weidenruthen. Der Stelle scheint eine Volksvorstellung von Judas zu Grunde zu liegen. Das abergläubische Verschlingen von Weden oder Weidenruthen ist noch gekannt.

i.

Der Margaretha Papst aus Hasselfelde „Begrüßung der Wickelruthe“
(Wünschelruthe) zur Entdeckung des gestohlenen Guts und des Diebes.¹⁾

1662.

Es gingen sich auß drey feujche Mägdtgen,
Es gingen sich auß drey heilige Mägdtgen,
Sie gingen sich auß über einen grünen plan,
Sie wolten nach einer Ruthe gahn
Die solte auff Silber undt Goldt schlahn.

Im Nahmen Gottes des V. d. S. u. H. G.

Alsdann müßte man die Ruthe brechen, gelte gleich viel ob man dieselbe von Kreuzdorn, Tannen oder Haseln nehme, auch an welchem Tage dies geschehe, nur breche man sie nicht gern an einem Freitag, als einem Gerichtstag.

4.

Ludolf Lüders, Sängmeister zu S. Blasien in Braunschweig, übersendet dem Grafen Wolfgang Ernst zu Stolberg-Wernigerode unter Anderem für den Preis von 9 Gutzgroschen die auf der eben abgelaufenen Frankfurter Messe herausgekommene Geschichte von Doctor Johann Faust, wovon fünfzig vom Buchhändler mitgebrachte Exemplare, ehe Schreiber es gewahr werden konnte, verkauft worden waren.

Braunschweig 30. October 1587.

Wollgeborner gnediger her, auff e. g. gnediges begeren vndt beselch hatt mir der Jubilierer Gedeon helking selbst angelobett, daß

¹⁾ Statt der Wickelruthe bediente man sich zur Gewinnung von Reichthum, besonders im Geschäst, auch der Uranne, die aber theilweise von ganz besonderer Art waren. (Verh. 1870. S. 839. Num. zu B. 15). Ueber das Vorkommen und die Gestalt dieses Aberglaubens zu Wernigerode belehrt uns z. B. ein Protocoll des Gräflichen Stadtvogts Job. Spieß vom J. 1659. Am 1. September 1659 klagen nämlich Meister Jac. und Baltin Müller wider Hans Zischer „es hette Glägers Vater Baltin Müller ein Urünichen gehabt, davon er reich worden, daselbe aber hette anihz Gr, Kläger, vndt dannhero so große Rabrung vndt fast alle Rauffleuthe an der handt“. Bei der Fortsetzung der Verhandlung hierüber wird das Urünichen „Schmidt“ genannt. — Es war nämlich ein Nagelschmied, der sich desselben bedient haben sollte. — Es heißt von demselben, es sei „wie ein alter Schüssellappe“. Das Urünichen sei unters Dach gesteckt, jetzt aber nicht wieder zu finden. Die Angelegenheit wurde an sechs Gerichtstagen verhandelt, und es mußte endlich der Beklagte Abbitte thun.

ehr auff den 2. Novembris zu Warnigroda sich gewiß einstellen will. Schicke e. g. den Platinam, vndt weill die negste Franckfurter messe doctoris Johannis Fausti Historia erstlich außgangen, deren exemplaria dieser buchfurer¹⁾ bey ein 50 mitgebracht, aber ehe ichs bin gewar worden all auffgekauft, außgenommen dieß eine, welchs auch albereit nach wulffenbuttell verkaufft, aber noch nicht abgeholt, will e. g. ehr den vutertthenigen gefallen woll thun, vndt daß geldt, alß 9 gute groschen, dem wulffenbuttelschen personen wider zustellen, oder ihme zu erster gelegenheit ein ander exemplar bringen lassen, vndt e. g. diß exemplar vberlassen; stehet derwegen zu e. g. gnedigem gefallen.

(Das Weitere betrifft andere Schriften.) Schluß: Befehle dieselben (e. g.) hiemit dem almechtigen gotte in seinen gnadenreichen schutz, mit wunschung gottes gnadengluck vnd heill zu ihrer angehenden regierung vndt leiste e. g. alle gefellige vnderthenige dienste. Datum Braunschweig den 30. Octobris anno Christi 87.

E. g.
dienstwilliger

Ludolphus Ruders Sangmeister
S. Blasij daselbst.

Auffschrift: Dem wolgebornen herren, herren Wolff Ernsten, Grauen zu Stollbergk, konnigstein, Ruzschfurt vndt Wernigroda, meinem gnedigen gebietenden herren.

Warnigrode.

Urscr. im Gr. H.-Arch. zu Wernigerode. A. 64.

5.

Zwei gleichzeitige Sprüche des Schöppenstuhls zu Magdeburg, in Betreff einer der Zauberei bezüchtigten Frau zu Ilfenburg. Magdeburg 5 Juni 1611.

a.

An den Amtschöffer Graf Johanns zu Stolberg in Wernigerode, das gerichtliche Verfahren gegen die Angeklagte betreffend.

Schöppen zue Magdeburgk.

¹⁾ Der Buchhändler Martin Hecht. Graf Wolfgang Ernst stand auch mit Johann Spieß zu Frankfurt a. M., dem Drucker und Verleger der Historie von Doctor Fausten, in geschäftlichen Beziehungen.

Unsere freundtlichen gruß zuvor. Ehruester vnd Erbar, besonder
 guter freunt. Alß Ihr vnß fürgenommene Inquisition etlicher Zeugen
 Summarische außsage vnd actum confrontationis nebst einer frag-
 schrift, die verhaftete Emerentzien, Bartoldt krehschmars Ehemweib be-
 treffendt, vberfertiget, vnd vmb ertheilung vnserß Informats gebettenn,
 Demnach sprechen wir Schöppen zu Magdeburgk vor Recht: Doraus
 allenthalben soviel zu befindenn, das ermeltes Weib jnn gegenwarth
 deß Scharfrichters mit vorlegung deßenn Instrumenten, anfangs ernst-
 lich zue terriren vnd zu bedrawenn, vnd hernacher, wofern solcher
 gestaldt nichts auß jhr zu bringenn, vermüge keisers Caroli Quinti
 vnd Reichspeinlichen halßgerichts ordnung Art. 25. Rubr. vonn ge-
 meinenn argwohnen § erstlich, ob der Verdacht 2c. Art. 29. Rubr.
 Gemeine anzeigungen 2c. § Item So ein vberwundener 2c. So dann
 Art. 44. Rubr. vonn Zauberey gnugsamb anzeigung 2c. zw erkundigung
 der Warheitt, peinlich, jedoch menschlicher weise zu befragen: Ob sie
 zaubern könne? von Wem: ann welchem ortt: vnd mit waß gelegenheit
 sie solches gelernet: Ob sie damit Menschen vnd Viehe, auch welchen:
 warumb vnd durch waß mittel schaden zugesüget, Insonderheit, ob sie
 Elisabeth, Joachim framers hauffrauen mütter, wie dieselbe vonn jhr
 abgehogen, gedrauet, darauf Ihr auch nach zweieñ tagenn es in kopf
 kommen, daß sie ein geraume Zeit nicht ruhenn können. Gleichwoll
 ihr es endtlich wider benommen, Weiter, ob sie Peter Höpern, den
 schweinknecht zu Elseburgk vñm Closter jn ein bein behaubert vnd deß
 Pförtners vñ der hartzburgk Lüdike kohrs Ehemweib angewünscht vnd
 etwas, daß sie gefallen, vnd ihr der leib außblazenn müßenn, zubracht.
 Ob sie einen drachen: deßgleichen einen teufelßbuhlenn habe? wie sie
 dartzu kommen, Ob sie sich mit demselben bulen verbundenn, vnd da-
 rauf an welchem ortten, auch wie oft vermischett: Waß er ihr an
 geld, korn, vnd anderß zugebracht, vnd vonn wannen es geholet,
 Waß jhr vonn ihres Ehemannes Vnthaten vndt Zauberkunst wißendt,
 Ob er döpplein, vnd zu welchem end, grabenn: den leuten daß sieber
 zuweiffenn: Eheleut vneins machenn, auch wieder benehmen, vnd sie
 vorsühnenn könte; Vnd was sie mehr vor vnthaten vor sich vndt
 nebst ihrem Ehemanne vorübet, vnd wie es darumb mit allenn Vmb-
 stenden bewandt, Waß sie alßdann bekennen, vnd in ferner Inquisition,
 welche Ihr besage angeregter peinlichen halßgerichts Ordnung Art.
 54. Rubr. von Nachfrag vnd erkundung 2c. ob die bekandten vñ-
 thatenn besagter maßenn geschehenn ankuestellenn pflichtig sich befin-
 denn wirdt. Ergehet darauf weiter waß recht ist vonn peinlichen
 rechts wegenn. Vhrfundtlich mit vnserm Secret besigelt vnd gebenn
 den 5. Junij Anno 1611.

b.

Bescheid an Graf Heinrichs zu Stolberg in Isenburg Amtschösser, über das Verfahren gegen die der Verleumdung überführte und der Obrigkeit nicht gehorchende Anklägerin.

Schöppen zu Magdeburgk.

Unsern freundlichen gruß zuvor, Ehrenvesten vund Erbar Besonder guter Freundt. Alß ihr vnns eine fragschrift zugeschickt, vund des rechten euch darüber zueberichten gebetten: Demnach sprechen wir Schöppen zu Magdeburg vor recht: hatt ein Weibsperson zu Isenburgk eines andern mannes Fraw zauberey bezichtiget, gleichsamb dieselbe wetter machen, regen vorschaffen vnd vortreiben, dürre Zeit voruhrsachen künfte: auch Clägerin, daß sie kein lebendig Kindt auf die Welt bringen könte, bezaubert, in angestelter Inquisition aber vnd aufgenommenener Zeugschafft beklagtin sothaner bezichtigten Zauberey vnschuldig befunden: Dannenhero Clägerin sich solches diffamirens hinsüro zuenthaltten ex officio auferlegt vnd besolen worden, Dieselbe aber solches von der Oberkeit beschenehen verbots vngachtet dauon nicht abgestanden, besondern dadurch soviel das Beklagtin inn gefengliche haß genommen zuwege gebracht: Vnd nun angezogene bezichtigung nicht darthun vnd vberweisen kan: Alß ist Clägerin der Beklagtin wegen zuegemessener aber vnerwisener Zauberey auch diffamation, einen formalisirten Gerichtlichen widerruff zuthun, auch die aufgewandte Gerichtskosten abzutragen verpflichtet: Vnd hierüber, daß sie der Oberkeit gebott kein parition erstattet, in geldtt bis vff drey thaler thaler mit erholung nochmaliger commination zuebestrafen. Von Rechtswegen Vhrkundtlich mit vnserm Insigel vorsigelt vnd geben den 5ten Junij Anno 1611.

(An Gr. Heinrichs Schösser Johann Rosendal.)

Urschr. auf Papier mit Siegel im Gr. H.-Arch. C. 138a. 7.

6.

Jacob Grimm an Regierungsrath Delius in Wernigerode über verschiedene antiquarische Fragen, besonders über des Lekteren Ansicht über die Religion und Sage der alten Deutschen.

Cassel 8. juli 1827.

Ew. wohlgeborn mühe und bereitwilligkeit, mir zu einer erklärung des dunkeln ausdruckes vols in den Gosl. ges.

zu helfen, erkenne ich mit herzlichem dank. Ich hatte gehofft, er könnte noch in der heutigen bergsprache übrig sein. an der richtigkeit der lesart, weil sie sich in drei stellen findet, zweifle ich nicht, kann aber das wort nicht für vels nehmen, es scheint mir eher ein rollendes werkzeug.

Leider habe auch ich für Sie wenig ausgerichtet. unser jetziger archivär ist Rommel, der geschichtschreiber; er hat mir auf den zurückgehenden zettel geschrieben, dasz nichts aufzufinden sei.¹⁾

Die Hildesheimer grenzurbunde kenne ich aus dem abdruck bei Falke trad. corb. 693 — 696. und glaube, seine aus dem munde der leute hergenommene deutung von spekkia durch brücke ist richtig: spockia erat antiquis Saxonibus pons fluvio vel rivo alicui impositus. inter opiliones vocabulum illud adhuc in usu est. nominant enim pontem e cespitibus aut crateribus (sic) confectum eine speke. So auch im brem. wb. 4, 939. 940. ohne rücksicht auf jene urkunde: spekke und spekdamm, ein kleiner von soden aufgeworfener damm oder erhöhter fuszsteig in sumpfiger gegend. sonst auch spettdamm in einer bremer urk. von 1534: wie die spekken uppe dem mhore mit gude bedriven werde. spekken einen kleinen erhöhten damm machen, einen sumpfweg mit soden oder busch erhöhen. Das o ist vielleicht unrichtig, da ich nur 693. widukindusspockiam (d. widekindes) und 696. in gefinespekkiam, in wetaespekkia finde. Das wort selbst mag mit speck und spicken zusammenhängen, wie wir sagen: den beutel spicken, den wall mit kanonen spicken und die Franzosen in ähnlichem sinn larder (lardon, womit man risze und brüche ausfüllt; lardure einschusz im zeug), so schiekt sich auch recht wohl einen damm specken, ihm mit rasen und reiseren neu durchziehen, belegen. angels. und engl. be-

¹⁾ Delius' Frage lautete: „Die von einem in der Graffschaft Wernigerode belegenen Orte benannten Herren von Hartesrode (jezt Häslerode) besaßen von dem Abt zu Hersfeld als Lehn das Dorf Walwy, eingezogener Ort bei der Stadt Osterwieck im Halberstädt'schen. Ritter Theoderich von Hartesrode wurde 1251. damit beliehen, das Lehn von seinen Nachkommen 1280. dem Liebfrauenstift zu Halberstadt verkauft. Findet sich im Hersfeld'schen Archiv keine Nachricht, wie der Ort an dieses Stift gekommen ist, und über die Belehnungen der von Hartesrode?“ Jacob Grimm hat darüber geschrieben: „Regierungsrath Archivär Delius in Wernigerode wünscht das zu wissen. Gr.“

Auf der Rehrseite ist von Rommels Hand unterm $\frac{2}{6}$ 1827 bemerkt, daß sich im Hersf. Arch., dessen Repertorien ganz vollständig seien, keine Spur weder vom Dorf Walwy noch von der Familie Hartesrode finde.

deutet spec, speck fleck, macula. Ich finde auch beim Neugart nr. 203 (a. 819) einen ort specprucea; speckia ist also nicht jede, sondern eine auf jene weise ausgefüllte damnbrücke.

Ich denke nicht daran, Sie zu meiner ansicht von der religion und sage der alten Deutschen zu bekehren, ein selbständiger, gelehrter gegner nützt der sache durch seinen widerspruch. Zweifel an dem, was zu behaupten ist, man behaupte nun was man wolle, in einer so dunkeln, durch wenige quellen aufgeklärten angelegenheit, werden sich in jedem regen, in Ihnen z. b. wenn Sie Niebuhrs neue ausgabe der römischen geschichte lesen. Auch dieser zum erstaunen gelehrte, unbedenklich geistreiche mann, ist nicht über alle römischen sagen ins klare gekommen, wie wäre das möglich? er geht hin und wieder zu weit, allein seine ideen über werth und gehalt der sage überhaupt erfreuen und bestärken mich sehr. Lesen Sie was er p. 81. 82. sagt über die annahme thierischer rohheit bei den völkern, (ich habe es erst nach der recension gelesen.)¹⁾

Ob Holsten oder Fürstenberg (dieser dann à la Niebuhr) die abrenuntiatio aufgefunden hat, ist für die beurtheilung des sprachdenkmals an sich gleichgültig, aber Sie haben recht, man möchte es doch wissen. Canciani gibt keinen neuen aufschlusz, ich hätte ihn gleichwohl aufschlagen sollen und mir andre mühe gespart. In Göttingen haben sie den Romer Druck nicht. Ich habe Pertz darü gefragt, der jetzt in London ist. Schade dasz der codex selbst nicht nach Heidelberg restituirt worden ist. Der sächsische Odin war eine grosze dummheit, grade auf sächsisch hiesz er²⁾ nur Vöden (althochd. wuotan) und die emendation saxmote kann nichts gelten. man lese sax — nôte, das nichts anders heissen kann als schwertgenosz, meszergenosz (dativ; der nomin. sax nôt); die bedeutung habe ich neulich zu erforschen versucht. In Westphalen hat man wieder einen heidnischen götternamen

¹⁾ Neben dem vorstehenden Absätze hat Grimm noch am Rande bemerkt: Otmar (Nachtigall) erzählt fast lauter harz sagen, ich weisz jetzt nicht, ob einige darunter Ihre seite von Wernigerode näher berühren.

²⁾ Ob er oder es stand, ist wegen eines durch das Siegel erzeugten Schadens im Papier nicht mehr zu erkennen.

entdeckt, aus Wigands archiv werden Sie sehen, dasz ich mich erst sträubte ihn anzuerkennen, endlich aber muste.

Es soll mich freuen Sie bald hier zu sehen, hochachtungsvoll Ihr ergebenster Jacob Grimm.

Muffschrift: Herrn Regierungsrath Delius Wohlgeb.

Wernigerode.¹⁾

U a c h t r ü g e.

Zweite Hälfte.

I. Altheidnische Spuren im Harz- und Brockengebiet.

Jahrg. 1870 S. 762. Mehrere mit Oden-, Utten- oder Utin zusammengesetzte Ortsnamen im Harzgebiet gehören nicht hierhin, da die Form Odin nur dem Nordischen angehört. Jene Zusammensetzungen sind vielmehr durch den Personennamen Odo oder Uto zu erklären. Ein Wodenrode, wüßt bei Günzrode über Nordhausen, dürfte schon wegen seiner auf neueren Ursprung deutenden Endung kaum in Betracht kommen. (Vergl. Waddanroth 3. Jahr 1055 bei Gud. C. Dipl. I. 21. und Wadderoth beim Ann. Saxo. Pertz 8, 676.) Das seit dem 8. Jahrhundert im breviar. S. Lulli und in den Schenkungen an Fulda öfter genannte Wudanesshusen, Wotanesshusen, Wotenesshusen, j. Gutmannshausen bei Buttstedt, gehört allerdings sachlich hierher, liegt aber vom Harzgebiet ziemlich entfernt.

1) Es liegt dabei noch ein Zettel von Grimms Hand, die deutschen Rechtsalterthümer betr.: ich habe aufgestellt, dasz in den traditionsformeln des mittelalters die formel mit mund und halm, mit hand und halm (cum ore, manu et festuca (calamo) nicht sächsisches rechts sei, sondern bloz fränkisches, thüringisches etc., habe aber, seit er mir einfiel, noch nicht wieder alle urkundensamm. durchsehen können. Sind Ihnen sächs. beispiele bekannt, so habe ich unrecht. Die sächs. investitur war gewöhnlich: mit torve n. twige (c. cespite et ramo), festuca und effestucare in lat. urk. könnte wohl zweideutig gebraucht werden.

Zu S. 763 f. (S. Petersberg und Rodeberg.) bemerkt Herr K. Meyer aus Rosfla, daß an dem Berg über der Numburg, auf welchem die S. Peterskapelle stand, noch die Volksfage haften; ebenso an dem beim Rodeberge (Nicolausrode) gelegenen Bergwald („Alter Stolberg“), an letzterer Stelle in der Gestalt des wilden Jägers oder wüthenden Heers. (Briefl. Mitth. v. $\frac{1}{3}$ 1871.)

S. 766. Die Lauselhügel finden sich vielfach auch in der Magdeburger (Börde-) Gegend; ebenso Luthal, Lusehoch. Auch ein Hollenloch giebt es in der Feldmark von Niederndodeleben bei Magdeburg, und fragt Herr Pastor Dr. Danneil daselbst unterm $\frac{13}{6}$ 1871, ob es so genannte Vertlichkeiten, die er mit der Vorstellung von der Holla oder Holda (vergl. 1870. S. 830. 844) in Verbindung bringt, auch am Harz gebe.

S. 769 f. Zu Thorsthor oder Thorstein führt Herr K. Meyer in Rosfla noch an, daß im Quesenberger Amtsforst urkundlich ein Thors Loch (Torszloch) erwähnt werde. (Rosfla $\frac{1}{3}$ 1871.)

S. 773. Eine sichere Erklärung des Bergnamens Hillebille hat Herr Ober-Bergrath Osthaus in Clausthal die Güte mir mitzutheilen: „Hillebille nennt der Köhler das an seiner Köthe befindliche Brett von hartem Holze, welches er, mit einem hölzernen Hammer geschlagen, benutzt, um seinen im Kohlhäu zerstreuten Leuten Zeichen zu geben. Der Name besteht aus hill = hell oder niedersächsisch schnell und bill = bell, Glocke (engl. und holländ. bell). Vgl. Bellhammer = Lochhammer“.

Zu S. 778 erwähnt Ebenderselbe noch ein paar merkwürdige Teufelsbäder, nämlich die zwischen Osterode und Harzburg liegenden Teiche, namentlich das eigentliche „Teufelsbad“, einen tiefen Kessel, wahrscheinlich Erdfall, wie häufig im dortigen Gipse. (Clausthal $\frac{2}{6}$ 1871.)

Wenn ebendasselbst an die Fethenhöhle, eine bedeutende Höhle in dem Gipszuge zwischen der Domäne Düna und der Chaussee zwischen Osterode und Herzberg unweit der Ziegelei Papenhöhe, erinnert ist, so hatten wir diese früher, wegen der unsichern Beziehung, absichtlich beiseit gelassen. (Vgl. S. 766 Anm. 2.) Merkwürdig aber ist es, daß wir in einer Aufzeichnung vom 25. Januar 1771 ein „Fettenthal“ im „Bocksturz“ (Vgl. S. 861. Anm. 9) in der Grafschaft Wernigerode erwähnt fanden.

(Zu Abschn. II. und III. Verbreitung des Hexenglaubens und der Hexenprocesse am Harz).

Zu S. 803 müssen wir noch eines unter Graf Johann zu Stolberg (vgl. S. 808 ff.) verhandelten Hexenprocesses zu Wernigerode

v. J. 1609 gegen Künne oder Kunna (Kunigunde) Krachts, Jacob Poppendiecks (Papendiecks) Eheweib, gedenken. Die Acten lagen zwar zum Theil schon früher vor und wurden im Vorhergehenden mehrfach benutzt, aber ein unter zahlreichen Wernigeröder Stadtvogteigerichts-Acten nachträglich aufgefundenener Spruch der Schöffen zu Magdeburg läßt kaum einen Zweifel darüber, daß die Angeklagte als „Zauberin“ durch den Feuertod auf dem Scheiterhaufen endete.

In jenem — wohl im August 1609 verkündigten — Spruche heißt es, daß die Angeklagte „in der Güte und Pein“ ausgesagt, gestanden und bekant habe, daß sie einen Teufel, Strubusch genannt, zum Buhlen überkommen, welchen ihr die Uhrkempfsche zu Hornburg, so hernach zu Wolfenbüttel verbrannt, in einem Ei zugebracht habe. Derselbe sei mit einem langen schwarzen Bart, großen rothen Augen, einem Pferde- und einem Kuhfuß zu ihr gekommen u. s. f., habe sich an den verschiedensten Orten mit ihr vermischt; sie habe fünf Paar der guten Kinder oder Holden von ihm erhalten, die sie nach verübtem Zauber bei der Schlackenmühle in den Pfuhl gewiesen. Sie habe dem Heidemüller (auf der „Heide“ in Wern.) seine Mühle durch ihren Buhlen zerreißen lassen u. s. f. Nach Aufzählung aller durch die Folter erpreßten lediglich von Zauberei handelnden Aussagen heißt es zum Schluß:

„Wo sie nun im gehegten peinlichen Halsgericht — frei, ledig und ungebunden sich zu solcher Teufelsbuhlerei und verübter Unthaten nochmals bekennen und darauf verharren wird, so ist sie derwegen mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu strafen, von peinlichen Rechts wegen“. Gräfl. H.-Arch. C. 138a. 7.

Von Urtern ist zu berichten, daß der ältere Bestand des dortigen Gerichtsarchivs längst als Maculatur verkauft ist — ein Schicksal, das ohne die nöthige Aussonderung so viele Registraturen erfahren haben. — Nach den Acten des aufgehobenen Patrimonialgerichts zu Voigtstedt stand z. B. noch im J. 1680 eine wegen Hexerei angeklagte Frau dort vor Gericht. Das Erkenntniß der Leipziger Juristenfacultät lautete auf den Feuertod. Da sie aber vor Ausführung des Urtheils erlag, so wurde der Leichnam unter dem Galgen verscharrt. Der Verfasser der Denkwürdigkeiten des Ober- und Unterharzes (v. Rohr) sah noch (1730) an einem von einem Graben eingeschlossenen Ort die Säule, wo die sogenannten „Hexen- oder Drachenweiber“ zur Zeit des Hexenwahns verbrannt wurden. Der Ort heißt jetzt (1871) der Brand.

Schriftl. Mittheil. unseres Mitglieds H. G. Poppe
Urtern 8/6 1571.

Auch in den dem Harze am nächsten gelegenen Theilen des Magdeburger Landes waren weiland die traurigen Hexenproceſſe ſehr in Uebung. Allerdings ſcheint auch hier der größte Theil der Urkunden jetzt verſchwunden zu ſein. Wenn das ſonſt ſo reichhaltige Staats-Archiv zu Magdeburg an bezüglichem Material äußerſt arm iſt — eigentliche Proceſſacten enthält es gar nicht — ſo liegt das wenigſtens zum großen Theil in der Natur und Zuſammensetzung des Archivs.

Über ſchon die Durchſicht eines einzigen Actenſtücks: Berichte des Hauptmanns zu Egeln über den Verlauf eines peinlichen Proceſſes wider mehrere Zauberinnen daſelbſt v. 1612 — 1613 (Acta Erzſt. Magdeb. II. XII. Juſtiz-Verf. 202) giebt uns gleich auch hier einen Begriff von den Greueln des Rechtsverfahrens und der Häufigkeit der Fälle. Die Berichte handeln von fünf ſeit Mitte 1612 zu Egeln aß „Zauberinnen“ eingekerkerten Frauen aus Tarthun und Egeln. Aber gleich zu Anfang wird zweier „Zauberinnen“, Anna Schüze und Mette aus Tarthun, gedacht, welche kurz vorher zu Egeln „gerechtfertigt“ worden waren. Von den fünf Frauen wurde die Friedrich Dudingsche, eine Witwe von über 60 Jahren, ſo hart mit Feuer in der Folter angegriffen, daß der Bader, zumal die ungehende Seuche dazu trat, die Wunden nicht zu heilen vermochte. Der todte Leib ſcheint verbrannt worden zu ſein. Der Dudingschen Mutter war, wie aus den Acten hervorgeht, im Jahre 1580 von Hans Koße auf Germerſleben „gerechtfertigt“ worden.

Befonders ergreifend iſt das Verfahren gegen die einige 30 Jahre alte Tochter Orthia Dudings, verhehlichte Lindemann zu Egeln, welche nach furchtbaren Qualen, dreimaliger Folter und häufigeren „gütlichen“ Verhören Ende Januar 1613, nachdem ſie Urfehde geſchworen hatte, in Freiheit geſetzt worden zu ſein ſcheint. Eine andere Mitgefangene, die alte Schneidersche, ſtarb, nachdem ſie ſchon eine 3 ½ ſtündige Folter ausgeſtanden hatte, beim zweiten Angriff am 6. Juli 1612 unter den Händen des Baders und Scharfrichters, die aus ſolchem Ende erkannten, daß die Entſeelte eine „rechte Zaubersche“ geweſen ſei. Gleich der Friedrich Dudingschen ſtand ſchon in höheren Jahren Hans Herzbergs Weib, die alte Peter Müllersche aus Tarthun. Nach wiederholter Folter und nachdem ſie die Waſſerprobe ausgeſtanden hatte, wurde ſie am 19. Auguſt 1612 mit dem Schwerte hingerichtet. Ihre Tochter, welche in der Angſt und Folter ſich auch des Bündniſſes mit dem Satan ſchuldig bekannt hatte, wurde, wie es ſcheint, nachdem ſie Urfehde geſchworen, freigeſaſſen.

(IV. Blockbergſahrt.)

In dem vorſtehend angeführten Egeliſchen Hexenproceß iſt z. B. erwähnt, die Zauberin Mette habe die Friedrich Dudingsche beſagt, „ſie

habe sie vff dem Brockenberge gesehen“. Die Vorstellung von den Unholdinnenfahrten war also hier dieselbe, wie weit im Umkreise.

S. 867. Von den Preussischen Blocksbergen wird z. B. ein Blocks- oder Hegenberg auf der Nehrung erwähnt. (Nach einer schriftl. Mitth. aus Gischtau bei Danzig v. ²⁹/₆ 1871.)

Die Kirchenreformation der Stadt Goslar.

Von

Conrector Dr. Müller daselbst.

In der nach mehrfachen Richtungen wichtigen Geschichte der vormals freien Reichsstadt Goslar bildet die Einführung und weitere Entwicklung der Kirchenverbesserung im 16. Jahrhundert ohne Zweifel einen der anziehendsten Abschnitte. Je gewaltiger die damaligen Ereignisse in das gesammte Leben der Völker eingriffen, und je tiefer sich ihre Folgen in die Gegenwart hereinstrecken, um so eher darf auch ein geringfügig scheinender Beitrag zur genaueren Kenntniß jener Zeit auf Beachtung Anspruch machen.

Vor den meisten Städten Niedersachsens, man kann sagen Norddeutschlands, durfte sich Goslar einer reichen Ausstattung mit Gotteshäusern und geistlichen Stiftungen mannigfacher Art rühmen. Die Huld und Freigebigkeit mehrerer Kaiser, vor allen Heinrichs III., der fromme Eifer begüterter Privatpersonen hatte hier Schöpfungen hervorgerufen, die noch das jetzt lebende Geschlecht zu dankbarster Anerkennung verpflichten, obgleich zum Theil auch in Bezug auf sie die verfloffenen Jahrhunderte ihren zerstörenden Einfluß in mehr als einer Hinsicht geltend gemacht haben. Eine ungewöhnlich große Zahl heiliger Reliquien, wie sie namentlich im Simon-Judasstifte aufbewahrt wurden, trug wesentlich dazu bei, theils wegen des daran geknüpften Ablasses, theils wegen der Wunderkräfte, die man in ihnen verborgen wähnte, dem kirchlichen Sinne eine äußere Nahrung zu geben. Noch unter der Regierung Maximilians I., als Goslar sich eines hohen Wohlstandes erfreute, dachte man nicht bloß daran, stattliche Profangebäude und mächtige Bollwerke zu errichten, sondern man ließ es sich auch angelegen

sein — gleichsam ein letztes Aufflammen der erlöschenden Lebenskraft —, den religiösen Bedürfnissen der Menge durch Weihung kunstvoll gearbeiteter Marien- und Heiligenbilder und durch andere Mittel zu genügen.

Freilich regte sich auch hier wie überall bei tiefer gearteten Gemüthern unabweisbar dringend das Verlangen nach einer gründlichen Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern. Das alte, wohlgejugte Gebäude der Hierarchie, seinem ursprünglichen Gedanken nach so förderlich für die Einheit der christlichen Völker und in finsternen Jahrhunderten für geistig Unmündige eine Erziehungs- und Bildungsanstalt, war in seinen Grundfesten erschüttert, weil die, denen die Sorge für die Erhaltung desselben durch einen zeitgemäßen Umbau oblag, in stolzer Sicherheit dahin lebten, ohne auf die Zeichen der Zeit zu achten. Immer lauter und allgemeiner äußerte sich die Unzufriedenheit über die in der Kirche herrschenden Mißbräuche, über ihre Verweltlichung, über das sündhafte Leben ihrer Diener bis hinauf zu den höchsten Würdenträgern. Den auf mehreren Reichstagen hierüber geführten Klagen schloß sich jederzeit auch die Stadt Goßlar an, und ihre Stimme mußte um so mehr von Gewicht sein, als sie noch immer unter den Schwesterstädten eine geachtete und einflußreiche Stellung einnahm.¹⁾

Die Kunde von Luthers weltgeschichtlicher That am 31. October 1517 verbreitete sich bald genug auch hier und wurde von Vielen als das hoffnungreiche Morgenroth eines neuen Tages begrüßt. Die Abneigung gegen das herrschende System und die Mißachtung gegen die Geistlichkeit drang immer mehr auch in die unteren Schichten des Volks, die Gotteshäuser verödeten, die Opfergaben flossen von Tage zu Tage spärlicher, und alles deutete auf einen nahen Umschwung der Dinge hin. Als am Peter-Paulstage des Jahres 1520 bei Gelegenheit eines geistlichen Umzuges die Priester, welche die Reliquien trugen, zur Verehrung derselben aufforderten, und der Pleban zu St. Stephan, Henning Degen,²⁾ die üblichen Gaben einsammeln wollte, zeigte sich bei der versammelten Menge statt der früheren Bereitwilligkeit entschiedene Abneigung, ja Spott und Hohn, und der Bürgermeister Hans Weidemann rief halb ärgerlich, halb scherzend aus: „Steuert den

¹⁾ „Goßlar — damals unter acht den fürnehmsten von allen Erbarn Frey- und Reichs-Städten in Ehren, Diensten und Bürden vor eine geacht und gehalten“, bei Hertleder, Handlungen und Außschreiben von den Ursachen des Teutschen Kriegs u. s. w. (Gotha 1645) 2. Aufl. 1. S. 89f.

²⁾ Derselbe blieb auch später dem Katholicismus treu und beschloß sein Leben in einem benachbarten Kloster. Als er die Stadt verließ, nahm er das Kirchenfiegel mit, gab selbiges jedoch nach einiger Zeit gegen Ueberlassung eines Marienbildes wieder heraus.

Narren ins Teufels Namen“. Die meisten Anwesenden jedoch wandten dem Geistlichen verächtlich den Rücken, und die, welche etwas spendeten, beschränkten sich auf Darreichung der kleinsten Kupfermünze.

Eine noch entschiedenerere Wendung nahmen die kirchlichen Angelegenheiten im nächstfolgenden Jahre. Luthers heldenmüthiges Auftreten in Worms (18. April 1521) brachte auch hier einen tiefen Eindruck hervor und wandte die Herzen noch mehr der reinen Lehre zu. Der Bericht des Abgeordneten über jenen Reichstag preist die Unererschrockenheit des kühnen Mannes und schildert die Wirkung, welche seine gottbegeisterten Worte auf alle, auch auf die Gegner, gemacht. Immer dreister und ungescheuter traten die Freunde der evangelischen Wahrheit hervor, immer unverkennbarer stellte es sich heraus, daß der Reformation auch hier eine sichere Freistatt bereitet werden würde. Neben dem Adel der deutschen Nation waren es besonders die Reichsstädte, welche den Verkündigern der neuen Lehre Schutz und Förderung gewährten. Was bekannte auch Luther vor Kaiser und Reich, was erkämpfte er von dem Papste und der römischen Kirche? Es war nur ein großer Gedanke, der wie ein weithin leuchtender Blickstrahl das nächtliche Dunkel erhellte, es war der Gedanke der evangelischen Freiheit im Gegensatz zu priesterlicher Bevormundung, zu Geisteszwang und Gewissensdruck. Eben daher konnte es nicht ausbleiben, daß zumal in den Städten, welche Freiheit und Selbständigkeit als ihr höchstes Kleinod betrachteten und zu wahren suchten, jener Gedanke zündete. Man kann den fördernden Einfluß der Städte auf das Reformationswerk kaum hoch genug anschlagen. Während die Fürsten sich zum Theil aus äußeren Rücksichten der Kirchenverbesserung anschlossen, indem dieselbe ihre Bestrebungen nach Unabhängigkeit von Kaiser und Reich zu begünstigen schien, das Landvolk dagegen sich ihr zuwandte, weil es neben der Verbesserung der kirchlichen Zustände auch eine längst ersehnte Umgestaltung der geselligen Verhältnisse von ihr erwartete, erwuchs an dem noch immer kräftigen Bürgerthume in den Städten der Reformation ein natürlicher Bundesgenosse, dessen Bedeutung Luther und seine Genossen sehr wohl zu würdigen wußten. So fanden letztere auch an der Stadt Goslar eine treue Freundin, wenschon sich nicht leugnen läßt, daß späterhin zu der Anhänglichkeit an die neue Lehre sich mancherlei gesellte, was die Entwicklung derselben hemmen und trüben mußte.

Johann Clepp, Vikar zu St. Jakob, ein mit Luthers Schriften wohl vertrauter Mann, wagte es zuerst, das reine Evangelium öffentlich von der Kanzel herab zu verkündigen. Je allgemeiner der Beifall war, den er bei Hohen und Niederen fand, um so stärker mußte auch der Widerstand sein, welchen er auf der andern Seite hervorrief. Zu seinen entschiedensten Widersachern gehörte Joh. Hardt, Prediger an derselben Kirche, voll Mißgunst gegen seinen Amtsgenossen, dessen An-

hang in demselben Grade wuchs, als der seinige abnahm. Derselbe verklagte Clepp nicht nur bei dem geistlichen Oberhirten in Hildesheim, sondern namentlich auch bei dem Rathe der Stadt Goslar als einen Unruhestifter und gefährlichen Menschen, der darauf ausgehe, das gemeine Volk gegen die Obrigkeit aufzuwiegeln und der Stadt die Ungnade des Kaisers zuzuziehen. Seine mit Scheingründen unterstützten Vorstellungen bewirkten, daß dem kühnen Manne alles fernere Predigen innerhalb der Ringmauern untersagt ward, weshalb er sich genöthigt sah, in der Kapelle des vor dem Vitithore belegenen und den Johannitern gehörenden heiligen Grabes seine Vorträge fortzusetzen, bis er auch von hier vertrieben den strengen Befehl erhielt, ferner nicht öffentlich aufzutreten.

Allein das begonnene Werk sollte hierdurch nicht zum Stillstande gebracht werden. Noch 1521 wandte sich auch Hardts Kaplan, Theodorich Smedeken (Schmiedeken), dem Lutherthume zu und verkündete es, da die Gotteshäuser ihm verschlossen waren, auf dem nördlich von der Jakobikirche befindlichen freien Platze unter einer großen Linde, später aber, bei immer wachsendem Andränge des Volks, vor dem Rosen- (Ruzen-)thore auf einem weiten, freien Platze, Lindenplan genannt, was seinen Anhängern den Spitznamen „Lindenbrüder“ zuzog. Inmitten seiner erfolgreichen Wirksamkeit jedoch ließ ihn der Bischof von Hildesheim aufheben und nach dem festen Schlosse Steuervald bringen, wo er nicht lange darauf sich zu einem förmlichen Widerruf und einer Abschwörung¹⁾ der lutherischen Ketzerei verstand, mochte man ihm nun, wie Trumph²⁾ sagt, „mit Andrängung scharfer Strafe zugesetzt oder mit Versprechung reicher und austräglichlicher Pfünden das „Maul wässericht gemacht haben“. Nach seiner Freilassung kehrte er hierher zurück, um sich den Geschäften eines Anwalts und Procurators bei den Gerichten zu widmen. Das gegen ihn eingeschlagene Verfahren hatte dieselben Folgen, wie sie in der Regel das Märtyrertum mit sich bringt; die Anhänger der von ihm verfochtenen Sache mehrten sich nur, und statt sich einschüchtern zu lassen trat Clepp um so muthiger wieder hervor, um für die Ausbreitung des Lutherthums zu wirken.

¹⁾ Nach Hamelmann (Historia eccl. renati evang. per infer. Saxon. et Westphal. 1556) II. pag. 2 lautete die Abjurationsformel so: „Ego M. Theodoricus abnego et abjuro illam haeresim Lutheranam, de qua sum suspectus, et dogmata istius erroris de cetero persequor, tum quotquot sunt quoque omnes de illa secta Lutherana, omnes ac singulos persequar, et consortia eorundem vitabo et iisdem non interero, ita me“ etc. Vgl. auch Heineccii Antt. Gosl. (Francof. a. M. 1707) p. 439.

²⁾ In seiner „Kurzgefaßten Goslarischen Kirchen-Historie“ (Goslar 1704) S. 6.

Es zeigte sich bald, daß trotz des Zwischenraumes von nur wenigen Jahren die Zeit eine wesentlich andere geworden war. Mehrere Mitglieder des Rathes neigten sich immer unzweideutiger der reinen Lehre zu; überdies erfolgten von seiten einiger Städte, wo dieselbe bereits feste Wurzel gefaßt, dringende Mahnungen, „die Wahrheit nicht „länger aufzuhalten“, und so beschloß man denn, einen bewährten evangelischen Prediger von auswärts zu berufen. Die Wahl fiel auf Anton Gerson, der in Greißwald mit Beifall und Erfolg gelehrt hatte; allein er sah Goslar nicht, indem er unterwegs erkrankte und starb. Statt seiner gewann Clepp einen treuen Gehülfen an dem aus Halberstadt vertriebenen Prädicanten zu St. Martini, Joh. Wessel, einem Manne von gründlichem Wissen, überzeugender Beredsamkeit und unbescholtenem Wandel, zu dem sich später Heinr. Gefferdes, ebenfalls aus Halberstadt, gesellte.¹⁾ Ihren Bemühungen gelang es, daß 1524 in der Jakobikirche die katholische Messe abgeschafft und noch vor dem Pfingstfeste das Abendmahl unter beiderlei Gestalt einer ansehnlichen Schaar Gläubiger ausgetheilt wurde. Im folgenden Jahre stellten Gilden und Gemeinde an den Rath das Begehren, „Gottes Wort „solle lauter, ohne menschliche Zuthat, aus rechtem Grunde der heiligen Schrift, geprediget werden, auch solle die Pfaffheit alle ihre Güter „in und außerhalb der Stadt verschossen und verwachten, nach der „Bürger Willkühr, auch kein Pfarrherr seine Pfarrleute beschweren mit „Unbilligkeit der Todten, Vigilien oder Kirchgang, mit doppeltem „Präsentiren“. Der Rath antwortete in entgegenkommender Weise, und somit schien alles einen friedlichen, der guten Sache durchaus förderlichen Verlauf nehmen zu wollen.

Doch wie anderwärts so sollten auch hier mit dem reinen Golde evangelischer Wahrheit sich nur zu bald unlautere Schlacken vermischen, wohl geeignet, bei Uebelwollenden oder Kurzsichtigen Argwohn zu erwecken und namentlich auch verschiedene weltliche Machthaber zum Widerstande gegen die ganze reformatorische Bewegung zu reizen. Jene gewaltigen Gährungen und Kämpfe im nördlichen Deutschland, die aus einer buchstäblichen und handgreiflichen Deutung der Lehre von der Gleichheit und Freiheit der Menschen wenigstens theilweise entsprangen und zu einem gewaltsamen Umsturze alles Bestehenden zu führen drohten,

¹⁾ Arnold in seiner „Unpart. Kirchen- und Reherhistorie“ (Frankf. 1700) I. S. 65 sagt: „In Halberstadt hat Lutheri Lehre verbreitet Joh. Wessel, ein „Braunschweiger, und Heinr. Gebhard oder Gefferdes, ein Halberstädter, zwei „Pfarrer in der Martinskirche; dieselben aber sind 1523 von dem Capitel aus „der Stadt vertrieben, davon der erste in Goslar, der andere in Gr Quenstädt „Pfarrer worden“. Wessel verließ Goslar später wieder, während Gefferdes als Prediger am Großen Heiligen Kreuze 1562 starb.

zitterten auch hier in bedenklicher Art nach. Die bereits vorhandene Erregtheit der Gemüther, an welcher die höchst unwürdigen Placereien des Herzogs Heinrichs des Jüngeren als „Schutz- und Schirmherrn“ der Stadt einen nicht geringen Theil der Schuld trugen, nahm eine immer bedenklichere Richtung und erreichte am Tage Mariae Magdalenaes (22. Juli) 1527 in der Zerstörung des Petersstifts, des Augustinerklosters zum Georgenberge, des heiligen Grabes, so wie verschiedener Gebäude, welche innerhalb der städtischen Landwehr lagen, ihren Höhepunkt.¹⁾

Derartige Ausschreitungen mußten nothwendig auch auf die Neugestaltung des Kirchenwesens eine nachtheilige Rückwirkung äußern. Die Sorge für die Sicherheit nach außen nahm die gesammte Bürgerschaft zu ausschließlich in Anspruch, als daß sie daran hätte denken sollen, den inneren Angelegenheiten besonders fördernde Theilnahme zuzuwenden. Sobald indeß Goslars gewaltthätiger Widersacher sein Land für einige Zeit verlassen hatte, um mit tausend wohlgerüsteten Reitern Karl V. auf seinem Zuge nach Italien zu begleiten,²⁾ erwachte von neuem der Eifer für die Wiederaufnahme und vollständige Durchführung des ins Stocken gerathenen Werks. Um einen festen Anhalt dafür zu gewinnen, wandte man sich an den Rath der Schwesterstadt Nürnberg, wo Andr. Psander schon seit 1522 mit durchgreifendem Erfolge für die Kirchenerneuerung thätig gewesen war. Das Ersuchen um Mittheilung der dort eingeführten Liturgie fand die bereitwilligste Gewährung mit dem Bemerken, „daß eine jede Obrigkeit, die Christen „zu sein begehre, zugleich verpflichtet sei, das zu halten, zu bekennen „und anzunehmen, was das Wort Gottes und sein heilig Evangelium „mit sich bringe“. Außerdem erschien hier, Dank hauptsächlich den Bemühungen des Bürgermeisters Karsten Balder, der Superintendent

¹⁾ Vgl. Hortleder a. a. D. S. 124 ff. Zeitschrift des Harzvereins Jahrg. III. S. 81 f. — Koldewey (Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1868 S. 247) leitet die Fehde Heinrichs gegen Goslar aus dessen Mißfallen an der demokratischen Opposition gegen die regierenden Geschlechter ab. So richtig dies auch sein mag, so kommen doch jedenfalls auch Beweggründe materiellerer Natur hinzu. Treffend bemerkt übrigens Lünzel (Gesch. der Diocese und Stadt Hildesheim. Hildesh. 1858. II. S. 76): „Die äußeren „Schicksale der Stadt Goslar entwickeln sich an den Kämpfen mit Heinrich dem „Löwen; denn die unheilvolle Einwirkung der Welfen auf die Stadt begann schon „im 12. und endete erst im 16. Jahrhundert, zwar nicht mit der Unterwerfung, „aber doch mit der gänzlichen Entkräftung der Stadt“.

²⁾ S. hierüber „Wachsmuth, Niedersächsische Geschichten“ (Berlin 1863) S. 58 f. — Dieselbe Pause der Erholung benutzte auch die Stadt Braunschweig, Goslars treue und ebenfalls hart geprüfte Leidensgenossin, zur Ordnung ihres Kirchenwesens durch Joh. Bugenhagen.

und Pfarrer zu S. Ulrich in Magdeburg, Nikolaus Amßdorff,¹⁾ ein Mann, den Luther „einen Theologen von Natur“ nennt, und der, ausgerüstet mit seltener Thatkraft, sich durch Organisation des Kirchen- und Schulwesens einer bedeutenden Stadt hohes Verdienst erworben hatte. Derselbe weilte hier vom Freitage vor Reminiscere bis zum Dinstage nach Palmarum 1528, während welches Zeitraums er fast täglich die Kanzel bestieg, um „auf völligem Grunde der Schrift“ die reine Lehre zu verkündigen. So handelte er zuerst, im Anschlusse an das Sonntagsevangelium vom kananäischen Weibe, über die alleinigmachende Kraft des Glaubens; in anderen Predigten verbreitete er sich über die Bedeutung und rechte Verwaltung der Sacramente, über die Verwerflichkeit des Gebrauchs der lateinischen Sprache in den Kirchen u. s. w. Je tiefer der Eindruck war, den sein Auftreten bei allen Ständen hervorbrachte, um so leichter mußte es für ihn sein, die Annahme einer neuen Gottesdienstordnung zu bewirken, der die wittenberger und magdeburger zu Grunde gelegt war. Eine eigentliche Kirchenordnung²⁾ trat erst 1531 ins Leben und zwar ebenfalls nach N.'s Entwürfe. Am Mittwoch nach Deuli wurde kraft eines Vertrages zwischen Rath, Gilden und Gemeinde die Reformation in den fünf Parochialkirchen der Stadt, zu SS. Cosmas und Damianus (ecclesia forensis), zu St. Stephanus, zu St. Jacobus, zu SS. Petrus und Paulus (ecclesia Francomontana) und zu St. Thomas, eingeführt und am Sonntag Judica zum letzten Male in der Marktkirche die katholische Messe gelesen. Jede der genannten Kirchen, mit Ausnahme der zu St. Thomas, sollte mit zwei Geistlichen, einem ordentlichen Pastor und einem Diaconus, besetzt werden; über die Abhaltung des Gottesdienstes wurde u. a. folgendes bestimmt: „Des Sonntags Nachmittage soll man den Catechismum predigen in allen Pfarren. In der Marktkirchen oder Pfar sol man des Werk-tages, alle Tage des Morgens umb 7 Schläge predigen die Evangelia und Episteln aus dem Neuen Testament. In den andern Pfarrkirchen sol man 2 Tage des Morgens umb 6 Schläge predigen auch aus dem Neuen Testament und da sol nicht von gewichen werden.“ — Neben den kirchlichen Angelegenheiten fand auch das Schulwesen gebührende Berücksichtigung, indem der Rath noch 1528 eine höhere Lehranstalt nach evangelischen Grundsätzen unter Amßdorffs fördernder

¹⁾ Vgl. über ihn besonders Schwarz in Herzogs theol. Real-Encyclopädie I. S. 290 ff. — In den hierher gerichteten Briefen unterzeichnet er sich stets Niclas Amßdorff, nicht N. von A.

²⁾ Einen vollständigen Abdruck derselben giebt Richter in den „Evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts“. Neue Ausg. (Leipzig. 1871) S. 154 ff. Einiges Nähere s. in Anlage A.

Mitwirkung errichtete. Als ersten Rector (Oberschulmeister) berief man Mich. Volumetius,¹⁾ einen anerkannt tüchtigen Pädagogen, der bereits längere Zeit in Einbeck mit günstigem Erfolge gewirkt hatte, und dessen Bemühungen es bald gelang, nicht nur die neue Schöpfung in Aufnahme zu bringen, sondern auch die Konkurrenz mit der katholischen Münsterschule siegreich zu bestehen.

Was Prediger und Lehrer zu ihrem leiblichen Unterhalte bedurften, gewährte ihnen, abgesehen von den auch anderwärts üblichen Recidenzien, das s. g. Ristenamt, welches in das Geld- und in das Kornristenamt zerfiel, und dessen aus den heimgefallenen geistlichen Gütern beschaffte Dotation auf einem Reccesse zwischen Rath, Gilden und Gemeinde vom J. 1525 beruhte. Die Aufkünfte desselben bestanden in Zinsen von Kapitalien — Schenkungen und Vermächtnissen —, in Pachtgeldern von Ländereien u. a., hauptsächlich aber in Naturalgefällen an Korn. Nur der Superintendent bezog sein Gehalt in baarem Gelde unmittelbar von der Tafelstube (der städtischen Kämmererei). Nicht bloß damals, sondern auch noch später waren die Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener sehr gering — 60—80 Gulden jährlich —; außerdem kam es mehrfach vor, daß die Auszahlung derselben sich geraume Zeit verzögerte, und eigenthümliche Mittel, wie ein Pastor einmal sagt: „wunderliche fraudes piae“ angewendet werden mußten, um überhaupt Geld zu erlangen. Erst zu Anfang dieses Jahrhunderts schuf die Munificenz des Königs von Preußen für immer gründliche Abhülfe jenes Mißstandes.¹⁾

Das eben so wichtige als schwierige Amt eines ersten Superintendenten oder, wie es damals gewöhnlich hieß, Superattendenten bekleidete der von Amstdorff empfohlene Dr. Joh. (nicht Petrus) Amandus, früher Ablaßprediger in Frauenburg, dann erster lutherischer Geistlicher an der altstädter Kirche zu Königsberg i. Pr., späterhin Prediger in Danzig, Stolp und Stettin, wo er wegen seines ungestümen Eifers vertrieben war. Es dauerte nicht lange, so führte sein Mangel an Mäßigung auch hier allerlei ärgerliche Auftritte herbei, zu denen sich Spaltungen und Parteiungen in der Bürgerschaft zu gesellen drohten. Bei unbefangener Prüfung der aus jener Zeit aufbewahrten Schriftstücke muß man freilich gestehen, daß die damaligen sittlichen Zustände einem gewissenhaften Seelsorger schweren Kummer bereiten, ihn zu

¹⁾ Es kam damals, wo Kirche und Schule noch im innigsten Zusammenhange standen, häufig vor, daß Lehrer ins Pfarramt übergingen, weil ihnen dieses zu jener Zeit bessere Einkünfte und noch größere Bequemlichkeit gewährte. So wurde auch B. 1542 Pastor zum Frankensberge und starb als solcher 1568.

¹⁾ Vgl. Gronau, Chr. W. v. Dohm nach seinem Willen und Handeln. (Kemigo 1824) S. 398 ff.

dringenden Ermahnungen, ja zu strengen öffentlichen Rügen herausfordern mußten. Ueberall gab es nicht wenige, welche „die Freiheit „zum Deckel der Bosheit hatten“ und deren verwerfliches Gebahren bestätigt, was Luther sagt: ¹⁾ „Was Bosheit, Sünde und Schande „geschieht nicht! In Städten unter den Gewaltigen, Reichen hat über- „hand genommen Geiz, Wucher, Unzucht, Pantetieren, Fressen, Saufen, „Pracht in Kleidung und anderen dergleichen. Bei gemeinen Bürgern „aber, so nichts übrig haben, ist große Untreue, Lügen, Betrügen, „Diebstahl. Durchaus aber in allen Ständen, von dem obersten bis „auf den untersten, ist große Verachtung Gottes Worts, Gotteslästerung „und allerlei Aergerniß“.

Einen treuen, aber ungleich besonnenern Genossen fand Amandus in Antonius Corvinus, ²⁾ Pastor zu St. Stephan, welcher jedoch schon nach wenigen Jahren von hier wieder fortging, um später als Rathgeber der frommen Herzogin Elisabeth, Gemahlin Herzogs Erichs I. von Kalenberg, das Reformationswerk zu fördern. Die übertriebenen Gerüchte von den hier ausgebrochenen Unruhen veranlaßten ihn 1529 zur Veröffentlichung einer in dialogischer Form — zwischen Antonius und Auctor (Sander aus Braunschweig) — abgefaßten Schrift, betitelt: „Wahrhaftig berichtet, das das Wort Gottes, ohn Tumult, ohn Schwermerey, zu Goslar und Braunschweig gepredigt wird“. Er vertheidigt darin Amandus gegen den Verdacht einer Hinneigung zu Zwinglis Lehre und schiebt die Schuld des Haders hauptsächlich darauf, daß der Genannte „etliche Ceremonien anders, denn Amsdorff gehalten, nach „der Nürnberger Ordnung, so ihm befohlen war“. Uebrigens geht auch aus dieser Schrift zur Genüge hervor, wie wenig im Allgemeinen die äußere Annahme des reinen Evangeliums von einer wohlthätigen Einwirkung auf die Gemüther und einer Besserung der Sitten begleitet war.

Doch nicht nur in den fünf Pfarrkirchen, sondern auch in den Kapellen und geistlichen Stiftungen, soweit dieselben unter des Raths Botmäßigkeit standen, wie im Großen und Kleinen Heiligen Kreuze, im St. Annenhanse u. s. w. fand das Lutherthum ohne Schwierigkeit Eingang. Der Convent der Franziskaner löste sich freiwillig auf und

¹⁾ In der Auslegung des Propheten Joel (Luthers Werke ed. Walch VI. S. 2218). — Vgl. auch Aul. B.

²⁾ Dieser hochverdiente Mann hieß eigentlich Rabe oder Raebener und war 1501 geboren. Aus Kloster Loccum als „lutherischer Bube“ verjagt wandte er sich nach Wittenberg und Marburg, ging dann nach Goslar, Wizenhausen und 1541 als Generalsuperint. (Dymarker) nach Pattenfen. Wegen seines Widerstandes gegen das Interim ließ ihn Herzog Erich II. 3 Jahre lang auf Schloß Kalenberg gefangen halten. Er starb in Hannover 1553.

die Angehörigen desselben begaben sich entweder nach anderen Orten oder ließen sich in der Stadt nieder, um bürgerliche Gewerbe zu treiben. Dagegen sträubten sich die Mitglieder der beiden kaiserlichen Gremistifter SS Simonis et Judae und Montis Sti. Petri¹⁾ aufs hartnäckigste gegen die Annahme der reinen Lehre. Sie boten alles auf, dem Katholicismus wiederum Eingang zu verschaffen, indem sie vor allem die Jugend durch Gewährung freien Unterrichts und durch unentgeltliche Vertheilung von Lehrmitteln anzulocken sich bemühten. Selbst die Schleichwege der Verleumdung scheuten sie nicht, um zu ihrem Ziele zu gelangen, und suchten namentlich in den Augen des Reichsoberhauptes die Gesinnungen der Bürgerschaft zu verdächtigen. Merkwürdig in dieser Hinsicht ist eine längere Unterredung zwischen dem Bischofe von Hildesheim und den Abgesandten der Stadt auf dem Schlosse Steuerwald im Nov. 1528.²⁾ Jener stellt den Abgeordneten zuvörderst die Verdienste vor, welche sich Karl V. um des Vaterlandes Wohlfahrt durch Besiegung des französischen Königs erworben, mahnt an die Pflicht der Dankbarkeit und giebt die nachtheiligen Folgen zu bedenken, welche fortgesetztes Widerstreben gegen den Willen des Kaisers nach sich ziehen müsse. Die Gesandten antworteten zuerst ausweichend, erklären dann aber, sie wollen unbeschadet ihrer Treue gegen das Oberhaupt des Reichs in Sachen des Glaubens derselben Freiheit wie andere Stände genießen. Mittlerweile hatte auch der Markgraf Joachim I. von Brandenburg ein Schreiben hierher gerichtet, worin er dringend ermahnt, von der lutherischen Ketzerei abzustehen und die, welche sie zu verbreiten sich unterfangen, förderjaunst aus der Stadt zu schaffen. Allein weder Vorstellungen noch Drohungen vermochten etwas auszuwirken, vielmehr machten Rath, Gilden und Bürgerschaft ein Verbündniß, „bei der Reformation einander treulich beizustehen jedoch gegen kaiserliche Majestät nichts zu tentiren, sondern „in unterthänigster Devotion zu beharren.“

Zur Befestigung der Gläubigen in diesem Vorhaben trug nicht wenig ein eigenhändiger Brief Luthers³⁾ bei, der zur Standhaftigkeit auffordert, zugleich aber auch vor Aufruhr und Frevol wider die Obrigkeit warnt. Letzteres geschah nicht ohne Grund, denn die Zwietracht in den Gemeinden dauerte fort und fand neue Nahrung, als Amandus nebst zwei anderen Geistlichen, dem Mag. Heinr. Knigge zu St. Stephan und dem Diakonus Johann Grauert an der Markt-

¹⁾ Ueber Ursprung und frühere Schicksale der hier befindlichen geistlichen Stifter, besonders der beiden oben genannten, vgl. Künzel a. a. D. I. S. 351 ff. II. S. 231 ff.

²⁾ Einige Auszüge daraus s. in Anl. C.

³⁾ S. denselben in Anlage D.

Kirche, in den schlimmen Verdacht einer Auffassung der Abendmahlslehre nach Zwingli's Grundsätzen gerieth.¹⁾ Neben den drei eben Genannten zog sich sogar Amstdorff den Vorwurf der Irrgläubigkeit zu und zwar von Seiten des Suffragans des Erzbischofs von Magdeburg, Joh. Mensing, eines würdigen Genossen Dr. Eck's, der sich u. a. also vernehmen ließ: „Da habt ihr von Goslar, was Amstdorff für ein „Gefelle ist; er spricht und bekennet, Christus sey eine Zeitlang ohne „Liebe gewesen, ungerecht, ein Sünder, von Gottes Zorn, würdig des „Todes“ u. s. w. Der Angegriffene fertigte ihn eben so derb als überzeugend in dem Büchlein ab: „Daß der Pauliner-Mönich zu Dessa „Joh. Mensing ym Glauben und über den Wercken ist unsinnig toll „und thöricht worden. Gott erbarm sich des armen Menschen“. Dem Vertrauen, welches Amstdorff hier allgemein genoß, war durch diese Streitigkeit keinerlei Abbruch geschehen, was man aus dem Umstande abnehmen darf, daß der Genannte abermals hierher berufen ward, um die Streitigkeiten beizulegen. Er stellte mit den der Irrlehre beschuldigten Predigern mehrere Unterredungen an, um sie auf den rechten Weg zurückzuführen, allein ohne Erfolg, so daß der eine wie der andere seines Amtes entsetzt und aus der Stadt gewiesen wurde.²⁾ Amandus verstarb inzwischen (1531), wahrscheinlich in Folge der heftigen Gemüthserschütterungen, welche die letzte Zeit ihm bereitet hatte. Im Vorgefühle seines nahen Endes äußerte er auf der Kanzel, „er „könne nicht glauben, was Amstdorff vom Abendmahl lehre, daß nämlich Leib und Blut Christi darin zugegen sei, und wenn er darin „irre, so möge man Gott bitten, daß er ihn bald wegnehmen wolle, „damit er nicht noch andere Seelen verführe“. Eine besondere Genugthuung war es für ihn noch gewesen, daß beide Räthe, alter und neuer, Gilden und Gemeinde sich abermals feierlich verpflichtet hatten, dem Evangelium treu anzuhängen und sich von dem katholischen Gottesdienste fern zu halten, auch die Jugend in die von der Stadt errichtete Schule zu schicken.“³⁾

Zu dem auf das Jahr 1530 nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstage sandte Goslar den Bürgermeister Karsten Balder, den Stadtschreiber Joh. Hardt und den Dr. jur. Konrad v. Dellinghausen,⁴⁾

¹⁾ Cf. Heinecc. Antl. p. 449. sq.; auch Schlegel, Kirchen- u. Reformationsgesch. von Norddeutschland (Hannov. 1829) II. S. 91.

²⁾ Der von A. bei dieser Gelegenheit gehaltene öffentliche Vortrag wurde von einem „Liebhaber Göttlich's Wort's“ nachgeschrieben und mit „seiner Gunst und Bewilligung“ unter dem Titel: „Ein schöner Sermon von dem Wort Zeichen u. Sacrament Nico. Amstdorff“ zu Wittenberg 1535 in Druck gegeben.

³⁾ Vgl. Antl. E.

⁴⁾ Ihn, einen wackern, allgemein geachteten Mann, der stets zum Frieden gerathen, ließ H. auf der Heimkehr gewaltsam aufgreifen, seiner Papiere be-

weniger um für den evangelischen Glauben Zeugniß abzulegen, als um die Streitigkeiten mit Heinrich dem Jüngeren gemäß dem reichsgerichtlichen Erkenntnisse von 1528 zu schlichten. Da der Herzog die Vorschläge einer aus mehreren Reichsständen und kaiserlichen Räten zusammengesetzten Commission hartnäckig verwarf und im Vertrauen auf die Gunst des Kaisers bei seinem „Troßen und Schnarchen“ beharrte, so sah sich die Stadt nicht lange nachher veranlaßt, dem schmalkaldischen Bunde beizutreten, um Schutz und Hilfe gegen unrechtmäßige Gewalt zu finden. Auch unterzeichnete sie 1532 den nürnberg'schen Religionsfrieden, nach dessen Bestimmungen bis auf ein künftiges Concilium oder bis die Stände selbst wiederum zusammenkämen, keiner den andern des Glaubens oder sonst einer Ursache wegen befehlen oder überziehen sollte.

Die fernere Leitung des städtischen Kirchenwesens übernahm noch 1531 Paulus von Rhode (a Rhoda),¹⁾ zuletzt Prediger in Stettin und nachmals Generalsuperintendent von Pommern. Als früherer Amtsgenosse von Amandus hatte er mehrfach Gelegenheit gefunden, dessen stürmischem Eifer entgegenzutreten, und sich dadurch den Namen eines Heuchelpredigers zugezogen. Bei der ihm eigenen Besonnenheit wurde es ihm nicht allzuschwer, seine Aufgabe mit Erfolg zu lösen und die hier noch herrschende Aufregung der Gemüther zu beschwichtigen. Zum allgemeinen Bedauern der Bürgerschaft, deren Achtung und Vertrauen er sich in kurzem erworben hatte, ging er bereits im folgenden Jahre wieder fort, weil er, wie es heißt, vom Rathe eine Erhöhung des Einkommens der Geistlichkeit nicht zu erlangen vermochte.

Eine glückliche Fügung wollte, daß ein gleich tüchtiger und bewährter Mann zu seinem Nachfolger ausersehen wurde. Es war dies der Dr. Eberhard Widensee (Wiedensee),²⁾ früher Propst im Johannisfloster zu Halberstadt und nach Annahme der reinen Lehre von dem Herzoge Christian, späterem Könige von Dänemark, nach Holstein beufen, um dort für die Reformation zu wirken. Nichts mußte ihm näher liegen, als durch Wort und Schrift, auf der Kanzel wie auf dem Wege der Privatseelsorge eine Besserung der Sitten anzubahnen.

ranhen und auf Schloß Schöningen in einen Kerker werfen, wo er nach etwa 2 Jahren nicht ohne den Verdacht beigebrachten Giftes starb. S. Wachsmuth a. a. D. S. 65 f.

¹⁾ Vgl. über ihn hauptsächlich: Frauck, Paulus von Rhode (Stettin 1868). Er machte sich hochverdient durch seine Thätigkeit für das Reformationswerk und starb 1563, 74 Jahre alt.

²⁾ „Er war zur ewigen Gefängniß verdammet, entwischte aber bald“, berichtet Arnold a. a. D. S. 65. — Aus seiner Bestallungsurkunde s. einiges in Anl. F.

So entschieden er aber auch aufzutreten verstand, wo es galt die Wahrheit zu verfechten und das Laster zu strafen, so hielt er sich doch fern von jener lieblosen Schroffheit, die eher erbittert, als bessert. Deshalb gelang ihm auch manches, was andere nicht zu erreichen vermocht, so z. B. 1536 die Abstellung des langen Tanzes,¹⁾ einer Volksbelustigung, die, ursprünglich harmlos, im Laufe der Zeit gar sehr ausgeartet war und zu den größten Unsittlichkeiten führte. Mit den übrigen Geistlichen lebte W. auf einem friedfertigen Fuße; wir erwähnen unter ihnen den aus Hörter berufenen Joh. Winnigstätt, einen tüchtigen Historiker, welcher sich 1540 nach Quedlinburg²⁾ wandte; Joh. Schulze, als Pastor zu St. Jakob Nachfolger Wessels, früher Konventual des Klosters zum Georgenberge; Andreas Domeser,³⁾ Diakon an derselben Kirche, der 1537 erster evangelischer Prediger an der Megidienkirche zu Osterode wurde und 20 Jahre später seinen Herzog als Feldprediger nach Frankreich begleitete, wo er gestorben sein soll; den schon genannten Heinr. Gesserdes, Pastor zum Frankenberge, der 1542 nach Greene ging, allein 1547 hierher zurückkehrte und als Prediger am Großen Heiligen Kreuze 1562 starb. — Seinen Lieblingswunsch, die Einführung des Lutherthums in den beiden kaiserlichen Gremtstiftern, sowie im Cisterciensernonnenkloster Neuwerk,⁴⁾ erreichte freilich W. trotz aller Anstrengung nicht. Namentlich waren es die Mitglieder des Simon-Judasstiftes, die der evangelischen Wahrheit hartnäckig widerstrebten und sich in Schmähungen gegen dieselbe ergingen. Ein Kanonikus, Namens Konrad Päh, machte es so arg, daß er auf einen Sonntag „zu Roche kriechen mußte“. Auch in anderer Beziehung hatte W. hier eine Zeit des Kammers und der Sorge zu durchleben. Im Okt. 1540 erkannte das Reichskammergericht wegen Landfriedensbruchs

¹⁾ Derselbe fand am Montage vor Fastnacht statt und sollte an das Aufhören der Feindschaft zwischen Franken und Sachsen, wie sie früher hier bestanden, erinnern. — Um jene Zeit veröffentlicht W.: „Ein Ermon von dem grausamen, und unmenschlichen Laster des vollsauffens und wie es Gott mit ewiger und zeitlicher Plaa auch durch den Türken zu strafen dräuet aus dem 5 Cap. „Gaiac v. 22 D. Eberhard Weidensee, Pastor und Superintendent Goslars an die Christl. Gemeinde zu Halberstadt.“ (Magdeburg v. 3.)

²⁾ Dabin ging auch später (1563) der hiesige Rector W. Matth. Abödorf, der zuletzt Superintendent ward und sich um das Kirchenwesen von Quedlinburg sehr verdient machte

³⁾ Vgl. Max, Gesch. des Fürstenthums Grubenhagen (Hannov. 1863) II. S. 193 und 221.

⁴⁾ Ueber diese wichtige, gegen Ende des 12. Jahrh. von dem kaiserlichen Voigte Volkmar v. Wildenstein gegründet und noch heute in Segen fortwirkende Stiftung — gegenwärtig Versorgungsanstalt für 12 Jungfrauen aus den höheren Ständen — s. Koken und Lünzel, Wittthel. für d. Fürstenth. Hildesheim und die Stadt Goslar (Hildesh. 1832) I. S. 105—135; II. S. 81—134.

die Reichsacht¹⁾ gegen Goslar, und der Kaiser beauftragte den Herzog Heinrich, dieselbe zu vollstrecken. Zwar wurde bereits nach wenigen Monaten die Vollziehung dieses Erkenntnisses suspendirt; allein Heinrich war nicht gewohnt, sich von einem einmal gefaßten Vorsatze abbringen zu lassen, und erklärte, der Kaiser habe nicht Macht, die Mächterklärung aufzuheben, er wolle sie verfolgen und Land und Leute daran setzen. Jetzt war es die nächste Aufgabe der schmalkaldischen Bundesgenossen, der hart bedrängten Stadt zu Hülfe zu eilen und sie sowie das ebenfalls viel geplagte Braunschweig zu entsetzen. Alles ging wider Erwarten glücklich; Heinrich mußte sein Land meiden, und in demselben ward durch Beschluß eines Landtages die Reformation eingeführt und „das Papstthum gründlich ausgestöbert.“ Solches geschah auch mit dem innerhalb der Ringmauern, aber auf braunschweigischem Gebiete belegenen Maria-Magdalenenkloster zum Frankenberge, dessen Insassen freilich nach der Rückkehr des Herzogs den früheren Glauben wieder für einige Zeit annahmen, wodurch sie sich die Gunst ihres Oberherrn in nicht geringem Grade erwarben.

Was Luther sich so sehnlich gewünscht, nämlich, daß er vor dem Ausbruche des von ihm geahnten unseligen Zwistes möchte hinweggenommen werden,²⁾ wurde auch dem hochverdienten Dr. Wiedensee zu Theil, indem er wenige Tage vor der für die Protestanten so verhängnißvollen Schlacht bei Mühlberg starb (13. Apr. 1547).³⁾ Daß von ihm bekleidete Amt blieb fünf Jahre lang unbesezt, hauptsächlich wohl in Folge der unruhvollen, prüfungsschweren Zeit, die durch Heinrich's gesteigerte Erbitterung hervorgerufen über die Stadt hereinbrach. Trotz des kaiserlichen Befehls, sich aller Feindseligkeiten gegen die Stadt zu enthalten und „sich Rechts genügen zu lassen,“ beharrte der Herzog auf seinen ebenso ungerechtfertigten als übertriebenen Forderungen und suchte dieselben durch die Gewalt der Waffen geltend zu machen. Einer gesunden Entwicklung der kirchlichen Angelegenheiten trat in hohem Grade hemmend das Interim (1548) entgegen, welches eine Vereinbarung des alten und des neuen Glaubens sein sollte, und durch dessen Erlaß der siegreiche Kaiser die Beilegung des Religionszwistes durchsetzen zu können glaubte.⁴⁾ Hunderte von überzeugungs-

¹⁾ Vgl. die Aktenstücke hierüber bei Hortleder a. a. D. S. 1244 f.

²⁾ In Bezug auf Jesaja 57, 1 und 2 sagt Luther (W. B. I. S. 2633.): „Dieses senn sehr treffliche Worte, die da klärllich anzeigen, wie es um die Todten nach diesem Leben stehe oder gelegen sey. Sie gehen nicht in den Tod, Fegefeuer oder Hölle, sondern zum Frieden und ruhen in ihren Kammern. Und ist ein großer Trost, daß er saget, daß die Gerechten vor dem Unglück weggeraffet werden; also werden wir auch im Frieden sterben, ehe denn das Unglück und Jammer über Deutschland wird angehen.“

³⁾ Sein originelles Epitaphium s. in Anl. G.

⁴⁾ Vgl. Zwesten, Matthias Flacius Illyricus (Berlin 1844) S. 7 ff.

treuen Predigern irrten heimathlos umher; was den aufrichtigen Anhänger des Protestantismus zugemuthet wurde, war nicht viel weniger, als die Rückkehr zu allem, was in Lehre, Gottesdienst und Verfassung ihrer innersten Ueberzeugung widersprach. Eine Stadt wie Magdeburg konnte wohl wagen, zu erklären, „sie wollte weder vom Interim noch vom Exterim etwas wissen;“ Goslar jedoch mußte ernstlich Bedacht darauf nehmen, sich zu fügen, um nicht durch Widerspenstigkeit den Zorn des Kaisers von neuem zu reizen. Melanchthon, dem sich in so bedenklicher Lage das allgemeine Vertrauen zuwandte, war vermöge seiner allzu weichen, nachgiebigen Natur nicht wohl im Stande, demselben ganz zu entsprechen. Auf seinen Rath bequeme man sich dazu, manches als etwas für den Glauben gleichgültiges wieder anzunehmen, wie z. B. die Anlegung der Messgewänder bei der Abendmahlsfeier, den Gebrauch des Weihwassers, die Beobachtung der Fasten und einiger katholischer Festtage u. a. m., wodurch man wenigstens den Schein des Gehorsams wahrte. Ein solcher Zustand wurde immer unerträglicher, bis die kühne That des Kurfürsten Moritz von Sachsen demselben ein Ziel setzte. Hier freilich konnte die Freude darüber nur einen schwachen Widerhall hervorrufen; denn gerade damals erduldeten Goslar vom Herzoge Heinrich das schwerste Ungemach und sah sich schließlich (am Montage nach Trinitatis 1552) auf Kloster Niechenberg zu einem Vergleiche gezwungen, welcher der Wahrheit wie der Gerechtigkeit gleich sehr Hohn sprach und den Hauptgrund zu dem allmählichen Verfall der Stadt legte.¹⁾ Was noch von dem früheren Glanze hiernach übrig blieb, vernichtete der dreißigjährige Krieg vollends.

Um jene nämliche Zeit erschien hier auf Empfehlung Melanchthon's als neuer Superintendent M. Tilemann Heshusius aus Wesel, kaum 26 Jahre alt.²⁾ Mit rühmlichem Eifer widmete er sich dem ihm übertragenen Amte; was ihm an Reife der Erfahrung abging, ersetzten seine unleugbar bedeutenden Gaben, durch die er sich bald überall Einfluß verschaffte. Bei dem Rathe gelangte er binnen kurzem zu so hoher Gunst, daß derselbe ihm aus freien Stücken die Mittel schenkte, am durch Georg Major in Wittenberg zum Doctor der Theologie promovirt zu werden. Eine so frühe und allseitige Anerkennung, wie er sie hier fand, mußte wesentlich dazu beitragen, das ihm von Natur eigene Selbstgefühl übermäßig zu steigern und je länger je mehr hierar-

¹⁾ Val. v. Dohm, Ueber Goslar, seine Bergwerke, Forsten und schutzverrlichen Verhältnisse. (Halle 1805).

²⁾ S. über ihn besonders: Wilkens, Til. Heshusius, ein Streittheolog der Lutherkirche. (Leipz. 1860). v. Helmolt's Buch: Til. Heshusius und seine sieben Gesellen (Leipz. 1859) ist eine durchaus einseitige Parteilichkeit zu Gunsten des Gnesiolutherthums. Die Gesichtspunkte zu einer richtigen Beurtheilung des merkwürdigen Mannes giebt Henke in Herzog's theol. Real-Encyclopädie VI. S. 49 ff.

chische Gelüste bei ihm zu erwecken. Letztere traten denn auch gar bald zu Tage und erregten nach verschiedenen Seiten hin ähnlichen Anstoß, wie es früher bei Amandus der Fall gewesen war. Freilich bot sich auch für ihn dringende Veranlassung genug, seinen Beruf in dem Sinne eines Elias zu üben. Wie kriegerische Zeitläufte überhaupt mehr oder weniger von einer Verwilderung der Sitten begleitet zu sein pflegen, so hatten auch hier die mehrjährigen Kämpfe mit Herzog Heinrich nicht wenig dazu beigetragen, einem zügellosen Treiben Vorschub zu leisten. Ungeachtet gaben sich namentlich die Jünglinge aus den höheren Ständen einem lasterhaften Wandel hin und erregten in nicht geringem Grade öffentliches Aergerniß. So verstieß ein Sohn des Bürgermeisters Hans Achtermann seine Gattin ohne triftigen Grund und lebte mit der eines Andern in Ehebruch. Statt des schwachen Vaters übernahm es der Oheim, dem jungen Manne Vorstellungen deshalb zu machen, wurde aber zum Danke dafür von diesem bei einem Gastmahle durchbohrt. Da es schien, als ob diese Unthat von der weltlichen Obrigkeit nicht nach Gebühr bestraft werden würde, fühlte sich Hefhusius in seinem Gewissen gedrungen, den Vorfall öffentlich mit strengen Worten zu rügen und zugleich andere grobe Verstöße gegen das Sittengesetz, wie sie damals vorgekommen, in wenig schonender und vielleicht allzu persönlicher Weise zur Sprache zu bringen. Allein schon damals hielten gar viele die Kirchenzucht für unvereinbar mit der Idee von der evangelischen Freiheit, und so bildete sich eine immer entschiedener Opposition solcher, denen es unerträglich dünkte, „sich vor den Leuten von einem Pfaffen anstinken zu lassen.“ Hierzu kam, daß H. mit übertrieben stürmischem Eifer die Reformation der dem Katholicismus ergeben gebliebenen Stifter verlangte, ja dem Rathe Gleichgültigkeit und Pflichtversäumniß vorwarf, weil er seiner Meinung nach die Angelegenheit zu lässig betrieb. Zuerst versuchte man es, den unerschrockenen Mann durch Vorenthaltung seines Einkommens zu maßregeln und zum Schweigen zu bringen; als dieses, allerdings kleinliche Mittel nicht fruchtete, die Forderungen vielmehr immer stürmischer, die Mahnungen immer leidenschaftlicher wurden, erhielt er, damit nicht Unruhen unter dem Volke entstünden, Anfangs Mai 1556 den Befehl, die Stadt zu verlassen.¹⁾ Er schied mit dem tröstlichen Bewußtsein, „rein gelebt und gelehrt, nie ohne Ursache in Kirche und Schule seine Thätigkeit ausgesetzt zu haben.“ Beide Arten des Ruhms, namentlich die letztere, durfte H. wohl für sich in An-

¹⁾ H. ging zuvörderst nach Rostock, dann nach Heidelberg, Bremen u. s. w., überall durch sein allzu schroffes, unduldsames Wesen zum Widerstande reizend. Zuletzt wurde er Prof. der Theol. in Helmstedt, wo er 1588 starb. In seinem Testamente macht er sich Vorwürfe, daß er „weniger gethan, als er wohl schuldig gewesen; er hätte die Sünder noch härter strafen sollen, denn er gethan, und die Kottengeister noch eifriger widerlegen, denn er gethan.“

spruch nehmen, indem er jederzeit mit rühmlichem Eifer seines Amtes gewartet und es mit der heiligen Sache, welcher er diente, nie anders als treu und redlich gemeint hatte. Seinem Streben für das Wohl der Kirche verdankt Goslar eine Consistorialordnung,¹⁾ in der namentlich über Gesachen genauere Bestimmungen getroffen werden, und die beweist, daß ihr Verfasser mehr war, als ein Mann von ungemessener Streitsucht und dünnlicher Selbstüberhebung.

Nachdem die Geschäfte des Superintendenten fast zwei Jahre lang von den verschiedenen Predigern versehen waren, erfolgte die Wiederbesetzung der erledigten Stelle und zwar durch M. Jakob Großehans (Maerinus) aus Könnern. Gleich seinem Vorgänger zeigte auch er sich als ein unerschrockener Kämpfer für Wahrheit und Recht ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit, nur darauf bedacht, die Reinheit der evangelischen Lehre nach den Grundsätzen des echten, unverfälschten Lutherthums gegen Angriffe und Verdächtigungen zu verteidigen. Durch die Entschiedenheit, um nicht zu sagen Rücksichtslosigkeit, mit der er auf Besserung der Sitten hinzuwirken suchte, erregte auch er nach mehreren Seiten Anstoß und Unzufriedenheit. Als er Veranlassung nahm, eine ärgerliche Familienangelegenheit des berühmten Rectors Joh. Glandorp auf die Kanzel zu bringen, rächte sich dieser durch einige beißende Spottgedichte. Der Lärm wurde zuletzt so arg, daß Gl. auf Geheiß des Rath's die Stadt verlassen mußte. — Unter Großehans begannen auch hier jene ebenso unerquicklichen als unfruchtbaren Lehrstreitigkeiten, wie synergistische, kryptoalvinistische u. a., welche die Gewissen vielfach verwirrten und den Gegnern des Protestantismus Gelegenheit boten, mit Schadenfreude darauf hinzuweisen, wie den Angehörigen der neuen Kirche mit ihrer Trennung von der alten auch das wesentlichste Merkmal der einen wahren Kirche, die Einheit, verloren gegangen sei.

Vor seinem Ende hatte Großehans noch die Freude erlebt, zu sehen, wie verschiedene Mitglieder der kaiserlichen Grenzstifter sich immer mehr der evangelischen Confession zuwandten, ja es war ihm sogar gelungen, seinem Sohne Benedikt eine Präbende am Dome zu verschaffen.

Erst dem nun folgenden Superintendenten, Theodorius Holzhausen aus Gröningen in den Niederlanden, einem milden, friedliebenden Manne (1564—1586), war es vergönnt, den vollständigen Sieg des Lutherthums am hiesigen Orte zu erleben. Wenn die beiden Grenz-

¹⁾ Dieselbe stammt aus dem Jahre 1555 und steht bei Richter a. a. D. II. S. 163 ff. Sie liegt der ersten mecklenburgischen Consistorialordnung zu Grunde. Außer ihr findet sich im hiesigen Archive von H. Hand eine „Visitatio oder Besichtigung der gemeine Gottes so alhier zu Goslar werdt versamblet. Cal. Jun. 1554. Das Räbere s. in Anl. II. Danach ist zu berichten, was Wilkens in der Berrede S. XII. sagt.

stifter der Heiligen Simon und Judas und zum Petersberge so lange zögerten, das evangelische Bekenntniß anzunehmen, so lag der Grund hiervon wohl hauptsächlich in der Besorgniß, sich durch einen solchen Schritt die Ungnade ihres unmittelbaren Oberherrn zuzuziehen und an irdischen Gütern Einbuße zu erleiden. Obgleich Ferdinand I. sich bei verschiedenen Gelegenheiten duldsam gegen die Anhänger der neuen Lehre gezeigt hatte, so wagte man doch erst unter seinem Sohne und Nachfolger Maximilian II., dessen oberster Grundsatz war: „Gott allein steht die Herrschaft über die Gewissen zu,“ sich vom Katholicismus völlig loszusagen, bis auf den Propst und Scholaster, welche auch in Zukunft dem alten Glauben unverbrüchlich treu blieben. Am Sonntage vor dem Michaelisfeste 1566 erscholl zum ersten Male die Predigt des lautern göttlichen Wortes in den ehrwürdigen Räumen der Dom- oder Münsterkirche,¹⁾ wo fortan auch die Thomaskirche ihre Andachtsübungen halten durfte. Uebrigens behielten die sieben Capitularen (Decanus, Senior, Subsenior und vier Canonici) und die vier Vicarii ihre althergebrachten kanonischen Stunden nach evangelischem Ritus auch fernerhin bei. — Dem Vorgange dieses Stiftes folgte 1570 auch das zum Petersberge, dessen Reichsunmittelbarkeit der Kaiser — ebenso wie die des vorgenannten — um jene Zeit ausdrücklich anerkannte und vor jedweden unbefugten Eingriffe kräftig zu schützen versprach. Die Capitularen (früher zwölf, späterhin nur noch vier) benutzten zu ihren religiösen Versammlungen erst den Dom, nachher räumte ihnen der Rath die im Osten der Stadt gelegene St. Katharinenkapelle ein, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß sie sich aller ungehörigen Neuerungen enthielten und dem augsbürgischen Glaubensbekenntnisse treu blieben.²⁾ — Am längsten sträubte sich der Konvent des Klosters Neuwerk gegen die Annahme der reinen Lehre. Es wird berichtet, daß die Nonnen noch im Jahre 1575 in ihrer Cistercienserkleidung erschienen und ihre Andachtsübungen nach katholischem Ritus abhielten, wem schon einzelne in ihrem Herzen dem Protestantismus zugethan sein mochten. Nach Annahme des letzteren wurde die Stiftung als ein in mancher Hinsicht selbständiges Filial mit der Jakobikirche vereinigt, bis sie zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts an die Pfarochie der Marktkirche fiel. In der dazu gehörigen

¹⁾ Diese Lieblingserschöpfung Heinrich's III. wurde als „baufällig und unnütz“ 1818 für 1504 Thlr. auf Abbruch verkauft. Nur ein geringer Ueberrest blieb erhalten als Zeuge einer glanzvollen Vergangenheit wie einer rohen Mißachtung gegen Geschichte und Kunst. Ein gleiches Schicksal der Zerstörung traf die Brüdern-(Franziskaner-)kirche, die Thomaskirche, die Katharinenkapelle u. a. m.

²⁾ Beide durch Alter und Ansehen hervorragende Stifter wurden 1803 säkularisirt; ihre Einkünfte schenkte König Friedrich Wilhelm III. von Preußen der Stadt zum Festen der Kirchen und Schulen.

schönen romanischen Kirche findet alle vierzehn Tage Frühgottesdienst statt.

Somit hatten denn die kirchlichen Verhältnisse der Stadt eine einheitliche Gestalt gewonnen, welche nur während des dreißigjährigen Kriegs eine kurze Veränderung erlitt. Nicht lange nach dem Erlasse des Restitutionsedikts von 1629 stellten sich auch hier Jesuiten, Mönche und Nonnen in ziemlicher Anzahl ein, um das wieder in Besitz zu nehmen, was sie seit dem Passauer Vertrage von 1552 eingebüßt hatten. Vor allem bemächtigten sie sich des Simon-Judasstifts mit seinen reichen Pfründen und richteten den Gottesdienst nach alter Weise mit aller erdenklichen Pracht wieder ein.¹⁾ Das Petersstift, Kloster Neuwerk und Brüdernkloster wurden ebenfalls dem Katholicismus zurückgegeben, und die bisherigen Inassen daraus vertrieben. Goslar oder Sameln war zum Sitze einer jesuitisch-katholischen Universität ausersehen, und in der alten Kaiserpfalz sollte ein Priesterseminar gegründet werden. Kein Mittel blieb unversucht, die Einwohner anzulocken, und die protestantischen Geistlichen mußten ihre Thätigkeit verdoppeln, um den Bestrebungen ihrer Widersacher die Spitze zu bieten. Glücklicherweise dauerte dieser Zustand nur kurze Zeit; die nachtheiligen Folgen desselben verschwanden bald wieder, ehe sie einen größeren Umfang annehmen konnten. Unmittelbar nach dem Einzuge der Schweden unter Herzog Wilhelm von Weimar und General Baner im Jan 1632 nahm die Gegenreformation ein Ende, und die Helfershelfer derselben machten sich davon, nicht ohne von den Kostbarkeiten des Doms einiges heimlich mitzunehmen.

Seit dieser Zeit blieb die Stadt ihrem streng protestantischen Charakter unausgesetzt treu. Die wenigen hier zurückgebliebenen Katholiken, welche fast nur den unteren Ständen angehörten, sahen sich darauf angewiesen, in den benachbarten Klöstern Riechenberg und Grauhof ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, bis ihnen durch die wohlwollende Fürsorge des preußischen Organisationscommissarius v. Dohm²⁾ 1803 die Jakobikirche für ihren Kultus eingeräumt ward. Wenige Jahrzehnde zuvor hatte noch der Probst des erstgenannten Klosters in einer hiesigen Stiftskurie heimlich vor Notar und Zeugen eine Messe gelesen und „für die ihm gelungene Ausbreitung des heiligen katholischen Glaubens“ von der Kaiserin Maria Theresia eine Belohnung erhalten.

Zur endgültigen Feststellung eines Corpus doctrinae kam es

¹⁾ Das Nähere s. bei Trumph a. a. D. S. 46 ff.

²⁾ Dieser unvergeßliche Wohlthäter Goslar's, dessen Andenken nicht hoch genug in Ehren gehalten werden kann, richtete sein Hauptaugenmerk auf eine gründliche Verbesserung der äußeren Lage der Prediger und Lehrer. Die von ihm getroffenen Einrichtungen haben sich als höchst segensreich bis auf den heutigen Tag bewährt. S. Grenau a. a. D. S. 398 ff.

erst, nachdem die bereits oben erwähnten Streitigkeiten den kirchlichen Frieden in nicht geringem Grade erschüttert hatten. Gegen Auszug des Jahrhunderts war es besonders der Kryptocalvinismus, welcher die lutherischen Zionswächter zu verschärfter Wachsamkeit aufpönte. Auf den von dogmatischer Engherzigkeit freien Superintendenten Holzhäuser folgte ein anderer, Joh. Schellhammer, ein geborener Hamburger, der auch in der geringsten Abweichung von dem Buchstaben des Bekenntnisses ein strafwürdiges Vergehen erblicken zu müssen glaubte. Sein Eifern gegen den Rath, welcher seiner Ansicht zufolge einen heimlichen Calvinisten, den M. Heinr. Temme aus Hildesheim, als Prediger angestellt hatte, wurde zuletzt so arg, daß man ihn 1590 „enturlauben“ mußte. Er kehrte in seine Vaterstadt zurück, wo er bald darauf Hauptpastor zu St. Petri wurde und späterhin in den theologischen Kämpfen eine wichtige Rolle spielte. Sein Nachfolger, M. Heinr. Bunting,¹⁾ führte, um den „unterschiedlichen Ketereien für immer einen festen Kiesel vorzuschieben,“ eine Richtschnur der Lehre ein, zu deren genauer Befolgung sich sämtliche Prediger und Schulkollegen durch ihre Namensunterschriften verpflichten mußten. Letztere — im Ganzen 104 — beginnen mit dem Jahre 1595 und enden mit 1798. Das von Bunting's Hand aufgesetzte Schriftstück lautet:

Wir ein ganzes Ministerium der Kirchen und Gemeinde Gottes der kaiserlichen freyen Reiches Stadt Goslar, thun kund und bekennen mit dieser unser eigen Unterschrift, das wir im Jar nach Christi unsers HErrn seligen Geburt 1591, am 9. tage Novembris, in beysein unser Christlichen Obergkeit, den Ehrbaren, Wolweisen und Fürsichtigen Herrn Bürgermeistern und Rethen dieser löblichen kaiserlichen freyen Reiches Stadt, unsern Großgnostigen Herrn und Freunden, diese nachfolgende Bücher, Schrifte und Bekenntnisse, zu einem Corpore doctrinae auff und angenommen haben, also nemlich: Erstlich die heilige Gottliche Schrifft des alten und neuen Testaments;

Zum andern, die drey Heubt Symbola der heiligen Christlichen Kirchen, Apostolicum, Nicenum, und des heiligen Athanasii; Zum dritten, beide Catechismos des teuren Gottes Mannes Doctoris Martini Lutheri, maiorem et minorem; Zum vierden, die Augspurgische Confession, wie sie im Jar nach Christi unsers HErrn seligen Geburt 1530, am 25. tage Junii, kaiserlicher Majestät Carolo Quinto, auff offenem Reichstage zu Augspurg, von den protestirenden Evangelischen Chur Fürsten, Stenden und Stedten des heiligen Römi-

¹⁾ Dieser als gelehrter Schriftsteller rühmlich bekannte und höchst gemeinnützig wirkende Mann war früher Superintendent in Gronau und 1591 hierher berufen. Selbstamerweise gerieth er späterhin in den Verdacht der Irrlehre über die Person Christi und wurde 1599 entsetzt. Er starb 1606 als Privatmann zu Hannover.

ſchen Reiches iſt dargereicht und überantwortet worden; Zum fünfften bekennen wir uns auch zu der Apologia derſelbigen Augſpurgischen Confession, wie ſie zum erſten mal in Druck iſt ausgegangen;

Zum ſechſten referiren und ziehen wir uns auch auff die Schmalckaldiſchen Artikel, wie ſie damals von den proteſtirenden Etenden des heiligen Römischen Reiches zu Schmalkalden geſtellt, auff und angenommen, auch im Druck verfertigt ſind worden, anno Christi 1537; Zum ſiebenden bekennen wir uns auch zu der Sechsischen Kirchen-Confession in irem rechten Sechsischen Verſtande, wie ſie anno Christi 1571 einhelliglich, mit der Sechsischen Kirchen Subscription und Unterschrift in den Druck gegeben worden;

Zum achten halten wir uns auch ſtet und feſte an die Formulam concordiae unſer Evangelischen Kirchen, in irem rechten Sechsischen Verſtande, wie ſie auff und angenommen, auch eintrechtiglich unterschrieben iſt worden, inſonderheit auch von einem Ehrbaren Rath und Ministerio alhie zu Gosslar, anno Christi 1577.

Bey ſolchen Büchern Gottliches Wortes, und Bekenntniſſen vainer geſunder Lehre, alſe bey unſerm Corpore doctrinae, gedencken und verheißen wir, vermittelt Gottlicher Hülffe, ſtet und feſte, eintrechtiglich zu beharren, und niemand zu geſtatten, er ſey auch weß Standes und Wirden er immer ſein müge, etwas dawider fürzunehmen. Es ſol auch in künfftiger Zeit niemand zu einem Ministro Ecclesiae oder Schueddiener auff und angenommen, oder darinnen geduldet werden, er habe denn ſo wol alſe wir, dieſem iſt genannten unſerm Corpori doctrinae ſich mit eigener Hand unterschrieben, auch in künfftiger Zeit demſelbigen ſich auch ſtets gemeß verhalte. Zu mehrer Ehrkund der Warheit, haben wir uns mit eigenen Henden unterschrieben. Aet. anno Christi 1595 den 11. Maji.

U n l a g e A.

Ob die Kirchenordnung von 1531 durch Bugenhagen begonnen ſei, wie Richter angebt, muß dahin geſtellt bleiben; gewißes läßt ſich darüber nicht ermitteln. Der Eingang lautet:

Anno 1531 hat ein Erbar Rath zu Gosslar dieſe Kirchenordnung ſchreiben und ſtellen laſſen, durch den Hochgelarten Ehrwürdigen Herrn Licenciatum Nicolaum von Amsdorff, dazu von Magdeburg geſodert, die auch von allen Prädicanten als chriſtlich erkand und von einem Erbaren Rath ſamt Gilden und Gemeinen dafür angenommen und beſtätiget.

Zum erſten ſoll kein Pfarrherr ahn des Superintendenten, ſo ei-

ner würde gesehen, auch eines Erbaren Rath's Wissen und Willen angenommen werden. Desgleichen kein Capellan, ahn Wissen und Willen noch Volborth seines Pfarrherrn. Ein jeglicher Pfarrherr soll dem Superintendententi, ein jeder Prädicante und Capellan seinem Pfarrherrn und Superintendententi, reden und geloben, ehe ehr angenommen wird, folgende Articul.

Zum Ersten, daß er das Evangelion von Christo Jesu lauter und rein, ahn allen Zusatz und Schwermerey, predigen will. Ein Capellan, daß er seinem Pfarrherrn und Superintendententen will unterthan und gehorsam seyn; ein Pfarrherr dem Superintendententen gehorchen und folgig seyn, in allen Dingen, was nicht wieder Gott und diese gestelte Ordnung ist. Soll er öffentlich bekennen, daß er Zwinglium, Caspar Schwencfeld, Jacobum Cantium und alle ihre Anhenger in dem Articul vom Sacrament und eußerlichen Wort und Zeichen, für Ketzer achte und halte. Daß ehr gläube und halte, daß der Zwinglischen und Wiederteuffer Lehre vom Sacrament, eußerlichen Wort und Zeichen, unrecht, falsche Lügen und Ketzerey sey, derhalben soll ehr reden und geloben, dieselbige Lehr nimmermehr zu predigen, sondern nach allem Vermögen dawieder sechten, streben und lehren. — — Gß soll kein Pfarrherr irgend einen Communicanten zulassen, er habe denn genugsam zuvor verhöret einen jeden insonderheit, daß ehr könne die zehen Gebothe Gottes, den christlichen Glauben, das Vater-unser, die Wort von der Tauffe und des Abend Mahls Christi, und seinen Glauben bekennen, was er da suche und hole; man soll auch einen jeden fragen, ob ehr auch im Zorn, Reid und Haß lebe, in Hurerey, Ehebruch, Schwelgerey, sonderlich dar man sichs vermuthet. — — Wenn einer stirbet, der das Evangelion angenommen und bekant hat, den sollen die Prädicanten, der Küster und Schüler, so ehrs begehret, holen und begraben, und ihm seines Glaubens für der Welt Welt Zeugniß geben, und man soll alle Zeit umb acht Vormittage und umb zwey Nachmittage begraben. Wenn man einen begraben will, soll man einen Puls leuten, daß sich das Volk versammeln könne. Stirbet aber einer, der dem Evangelio entgegen gewesen, den lasse man die seinen begraben, wo sie wollen, wir können ihm seines Glaubens kein Zeugniß geben, dieweil er unser Lehre und Sacrament für Irthum und Ketzerey geachtet und gehalten hat. Ihre Kinder aber, wo sie es begehren, soll man teuffen und so sie unmündig sterben, auch begraben und die armen Kinder der Eltern Unglauben nicht entgelten lassen. — — Die Diaken sollen in ihren Pfarren alle Hausarmen wissen, dieselbige visitiren und aus der Armen Kasten Steuer und Hülffe thun. — — Daß ein jeder Christ und Pfarrkind, die sich mit dem hochwürdigen Sacrament und Christlicher Lehr dienen lassen, schuldig seyn, nach des Herrn Christi Jesu Befehl, den Vier-Zeit-Pfennig ihren Prädicanten, die sie mit geistlicher Speise, das ist, mit dem hei-

ligen Evangelio versorgen, Als Christus im Evangelio spricht, und der heilige Apostel Paulus 1. Cor. 9 und Galat. 6, auff daß sie sich damit dankbar erzeigen, und den Lohn und Segen, den Christus unser Herr Matth. 4 ihnen verheißet, erwarten.

Anlage B.

Unterm 7. Oktober 1529 richtete Amandus an den Rath ein längeres Schreiben, in welchem er sich wegen der ihm gemachten Vorwürfe verantwortet, und aus dem wir folgendes mittheilen:

Die Uneynigkeit so ich hier funden hab, ist nit allein nit verringert, sondern vielmehr vermehrt, darin denn mir schuld geben wird, als daß ich erbiße und reiße die Bürger widder die Obergkeit, peger nit allein den predigstuell, sondern auch das radthauß. — — Ich wil auch meiner person halben mich erpoten haben und frey dargeben mit dem strummen Jona, so diß ungewitter meynenthalben uffkomen ist, man nheme und werfe mich getrost ins mehr. — — Unter andern Artickeln ist dieser vornehmlich angenommen, man solle hinsurt in dieser Stadt Gosslar Gots Worth reyn und lauter, sonder allen menschenzusaß predigen und leren; der ander Artikel ist dem gleichformig, daß man nit allein Gots Worth predigen, sondern auch nach außweyung desselbigen mit der that volgen solle, und wie uff freytag nach Letare anno XXVIII dasselbige Ein C. Radt sampt der Gemein widderumb uffs new angenommen und dabey verflert, das C. C. Radt sulchs annehme und angenommen hab um eynigkeit willen der Bürger und Inwoner und das alles vor meiner Zukunft. — — Sie wolten sich unter die Nürenberger Ordnung begeben, denn Nürenbergk wer ein Reichs-Stadt, so wer auch Gosslar ein Reichs-Stadt, derhalben weß die Nürenberger genießen und verantworten konnten, stünde in auch zu verantworten und zu genießen. Von beyden Burgemeistern, **Witzenhusen** und **Weydeman** ist mir dieselbige Ordnung schriftlich überantwortet und mündlich mir beßholen, ich solte mich nach der Ordnung regiren und halten und dieselbige vortsetzen, daß sie allenthalben gehalten werde. Aber niemand strebte so hart darwidder als C. C. Radt myt seynem haußvold; ich sachs mit den augen und fülte es schier mit den henden, daß man mich wolte uffgeworffen haben vor eynen zwerbrandt, gickelman und eynen affenn. — — Dieweyl dan die gliedmassen des Radts die vornehmsten allzeit erfunden seyn, so dieser Ordnung widderstrebten, hat man angefangen, mich zu smehen und zu schenden, ich wolte den Radt regiren u. s. w.

U n l a g e C.

Das über diese am 17. Nov. 1528 aufgenommene Protokoll ist überschrieben: Andragent mynes gnedigen Herrn, des Bischoppes van Hildensfen, an de gesanten der Stadt Gosler, uppen slote Stuerwolde geschehen. Der Bischof sagt darin u. a.: Dre Maj. hefft ein **Concilium General** oder **National**, den hilligen christlyken geloven und ceremonien oder kerckengebrauch belangende, uppet hogeste tho gemote gefatet. — — den ungehorsam und mothwillich vornemen der underdanen tegen ore overicheit, emporunge und upror, so daruth erfolget, sonde und mochte ore Maj. lenger nicht liden oder thossein und sy demnach von wegen Rom. kays. Maj. bevehl und meinung, dat ein Erbar Radt und gemeine Stadt Gosler, alse de Rom. kays. Maj, ane allen middel underworpen und thosheit, wolde der Rom. kays. Maj. wilfarhen. — — Dre Maj. hefft erfahren, dat de Stadt G. sunderlick der stende ein syn scholde, de van o. Maj. und dem hilligen Rike affgesallen were — — se mochten bedencken, wat beswerlicheit und noth daruth erfolgen sonde, dat sy nicht secker worden syn in orer eigenen Stadt noch in selde oder in den husern und up den daken, dat ore Maj. sollick mothwillich wesent lenger nicht liden wert oder wille. — — R. Maj. worde nicht sumen, ein **Concilium** tho versameln und ermanete, dat de van G. so lange stille holden wolden und neine vorenderunge gebruken, dan idt yo dem gemeinen volcke und hupen nicht thostende, solcke vorenderunge tho don, se heddens neinen verstandt. — De gesanten antworen, se wollen seck vorsein, wat ander stende des hilligen Rikes oder de meyste deyl dersulvigen don werden, des werden seck de van G. ungetwifelt of geborlick wetten tho holden, seck in allewege gegen de Ro. R. M. alse eine getruwe und gehorsame dienstwilligke Rikesstadt erzeigen und holden. — — Ein Erbar Radt und de, so vor de Stadt raden, und de Erbar Borgereschop herren seck wenteher nicht anderß gehalten, dan dat se vor R. M., oc den Bischoppe van Hildensfen alse **Ordinarien** wol vortruwen tho verandtworden, also dat ore Maj. und Gnaden, isst Gott will, wegen se des neinen misfallen hebben schullen. — — Dewile alse de Stadt G. bargwardt hefft und also aldare vehl gemeynes geringen volckes is und nu datsulvige bargwardt eine tidher stille gestan und dat gemeyne solck neine arbeit hefft, sunder moytig geyt, dat daruth erfolget, dat etliche seck mothwilliger Dinge understahn und vorgenommen; idt hefft seck aber ein Erbar Radt und de Erbare Borgereschop in den dingen dermaten gehalten, dat se tho verandtworden hopen u. s. w.

U n l a g e D.

Wie so manche andere wichtige und interessante Urkunde, so ist auch der Brief Luther's, welcher zuletzt in der Bibliothek der Marktkirche

aufbewahrt wurde, spurlos verschwunden. Nach Heinecius lautete derselbe:

Den Ersamen weyßen lieben Herrn und Freunden in Christo, den PfarrKindern zu Sanet Jacob zu Goslar sämtlich und sonderß.

Gnad und Frid ynn Christo. Ersamen lieben Herrn und Freunde. Eur Schrifft sampt dem Herrn euern Seelsorger ist zu mir komen und von mir so gut als vermag empfangen. Und weil oder wo sich also bey euch hellt, wie ich von ihm berichtet, so bin ich von Herzen fro, und bitte Gdt den Vater aller Gnaden, wolte euch bey solcher weise erhalten und foddern. Amen.

Dann ich zuvor unlängst auch nichts sonderlichß von euch arges erfaren. Allein das einige Stück bey uns in die Ohren getragen, als solt sich Ungehorsam Auffrur und Frevel widder die Oberkeit bey euch eugen (zeigen?), welchen ich doch biß auf Kundschaft des andern teylß nicht habe statlich glauben wollen. Dne daß ich mich dennoch gesurcht, und Gdt gebeten habe, euch und uns alle und das liebe Evangelion für solcher Aergerniß zu behüten. Hinfürder helff euch, der bey euch angefangen hat. Unfride, Fahr und Widderwertigkeit müßet ihr leiden, weret ihr des Teuffels und seiner Welt teyl, so hätten sie euch lieb und liessen euch in fride. Weil aber Christus euch zu seinem teyl gefoddert hat und behellt, so müssen sie euch hassen, wie Christus leret. Aber seydt getroßt, er ist größer der bey uns ist, denn der in der Welt ist. Haben sie den Haußvater Belzebub geheissen, so werden sie es seinem Gesinde nicht bessern. Knechte sollens nicht besser haben denn der Herre. Faret also fort ynn Gedult, so wird der Herr bey euch sein Amen. Behalt mich in eur Gebeth. Zu Wittenberg Montags ultima Maji 1529.

Martinus Luther.

U n l a g e E.

Die am Sonnabend nach Bartholomæi (28. Aug.) 1529 zwischen beiden Rätthen, Gilden und Gemeinde getroffene Vereinbarung lautet ihrem Hauptinhalte nach:

Thom ersten willen de personen in beyden Reden, sampt und ein ieder insunderheit, vor seck sulvest und by oren husfrawen, kindern und gesinde, dar se over tho radende mechtig syn, beschaffen, dat se seck in de Münsterkerke, thom Rickenbarge und thom Nigenwarke, edder dar dergelyken divina hymnen unser Stadt gehalten werden, tho gaende und de divina darzulvest tho horende entholden schullen und ore kindere in de gemeyne Schole, so de Stadt upgerichtet heßt, tho schickende. Wo ener darover anders befunden worde, scholle he ensodans by dem Rade stan.

Thom andern, dat dorck einen ieden Wortholder der Gilden, oren Gildbroderen anthobringende, dat se sampt und ein ieder insunderheit u. s. w. — — Dar seck iemanth in den Gilden hirentgegen sparren worde, densulvigen schal man namhaftig anteken.

U n l a g e F.

Wiedensee's Bestallungsburfunde datirt vom 8. Sept. 1533 und lautet im Auszuge wie folgt:

Wy Borgermester und Rathmanne der Stadt Gofler, nye und olt, bekennen openbar vor uns, unse nakomen und alsweme, dath wy mith wetten willen und vulborde unser Fründe, gylden und gemeyne, den achtbaren und hochgelarden Eberhardum Wydensehe Doctor vor unsen pastor und superattendenten erwelet und gefordert, of de tidtland synes levendes dermathen angenommen und bestediget hebben, in unse Stadt dath worth goddes tho predigende und vorththosettende, na synen besten vermogen und so vel godt de almechtige guade geben und vorlihen werth, dath ock dat worth goddes von andern unsen parretern und predicanten lutter und reine geprediget und ock uns und gemeynen unsen borgeren und inwonern vorgebragen werde, eyn stlich upsehent tho hebbende, uns ock und gemeyner unser Stadt in unsen nodtsaken, wanner wy ehne dartho unser nottorfft nach besoken werden, nach alle synen vermogen beradtsam tho synde, sick vorwilliget und vorpflichtet hefft. Darvor und entgegen wy ehm alle quatertempere vertich gulden twintich schillinge nye unser Stadt weringe tho refende verneigen und by unsen deyner in syne behusinge schicken willen. —

— Desgehlyken schullen und willen wy ock von stundt an thom allerforderlichsten so wy jümmer kunnen edder mogen, ehn und synen ehelicken gemahl, sampt synen echten und rechten kinderen mith einer themelicken und bequemen behusinge verseihen, dar se sick de tidt over so lange se alle intgesampt effte eyn von ehnen leven werth, na synen doetlicken affgange, erfreuwen und oer nottorfft nach frye wonunge darinne hebben mogen, iedoch so, wanner syne ehelicke husfruwe, sampt allen synen echten und rechten kinderen in godt verscheden weren, dat alsedenne sodanes huß und hoff mit aller thobehoringe an uns effte unse nakomen, ane jemandes insage, wedderumb komen und schallen schal. — — Nemeth ock (welckes doch godt de almechtige gnediglicken verhoide), dath ehn krankedagen beschellen edder hei sust unshicklick worde und dat angenomene predickenamt dadorch tho verseihende verhindert worde, alsedann willen und schullen wy und unse nakomen, ehm allikewol quatertempore de vertich gulden ane insage effte verhinderent goitlicken verneigen und betalen und in syne behusinge schicken.

U n l a g e G.

Epitaphium Eberhardi Wiedensehe Doctoris et Superat-
tendentis defuncti anno ab orbe redempto per Christum
1547 vigilia Paschae.

Hastu mich gebissenn
Und also gerissenn
Das soll mir gedeyen
Aus mustu mich speyen
Mein Erlöser lebet
Wen der Himmel bebet
So werd ich auffsteenn
Und wil frölich seenn
Bin ich denn gestorbenn
Ist mein Fleisch verdorbenn
Mit Schmucke umgebenn
Also ewig lebenn

Du leidiger Doth
Aus all meiner Noth
Zu der Seligkeit
Wer es Dir auch leydt.
Das weiß ich vormar,
Nim Du das gewar,
Aus dem Rachen Dein
Christ den Herren mein.
Ist vorzert mein Haut,
Werd ich wie ein Braut
Aus der massen feir,
Und ewig bei Christo seyn.

Gottes Wort rein und klar
Vor der Welt offenbar
Kerest Du Dich nicht darann
Ich habe das mein getan
Was ich habe geleret
Hatt dich das bekerett
Ewig wirstu lebenn
Dort wirt uns Gott gebenn

Dadurch Gott geerett
Habe ich frey gelerett.
Und wilt das vornichtenn
Was giltz Gott wirds richtenn.
Las dirz gesagett seyn,
Und gespeisett sein,
Das hastu Gewinn,
Ade ich bin dahinn.

Ego vivo et vos vivetis. Jo. 14.

U n l a g e H.

Da Richter a. a. D. einen vollständigen Abdruck der von Heß-
husius herrührenden Consistorialordnung giebt, so beschränken wir uns
darauf, die Hauptpunkte hier anzugeben. Zuerst werden die Personen
genannt, aus denen das städtische Consistorium bestehen soll, nämlich,
aus dem Superintendenten, den vier Pfarrern zu St. Stephan, Fran-
kenberg, St. Jakob und St. Thomas, einem Mitgliede des Rathes
und einem dazu deputirten Notar. Dann werden die Sachen genannt,
welche vor das Consistorium gehören, namentlich Ehesachen, als Ehe-
gelübde, welche ohne Einwilligung der Eltern geschehen, heimliche —
„im Winkel geschehene“ — Verlöbniße und deren Richtigkeit, Ehe

scheidung, zwiefache Verlobung zu gleicher Zeit, Weglaufen und Nichtbeiwohnen der Eheleute und die verbotenen Grade der Verwandtschaft. Der letztgenannte Gegenstand wurde 1561 durch eine besondere Polizeiordnung noch näher dahin bestimmt, daß „die, so einander mit Blutverwandniß oder Schwägerschaft angehören und zugethan seyn, sich des Gelöbniß und Ehestandes mit einander biß in den vierdten Grad oder Sippe inclusive eußern und enthalten sollen.“

Eine revidirte Kirchenordnung die mit geringen Modificationen bis zu Anfang dieses Jahrhunderts in Geltung blieb, kam ex commissione et autoritate Amplissimi Senatus 1651 zu Stande und zwar vornehmlich durch die Bemühungen des verdienten Seniors M. Simon Strube, Pastors an der Marktkirche (die Stelle eines Superintendenten wurde nach Bünting's Abgange nicht wieder besetzt, sondern von dem ältesten Geistlichen versehen). Zu den früheren Bestimmungen über die symbolischen Bücher wird hinzugefügt, daß „das Buch *Urbani Regii de formulis caute loquendi* ebenfalls in gute Obacht sollte genommen werden.“ Die dann folgenden Kapitel handeln von der Bestellung des Predigtamts (Probepredigt, Examen, das nie über zwei Stunden dauern und öffentlich gehalten werden sollte, Vocation, Ordination); von der Unterhaltung der Prediger (freie Dienstwohnung, gänzliche Befreiung von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben, für die Wittven und Kinder der Genuß des vollen Einkommens während eines Jahres nach dem Ableben ihres Gatten bez. Vaters); von der Feier der Sonn- und Festtage sowie der Abhaltung der öffentlichen Gottesdienste, deren es damals ungleich mehr gab als jetzt; von der Taufe und dem Abendmahle, wobei der Ordnung wegen das Sprengelrecht streng inne gehalten werden sollte; von Aufgeboten und Trauungen; von der Kirchenbuße, der alle „groben, ärgerlichen Sünder“ unterworfen sein sollten; von der Excommunication oder dem Banne, der „als die äußerste, letzte Kirchenstrafe und ein hochwichtig, schrecklich Ding“ nur mit Zustimmung der Obrigkeit und Gemeinde bei ganz verstockten oder wiederholt rückfälligen Sündern angewandt werden, allein niemand „an der bürgerlichen Ehre und Würde nachtheilig sein, auch von keinem dem damit Belegten als eine Schmach aufgerückt werden sollte;“ von Begräbnissen; von Kirchenvorstehern, welche über die Kirchengesälle den Predigern wenigstens alle drei Jahre Rechnung ablegen sollten; von Opferleuten, zu welchen nur „fromme verschwiegene, diensthabte, treue und tüchtige Personen angenommen werden sollten, damit sie ihr Amt mit Einmahnung der Zinse und Kirchengesälle, mit Singen, Schulehalten und Unterrichtung der Kinder untadelig verrichten mögen“; von Organisten, denen namentlich eingeschärft wird, „daß sie keine leichtfertige Fugen gebrauchen, damit sie keine Ursache zu undienlichen Gedanken geben mögen.“ In einem Anhange ist der *Ritus ordinationis et introductionis* besonders genau und ausführlich behandelt.

Das Ganze macht den Eindruck, daß es von einem Manne herrührt, der es nicht bloß mit dem Wohle der Kirche treu und redlich meint, sondern der auch mit tiefer Einsicht in die Bedürfnisse der damaligen Zeit einen echt evangelischen, von allzu großer Strenge und Nachgiebigkeit gleich weit entfernten Sinn verbindet. Manches dürfte auch für die Gegenwart zur Nachachtung empfohlen zu werden verdienen.

Geschichte

der Grafen von Wernigerode und ihrer Grafschaft.

Von G. Vode.

II. Die Grafschaft der Grafen von Wernigerode.

Die edlen Herren von Wernigerode verwalteten eine Grafschaft und werden dieserhalb als Grafen bezeichnet. Sie waren nicht Grafen von Wernigerode in dem Begriffe, welchen man jetzt gewöhnlich mit diesem Ausdrucke zu verbinden pflegt, da eine Grafschaft Wernigerode als geschlossenes Gebiet zur Zeit ihres ersten Auftretens bis zum Jahre 1343 überall nicht und späterhin bis zu ihrem Erlöschen nur in beschränkter Weise bestand. Die Bezeichnung derselben als Grafen war vielmehr völlig unabhängig von der Benennung: von Wernigerode, welche lediglich eine Beziehung zu ihrem Wohnsitze hatte. Die Grafschaft, welche die Grafen von Wernigerode bis zum Jahre 1272 verwalteten, lag nicht am Harze und im Gebiet des Harzgaus, wie wir sehen werden, erstreckte sich vielmehr östlich und westlich von der Ocker über einen Theil der alten Gaue: Derlingau und Ostfalengau. Erst im Jahre 1343 wurde von ihnen eine Grafschaft im alten Harzgau erworben, abgesehen davon, daß das alte Allodialgut der Grafen, Schloß und Stadt Wernigerode nebst Zubehör, welches den Markgrafen zu Brandenburg als Lehn aufgetragen war, bereits im Jahre 1324 einmal als Grafschaft bezeichnet wird. Wir haben daher eine frühere und eine spätere Grafschaft der Wernigeröder Grafen zu unterscheiden.

Manchem der Leser wird es auffällig erscheinen, daß die Grafen von Wernigerode von der Zeit ihres ersten Auftretens an nicht da die

Grasschaft besaßen, wo ihr Hauptsitz von Altersher war, in der Umgegend des Schlosses und der Stadt Wernigerode, welche Gegend noch jetzt die Grasschaft Wernigerode heißt. An sich hat aber dieser Umstand durchaus nichts Auffälliges. Denn wenn wir auch vielfach den Hauptsitz edler Geschlechter, nach welchem sich dieselben nannten, inmitten des Gebiets belegen finden, über welches denselben auch die Grafenrechte zustanden, so gehört es doch nicht zu den seltenen Erscheinungen, daß Grasschaft und Wohnsitz in ganz verschiedenen Gegenden zu suchen sind. Ich erinnere an ein Beispiel in der Nähe. Die Grafen von Falkenstein, benannt nach dem bekannten alten, aus der Vorzeit erhaltenen Schlosse über dem Seltethale im Harze, verdankten ihren Grafentitel der Verwaltung einer Grasschaft im alten Nordthüringen, und zwar in dem südlich der Ohre belegenen Gebiete desselben, welche auch Grasschaft Billingshoge oder Grasschaft Wolmirstedt genannt wird und von den Markgrafen von Brandenburg zu Lehn ging (v. Ledebur, Die Grafen von Falkenstein S. 34). So wenig es eine in allodialeml Zusammenhang mit dem Schlosse Falkenstein bestehende Grasschaft Falkenstein gab, wie Schaumann in der Geschichte der Grafen von Falkenstein S. 101 ohne Grund behauptet, welche Ansicht v. Ledebur in der bezeichneten Abhandlung so gründlich widerlegt hat, ebenso wenig bestand bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts eine Grasschaft Wernigerode, welche eine directe Beziehung zu dem Schlosse Wernigerode hatte, und erst in der letztgenannten Zeit ward eine Grasschaft im alten Harzgau in der Nähe des alten Hauptsitzes des Geschlechts erworben, welche aber auch dann unabhängig von dem Schlosse blieb, wie aus dem Umstande erhellt, daß Schloß und Grasschaft von verschiedenen Herren zu Lehn gingen.

Es ist bereits vorhin gesagt, daß wir eine frühere und eine spätere Grasschaft der Grafen von Wernigerode zu unterscheiden haben. Wenden wir unsern Blick zunächst der Geschichte jener zu.

1. Die frühere Grasschaft.

Die Nachrichten über die ältere Grasschaft der Grafen von Wernigerode sind sehr sparsam, nur wenige Urkunden haben sich erhalten, welche über die Ausübung der Grafengewalt Seitens des in Rede stehenden Geschlechts aus dem 13ten Jahrhundert Nachricht geben, während aus dem vorgehenden Jahrhundert, bis zu dessen Anfange das Geschlecht rückwärts zu verfolgen ist, sogar jede Nachricht in der hier zu besprechenden Richtung fehlt. Demnach ist nicht zu bezweifeln, daß bereits der erstbekannte Adalbert, da derselbe als Graf bezeichnet wird, auch eine Grasschaft verwaltete. Obgleich aber derselbe, wie wir bereits gesehen haben, zuerst in Hildesheimer Urkunden austritt und im Umfange dieses Bisthums reiche Besitzungen hatte, so kann man doch

nicht ohne Weiteres annehmen, daß auch dort die von demselben verwaltete Grafschaft belegen war oder dieselbe von dem Bisthum Hildesheim zu Lehn ging. Bei dem Mangel directer Nachrichten über letztere Verhältnisse sind wir vielmehr darauf angewiesen, aus den späteren Nachrichten Rückschlüsse zu machen, um die Fragen:

Wo lag die von den Grafen von Wernigerode verwaltete ältere Grafschaft und von wem ging dieselbe zu Lehn?

zu erledigen.

Bereits Wohlbrück, der bislang viel zu wenig berücksichtigte Kenner unsrer vaterländischen Geschichte, weist in v. Ledebur's allgemeinem Archiv Bd. 2 S. 29 die Lage der älteren Grafschaft der Grafen von Wernigerode in der Gegend von Braunschweig unter Bezugnahme auf eine bei Scheidt vom Adel S. 452 abgedruckte und später anzuführende Urkunde nach. Wenn wir aber chronologisch zu Werke gehen wollen, so gibt schon eine ältere Urkunde von dieser Grafschaft uns eine willkommene Nachricht. Kaiser Otto IV. übertrug nämlich laut Urkunde vom 21. Juni 1217 den Edlen Hermann und Otto von Harbke das Schloß Harbke mit allem Zubehör, welches jene ihm als freies Gut übergeben hatten, zu Lehn; die Urkunde selbst mit dem Datum Saltdalheim sagt darüber: *Praefatus etiam Hermannus (de Ardbek) et B. uxor eius simul cum predicto O(ttone) nepote suo predictum Castrum Ardbek cum omnibus pertinentiis in Comicia Cunradi Comitis de Warnigrode iuxta Giechenthe in manus nostras resignauerunt. Et nos illud secundum formam prescriptam de gracia nostra tam illis, quam heredibus suis a nobis et heredibus nostris in perpetuum possidendum reddidimus.* Unter den Zeugen stehen dann aufgeführt: *C. Comes de Warnigrode. Bertoldus Comes, frater eius.* (*Origines Guelficae* III. p. 835.) Wir erfahren mithin, daß der Graf Konrad von Wernigerode bei Giechenthe ein Grafengericht gehalten hatte, in welchem das bisher als freies Gut besessene Schloß Harbke nebst Zubehör in die Hand des Kaisers von den Edlen von Harbke übergeben war. Aber wo liegt der Ort Giechenthe, bei welchem das Gericht stattfand? Ich halte den Ort für das in der Nähe von Salzdahlum und von Lucklum am Elm, dem alten Hauptorte des Archidiaconats Lucklum, belegene Dorf Siecke, in welchem Orte noch bis in die späteren Zeiten hinein ein Freiengericht bestand (*Nolten de iuribus et consuetudinibus circa villicos* p. 167 sq.) und die Grafen von Wernigerode, wie wir noch sehen werden, nicht unbedeutend begütert waren. Die vorliegende Namensform scheint freilich dieser Annahme entgegenzustehen, doch will ich darauf hinweisen, daß der Ort bereits 888 Kikti genannt wird (*Falke traditiones Corbejenses* p. 239) und die Buchstaben K und G häufig mit einander verwechselt werden,

Später und zwar im 11. Jahrhundert wird der Ort **Xiethi** (*Origines Guelf. II p. 334*), zu Anfang des 14. Jahrhunderts **Tziete** (Lehnbuch des Herzogs Otto von Braunschweig bei Sudendorf Urkundenbuch I Urk. 303) und zu Anfang des folgenden Jahrhunderts **Oziete** (*Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen. 1862 S. 80.*) geschrieben.¹⁾ Wenn wir hiernach die Gerichtsstätte des Grafen Conrad von Wernigerode in Sichte zu erblicken haben, so erfahren wir ferner durch die Urkunde, daß vor diesem Gerichte freies Gut zu Harbke aufgelassen wurde, und sind wohl zu dem Schlusse berechtigt, daß dieses Gut rechtlich vor das Freiengericht zu Sichte und zu der Grafschaft des Grafen Conrad von Wernigerode gehörte. Wir würden bei der Richtigkeit dieses Schlusses allerdings noch nicht zu der Annahme berechtigt sein, daß das gesammte Freigut in dem Bezirke zwischen beiden Orten zu derselben Grafschaft gehörte, da die Grafschaften in diesem Zeitraum kein geschlossenes Ganzes mehr bildeten, vielmehr oft in einzelnen nicht zusammenhängenden Theilen sich über einen Bezirk erstreckten, wie diese Beschaffenheit der Grafschaften uns treffend und klar durch den Ausdruck des **Adamus Bremensis** über die von dem Erzstifte Bremen erworbene Grafschaft der Grafen von Stade mit den Worten: *sparsim diffusi* gekennzeichnet wird. Doch sind Anzeichen vorhanden, daß die Grafschaft der Grafen von Wernigerode sich über den Bezirk am Elm in größerem Umfange erstreckte, so daß derselbe die Grafschaft in diesem Theile des alten Verlingaus, soweit derselbe nicht durch Immunitäten ausgeschlossen war, zu umfassen scheint, wie aus den später zu besprechenden Urkunden zu schließen ist. Wir haben also hier mit einer Grafschaft östlich der Ocker, im Bezirke des Bisthums Halberstadt und im Umfange des alten Verlingaus, zu thun.

Über auch jenseit, westlich der Ocker, mithin im Bisthum Hildesheim, finden wir eine Grafschaft der Grafen von Wernigerode. Wir erfahren diesen Umstand aus einer Urkunde des Grafen Gebhard von Wernigerode vom Jahre 1247, laut welcher derselbe den Verkauf und die Uebergabe von Gütern in Berelinge (Berflingen im Bezirke des Amtsgerichts Schöppenstedt) Seitens des Günzel von Berwinkel an das Kloster Marienthal in *nostro concilio Denstorp habito* verkündet und diesen Act unter Königsbann (*sub banno regio*) bekräftigt. Als *preco* (Vorsprach) leistet dem Grafen Johannes de Brotssem (Broitzem, im Bezirke des Amtsgerichts Wechelde) Beistand, und

¹⁾ Nebenbei wird bemerkt, daß auch ein edelfreies Geschlecht von dem Orte sich nannte, von welchem in einer undatirten, in das Jahr 1239 zu setzenden Urkunde des Willekinus marscaleus (von Braunschweig) für Kloster Riddagshausen der *nobilis homo de Zicthe Sigefridus* als Zeuge vorkommt (Originalurf. im Landesarchive zu Wolfenbüttel).

als scabini (Schöffen) werden hier genannt: Theodericus de Hert-singeroth (Hasserode bei Wernigerode), Henricus de Tonneroth (richtiger Conenroth, Wüstung unbekannt), Albertus de Wetelens-tede (Wedtlenstedt im Bezirke des Amtsgerichts Vechelde), Teodericus de Mensleue (Minsleben in der Grafschaft Wernigerode), Fridericus de Wende (richtiger Biwende, Biwende, Oster- und Wester-, Groß- und Klein-B. im braunschweigischen Amtsgericht Rissen-brück), Otto de Cletlinge (Kneitlingen, im Bezirke des Amtsgerichts Schöppenstedt), Johannes de Sillinge (richtiger Tsillinge, Zilly, südlich von Dardeßheim), ¹⁾ Albertus Berencop, Ekhardus de Wattekessem (Wakum, im Bezirke des Amtsgerichts Schöppenstedt) (Scheidt mantissa documentorum p. 452). Nach Inhalt dieser Urkunde befand sich also eine zweite Gerichtsstätte der Grafen von Wernigerode, und zwar hier des Grafen Gebhard, zu Denstorf, dem alten Hauptorte des gleichnamigen hildesheimischen Archidiaconats, welches in älterer Zeit dem Gau Astfala angehörte. Hier wurden Freigüter (mausi liberi), welche bei Berflingen lagen, aufgelassen, einem Orte, welcher östlich der Ocker im alten Derlingau und im Bisthum Halberstadt sich befindet. Die Grafschaft mußte sich daher auch über dieses Gut erstrecken. Daß dieselbe auch das Freigut zu Broitzem mit umfaßte, erfahren wir aus einer ferneren Urkunde der Grafen Konrad, Gebhard und Friedrich vom Jahre 1248 (Scheidt vom Adel S. 109), laut welcher dieselben comiciam in Brotsem den gesammten Freien in der Grafschaft gegen 60 Mark verpfänden, wobei den Grafen jedoch die Brüche von den Injurien und der Vorfiß im judicium generale vorbehalten bleiben.

Von der Grafschaft östlich der Ocker erfahren wir noch einige Nachrichten aus den Urkunden der Deutschordenscommende zu Lucklum, indem die Grafen Gebhard, Friedrich und Konrad von Wernigerode am 7. October 1260 bezeugen, daß die von Dobbeln dem deutschen Orden 5½ Hufen zu Debenem (Dobbeln, im Bezirke des Amtsgerichtsbezirks Schöningen) praesentibus libertinis et precone comitiae geschenkt haben (Originalurkunde im Privatbesitze. Wege, Burgen S. 121 gibt das Datum der Urkunde richtig mit 1260, dagegen unrichtig die Namen der Aussteller derselben mit Conrad und Friedrich). Es ist hier gleichfalls vollkommen klar ersichtlich, daß die Grafen als Gerichtsgrafen urkunden. Vor ihrem Tribunal war das Gut zu Dobbeln den deutschen Ordensrittern verlassen, wie aus der Bezeichnung, daß der preco und die libertini (Schöffen; mittel

¹⁾ Die Verbesserungen Conenroth, Biwende und Tsillinge nach der von mir eingesehenen Urschrift im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel.

vrie, Schwabenspiegel cap. 70 am Ende) der Grafschaft bei der Uebertragung des Guts gegenwärtig gewesen, zu ersehen ist. Auch scheint es nicht zufällig, daß der Graf Conrad von Wernigerode in einer Urkunde des Comthurs des deutschen Ordens in Sachsen und Thüringen vom Jahre 1260, laut welcher Ritter Kunemann von Zerzheim dem Orden 6 Hufen in Lucklum übereignet, als Zeuge erscheint, und daß derselbe gegenwärtig war, als im Jahre 1264 die Burggrafen von Quersfurt dem Orden die Advocatie über alle Güter, die dem officio in Lucklum zugehören, sowie das forum und die Kirche daselbst überlassen (Bege a. a. D. S. 122, 123), vielmehr dürfte anzunehmen sein, daß die Gegenwart des Grafen als solchen bei diesen Acten für wünschenswerth, wenn nicht nothwendig, erachtet wurde. Die letzte Nachricht über die von den Grafen von Wernigerode verwaltete ältere Grafschaft documentirt den Untergang derselben oder anscheinend des östlichen Theils derselben. In einem alten Urkundenverzeichnisse findet sich wenigstens nach Mittheilung von Eudendorf a. a. D. S. 39 Anmerkung, die Anführung: Ein vpsandinge des grauen van werningerode hertogen Albrechte tho Bruns. der Graueschop so he hadde vam Stichte to Halberstadt 1272 in die beati Servatii. Auch Bege a. a. D. S. 149. 10. Note 38 und Koch, pragmatische Geschichte S. 105 bemerken solches mit der Anführung, daß die Auflassung auf der Affenburg erfolgt sei. Es ist mir gelungen, die betreffende Urkunde in Abschrift in dem Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel aufzufinden, während das Original, als dem Gesamtarchive des fürstlichen Hauses angehörig gewesen, wahrscheinlich bei dem Schloßbrande zu Braunschweig untergegangen ist. Der Graf Conrad überläßt nach Inhalt der Urkunde dem Herzog Albert von Braunschweig comitiam nostram quam ab ecclesia Halberstatensi tenuimus in pheodo cum omnibus bonis inpheodatis et solutis ad ipsam pertinentibus, und wollen der Graf und seine Erben das Lehn dieser Grafschaft so lange unter sich behalten, bis es dem Herzoge oder seinen Erben gelungen ist, die Grafschaft von dem Bischof zu Lehn zu erhalten. Daß Herzog Albrecht sein Ziel erreichte, und das braunschweigische Haus die von Halberstadt zu Lehn rührende Grafschaft wirklich erwarb, erfahren wir aus den Urkunden der Söhne Herzog Albrechts, des Herzogs Heinrich vom Jahre 1280 und der Herzöge Heinrich, Albrecht und Wilhelm vom 18. October 1283, laut welcher dieselben den Deutschordensrittern zu Lucklum zugestehen, daß dieselben wegen verschiedener Güter zu Dobbeln, Dahlum und Lucklum ihr, der Herzöge, *judicium quod vulgo dicitur Grefding*, in der zweiten Urkunde *Greuending*, nicht anzugehen brauchen und demselben nicht unterworfen seien. (Originalurkunden der Commende des deutschen Ordens zu Langeln, im Besitze des Landes-Deconomie-Raths Griepenkerl zu Braunschweig.)

Das sind die gesammten bekannt gewordenen Nachrichten über die ältere Grafschaft der Wernigeröder Grafen an beiden Seiten der Ocker.

Die Grafschaft lag, wie bereits oben hervorgehoben ist, soweit dieselbe östlich der Ocker sich befand, im Bezirke des alten Derlingaus. Wir finden die Hauptgerichtsstätte für diesen Bezirk zu Sichte bei Lucklum und dürfen auf Grund der vor dem Gerichte als verlassen bezeichneten Grundstücke den Umfang der Grafschaft bis zur äußersten östlichen Grenze des Gaus, wo wir im Bezirke des Archidiaconats Dohsendorf das Schloß Harbke, im Bezirke des Archidiaconats Schöningen Döbeln antreffen, Ortschaften, bei welchen zu der Grafschaft gehöriges Freieigentum angegeben wird, annehmen, während nach Westen zu im Bezirke des Archidiaconats Schöppenstedt sich Berklingen findet. Wenn nun auch die Uebertragung von Freieigentum bei letzterem Orte, wie wir gesehen haben, vor dem Gerichte zu Denstorf, also jenseits der Ocker im vormaligen Ostfalengau geschah, so kann dieser Umstand doch nicht auffallend erscheinen, da die Grafschaft der Grafen von Wernigerode im Jahre 1247, zu einer Zeit, in welcher die alten Gaueintheilungen als geschlossene Bezirke, längst verwischt waren, sich als eine dem Geschlechte zustehende Grafschaft über das Land östlich und westlich der Ocker erstreckte. Die Gerichtsstätte bei Sichte lag im Archidiaconatsbezirke von Lucklum, und dieserhalb dürfen wir auch diesen Bezirk der Grafschaft der Grafen von Wernigerode zurechnen, gleichwie auch der Verlaß der Grafschaft an den Herzog Albrecht auf der Affeburg dafür zu sprechen scheint, daß der Bezirk, in welchem die Affeburg lag, der des Archidiaconats Akum, welcher sich wieder unmittelbar östlich der Ocker her erstreckt, zu der Grafschaft gehörte, da zu vermuthen ist, daß die Uebergabe der Grafschaft im Gebiete derselben geschah.

Westlich der Ocker, anstoßend an den letzterwähnten Bezirk, können wir die Grafschaft weiter verfolgen. Hier liegt der Bezirk des Archidiaconats Denstorf, bei letzterem Orte die zweite Hauptgerichtsstätte der Grafschaft. Südlich dieses Bezirks, bereits zum Archidiaconat von Stöckheim gehörig, liegt der als zu der Grafschaft gehörig ausdrücklich bezeichnete Ort Broitzem. Ob sich die Grafschaft aber auch südlich von Broitzem über diesen weit nach Süden zu an der Ocker sich hinerstreckenden Bezirk, oder einen Theil desselben, ausgedehnt hat, ist bei Mangel urkundlicher Nachrichten nicht festzustellen.

Dagegen dürfte in der Benennung der Gerichtsschöffen in der Urkunde von 1247 noch ein Anhalt, den Umfang der Grafschaft einigermaßen zu bestimmen, geboten sein. Denn die Gerichtsschöffen, welche das Urtheil zu finden hatten, mußten aus der ganzen Grafschaft zum Gerichte erscheinen. Die ersterwähnten beiden Schöffen sind allerdings Freie aus der nächsten Umgegend von Wernigerode, aus Hasserode und wußt Conenroth, ebenso der Schöffe von Winsleben und von Zilly von Dretzen benannt, welche der Botmäßigkeit der Grafen von Wernigerode bereits

zu dieser Zeit unterworfen sein müssen, worauf später zurückzukommen ist. Dagegen waren die Schöffen Albert von Wedtlenstedt (Dorf im Bezirke des Archidiaconats Denstorf), Friedrich von Bivende (Oster- und Wester-B. im Bann Kissenbrück), Otto von Kneitlingen (Dorf im Archidiac. Luclum), und Ekhard von Wazum (Dorf im Archidiac. Schöppenstedt) aus dem Umfange des Bezirks der Grafschaft an beiden Seiten der Ocker und tragen durch die Benennung nach den Orten ihres Wohnsitzes dazu bei, den Umfang der Grafschaft der Ausdehnung nach näher zu bestimmen.

Wir dürften hiernach berechtigt erscheinen, den Umfang der Grafschaft am rechten Ufer der Ocker, also im Halberstädtischen Sprengel, auf die Archidiaconatsbezirke von Usum (Hseburg, Wenden), Luclum (Luclum, Siette, Kneitlingen), Schöppenstedt (Berklingen, Wazum), Kissenbrück (Bivende), Schöningen (Dobbeln) und Döhsendorf, wenigstens den südlichen Theil desselben (Harbke), auszudehnen, während auf der andern Seite der Ocker der Bezirk des Archidiaconats Denstorf (Denstorf, Wedtlenstedt) sowie der nördliche Theil des Archidiaconats Stöckheim (Broikem) zu der Grafschaft zu rechnen ist. Nur bemerken wir wiederholt, daß man unter dieser Grafschaft nicht die Gerichtsbarkeit über die ganze Fläche Landes, welche durch die vorgedachten Bezirke bezeichnet wird, zu verstehen hat, sondern lediglich die Grafenrechte über das Freigut dieses Bezirks, welches zerstreut und zerrissen durch die Besitzungen derjenigen Personen und Corporationen, welchen Befreiung von der Grafengewalt (Immunität) verliehen war, in Betracht kommen. Solcher Befreiungen gab es aber eine bedeutende Anzahl, und selbst unbedeutenden geistlichen Stiftungen oder auch einzelnen Besitzungen derselben war häufig Immunität verliehen. Ein interessantes Beispiel letzterer Art liefert für unsere Gegend die Urkunde des Königs Friedrich II. vom Januar 1220, laut welcher derselbe die Uebertragung des Guts Langeln Seitens des Stifts S. Jacobi zu Bamberg an den deutschen Orden bestätigt und hinzusetzt: *regalis munificentie beneficium adicentes damus et perpetuo confirmamus domui hospitali sancte Marie teutonicorum regalem bannum nostrum, quem in supradictis bonis de langen hactenus imperium habuit.* — (Original-Urkunde im Gräfl. Archiv zu Wernigerode). Wenn wir uns in dem Vorstehenden aber hauptsächlich an die Archidiaconatsbezirke bei Beurtheilung des Umfanges der Grafschaft gehalten haben, so beruht diese Annahme auf der Rücksicht, daß diese Bezirke aus einer sehr frühen bis in eine verhältnißmäßig sehr späte Zeit als feste Landeseintheilungen überkommen sind; und wenn auch ursprünglich für kirchliche Zwecke bestimmt, doch insofern auch für die Eintheilung des Landes nach Bezirken für die Verwaltung und Gerichtsorganisation von Bedeutung sind, als jene

den bei ihrer Einführung bestehenden politischen Landeseintheilungen angepaßt und nachgebildet sind. Diese Art der Eintheilung wurde selbst kirchengesetzlich sanctionirt. Denn das 4. chalcidonische Concil vom Jahre 451 stellt die Regel auf: *Si que civitas postestate imperiali novata est aut innovatur, civiles dispositiones publicas ecclesiasticarum quoque parochiarum ordines subsequantur.* Diese Regel sehen wir denn auch durchgeführt, indem regelmäßig die Archidiaconate die Gaugrenzen berücksichtigen, ohne dieselben zu zerschneiden, und die äußeren Grenzen der in einem Gau befindlichen Archidiaconate die Gaugrenzen innehalten. Nur wenige Ausnahmen, herbeigeführt durch örtliche Besonderheiten, so z. B. bezüglich des **bannus Nemoris**, des Archidiaconats über den Harzwald, welches zum Theil dem Harzgau, zum Theil aber dem Schwabengau anzugehören scheint, bestätigen die Regel, welche in dem trefflichen Werke Lünzels: Die ältere Diöcese Hildesheim, für den Umfang dieses Bisthums mit großer Genauigkeit nachgewiesen ist, sowie das gleiche Verhältniß auch bezüglich der zum halberstädter Sprengel gehörigen Lande nachzuweisen ist, wiewohl gerade hier neuerdings Abweichungen behauptet sind, welche jedoch als zutreffend nicht anerkannt werden können. Wenn wir nun hiernach die Eintheilung nach Archidiaconaten auch für die älteste Landeseintheilung zu halten haben, so ist allerdings nicht zu verschweigen, daß in der Zeit, in welcher die Eintheilung des Landes nach festbestimmten Verwaltungs- und Gerichtsbezirken zu Tage tritt, eine erhebliche Abweichung von der alten Bezirkseintheilung oftmals vorkommt. Mancherlei Umstände waren eingetreten, welche die alte Eintheilung als nicht mehr zweckmäßig erscheinen ließen. Hier waren herrschaftliche Schlösser entstanden, mit welchen ein Verwaltungs- und Jurisdictionbezirk verbunden wurde, dort waren die Burgen und Sitze des Adels, welchen Verwaltung und Gerichtspflege an bestimmten Orten zu Lehn gegeben war, und wieder an anderer Stelle waren Meiergüter der geistlichen Stiftungen entstanden, welche ein besonderes politisches Ganzes für sich ausmachten. Aber zumeist war die Verminderung der Freien im Lande die Ursache, daß die alten Bezirke und Freienverbände sich lösten. Das Feudalwesen mit den mancherlei Vortheilen, welche dasselbe den Belehnten gewährte, war der gefährlichste Gegner der gemeinen Freiheit; ein anderer Theil der Freien dagegen opferte sich nebst dem Eigengut den Kirchen und Stiftungen. Das sind die Gründe, welche die Verbände der Freien vielfach in ihrem Bestande schwächerten und selbst auflösten. Schon im 12. Jahrhundert schwindet die Zahl der Freien erheblich, das folgende Jahrhundert sah die Minderung größer und größer werden, bis im 14. Jahrhundert, was unsere Gegend anbetrißt, die alten Verbände der Freien fast sämmtlich gelöst waren (vgl. die interessanten Urkundennotizen von 1309 und 1315 bei Lünzel ältere Diöcese S. 66. Anm. 15.) bis auf wenige Bruch-

stücke, welche noch durch die folgenden vier Jahrhunderte ein verkümmertes Dasein genossen. Zu den letzteren gehört eben, wie bereits oben hervorgehoben, das Freiengericht zu Sichte, dem alten Gerichte der Grafen von Wernigerode, und auch die Ueberreste des Freiengerichts zu Denstorf, jener zweiten Gerichtsstätte der Grafen von Wernigerode, dürfen wir vielleicht in dem alten Eichgerichte erblicken, dessen Bezirk im Wesentlichen in dem jetzigen Amtsgerichtsbezirke Wechelde zu finden ist. In dieses Gericht, welches im 16. Jahrhundert von den Herzögen von Braunschweig der Stadt Braunschweig verpfändet wurde, gehören wenigstens die Orte Denstorf, Broisem und Wedtlenstedt, hinsichtlich deren bestimmte Nachrichten über ihre Zugehörigkeit zur Grafschaft der Grafen von Wernigerode vorliegen, und wenn Denstorf in dieser Zeit nicht mehr als Gerichtssitz, vielmehr das benachbarte Wechelde als solcher erscheint, so ist dieses dem Umstande zuzuschreiben, daß auch das Schloß Wechelde dem Rathe zu Braunschweig seit Weihnachten 1392 von den Herzögen von Braunschweig verpfändet war, und von hier aus der Bezirk des Eichgerichts mit verwaltet wurde. Den Bestand des Eichgerichts lernen wir übrigens aus einer alten zur Zeit des Herzogs Heinrich des Jüngeren um 1544 abgefaßten Gerichtsbeschreibung (Archiv der Stadt Braunschweig, Acta Schmalkaldica Vol. XXVI.) kennen, wo als zum Gericht „zur Aich“ gehörig angegeben werden: Watenbüttel, Zimmerla, Gledingen, Sonnenberg, Lamme, Bortfeldt, Brotsem, Volkingerodt, Wettlemstedt, Olber, Leindorff, Runingen, Denstorff. Hieraus entnehmen wir, daß dieser Gerichtsbezirk im Wesentlichen dem alten Archidiaconatsbezirke von Denstorf gleichkommt, von welchem nur Alvelse und Wierthe fehlen (Rünzel a. a. D. S. 299 f.), welche zu jener Zeit zum Gerichte Beddingen gehörten. ¹⁾

Zur Zeit, in welcher wir die Grafen von Wernigerode zuerst als im Besitze einer Grafschaft kennen lernen, war diese Berechtigung allerdings noch eine sehr bedeutende. Die Urkunden selbst belehren uns, daß die Grafen unter Königsbann richteten, und dahin gehörte alles Urtheil über echtes Eigen, alle Strafgewalt zu Hals und Hand und über die schöffenbaren Freien im Umfange der Grafschaft. Abgesehen von dem hierdurch vermittelten Einflusse auf die öffentlichen Angelegenheiten, bot der Besitz der Grafschaft auch durch die den Grafen zufließenden Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit ein nicht zu unterschätzendes Vermögensobject. Freilich sank durch die bereits vorhin bezeichneten Umstände, die Ausbildung des Feudalrechtes und den Erwerb von Freigut

¹⁾ Wir wollen an dieser Stelle bemerken, daß es sehr wünschenswerth erscheint, daß auch für die in dieser Zeitschrift vertretenen Interessen eine Mittheilung über die ältere Gerichtsorganisation und Verwaltung unsers Landes geschehen möge.

durch die Kirche, mit dem Umfange der Gerichtsbarkeit auch deren Werth. Die Einnahmen aus der Grafschaft sehen wir gar bald selbst zum Verkaufs- und Verpfändungsobject dienen, wie die oben angezogene Urkunde vom Jahre 1248 lehrt. Für 30 Mark sehen wir die Grafen von Wernigerode die Grafschaft in Broitzem an die Freien der Grafschaft verpfänden, d. h. nicht das gesammte Recht auf die Grafschaft, sondern nur die Einkünfte derselben. Die angeführte Summe gibt uns zugleich eine Andeutung darüber, daß der Werth der Gerichtseinnahmen zu Broitzem etwa 30 Mark für 3 Jahre betrug, da den Grafen nach Inhalt der Urkunde freistand, ihr verpfändetes Recht nach 3 Jahren wieder einzulösen, wobei denselben selbst 10 Mark nachgelassen werden sollten aus dem die Grafen und die nachsichtige Art der Ausübung ihrer Grafengewalt höchst ehrenden Grunde, weil die Freien der Grafschaft ihre Herrschaft allen anderen vorzögen, und damit die Grafschaft nicht in fremde Hand verpfändet würde. In dieser Urkunde ist auch von dem *judicium generale*, dem Landgericht, die Rede, dessen Abhaltung und Vorsitz die Grafen auch bezüglich des verpfändeten Grafschaftstheils zu Broitzem sich vorbehalten. Hinsichtlich der in der Urkunde vom Jahre 1247 angeführten Schöffen ist noch zu bemerken, daß hier im Gericht zu Denstorf 9 Schöffen erscheinen. Die Regel bildet, wohl auf Grund des sächsischen Landrechts I 8 § 1, daß zu einer solennen Gerichtssitzung 7 Schöffen gehören, doch findet sich auch die Zahl von 12 Schöffen, welche Kaiser Ludwig durch das *Capitulare* 2 vom Jahre 819 *cap.* 2 für gewisse Fälle vorgeschrieben hatte, während in der Zeit des spätern Mittelalters die Anzahl der Schöffen zwischen 7 und 12 meistens variirt. Zu dem Schöffenamte aber war ein Grundbesitz freien Gutes von mindestens 3 Hufen erforderlich (*Sachsenspiegel* III. 81 § 1.), und ging diese Berechtigung auf den ältesten Sohn und in dessen Ermangelung auf den ältesten Schwertmagen über (daselbst III. 26. § 3). Von anderen Vorzügen des Schöffenstandes ist namentlich noch hervorzuheben, daß die Schöffenfreien gleiches Wehrgeld und Buße wie die *semperfreien*, der Herrenstand, hatten, daß nur ihre Standesgenossen unter Königsbann über sie urtheilen können, und daß sie zum Kampfe sich nur in dem Gerichte zu stellen brauchen, wo ihr *hantgemal*, das Wahrzeichen ihres Schöffenthums, liegt. (Daselbst III. 45 § 1., II. 12 § 2. I. 5991. III. 55. § 2. und 26 § 2.) Derartig bevorzugter freier Schöffen werden uns in der Urkunde neun benannt, welche wir nach ihrer Benennung von dem Wohnsitze auch sonst noch in den Urkunden der Grafen von Wernigerode verfolgen können. Sie waren die Schöffen der Wernigeröder Grafschaft, da nach dem Wortlaut der Glosse zum *Sachsenspiegel* III. 26. § 2.: *hantgemal, dat is dat gerichte, dar he schepenu tu is eder wesen scolde*, die Schöffen nur zu einer bestimmten Grafschaft berechtigt waren.

Die von den Grafen von Wernigerode verwaltete Grafschaft war kein unmittelbares Reichslehn. Wir würden berechtigt sein, diesen Schluß schon aus dem Umstande zu ziehen, daß die Grafen dem Reichsfürstenstande nicht beizuzählen sind. Für einen Theil der Grafschaft haben wir aber auch in der oben bereits angeführten Urkunde von 1272 ein Zeugniß dafür, daß dieser Theil der Wernigeröder Grafschaft, wahrscheinlich der östlichste, ein Lehnstück des Bisthums Halberstadt war, welches die Grafen am Tage Servatii 1272 zu Gunsten des Herzogs Albrecht von Braunschweig ausliehen. Unsere Hülfsmittel sind leider zu gering, um die einzelnen Bestandtheile dieses Lehns nachzuweisen. Wir können nur mit Zuhülfenahme von Nachrichten aus älterer Zeit uns einigermaßen über die Grafschaftsverhältnisse im 13. Jahrhundert Aufklärung verschaffen. Es war bereits zu Anfang des 11. Jahrhunderts, als einerseits die Grafschaftsbezirke erblich vom Vater auf den Sohn vererbt zu werden anfangen (cf. Wipo in der *vita Conradi*, *Monumenta Germaniae SS.* XI. p. 262), ein Umstand, welcher den großen mit der Grafschaft bekleideten Geschlechtern zur Erweiterung der Macht in hohem Maße diente, weshalb andererseits das Augenmerk besonders der geistlichen Fürsten darauf gerichtet war, dieser Machterweiterung im Umfange ihres Sprengels und selbst hinsichtlich der außen liegenden Güter ihrer Kirchen entgegenzutreten, indem sie nicht allein hinsichtlich der Güter ihrer Kirchen überhaupt sich durch die Freigebigkeit der Kaiser Immunität von der Grafengewalt zu erwirken suchten, sondern auch die Grafschaft selbst durch kaiserliche Gunst in ihre Hände zu bringen trachteten. Dieses Ziel, die Freiheit der Kirche und des Kirchengutes von der weltlichen Macht, haben nun sehr viele geistliche Fürsten wirklich erlangt. Durch Schenkung, Kauf oder auf sonstige Weise erwarben sie die Grafschaft, indem die ursprünglichen Grafen entweder ganz fortfielen und an deren Stelle die Kirchenvögte traten, oder aber zu Lehnsgrafen der Kirchen herabsanken, da die Ausbildung des Beneficialwesens es gestattete, dieselben durch große Kirchenlehen zu entschädigen. So erwarb der Bischof von Würzburg die Grafschaft innerhalb seines ganzen Sprengels und hatte dieserhalb die Herzogsgewalt in demselben (*Adamus Bremensis III.* S. 45). Ihm eiferte Abalbert, der bekannte thatkräftige Erzbischof von Bremen, nach, indem er die gesammten Grafschaften in seinem Sprengel zu erwerben trachtete. Dieses Sinnen und Trachten, der Machtentwicklung der weltlichen Fürsten durch Erwerb der Grafschaften entgegenzutreten, befeuerte wohl alle Kirchenfürsten zu jener Zeit, wenn das Ziel zu erreichen auch nicht allen gelang, sondern nur denjenigen, welchen nähere Beziehungen zu den Kaisern zur Seite standen. Und unter diese letzteren gehörten auch die Kirchenfürsten von Halberstadt und Hildesheim, welche uns hinsichtlich der Wernigeröder Grafschaft interessiren.

Wenden wir uns zunächst zum Bisthum Hildesheim, so sehen wir die beiden Bischöfe Azelin (1014—1054) und Hezilo (1054—5. August 1079) in hoher Gunst bei dem Kaiser Heinrich III. und König Heinrich IV. Jener übereignete der Hildesheimer Kirche und dem Bischof Azelin im Jahre 1051 den höchst bedeutenden Comitatus der Braunschweiger Grafen in den Gauen: Nordvringen, Darlingen, Valen, Salthga, Grethe, Mvlbeze, und zwar in den Archidiaconatsbezirken (et in publicis ecclesiarum parrochiis): Sceningin (Schöningen) Wethnenstete (Watenstedt, südwestlich von Schöningen), Sciphingstete (Schöppenstedt), Lvegenheim (Ludlum), Etlovesheim (Altzum), Stockheim (Stöckheim), Tenesdorf (Denstorf), Ringilmo (Ringelheim), Beginburstalle (Bedenbostel), Honengesbuthele (Hansensbüttel), Hvinhusen (Wienhausen), welche Ueberweisung im Jahre 1057 vom König Heinrich IV. bestätigt wurde (Lünzel, ält. Dioc. Hild. S. 364 ff.) Während diese Grafschaftsverleihung zum großen Theil eine Grafschaft im östlich anstoßenden Halberstädter Sprengel betraf, welchem die angegebenen Gaue Nordthüringen und Derlingau angehörten, und nur die ferner angegebenen, dem östlichen und nordöstlichen Theile der Diocese Hildesheim zufallenden Gaue dem Bisthum Hildesheim angehörten, erfolgte bereits im Jahre 1068 eine neue Verleihung einer Grafschaft Seitens des Königs Heinrich IV., welche einen großen Theil der westlichen Gaue der Diocese zum Gegenstande hatte, und bereits im Jahre 1069 trat eine neue Verleihung einer anderen Grafschaft im Gau Ostfalen und selbst im Harzgau Seitens desselben Königs für die hildesheimer Kirche hinzu (Lünzel a. a. D. S. 366 ff.) So sehen wir bereits 1069 die letztere im Besitze der Grafschaft im bei weitem größten Theile des Diocesangebietes und haben Ulaß zu der Annahme, daß auch die sonst innerhalb des Sprengels noch belegenen Grafschaften bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts von der Kirche erworben waren, da im Jahre 1235 auf dem Hoftage bei Mainz von der Fürstenversammlung dem Bisthume Hildesheim die Freiheit von der Herzogsgewalt zuerkannt wurde, welche dem Bischöfe selbst zustehende (Reibnitz Scriptorum rerum Brunsvic. I p. 752). Diese Freiheit konnte sich aber nur auf den Umstand stützen, daß das Bisthum die in seinem Sprengel befindlichen Grafschaften selbst besaß (Stüve Untersuchungen über die Gegerichte S. 80 ff.) Wenden wir uns zu jenen Urkunden selbst zurück, durch welche die kaiserliche Verleihung der Grafschaft manifestirt wird, so sagen dieselben übereinstimmend bezüglich des übertragenen Rechts: *comitatum — cum omni utilitate — in proprium dedimus; ea videlicet ratione, ut prae-nominatus praesul Acelinus suique successores eundem comitatum — potestative firmiterque perpetua stabilitate retineant.* Wir können also keineswegs annehmen, daß mit dieser Verleihung nur die kaiserlichen Einkünfte in der bezeichneten Grafschaft übertragen sein sol-

len, wie Böttger, die Brunonen S. 194, 195 und Note 317 will, oder auch mit v. Wersebe, Gaubeschreibung S. 120, 135 eine bloße Verpfändung der Grafschaft darin erblicken, sondern haben uns an den nicht mißzuverstehenden Wortlaut der Urkunde zu halten, welche eine Vergabung der Grafschaft selbst an den Bischof und seine Nachfolger für alle Zukunft ausspricht, indem den bisherigen Grafen die Grafschaft *ex imperiali auctoritate* entzogen wird. Es liegt hier eben ein Beispiel von den vielen, wie die Kirchenfürsten Grafschaften für ihre Kirchen erwarben, vor, wonach die Grafschaft aus kaiserlicher Macht der Kirche verliehen wurde, während die bisherigen Grafen zu Lehnsträgern der Kirchen, von Immediatbesitzern zu Mediatinhabern der Grafschaft auf Grund des Lehnrechts herabsanken.

Man kann dem auch nicht etwa entgegenhalten, daß die Bischöfe von Hildesheim kein Interesse an dem Erwerbe der Grafschaft außerhalb ihres Sprengels haben konnten. Zum großen Theile lag ja eben die der Kirche zu Hildesheim übertragene Grafschaft der braunschweiger Grafen innerhalb des Kirchensprengels von Hildesheim, und schloß sich der andere im halberstädter Sprengel befindliche Theil der Grafschaft unmittelbar an jenen Theil an. Auch konnte die Grafschaft nicht getheilt werden, weil sonst der Königsbann verloren ging (Sachsenspiegel III. 64 § 5 53 § 3), und endlich lagen in der Grafschaft östlich der Ocker gerade sehr bedeutende und an manchen Stellen dicht gedrängte Besitzungen von hildesheimer Klöstern und Stiftungen, wie namentlich des Klosters St. Michaelis zu Hildesheim und des Klosters Ringelheim, so daß das Interesse des Bisthums Hildesheim an dem Erwerbe der Grafschaft in diesen Districten sehr wohl erklärlich ist.

Ob das Bisthum die Grafschaft in diesen außen belegenen Landen wirklich behauptet hat, ist nun freilich mit völliger Bestimmtheit und auf Grund älterer Nachrichten nicht zu behaupten, doch spricht kein Umstand dagegen. Da wir nun auch nach der Uebertragung der Grafschaft an die Hildesheimer Kirche die braunschweiger Grafen als solche in dem übertragenen Bezirke genannt finden, so glaube ich in Consequenz der früheren Erörterungen zu der Annahme berechtigt zu sein, daß zunächst die braunschweiger Grafen mit der bezeichneten Grafschaft von Hildesheim belehnt waren. So finden wir in der bereits früher angeführten Urkunde des Bischofs Reinhard von Halberstadt von 1112, die Stiftung des Klosters Hamersleben betreffend, die letzte Gräfin aus braunschweiger Stamme, Gertrud, die Schwiegermutter des spätern Kaisers Lothar, als Gräfin bezüglich der Orte: Adenem, (Ablum im Bezirke des Amtsgerichtsbezirks Wolfenbüttel, Archidiaconats Utzum) Westrem (wüst bei Utzum daselbst), etleveshem (Utzum daselbst), osenroth (wüst bei Bording?, im Bezirke des Amts Gifhorn, Archidiaconats Meine), daleheim (Salzdahlum in dem oben angeführten Bezirke von Utzum), humenevelt, hvnedorf, thotesbutli (unbe-

kannt), varendorf (Vordorf bei Meine Amts Bishorn) genannt, Orte, welche den Archidiaconatsbezirken Altzum und Meine angehören, deren erster der Hildesheimer Kirche ausdrücklich übertragen war, während die übrigen in der genannten Urkunde als zur Grafschaft der Gräfin Gertrud gehörig angegebenen Orte der Altmark anzugehören scheinen (12. Jahresbericht des altmärkischen Vereins S. 46.)

Die Gemahlin des Kaisers Lothar, Richenza, jener Gräfin Gertrud Tochter, war bekanntlich die Erbin des braunschweigischen Erbes in Sachsen, nachdem sie sich dieserhalb mit ihrer Schwester, der Pfalzgräfin Gertrud, auseinandergesetzt hatte (Urkunde des K. Lothar von 1134 in Orig. Guelf. II. p. 519) und vererbte Allod und, wie bei der völlig eingetretenen Erblichkeit der Grafschaftsrechte anzunehmen ist, auch die braunschweiger Grafschaft, welche vom Hochstift Hildesheim zu Lehn ging, auf ihre Descendenz, ihren Großsohn Herzog Heinrich den Löwen und dessen Nachkommen. Somit glaube ich, daß die Grafen von Wernigerode die Grafschaft im alten Ostfalen- oder Verigau zur linken Seite der Ocker und in einem Theile des alten Derlingaues zur rechten Seite der Ocker zur Zeit, wo wir dieselben als Grafen auftreten sehen, also seit etwa 1110 von dem braunschweigischen und dann von dem welfischen Hause als Asterlehn zu Lehn trugen, während letztere dieselbe vom Hochstifte Hildesheim, welches sie als Reichslehn besaß, als Lehnstück überkommen hatten.

Wir haben nunmehr den ferneren östlich der Ocker belegenen Grafschaftstheil zu besprechen, welchen wir mit um so größerer Bestimmtheit als ein halberstädtisches Lehnstück bezeichnen können, als wir das oben bereits hervorgehobene ausdrückliche Zeugniß darüber, als diese Grafschaft dem Herzog Albrecht von Braunschweig abgetreten wurde, haben.

Wie Azelin und Sezilo von Hildesheim bei den Kaisern die Uebertragung von Grafschaften zu erwirken gewußt hatten, so war auch der Bischof Burchard von Halberstadt in dieser Richtung nicht müßig gewesen. Auch Burchard hatte für sein Bisthum die Uebertragung von 2 Grafschaften durch den Kaiser Heinrich am 17. Januar 1052 zu erreichen gewußt; der Kaiser übertrug dem Hochstift Halberstadt einmal *comitatum Lutheri comitis in pago Northuringon et in pago Derlingon* und ferner *talem comitatum, qualem Bernhardus comes in pagis Hartegouue ac Derlingon partimque in Northuringon nec non Belchesheim obtinuit, seu ubicunque idem comitatus terminatus sit* (Raumer Regesta Nr. 540. 541 p. 101 und Citate.) Laut Urkunde vom 7. August 1063 bestätigte alsdann König Heinrich IV. diese Schenkungen: *duos comitatus, unum Bernhardi sive filii ejus Gebhardi comitis, alterum Lutheri comitis* (Raumer l. c. Nr. 575 p. 107 und Citate.) Es sind das die Grafschaften, hinsichtlich deren Bestandtheile in den

Gauen Harzgau, Nordthüringau und Derlingau wir bereits seit (1004?), c. 1021, 1022 und 1031 einen ältern Grafen Lüdger genannt finden (Originalurkunden des Klosters Drübeck im gräflichen Archiv zu Wernigerode, Delius Harzburg S. 50, Anmerk., Lünkel a. a. D. S. 355, Pistorius amoenitates ed. 3 III. p. 835, v. Hohenberg Verdener Geschichtsquellen I. S. 27), welchen ich für den im Jahre 1033 bei Werben gegen die Slaven gefallenen Grafen gleiches Namens (v. Raumer I. c. Nr. 492 p. 93) und zwar aus dem Hause der Grafen von Walbeck, wie bei anderer Gelegenheit nachzuweisen ist, halte, dessen beide Söhne jene zu 1052 und 1063 angegebenen Grafen Luther und Bernhard, des letztern Sohn aber der gleichfalls in der letzteren Urkunde angegebene Gebhard, der Vater Lothars von Süpplingenburg, des spätern Kaisers, war, während wir die Pfalzgrafen von Sommer-schenburg wahrscheinlich als Abkömmlinge jenes Grafen Lüdger von 1052 und 1063, welchen wir jedoch bereits in den Jahren 1048, 1050 und 1051 als Grafen im Nordthüringau fungiren sehen, anzusehen haben. (Ludewig reliquiae mscrpt. VII. p. 442. Gercken fragmenta March. II. p. 1. 2.; Schannat historia Wormat. p. 56.) Der Nachweis hierfür würde uns an dieser Stelle zu weit abführen, und bleibt nur hervorzuheben, daß die späteren Pfalzgrafen gerade den Comitatus des eben genannten Grafen Lüdger inne hatten, während der Comitatus des letztern und des Grafen Bernhard zusammen dem Comitatusbezirke des ersten Grafen Lüdger entsprechen, und sowohl die Stammsitze wie die Hauptgüter der drei genannten großen Geschlechter an beiden Seiten der Aller oder doch in der Nähe derselben und in geringer Entfernung von einander belegen sind. Diesemnach halte ich die Grafschaft der Grafen von Süpplingenburg sowohl wie diejenige der Pfalzgrafen von Sachsen für ein Lehngut des Bisthums Halberstadt seit der Verleihung der Comitatus an dasselbe im Jahre 1052. Wie weit sich die dem Bisthum Halberstadt übertragenen Grafschaften in den Darlingau hinein erstreckten und wie dieselben mit der dem Bisthum Hildesheim daselbst verliehenen Grafschaft grenzten, ist natürlich mit völliger Sicherheit und im Einzelnen nicht zu bestimmen. Wir dürfen aber nicht fehlgreifen, wenn wir die Hildesheimer oder Braunschweigische Grafschaft im Wesentlichen nach Osten zu über den Elmham nicht ausdehnen und nur östlich von dieser Linie auf Grund der oben angeführten Urkunde des Kaisers Heinrich III. für Hildesheim vom Jahre 1051 geringe Grafschaftsrechte des braunschweigischen Grafenhauses in den Archidiaconatsbezirken von Schöningen, Watenstedt und Schöppenstedt annehmen, während die drei letzteren Bezirke im Wesentlichen und der sonstige Bezirk östlich des Elms im Derlingau der Grafschaft der Grafen von Süpplingenburg angehört zu haben scheinen und dieserhalb als die spätere halberstädtische Grafschaft in die sem Gau anzusehen sind. Mir scheint dieses aus dem Umstande zu

folgen, daß in der Grafschaft des ersten Grafen Liudger, welchen wir bereits zum Jahre 1022 (Lünkel a. a. O. S. 335) kennen gelernt haben, die Orte Seeninge (Schöningen), Kissenleue (wüßt bei Warberg unweit Schöningen), zezingeroth (wüßt bei Helmstedt), Unnungum cum silva alabura (Uhry am Delperwalde, nordwestlich von Helmstedt), Selzstide (Schliestedt? bei Schöppenstedt) aufgeführt werden, welche für die Annahme sprechen, daß das Land östlich von Schöppenstedt zu Liudger's Grafschaft im Wesentlichen gehörte, während aus den folgenden in der Urkunde aufgeführten Ortschaften erhellt, daß auch der ganze östlich anstoßende und westlich der Aller belegene Bezirk des Nordthüringaus zu dieses Liudger Grafschaft gehörte, welcher später in den Händen der Sommerschenburger Pfalzgrafen erscheint, wogegen jener Bezirk im Darlingau auf die Grafen von Süpplingenburg überging. Dieser letzte Bezirk ist es nun, welchen wir seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts bis zum Jahre 1272 durch die Grafen von Wernigerode als Grafschaft verwaltet sehen.

Ueber die Verwaltung der beiden Grafschaften durch die Grafen von Wernigerode sind uns leider nur wenige Nachrichten erhalten. Nach denselben hat es den Anschein, als ob in der frühesten Zeit, aus welcher überhaupt Nachrichten über die Verwaltung der Grafschaft durch dieses Geschlecht vorhanden sind, die Söhne des Grafen Albert, Conrad, Bertold, Gebhard und Burchard, die Rechte bezüglich der Grafschaft gemeinsam und ungetheilt besessen hätten, während dieselben sonstige Güter und Berechtigungen, so z. B. die Vogteien über die Klöster Drübeck und Ilsenburg, wie wir später sehen werden, getheilt hatten, Conrad jedoch und Bertold, welche wir mehrfach zusammenhandelnd antreffen, die Grafschaft im Osten der Ocker, die beiden andern Brüder die Grafschaft westlich derselben im Hildesheimischen verwalteten.

So sehen wir in der oben angeführten Urkunde von 1217, in welcher Graf Bertold nur unter den Zeugen aufgeführt wird, als des Grafen Conrad Bruder, den Letzteren das Gericht bei Eicke halten, und heißt es dort, die Verhandlung sei in seiner Grafschaft geschehen, während andererseits nach der Urkunde von 1247 Graf Gebhard das Grafending zu Denstorf abhält und dasselbe als sein *comitium* bezeichnet. Es scheint sich aber in beiden Fällen nur um den Vorsitz in diesen Gerichten gehandelt zu haben, welcher den beiden Grafen Conrad und Gebhard von den übrigen Brüdern zugestanden sein wird, da die Grafschaft selbst als eine einzige im Besitze der Familie betrachtet wurde, wie einerseits daraus, daß, als die Grafen die Grafenrechte in Broitzem 1248 den gesammten Freien der Grafschaft verpfänden, sie sämmtlich, nämlich Conrad, Gebhard und Friedrich, Burchards Sohn, welcher letztere und Graf Bertold bereits verstorben waren, solches bekunden, und andererseits aus dem Umstande erhellt, daß die Schöffen zu den Gerichten aus der gesammten Grafschaft genommen wurden. Auch

bereits 1253 sehen wir Gebhard und Friedrich, nachdem der ältere Konrad sich zu dieser Zeit anscheinend von den Regierungsgeschäften gänzlich zurückgezogen hatte, gemeinsam als Grafen bei einem Güterverlaß handeln und in gleicher Weise im Jahre 1264 nach des ältern Conrad Ableben die Grafen Gebhard, Friedrich und Conrad, Gebhards Sohn, wie aus den oben angeführten Urkunden hervorgeht, so daß die Annahme, daß die Grafschaft im Gesamtbesitze des Geschlechts und dessen Linien war, volle Berechtigung haben dürfte.

Wie wir noch sehen werden, hatte die Grafschaft der Grafen von Wernigerode einen festen Fuß in dem höchst bedeutenden Güterbesitze des Geschlechts in den Gegenden, über welche sich die Grafschaft erstreckte, namentlich in der Elmgegend. Die dadurch gewonnene Machtstellung suchten die Grafen auch nach besten Kräften zu stärken. So erwarben dieselben wahrscheinlich noch vor 1260 das zu jener Zeit sehr bedeutende Schloß Esbeck bei Schöningen. Doch mit der Ausbildung der Macht der welfischen Fürsten, den fortwährenden Fehden derselben mit den Nachbarn, der fortschreitenden Schließung der Territorien gegen einander war die Mittelstellung, welche die Grafen von Wernigerode gerade zwischen den Fürsten von Braunschweig und dem Bisthum Halberstadt inne hatten, eine völlig unhaltbare. Der andringenden Macht der Fürsten war nicht zu widerstehen. Die Halberstädter Grafschaft mußte dem Herzog Albrecht 1272 überlassen werden, der gewiß wenig geneigt war, fremde Grafen in seinen Territorien walten zu lassen. Bald nach der Zeit sehen wir die Grafen von Wernigerode auch ihr Schloß Esbeck aufgeben. Aehnlich wird es der Grafschaft östlich der Ocker, welche wir die hildesheimische oder braunschweigische genannt haben, ergangen sein, von deren Aufgabe Seitens der Grafen von Wernigerode wir directe Nachrichten nicht besitzen. Aber noch näher dem Fürstensitze gelegen, werden die Grafen deren Andrang und Wünsche, dieselbe selbst in die Hand zu nehmen und die Lehnsträger zu entfernen, nicht Widerstand geleistet haben. Seit 1272 sehen wir auch hier keine Spur mehr von einer Grafschaft der Grafen von Wernigerode.

2. Die Grafschaft im Ambergau.

Ehe wir uns mit der spätern Grafschaft Wernigerode beschäftigen können, ist noch des Besizes einer Grafschaft Seitens der Grafen von Wernigerode zu gedenken, welcher ganz vorübergehender Natur war und hinsichtlich eines Landstriches stattfand, zu welchem die Grafen in weiter keiner Beziehung, soviel bekannt, standen, namentlich auch größere Besitzungen in demselben nicht hatten. Es ist das der Ambergau, ein

Gau innerhalb der Diöcese Hildesheim, welcher sich vom Harze aus nördlich über Seesen und an beiden Seiten der Netze, eines Zuflusses der Innerste, bis über dieselbe hinaus erstreckt. Seit Mitte des 12ten Jahrhunderts sehen wir die Grafen von Woldenberg, deren Hauptsitze, Woldenberg, Woldenstein und Werder, in diesem Gau lagen, im Besitze der Grafenrechte, bis Bischof Otto I. von Hildesheim einen Theil der Grafschaft von diesen Grafen für seine Kirche erwarb, welcher im Jahre 1384 nach dem Aussterben des Geschlechts die ganze Grafschaft vom Reiche geliehen wurde (Künzel a. a. D. S. 161 ff.) Inmitten dieser Zeit verkündet nun eine Urkunde der Abtissin Berta von Gandersheim vom Jahre 1225, daß dieselbe *consanguineis nostris Conrado et Bertoldo de Wernigeroth et de Amberga comitibus* die Erlaubniß ertheilt habe, auf Grafschaftsrechte über eine halbe Hufe zu Nauen zum Besten des Klosters Neuwerk zu Goslar zu verzichten (Kofen und Künzel Mittheilungen I. S. 123), während eine fernere Urkunde der Grafen (Conrad) und Ber(told) von Wernigerode diesen Verzicht zu Gunsten des Klosters ausspricht (Copialbuch des Klosters Neuwerk im Archive der Stadt Goslar p. 109.) Nauen liegt nun allerdings im Bezirke des Ambergaus, dessen Grafschaft vom Stifte Gandersheim zu Lehn ging. Weßhalb den Grafen von Woldenberg die Grafschaft, welche sie bis kurz vor dieser Zeit besaßen und bereits im Jahre 1227 wieder erlangt hatten, zeitweilig entzogen und den Grafen von Wernigerode übertragen war, ist mit Sicherheit nicht zu behaupten. Doch dürfte Künzel's Meinung als die richtige anzusehen sein, daß den Grafen von Woldenberg wegen der beharrlichen Feindseligkeit gegen den Bischof Conrad und dieserhalb erfolgter Excommunication die von demselben verwaltete Grafschaft zeitweilig genommen und den Grafen von Wernigerode, den Blutsfreunden der damaligen Abtissin von Gandersheim, übertragen war, welche freilich gleichfalls wegen begangener Auflehnung und Beleidigung des Bischofs Conrad von Hildesheim mit dem Banne belegt, aber nach gebotener Satisfaction von dem Banne im Jahre 1222 wieder gelöst waren, wie der *Catalogus eorum qui Conradi secundi Hildesh. episcopi causa excommunicati fuerunt* in den *Orig. Guelf. IV. p. 684* mit den Worten angibt: *Fratres de Wernigerode sunt absoluti et promiserunt satisfactionem.* Die Entfagung auf die Vogtei über Delsburg war wahrscheinlich das Opfer, welches die Grafen für die Lösung vom Banne zu bringen hatten. In ganz ähnlicher Weise soll nach Mittheilung des Herrn Archivsecretairs von Schmidt-Phiseldack zu Wolfenbüttel auch den Grafen von Regenstein in späterer Zeit die vom Stifte Gandersheim zu Lehn gehende Grafschaft im Ambergau zeitweilig übertragen gewesen und später nach einer Fehde mit den Grafen von Woldenberg den letzteren wieder zugestanden sein.

Der Besitz der Grafschaft im Ambergau Seitens der Grafen von

Wernigerode war daher ein sehr kurzer und wird das Jahr 1227 nicht überdauert haben.

3. Die spätere Graffschaft der Grafen von Wernigerode.

Es war eine ernste, traurige Zeit für unsere Heimat, als der Bischof Albert II. aus dem braunschweigischen Fürstenstamme den Bischofsitz von Halberstadt inne hatte. Kriegerisch und herrschsüchtig mußte er begründeten und unbegründeten Ansprüchen, welche gegen sein Stift gemacht wurden, mit dem Schwerte entgegenzutreten, dessen schneidige Schärfe namentlich viele der Harzgrafen, besonders aber die von Regenstein und von Mansfeld, zu fühlen hatten. Es ist fast wunderbar zu nennen, wie dieser Mann, umgeben von Widersachern aller Art, von dem Papste nicht anerkannt, von seinen Gegenbischöfen und deren Helfern angefeindet und bedrängt, allen Gefahren glücklich entrann und über seine sämmtlichen Gegner triumphirte. Freilich war aber auch seine ganze Regierungszeit so zu sagen eine einzige Fehde, fast Jahr für Jahr erschallte das Kriegsgeschrei in dem geängstigten geplagten Lande, zwanzig Kriegszüge verwüsteten und vernichteten die schönen Landschaften um den Harz. Es ist schwierig, alle diese einzelnen Feldzüge, deren einer dem andern und aus dem andern zu folgen pflegte, auseinander zu halten. Wir können in diesen Kämpfen und Wirren mit den Jahren 1343 und 1344 insofern einen passenden Abschnitt machen, als in dem erstern Jahre ein Friede dem Streite, wenn auch nur für einige Zeit, ein Ende machte, und in dem letztern Jahre der Gegenbischof Giselbert (von Holstein) gestorben, war und nunmehr auf Verwendung des Königs Karl IV. und auf Bitten des Grafen Burchard von Mansfeld dessen Sohne Albrecht vom Papste Clemens VI. das Bisthum Halberstadt im Jahre 1346 verliehen wurde. Wir haben es hier mit dem ersten Zeitraume vor 1344 zu thun. Es waren wie erwähnt besonders die Harzgrafen, die von Mansfeld und von Regenstein, und in diesem ersten Zeitraume namentlich die letzteren, welche mit dem Bischof von Halberstadt in fast beständiger Fehde lebten. Zu jener Zeit waren unfraglich die Grafen von Regenstein die bedeutendsten Machthaber am Harze. Ein höchst bedeutender Allodialbesitz war mit reichem Lehngut, namentlich mit der Graffschaft über den größten Theil des alten Harzgaus vereint, und rings von den Harzbergen lugten ihre festen Burgen in das Land hinaus, während die Ebene mächtige Wasserburgen beherrschten. Und gerade zu jener Zeit befaß das Geschlecht in dem Grafen Albrecht einen Kriegsmann, wie kein zweiter in weitester Umgebung dastand. In seinen Thaten

tritt und die ritterliche markige Gestalt entgegen, deren fester Arm die Feinde ringsum erzittern machte. Wohl kann man deshalb den Grafen Heinrich und Ulrich von Regenstein in ihrer und der damaligen Zeit Anschauung Recht geben, wenn sie Albrecht eine Zierde ihres Geschlechts nannten. Mit diesem Narne hatte sich namentlich der Bischof zu messen. Aber das Glück haftete nicht an den Waffen der Regensteiner. Schon im Jahre 1336 erlitt das mächtige Geschlecht einen Schlag, von welchem es sich nur langsam erholen konnte. Graf Albrecht lag vor der Stadt Quedlinburg, als das zu große Selbstvertrauen seine Gefangennahme durch die Bürger Quedlinburgs herbeiführte, welche dessen bekannte lange Einsperrung in dem engen Käfig zu Quedlinburg zur Folge hatte. Die darauf und zur Befreiung des Grafen eingegangene Eühne hatte dem Grafenhause manches Gut und manches Recht gekostet. Es galt nunmehr, das Verlorene wieder zu erkämpfen. Schon das Jahr 1340 bot Gelegenheit, den Versuch hierzu zu machen. Fürst Bernhard von Anhalt erhob von Neuem Ansprüche auf die ihm angeblich von Halberstadt vorenthaltene Stadt und Grafschaft Alschersleben, wegen welcher bereits früher heftige Kämpfe zwischen den Grafen von Anhalt und dem Stifte Halberstadt geführt waren. Als Bernhards Bundesgenossen werden ausdrücklich die Grafen von Mansfeld und Regenstein, als die des Bischofs neben dessen Brüdern, den Herzögen Otto, Magnus und Ernst von Braunschweig und Bischof Heinrich von Hildesheim auch der Graf von Wernigerode ausdrücklich genannt (Spangenberg Chronik S. 284, Lenz Stiftshistorie S. 232, Abel halberstädtische Chronik S. 346). Obgleich nun ein Schiedspruch des Erzbischofs Otto von Magdeburg diese Wirren zu schlichten suchte, so scheint derselbe doch Anerkennung nicht gefunden zu haben. Noch 1343 sehen wir die Parteien in furchtbarem Streite, in welchem (nach anderen Nachrichten freilich erst im Jahre 1346) das Kloster Helsta im Mansfeldischen ein Raub der Flammen wurde. Aber gerade in diesem Jahre war ein neuer Streit zwischen dem Bischof und den Grafen von Regenstein wegen des Schlosses Hessen entbrannt (Abel a. a. O. S. 347.), welcher dadurch beendet zu sein scheint, daß die Grafen Albrecht und Bernhard von Regenstein den Herzögen Otto, Magnus und Ernst von Braunschweig, den Brüdern und Helfern des Bischofs, Hessen und andere Güter für 500 Mark Silber verkauften und abtraten (Eudendorf Urkundenbuch II. Urk. 50 S. 27), während ihr Vetter Graf Heinrich von Regenstein mit Zustimmung seines Bruders Sigfrid, Dechanten zu Hildesheim, und seines Bruders Ulrich Kinder dem Bischof Albert das Schloß Schlanstedt verkaufte (Königlich Preuß. deductio wegen Regenstein de 1713. Beilage n.) Freitags vor Johannis 1343 söhnten sich die Grafen Burchard von Mansfeld und seine Söhne, sowie Albrecht und Bernhard von Regenstein mit dem Bischof aus, indem sie besonders gelobten, denselben an sei-

nem geistlichen Rechte nicht zu schädigen, vielmehr Sorge zu tragen, daß die widerspenstigen Pfaffen sich dem Bischof unterwerfen, die vertriebenen in ihre Lehne wieder einzusetzen, die Gefangenen aber freizulassen. Schiedsleute sollen gewählt werden und Bischof Heinrich von Hildesheim Obmann sein. Für die Ausföhrung der zu treffenden Entscheidung setzen die Grafen Haus und Stadt Hettstedt zum Pfande (Copialbuch der Kathedralekirche zu Halberstadt de a. 1270—1438 im Landeshaoptarchive zu Wolfenbüttel p. 53 sq.) Es steht schon hiernach fest, daß auch dieser Streit wiederum nicht zu Gunsten der Grafen, welche einige ihrer Hauptfesten opfern mußten, ausgefallen war. Die ausdrückliche Bestätigung dieser Ansicht haben wir aber in dem Umstande zu erkennen, daß in einem dieser Kämpfe der Graf Heinrich von Regenstein von der Linie, welche das alte Stammschloß Regenstein selbst besaß, ein Mann, der im Uebrigen gegen seine Vettern Albrecht und Bernhard bedeutend zurücktritt, von dem Grafen Konrad von Wernigerode, welcher die Partei des Bischofs hielt, gefangen genommen war. (Stübner Denkwürdigkeiten I. S. 146. Leibrock Chronik von Blankenburg S. 171.) Das brachte neues Leid über das Grafenhaus von Regenstein. Es galt abermals die Befreiung aus der Gefangenschaft gegen Abtretung von Gütern und Gerechtigkeiten.

Graf Konrad von Wernigerode, der Bundesgenosse des Bischofs, war der Sohn des ältern Grafen Konrad von Wernigerode und dessen Gemahlin, einer Tochter des Herzogs Johann von Braunschweig und Lüneburg, und war somit durch die letztere, deren Vater und des Bischofs Großvater Brüder waren, ein Verwandter des Bischofs Albrecht von Halberstadt und seiner Brüder. Dieses verwandtschaftliche Verhältniß und daneben eine berechnende Politik scheinen den Grafen im Gegensatz zu fast sämtlichen anderen Harzgrafen auf die Seite des Bischofs geführt zu haben, eine Parteinahme, welche für den Grafen und sein Haus von den günstigsten Folgen war. Graf Konrad scheint die Abtretung eines Theils der Grafschaft der Grafen von Regenstein in der Umgegend von Wernigerode als Preis für die Lösung des Grafen von Regenstein aus der Gefangenschaft gefordert zu haben. Ihm, dem mächtigen Grundbesitzer, mußte vor allem daran liegen, auch die Grafschaftsrechte in dem Bezirke um Wernigerode, in welchem seine Hauptgüter lagen, in seine Hand zu bekommen; ihm und seinen Vorgängern mußte es schon lange mißfällig geworden sein, daß die Grafen von Regenstein fast vor den Thoren ihrer Stadt Wernigerode die Grafsengewalt übten. Diese Rücksicht und die Hoffnung, die ihnen unangenehmen Verhältnisse zu ändern, mochte den Grafen Konrad und die Seinen schon öfter bewogen haben, Partei gegen die Regensteiner zu ergreifen. So hatten die Grafen Friedrich und Conrad von Wernigerode bereits 1325 den Regensteinern in der Weise sich entgegengestellt, daß sie das Kloster Walkenried und namentlich dessen Gut zu Schauen

gegen die Regensteiner mit bewaffneter Hand zu schützen versprochen (Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen Hft. 3. S. 112 f.) Bislang war es jedoch entweder zwischen beiden Grafenhäusern zu einem Kampfe nicht gekommen, oder doch ein solcher ohne entscheidendes Resultat geblieben. Jetzt war der Tag gekommen, an dem sich der Wernigeröder lang gehegte Wünsche erfüllen sollten, an dem das stolze Haus der Regensteiner gedemüthigt und demselben die Grafschaft um Wernigerode entrisen werden konnte.

Allein Graf Heinrich von Regenstein, der Gefangene, war nicht in der Lage, dem Grafen Konrad solche Rechte sofort und für sich allein abzutreten. Die Grafschaft im östlichen Theile des alten Harzgaues war schon seit der Theilung in die beiden Linien des Grafenhauses von Regenstein unter den Söhnen des Grafen Heinrich I. (1172—1241), Ulrich I. (1219—1264) und Siegfried III. (1219 bis † 1251) beiden Linien gemeinsam verblieben. Um diese Grafschaftsverhältnisse darzulegen, erscheint es nothwendig, die von den Grafen von Regenstein verwaltete Grafschaft im alten Harzgau näher ins Auge zu fassen.

Wir haben bereits früher erfahren, daß ein Graf Liudger, anscheinend aus dem Hause der Grafen von Walbeck, in den Jahren (1004?), circa 1021, 1022 und 1031 eine Grafschaft im Harzgau verwaltete, und wird Heudeker nordwestlich von Derenburg und das wüste Komersleben als in seiner Grafschaft belegen angegeben, während in des Grafen Bernhard, welchen wir vorhin als jenes Sohn bezeichnet haben, Grafschaft im Harzgau um 1058 die Abtei Drübeck (Raumer I. c. Nr. 562 p. 105) und im Jahre 1063 das wüste Ysimiziburg unweit des Regensteins (Zeitschrift des Harzvereins Jahrg. I. Hft. 1. S. 5) genannt werden. Er ist derselbe Bernhard, von welchem wir oben bereits angeführt haben, daß seine Grafschaft 1052 dem Bisthum Halberstadt übertragen wurde, und der mit seinem Sohne Gebhard in der Bestätigungsurkunde des Königs Heinrich IV. für Halberstadt vom Jahre 1063 angeführt wird. Bernhards Sohn Gebhard finden wir als Grafen für den Harzgau in Urkunden weiter nicht aufgeführt. Derselbe starb bekanntlich schon früh, am 9. Juni 1075 in der Schlacht bei Hohenburg a. d. Unstrut. Dagegen tritt uns sein Sohn, Graf Lothar (Ludeger) von Süpplingenburg, der spätere Sachsenherzog und Kaiser, häufig als Graf im Harzgau entgegen. So wird 1108 Osterwiek an der Ilse (Leuckfeld antiquitates Halberstadenses p. 699), 1112 Langeln in der jetzigen Grafschaft Wernigerode (Leuckfeld I. c. p. 700), 1114 das wüste Altekendorf und Anderbeck am Huy (ibidem p. 702) und wiederum 1114 Wennerode, östlich von Bienenburg nahe der Ocker, Lochtum südlich von dem vorigen, Sargstedt am Huy und Orden, wüst bei Quedlinburg (Zeitschrift des Harzvereins Jahrg. I. Hft. 1 S. 14) in seiner Grafschaft ge-

namt. Hiernach dürfen wir den ganzen Bezirk des Harzgaus östlich der Ocker, südlich des Bruchgrabens und westlich der Bode der Grafschaft dieses Geschlechts, welche seit 1052 von Halberstadt zu Lehn ging, im Allgemeinen und soweit Immunitäten selbige nicht zerrissen, wie solches aber vielfach, namentlich bezüglich der bedeutenden Besitzungen der Halberstädter Kirche der Fall war, zurechnen. Als der Herzog Lothar 1125 zum deutschen König gewählt war, scheint derselbe die von ihm bislang verwaltete Grafschaft im Harzgau seinem Schwiegersohne, dem Welfen Heinrich dem Stolzen, Herzoge von Sachsen, abgetreten zu haben. Letztern erblicken wir 1129 im Besitze der Grafschaft im Harzgau, in welcher der Hof Abbenrode in der Nähe der obigen Wennerode und Lochtum befindlich war (Schaten annales Paderborn. I. p. 720, *Mader antiquitates Brunsvicensis* p. 227 Heydenreich Historie der Pfalzgrafen von Sachsen S. 92.) Sein Sohn und Erbe Herzog Heinrich der Löwe folgte in dem Besitze dieser Grafschaft. Denn als Kaiser Friedrich I. im Jahre 1173 eine Schenkung der Abtissin Adelheid von Quedlinburg für das Kloster Michaelstein verkündet, sagt die Urkunde: *sylvam quandam cum fundo sitam ante Hartum juxta rivum qui dicitur Goltbecke in Comitata dilecti consanguinei nostri Henrici Ducis Bavariae et Saxoniae* (Leuckfeld *antiqu. Michaelstein.* p. 91. 92; *Origines Guelf.* III. p. 521—523.) Wahrscheinlich bereits von Lothar, dem Herzoge und spätern Kaiser, war die Grafschaft im Harzgau einem Edlen Namens Poppo geliehen, welcher nach dem Schlosse Blankenburg sich nannte und als der erste bekannte Stammvater der Grafen von Blankenburg und Regenstein bereits in dem ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts urkundlich auftritt. Schon in einer Urkunde vom 7. April 1128, ausgestellt von dem Bischof Otto von Halberstadt für Kloster Ilseburg, wird Poppo als Graf bezeichnet (Originalurkunde des gräflichen Archivs zu Wernigerode), also zu einer Zeit, als Herzog Heinrich der Stolze die Grafschaft am Harze im Besitze hatte, welcher hinsichtlich der Grafschaft sein Lehnherr war. In zwei Urkunden sehen wir diesen Poppo auch gräfliche Rechte im Harzgau ausüben. Nach der ersten dieser Urkunden verkündet Bischof Ulrich von Halberstadt den Erwerb von Gütern zu Hohen-Meplingen für Kloster Huyseburg, deren Verlaß vor dem Grafen Poppo von Blankenburg unter Königsbanne in dem Gerichte zu Udorp geschehen sei (*Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen* Jahrg. 1857 S. 345 f.; *Neue Mittheilungen* Bd. 4 S. 9.) Die andere Urkunde ist undatirt und nur im Extract vorhanden. Inhalts derselben werden in *pleno placito Popponis comitis* Güter in Groß-Dittfurt bei Quedlinburg für das Stift St. Johann zu Halberstadt verlassen (Copialbuch des genannten Stifts in der Universitätsbibliothek zu Jena fol. 47.) Jenes Udorp ist eine Wüstung, meist Odorp genannt, zwischen Schauen, Bepfel und Wasser-

leben (Reichsfreiherr Grote, Verzeichniß wüster Ortschaften S. 21.) Das Hogen-Uplinge der Urkunde von 1150, in welchem vor dem Gerichte des Grafen Poppo 7 ½ Hufen für Kloster Hupseburg übertragen wurden, ist jedoch nicht die Wüstung zwischen Altena und Warsleben nördlich des Bruchgrabens (Reichsfreiherr Grote a. a. D. S. 28), sondern, wie aus der in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen a. a. D. S. 346 angeführten Urkundennotiz de 1158 hervorgeht: Uppelinge prope Badisleve septem mansis cum Dimidio, das wüste Upplingen zwischen Badersleben, Dardedheim und Westerbürg, lag also innerhalb des Harzgaus. Wenn wir nach dem Vorstehenden unsere Ansicht dahin aussprechen müssen, daß auch die Grafschaft des Grafen Poppo diejenige ist, welche dem Bisthum Halberstadt 1052 übergeben war und von den Grafen Bernhard, Gebhard und Lothar, den Söpplingenburgern, und dann von den Welfen, den beiden Herzögen Heinrich, aller Wahrscheinlichkeit nach als Lehn des Bisthums Halberstadt verwaltet wurde und von diesen Fürsten wiederum dem Grafen Poppo als Lehn verabreicht war, so fragt es sich doch, ob nicht mit dem Sturze Heinrichs des Löwen die Grafschaftsverhältnisse eine andere Gestalt erhielten. Wissen wir doch, daß der im Jahre 1177 wiederum eingesetzte Bischof Ulrich von Halberstadt zu den unveröhnlichsten Gegnern des Sachsenherzogs gehörte. Zwischen ihm und dem Herzoge war es bereits im Jahre 1178, als Ulrich die Halberstädter Güter, welche sein Vorgänger Gero dem Herzoge zu Lehn übertragen hatte, zurückforderte, zu heftiger Fehde gekommen. Damals hatte sich freilich der Herzog den scharfen geistlichen Waffen, dem über ihn und sein Land geschleuderten Banne, im Jahre 1179 zunächst unterworfen und Lösung von dem Interdicte erwirkt, aber in demselben Jahre noch entbrannte der Kampf von Neuem, das feste Hornbürg wurde zerstört, selbst Halberstadt eingenommen und der Bischof gefangen. Dieses günstige Geschick benutzte der Herzog, um von dem Bischöfe gegen dessen Freilassung die Rückgabe der entzogenen Lehen für sich zu erwirken, ein Vertrag, der allerdings alsbald vom Kaiser und vom Papste als erpreßt für unwirksam erklärt wurde und um so weniger in Wirksamkeit getreten sein wird, als den Herzog bereits am 15. Juni auf dem Reichstage zu Würzburg der vernichtende Schlag traf, durch welchen ihm nach der Entscheidung der Fürsten all sein Gut, Eigen und Lehn abgesprochen und er selbst in die Reichsacht erklärt wurde. Wohl entbrannte nun der fürchtbare Kampf um so heftiger und besonders am Harze, aber schon verließen viele der großen Vasallen den Herzog und übergaben ihre Burgen, die Heimbürg, Lauenbürg, Regenstein und andere, dem Kaiser. Nur die Blankenburg und ihre Besitzer hielten treu zu ihrem Lehnsherrn und hatten dafür die harte Belagerung durch den nach Ulrichs Tode zum Bischof von Halberstadt erwählten Dietrich im Jahre 1181 auszuhalten, welche

endlich zur Eroberung der Stadt und Burg führte. Der Fürstentag zu Erfurt entschied endlich im November 1181 das Schicksal des von allen Seiten angefeindeten Herzogs. Das Urtheil lautete, daß er der beiden Herzogthümer und der Lehen verlustig sein und nur sein Erbgut, Braunschweig und Lüneburg, behalten, aber den Reichsboden verlassen solle. Wir wissen, wie der Herzog die Jahre 1182 bis 1185 in der Verbannung in England und nach seiner Rückkehr bis 1189 in Ruhe in seinem Schlosse zu Braunschweig weilte, aus dem er jedoch im letztern Jahre auf kurze Zeit, weil man seine Anwesenheit in Deutschland bei der Abwesenheit des Kaisers auf dem Kreuzzuge für zu gefährlich für den allgemeinen Frieden hielt, wiederum nach England verbannt wurde. Als der Herzog dennoch schon um Michaelis 1189 zurückkehrte, begannen auch sofort wieder die Kämpfe, zuerst mit dem Reichsverweser, dem König Heinrich VI., und dann namentlich mit dem Grafen Adolf von Schauenburg. Noch im Sommer 1192 wüthete der Kampf. Die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, sowie andere geistliche Fürsten rückten damals von der Ocker her gegen Braunschweig heran, und den dadurch herbeigeführten Verwüstungen und Feindseligkeiten wurde erst durch den Waffenstillstand vom 18. August 1192 ein Ende gesetzt. Endlich brachte auch der Tag zu Tilleda um Mitte März 1194 den Frieden zwischen dem Kaiser und dem Herzoge, welchen der letztere nur wenig über ein Jahr überlebte. Am 6. August 1195 starb der Held. (Vgl. bezüglich obiger Darstellung Prus Heinrich der Löwe S. 305 ff.)

Bei dieser Entwicklung der politischen Verhältnisse ist man zu der Annahme gedrängt, daß Heinrich der Löwe die halberstädter Lehnsgrafschaft im Harzgau verloren hatte; jedenfalls hat er und seine Nachfolger sich wenigstens in dem größten Theile derselben nicht im Besitze behaupten können. Man ist vielmehr zu der Annahme berechtigt, daß der Theil der Grafschaft, welchen wir später durch die Linie der Nachkommen des Grafen Poppo, welche sich Grafen von Regenstein nannten, verwaltet sehen, dem Herzoge Heinrich und dessen Nachfolgern entzogen und den Grafen von Regenstein als unmittelbares Lehn von Halberstadt übertragen war. Anders dürfte es sich freilich mit dem Allodialgut des herzoglichen Hauses, welches an die Grafen von Blankenburg und Regenstein verlehnt war, und zu welchem selbst die Burg Regenstein nebst Umgebung gehört zu haben scheint, verhalten, da noch in dem Lehnbuche des Grafen Siegfried von Blankenburg de 1258 sich angegeben findet: *Regensten et silvam attinentem tenet comes de dominis de brunswie* (Sudendorfs Urkundenbuch I. Urk. 45), wogegen in dem halberstädter Lehnregister vom Jahre 1311 des Regensteins als Lehnstücks nicht Erwähnung geschieht (Niedel codex I. XVII. S. 441.) In diesem wird dagegen als Lehnstück: *Comicia cum omni iure* genannt, während andererseits unter den braun-

schweigischen Lehnen das Lehn einer Grafschaft nicht verzeichnet ist. Die Wirren, welche im Jahre 1634 und den folgenden zwischen Braunschweig und Halberstadt resp. Brandenburg wegen der Grafschaft Regenstein entstanden, scheinen zumeist auf der halberstädtischen Seite durch eine irrige Anschauung über den Umfang der Appendicien der Grafschaft, welche den Grafen von Regenstein verliehen war, hervorgerufen zu sein. Die Grafschaft forderte Halberstadt gewiß mit Recht als erledigtes Lehn zurück, während der Anspruch auf den Regenstein selbst, sowie viele in der Grafschaft belegene Lehngüter der Grafen nicht begründet erscheinen dürfte. Wir können uns jedoch mit dieser Frage nicht des Weiteren befassen, gleichwie die Grafschaft in unmittelbarer Nähe von Blankenburg und über den blankenburgischen Antheil des Gebirges außerhalb unseres hier zu verfolgenden Interesses liegt, welches wir vielmehr der Entwicklung der eigentlichen regensteinischen Grafschaft zuzuwenden haben.

Nach des Grafen Poppo Tode wird die Grafschaft auf seine beiden Söhne Konrad (1146—1197) und Sigfrid (1148—1172) übergegangen sein. Beide heißen Grafen, jener Graf von Regenstein, dieser Graf von Blankenburg. Bei dem Tode des Letztern scheint aber eine Vereinbarung in der gräflichen Familie dahin erfolgt zu sein, daß nur die Söhne des Grafen Sigfrid I.: Heinrich I. (1172—1241) und Sigfrid II. (1196— circa 1245) die Grafschaft erhielten, während Konrad von Regenstein und dessen Descendenz an derselben Antheil nicht behielt. Schon im Jahre 1172 ersehen wir aus einer Urkunde des Bischofs Gero von Halberstadt für Kloster Stötterlingenburg, daß der Graf Heinrich von Blankenburg einen Erwerbssact vor seiner Gerichtsstätte zu Thietphorde (Holzimmen-Ditsfurt, wüst zwischen Derenburg und Halberstadt) als Graf bestätigte (Braunschweigische Anzeigen vom Jahre 1746 S. 1719; Originalurkunde im Staatsarchiv zu Magdeburg), und ebenso übertrug im Jahre 1197 der Graf Konrad von Regenstein vor der Gerichtsstätte des Grafen Heinrich zu Holtemme thietuorde Güter an Kloster Michaelstein (Scheidt codex diplomat. p. 768). Eine fernere Gerichtsstätte des Grafen Heinrich, welcher hier sich schon von Regenstein nannte, lernen wir aus einer Urkunde von 1205 in Hadebere, Hendeber, kennen, als Walter von Amerleben Eigengut zu Schauen an Kloster Walkenried vergabte (Urkundenbuch des histor. Vereines für Niedersachsen Hft. 2 S. 52.) Endlich war auch bei dem schon mehrfach besprochenen wüsten Jsemiskeloh, Isenburg, eine dritte Gerichtsstelle des Grafen Heinrich von Regenstein, wie eine Urkunde desselben von 1219 befundet, laut welcher die Domkirche zu Halberstadt Eigengut zu Eylekestorp (Gilsdorf im Kreise Dscherleben) von dem Domherrn Albert von Arnstein zu Magdeburg erwarb (Zeitschrift des Harzvereins II. 1. S. 140.) Dieselbe Gerichtsstätte scheint die Urkunde des Bischofs Friedrich von Halber-

stadt vom 29. September 1232 anzudeuten, wenn dieselbe angibt: quod cum in quodam placito essemus apud lapidem inter Langensten et Regensten cum dilecto filio abbate de Hildesleue contra nobilem virum Olricum, filium comitis Heinrici de Regensten (Riedel I. c. A. XXII. p. 429 Nr. 22), denn der jetzige Forstort Tzenburg liegt, allerdings etwas nach Osten zu, zwischen Langenstein und Regenstein, und befindet sich westlich von demselben und in der Richtung zwischen beiden genannten Orten ein alter Markstein aufgestellt, welcher den Namen Pastorenstein führt, bekannt in der Gegend als Versammlungsort der Jäger bei den Jagden.

Nach des Grafen Heinrich Tode ging die Grafschaft auf dessen Söhne Ulrich I. (1219—1267) und Sigfrid III. (1219—† 1251) über, von welchen jener die heimburger, dieser die regensteiner Linie des Grafenhauses begründete. Wenn dieselben auch das sonstige Gut des Geschlechts theilten, so blieb doch die Grafschaft im Gesamtbesitze. Eine Urkunde Ulrichs vom 12. Mai 1246, durch welche ein Erwerb des Klosters Walkenried zu Westerschauen documentirt wird, zeigt dieses Verhältniß deutlich, indem Ulrich verkündet, daß sein Bruder Graf Sigfrid dem Gerichte zu Holtmeditsjurde präsidirt habe (Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen Hft. 2, Urk. 250; Scheidt vom Adel S. 216; v. Grath codex dipl. Quedlinb. p. 178). Bei einem ferneren Erwerb jenes Klosters im Jahre 1248 an demselben Orte Schauen sehen wir die beiden Grafen wiederum gemeinsam in Dithvorde als Gerichtsgrafen thätig und auch gemeinsam urkunden (Urkundenbuch a. a. D. Urk. 259, Scheidt I. c. p. 216; Grath I. c. p. 180). Als Graf Sigfrid 1251 gestorben war, sehen wir nach dieser Zeit die Grafschaft im gemeinschaftlichen Besitze des Grafen Ulrich I. und des Grafen Heinrich VI., Sigfrids Sohn (1251 bis 1282). Beide verkünden im Jahre 1256 eine von ihrem Gericht geschehene Uebertragung von Gütern zu Gr. Harsleben an das Kloster Widerstedt (Hettstedt) (Copialbuch des Domstifts zu Halberstadt a. a. D. fol. 207^b.) und im Jahre 1259 verkünden beide in getrennten Urkunden den Erwerb von Gütern in den Orten Vere (wüst bei Wasserleben) und Wasserleben Seitens der deutschen Ordenscommende zu Langeln und bezeichnen das Gut als in comitia nostra belegen (Originalurkunden im gräflichen Archive zu Wernigerode.) Schon zu Lebzeiten Ulrichs I. sehen wir dessen Söhne Ulrich II. (1246—1298) und Albert I. (1246—1284) im Jahre 1257 bei Uebertragung von Eigengut zu Wasserleben an das Kloster Abbenrode selbständig handeln zu Hadeber in platea (Heudeber) (Original-Urkunde im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg). Nach Ulrichs I. Tode aber verwalteten seine beiden genannten Söhne die Grafschaft gemeinsam mit ihrem bereits genannten Vetter Heinrich VI. von der Linie zu Regenstein. Urkunden von 1270, 1274 und 1276 zeigen als Aussteller: Olricus,

Henricus, Albertus dei gratia comites de Regensten. Ulrich wird der älteste der Grafen gewesen sein, dieserhalb wird er zuerst genannt, nach ihm sein Vetter Heinrich, dann sein Bruder Albert. Dieser Heinrich kann wenigstens ein Bruder der beiden Grafen Ulrich und Albert nicht gewesen sein, da dieselben nur einen Bruder Heinrich hatten, welcher aber zu jener Zeit Domherr zu Halberstadt war und deshalb weltliche Geschäfte nicht zu versehen hatte. Die Urkunde von 1270 theilt uns mit, daß in dem Grafendinge der Grafen zu Dithforde (in theatro, also öffentlichem Gemeindehause, in der oben angeführten Urkunde vom 12. Mai 1246 Spelhus genannt) dem Stift St. Bonifacii zu Halberstadt Eigengüter zu Wehrstedt übergeben werden, während die Urkunden von 1274 und 1276 die Uebertragung von Gütern zu Kl. Harzleben und Wehrstedt an dasselbe Stift und resp. von Gütern zu Gr. Harzleben an das Hochstift daselbst in dem Schultheißendinge des gräflichen Schultheißen zum Gegenstande haben. (Copialbuch des Stifts St. Bonifacii in der Domgymnasialbibliothek zu Halberstadt fol. 14, 15, 56, 57 und Copialbuch des Domstifts daselbst fol. 205b.) Fast gewinnt es allerdings nach Ansicht der bekannten Urkunde des Erzbischofs Konrad von Magdeburg von 1270, durch welche derselbe den Vergleich zwischen dem Bischof Volrad von Halberstadt und den beiden gräflichen Brüdern Ulrich und Albert von Regenstein über das iudicium quod Goscap dicitur (Braunschw. Anzeigen vom Jahre 1748 St. 16; v. Ledebur allgemeines Archiv XVIII. S. 52) traf, den Anschein, als ob letztere beide Grafen eine besondere Grafschaft, abgesehen von der mit der andern Grafenlinie gemeinsamen, verwaltet hätten. Allein, wenn man nicht etwa annehmen will, daß der heimburger Linie der Grafen noch insbesondere die Gografschaft innerhalb des Grafschaftsgebiets zugestanden hätte, während nur das Grafen- und Schultheißengericht beiden Linien gemeinsam war, so ist doch das Nichthervortreten der Regensteiner Linie bei dem Vergleiche auch daraus zu erklären, daß eben nur Streit zwischen dem Bischofe und den Grafen zu Heimburg über die Grafschaft bestand, oder daß der Graf Heinrich durch seine beiden Vettern mit vertreten wurde oder zeitweilig die Gografschaft nur den letzteren etwa durch Verpändung des Antheils der regensteiner Linie zustand. In der Folge können wir wenigstens noch die Gemeinsamkeit der Grafschaft in beiden Linien verfolgen und bemerken nur noch aus jener Vergleichsurkunde, daß auch der Ort Warnstedt a. d. Bode als zu der regensteiner Grafschaft gehörig angegeben wird.

Im Jahre 1301 hören wir dann wieder von der Grafschaft der Grafen von Regenstein. Die Brüder Ulrich I. und Albert I. von der Linie zu Heimburg waren inzwischen verstorben, des letztern Sohn Ulrich II. (1280—1322) vertrat nunmehr diese Linie allein im Mannesstamme, während als Mitbetheiligter an der Grafschaft von der

regensteiner Linie Heinrich XI., Heinrichs VI. Sohn (1267 bis † 1312) erscheint. Zunächst bezeichnen die Grafen Heinrich und Ulrich in einer Urkunde vom 1. April 1301 für Kloster Abbenrode Güter in Erbesleue (wüßt, südwestlich von Heimbürg) als in nostra comicia belegen (Originalurkunde im Staatsarchiv zu Magdeburg.) Auch stellen dieselben Grafen unter dem 15. Juni 1301 eine Urkunde über den Erwerb verschiedener Wälder Seitens des Klosters Stötterlingenburg gemeinsam aus zu Derneborch sub tilia in cimiterio (Originalurkunde daselbst.) Zwar tritt uns in der Urkunde des Grafen Burchard von Mansfeld vom Jahre 1307, durch welche derselbe bekundet, daß er dem Bischof Albrecht von Halberstadt und dem Stifte gegeben habe vype deme bleke dat to den rischen het. in der grafscop dere greuen van Reghensten dar greue olric ieghenwardich was dat eghen to Swanebeke (Copialbuch des Domstifts zu Halberstadt a. a. D. fol.) nur Graf Ulrich II. als Inhaber der Grafengewalt entgegen, doch redet die Urkunde selbst von der Grafschaft der Grafen von Regenstein, und aus einer Urkunde vom 30. Juli 1308 erfahren wir mit Bestimmtheit, daß die Grafschaft noch in beiden Linien gemeinsam war (Urkundenbuch des histor. Vereins Hft. 3 Urk. 700 S. 58.) In dieser Urkunde bestätigen die Grafen Heinrich und Ulrich von Regenstein eine in ihrem Gerichte quod vulgariter dicitur godinc in Driberch erfolgte Entscheidung. Der Driberg liegt aber unmittelbar nördlich von dem alten Archidiaconatsorte Dardesheim. Wie aus dieser langen Reihe urkundlicher Nachrichten der gemeinsame Besitz der Grafschaft in beiden Linien des Grafenhauses nachgewiesen sein dürfte, so haben wir für diesen Umstand auch aus der Zeit des Grafen Heinrich von Regenstein zu Regenstein und des Grafen Ulrich zu Heimbürg noch das ausdrückliche Zeugniß des halberstädter Lehnregisters de 1311 als durchschlagendes Beweismittel hinzuzufügen, aus welchem ersichtlich ist, daß beide Grafen mit der Grafschaft und den sonstigen halberstädter Lehngütern gemeinsam belehnt waren (Miedel Codex A. XVII. S. 441.) Zu Ende des Jahres 1311 oder Anfangs 1312 war Graf Heinrich XI. von der Linie zu Regenstein gestorben. Nach dessen Tode tritt zunächst sein älterer Sohn Heinrich XIV. (1298—1313) für sich und seine Geschwister als Mitbetheiligter an der Grafschaft neben Graf Ulrich II. auf. Dieses erfahren wir bereits aus der Urkunde der Grafen Ulrich und Heinrich vom 12. April 1312, laut welcher dieselben auf alles Recht an den Gütern des Klosters Walkenried zu Wöndeschauen und Bruchschauen, welche in ihrer Grafschaft und unter ihrer Jurisdiction belegen seien, Verzicht leisten (Urkundenbuch des histor. Vereins a. a. D. Urk. 731 S. 85.) Nach des Grafen Heinrich anscheinend früh eingetretenem Tode wird dessen Bruder Ulrich VII., im Gegensatz zu dem Grafen Ulrich von der Linie zu Heimbürg Ulrich der Jüngere genannt (1312—1333), in die

Regierung der Grafschaft neben dem ältern Ulrich eingetreten sein. Wir haben zwar keine direct solches nachweisende Urkunden, aber wo es sich um gemeinsames Gut beider gräflicher Linien handelt, sehen wir die beiden Ulrich urkunden (1317 Copialbuch des Domstifts zu Halberstadt a. a. D. fol. 201b ff., 1318 Neue Mittheilungen Bd. 4 S. 59.) Nach Ulrichs des jüngern Tode (1333) tritt an dessen Stelle endlich der jüngste der weltlichen Söhne des Grafen Heinrich, Heinrich XV. (1312—1358) mit seinem Sohne Heinrich, die beiden letzten Grafen der regensteiner Linie. Neben diesen sind seit Ulrichs des Ältern Tode (nach 1322) dessen beide Söhne Albrecht III. (1312 bis 1341) und Bernhard I. (1312—1361) an der Grafschaft theilhaftig, wie wir aus dem Nachfolgenden ersehen werden.

Aus dem über die Grafschaft der Grafen von Regenstein bisher vorgebrachten Nachrichten haben wir für unsern Zweck zwei Punkte herauszuheben, einmal daß die Grafschaft des genannten Geschlechts zur Zeit der Gefangennahme des Grafen Heinrich von Regenstein durch den Grafen Konrad von Wernigerode in dem gemeinsamen Besitze beider Linien des regensteiner Grafenhauses war, sodann daß die regensteiner Grafschaft das Gebiet um Wernigerode so eng umschloß, daß für eine von den Grafen von Wernigerode hier verwaltete Grafschaft kein Raum ist. Selbst die zu der jetzigen Grafschaft Wernigerode gehörigen Orte Langeln, Wasserleben, dann die in diesem Gebiete belegen gewesenen Wüstungen Lere und die wüsten Schauen gehörten nach den Urkunden zu der Grafschaft der Regensteiner; daß aber das alte Gebiet der Grafen von Wernigerode noch viel mehr beengt war, werden wir aus der Urkunde erfahren, welche gleichsam das Stiftungsdocument für die neuere Grafschaft Wernigerode bildet.

Ein Theil der dem Grafenhaus von Regenstein gemeinsam gehörigen Grafschaft im alten Harzgau war es also, welche Graf Konrad von Wernigerode für die Lösung des gefangenen Grafen Heinrich forderte. Um diese Grafschaft abtreten zu können, hatte sich daher Graf Heinrich zunächst mit seinen Vettern Albrecht und Bernhard abzufinden. Die Bedingungen, unter welchen dieselben in die Abtretung willigten, waren für den Grafen Heinrich höchst drückende; es handelte sich dabei um nichts Geringeres als um die Abtretung des Hauptsitzes, der regensteiner Grafenlinie, des alten Stammschlosses Regenstein, und des um dasselbe belegenen Gütercomplexes der regensteiner Linie. Der als Geschichtsforscher bekannte zuverlässige Kanzleidirector Simon Zinkus zu Blankenburg gibt uns in seinen Manuscripten (MS. Nr. 110 in der Registratur Herzogl. Kreisdirection zu Blankenburg) den erwünschten Aufschluß über die Abtretung der Grafschaft und die näheren Bedingungen, unter welchen solche geschah indem er den Inhalt einer im damaligen blankenburger Archive befindlichen Urkunde vom Jahre 1343 mittheilt, laut welcher der Graf Heinrich von Regenstein seinen

Vettern, den Grafen Albrecht und Bernd, das Haus Regenstein nebst allem Zubehör, namentlich dem vierten Theile des Forstes und was er auf dem Harze gehabt, ingleichen sein gesamntes Gut innerhalb des Kreises die Holzemme hinab bis an die Bode, die Bode hinauf bis an den Harz nebst den dazu gehörigen Vasallen und Lehnteuten abtritt, wogegen letztere jenem die Grafschaft und Gerichte in den 26 Dörfern, welche in der gleich zu besprechenden Urkunde vom 26. Juni 1343, zu welchen noch hinzugekommen das Dorf Dederingerode (wüst Dederfingerode bei Schmaßfeld, in der Wernigeröder Stadtflur) und die Dorfstätten Botfelde (wüst, das alte Kaiserischloß südlich von Elbingerode), Wolberode (wüst östl. Wern.), Wülten Olderode (unbekannt), Ellinge (wüst bei Stapelburg, Archidiaconats Osterwieck), Odorp (wüst zwischen Schauen, Berßel und Wasserleben in demselben Bezirke) und Hodahl (wüst auf Pabstdorfer Flur, Archidiaconats Dardesheim) als mit übergeben genannt werden, übereignen. Dadurch war Graf Heinrich in die Lage gesetzt, den wahrscheinlich sehr bestimmten Wünschen des Grafen Konrad von Wernigerode gerecht zu werden. Am 26. Juni 1343 verkünden die Grafen Albrecht, Bernd und Heinrich, Ulrich und Bernd, Albrechts Söhne, Ulrich und Bosse, Bernds Söhne und Heinrich, Heinrichs Sohn, Grafen von Regenstein, den von ihnen geschenehen Verkauf der Grafschaft und Gerichte an Graf Cord von Wernigerode und seine Erben über folgende Dörfer: Windelberode (wüst, nordöstlich bei Stapelburg, Archidiaconats Osterwieck), Wenderode, Schauen, Wasserleben, Huslere (wüst in der Flur des vorigen, Archidiaconats Dardesheim), Langelu, Zilly, Nyendorp (wüst Diepen-Nyendorp zwischen Zilly, Hyn-Neinstedt und der Sonnenburg, in demselben Bezirk), Papstorf, Athenstedt, Dannstedt, Balhorn (wüst zwischen Dannstedt und Zilly in der Flur des letztern im gleichen Bezirk), Mulmke, Heudeker, Redeber, Minsleben, Silstedt, Hynderhingerode (wüst nordöstlich von Wernigerode in dessen Flur, Archidiaconats Uheleben), Kymbeke (wüst bei Wernigerode im gleichen Bezirk), Hasseroode, Elbingerode und Erduelde (wüst, östlich von Elbingerode in demselben Bezirke), auch der Grafschaft und Gerichte über alle Eigengüter der Grafen von Wernigerode in den Dörfern Berßel, Ströbeck, Aderstedt und Hullingerode (wüst, westlich von Osterwieck in dessen Archidiaconatsbezirke.) Für den Fall, daß sie ihre Güter in dem letztern Orte von den von Minsleben wieder einlösen, bestimmen sie, daß die Gerichte darüber ihnen wieder zustehen sollen.

Somit war denn der Erwerb der Grafschaft um Wernigerode für die Grafen von Wernigerode verbrieft und besiegelt. Der 26. Juni 1343 ist der Geburtstag des Landbezirks der eigentlichen Grafschaft Wernigerode. Vor dieser Zeit besaßen die Grafen von Wernigerode eine besondere Grafschaft am Harze, abgesehen davon, daß der älteste Allodialbesitz der Grafen am Harze, Schloß und Stadt Wernigerode

nebst Zubehör, als späteres brandenburgisches Lehnstück im Jahre 1324 eine Grafschaft genannt wird, nicht. Wenn wir dieses Resultat schon nach den bisherigen Untersuchungen aussprechen durften, so geht solches zweifellos aus der oben besprochenen Urkunde hervor. Unmittelbar vor den Thoren der Stadt Wernigerode schloß die regensteiner Grafschaft das Territorium der Grafen von Wernigerode ab. Dort lagen Gynderkingerode und Rymbekke östlich und südlich, dort befindet sich noch im Südwesten Hartesrode (Hasserode); Elbingerode, Silstedt, Minsleben, Reddeber und Oldenrode (Altenrode) schließen den Kreis in geringer Entfernung. Ausdrücklich wird die Grafschaft über die Eigengüter der Grafen von Wernigerode in den benannten Orten übergeben. Nur das Schloß und dessen Zubehör, namentlich der umliegende Wald, wird den Grafen, vermuthlich durch Immunitätsverleihung, frei von der Grafschaft zugestanden haben. Der wernigerödische Wald war sicher einst ein Theil des den deutschen Königen zustehenden Reichsbannforstes des Harzes gewesen, und wie Stifter und Klöster, als Gandersheim, Quedlinburg, Walkenried, Pölsde, und weltliche Herren, wie Heinrich der Löwe, Theile des Harzwaldes nebst Zubehör an Jagd und Fischerei von den Königen überwiesen erhalten hatten (Leuckfeld antiquit. Gandersheim. p. 113, von Erath codex diplomat. Quedlinburg. p. 3, Urkundenbuch des histor. Vereins a. a. D. Hft. 12 S. 4, Origines Guelficae III p. 24), so wird auch den Grafen von Wernigerode oder wahrscheinlicher ihren Vorgängern im Besitze der Harzwald um Wernigerode durch königliche Zuwendung erworben sein. Und in diesem Bezirke scheint dann auch die oberste Gewalt den Eigenthümern mit Ausschluß der die Grafengewalt im dicht anstoßenden Lande ausübenden Grafen zugestanden zu haben. Wir können diese Ansicht allerdings einmal nur in negativer Weise unterstützen, nämlich dadurch, daß die Grafen von Regenstein als Grafen über Wernigerode und die dazu gehörige Waldmark niemals auftreten, während andererseits aus dem Umstande, daß die Grafen von Wernigerode alle Grafschafts- und Hoheitsrechte bei Uebertragung von Eigengut, Ertheilung von Privilegien u. dergl. selbst ausüben, folgt, daß sie die oberste Gewalt in diesem Bezirke selbst im Besitze hatten. Höchst bedeutsam ist in dieser Beziehung namentlich ein Zeugniß aus einer freilich späteren Zeit, der durch Dr. Jacobs in der Zeitschrift Jahrgang 1870 Hft. 1. S. 121 mitgetheilte Gnadenbrief des Grafen Heinrich von Wernigerode († 1429) über das von den Herren von Hasserode bei der Hohenwart gehegte Holzgericht. Der Graf setzt hier die Herren von Hasserode zum obersten Holzwart in der Waldmark ein aus eigener Gnade. Das Verhältniß der Grafen von Wernigerode zu dieser Waldmark war hiernach ein völlig anderes, als wie wir solches bereits früher zu der Holzmark des Steinwedeler Waldes kennen gelernt haben. Dort waren die Grafen nur oberste Erben im Walde,

Holzgrafen, hier dagegen oberste Herren der Mark, in welcher sie den Holzgrafen bestellten. Von dem Grafen selbst geht die Bestimmung über die Verhältnisse in der Mark, über die Berechtigung zur Achtwort aus, so daß kein Zweifel sein kann, daß diese durch seine „gengnade“ geschehene Verfügung die Hoheit über den Wald selbst involvirt, wie solches auch aus der ferneren a. a. D. S. 128 mitgetheilten Urkunde vom 28. Januar 1411 hervorgeht, laut welcher der Graf dem Rath zu Wernigerode zwei Holzstücke „belegen in vnser holtmarke“ übereignet. Die Freien aber, welche in dieser Mark und den als Zubehör derselben und des sonstigen wernigeröder freien Besitzes angesehenen Gütern sesshaft waren, wurden von den Grafen zu der von ihnen verwalteten Grafschaft gezogen. Wir sehen diese Freien als Schöffen in der oben mitgetheilten Urkunde über die Grafschaft von 1247 genannt, den Theodericus de Hertsingeroth (Hasserode), Henricus de Conenroth, Theodericus de Mensleue (Minsleben).

Wenn wir daher vor dem Jahre 1343 die Grafen von Wernigerode in dem Bezirke, welchen wir als zur Grafschaft der Grafen von Regenstein gehörig nachgewiesen haben, und welcher sich im Westen durch den Lauf der Bode von dem Ausflusse dieses Flusses aus dem Gebirge bis zum großen Bruche, im Norden durch den großen Bruchsumpf, im Osten durch den Lauf der Ocker, und im Süden durch das Harzgebirge im Allgemeinen begrenzt über das dazwischen liegende Land mit Ausschluß der Immunitäten erstreckte, Grafenrechte und namentlich Gerichtsbarkeit auch abgesehen von der Waldmark ausüben sehen, so gehörten entweder die Objecte, hinsichtlich welcher solches geschah, als Zubehör zu dem gefreiten Besitze der Grafen (Beckenstedt, Langeln, Wasserleben), oder dieselben mußten die besagten Rechte verträglich von den rechten Grafen erworben haben. Denn wir treten in eine Zeit, in welcher die alten Grafschaftsverbände meistens schon völlig zerrissen waren, wo Gericht und Grafschaft Objecte des Kaufs, des Pfandes, des Handels waren und wurden, und wenn solches bezüglich der von uns besprochenen vorharzischen Lande bislang nicht oder doch nur in geringem Umfange der Fall war, so ist solches vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Grafschaft in der Hand eines mächtigen Geschlechts ruhte, welches in jener Zeit in höchster Blüthe stand und die Grafenrechte in den Linien zu gemeinsamer Hand besaß, welches deren Veräußerung bedeutend erschwerte. Beispiele von Ausübung der Grafengewalt im Lande vor dem Harze finden sich mehrfach in den Urkunden der Grafen von Wernigerode. So behaupten Graf Konrad und seine Söhne Albert und Friedrich in einer für Kloster Ilfenburg ausgestellten Schenkungsurkunde vom 28. August 1283, daß 5 Hufen zu Gr. Lochten *sub nostra jurisdictione* belegen seien. Als Graf Friedrich von Wernigerode den Einwohnern zu Papstorf laut Urkunde vom 2. December 1259 die Vogtei über 8 Hufen überläßt,

behält er sich die Gerichtsbarkeit über Mord, Diebstahl, Blutrünst vor (Originalurkunde im gräfl. Archive zu Wernigerode.) Ebenso behielt sich Graf Konrad von Wernigerode, als er 1289 den Verkauf von Gütern in Minsleben an Kloster Ilseburg Seitens des Ritters Johann von Minsleben gestattet, das *Judicium sanguinis* vor (Märkische Forschungen Bd. 8 S. 103.) Auch könnte es auffällig erscheinen, wenn wir die Grafen Friedrich, Konrad und Gebhard von Wernigerode laut Urkunde vom 8. Januar 1323 dem Kloster Drübeck 1 Hufe zu Zilly, 1 zu Wasserleben, 1 zu Altenrode, 1 zu Langeln, 1 auf dem Felde Dypenstocken übergeben sehen *cum proprietate, advocacia, comicia* (Originalurkunde im gräfl. Hauptarchive zu Wernigerode B. 4. 1. 39.) Aber, wie gesagt, diese Einzelberechtigungen können den Grafen durch die vorangegebene Weise erworben sein, und dürfen wir nicht vergessen, daß einzelne dieser Rechte, so z. B. die Gerichtsbarkeit über Güter zu Papstorf, den Grafen auch als Vögten der von ihnen beschützten Klöster Drübeck und Ilseburg zugestanden haben werden, da beiden Klöstern Immunität von der Grafengewalt bezüglich ihrer Güter zustand. Auch die Rechte der Grafen an Elbingerode machen keine Ausnahme. Denn wenn auch in einer Urkunde vom 21. Juni 1341, laut welcher Graf Konrad von Wernigerode ein bedeutendes Kaufgeschäft über Luche mit Kaufleuten zu Nordhausen abschließt, der Knappe Williko von Zerzheim *pro nunc noster advocatus in Elbelingerode* genannt wird, so ist hiermit doch keineswegs gesagt, daß derselbe die den Grafen von Wernigerode etwa zuständig gewesenen Grafenrechte über Elbingerode verwaltete, vielmehr stand derselbe als Beamter lediglich dem Besitze der Grafen von Wernigerode dort vor, welcher allerdings sehr ausgedehnt war und gerichtliche Befugnisse über diesen Besitz mit umfaßt haben mag, während die Grafschaft über Elbingerode im Uebrigen bis 1343 den Grafen von Regenstein zustand. Alle jene Rechte gaben den Grafen keine eigene Grafschaft vor dem Harze bis zu dem Erwerbe einer solchen im Jahre 1343.

Der damals erworbene Grafschaftsdistrict erstreckte sich in Vergleich zu der jetzigen Grafschaft Wernigerode weit über deren Grenzen hinaus, namentlich im Norden, wo Wennerode, Schauen, ein Theil von Berfel, Zilly, wüßt Nyendorp, Papstorf, und im Osten, wo Athenstedt, ein Theil von Ströbeck, Dannstedt, das wüste Balhorn, Mulmke und Heubeber, sowie im Süden, wo Elbingerode und das wüste Erdwelde hinzugehörten. Allein schon in dem Reverse des Grafen Heinrich zu Stolberg und Wernigerode vom 23. Mai 1491 gegen den Erzbischof Ernst von Magdeburg als Administrator des Hochstifts Halberstadt über die von dem letztern zu Lehn empfangenen ehemals reinsteinischen Ortschaften (Copie im Königl. Staatsarchive zu Magdeburg in Acta, Stift und Fürstenthum Halberstadt betr. 1674. XLI. 1.

Nr. I. Vol. I. fol. 5 u. 6) werden von den übertragenen Ortschaften Windelberode, Huslere, tzillinge, Nyendorp, Atenstede, Tanstede, Balhorn, Hadebere, Eluelingerode und Strobecke nicht mitgenannt, und ebensowenig finden sich dieselben in dem Lehnbriefe des genannten Erzbischofs vom Jahre 1509, Freitags in der Osterwoche, über dieselben Lehnstücke (Copie des Originals im Königl. Staatsarchive zu Magdeburg im Cop. XV. fol. 128—130a und 133—134a) verzeichnet. Nach Ausweisung dieser Documente war die Grafschaft daher ein Lehnstück des Bisthums Halberstadt, mit welchem, wie der Erzbischof Ernst sagt, die Grafen von Wernigerode zu Mannlehn belehnt waren. Bei der Belehnung war jedoch bedungen: Sunderlich ist hier jan beredt dat den obgerurten Grauen nicht mehr durch vnns sal gelihenn werdenn dann was sye vonn der Graueschafft in gewehren haben, Jzo wir aber ader vnnsrer Capittel zcu Halberstat vann der graueschafft gutern etwas in gebrauchlicher gewehr hetten sal vnns furbehaltenn vnd ynge nicht gelihenn seyn.

Das Bisthum Halberstadt scheint der Uebertragung eines Theils der regensteiner Grafschaft in seiner Diöcese an das mächtige hochstrebende Grafenhaus von Wernigerode nicht günstig gewesen zu sein. Strebte doch das Bisthum selbst danach, die gesammte Grafschaft in seinem Territorium wieder in eigener Hand zu vereinigen, in eigene Gewere zu nehmen, wie ihm solches auch bezüglich des größten Theils der Grafschaft der Grafen von Regenstein im alten Harzgau im Jahre 1358 völlig gelang. Die darüber ausgestellte Urkunde der Grafen Bernd des Ältern und Bernd des Jüngern, Sonntags nach Ambrosii 1358, ist für die Geschichte der Grafschaft im Harzgau von größter Wichtigkeit, zumal da die alten Hauptmahlstätten in derselben verzeichnet sind. Die Grafen traten an Bischof Ludwig von Halberstadt, den Nachfolger des großen Albrecht, ab: Gerichte vnd Graueschafft tho dessen Stulen zu dem vrenele, zu den Rischen, zu Eilekestorff, zu dem Driberge vnd zu Osterwigk — gerichte ouer dese dorff Aspenstede, Serestede vnd Strobecke, die do hirtin jan den Stul zu Vtzleiben. Die weiteren hier in Betracht kommenden Bestimmungen lauten: Hir neme wir vsz das wir herzogen Otten vonn Brunschwigg verkofft hebben mit dem Slosse zu Hessenem, vnd das wir gelaszen haben Ehrn Conrade van Werningerode die vorgebant gerichte vnd Graueschafft lose we vnserm egenanten hern hern Lodewige Bischowe zu Halberstad vnd sineme Capittelle vff vnd vorzeichnen vns der in dessem selbin breue. Ouch behalden wir vnse gerichte vnd Grauescap obir vnse dorff vnd obir vnse entzeln Lute, die wir in vnseres vorgebant herren dorffier haben vnd de in desse vorgebant gerichte horen, vnd wir

beholden auch vnse dienst, das wir haben in deme hoffe zu Schowen. Dit sunt di dorff, da wir gerichte vnd Graueschafft vber behalden Borsim, Groszin vppelinge, Lutzing vppeligen, Obirn Runstede, Mandorff, Wichhusen, Bonshusen, Seuerthusen, Vtszleiben, Goddenhusen vnd Goddenhusen, Bentzingerode vnd Erkusleben. Dit sint die dorff, dar wir entzelne Lute jnne hebben, Dinkelstede, Dedeleiben, Dersem, Bechtesem vnd zu holtempne ditforde. (Copie aus dem 16 Jahrhundert im Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg — Die Mittheilung der vorstehenden interessanten Urkunden verdanke ich meinem Freunde Dr. Jacobs.)

Ich habe den Inhalt dieser Urkunden zum größten Theile hier mitgetheilt, weil der Umfang der Grafschaft im Harzgau und die spätere Theilung derselben aus selbigen zu bemessen ist. Wir erfahren demnach, daß die Grafschaft im ganzen nördlichen und östlichen Theile des Harzgaus mit Ausnahme von Hessen nebst Zubehör, welches an Braunschweig fiel, dem Bisthum Halberstadt abgetreten wurde. Im Osten lag der Gerichtsstuhl zu dem Vrevel zwischen den wüsten Orten Klein Harzleben, Wiby und Krendorp unweit Halberstadt, die Hauptdingstätte für den Bezirk des Archidiaconats und Landes Halberstadt. Dieser Bezirk kam also völlig an Halberstadt mit Ausnahme von Obirn Runstede (wüßt zwischen Sargstedt und Al. Quenstedt), Mandorf, Bönshausen und der eigenen Leute der Grafen in dem schon besprochenen wüsten Holtemme Ditfurde. Mit dem Gerichtsstuhle zu den Rischen war die Gerichtsbarkeit in dem nordöstlichen Theile des Bezirkes von Halberstadt (Schwanebeck) und im Bezirke des Archidiaconats und Landes Hordorf verbunden, welche völlig abgetreten wurde, und ebenso ging mit dem Gerichtsstuhle zu Eilsdorf die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke des Archidiaconats und Landes Eilenstedt an das Bisthum über, mit Ausnahme der Grafschaft über die eigenen Leute der Grafen zu Dingelstedt und über Papstorf und die Eigenhörigen zu Aderstedt, welche an die Grafen von Wernigerode abgetreten waren. Ferner überkam das Bisthum mit dem Stuhle auf dem Driberge bei Dardeshheim die Grafschaft in dem nördlichen Theile des Archidiaconats und Landes Dardeshheim nördlich von Zilly mit Ausnahme von Hessen nebst Zubehör und von Korsheim (fälschlich Borsim in der Urkunde genannt), Groszen vppelinge (wüßt zwischen Dardeshheim und Korsheim), Lutzing vppeligen (wüßt daselbst), sowie über die eigenen Leute in Dedeleiben, Dersem und Bechtesem (wüßt bei Dersem), welche den Regensteinern blieben, und ebenso mit dem Stuhle zu Osterwiek den nördlichen Theil der Archidiaconate und Lande Osterwiek und Westerode, soweit diese Lande südlich von Osterwiek nicht an die Grafen von Wernigerode abgetreten waren. Zu dem Stuhle von Ushleben (wüßt bei Derenburg nach Eilsstedt zu) gehörig kamen an Halberstadt Ströbeck, Sargstedt und Aspstedt, während die Grafen von Regenstein in dem Bezirke dieses

Stuhls Wichhusen (wüst bei Derenburg), Severthusen (wüst daselbst nach Heudeber zu), Ukleiben, Godenhusen und Godenhusen (Alt- und Neu-Godenhausen, wüst bei Derenburg nach Heimburg zu), Benzingerode und Erkusleben (wüst zwischen Benzingerode und Heimburg) mit den Schlössern Derenburg und Heimburg verblieben. Der Rest dieses Landes im Westen bis Ilsenburg war den Grafen von Wernigerode abgetreten.

Im südwestlichen Theile des alten Harzgaus übten die Grafen von Wernigerode allerdings vor und nach 1343, und zwar seit Erwerbung der Harzburg, die Grafengewalt über diejenigen Gütercomplexe, welche als Zubehör der Harzburg anzusehen sind, in deren Besitze die Grafen sich befanden. Selbst das westlich der Harzburg ganz in der Nähe von Goslar belegene wüste Sudburch war ihrer Jurisdiction unterworfen, wie wir aus einer höchst interessanten Urkunde des Grafen Conrad von Wernigerode vom Jahre 1359 erfahren, auf welche in der diplomatischen Geschichte des Stifts auf dem Petersberge S. 13 Bezug genommen wird, und laut welcher der Graf auf Ansprüche an die Güter des Stifts und der Bürger von Goslar zu Sudeborgh Verzicht leistet, sich aber vorbehält, daß, wenn der Ort wieder bebaut werde, die Leute sein godingh und seine Gerichte wieder suchen und Bede und Schoß geben sollten. (Original-Urkunde im Stadt-Archive zu Goslar.)

So war die Lage der Grafschaft im Harzgau in der Zeit von 1343 bis 1358. Zerrissen und zertheilt waren die alten Lande, die nunmehr dem Rechtsprüche und der Verwaltung höchst verschiedener Herren unterworfen waren.

Den größten Antheil aus dem Unglück der Regensteiner hatte das Bisthum Halberstadt gewonnen. Dieses war ja der größte und gefährlichste Feind des regensteiner Grafenhauses gewesen, von ihm waren auch die übrigen Theilsrwerber der Grafschaft um so mehr abhängig, als letztere ein Lehn des Bisthums war. So wird denn auch Graf Conrad von Wernigerode den Erwerb der abgetretenen Grafschaft nur dadurch haben sichern können, daß er den Wünschen des mächtigen Bundesgenossen entgegenkam. Die Forderung des Bisthums wird wahrscheinlich in der Ueberlassung derjenigen Theile der von den Grafen von Regenstein erworbenen Grafschaft bestanden haben, in welchen wesentlich Güter des Hochstifts Halberstadt und der dortigen geistlichen Stiftungen belegen waren. So wird namentlich der Verlaß von Nyendorp, Athenstedt, Dannstedt, Balhorn und Heudeber gefordert und von dieser Abtretung vielleicht die Belehnung mit der erworbenen Grafschaft abhängig gemacht sein. Daß das Bisthum solches erreichte, lassen die obigen Reverse und Lehnbriefe vermuthen, gleichwie aus denselben hervorgeht, daß dasselbe bemüht war, die Grafschaftszugerechtfame der Grafen von Wernigerode so viel wie möglich einzuschränken. Der Kampf mit den Regensteinern hatte auch das Bisthum vielfach geschädigt, und zog dasselbe daraus die Lehre, dafür Sorge zu tragen, daß nicht ein anderes

Grafenhaus in die Fußstapfen der Regensteiner trete. Es läßt sich annehmen, daß es den Grafen von Wernigerode nur gelang, dem Bisthume gegenüber etwa so viel von den Grafenrechten in sichere Gewere zu bekommen, als der Umfang der jetzigen Grafschaft ausweist. Wie das entferntere Pappstorf verloren ging, wird der Verlauf dieser Geschichte noch zeigen.

Es erübrigt noch, denjenigen Theil der jetzigen Grafschaft Wernigerode, welcher 1343 von den Grafen von Regenstein nicht mit erworben, vielmehr der ursprünglich älteste Allodialbesitz des Grafenhauses war, in Betracht zu ziehen. Das ursprüngliche alte Familiengut der Grafen von Wernigerode, Schloß und Ort, später Stadt, Wernigerode nebst Zubehör, haben wir bereits früher als von der ordentlichen Grafsengewalt der Grafen von Regenstein erimirt bezeichnet. Von Seiten der Grafen von Wernigerode, und zwar von dem Grafen Konrad, war mit diesem Allodialgute bereits am 20. November 1268 eine Lehnsauftragung an die Markgrafen von Brandenburg, Johann, Otto und Konrad, geschehen¹⁾ und scheint diese Handlung nur durch die Rücksicht erklärlich, daß es dem Grafen Hause dienlich erschien, in einem mächtigen Lehns Herren einen sichern Schutz gegen die wachsende Macht der nächsten Nachbarn, der Herzöge von Braunschweig einerseits und der Bischöfe von Halberstadt anderseits, zu finden. Dieses Lehnsverhältniß zu Brandenburg erhielt sich auch nach Aussterben des Ascanischen Stammes. Kaiser Ludwig IV. belehnte 1324 seinen Sohn Ludwig als Markgrafen auch cum — comitatu Wernigerode (Ludwig reliq. manuscr. II p. 270). Jener im Jahre 1268 zu Lehn aufgetragene Gütercomplex wird also hier zuerst gleichfalls eine Grafschaft, die Grafschaft Wernigerode, genannt. Bei den verworrenen Verhältnissen, welche später unter den Markgrafen aus dem beierschen Hause eintraten, scheint alsdann das bisherige Lehnsverhältniß sehr verdunkelt zu sein und schließlich thatsächlich nicht mehr bestanden zu haben. Es wäre sonst nicht mehr zu erklären, wie die Grafen ohne ausdrückliche Zustimmung der bisherigen Lehns Herren den gleichen Gütercomplex dem Erzbisthume Magdeburg zu Lehn auftragen konnten. Unter'm 24. November 1381 reversiren sich die Grafen Conrad, Dietrich, Albrecht und Heinrich von Wernigerode auf dem erzbischöflichen Schlosse zu Kalbe, daß sie dem Erzstift Magdeburg ihr Schloß und ihre Stadt Wernigerode zu Lehn auftragen wollen (v. Dreyhaupt, Saal-Kreis I S. 87; Lens, diplomatische Stifftshistorie von Magdeburg S. 349; Gercken I c. III p. 130). Die Veranlassung zu dieser anderweitigen Lehnsauftragung hatte ohne Zweifel die unglückliche Fehde der gräflichen

¹⁾ Scheidt mantissa document. p. 266 sq.; Gercken codex diplom. Brandenburg. VII p. 347.

Brüder gegen das Erzstift von dem gleichen Jahre 1381 gegeben, in welcher auch das feste Haus der Grafen zu Papstorf an das Erzstift verloren ging und der älteste der Grafen, Graf Konrad, gefangen genommen wurde (Abel, Sammlung von Chroniken S. 197; Hercynisches Archiv S. 464; Walthers *singularia Magdeburg.* IV p. 24 sq.; Wernigerödisches Wochenblatt 1809 S. 137 ff.) Das Erzstift blieb seitdem in dem Lehnbesitz der aufgetragenen Güter bis über das Aussterben des Hauses der Grafen von Wernigerode hinaus. Noch im Jahre 1414 (nicht 1440) Sonnabends nach Johannis reversiren sich Graf Heinrich zu Wernigerode und die Grafen Heinrich und Bodo zu Stolberg darüber, von dem Erzbischof Günther Wernigerode Haus und Stadt mit allem Zubehör zu rechtem Lehn empfangen zu haben (Gercken I. c. p. 349 sq.) Wenn wir nun mit wenigen Worten noch die Geschichte dieses alten Stammgutes auch über die Zeit des Erlöschens des gräflichen Geschlechts hinaus verfolgen, so geschieht solches, weil wir in den über die fernere Belehnung lautenden Documenten den Umfang dieses Complexes unter der Benennung einer Grafschaft näher bestimmt finden.

Die alten Rechte der Markgrafen von Brandenburg auf die Lehns-
hoheit über die Hauptgüter der Grafen von Wernigerode, Schloß und Stadt Wernigerode, wußte der Kurfürst Friedrich II dem Erzstift Magdeburg gegenüber wieder zur Geltung zu bringen. Bereits im Jahre 1443 scheint derselbe die Abtretung der Lehns-
hoheit gefordert zu haben (Gercken I. c. p. 346), eine Forderung, welche endlich im Jahre 1449 durch den Zinna'schen Vergleich vom 15. November zur völligen Durchführung gebracht wurde (Niedel *codex diplom. Brandenb.* II. 4. S. 421 ff.), indem sich Erzbischof Friedrich von Magdeburg für sich und seine Nachfolger des Lehnsrechts an der Grafschaft Wernigerode gänzlich begab und den Grafen Botho und seine Nachfolger an den Kurfürsten zum Lehnempfang verwies. Bereits am 1. Mai 1450 reversirte sich der Graf Botho zu Stolberg und Wernigerode, daß er mit der Grafschaft Wernigerode und Zubehör von seinem bisherigen Lehns-
herrn, dem Erzbischof Friedrich von Magdeburg, an den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg als nunmehrigen Lehns-
herrn verwiesen sei. (Gercken I. c. p. 351; Nidel I. c. II. 4. p. 433 sq.)

Bemerkenswerth ist es nun, daß wir, wie wir bereits früher in der Urkunde des Kaisers Ludwig IV. von 1324 das alte Allodialgut der Grafen, Schloß und Stadt Wernigerode nebst Zubehör, als eine Grafschaft bezeichnet finden, so auch in den letztgedachten Urkunden von 1449 und 1450 das gleiche Gut als eine Grafschaft genannt finden. Ja, in dem Reverse von 1450 heißt es sogar, daß der Erzbischof und der Kurfürst sich gütlich vertragen hätten „von des Landes und Graues-
schaft wegen zu Wernigerode, die denn die Grauen von Wernigerode von alters von den Marggrauen und der Marggraueschaft zu Bran-

denburg zu Lehen gehat haben“. Wir sehen, daß aus dem 1268 zu Lehn aufgetragenen Allodialgut der Grafen im Laufe der Zeit eine Grafschaft entstanden war, eine Grafschaft, wie sie auch dem modernen Begriff einer solchen entspricht. Als Hauptbestandtheile dieser Grafschaft werden benannt „Sloß und Stat Wernigerode“, als Zubehörungen aber namentlich Gerichte, Wildbann, die geistlichen Lehne „uf dem Thume zu sant Siluester, ezu der Himelporten ein Monich Closter, zu Msenburg ein Monich Closter und Gpytze, das Dorff Drübez mit dem Junevrouen Closter darin, das Dorf zu Wasserlehre mit dem Junevrouen Closter darinn, das Dorf Langlele und ein Hoff Dütsch Ordens darinn, mit Fectenstede und das Dorff daruor.“

Dieser Complex machte also eine zweite, von der im Jahre 1343 von den Grafen von Regenstein erworbenen Grafschaft im Harzgau verschiedene aus, welche vereint die jetzige Grafschaft Wernigerode bilden.

Hierographia Halberstadensis.

Uebersicht der in der Stadt Halberstadt früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster, Hospitäler, Kapellen und frommen Bruderschaften.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

A. Stifter und Klöster.

1. Hochstift: archidioc. Mogunt. in pago Hardagowe (Harzgau).¹⁾

Foundation. Die allgemeine, durch vielfache historische und quasihistorische Argumente unterstützte Annahme ist, daß K. Karl der Große zuerst an einem in der nachmaligen Halberstädter Diöcese in nächster Nähe der Stadt Halberstadt gelegenen Orte, benannt Seligen-

¹⁾ S. unten die Urff. v. 814, 902 und 937.

stadt, ¹⁾ 780 ein Bisthum für die neubekehrten Sachsen errichtet und es 804 nach Halberstadt selbst verlegt habe, worauf dann in einer ²⁾ Urkunde vom J. 814 ³⁾ von K. Ludwig dem Frommen und demnächst im J. 902 ⁴⁾ von K. Ludwig dem Kinde seine Bestätigung erfolgte. Das neue Bisthum gehörte zum Sprengel des Erzstifts Mainz, und sein Bischof war ein Suffragan des dasigen Erzbischofs.

Ueber die Person des Stifter's scheint wohl kein Zweifel obwalten zu können, da wir schon Zeugnisse von 1000 und 800 Jahren dafür besitzen; ⁵⁾ dagegen hat die Vertlichkeit der ersten Gründung — Seligenstadt — zu verschiedenen Feststellungen ihrer Lage und vielfachen Streitigkeiten über dieselbe Veranlassung gegeben. Am ausführlichsten wird das pro et contra für die am frühesten auftauchende Ansicht, daß unter S. das heutige Osterwieck zu verstehen sei, im v. Ledebur'schen allg. Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates Band IX von zwei Gelehrten, Schlemm ⁶⁾ und Delius, ⁷⁾ besprochen, und während der erstere die ältere Meinung aufrecht erhält, entscheidet sich der letztere dafür, daß S. ein untergegangener Ort sei.

Soviel möchte feststehen, daß die Untersuchung viele Schwierigkeiten darbietet, sowohl in dem ganz bestimmten Zeugnisse aller unverdächtigen Chronisten ersten Ranges von einer Fundation des Hochstifts zu S. und Translation nach H., als in dem Schweigen aller Urkunden über die erfolgte Translation und die Erwähnung S's als ersten Bischofsitzes und endlich in dem Mangel jeder Spur, wo dies S. zu suchen sei. Daß der Ort noch im 11. Jahrhundert bestanden habe, ist ohne Zweifel, ebenso daß es ein an einer Zollstraße gelegener und durch seine Bedeutsamkeit zu einer Münzstätte ⁸⁾ gewordener Ort

¹⁾ Salingestedi, Seligenstede.

²⁾ wohl zweifellos ächten.

³⁾ S. Leibniz Scriptt. rer. Brunsv. II. p. 111.

⁴⁾ S. v. Ludewig Rell. manuscr. VII. p. 427, wo irrthümlich 911 steht.

⁵⁾ zuerst in der Urkunde d. d. Aachen IV. Non. Sept. (²/₉) 814 (s. Leuzfeld Ant. Halb. p. 614. König Teutsches Reichs-Archiv XVII. 2. 15. Riedel C. D. Brand. A. XVII. p. 420), worin K. Ludwig dem Bisthum H. seine die andere Hälfte der Altmark umfassende Diöcese bestätigt und sagt: — ecclesie Halberstadiensis — que est constructa — super fluvium Holtemna in pago Hartingowe, cuius parochia piissimi patris nostri Caroli imperatoris Augusti statuta et determinata est his pagis, Derlingowe et Northuringowe et Belinesheim, Hartingowe, Suavia et Helligowe. Sodann sagt K. Heinrich IV. d. d. VII. Id. Aug. 1063 in der dem Stift erteilten Confirmation: — confirmamus eidem ecclesie libertates et bona omnia, que a Carolo Magno predecessoris nostri (sic!) Romanorum siquidem imperatoris sive Francorum regis — prenominate ecclesie concessorum (sic!) — — S. Copiar. Cl. f. 5v.

⁶⁾ Ibid. p. 3—37.

⁷⁾ Ibid. p. 97—139.

⁸⁾ Von Münzen und Zollstätten zu Seligenstadt sprechen drei Urkunden,

war; aber daß in ihm die Kathedrale fundirt sei und gestanden habe, sagen die Urkunden nicht.¹⁾ Eben so wenig, als jeder Mangel von Ueberbleibseln der alten ersten Bisthumskirche²⁾ (auch nur in der Tradition und Chronistennachrichten) die allgemeine Angabe der frühern Chronisten von der hier zuerst stattgehabten Errichtung des — freilich nur so kurze Zeit daselbst bestanden habenden — Hochstifts bestätigen kann, vermag eine Interpretation des Ortsnamens als „locus beatorum“³⁾ etwa wegen der hier deponirten großen Reliquien der Schutzpatrone und Heiligen (wie sie wirklich nachher und von jeher der Halberstädter Dom barg), wegen der dann doch sprachlich nicht zu gestattenden Form Salingestat, der Erzählung der Chronisten das Wort zu reden, und endlich, was Osterwieck anlangt, fehlt auch jeder Schein eines gültigen Beweises für die Identität beider Orte. Es verbietet sich an diesem Orte eine weitere Ausföhrung dieser Ansichten, und mag hier nur die Meinung geäußert werden, daß eine ungezwungene Interpretation der Worte, welche die allerersten und ältesten Halberstädtischen Urkunden von der Errichtung des Hochstifts und seinem Sitze gebrauchen, gerade den späteren und tausendjährigen Bischofssitz auch als den ursprünglichen erscheinen läßt und für eine Verlegung desselben aus einem andern Orte dorthin kein einziges Moment aufweist.⁴⁾

eine von K. Ludwig d. d. VII. Id. Aug. 902 (in einem Transumpt von K. Adolph I. von 1295, f. Cop. Cl. f. 172. 173) ut in loco quodam sui Episcopii (des Bischofs von H.) Selingestat vocato publica moneta et thelonium inde persolvendum — conficiatur; eben so eine Urk. von K. Otto 974 (ibid. f. 30), und K. Heinrich II. sagt in seiner Confirmation von 1002 von dem dem Stifte geschenkten Zoll — quique prius — in loco Selingestat vocato habebatur, f. Cop. CIII. N. 226a.

¹⁾ Leuckfeld Antt. Halb. p. 19. 20. erklärt die ganze Chronisten-Erzählung von der Fundation zu S. u. f. w. für eine pure Fabel.

²⁾ Sehr bescheiden drückt sich die Urkunde von 974 von dem ehemaligen angeblichen Bischofssitze aus: — in loco quodam sui Episcopii Selingestad vocato.

³⁾ So z. B. heißt es in Browerus Antt. Fuld. p. 244: — in villa quae prius Mulinheim nunc autem Selingunstat dicitur — nachdem die Gebeine des h. Marcellinus, Petrus Protus und Hyacinthus hierher gebracht waren.

⁴⁾ Das Wort principalis, richtig aufgefaßt, möchte eben hieran keinen Zweifel aufkommen lassen. Es heißt, wenn K. Otto I. 937 (II. Non. Febr.) in seiner Confirmation für das Stifte über die von seinen Vorfahren ihm gemachten Schenkungen (f. Cop. Cl. f. 21) sagt: ecclesia Halberstadiensis ubi principalis Episcopii sui sedes est in pago Hartegowe constructa, und K. Heinrich II. 1002 principalis locus Halberstadiensis von Halberstadt, nicht, daß hier der hauptsächlichste, der erste oder ausgezeichnetste Sitz des Hochstifts sei oder gewesen sei (was ein Unsinn wäre), sondern daß Halberstadt der ursprüngliche Bischofssitz sei: locus, qui a principio erat sedes episcopalis. Auch König Ludwig sagt schon 902 in seinem Privileg-

Welche Gebietstheile Sachsens ursprünglich der Halberstädtische Stiftsprengel umfaßt habe, sagt ausdrücklich die oben citirte Urkunde von 814, nämlich den Derling-Gau, Nordthüringau (das heutige Magdeburgische), Belinseßheim (den Balsamgau in der Altmark), den Harz-, Schwaben- und Hessegau. Die Lage, Umfang und Grenzen dieser Gaue sind nach neueren Untersuchungen ziemlich sicher festgestellt. Der Sitz des Bisthums war, wie schon oben bemerkt, im Harzgau.

Ueber die Zugehörigkeit des Stifts zur Mainzischen Erzdiöcese walten keine Zweifel ob; die Verhandlungen bei Creirung des Erzstifts Magdeburg, welches aus Halberstädter Stiftsländern gebildet und dotirt wurde, bestätigen dies zur Genüge.¹⁾

Der erste bekannte Bischof des neuen Hochstifts, Hildegrim I., wird in einer unzweifelhaft mächtigen Urkunde K. Karls d. Gr. vom 26. April 802²⁾ und demnächst in der sonst unverdächtigen Urkunde von 814³⁾ genannt; er ist nicht zu verwechseln mit seinem in einem Privilegio K. Ludwigs d. d. XI. Kal. Jun. 877 vorkommenden Nachfolger Hildegrim II.⁴⁾

Patronus: S. Stephanus Protomartyr. Daß er der alleinige und ursprüngliche Stiftspatron sei, ist allgemein bekannt und durch zahllose Urkunden,⁵⁾ Monumente und die Angaben der Geschichtschreiber festgestellt.⁶⁾ Interessant ist es daher, aus drei Ur-

legio für das Stift Halberstadt (Cop. Cl. f. 172): sancta ecclesia Halberstadensis ubi principalis Episcopi sedes est in pago Hardegowe constructa, und bestätigt ihr alle „privilegia progenitorum nostrorum.“

1) Auffällig erscheint es nur, daß der Erzbischof Hatto von Mainz in der Genehmigungsurkunde zur Errichtung des Magdeburger Archiepiscopats vom J. 968/69 nicht anspricht, daß auch der Halberstädter Sprengel zu dem seinigen gehöre, und nur zuerst als die Magdeburg unterzuordnenden Diöcesen Merseburg, Brandenburg und Havelberg nennt.

2) Das angebliche Orig. im Geh. Staats-Archiv zu Berlin, s. König Teutsches Reichsarchiv I I p. 691. Rehtmeyer Braunschw.-Lüneb. Chronik p. 150. Neue Mitth. I p. 452. Die Unächttheit behauptet Böhmer Regesta Karolorum p. 22 N. 171.

3) „Hildegimus ecclesie Halberstadensis episcopus.“

4) Copiar. III. N. 1651: — Hildigrimus Alherstetensis civitatis episcopus

5) So z. B. schon die Urkunde vom J. 814: (ecclesia Halberstadensis. que est constructa in honorem Christi sui que Protomartyris Stephani; 1276: cum — ecclesia B. Stephani Prothomartyris in Halberstat Cathedralis — Cop. Cl. f. 336.

6) Ihm zu Ehren und in Bezüglichkeit auf ihn erhielten ihn mehrere auch in nächster Beziehung zum Stift stehende Kirchen zum Patron, wie z. B. Osterwieck, woraus jedoch nicht ein Grund dafür entnommen werden darf, daß in D. früher die Stiftskirche gestanden habe. Denn Aehnliches, daß nämlich viele Pfarrkirchen des Stiftsprengels mit der Kathedrale denselben Schutzbeiligen hatten, sehen wir überall, ausgenommen etwa Magdeburg, in dessen Diöcese sich bis jetzt nur eine einzige Pfarrkirche St. Moritz hat auffinden lassen

kunden K. Heinrich III. und IV. vom J. 1052, 1061 und 1062 auch die Neben-Patrone der Domkirche kennen zu lernen, nämlich außer der h. Dreieinigkei und B. V. Maria (welche aber in späterer Zeit nicht mehr dem Hauptspecialpatron vorangestellt oder mitgenannt wurde) der heil. Sixtus.¹⁾ Außer diesem einen Male ist jedoch von einem Mitpatron des heil. Stephanus nie die Rede.

Benennung. Fast durchgehends und einfach: ecclesia Halberstadensis, ecclesia S. Stephani Halberstadensis, domus S. Stephani oder ecclesia maior, wenn von Halberstadt die Rede ist.²⁾

Schirmvögte. Die obervogteiliche Gerechtigkeit stand stets seit dem Anfange des Stifts dem Bischöfe zu; die Untervogtei dagegen verwalteten damit belehnte — und, wie es scheint stets dv'znastische — edle Geschlechter, so die zuerst namentlich 1048 genannten Erben v. Eufelich. 1226 resignirte Vogt Dietrich die Erbvocatie an den Bischof, der sie fortan dem Domcapitel übertrug.

Schicksale. Verfassung. Die Domkirche. Die erste, der allgemeinen Annahme nach von Bischof Hildegim I. fundirte, von Hildegim II. vollendete und am 9. Nov. 859³⁾ consecrirte Kathedrale hatte einen kaum hundertjährigen Bestand, stürzte am 31. März 965⁴⁾ zusammen und wurde erst von Bischof Hildeward nebst den gleichfalls ruinirten Domberrn-Curien und Stiftsgebäuden wieder aufzubauen angefangen. Die zweite Einweihung geschah am 16. Oct. 992 (nach Andern 991) in Gegenwart K. Otto III.

1) 1052: — Halberstadensis Ecclesiae Episcopi, in honore S. et individuae trinitatis et S. Mariae genitricis Dei perpetueque virginis et S. Stephani Protomartyris et S. Sixti Martyris dedicatae — f. Cop. Cl. f. 9), und 1061 und 1062: — — Halberstadensem ecclesiam in honorem s. et indiv. Trinitatis et s. Marie semper virginis atque genitricis Dei sanctique Stephani protomartyris et s. Sixti dedicatam, f. Cop. CIII. N. 226 f. und h.

2) wie überhaupt auch die Kathedralkirchen eines Orts im Gegensatz zu den anderen desselben gewöhnlich heißen. Die Bezeichnung „Dom“ (domus) oder altdeutsch „Thum“, „Dum“ ist im Mittelalter ganz ungebrauchlich und kommt in officiellen Schriftstücken vor Ende des 15. Jahrhunderts kaum und selbst da höchst selten vor; Domberrn heißen die Canonici der Hochstiftskirchen allerdings hin und wieder schon im 14. und 15. Jahrhundert bei Schriftstellern und in einzelnen deutschen Urkunden. Vgl. m. Abhandlung über den Begriff Dom u. s. w. in dieser Zeitschrift II. 4. S. 1—11.

3) nach Andern am 5. Nov., f. Schaß Chron. Halberst. vetust. p. 7 Leibniz Ser. rer. Bronsv. II. 112. Leuckfeld Ant. Halb. p. 77. Eccard Corpus script. rer. Germ. I. p. 196. Cfr. Mooyer in den Neuen Mittheilungen VIII. 3. 4. p. 55. 56.

4) f. Schaß I. c. p. 15. Leibniz I. c. I. p. 338. II. p. 116. Accession. I. 173. Leuckfeld I. c. p. 224. Perß Mon. Germ. V. p. 754. Eccard I. c. I. 309. Chronogr. Savo p. 173. Dithmar Chron. p. 338.

unter reichlicher Begabung mit Reliquien und Kirchenschatzen.¹⁾ Nach 70jährigem Bestehen legte ein großer Stadtbrand am Mittwoch nach Jubilate 1060 den zweiten Dom in Asche. Doch erfolgte nach 11 Jahre langem Aufbau durch Bischof Burchard seine Wiedereinweihung schon am zweiten Pfingsttage (13. Juni) 1071 in Gegenwart K. Heinrich IV. In dem darauf folgenden Kriege des Kaisers Heinrich V. wider das Stift Halberstadt 1113 drohte der Domkirche fast wieder der Ruin, da die Stadt fast in Flammen aufging, doch stellte eine großartige Reparatur Bischofs Rudolphs 1135—1137 Alles wieder her. Nach der Erstürmung der Stadt durch Herzog Heinrich den Löwen am St. Morikstage 1179 und der dabei erfolgten großen Beschädigung des Doms geschah der vierte Bau um 1181 durch Bischof Dietrich und seinen Nachfolger Gardolph. Fast vierzig Jahre darauf fand 1220 die vorläufige Einweihung Statt²⁾, denn noch bis tief ins 15. Jahrhundert hinein wurde fertiggebaut³⁾ und Alles in den schönen harmonischen Einklang gebracht, in dem sich die Bauformen heutzutage darstellen und eines der ersten Denkmäler rein-deutscher Baukunst ergeben.⁴⁾ So kam es, daß noch eine vierte und letzte Einweihung durch den Administrator des Stifts Erzbischof Ernst von Magdeburg am Sonntage nach Bartholomäi (28. August) 1491 stattfand.⁵⁾ Aus der unten citirten Schrift von Lucanus, dem genauesten Kenner der Domgebäude, entnehmen wir, daß das Langhaus der Kirche größtentheils in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der Chor erst im 14. vollendet, der untere Theil der Thürme

1) S. Annal. Quedl. ap. Perz M. G. V. p. 69. 773. Kettner Ant. Quedl. p. 152. v. Grafh C. D. Quedl. p. 51. Schatz l. c. p. 18. Venzfeld l. c. 232. 236. 237. 290. Leibniz l. c. I. 351. II. 117. 291. Access. I. 201. Mendon Ser. rer. Germ. III. p. 185. Gerard l. c. I. 253.

2) S. Chron. Mont. ser. p. 136. Aber ein Ablassbrief des Erzbischofs von Magdeburg und anderer Geistlicher d. d. II. Kal. Oct. (30. Sept.) 1220 verheißt nur denen Wehthaten, welche in die adventus reliquiarum et dedicationis ecclesie (also nicht consecrationis) die Kirche besuchen (s. Nidel C. D. Brand. A. VII. p. 137), was streng genommen die damals erfolgte Weihe nicht beweist, sondern nur eine Gedächtnißfeier des feststehenden Tages der Kirchweihe, wie sie in allen Kirchen gefeiert wurde.

3) 1263. 1265. 1276. (Cop. Ct. 336). 1366.

4) Das 3. B. durch die reine Einheit des Stils und seine erhabenen und erhebenden Dimensionen zumal im Innern über dem Magdeburger Dom steht. Was von den 2 auten bis zum Ende des 11. Jahrhunderts an dem gegenwärtigen Gebäude noch vorhanden ist, sagt Lucanus der Dom zu Halberstadt. Halberstadt 1837/60, auf welche die äußere und innere Architektur und die Kunstschätze des Doms betreffende ausgezeichnete Schrift im Allgemeinen verwiesen wird. Vgl. auch Zeitschr. d. Harz-Vereins II. 4. S. 10. 11.

5) S. Chron. Magdeb. ap. Meibom II. 369 ff. Winnigstätt ap. Abel Halberst. Chron. p. 367 giebt irrig 1490 an.

nebst dem Zwischenbau gegen das Ende des 12. Jahrhunderts erbaut sei.

Die diesen Dom auch gleich anderen hohen Stiftskirchen auszeichnende Krypta soll 974 schon geweiht und der B. V. Maria und dem h. Stephanus gewidmet gewesen sein.¹⁾ Der Altar B. V. Mariae in der Krypta wird 1234,²⁾ 1258³⁾ und 1289⁴⁾ erwähnt.

Unter der Regierung des hochseligen, für die Werke altdeutscher kirchlicher Kunst begeisterten Königs erfuhr der Dom eine gründliche, mit den rastlosen Bemühungen trefflicher Halberstädter Patrioten zu dankende Restauration; es erfolgte die Abnahme der beiden den Bau verunzierenden Thurmspitzen und die würdige Herstellung neuer, um die Mitte des Jahres 1861 vollständig aufgerichteter. 1860 wurde (wiewohl historisch nicht ganz zu rechtfertigen) das tausendjährige Bestehen der Domkirche gefeiert und die neue große Domglocke⁵⁾ aufgebracht.

Capellen zur Domkirche gehörig.

1. S. Johannis } bestanden beide an dem alten, 1060
2. S. Pauli } eingeweihten Dome und scheinen nicht
wieder aufgebaut worden zu sein.
3. S. Ludgeri an der Nordseite des Doms. Die alte
S. Ludgeri- (oder Lüders-) Kapelle schenkte Bischof Albrecht
1354⁶⁾ dem Domcapitel zum Abbruch, um damit den neuen
Chor aufzubauen, jedoch unter der Bedingung der Errich-
tung einer neuen Kapelle S. Ludgeri. Dies geschah auch,
und wird sie 1423 erwähnt.
4. Die Krypta B. V. Mariae et S. Stephani. S. oben.
5. S. Laurentii. Nach einer Urkunde von 1380⁷⁾ gehörte
sie zur Curie Bernds v. d. Schulenburg, Cellerars des
Hochstifts Halberstadt, und lag „über der düstern Pforte.“⁸⁾

¹⁾ S. Chron. vet. Halb. II, 116: Hildevarlus monasterii crypten anno 974 die nono Novembris dedicavit in honorem B. V. Mariae et S. Stephani. und 117. oratorium vero quod super cryptam est aedificatum dedicavit in honorem S. Crucis et S. trinitatis.

²⁾ S. Cop. Cl. f. 174.

³⁾ S. Urff. Stift Halberst. im Magdeb. Archiv XVII. e. 60 — altare gloriose virginis Marie — in inferiori cripta nostre maioris ecclesie. —

⁴⁾ Ibid. N. 63. Vgl. Rfhr. Grote in d. Zeitschr. des Harz-Vereins III. S. 393—395.

⁵⁾ Ueber die älteren Glocken s. Lucanus a. a. D. S. 2 ff.

⁶⁾ S. Urff. Stift Halberst. im Magdeb. Archiv XII. N. 26.

⁷⁾ Ibid. XII. d. N. 4.

⁸⁾ „de da liegt an der western siden edes düstern dres, also man geht ob der suede irate in de borche.“

1447 war sie schon verfallen,¹⁾ 1452 heißt sie „über der düstern Pforte.“²⁾ Auch 1459 wird sie erwähnt.³⁾

6. Capella nova am Kreuzgange, 1475 erwähnt.⁴⁾
7. „U. L. Frauen Klußt“ = Crypta? 1477 kommt ein Vicarius des Altars in U. L. Frauen „Klußt“ oder Kapelle „bouen vund fegen deme Chore der kerken to halberstat“ vor.⁵⁾
8. B. V. Mariae (mit der vorigen identisch?), 1502 und 1508 erwähnt,⁶⁾ im Kreuzgange.
9. Die Neustadt= (irrig Neustädter) Kapelle, fundirt durch das Testament des Domprobstes Balthasar v. Neustadt⁷⁾ vom 4. April 1516 und an der Südwestseite des von der Domkirche eingeschlossenen Kirchhofes aus Sandsteinquadern erbaut, heißt auch „im Kreuzgange“, war 1518 schon vollendet und diente später einer geistlichen Brüderschaft ganz besonders zum Gottesdienst.
10. Die Bischofskapelle zwischen den beiden östlichen Strebe-
pfeilern des Chores aus Sandsteinquadern eingebaut. Die
Zeit ihrer Gründung ist unbekannt.

Die vom Hochstift und Domecapitel unmittelbar dependirenden Stifter und Klöster waren:

1. zu Halberstadt:

- a) das Pfortenhaus. vulgo Pfortenkloster, unter einem Probst, 937 vom Bischof Bernhard für 12 weibliche Personen gegründet.⁸⁾
- b) das Trüllkloster, 1500 vom Administrator Erzbischof Ernst für dürftige Kranke gestiftet, 1693 vom Domherrn v. Münchhausen neu erbaut.⁹⁾

2. außerhalb der Stadt:

- a) das Kloster Drübeck mit allem Zubehör von K. Heinrich IV. 1058 dem Stift Halberstadt verehrt.¹⁰⁾

¹⁾ Den Patronat über sie erhielt der erste der vier Domkämmerer. S. Urff. Stift Halberst. XII. 49 im Mageb. Archiv.

²⁾ Ibid. XII d. 2. 3.

³⁾ Ibid. N. 8. — „gerade zu boben deme düstern dore in der borch to halberstad“.

⁴⁾ Ibid. XVII d. N. 11.

⁵⁾ Ibid. XVII d. N. 12.

⁶⁾ — „Capelle U. L. Frauen im Kreuzgange to dem thume to halberstad.“ S. Cop. CIV. N. 930. ebendasselbst.

⁷⁾ aus einem alten angesehenen Adelsgeschlechte des Stifts Merseburg.

⁸⁾ 1504 neun protestantischer, drei katbolischer Concessionen. S. Näheres unten.

⁹⁾ 1804 von neunzehn Hospitaliten bewohnt.

¹⁰⁾ S. Cop. Cl. f. 12 v. ebendasselbst.

Das Bisthum Halberstadt, ursprünglich für das ganze Ostfachsen und die Wendeländer gestiftet, war eines der größten, vielleicht das größte Deutschlands. Seine Diöcese übertraf die des Erzstifts Magdeburg an Ausdehnung, Reichthum und Zahl der untergeordneten Stifter. Ursprünglich dem Erzstift Mainz unterworfen, blieb der Bischof trotz der Fundation des Erzstifts Magdeburg, deren Veranlassung und der dadurch herbeigeführte, jedoch bald beseitigte Zwiespalt zwischen dem Bischof und dem Kaiser bekannt sind, ein Suffragan des Mainzer Erzbischofs. Das Hochstift erlitt durch die Constituirung des Magdeburgischen Sprengels ums J. 967, in Folge deren auch das Stift Merseburg ein Zeit lang einging, eine sehr beträchtliche Verringerung seiner Diöcese und Einbuße seiner Gefälle.¹⁾

Die Verfassung des Hochstifts war die bei den übrigen Bisthümern gewöhnliche; die Domherren — *canonici ecclesiae* — lebten nach der Regel des heil. Augustinus, sich jedoch schon seit frühester Zeit der ansehnlichsten kaiserlichen und päpstlichen Vergünstigungen und Privilegien erfreuend. Es mag hier nur der Bullen Papst Bonifaz IX. d. d. XII. Kal. Maji 1400²⁾ und Eugen IV. d. d. XV. Kal. Mart. 1416³⁾ über die persönliche Qualification der Präbenden=Candidaten erwähnt sein, welche nach der letzteren Bulle nur aus der Zahl des Adels oder der Promovirten erwählt werden durften. Von den Letzteren finden sich nur höchst selten vom 16. Jahrhundert ab Mitglieder des Domecapitels, das nur adeliche Genossen zählte, vorzugsweise aus Geschlechtern des Magdeburgischen und Halberstädtischen Stiftsadels. Vom 17. Jahrhundert ab bis zur Aufhebung finden sich jedoch zahlreiche Familien des Braunschweigischen und Westphälischen Adels vertreten.

Ueber die Grenzen des durch eine außerordentlich große Zahl von Archidiaconaten ausgezeichneten Hochstifts mit dem zu Merseburg ist zu vergleichen der Aufsatz in v. Lesebur's Allgem. Archiv VIII. p. 77—80, sowie über die Grenzen mit Hildesheim und Mainz Zeitschrift des Harz-Vereins III. S. 359—420.

Von Erbämtern⁴⁾ des Hochstifts, wie wir sie seit dem 13. und 14. Jahrhundert fast constant bei den Bisthümern des westlichen

¹⁾ — „Quomodo,“ sagt P. Benedict VII. in seiner Bulle von c. 950 (Cop. I. f. 246) Halberstadensis ecclesia sue Diocesis parte multata a pristino sue dignitatis honore pene prorsus exciderit.“ Ueber den zum Halberstädtischen Sprengel gehörigen Theil der Altmark s. Wohlbrück Gesch. d. Altmark ed. v. Lesebur p. 155—188.

²⁾ S. Urff, Stift Halberst. XII. N. 37.

³⁾ de non recipiendis ad ecclesiam nisi graduatos et Nobiles. Ibid. XII. N. 48. Cop. Episc. Ernesti miscell. f. 372.

⁴⁾ Vgl. im Allgem. Wohlbrück Nachr. von d. Geschl. v. Alvensleben I. p. 105 ff., wo jedoch nicht alle Feststellungen eine historische Begründung haben.

und südlichen Deutschlands antreffen, finden sich zwar schon früh Spuren — seit dem 13. Jahrhundert — jedoch weder von da an ununterbrochen fortgehend, noch in den Kategorien, wie sie sonst bei andern Stiftern üblich waren: Marschall, Truchseß, Kämmerer, Schenk. Die ältesten Nachrichten über diese Hofämter lassen sie noch nicht erblich erscheinen, so z. B. bei den im 13. Jahrhundert mit dem Truchseßnamte des Stifts bekleideten Herren v. Alvensleben, die dies Amt höchst wahrscheinlich mit einem in der Stadt Halberstadt selbst belegenen Ritterhofe ¹⁾ zu Lehen trugen, nach dessen Verlust sie nicht mehr im Besitz der Würde, die ihnen jedoch die Allerhöchste Gnade 1840 wieder verlieh, erscheinen. Ebenso haftete das seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ununterbrochen bis zu den jetzigen Zeiten von der Familie v. Rössing zu Lehen getragene Erbmarschallamt des Stifts Halberstadt an wenigen rittermäßigen Hüfen zu Bessfel. Als Erbkämmerer des Hochstifts erscheinen — jedoch erst vom 16. Jahrhundert ab — die v. Hoym und zwar die Cönnigslebische Linie, als Erbschenken die v. Schenk zu Dönstedt, ²⁾ letzthin erloschen. Nur dieses letztere und das Erbmarschallamt waren zu Anfange dieses Jahrhunderts in Gebrauch und hatten Träger; das im J. 1840 bei der Thronbesteigung K. Friedrich Wilhelm IV. dem Staatsminister Grafen v. Alvensleben auf Erleben für seine Person wiederhergestellte Erbtruchseßamt ist zwar gleichfalls durch dessen 1858 erblos erfolgtes Ableben zur Erledigung gekommen, aber bald darauf wieder an den Landrath v. Alvensleben auf Redekin Gre., dagegen das Erbschenkenamt vor einigen Jahren dem Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen verliehen worden.

Die Kirchenreformation berührte zwar auch das Stift dergestalt, daß nach vielen Kämpfen der lutherischen Confession Eingang gestattet wurde, doch blieb eine Anzahl der Präbenden ³⁾ den Bekennern

¹⁾ an dem es haftete, wie überhaupt zumeist die ersten und ältesten Erbämter dingsliche Rechte waren, d. h. mit dem Gute sich vererbten und auf die Erwerber übergingen, nicht lediglich an der Person hafteten, wie dies z. B. auch von Quedlinburgischen und Thüringischen Erbämtern bekannt ist. S. Wohlbrück Nachr. von d. Geschl. v. Alvensleben I. p. 105 ff.

²⁾ Hier scheint das Hofamt nicht am Gute gehaftet zu haben, oder die Erbslichkeit beim Geschlechte war schon früh eingetreten, denn schon im 13. Jahrhundert nennen sich alle Linien des Geschlechts Pincernae, Schenken, so die zu Dönstedt, Flechtingen, Emersleben und Domersleben. Oder hatten alle diese Linien an dem etwa berechtigenden Gut Dönstedt den Mitbesitz, oder fand die Benennung wegen der gesammten Hand Statt? Uebrigens waren die v. Schenk zugleich Erbkämmerer und Erbschatzmeister der Churmark Brandenburg wegen des Märkischen Lehens Flechtingen. Das Hofschenkennamt des Stifts h. wurde jedoch 1322 aufgehoben, s. Ueff. Stift Halberstadt XII. N. 18.

³⁾ und auch der Vicariatsstellen u. s. w.

des katholischen Glaubens reservirt.¹⁾ In dieser Verfassung erfolgte die Aufhebung des bis zu Ende ausnehmend reichen Stifts unterm 1. Dec. 1810. Die bisherigen Electi wurden unter gewissen Modificationen im Genuß ihrer Präbenden gelassen; von allen vor 1810 inscribirten Capitularen ist gegenwärtig nur ein einziger übrig.

Wie allen Hochstiftern und vielen Klöstern seiner Staaten, ertheilte auch dem Stift Halberstadt König Friedrich II. durch Patent d. d. Berlin 15. Febr. 1757 einen Orden und den Majores und Minores das Recht zum Tragen desselben.

Von den kostbaren Heiligen-Reliquien²⁾ des Doms und seinen sonstigen Kirchenschätzen ist nichts übrig geblieben. Jetzt wird nur die in der That einzige Sammlung kostbarer bischöflicher und geistlicher Gewänder, Ornate und Paramente, nebst einigen Reliquiarien aufgestellt in einem der Capitelsgemäcker, allgemein bewundert.³⁾

Ein angeblich aus dem 11. Jahrhundert stammendes Necrologium oder Obituarium des Hochstifts ist aus einem zu Halberstadt befindlichen Pergamentodeer neuerlich edirt worden.⁴⁾

Die Eintheilung des Stiftsprengels. Wie jedes Hochstift, so war auch der Halberstädtische Sprengel in Archidiaconate oder Banne⁵⁾ getheilt, deren Anzahl größer als bei irgend einem andern Stifte Sachsens war. Ihre Namen und die beste Uebersicht über die geistliche Eintheilung des ganzen Stifts gewährt das im K. Provincial-Archiv befindliche Registrum procurationis simplicis per diocesis Halberstadensem vom J. 1400, jetzt gedruckt und herausgegeben von v. Strombeck in der Zeitschrift des Niedersächsischen Geschichtsvereins Jahrg. 1862, S. 1 114, aus welchem sich folgende Banni oder Archidiaconatus ergeben:

1. Alvensleben.
2. Aschersleben.⁶⁾
3. *Aßum.⁷⁾

¹⁾ Zur Zeit der schwedischen Occupation mußten freilich die katholischen Domherren die Stadt verlassen und wurden ihrer Einkünfte beraubt.

²⁾ Besonders die des h. Stephanus, von K. Otto III. hauptsächlich dem Dom verehrt, waren ausgezeichnet. Namentlich aber ließ sich B. Conrad die Erlangung hochheiliger Reliquien angelegen sein, die er sich aus dem h. Lande verschaffte, von wo er sie selbst mitbrachte. Sie zählt eine Urkunde des Jahres 1208 genau auf, s. Cop. Cl. f. 26 v. ff.

³⁾ hauptsächlich auch mit durch des schon genannten H. Dr. Lucanus Verdienste geordnet und erhalten.

⁴⁾ von Moorer in d. Neuen Mittheilungen des Thür.-Sächs. Alterth.-Vereins VIII. 3. 4. p. 58—68.

⁵⁾ Bal. im Allgem. Urff. Stift Halberstadt VII. 13 und XI. 4.

⁶⁾ 1339. Siegel s. Grütze I und Kl. Aschersleben 51.

⁷⁾ schon 1275 erwähnt Siegel s. Urff. Halberst. Hospit. S. Spirit. N. 15. Die mit einem Stern bezeichneten liegen nicht in der Provinz Sachsen.

4. Balsamiä.
5. *Kallum.
6. Dardeshheim.
7. Eschenrode.¹⁾
8. Eilenstedt.²⁾
9. Gilwerßdorf.³⁾
10. Eißleben.⁴⁾
11. Gatersleben.⁵⁾
12. Hadmersleben.
13. Halberstadt.⁶⁾
14. Hordorf.⁷⁾
15. Werdingßdorf.⁸⁾
16. Recklingen d. h. Hecklingen.
17. Rissenbrügge.⁹⁾
[Klettenberg.]¹⁰⁾
18. *Luckenem.
19. *Meine.
20. Nemoris.
21. Kaltenborn.
22. Orientalis, mit folgenden Diöcesen (sedes):
 - a. sedes Helfstra.
 - b. " Reveningen.
 - c. " Hulleken.
 - d. " Winik.
 - e. " Krumpe.
 - f. " Gossegk.
 - g. " Reinsdorf.
 - h. " Lodersleben.

1) Kirchdorf $\frac{3}{4}$ Et. östlich von Walbeck, s. Neue Mittb. II. p. 50.

2) Ihm wurde 1437 der Archidiaconat Westerhausen incorporirt, s. Urff. Stift Halberst. XII. 45.

3) schon 1275 erwähnt. Siegel s. Urff. Halb. Hosp. S. Spir. N. 15.

4) schon 1197 erwähnt, s. Urff. Hillersleben 9.

5) 1310 erwähnt. Siegel s. Urff. Ort Reindorf N. 2.

6) S. Urff. Stadt Halberst. M. N. 1. (1302): hannus civit. Halberst. und Stift Halberst. XII. 46.

7) S. Ibid. VI. 15a.

8) oder Werdesßdorf, jetzt w. Feldmark Gehringßdorf, das alte Tempelherrengut, 1225 dem Kloster S. Johannis in Halberstadt gehörig, s. Urff. Kl. S. Johannis zu Halberstadt N. 22.

9) 1436 mit dem Decanat des Hochstifts verbunden, so daß also der jedesmalige Decant zugleich Archidiaconus von R. war, s. Urff. Stift Halb. XII. 44.

10) 1281 erwähnt. Siegel s. Urff. Kl. Mchersleben 11. Später eingegangen

23. * Dissendorf.
24. Dscherßleben.
25. Dsterwief.¹⁾
26. Duedlinburg.²⁾
27. Redep (Räbfe)
28. Seehausen.
29. Selsfen.³⁾
30. * Schöningen.
31. * Schöppenstedt.
32. Watenstedt.⁴⁾
33. Wedderstedt.
34. Westerhausen.⁵⁾
35. * Westerode.
36. * Wittingen
37. Ußleben.⁶⁾

[Stötterlingenburg.⁷⁾

Die zur Diöcese Halberstadt gehörigen Klöster sind aus den jedesmaligen Zusätzen bei den einzelnen Artikeln zu ersehen. Die außerhalb der Provinz und des preussischen Staatsgebietes liegen, sind:

1. Königslutter im Braunschweigischen.
2. S. Egidii in Braunschweig.
3. Ballenstedt im Anhaltischen.
4. Schöningen im Braunschweigischen.
5. Hecklingen im Anhaltischen.
6. Blankenburg im Braunschweigischen.

Patronate.⁸⁾

1. zu Schneitlingen (Domcapitel)
2. zu Gilsesdorf.⁹⁾
3. zu Heudeber (Domcapitel).
4. zu Reddeber (desgl.).
5. zu Abbenrode (desgl.).

¹⁾ 1260 erwähnt, s. Urff. Stift Halb. VI. 2.

²⁾ S. Urff. Stift Duedlinb. I. 7. 8.

³⁾ der Probstei des Collegiatstifts S. Pauli in Halb. incorporirt schon 1156.

⁴⁾ schon 1225 dem Kloster S. Johannis in Halberstadt zugehörig. S. Urff. Kl. S. Johannis Halb. 22. Cfr. Ibid. 2. 8.

⁵⁾ 1437 dem Archidiaconat Gilsenstedt incorporirt.

⁶⁾ schon 1258 erwähnt, s. Kl. Himmelsfort N. 3. Vgl. über den Bann und sein Siegel Jacobs in d. Zeitschr. d. Harz-Vereins II. 1. S. 1-21. 147. 148. II. 2. S. 191-193.

⁷⁾ schon 1140 erwähnt, s. Urff. Kl. Ußenburg N. 2a., und 1163. Ibid. N. 4.

⁸⁾ Daß dem Hochstift resp. dem Domcapitel der Patronat über die oben genannten Kapellen gehörte, versteht sich von selbst.

⁹⁾ dem Stift von Albrecht Gdlem von Arnstein 1219 geschenkt, s. Cop. Cl. f. 65v.

6. zu Börnicke (desgl.).
7. zu Hoppenstedt (desgl.).
8. zu Osterwief S. Stephani (desgl.).
9. zu Werstedt (Majorei).
10. zu Wegeleben (Domeapitel).
11. zu Zilly (alt Zillingen) (desgl.).
12. zu Hornhausen (Domprobstei).
13. zu Hoyssenstedt¹⁾ (desgl.).
14. zu Bogelsdorf (desgl.).
15. zu Koflum (desgl.).
16. zu Dardeshheim (desgl.).
17. zu Dingelstedt (Portenarius).

Siegel. Wir kennen drei alte Capitel-Siegel, sämmtlich rund und von mehr als Zweithalerstückgröße:

- 1) Der h. Stephan knieend und betend von Steinen umflogen, vor ihm ein Stern SIGILLVM. S. STEPHANI. HALBERSTADENSIS. ECCLIE †.²⁾
- 2) Der h. Stephan knieend, eine Fahne mit dem Agnus Dei vor sich haltend, darüber eine aus den Wolken komnende, ihn segnende Hand vor einem geschlungenen Bande mit der Umschrift: SIGILLVM. CAPITVLI. HALBERSTADENSIS ECCLE.³⁾
- 3) Der h. Stephan von einem Juden gesteinigt, vor ihm ein Engel mit Spruchband. Umschrift: † SIGILLV. CAPITVLI HALBERSTADENSIS AD CĀS.⁴⁾

Archiv. Das Stiftsarchiv ist, sei es in Folge sorgfältigerer Aufbewahrung, sei es durch die Verschonung mit solchen Unglücksfällen, wie die Zerstörung von Magdeburg, in reichhaltigerem Maße auf uns gekommen, als das des Erzstifts aus letztgenanntem Orte. Obwohl sich über 2000 Originale und viele tausend Urkundenabschriften in den Copialbüchern im Provinzial-Archiv befinden, so werden doch noch viele andere Urkunden an verschiedenen Orten, namentlich in Halberstadt⁵⁾ selbst, aufbewahrt. Der ganze Vorrath ist wohl erhalten. Von dem Neerologium ist oben die Rede gewesen; die Zahl der Copialbücher beträgt etwa 50, die officiellen des 16. Jahrhunderts und die im 17. Jahrhundert gefertigten Sammlungen⁶⁾ mit eingerechnet; eigentliche

¹⁾ bei Stätterlingenburg.

²⁾ z. B. an einer Urkunde von 1237, s. Stift S. Bonif. 19, abgebildet bei v. Grath C. D. Quedlinb. Tab. XXIV. N. 9.

³⁾ Der Stempel scheint aus dem 13. Jahrhundert herzurühren; schon an einer Urk. vom J. 1321 (Stift Halb. XIII. 118).

⁴⁾ ad causas, zu gerichtlichen Geschäften; im 15. Jahrhundert in Gebrauch.

⁵⁾ z. B. in dem Augustin'schen und dem Becht'schen Museum.

⁶⁾ in vier sehr starken Folianten sub N. N. CI—CIV.

Literarien und Urkundenconceptbücher sind aus älterer Zeit, ebenso wie die Hauptcopiarien des Hochstifts, nicht erhalten; ein einziges älteres Literarium B. Ludwigs (1357—1366) besitzt die Domgymnasialbibliothek zu Halberstadt. Dagegen sind die ältern Lehnbücher und Lehnregister in ziemlicher Vollständigkeit und vortreflichem Zustande auf uns gekommen und von den im höchsten Grade interessanten (den ältesten des preussischen Staats) von 1311 ab (publicirt in Niedel's C. D. Brand. A. Tom. XVII. p. 441 ff.) in fast ununterbrochener Reihenfolge.¹⁾

Eine Aufzählung der in unzähligen Druckwerken zerstreuten publicirten Urkunden kann wegen ihrer enormen Anzahl hier nicht stattfinden. Im Allgemeinen sei nur bemerkt, daß außer in den über Klöster des Halberstädter Sprengels gedruckten, in den betr. Artikeln aufgeführten Werken sich viele in den Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Alterthumsvereins, besonders Band III, IV und V, in Niedel's Codex, Sudendorfs Braunschw. Urkundenbuch u. s. w. finden.

Literatur. Quellen.

- C. Abel Stifts-, Stadt- und Landchronik des jetzigen Fürstenthums Halberstadt. Bernburg, 1754. 4.
- J. G. Leuckfeld Antiquitates Halberstadenses. (Mit einem Anhang von 65 Urkunden). Wolfenbüttel, 1711. 4.²⁾
- J. F. Reimann Grundriß der Halberst. Historie. Halberstadt, 1702. 4.
- L. F. Niemann Geschichte des Bisthums Halberstadt. 1. (einziger) Band. Halberstadt, 1829. 8.
- Catalogus derer Bischöffe zu Halberstadt. (In Versen.) Magdeburg, 1579. 4.
- G. Lenz Dipl. Stifts- und Landes-Historie von Halberstadt. Halle, 1749. 4.
- H. Calvör, Ob unter Seligenstadt Silstedt ohnweit Halberstadt zu verstehen, in den Hannoverschen Beiträgen 1761 p. 1033.
- Wiseke Ueber des osterlingischen Hochstifts Halberstadt Gründung in Salingestedi und seine Verlegung nach Halberstadt. Eben-
dasselbst pro 1762 p. 321—344.

¹⁾ wegen z. B. die Magdeburgischen Lehnregister erst mit einem fragmentarischen aus den Jahren 1367/140) beginnen und dann erst mit dem vom Erzbischof Friedrich fortfahren; das aus der wichtigen Regierungszeit Erzbischof Günthers ist nur in sehr kleinem Fragment vorhanden. Dagegen sind hier die Literarien, Concept- und Receptbücher bedeutend vollständiger und reichen zum Theil bis in das Ende des 11. Jahrhunderts hinaus.

²⁾ eigentlich nur der erste Theil, bis zum J. 1122 gehend.

- M. Neofanius Catalogus episcoporum Halberstadiensium. Zerbst, 1586. 4.
- Lichtenstein Von Bischof Albrecht III. von Halberstadt, in den Braunschw. Anzeigen pro 1759 Stück 86.
- G. W. Haber Kurzgefaßte, aber doch gründliche Nachricht von der hohen Stiftskirche zu Halberstadt und deren Merkwürdigkeiten. Halberst. 1728, 4. 2. Aufl. Halberst. 739. 4.
- J. F. Reimmann Index chronologicus omnium monasteriorum etc. Halberst. diocesis, angehängt seiner Idea hist. Ascaniensis. Quedlinburg, 1708. 4.
- J. W. M. Heyer Haymos, Bischofs zu Halberstadt, Verdienst als Gelehrter. Mscrpt. in d. Bibl. d. Staats-Archivs zu Magdeb.
- Niemeyer Reimmannus continuatus usque ad a. 1809 (von 1648 an). MS. desgl.
- Die Grabstätten der Halberst. Bischöfe Hildegim I. und II. und Thietgrim in der Klosterskirche zu Werden. Zwei Halberst. Urkunden von 1093 und 1095, Bischof Herrand und das Kloster Glsenburg betr. Mscrpt. ebendasselbst
- J. W. M. Heyer Nachrichten von den Zuständen des Halberst. Stiftes. MS. ebendasselbst.
- G. F. Feuerbaum Historia Halberstadiensis ab origg. per singulos Episcopos ad praesentem statum repetita. Jena, 1675. 4.
- W. Budaeus Leben, Wandel und Thaten Alberti II. Bischofs zu Halberstadt (1334—1357). Halberstadt, 1624. 4.
- Niemann Nachträge zu Lenzens Halberst. Stiftshistorie mit einem Anhang: Varia Halberstadensia. MS. in d. Archivbibl. zu Magdeburg.
- J. Schlemm Die Obervögte des Hochstifts Halberstadt, in v. Ledebur's Allg. Archiv Band IX.
- Ch. G. Derling disquisitio de annalibus manuscriptis Halberstadensibus latino sermone consignatis. Helmstedt 1754. 4.
- Ch. G. Derling Acta Rudolphi I. episcopi Halberst. ex annali quodam manuscripto proposita Halberstadt, 1756. 4.
- J. G. Leuckfeld Antiquitates nummariae. (Abth. über Halberst. Münzen).
- J. C. Olearii epistola de nummo Gardolphi episcopi Halberst. Arnstadt, 1700. 4.
- Frank Gesch. d. Bisthums, nachmal. Fürstenthums Halberstadt. Halberst. 1853. 8.
- v. Bennigsen Merkwürdigkeiten der Halberst. Gesch. Halberst. 1751. 8.
- Sellin Vita Burchardi II. episc. Halb. Diss. inaug. Halle, 1866.

- Schaß Inceri auctoris saec. XIII. chron. Halberstadense ab a. 708 usque ad a. 1209. Halberstadt, 1839. 4.
- J. Winter Die Diöcesansynoden des Halberst. Sprengels im 12. Jahrh., in d. Zeitschrift des Harzvereins I. p. 251—286 II. 1. p. 78—90. Vgl. dazu Nsh.: Grote. Ebendas. II. S. 139. 140.
- v. Mülverstedt Zur Chronologie der Bischöfe Meinhard (1240—1252), Rudolph II. (1252—1255) und Volrad (1255—1297) von Halberstadt, ebendas. II. 1. p. 67—78. und III. S. 739. 740.
- v. Mülverstedt Ueber die Bedeutung und den Begriff des Wortes Dom mit besonderer Rücksicht auf Halberstadt, ebendas. II. 2 p. 1—11.
- G. v. Bülow Gero Bischof zu Halberstadt. Nebst einem Anhang über die Diplomatie der Halberst. Bischöfe in der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Berlin, 1871. 8.
- De duobus sigillis Alberti de Mansfeld episcopi Halberstadensis electi et confirmati in Glassey specimen dec. sigillorum complexum illustrans. Leipzig, 1749. 4. Vgl. auch Zeitschr. d. Harz-Vereins III. S. 759—964.
- Chronicum antiq. Halberst. in Leibniz Script. rer. Brunsvic. II. p. 110—148.
- Diplomatarium Halberstadense de 911—1400, in v. Ludewig Rel. Mss. VII. p. 419—514.
- A. Merker de prima fundatione urbis Halberstat et fundatione ibidem episcopatus una eum brevi catalogo — episcoporum. Erfurt 1573, 4.
- A. Werner Catalogus archiepiscoporum Magdeburgensium et episcoporum Halberstadensium. Magdeburg, 1579. 4. Weitere historische Werke über das Stift und Fürstenthum Halberstadt s. in:
- Delius Histor. Bibliothek des Fürstenth. Halberstadt. Halberstadt 1778. I. p. 36 ff.
- H. Gödecke und G. Scharfenberg Gründliche u. s. w. Beschreibung von wem das große Thumb-Stift zu Halberstadt erstlich fundiret u. s. w. Halberstadt, 1604.
- W. A. Erasmi de vita et scriptis Haimonis epise. Halberstad. Halberstadt, 1702. 4.
- Ch. G. Derling de Haymone epise. Halberstad. commentatio historica. Helmstädt, 1717. 4.
- Lucanus Gesch. d. Bischöfe von Halberstadt, in d. Halberst. neuen gemeinnütz. Blättern II. 1. p. 225 ff.
- Kenz Von Bischof Hamer in den Schriften der Hallischen prüfenden Gesellschaft XII. S. 349—364.

- Abbatis Reinhusani de Reinhardo episcopo Halberst. opusculum, in Leibniß Script. rer. Brunsv. I. p. 703—707.
- H. J. Otto Acta Ottonis episc. Halberst. Weissen, 1722.
- R. Reineccii panegyri. in honorem Henr. Julii antistitis Halberst. u. j. w. Helmstädt, 1626. 4.
- (Eine weitere starke Literatur über ihn s. bei Delius I. e. p. 51 ff., wozu noch weitere Ergänzungen geliefert werden können.)
- Mirus Encaenia s. Renovalia d. hohen Stiftskirche zu Halberstadt anno 1591. Halberstadt, 1613.
- Ueber die Archidiaconate des Halberst. Sprengels. Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1862 S. 1 ff. und v. Ledebur's allg. Archiv III. p. 40—67.
- Zur Bestimmung der Grenze zwischen den Diöcesen Halberstadt und Merseburg, Ibid. VIII. p. 77—80.
- Siegel Bischof Rudolphs von Halberstadt in P. Leyser de contrasigillis p. 32.
- v. Bennigsen Die Diöcesangrenzen des Bisthums Halberstadt, in d. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1867 S. 1—130.
- Verzeichniß der Dombekanten und Domherren zu Halberstadt. S. Halberst. gemeinnütz. Blätter II. (1786) 1. p. 114 ff. und Neue gemeinnütz. Blätter IV. 1. p. 147 ff.
- Geschichte des Bisthums Halberstadt unter der Regierung des Herzogs Heinrich Julius, in d. Halberst. gemeinnütz. Unterh. 1801 I. p. 113 ff.
- Ueber Bischof Christian von Halberstadt versch. Aufsätze in d. Halberst. gemeinn. Unterh. pro 1809 und 1810.
- Ueber Bischof Rudolph III. von Halberstadt s. Halberst. Blätter 1823 II. p. 59 ff.
- Ueber den Domprobst Joh. Semeca s. Halberst. gemeinn. Blätter I. (1785) 1. p. 123 ff.
- v. Heinemann Catalogus episcoporum Halberstadensium in d. Zeitschr. d. Harz-Vereins II. 2. p. 15—18.
- Delius Ist Seligenstadt, wo Karl der Große zuerst das bistliche Bisthum zu gründen gedachte, ein Ort mit der jetzigen Stadt Osterwieck? in v. Ledebur's allgem. Archiv IX. p. 97—139.
- Schlemm Das Halberstädtische Seligenstadt, Ibid. IX. p. 3—37.
- Ueber das Paradies im Dom zu Halberstadt s. Halberst. gem. Bl. I (1785) p. 141.
- Historische Nachrichten von der Domkirche zu Halberstadt, in d. Halberst. neuen gemeinnütz. Blättern I. 1. p. 372 ff.
- Ueber das diptychon consulare in der Domkirche zu Halberstadt, in d. Neuen Mittheilungen VII. 2. p. 60 ff.
- Necrologium Halberstadense, ebendaj. VIII. 3. p. 46 ff.

Vicarieen im Dom zu Halberstadt.

(zu Anfange des 18. Jahrhunderts.)

1. Episcopi.	}	Collator:	
2. Regis, 2. Foundationis.			
3. S. Georgii.			
4. S. Jacobi, 2. Foundationis.			Episcopus
5. S. Sylvestri.			
6. S. Euphemiae.			(s. Rex).
7. S. Ludgeri.			
8. Praepositi.	}	Collator:	
9. S. Lamberti.			
10. S. Jacobi, 1. Foundationis.			Praepositus
11. S. Mariae Magdalенаe.			
12. S. Crucis.			
13. S. Catharinae.	}	Collator:	
14. S. Nicolai.			
15. Reginae Coeli 2. Fundat.			Decanus.
16. do. do. 1. Fundat.			
17. S. Materni ad valvas.			
18. S. Johannis Baptistae.			
19. S. Sixti.			
20. S. Dionysii 1. Fundat.			
21. S. Joh. Evang.			
22. S. Martini.			
23. S. S. Virginum.	}	Collator:	
24. S. Michaelis 1. Fundat.			
25. S. Dionysii 2. Fundat.			
26. S. Annae.			
27. Nobilis de Dorstadt.			
28. S. S. Johannis et Felicis.			Capi-
29. Bartholomaei.			
30. S. S. Godehardi et Berwardi.			tulum.
31. S. Laurentii.			
32. S. Matthiae.			
33. S. Thomae.			
34. S. Caroli.			
35. S. Michaelis 2. Fundat.			
36. S. S. Petri et Pauli.			
37. N. N.: collator: Praep. S S. Bonifacii et Mauricii Halberstadensis.			

2) Collegiatstift B. V. Mariae oder U. L. Frauen, gewöhnlich jetzt Liebfrauentirche genannt, westlich vom Dom ihm nahe gegenüber gelegen,¹⁾ in reinsten Basilikenform, das älteste mittelalterliche Baudenkmal Halberstadts und der Umgegend, mit vier Thürmen geziert.

Fundation. Durch Bischof Arnulph (996—1023), der die erste Einweihung 1005 vollzog und bis 1020 fortbaute.²⁾ Das hohe Chor und die Kreuzarme sowie die westlichen Thürme scheinen gegen Ende des 11. Jahrhunderts³⁾ vollendet zu sein. Dennoch war der Bau klein und unbedeutend, bis ihm Bischof Rudolph⁴⁾ (1136—1149) seine spätere großartig schöne Gestalt und 1146 die zweite Weihe gab.⁵⁾ Von R. Heinrich VI. erhielt das Stift 1192 ein wichtiges Privilegium und Bestätigungsbrief,⁶⁾ und 1267 eine Concession zur Erweiterung der Stiftsgebäude.⁷⁾

Ordensregel: S. Augustini.

Patrona: B. V. Maria.

Benennung: ecclesia B. V. Mariae.

Stiftskirche U. L. Frauen.

Patronate:

1) Stiftskirche B. V. Mariae.

2) zu Huh-Reinstedt.

3) zu Semmenstedt im Braunschweigischen.

4) zu Drakenstedt bis 1267.⁸⁾

Kapellen (über die das Stift zugleich den Patronat hatte):

¹⁾ Nach Einigen soll das Stift und die Stiftskirche ursprünglich auf der Westseite der Stadt gegenüber dem S. Burchardi-Kloster gelegen haben und erst im 12. Jahrhundert an die jetzige Stelle verlegt worden sein.

²⁾ Von diesem Bau scheinen nur noch die untern Geschosse der westlichen Thürme vorhanden.

³⁾ da B. Dithmar († 1089) sein ganzes Vermögen der Kirche zu ihrem Ausbau und Erhaltung vermachte. S. Lenz Halberst. Stiftsbist. p. 49.

⁴⁾ Er liegt auch in der Kirche begraben und führt die sein Grab im hohen Chor deckende metallene Platte die Inschrift: Sepulchrum est corpus Rudolphi quondam episcopi Halberstadiensis Renovatoris huius ecclesie anno domini MCXLIX secundo non. Octobr. eius anima requiescat in pace. amen. Nach Lucanus in d. Halberst. gem. Unterh. 1805. I. p. 57 wurde das Stift und seine Kirche ursprünglich auf der Abendseite der Stadt dem Burchardi-Kloster gegenüber erbaut und von B. Rudolph nach fast 150 Jahren auf die jetzige Stelle, den Domplatz, verlegt. Von dem ersten Bau sollen noch 1690 Ruinen zu sehen gewesen und die Steine dann 1692 zum Bau des Johannisthores verwandt worden sein.

⁵⁾ Aus der Mitte der Canonici wurde Probst Dietrich zum Bischof von Halberstadt erwählt und regierte von 1180—1193.

⁶⁾ abgedruckt in d. Halberst. gem. Unterh. 1805. I. p. 59, 60.

⁷⁾ Ibid. p. 60, 61.

⁸⁾ da es an das Stift S. Nicolai in Magdeburg verkauft wurde.

- 1) die s. g. katholische¹⁾ Kapelle, kryptenähnlich, wohl schon Ende des 11. Jahrhunderts angebaut, vor dem Kreuzgange gelegen, auch bloß schlechtthin die Kapelle genannt.
- 2) S. Barbarae (die jetzige Zither),²⁾ eine Stiftung des Stiftsdechanten Dietrich v. Warenholz im J. 1438.
- 3) S. Thomae Cantuariensis.³⁾ 1263 und 1292 erwähnt.⁴⁾
- 4) B. V. Mariae oder montis B. V. Mariae, dicht vor der Stadt gelegen, 1442 genannt.
- 5) S. Mariae Magdalenae vor der Burg zu Bardorf⁵⁾ im Braunschweigischen, dem Stift 1446 incorporirt.⁶⁾
- 6) S. Jacobi am breiten Thore. S. unten s. v. Kapellen.

Schicksale. Das unglückliche Jahr der Eroberung und theilweisen Einäscherung der Stadt durch H. Heinrich den Löwen, 1179, brachte auch der Kirche und dem Stifte vielen Schaden, doch hören wir von namhaften Bauten und Reparaturen erst etwa 100 Jahre später im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts, aus welcher Zeit die beiden Thürme in den Kreuzwinkeln, die Ueberwölbung der Kirche u. s. w. zu stammen scheinen. Zahlreiche Ablassbriefe von 1274 – 1284 deuten auf diese letzten großartigen Ausbauten,⁷⁾ bei denen auch die Kirche neu, in Folge ihrer Ueberweisung zum protestantischen Gottesdienste e. 1661 überkündete, Malereien erhielt.⁸⁾ Durch Urkunde d. d. Mittwoch nach Himmelfahrt Christi 1386 ging das Stift mit den übrigen Collegiatstiftern Halberstadts die bekannte Union ein.

Gleichwie beim Hochstifte, blieb nach der durch Bischof Heinrich Julius ums Jahr 1591 eingeführten Kirchenreformation⁹⁾ ein Theil der Kanoniker dem alten Glauben zugethan, für deren Gottesdienst etwa 1600 die oben erwähnte Kryptenkapelle eingerichtet wurde. Nachdem die protestantischen Stiftsherren in Folge des kaiserlichen Edicts v. J. 1629 wieder entsetzt¹⁰⁾ und die gottesdienstlichen

¹⁾ weil in ihr bis auf die neueren Zeiten, so noch 1718, katholischer Gottesdienst gehalten wurde, worüber zwar ein Proceß entstand, der jedoch 1727 mit Genehmigung des bisherigen Cultus endigte.

²⁾ auch capella sub clauastro genannt, mit einem Altar, vielen Bildereien, Schutzwerk und Gemälden.

³⁾ ihre Lage zweifelhaft, anscheinend dicht beim Stift.

⁴⁾ S. Urff. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 106. 236.

⁵⁾ einem v. Warenholz'schen Rittergute.

⁶⁾ S. Urff. Stift B. V. Mariae N. 796.

⁷⁾ l. c. N. 196–202. Zwei Urkunden de 1297 (Ibid. N. 247) beweisen auch den damals erfolgten Guß einer neuen Glocke.

⁸⁾ die durch des H. Dr. Lucanus Verdienste entdeckt und ziemlich künstlerisch restaurirt worden sind.

⁹⁾ Die erste protestantische Predigt wurde in der Stiftskirche durch David Müller 1604 am Neujahrstage gehalten.

¹⁰⁾ Sie mußten die Stadt verlassen und ihre Curie dem Feinde Preis geben.

Ordnungen, sowie die ganze Verfassung des Stifts, dem sowie der herrlichen Kirche durch den schwedischen Commandanten von Halberstadt schon der Untergang drohte, nach katholischer Lehre restituit waren, erfolgte eine abermalige Reformation nach dem Frieden, und so blieb das ausnehmend reiche Stift, welches als allerhöchste Gnadenbezeugung im J. 1775 einen eigenen, zum Tragen für die Stiftsherrn bestimmten Orden empfing, bis zu seiner Aufhebung am 1. Dec. 1810.¹⁾ Seitdem verfiel die Kirche, in den Kriegsjahren 1806 und 1813/15 verwahrlost und profanirt, bis sie endlich des Königs Friedrich Wilhelm IV. Majestät nach einer auf Staatskosten²⁾ befohlenen und würdig vollendeten Restauration im Jahre 1848 wieder dem Gottesdienste und zwar für die evangelisch-reformirte Hofgemeinde übergab.³⁾

Siegel:

- 1) rund, ziemlich groß (2 Zoll im Durchmesser), B. V. Maria mit dem segnenden Christuskinde im Brustbilde. SIGILLVM. SCÆ. MARIE. IN. HALB'STAT. Schon an Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts.⁴⁾
- 2) sehr groß und rund, mit fast gleicher Darstellung, zwischen den beiden Figuren ein Stern. † S' CAPITVLI. ECCE. SANCTE. MARIE. IN HALB'STAD.⁵⁾
- 3) die Geschäftssiegel:
 - a) klein und rund, B. V. Maria mit Lilien scepter, das Christuskind haltend, in einem gothischen Spitzbogenportal auf dem Thron sitzend. † S' CAPITVLI : SCE : MARIE : I : HALB' AD CAVSAS.⁶⁾
 - b) ein kleines rundes neueres, 1636 gestochenes Siegel zeigt die Schutzpatronin in ganzer Figur in einem gothischen Portal, worüber ∞ † SIG : CAPITVLI : SCÆ. MAR : UIR. HALB. AD CAVSAS.

Archiv. Dasselbe ist, wohl erhalten, mit Ausnahme des schönen, im Hecht'schen Museum zu Halberstadt befindlichen Urkunden-

1) 1786 bildeten das Capitel 1 Probst, 1 Dechant, 10 Capitulares residentes, 4 non residentes und viele Electi. Am 25. Oct. 1812 wurde zum letzten Male Gottesdienst in der Stiftskirche gehalten.

2) im Betrage von 45,000 Thlr.

3) nachdem die Restaurationsarbeiten 1839 begonnen hatten und am 7. Nov. 1845 der Knopf auf den neuerbauten nordöstlichen Thurm aufgesetzt war.

4) abgebildet in v. Erath C. D. Quedlinb. Tab. XXXI. N. 4. Dasselbst ist auch Tab. XXIX N. 17 das Siegel des Probstes Berthold de c. 1295 zu sehen.

5) Schönen Abdruck s. Urff. Stift Halberst. XVIIb. N. 82.

6) S. Urff. Stift Halb. XVIIb. N. 19 und Stift B. V. Mariae N. 542 an einer Urkunde de 1370.

copialbuches¹⁾ (eines Codex membr. aus dem 15. Jahrhundert) in das Provinzial-Archiv übergegangen und umfaßt über 2000 zum Theil sehr wichtige Urkunden, von denen fast noch nichts publicirt ist.²⁾ Auch wird hier das der Herausgabe werthe Todtenbuch des Stiffts aufbewahrt.

Literatur. Quellen.

Sagittarii hist. Halberst. p. 44.

Niemann Gesch. d. Bisth. Halberstadt I. p. 110.

Dr. J. Lucanus Die Liebfrauenkirche zu Halberstadt, deren Geschichte, Architectur, Kunstwerke und Denkmäler. kl. 4. Halberstadt s. a. 24 S.

Habel Beschreibung der Ober-Collegiatstiftskirche B. V. Mariae zu Halberstadt und derselben Merkwürdigkeiten. Halberstadt, 1737. 4.

Lucanus achthundertjähriges Gedächtniß des Ober-Collegiatstiffts U. L. Frauen zu Halberstadt, in den Halberst. gem. Unterh. 1805 I. p. 57—63, mit zwei Urkunden von 1192 und 1267.
(Fortsetzung folgt.)

Ueber die einst ansehnliche Stifftsbibliothek und die ehemals in derselben befindlichen MSS. vgl. Neue Mittheilungen des Thür.-Sächs. Alterth.-Vereins zu Halle XII. S. 107 ff

¹⁾ jedoch fehlen auch die Lehnbücher und andere Copiarien.

²⁾ In den das Stift Halberstadt im Allgemeinen betreffenden ältern Werken finden sich einzelne wenige Marianische Urkunden abgedruckt, z. B. in Leuckfeld's und v. Grath's Schriften, in den Halberst. gem. Unterh. 1805 I. p. 59, den Halberst. neuen gem. Blättern III. 2. p. 22, auch in den Neuen Mittheil. Band IV. 2. p. 38. 39. 3. p. 64—66. VI. 3 p. 143.

Harzische Münzkunde.

Die Andreasmünzen des Harzes.

Von Gustav Hesse.

Der heilige Andreas, jener Apostel, der zu Patras gekrenzt, noch bis zu seinem Verschenden am dritten Tage das Christenthum predigte und daher von Rechts wegen mit einem Kreuze dargestellt wird, das er entweder vor sich, oder seitwärts hält, tritt auf Münzen meines Wissens zuerst im 15. Jahrhundert in den Niederlanden auf. So auf Goldgulden von Herzog Karl dem Kühnen von Burgund von 1470, auf Brabantischen von Maximilian von 1489, auf Goldgulden von Luxemburg, Antwerpen, Geldern, Gent, auf einem Jeton der Münzbeamten zu Brügge von 1468 u. Später erscheint er auf einem seltenen Thaler des Herzogs Friedrich von Holstein von 1514; auf einigen russischen Goldmünzen des 18. Jahrhunderts, nämlich auf Zweirubelstücken von Peter dem Großen von 1718 und 20, von Katharina I. von 1726 und Peter II. von 1727, so wie auf den Ducaten der Kaiserin Elisabeth von 1749 bis 53; auch auf schottischen Münzen, zuletzt noch in der Stadt Edinburg auf Halbpennys und Farthings von 1790 bis 92 und einer Adreßmarke von 1823. Durch einen längeren Zeitraum ist dieser Heilige aber mit dem Harze verbunden gewesen, und zwar bezeichnete er hier die Münzen, die aus der Ausbeute des Andreasberger Bergwerkes geprägt wurden.

Die ersten Anfänge des Andreasberger Bergbaus verlieren sich — wie gewöhnlich — im Dunkel. Die Grafschaft Lauterberg, zu welcher diese Gegend gehörte, war von der Grubenhagenschen Linie der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg erst pfandweise und seit 1456 als Lehngut

den Grafen von Hohnstein überlassen, und wie Calvör¹⁾ wahrscheinlich macht, müssen diese Grafen schon einige Decennien vor der im Jahre 1521 von ihnen publicirten Bergfreiheit und Bergordnung bergmännische Versuche bei Andreasberg gemacht haben. Gewiß ist aber, daß seit 1521, namentlich durch Bergleute aus St. Joachimsthal, der Bergbau dort einen raschen Aufschwung nahm und die Stadt Andreasberg hervorrief; denn schon im Jahre 1537 waren dort 116 Zechen im Betriebe, und ein Bergmeister, ein Bergschreiber und 6 Geschworne angestellt, auch wurde in demselben Jahre schon eine Kirche gebaut²⁾. Die erste fünfdige Zeche soll St. Andreaskreuz gewesen sein, und von ihr ist jedenfalls auch der Name der Stadt abzuleiten. Ob jene Grube aber, wie Lesser und Honemann³⁾ wollen, von zwei in Form eines Andreaskreuzes sich durchsetzenden Erzgängen, oder, wie Calvör⁴⁾ vermuthet, davon ihren Namen erhalten hat, daß man am Tage des Apostels Andreas die ersten Erze gefunden, möge dahin gestellt bleiben.

Obgleich sich die Bergstadt sehr rasch entwickelte, scheint man doch mit der Errichtung einer Münze dort nicht geeilt zu haben; denn noch im Jahre 1576 wurden die Andreasberger Silber nach Eltich geliefert, wie aus einem Schreiben des Grafen Volkmar Wolfgang von Hohnstein an Richter und Rath zu St. Andreasberg hervorgeht⁵⁾. Aber die durch Straßenräuber hervorgerufene Unsicherheit der Wege, auf welche sich dieses Schreiben bezieht, hat vermuthlich den Grafen schon bald darauf veranlaßt, auf Ausmünzung des Silbers in der Bergstadt selbst zu denken; wenigstens erscheint es Calvör⁶⁾ unzweifelhaft, daß die Münze in Andreasberg (in dem sogenannten alten Amtshause) noch von den Grafen von Hohnstein angelegt und gebraucht wurde, daher auch bei deren Aussterben im Jahre 1593 von ihren Lehns Herren sogleich bemerkt werden konnte.

Was nun die Harzer Andreasmünzen selbst betrifft, und zwar zunächst die unter den Grafen von Hohnstein geprägten, so ist die älteste mit Zeitangabe der Thaler des Grafen Ernst V. († 1552) vom Jahre 1530, den Madai unter Nr. 5310 aufführt und selbst gesehen zu haben

¹⁾ Hist. Nachricht von der Unter- und Ober-Harzischen Bergwerken ersten Ausfunft S. 73.

²⁾ Honemann, die Alterthümer des Harzes, II, S. 40 ff.

³⁾ Lesser's Fortsetzung der Nachricht von Münzen der Grafen von Hohnstein (Nordhausen, 1759) S. 25. Honemann, Alterthümer des Harzes, II, S. 19. — Verkehrt erscheint es dagegen, wenn Brückmann (Magnalia Dei in locis subterr. T. I, f. 107) und v. Rohr (Merkwürdigk. des Ober-Harzes, S. 260) die alte bergmännische Redensart „die Gänge machen ein Andreaskreuz“ erst von der Bergstadt Andreasberg herleiten wollen.

⁴⁾ Hist. Nachr. 2c. S. 74.

⁵⁾ Honemann a. a. O. II, S. 156.

⁶⁾ Nachricht vom Maschinenwesen auf dem Oberharze, II, S. 259.

scheint, da er sich im Gothaer Cabinet befinden soll. Andere Andreas-thaler dieses Grafen sind von den Jahren 1535, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 47, 49, 50 und 52 bekannt, ebenso Doppelthaler und Gulden von 1535 und Viertelthaler von 1535, 44 und 50. Auch der im K. K. Cabinet zu Wien befindliche Andreas-Goldgulden ohne Jahr mit der Umschrift im Rev. COMITVM DE HONSTEN¹⁾ dürfte aus der Regierungszeit dieses Grafen stammen. Von den Söhnen desselben ließ Volkmar Wolfgang († 1580) gemeinschaftlich mit seinen Brüdern Wilhelm († 1554), Eberwein († 1560) und Ernst VI. († 1562) Andreasthaler in den Jahren 1553 und 1555 schlagen; dann mit Eberwein und Ernst Thaler von 1556 bis 60 und Viertelthaler von 1557; endlich bloß mit Ernst zusammen Thaler von 1561. Nachdem er alle seine Brüder überlebt hatte, erschienen von ihm allein noch mit dem Andreasbilde Thaler von 1563 und 64 und von 1566 bis 80, Gulden von 1564, 71, 76 und 79, halbe Gulden von 1575, Viertelthaler von 1566, 69, 72 und 79, und Groschen von 1573 und 77. Von Volkmar Wolfgang's Sohne, Ernst VII. († 1593), mit welchem das Hohnsteinsche Geschlecht erlosch, sind von Andreas-münzen bekannt: Thaler von 1581 bis 83 und von 1585 bis 93, Gulden von 1583 bis 85 und von 1592, endlich Viertelthaler von 1584, 85, 90 und 92. —

Als nach dem Aussterben der Grafen von Hohnstein die Grafschaft Lauterberg an das Fürstenthum Grubenhagen zurückgefallen war, ließ Herzog Wolfgang gemeinschaftlich mit seinem Bruder Philipp in den Jahren 1594 und 95 die Andreasthaler prägen, welche bei Rechtmeier auf Tab. III unter Nr. 3 und 4 abgebildet sind und die zwischen den Füßen des Heiligen das Zeichen des Andreasberger Münzmeisters Heinrich Depfern führen. Auch halbe und Viertel-Thaler sind aus dieser Zeit bekannt. Aus dem Jahre 1595, wo Wolfgang starb, finden wir noch einen Andreasthaler des Herzogs Philipp mit der Umschrift GOT GIBT GOT NIMBT²⁾, auf welchem der Heilige aber nicht in ganzer Figur erscheint, sondern mit beiden Händen die obere Kreuzhölzer haltend, hinter dem Wappenschilder steht. Mit Philipp starb bekanntlich schon 1596 die Grubenhagensche Linie aus, und Herzog Heinrich Julius von der Wolfenbüttler Linie, der das Fürstenthum Grubenhagen in Besitz nahm, ließ noch in demselben Jahre in Andreasberg den Thaler mit der Umschrift PRO PATRIA CONSUMOR prägen, den Rechtmeier Tab. IX. Nr. 7 abbildet. Ähnliche Andreasthaler folgten in den Jahren 1597, 98 und (nach Vilsenthal) 1605, nach Molanus auch ein Doppelthaler. Mit der Devise HONESTVM PRO PATRIA und dem Bilde des heil.

¹⁾ Numismatische Zeitung, 1845, S. 89, Nr. 11.

²⁾ Rechtmeier, Tab. III, Nr. 6.

Andreas erschienen dann Thaler von 1597, 99, 1600, 1601, 1605, 1608 und 1612, ferner halbe und Viertel-Thaler (wohin auch wohl die in Althof's Sammlung aufgeführten halben Gulden von 1602 und 1609 zu rechnen sind), ein viereckiger halber Thaler von 1601 und eine Medaille von 1612. — Von dem nachfolgenden Herzoge Friedrich Ulrich sind keine Andreas Münzen bekannt, obgleich er von 1613 bis 17 Andreasberg in Besitz hatte. Daß das dortige Bergwerk in dieser Zeit nicht gesilbert hätte, ist nicht anzunehmen; vielmehr weiß man aus den Münzrechnungen Heinrich Octeler's¹⁾, daß die Andreasberger Brandsilber im Jahre 1613 in die Münze zu Goßlar und in den Jahren 1616 und 17 in die Münze zu Zellerfeld geliefert wurden, und es scheint also, daß der von der Cellischen Linie wegen der Grubenhagenschen Erbschaft abhängig gemachte Proceß damals schon für Herzog Friedrich Ulrich so mißlich stand, daß er es vorzog, die Andreasberger Münze eingehen zu lassen. Herzog Christian von Celle aber, dem 1617 das Fürstenthum Grubenhagen vom Reichskammergericht zugesprochen wurde, richtete diese Münze wieder ein, stellte anfangs Hans von Eke aus Nordheim, später Heinrich Beckstein oder Beckstein als Münzmeister an, und ließ in der Zeit von 1622 bis 25 mit dem Bilde des heil. Andreas und der Devise IUSTITIA ET CONCORDIA ganze, halbe und Viertel-Thaler prägen²⁾. Von kleineren Andreas Münzen sind gute Groschen von 1623 und Rippermünzen von 1621 und 22 bekannt, welche letztern auf Seeländer's Tafeln und in v. Braun's Braunsch.-Lüneb. Münz-Cabinet (Nr. 206) fälschlich Friedrich Ulrich zugeschrieben werden. Die letzten Andreas Münzen des Herzogs Christian, Thaler³⁾ und Achtelthaler von 1633, führen den Wahlspruch IN SPE ET SILENTIO und das Zeichen des Münzmeisters Henning Schreiber in Clausthal (H. S. mit dazwischen liegendem Zainhaken), sind also wahrscheinlich schon in Clausthal geschlagen. Aus den Acten ergibt sich eine Thätigkeit der Andreasberger Münze nur bis zum Jahre 1625, und da um diese Zeit das Bergwerk in Verfall gerieth, ja längere Zeit ganz auslässig war, so ließ man die Münze wohl völlig eingehen und benutzte auch bei dem späteren Wiederaufblühen des Bergbaus für die Andreasberger Silber nur noch die Clausthaler Münze. Nach Herzog Christian's Tode 1633 verschwindet denn auch der heil. Andreas von den Münzen und tritt erst unter der Regierung Johann Friedrich's wieder auf. Von diesem Herzoge sind mir bekannt: Thaler von 1666 und 67 mit der Umschrift S. ANDREAS; ganze, halbe, Viertel-

¹⁾ Galvör, Nachr. vom Maschinenwesen 2c. II, S. 252.

²⁾ Den Thaler von 1622 bildet Rehtmeier Tab. XXXVIII, Nr. 8 ab; Thaler von 1625, auch halbe und Viertel-Thaler führt Melanius auf, einen Viertel-Thaler von 1623 v. Wambolt 2c.

³⁾ Abgebildet bei Rehtmeier auf Tab. XXXVIII, Nr. 10.

und Achtel-Thaler; auch gute Groschen und Silberheller von 1666 mit der Umschrift S. ANDREASBERG, und mit derselben Umschrift auch gute Groschen und Silberheller von 1667 und Zwölfmariengroschenstücke von 1672; ferner mit der Umschrift S. (auch St. oder ST.) ANDREAS REVIVISCENS: Thaler von 1674, Aundertthalbthaler und Vierundzwanzigmariengroschenstücke von 1675, Zwei- und Eindrittelstücke von 1678 und Viermariengroschenstücke von 1676 und 79; endlich bloß mit dem Bilde des Andreas ohne Umschrift: Silberheller von 1666 und 67 und Dreipfennigstücke von 1673. Die meisten dieser Münzen führen die Chiffre L. W., sind also von dem Clausthaler Münzmeister Xippold Weser geprägt und wahrscheinlich auch in der Clausthaler Münzstätte. (Calvör¹⁾) glaubt zwar, aus der Umschrift S. ANDREASBERG auf eine Wiederherstellung der Andreasberger Münze schließen zu dürfen; aber vermuthlich sollte diese Umschrift nicht den Prägeort, sondern nur die Heimath des Silbers bezeichnen. Denn wenn man wirklich die Kosten aufgewendet hätte, die gänzlich eingegangene Andreasberger Münzstätte wieder in Stand zu setzen, so würde man sich schwerlich veranlaßt gesehen haben, vom Jahre 1675 ab, wo der Bergbau wieder sehr in Flor war, alle Andreasberger Silber in Clausthal zu vermünzen, wie es nach Calvör's eigener Angabe doch geschah.

Unter allen Regierungsnachfolgern des Herzogs Johann Friedrich, unter Ernst August, der 1692 die Kurwürde erlangte, unter Georg Ludwig (als König Georg I.), Georg II. und Georg III., finden wir den heil. Andreas mehr oder weniger stark auf Münzen vertreten, da das Andreasberger Bergwerk, wenn auch mit abwechselndem Glücke fortgeführt, doch niemals ganz wieder zum Erliegen kam. Es würde jedoch hier zu weit führen, die ganze Reihenfolge der Thaler, Gulden, halben, Viertel-, Sechstel- und Zwölftel-Gulden (resp. 12-, 6-, 4- und 2 Mariengroschenstücken, oder $\frac{1}{3}$ -, $\frac{1}{6}$ -Stücken u. s. w.) mit dem Andreasbilde aufzuführen, und es sei daher nur noch bemerkt, daß die letzten Andreas Münzen, nämlich Drittel- und Sechstelstücke von feinem Silber, im Jahre 1804 in Clausthal geschlagen wurden. Der heil. Andreas nahm also in demselben Jahre vom Harze Abschied, wie der wilde Mann, nachdem Beide ziemlich gleich lange (St. Andreas seit 1530, der wilde Mann seit 1539) den Harzer Münzen als Schmuck gedient hatten.

Kupferne Andreaspfennige besitze ich von den Jahren 1725, 26, 29, 32, 34, 36 und 39, dann ohne Lücke von 1780 bis 89 und von 1793; sie bieten also keine so zusammenhängende Jahrgangsreihe dar, wie die Wildemannspfennige; dagegen erschienen in den Jahren

1) Nachr. vom Maschinenwesen zc. II, S. 260.

1792 und 94 auch kupferne Vierpfennigstücke mit dem Andreas. Und wie man den Stempel der Wildemannspfenninge zuweilen zu Goldabschlägen benutzt hat, die den Werth von Ducaten hatten, so finden sich dergleichen Spielducaten auch mit dem Stempel der Andreas-pfenninge, z. B. von den Jahren 1726 und 1732, nach Schmieder (Münzkunde, S. 19) auch von 1730, von welchem Jahre mir bis jetzt noch kein kupferner Andreas-pfenning vorgekommen ist.

2. Der älteste Wildemannsthaler.

Nach den gütigen Mittheilungen eines verehrten Freundes, des Herrn Universitätsrathes Th. Wolff in Göttingen, der auf diesem Gebiete wie kaum ein Zweiter heimisch ist, habe ich zu meinem kleinen Aufsätze „Der wilde Mann auf Braunschweig-Lüneburgischen Münzen“ (III. S. 650 - 656) Einiges nachzutragen und zu berichtigen.

Die Angabe, daß der älteste Wildemannsthaler mit Zeitangabe vom Jahre 1530 sei, beruht auf Schlegel's Biblia in nummis, p. 77; alle späteren Beschreiber Braunschweig-Lüneburgischer Münzen haben ihm nachgeschrieben. Nun ist aber Schlegel's Beschreibung an sich schon ungenau und wenig Vertrauen erweckend, und in den vollständigsten Sammlungen Braunschweig-Lüneburgischer Münzen (Seeländer, v. Morgenstern und besonders v. Schultheß-Rechberg, der für den 3. Theil seines Thaler-Cabinet's das bis zum Jahre 1866 oder 67 in Hannover befindlich gewesene und an Braunschweig-Lüneburgischen Münzen wohl ziemlich vollständige Königliche Cabinet durchgesehen und benutzt hat) fehlt der Thaler von 1530. Dazu kommt, daß dieser angebliche Thaler von 1530 den Denkspruch *Non vidi justum derelictum* als Umschrift hat, Herzog Heinrich der Jüngere aber nachweislich auf seinen Thalern und sonstigen Münzen bestimmte Jahre hindurch dieselbe Devise beibehielt, nämlich von 1531 bis 1539 *Justus* (einmal auch *Justitia*) *non derelinquitur*, von 1539 bis 1545: *Non vidi justum derelictum*, von 1547 an: *In Gots Gewalt hab ich's gestalt* u. s. w. Mit größter Wahrscheinlichkeit kam man daher annehmen, daß Schlegel irrig 1530 statt 1539 gelesen hat. Auch v. Schultheß-Rechberg scheint dies ohne Weiteres angenommen zu haben, da er des angeblichen Thalers von 1530 gar nicht erwähnt.

Aus jener Beibehaltung der Devisen für gewisse Zeiträume läßt sich auch weiter schließen, daß der in Rehtmeier's Chronik Tab. V. Nr. 1 abgebildete Thaler, den man gewöhnlich für den ältesten des Herzogs Heinrich annahm, einer späteren Zeit angehört. Hat v. Braun schon die auf demselben ausgedrückte Zahl 24, die von Rehtmeier, Lilienthal, Calvör zc. als Jahreszahl (1524) aufgefaßt wurde, richtig als Werthzahl (24 Groschen) gedeutet, so macht die Umschrift „In Gotz Gewalt zc.“ wahrscheinlich, daß er erst der Zeit nach 1547 angehöre.

Das erste Auftreten des wilden Mannes auf Braunschweig-Lüneburgischen Thalern ist demnach in das Jahr 1539 zu setzen.

Gustav Heyse.

3. Nachtrag zu den Bergwerksmarken des westlichen Harzes.

Dem auf S. 669 ff. des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift von mir mitgetheilten Verzeichniß der Bergwerksmarken des westlichen Harzes wurde schon auf S. 997 noch eine Marke der Grube Untere Maßen von 1713 hinzugefügt. Außerdem bringt auch der in Hannover erscheinende Numismatisch-ephragistische Anzeiger von 1870 (Nr. 24, S. 182) als Nachtrag zwei Marken von der Grube Güte des Herrn und dem Neunzehnlachterstollen, die ich zur Vervollständigung unsrer Suite hier wiedergebe.

1. Av. wie bei 9. Rev. 1 zwischen Kleeblättern, darunter der Hund, unten: 1745. Wm. 11.
2. Av. wie bei 18. Rev. 1 zwischen fünfarmigen Kreuzen, darunter der Hund, unten: 1758. Wm. 10 1/2.

Gustav Heyse.

Vermischtes.

1. Das Kloster der Marienknechte vom Paradiese zu Hasselsfelde.

Verschiedene Mittheilungen in dieser Zeitschrift haben bereits dankenswerthe, bislang noch unbekannt gebliebene Nachrichten von dem Leben auf der Hochebene des Harzes im Mittelalter geliefert und dadurch die Anschauung von den Verhältnissen des Lebens all dort wesentlich geklärt. Die vielfach verbreitete Vorstellung, daß die Hochebene und das Gebirge des Harzes bis weit in das Mittelalter vollständig unwirthlich und unzugänglich gewesen, hat sich völlig unrichtig erwiesen, nachdem die vielfach das Gebirge durchkreuzenden Straßen, die theilweise sehr alten Anlagen von Burgen und Ortschaften nachgewiesen sind. Auch diejenigen Institute, welche die wachsende Bildung und Gesittung im Mittelalter stets zu begleiten pflegten, die Klöster, haben auf dem hohen Harze ihre Repräsentanten, und wenn dieselben auch der Dertlichkeit nach nicht zu den für die Stiftungen selbst, für ihr Ansehn und Wohlergehen so günstigen Resultaten gelangen konnten, wie die Schwesterstiftungen im Lande und am Fuße des Harzes, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß sie gerade bei den eigenartigen Verhältnissen des hohen Harzes ihre eigentliche Mission recht wohl erfüllen konnten. Bislang war eine eigentliche Klosterstiftung auf der Hochebene des Harzes nur zu Zellerfeld bekannt. Eine zweite Klosterstiftung zu Hasselsfelde vermag ich nun aus einer Bestätigungsbulle des Papstes Johann XXI. vom 5. April 1277 im Königlichem Staatsarchive zu Magdeburg (s. R. Regenstein 12 b) nachzuweisen. Inhalts dieser Bulle bestätigt der Papst Johann — und nach der Art der Schrift zu urtheilen, kann nur der Papst Jo-

ham XXI. ($\frac{13.}{20.}$ Sept. 1276 — 16. Mai 1277) als Aussteller der Bulle in Betracht kommen — die Stiftung der Marienknechte vom Paradiese, Augustinerordens, in der Halberstädter Diocese, nachdem der Graf Heinrich von Regenstein zum Zwecke der Stiftung einen Hof und sonstige Besitzungen in Alt-Hasselselde übertragen hatte. Die Bulle, welche nach der oben angegebenen Regierungszeit des Papstes Johann, da sie am 5. April des ersten Pontificatsjahrs ausgestellt ist, in das Jahr 1277 fällt, lasse ich im Nachstehenden folgen. Dieselbe ist bis auf einige kleine, durch Rinde entstandene Beschädigungen der Schrift, welche sich leicht herstellen lassen, sehr wohl erhalten:

(1277) April 5. Johannes episcopus servus servorum dei dilectis filiis priori et fratribus domus servorum sancte Marie de Paradiso ordinis sancti Augustini Halberstatensis dioc. salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis — — — — tur quod iustum est et honestum tam uigor equitatis quam ordo exigit rationis ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Exhibita si quidem nobis uestra petitio continet — — — — dilectus filius nobilis vir Henricus comes de Regenstein Halberstatensis dioc. cupiens terrena pro celestibus commutare quandam curtem, in qua domus uestra sita est, necnon quasdam terras et possessiones sitas in antiquo Hasseluelde, tunc ad eum spectantes, uobis contulit intuitu pietatis, prout in litteris inde confectis plenius dicitur contineri. Nos itaque uestris supplicationibus inclinati, quod super hoc pie ac provide factum est ratum et gratum habentes, id auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursum. Datum Viterbij Nonis Aprilis pontificatus nostri anno primo.

Angehängt an gelb-roth-seidener Schnur die Bleibulle.

Durch diese Nachricht dürfte die Mittheilung zu ergänzen sein, welche Leibrock in der Chronik von Blankenburg II, S. 377 gibt, indem die Ackerbezeichnungen: der Klosterweg, das Paradies, die heiligen Acker bei Hasselselde auf den dortigen Besitz des Klosters der Marienknechte Bezug haben werden. Ein weiterer glücklicher Fund von Urkunden würde für die Geschichte dieses sonst völlig unbekanntes Klosters von großem Interesse sein.

Befehle.

G. Bode.

2. Die Wüstung Riesleben im Amte Heringen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Riesleben der Ort ist, welcher am häufigsten als Risla, Risela und Resla, aber auch als Riethesla vorkommt. So nimmt es auch G. G. Förstemann, wenn er von Riesleben bei Uthleben redet.¹⁾ Die Lage des Ortes ist $\frac{1}{4}$ Meile westlich vom Dorfe Uthleben, zwischen Uthleben und Steinbrücken. Hat man, von Uthleben kommend, auf dem Wege nach Steinbrücken den Riesleber Bach überschritten, so gelangt man 350 Schritte von demselben an eine Stelle dicht rechts am Wege, die noch jetzt der Riesleber Kirchhof heißt. Derselbe markirte sich vor der Separation als ein unebener, etwas erhöhter und an drei Seiten mit Ackerland umgebener Rasenplatz, der aber nun mit umgeackert ist. Es sind dabei einige Gebäuderümmern, wahrscheinlich von der ehemaligen Kirche, zum Vorschein gekommen, ohne daß sonst etwas Beachtenswerthes gefunden worden wäre. In nordwestlicher Lage vom Kirchhofe entspringt ein starker, klarer Quell, dessen Güte zum Trinken von den dort beschäftigten Feldarbeitern immer gerühmt worden ist, und dessen Gewässer sich durch schöne Wiesengründe in die von Steinbrücken kommende Schatlache und mit dieser dann unter Sundhausen in die Selme ergießen.

Eine der Uthleber Glocken, die dritte der Größe nach, ungefähr $1\frac{1}{4}$ Ctr. schwer, welche ohne jegliche Inschrift ist und nur auf der Vorderseite ein erhabenes Kreuz zeigt, soll aus Riesleben stammen. Riesleben wurde Uthleben incorporirt, jedoch läßt sich die Zeit des Eingehens des Dorfes und der Incorporation nicht näher nachweisen. Jedenfalls wird man dabei auf das 15. Jahrhundert zurückgehen müssen. Die Riesleber Feldmark bildet einen Bestandtheil der Uthleber Gemeindeflur. Früher hielt dieselbe 17 Hufen artbaren Landes mit beträchtlicher Birkenbuschwaldung auf den benachbarten Höhen. Jährlich wurde unter Aufsicht und Leitung eines Riesleber Schulzen ein Theil dieses Holzes gehauen und unter sämtliche Besitzer vom Riesleber Lande nach Verhältniß des Besitzthums vertheilt. Nach der im Jahre 1844 beendigten Separation des Riesleber oder sogen. Butterfeldes ist nun auch jener Waldboden allmählich in Ackerland umgewandelt worden.

Risla war ein Pfarrkirchort, lag im Helmgau und zwar ehemals im Gebiete der Grafen von Hohnstein und gehörte in kirchlicher Beziehung zum Sprengel des Erzstiftes Mainz, zum Archidiaconat Zechsburg und zum Stuhl Oberberga.

¹⁾ Kleine Schr. III. p. 69.

Zuerst erscheint der Ort als Riethesla im Jahre 1131¹⁾.

In einem Schutzbriefe von 1140 bestätigt Konrad III. dem Kloster Walkenried seine Güter an verschiedenen Orten, dabei auch Rißla²⁾

1224 wird in Rißla erwähnt mansus cum silvula vineae adjacente.³⁾

Wie aus einer Urkunde des Erzbischofs Siegfried III. von Mainz ersichtlich ist, gehörten zu den Einkünften der Marienkirche zum Neuen Werke in Nordhansen 2 Marktjessel aus Rißla.⁴⁾

Laut bürgergemeindlicher Urkunde vom 24. März 1242 übergab der Nordhäusische Bürger Werner gen. Schüler dem Marienkloster zum Neuen Werke eine Hufe in Rißla.⁵⁾

1399 gewährte Theodoricus, Graf von Hohnstein, dem Kloster Walkenried eine Entschädigung für 12 Aecker in Rißla, die dessen Vater sich angeeignet gehabt hatte.⁶⁾

Außerdem soll nach Förstemann (Ortsnamen) die Benennung Rißla 1193 und 1323, Rösla 1233 vorkommen, und 1320 zuerst der Name Rißleben gebraucht worden. — Auch Rißla wird der Ort 1398 geschrieben.⁷⁾

Die Inschrift vom Jahre 1377 am Portale der Petrikirche zu Nordhausen führt einen Baumeister Thiele von Rißla (risle tile) an.⁸⁾

Auch eine Familie nannte sich nach dem Orte. Einen Sigehardus de Rißla finden wir 1193⁹⁾, und unter den Zeugen, die 1338 bei einer Appellation der Mönche des Klosters Himmelgarten an den Erzbischof von Mainz zugezogen wurden, wird Johann de Ruyslebin erwähnt¹⁰⁾.

Die Namen der Herren von Riedesel mit Riethesla, Rißla in Verbindung zu bringen, wie es E. G. Förstemann thut¹¹⁾, will mir zu gewagt erscheinen.

Uthleben.

Roch, Pfst.

1) Walkenr. Urkb. Nr. 1.

2) Eckstorm Chron. Walk. p. 48.

3) Walkenr. Urk. I. p. 104. Vgl. Jahrb. III, Heft 2. S. 366.

4) E. G. Förstemann, Gesch. d. Stadt Nordh. 1. Lief. Abth. II. Urk. 39.

5) Ebendas. Urk. 44.

6) Eckstorm Chron. Walk. p. 154.

7) Walkenr. Urkb. Nr. 1005.

8) E. G. Förstemann Kl. Schr. IX. p. 146.

9) Walkenr. Urkb. Nr. 35.

10) Lesser, Nordh. Nachr. p. 188.

11) Kl. Schr. VIII. p. 135.

Alphabetisches Verzeichniß der in dem Meyerschen Auf-
 satze vorkommenden Wüstungen der Grafschaften Stol-
 berg-Stolberg, Rossla und Jhohnstein.

- | | |
|---|---|
| <p>A.
 Aldentorp pag. 251.
 Almarrade p. 250.
 Altenwynethen p. 279.
 Amelsehe p. 269.
 Angeßdorf p. 260.
 Annecht p. 264,
 Arenßwalt, Burg p. 251.
 Arnoldsbergk, Kloster p. 252.
 Aseolvestenden p. 277.</p> <p>B
 Barbararode p. 278.
 Battinrode p. 257.
 Bedelesshagen p. 287.
 Bendorode p. 288.
 Bernecke p. 251.
 Bernharderode p. 250.
 Bernrode p. 265.
 Bernstorp p. 255.
 Billingerode p. 265.
 Bischofrode p. 286.
 Bischofshain p. 268.
 Bischoferode p. 264.
 Bischoverode p. 285.
 Blicherode p. 284.
 Blidungen p. 250.
 Bodenrod p. 276.
 Bolderode p. 285.
 Bolekendorp p. 265.
 Breitenberg p. 261.
 Büla, Burg p. 266</p> <p>C.
 Clus p 4 u. 252.
 Goldenborne p. 270
 Criemhiltterot p. 280.</p> <p>D.
 Dietersdorf, Burg p. 260.
 Dinsterbach p. 259.
 Doyßide p. 256.</p> | <p>E.
 Einsdorf p. 256.
 Elre p. 276.
 Elwingen p. 268 u. 278.
 Erichsberg, Dorju. Burg p. 262. 263.
 Espe p. 288.
 Eversborne p. 282.
 Eversberg, Burg p. 262.
 Ewigkerode p. 270.</p> <p>F.
 Farßfeld p. 250.
 Fiersbüchrode p. 288.
 Grasburg p. 269.
 Grumbesche p. 282.
 Günsdorf p. 284.
 Guldinowe p. 274.</p> <p>G.
 Gain p. 256.
 Halbedorf p. 21.
 Hammerbeck p. 270.
 Harßfeld p. 284
 Harzburg p. 288.
 Hattindorf p. 259.
 Heinrichsburg, Burg p. 16, Weste
 p. 264.
 Herborgerode p. 288.
 Heringen, Kloster p. 272.
 Herresbach p. 255.
 Hespe p 288.
 Himmelgarten, Kloster p. 283.
 Hohnstein, Burg p. 284.
 Horne p. 272.
 Hunoldestorph p. 268.
 Hunrode p. 260 u. 269.
 Hunsdorf p 283.</p> <p>H.
 Harßfeld p. 250.
 Hsßfeld, Kloster u. Burg p. 287.</p> <p>K.
 Katzenburg, Weste p. 285.</p> |
|---|---|

- Kelbra, Kloster u Burg p. 253. Rode p. 278
 Kinderoda p. 252. Rödichen? p. 279.
 Klingen p. 257. Rosungen p. 283
 Konradsbette p. 259. Roth p. 281.
 Kuoningeroth p. 286. Ryth p. 273.
- G**
- Langenrith p. 273.
 Lappe p. 275.
 Liebichenrode p. 283.
 Lindenschu p. 254.
 Lingesbach p. 265.
- M**
- Massenteich? p. 269.
- N**
- Nanzemrad p. 277.
 Neutisdorf p. 256.
 Nikolausrode, Kloster p. 281.
 Ringelsbach p. 265.
 Riuzusen p. 279.
 Rusezen p. 254
- O**
- Oberberga p. 256.
 Oberrode p. 278
 Ochsenburg, Weste p. 285.
 Odstetin p. 276.
 Oh p. 287.
- Q**
- Questenberg p. 257.
- R**
- Ramuolderode p. 253
 Rietheßla p. 277
 Rithmollen p. 275
 Rithove p. 273.
 Ritterode p. 278.
- Rühle Saline p. 279
 Kloster zu den 7 Brüdern p. 259.
 Emedeshusen p. 267
 Eteden p. 255
 Ewiderswende p. 260
- T**
- Thiergarten p. 284.
 Thutechenrode p. 285.
 Topfstedt p. 256.
 Treckenbach p. 269.
 Tymerade p. 280.
 Turberch, Burg p. 256.
- U**
- Unterberga p. 256.
- V**
- Viskerode p. 265
 Vockenrod p. 262
 Vorrte p. 275.
- W**
- Wagerödorf p. 282.
 Walrode p. 286
 Warpeche p. 283
 Wilkeroth p. 271.
 Weselsthal? p. 263
 Widenberst p. 279
 Wissenborn p. 271.
 Wolvisberch, Burg p. 261.
 Wulferod p. 287.

4. Berichtigung.

Herr Director von Ledebur hat in dieser Zeitschrift IV, 1. S. 234 bezweifelt, daß die sagenhafte Nachricht des Ann. Saxo von der Gründung Goslars diesem Autor angehöre, sie für eine Einschaltung des 15. Jahrhunderts erklärt. Schon ein Blick auf die am Rande der

Ausgabe (Mon. Germ. SS. VI, S. 660) stehenden Folia der Handschrift hätte sagen können, daß diese die Stelle im fortlaufenden Texte enthalte: sie ist von derselben Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben wie der ganze Codex. Deshalb war „kein Bedenken zu äußern“, sondern nur auf verwandte spätere Berichte zu verweisen, wie geschehen Näher über die Sache gehandelt ist in den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter K. Heinrich I., Excurs 12. G. Waitz.

Vereins - Bericht

von Ende März bis Ende December 1871.

Die Thätigkeit des Vereins hat in den Monaten April und Mai d. J. namentlich in zwei größeren Versammlungen Ausdruck gefunden, deren erstere, eine Vorstandsversammlung, am 15. April zu Goslar Statt fand. Dieselbe war hauptsächlich zu dem Zwecke anberaumt, die vierte Hauptversammlung des Vereins in der alten Kaiserstadt Goslar vorzubereiten. Es hatten sich dort die gesammten Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des behinderten Herrn Vorsitzenden und eine Anzahl von Mitgliedern aus Goslar und der Umgegend eingefunden; auch war auf besondere Einladung der Herr Dr. Pacht aus Hildesheim erschienen.

Es wurde durch diese Versammlung zunächst die Ordnung der vierten Hauptversammlung in den einzelnen Theilen näher festgestellt und in den Festauschuß die Herren Bürgermeister Tappen, Regierungsrath von Bötticher, Director Dr. Agthe, Conrector Dr. Müller, Oberlehrer Morich, Baumeister Hotzen und Brennherr Fentner gewählt. Alsdann wurde namentlich die Herbeiführung einer Ordnung des Stadtarchivs zu Goslar, um solches der wissenschaftlichen Forschung zugänglich zu machen, besprochen. Herr Bürgermeister Tappen theilte der Versammlung die hinsichtlich des Archivs bestehenden Rechtsverhältnisse mit, wie solches namentlich aus zwei getrennten Bestandtheilen, den Urkunden der Stadt Goslar und den Urkunden der dortigen geistlichen Stiftungen, bestehe: über die ersteren hätten der Stadtmagistrat und die Stadtverordneten gemeinsam Bestimmung zu treffen, während die letzteren der Aufsicht und Competenz der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim und des Stadtmagistrats unterworfen seien. Referent hob hervor, wie bereits früher die Ordnung des Archivs in Angriff genommen, jedoch unvollendet geblieben sei, weil nach dem Fortgange des Dr. Bolger,

welcher mit der Ordnung des Archivs beauftragt gewesen, die Verhandlungen mit dem Herrn Dr. Pacht, welcher sich zur Fortsetzung des Werks bereit erklärt habe, sich aus dem Grunde zerschlagen hätten, weil derselbe die Arbeit nicht an Ort und Stelle habe ausführen können, und die Stadtverordneten zu einer Versendung von Archivalien ihre Zustimmung nicht haben ertheilen wollen. Nachdem von verschiedenen Seiten geltend gemacht war, daß die Versendung von Archivalien zum Zwecke der Ordnung derselben jest vielfach geschehe, und eine Gefahr in diesem Umstande alsdann nicht zu erblicken sei, wenn an dem Versendungsorte ein angemessenes Local sich befände, und der mit der Ordnung Vertraute eine zuverlässige Person sei, erklärte der Herr Dr. Pacht, wie er gern bereit sei, die Ordnung der Archivalien des Archivs zu Goslar an seinem Domieilorte Hildesheim zu übernehmen, und wie der Stadtmagistrat zu Hildesheim seine feuerfesten Archivräume zu solchem Zwecke zur Disposition stelle. Nachdem der Herr Dr. Pacht sich über die Grundsätze, welche bei Ordnung von Archivalien zu beobachten seien, ausgesprochen und über diesen Umstand eine lebhafte Debatte statt gefunden hatte, wurde von dem Vorstande beschlossen, dem Stadtmagistrate das Interesse des Vereins an der Ordnung des Archivs zu bekunden und denselben zu ersuchen, alle dienlichen Schritte zur Herbeiführung einer angemessenen Ordnung des Archivs zu thun. Ein Schreiben dieses Inhalts ist bereits von dem Vorstande erlassen. — Alsdann kam der gegenwärtige Stand der Arbeiten zur Wiederherstellung des Kaiserhauses zur Sprache, worüber Herr Baumeister Hotzen die nöthigen Mittheilungen gab, während Herr Bürgermeister Tappen die Geschichte des alten Baus schilderte. Nachdem hierauf der Herr Conrector Dr. Müller und Herr Baumeister Hosen ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme von Vorträgen für die Hauptversammlung ausgesprochen hatten, und noch verschiedene kleinere Mittheilungen gemacht waren, trennte sich die Versammlung nach Besichtigung des Archivs, der Räume des Rathhauses und des wiederhergestellten s. g. Brusttuches, in der Hoffnung, daß auch die große Hauptversammlung den Besuchern in gleich genussreicher und befriedigender Weise verlaufen möge.

Und diese Hoffnung ist, so glauben wir, in reichem Maße erfüllt.

Mit der geschmackvoll ausgestatteten Ordnung der Hauptversammlung in der Hand betrat schon am Nachmittag und Abend des 29. Mai eine ansehnliche Zahl von Gästen die Empfangshalle in Paul's Gasthofs an Rosenthore und wurde in zuvorkommendster Weise von den Mitgliedern des Festausschusses begrüßt. In geselligem Zusammensein verlief der Abend.

Der Morgen des 30. Mai sah bereits um 8 Uhr die Festtheilnehmer auf dem Marktplatz versammelt. Das Rathhaus mit seinem reichen Schatze von Alterthümern, namentlich das Huldigungszimmer, wurden nun zunächst besichtigt, alsdann die Markt-, Jacobi- und Neu-

werker Kirche. Um 10 $\frac{1}{2}$ begann die Sitzung der Hauptversammlung in dem durch Aufstellung des schönen Modells des Kaiserhauses ausgeschmückten Saale des „Römischen Kaisers“. Nach Eröffnung der Sitzung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Bibliothekar v. Heinemann, welcher die Bedeutung der alten Reichsstadt Goslar hervorhob, wurde die Versammlung durch den Herrn Bürgermeister Tappen Namens der Stadt in herzlichster Weise bewillkommet.

Es folgten alsdann die Berichte der Vorstandsmitglieder über die Thätigkeit des Vereins im verflossenen Vereinsjahre, zunächst der Bericht des zweiten Schriftführers, Professor Bode, welche in Abwesenheit des ersten Schriftführers zunächst die wissenschaftlichen Editionen des Vereins besprach, sodann die unter den schwierigen Zeitverhältnissen nicht erlahmte Thätigkeit der beiden Zweigvereine zu Quedlinburg und Nordhausen gebührend hervorhob und darauf hinwies, wie dem Vereine in der Herausgabe der Urkundenbücher alsbald eine neue interessante Thätigkeit eröffnet werden würde.

Derselbe machte sodann Mittheilungen über das fortschreitende Heranwachsen des Vereins, dessen Mitgliederzahl bis zu 523 gestiegen sei, und über die Verluste, welche der Verein erlitten. Zum Andenten der Verstorbenen erhebt sich die Versammlung.

An diese Mittheilungen schlossen sich verschiedene Besprechungen an. Herr Dr. Weber aus Halberstadt besprach die Thätigkeit des wissenschaftlichen Vereins daselbst, dessen archäologische Section die Vereinsinteressen auch materiell durch einen Jahresbeitrag von 20 Thlr fördere. Herr Bürgermeister Brecht aus Quedlinburg referirt über den Druck des Urkundenbuches der Stadt Quedlinburg, welcher der Vollendung nahe sei. Das Werk wird den Mitgliedern des Vereins zu einem ermäßigten Preise zugänglich gemacht. Auch an die von dem Herrn Bürgermeister Brecht vorgelegten Alterthümer aus der Nähe von Quedlinburg knüpfte sich eine Besprechung, an welcher sich namentlich Herr Director v. Ledebur aus Berlin theilhaftigte.

Der Conservator des Vereins, Herr Sanitätsrath Friederich, berichtete alsdann über die Sammlungen des Vereins und deren Zuwachs, wie solche namentlich durch Ueberweisung der Doubletten des Freileber Münzfundes durch Seine Hoheit den Herzog Leopold von Anhalt und andere Gaben Seitens der Herren Director Volkmar, Hauptmann von Brandis, Reichsfreiherr Grote u. A. bereichert seien, gleich wie die durch Seine Erlaucht Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode erworbene Sammlung von christlichen Alterthümern des weiland Director Augustin zu Halberstadt in den Räumen der gräflichen Bibliothek zu Wernigerode für die Zwecke des Vereins und wissenschaftlicher Studien aufgestellt sei. Zur Ehre des Andenkens des verstorbenen hohen Gönners des Vereins, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt, erhebt sich die Versammlung.

Der Bericht des Schatzmeisters, Herrn Huch, ergab eine zumeist durch die vermehrte Bogenzahl der Zeitschrift herbeigeführte Mehrausgabe des Vereins über seine Einnahmen. Die Rechnung konnte jedoch nicht abgenommen werden, weil dieselbe durch zufällige Umstände nicht zur Hand war. Dagegen wurde die Rechnung des Vorjahrs für abgenommen erklärt.

Auf Antrag des Herrn Regierungsraths v. Rosen beschloß sodann der Verein, dem neubegründeten Hansaverene, welcher zu Lübeck zu gleicher Zeit tagte, telegraphisch seinen Gruß zu entbieten. Auch wurden an Seine Erlaucht den Herrn Protector, Seine Erlaucht den Herrn Vorsitzenden und den ersten Schriftführer telegraphische Grüße entsendet, welche im Laufe des Tages freundliche Erwiderung fanden.

Es folgte in der Verhandlung sodann die Berathung über einen Antrag auf Abänderung des § 5 der Statuten. Da nämlich der in der vorjährigen Hauptversammlung gefaßte Beschluß über Beschränkung der Zeitschrift und Verwendung von Vereinsmitteln zur Herausgabe von Urkundenbüchern insofern hinsichtlich seiner Gültigkeit Bedenken erregt hatte, weil der Antrag auf Berathung über diese die Satzungen modificirende Bestimmung in der Zeitschrift nicht vorher bekannt gemacht sei, so war die nochmalige Beschlußfassung über diesen Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt. Nachdem der stellvertretende Herr Vorsitzende unter Hinweisung auf die große Bedeutung der Herausgabe von Urkunden für die gesammte Geschichtswissenschaft beantragt hatte, dem betreffenden in der vorjährigen Hauptversammlung gefaßten Beschlusse die Sanction zu ertheilen, befürchtete Herr von Ledebur, daß bei Bestehenbleiben dieses Beschlusses das Hauptorgan des Vereins, die Zeitschrift, allzugroßen Abbruch erfahren würde, ein Bedenken, welchem sich auch Herr Bürgermeister Brecht anschloß. Hiergegen wies Herr Archiv-Director v. Schmidt-Phiseldack auf den Umstand hin, daß für die Förderung von historischen Wissenschaften gerade die Herausgabe von Urkunden einen besonders hervorragenden Werth hätte, und daß demnach solche in erster Linie neben der Zeitschrift, welche in keiner Weise durch sie geschädigt würde, herauszugeben seien, welcher Ansicht sich auch der zweite Schriftführer anschloß unter Hinweisung darauf, daß ein allgemeines Arbeitsfeld erst nach der Herausgabe der Urkunden gewonnen werde, und daß, wenn die Zeitschrift im statutemäßigen Umfange erscheine, ein bedeutender Ueberschuß der Einnahmen zur Herausgabe der Urkunden zur Verwendung stehe, welche letztere Ansicht von dem Herrn Schatzmeister durch Berechnung des Ueberschusses zu jährlich etwa 600 Thlr. unterstützt wurde. Auch Herr Bürgermeister Brecht erklärte, nachdem ausgeführt war, wie bereits die Urkunden mehrerer geistlicher Stiftungen zur Herausgabe fertig gestellt seien, seine Bedenken für gehoben. Die Versammlung faßte hierauf mit bedeutender Majorität folgende Beschlüsse:

1. Die Zeitschrift soll regelmäßig auf das festgestellte Maß von 100 Seiten p. Heft beschränkt werden.

2. Der hierdurch erzielte Ueberschuß soll zunächst zum Druck von Urkundenbüchern verwendet werden.

Auf Anregung des Herrn v. Heinemann wurde nunmehr eine Commission zur Herausgabe von Urkundenbüchern ernannt und in dieselbe die Herren Reichsfreiherr Grote, Archiv-Secretair von Schmidt-Pfifeldt, Archivar Dr. Hänjelmanu, Assessor Bode, Archivar Dr. Jacobs, Bibliothekar Dr. v. Heinemann zu Mitgliedern mit Einstimmigkeit gewählt. Der stellvertretende Herr Vorsitzende brachte hierauf den Antrag des Professors Dümmler zu Halle auf der vorjährigen Hauptversammlung in Erinnerung, daß der Harz-Verein in Bezug auf Urkunden-
edition sich dem Unternehmen des sächsisch-thüringischen Vereins anschließen möge, und wies auf die Zweckmäßigkeit eines solchen Anschlusses hin, bei welchem jedoch vorauszusetzen sei, daß das gemeinsame Unternehmen auch äußerlich als solches durch eine Titelveränderung erkennbar sei. Der Herr Verleger der „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen“, Buchhändler Bertram aus Halle, erklärte hierauf, wie eine Verbindung der beiderseitigen Unternehmen sehr wünschenswerth sei und auch von ihm wie bisher nach besten Kräften unterstützt werden würde, daß er jedoch als Verleger beanspruchen müsse, daß auch die Harzer Urkundenbücher der bisherigen Redaction durch den Professor Dümmler unterworfen würden. Nachdem hiergegen Herr v. Heinemann bemerkt hatte, wie der Verein einer derartigen Bevormundung durch die Verlagshandlung oder Dritte sich wohl nicht unterstellen könne, ohne daß seine Selbstständigkeit gefährdet werde, Herr Bertram es aber für nothwendig fand, sich als Geschäftsmann sichere Garantien für die Güte der betreffenden Publicationen zu wahren, beschloß die Versammlung, die weitere Unterhandlung über diesen Punkt der oben erwähnten Commission zu überlassen.

Ein fernerer Beschluß ging dahin, daß der Vorstand die Anfertigung eines Registers zu den bereits erschienenen Jahrgängen der Zeitschrift zugleich mit einem registernähnlichen Register der abgedruckten Urkunden veranlassen möge.

Alsdann ward zur Neuwahl des Vorstandes geschritten und der bisherige Vorstand wieder gewählt, auch als Ort der nächstjährigen Hauptversammlung Halberstadt bestimmt.

Bei schon vorgeschrittener Zeit ward nun zur Abstattung der angemeldeten Vorträge geschritten.

Zunächst ergriff Herr Conrector Dr. Müller das Wort, um in gründlicher Weise die Einführung und die Schicksale der Reformation in Goslar zu schildern. Redner theilte mit, wie bereits 1521 der Vicar zu St. Jacob, Johann Clepp, in seiner Kirche und der Capelle zum heil. Grabe die Reformation gepredigt habe, bis ihm der Rath,

besetzt vor der Ungnade des Kaisers, die Kanzel verboten habe, wie darauf Theodorich Zmedeten auf dem Lindenplane gepredigt habe, aber von dem Bischof von Hildesheim gefangen genommen und zum Widerruf gezwungen sei, wie alsdann 1524 Johann Wessel von Halberstadt nach Goslar gekommen sei und zuerst in der Jacobi-Kirche das Abendmahl in beiderlei Gestalt ausgegeben habe. Medner führte dann den weitem Verlauf der Reformation aus, welche auch Seitens des Rathes und der Gilden in dem Vertrage vom Mittwoch nach Oculi 1525 angenommen sei, durch welchen die sämtlichen 5 Pfarrkirchen den Evangelischen zugewiesen wurden, wies dann die Verdienste des Nicol. Amadorff hinsichtlich der Ordnung des Kirchenweins nach, welcher als ersten Superintendenten Johann Amandus aus Preussen herbeirief, dessen Bestrebungen der berühmte Anton Corvinus als Prediger zu St. Stephan unterstützte.

Es folgte dann der anziehende Vortrag des Herrn Baumeiers Höfen über das alte Kaiserhaus zu Goslar, den ältesten erhaltenen Profanbau deutscher Kunst. Unter Hinweisung auf das aufgestellte Modell führte der Herr Medner mit größter Sachkenntniß die Geschichte des Prachtbaus durch bis zum gegenwärtigen Stande der Wiederherstellungsarbeiten. Der allgemeinste Beifall lohnte den verdienstvollen Vortrag, auf dessen Einzelheiten wir aus dem Grunde hier nicht weiter eingehen, weil nach dem Beschlusse der Versammlung dieser Vortrag unter Beifügung bildlicher Darstellungen alsbald dem Drucke übergeben werden soll.

Ueberall in der Versammlung wurde tief empfunden, daß es die Pflicht der Jetztzeit sei, das altherwürdige Bauwerk, die Wiege und den hundertjährigen Aufenthaltort der deutschen Kaiser, vor dem Untergange zu retten. Diesem Wunsche gab Herr Professor Volkmar aus Blankenburg zunächst durch den Vorschlag Ausdruck, durch Aufruf zu Beiträgen für den Fortgang der Restauration zu wirken, und wurde ein zu diesem Zwecke bestimmter Aufruf des ersten Schriftführers Dr. Jacobs verlesen. Wenn derselbe auch den ungetheilten Beifall der Versammlung fand, so ward dagegen von Herrn Bürgermeister Tapfen bemerkt, daß die Königliche Regierung, als Eigenthümerin des Kaiserhauses, zunächst für dessen Erhaltung zu sorgen habe, und daß auch Seitens des deutschen Reichstages, an welchen die Stadt Goslar sich gewendet habe, der Königlichen Regierung das betreffende Gesuch zur Berücksichtigung überwiesen sei, weshalb es leicht als Mißtrauensvotum gegen die Regierung anzusprechen sei, wenn man jetzt mit Umgehung der Regierung in dieser Sache vorgehe. Nach einer Entgegnung des Herrn Directors v. Ledebur und nachdem Herr Baurath Mittelbach aus Hildesheim es als eine begründete Meinung ausgesprochen hatte, daß die Königliche Regierung den allseitigen Wünschen Rechnung tragen werde, beschloß die Versammlung, die Beschlüsse der

Königl. Regierung abzuwarten. Anschließend an den letzten Vortrag besprach hierauf Herr Director v. Ledebur die Erwähnung Goslars durch den Annalista Saxo als Aufenthaltsortes der Kaiser.

Die Versammlung wurde hierauf gegen 3 Uhr von dem stellvertretenden Herrn Vorsitzenden geschlossen. An derselben theilnahmen, außer dem Vorstande, von welchem der Herr Vorsitzende und der erste Schriftführer am Erscheinen behindert waren, und dem Ehrenmitgliede des Vereins Herrn Director von Ledebur, 115 Mitglieder.

In dem schönen Saale der „Kaiserwirth“ erfolgte alsdann das Festmahl, gewürzt durch sinnige und launige Sprüche, welche besonders nach Umreichung der kostbaren silbernen Bergkanne der Stadt Goslar aus dem 15. Jahrhundert immer lebhafter hervorsprudelten.

Gegen Abend begab die Versammlung sich zur Besichtigung der Domcapelle und des Kaiserhauses, um von da ab den Abend im beau jardin in gemüthlichem Beisammensein zu verleben.

Am Morgen des 31. Mai fand die Besichtigung der Ruinen des Klosters Kiechenberg, der Klus und der Ausgrabungen des alten Petersstiftes, auch eine Besichtigung des antiquarischen Museums des Herrn Jenfner statt. Allen Besuchern der Klostersruinen zu Kiechenberg wird der Tag durch die liebenswürdige Aufnahme und Bewirthung des Herrn Amtmanns Kern daselbst gewiß in lebhafter Erinnerung bleiben, gleichwie die freundliche Aufmerksamkeit des Herrn Jenfner bei Vorzeigung seiner Kunstschätze die höchste Anerkennung verdient. Beiden Herren sowie den umsichtigen liebenswürdigen Herren des Festauslasses ist der ausdrückliche Dank des Vereins durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen.

Die von der Versammlung ernannte Commission zur Herausgabe der Urkunden hat bereits in einer kürzlich zu Braunschweig gehaltenen Versammlung ihre Thätigkeit begonnen, die Grundzüge, welche bei der Edition der Harzer Urkunden zu befolgen sind, aufgestellt und wird solche demnächst durch die Zeitschrift zur allgemeinen Kunde bringen.

G. Bode.

Nachdem widrige Umstände das Leben und die Thätigkeit des Vereins längere Zeit aufgehalten hatten, hielt der Vorstand am 3. December Nachmittags eine Sitzung zu Wienenburg im Stationsgebäude der Eisenbahn. Da der Vorsitzende, Se. Erlaucht Hr. Botho zu Stolberg-Wernigerode, durch dauernden entfernten Aufenthalt an der Leitung der Versammlung verhindert war, so übernahm dieselbe Herr Dr. D. v. Heinemann als Stellvertreter. Außerdem waren der Con-

servator des Vereins und die beiden Schriftführer, die Herren Dr. Friederich, Jacobs und Assessor Bode, und Herr Arch.-Secr. v. Schmidt-Pfilsfeld aus Wolfenbüttel erschienen.

Die Verhandlungen betrafen zumeist die öconomischen Verhältnisse des Vereins, zunächst die vom Gesammt-Vorstand vermittelte Absolvirung einer Forderung des Buchdruckers Herrn Angerstein, sowie die Completirung älterer Quittungen, welches Beides am folgenden Tage erledigt wurde. Sodann wurde beschlossen, die Mehrausgaben des Vorjahrs durch thunlichste Beschränkung der Ausgaben des laufenden Jahres zu decken, und wurde zu diesem Behufe von dem Seitens des 1. Schriftführers vorgelegten Manuscript für das Schlußheft 3 bis 4 für das Jahr 1871 ein Theil zurückgelegt.

Da ferner der bisherige Schatzmeister des Vereins, Herr Huch, zu der Versammlung nicht erschienen war, vielmehr dem Vorstande die Niederlegung seines Amtes anzuzeigen sich bewogen gefunden hatte, so war für einen Ersatz Sorge zu tragen. Ebenso wurden in Betreff des Druckes der Zeitschrift vorläufige Beschlüsse gefaßt. Ueber Beides kann jedoch erst berichtet werden, wenn ein bestimmtes Ergebniß erzielt worden ist.

Schließlich führte der Herr Conservator aus, daß er durch Krankheiten und außerordentliche Umstände verhindert worden sei, den von Seiten der Königlichen Regierung in Magdeburg bei Ueberweisung einer Summe an den Harz-Verein zu Ausgrabungen an der Roßtrappe gesetzten Termin einzuhalten, und wurde ein desfalliger Entschuldigungsbericht von dem Vorstande an die Königliche Regierung eingesandt.

Seit dem letzten Bericht sind als neue Mitglieder nachzutragen: in Calbe a./S.: Schweiger, Kreisgerichts-Rath.

Eisleben: Prof. Dr. Schmalfeld.

Halberstadt: Pelizaens, Baurath.

Thewes, Restaurateur.

Ilseburg: Webers, Hütten-Director.

Langeln: Gerland, Administrator.

Sangerhausen: Menzel, Lehrer.

Wernigerode: Degener, Rittergutsbesitzer.

Einen schweren Verlust hat die heimische Geschichts- und Alterthumskunde am 1. December 1871 durch den Heimgang des Herrn Gymnasialdirectors Prof. Wiggert in Magdeburg erlitten. Als Nestor der Alterthumsforscher in den sächsisch-thüringischen Gegenden und auch außerordentliches Mitglied unsers Harz-Vereins, an welchem er lebhaften Antheil nahm, genoß er die ungetheilteste Verehrung und Liebe in engeren und weiteren Kreisen, und wird sein Gedächtniß nicht nur in seinen meist nur kürzeren Arbeiten, sondern auch in den Herzen seiner zahlreichen Verehrer und Freunde dauernd fortleben.

Verzeichniß

der für die Sammlungen des Harz-Vereins für Geschichte
und Alterthumskunde eingegangenen Geschenke.

A. Bücher und Schriften.

Vom Curatorium des Staatsanzeigers :

579a. Berliner Sieges-Einzugs- und Friedenschronik. Berlin
1871.

b. Literatur zur Gesch. S. Majestät des Königs Friedrich
Wilhelm III. Berlin 1871.

Aus der Bibliothek Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm in Berlin :

37. L. Schneider das Buch vom Schwarzen Adlerorden.
Berlin 1870

Von Dr. Jasche in Ilfsenburg :

609. Elis G. Chronik der alten Bischofsstadt Halberstadt.
ibid. 1859. 8^o.

Von Dr. F. Kommer in Pesth :

608a. Illustr. Führer in d. Münz- und Alterthumsabtheil. d.
ungarischen National-Museums.

b. Expos. univ. de 1867 a Paris. Catalogue spécial
du Royaume de Hongrie. Paris 1867.

Von Herrn G. Poppe in Artern :

612. Statistische Uebers. d. vornehmsten deutschen und euro-
päischen Staaten. 1786. Kl. Fol

Durch Schriftenaustausch :

155. Grotefend u. Fiedler Nachtrag zum Urkundenbuch der
Stadt Hannover 1871 durch den Histor. Verein f. Nieder-
sachsen

57. Geschichtsabl. f. Stadt und Land Magdeburg. VI. 2. 3. 4.

608. Erster Jahresber. des Provinzial-Museums für Kunst u. Wissenschaft in Hannover. Hannover 1871.
- 218a. Sitzungsberichte der Königl. Böhm. Ges. der Wissenschaften in Prag. Jahrg. 1870.
- b. Woel Welislaws Bilderbibel aus dem 13. Jahrh. Prag 1871. 4
574. Annual Report of the board of regents of the Smithsonian institution. Washington 1871.
- 576a. Report of the Commissioner of agriculture for the year 1869. Washington 1870.
- b. Congressional Directory for the third session of the forty first Congress of the united states of America. Washington 1871.
232. Verhandl. des histor. Vereins in Niederbayern. XV. Bd. 1—4. Landshut 1870—1871.
121. Abh. der histor. Klasse d. Königl. Bayerischen Akad. d. Wissenschaften. Bd. II. 2. Abth. München 1869.
230. Archiv d. Ver. f. siebenbürgische Landeskunde. Bd. IX. Hft. 2. Kronstadt 1870.
174. Mitth. des histor. Vereins zu Osnabrück *ibid.* 1870. Band IX.
- 436a. Verslag 42 der Handelingen van het Friesch Genootschap van Geschied-Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden over het Jaar 1869—1870.
- b. Worp van Thabor Kronijk van Friesland. Leeuwarden 1871.
- c. Afbeldingen van merkwaardige Voorwerpen van Wetenschap en Konst gevonden in de Archiven, Kerken etc. 1. Aufl. Leeuwarden 1871.
547. Jahresber. 36 der Rügisch-Pommerschen Abtheil. der Gesellsch. für Pomm. Gesch. u. Alterthumskunde. Greifswald 1871.
440. Archiv des histor. Vereins v. Unterfranken und Aschaffenburg. Würzburg 1871. Band XXI. 1. 2.
157. Zeitschr. d. Vereins f. Thüring. Gesch. u. Alterthumskunde. Jena 1871. Band VIII. 2. 3. 4.
518. Blätter des Vereins für Landeskunde von Nieder-Österreich. III Jahrg. 1869. IV. 1870.
- Topographie von Nieder-Österreich Wien 1871. Bog. 1—8
140. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Bd. V. Hft. II. 1870. Bd. VII. 1871.
437. Mittheil der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich; Burg Mimmertshofen und zwei andere schweizerische megalithische Thürme. Zürich 1871. XXXV.

38. Verein für Gesch. Berlins No. 3 und
Berlinerische Chronik Liej. VII.
532. Mittheil. des Freiburger Alterthums-Vereins. Hft. 8.
Freiburg 1871.
167. Geschichtsfreund. Mittheilungen des histor. Vereins der
fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
Bd. XXVI. Einsiedlen 1871.
122. Abhandl. d. histor. Classe der Königl. Bayer'schen Aka-
demie d. Wissenschaften. Bd. XI. Abth. 3. München
1871
512. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens. Bd. X 2.
Reg. zu VI—X. Breslau 1871.
a. Scriptorum rer. Siles. Bd. VI.
b. Schulz, N. Schles. Siegel bis 1256. Bres-
lau 1871 gr. 4^o.
114. Berichte des Vorst. d. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Ges. für
Sammlung u. Erh. vaterländ. Alterthümer 1869—1871.
Kiel 1872. 4.
164. Beiträge zur Gesch. des nassauischen Alterthums-Vereins.
Schwarz Festschrift zur 50jähr. Gedankfeier der Gründung
des Vereins. Wiesbaden 1871.
570. Ber. XXXII. über das Wirken des histor. Vereins zu
Bamberg im Jahre 1869.
610. Mitth. des Vereins f. Gesch. u. Alterthumsk. zu Rahlb.
Hft. I Rahlb. 1871.
152. Werken v. h. Histor. Genootschap gevestigd te
Utrecht. Utrecht 1871. 14. 15. 16
Kroniek v. h. hist. Gen. Jaarg. XXVI. 1870.
- 223a. d'Elvert Gesch. d. N. N. mährisch-schles. Ges. zur Beför-
derung des Alterb., der Natur- u. Landeskunde. Brünn 1870.
b. Diehl Landwirthschaftl. Reminiscenzen u. Conjecturen.
Brünn 1870.
611. Mittheil. d. Vereins für Gesch. und Alterthumskunde in
Hohenzollern. Sigmaringen I. 1867/68, II. 1868/69.
III 1869/70, IV. 1870/71.
519. Jahresber. XLVIII der schles. Ges. für vaterl. Cultur.
Breslau 1871.
152. Kroniek van het histor. Genootschap te Utrecht.
Jaarg. XXVI. 1870
- 43 Mittheilungen des Vereins f. Gesch. u. Alterthumskunde
von Erfurt. Hft. 5. Erfurt 1871.
148. Archiv des Vereins für Gesch. u. Alterth. der Herzog-
thümer Bremen, Verden und des Landes Hadeln in
Stade. IV. 1871. 8^o.

- 124a. Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde
XI. 1871.
b. Zillner Salzbg. Culturgesch. in Umrissen. Salzburg 1871.
c. Die Grabdenkmäler von St. Peter u. Nunnberg. Salz-
burg 1871.
204. Annales du Cercle archéologique du pays de Waas.
St. Nicolaas. Tom IV. Liv. III. 1871.

Manuscripte:

Vom Grafen J. v. Deynhausen:

Pergamenturkunde vom 25. April 1423, betr. die Einung des
Dorfes Isfeld, abgedr. in der Zeitschr. des Harz-Vereins. Bnd.
III. p. 266..

Vom Lehrer Menzel in Sangerhausen:

- a. Statuten der Stadt Heringen de anno 1567.
b. Copie e. Schulderschr des Rathes zu Stolberg über 40 Fl.
von 1468.
c. Copie e. Cession über Hof Schadeleben im Amte Gatersleben
v. J. 1633.

B. Münzen.

Von Dr. J. Komer in Pesth:

Medaille von Bronze: Das National-Museum zu Pesth. XI. De-
cember 1865.

Vom Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode:

- Photographieen von 2 bei Bodfeld ausgegrabenen Bracteaten:
a. Nordhäuser beschr. in: v. Posern-Elett Sächf. Münzen.
Taf. XXVI. S.
b. Gandersheimer (?).
-

C. Alterthümer, Siegel und Kunstfachen.

Vom Lehrer Menzel in Sangerhausen:

Vierzehn Gildesiegel von Sangerhausen.

Von A. Hildebrandt in Mieste:

Einhundert drei und vierzig Siegelabdrücke von Urkunden aus Goslar, aus den Jahren 1270—1406.

Vom Ober-Baurath Mithoff in Hannover:

Federzeichnung des Altarteppichs vom Kloster Drübeck in $\frac{1}{8}$ nat. Größe.

Dr. Friederich,
Conservator der Sammlungen.

Inhalt.

Erstes und zweites Heft.

	Seite
Geschichte der Grafen von Bernigerode und ihrer Herrschaft. Von G. Bodc. I. Name und Herkunft der Grafen von B.	1—45
Woher stammt Hermann Barth, Hochmeister des deutschen Ordens? (1206—1210). Ein Beitrag zur Landes- und Adels- kunde der goldenen Aue und der Grafschaft Stolberg. Vom Arch.-Rath G. A. v. Mülverstedt in Magde- burg	46—76
Zur Geschichte des Collegiatstifts B. Mar. Virginis et S. Brunonis in Querfurt. Von Dr. Holstein in Magdeburg	76—100
Die Wold zu Goslar. Von Dr. Lambert in Goslar	100—114
Der Brocken und sein Gebiet. Von Ed. Jacobs. Zweite Hälfte. V. Der hohe Harz und der Brocken in seinem Eindruck auf das Gemüth und die dichterische Vor- stellungskraft. Ein Beitrag zur Geschichte der Natur- anschauung, nebst Bemerkungen über die fortschreitende ältere Kunde des Harzes	114—156
Zur Geschichte der Harzburg. Von Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel	156—169
Schirmvogtei über das Stift und die Stadt Quedlinburg. Vom Appellations-Gerichts-Rath v. Arnstedt in Naun- burg a/S.	169—208
Die Kleinodien und Paramente des Jungfrauenklosters Drübeck. Druat und Kirchengebräuche nach der Kirchenreformation. Von Ed. Jacobs	208—221

	Seite
Münzkunde.	
Die Münzen der Frauen-Abtei zu Nordhausen. Von Pastor Leigmann in Tunzenhausen	222—227
Vermischtes.	
1. Das Alter von Neustadt unterm Henstein. Von G. d. Jacobs	228—230
2. Zur Geschichte von Goslar nach Auflehnung des Annalista Saxo. Von Dr. L. Frbr. v. Ledebur	230—235
3. Das Rathsärbiv zu Stolberg. Vom Obertribunalsrath D. Plathner in Weilin	235—239
4. Kleine Nachträge und Berichtigungen von Dr. Jul. Schmidt in Dresden	239
Zum Vereinsbericht	240—241
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen Geschenke. Vom Conservator der Vereins-Sammlungen S. N. Dr. Friederich	241—248
Druckfehler	248

Drittes und viertes Heft.

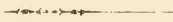
	Seite
Die Wüstungen der Grafschaft Stolberg-Stolberg, Stolberg-Rossla und der Stammgraftchaft Hohnstein. Mit einer Wü- stungskarte. Von Karl Meyer, Lehrer in Rossla	249—290
Der Brocken und sein Gebiet. Von G. d. Jacobs. Zweite Hälfte. Beigaben.	
A. Einige Züge des Hexenglaubens am Harz nach Wernigerödischen Acten	291—304
B. Urkundliche Aulagen	304—319
Nachträge	318—322
Die Kirchenreformation der Stadt Goslar. Vom Conrector Dr. Müller daselbst	322—350
Geschichte der Grafen von Wernigerode und ihrer Grafschaft. Von G. Bode. II. Die Grafschaft der Grafen von Wernigerode	350—390
Hierographia Halberstadensis. Uebersicht der in der Stadt Hal- berstadt früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster, Hospitäler, Kapellen und frommen Brüd- erschaften. Von G. N. v. Mülverstedt, Staats- Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath	390—412

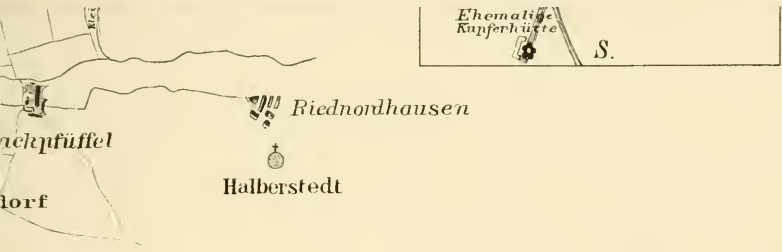
Harzische Münzkunde.

1. Die Andreasminze des Harzes. Von Gustav Heyse in
Mischerleben 413—419
2. Der älteste Wildemannsthaler. Von Demselben 418 419
3. Nachtrag zu den Bergwerksmarken des westlichen Harzes. Von
Demselben 419

Vermischtes.

1. Das Kloster der Marienknechte vom Paradiese zu Hasselfelde.
Von G. Bode in Bechelde 420—421
2. Die Wüstung Niesleben im Amte Heringen. Von H. Pastor
Koch in Uthleben 422—423
3. Alphabetisches Verzeichniß der in dem Meyerschen Aufsätze vor=
kommenden Wüstungen der Grafschaften Stolberg=Stol=
berg, Stolberg=Roßla und Hohnstein. Von Hilmar
v. Strombeck in Wolfenbüttel 424—425
4. Berichtigung. Vom H. Prof. G. Waiz in Göttingen 425—426
- Vereinsbericht von Ende März bis zum Schluß des Jahres 1871 427—434
- Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins eingegan=
genen Geschenke. Vom Conservator der Vereins=Samml=
ungen, S.:N. Dr. Friederich 435—439
- Verbesserungen 440

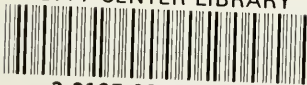








GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00700 9398

